

Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg:

*Zur Bedeutung von Artenvielfalt
vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*

Johannes Klose



Cuvillier Verlag Göttingen

Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg:

*Zur Bedeutung von Artenvielfalt
vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*

Johannes Klose

Cuvillier Verlag Göttingen
2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2005
Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2004
ISBN 3-86537-443-3

Entwurf der Abbildungen und Übersichten: J. Klose
Gestaltung von Text, Abbildungen und Übersichten: J. Klose
Einbandgestaltung: J. Klose

Vorderer Buchdeckel: Moränenlandschaft bei Oderberg (Mark), aufgenommen im Juli 2000 von J. Klose. Vogelzeichnungen: Brehms Tierleben. Zweite Auflage, 1882–1887. Kolorierte Originalausgabe. Digitale Bibliothek 76. Berlin. Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Directmedia Publishing GmbH, Berlin.
Hinterer Buchdeckel: Portraitfoto, aufgenommen im April 2005 von Micha Wehr

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2005
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen
Telefon: 0551-54724-0
Telefax: 0551-54724-21
www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2005
Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISBN 3-86537-443-3

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	<i>IX</i>
1 Einleitung	1
1.1 Einführung in das Untersuchungsthema	1
1.2 Überblick über den bisherigen Forschungsstand	4
1.3 Ziele und leitende Untersuchungsfragen	7
2 Theoretischer Rahmen und Methodik	10
2.1 Der Untersuchungsansatz	10
2.1.1 Zur Bedeutung menschlicher Bedürfnisse für die Wertschätzung von Vögeln	11
2.1.2 Zur Bedeutung von sozioökonomischen Bedingungen für die Wertschätzung von Vögeln	21
2.1.3 Zur Bedeutung von Merkmalen der Vögel für deren Wertschätzung	23
2.2 Phasen der sozioökonomischen Entwicklung in Brandenburg vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges und die daraus gefolgerten Untersuchungsthesen zur Wertschätzung von Vögeln	27
2.2.1 Das Bevölkerungswachstum, die Verteuerung der Lebensmittel und die Verschlechterung der Ernährungslage (ca. 1700 bis 1850)	28
2.2.2 Die preußischen Agrarreformen und die Überwindung der Nahrungsengpässe und Hungersnöte (ca. 1820 bis 1870)	34
2.2.3 Die Verknappung und Verteuerung der Lebensmittel während des Ersten Weltkrieges (1914 bis 1918)	42
2.2.4 Untersuchungsthesen zur Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges	48
2.3 Das Quellenmaterial und seine Auswertung: Reichweite und Grenzen der Aussagekraft für die Untersuchung	56
2.3.1 Räumliche und zeitliche Einordnung des Quellenmaterials	56
2.3.2 Der Aktenbestand und die Auswahl des Untersuchungsgegenstandes	58
2.3.3 Merkmale des Quellenmaterials und Schlussfolgerungen für seine Auswertung und Interpretation	62
2.3.4 Funktion und Form des Zitierens von archivalischen Quellen in der vorliegenden Untersuchung	67

3 Die Wertschätzung von Vögeln als Jagdobjekt, Nahrungsmittel und Handelsware	69
3.1 Der Vogelfang und seine sozioökonomische Bedeutung	69
3.1.1 Zur Bedeutung des Vogelfanges für Speisezwecke	69
3.1.2 Die Bewertung der Speisevogelarten hinsichtlich ihrer kulinarischen Eigenschaften und die soziale Stellung ihrer Konsumenten	79
3.1.3 Der Berliner Vogelmarkt: Speisevögel, Stubenvögel, Vogeleier und -nester	95
3.2 Das Beispiel Feldlerchen: Fang und wirtschaftliche Bedeutung im 18. Jahrhundert	103
3.2.1 Zum Vergleich: Der Lerchenfang bei Halle und Leipzig	104
3.2.2 Der Lerchenfang bei Nauen für die königlichen Hofküchen	105
3.2.3 Abschließende Bemerkungen	117
3.3 Die rechtliche Regelung der Vogeljagd: Vom „freyen Thierfang“, der Jagdgerechtigkeit und der Entwicklung der Schonzeit	119
3.3.1 Der „freye Thierfang“ im Hochmittelalter und in der frühen Neuzeit	119
3.3.2 Von den landesherrlichen Jagdsonderrechten zum Jagdregal: Allgemeine Verordnungen über Vogelfang, Wildbretschießen und Eierausnahmen (1565 bis 1615)	121
3.3.3 Die Holzordnung von 1622	130
3.3.4 Edikte wegen des verbotenen Ausnehmens von Gänse-, Enten- und Schnepfeneiern sowie der Regelung des Ausnehmens von Kiebitzeiern (1663 bis 1704)	132
3.3.5 Die Einführung der Schonzeit in der Mark Brandenburg und erste Abänderungen (1689 bis 1715)	133
3.3.6 Die Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720	138
3.3.7 Die Weiterentwicklung der Schonzeit (1724 bis 1729)	143
3.3.8 Der „freye Thierfang“ nach dem Allgemeinen Landrecht von 1794: Die Nutzungsrechte der nichtjagdberechtigten Bevölkerung	144
3.3.9 Zusammenfassung und Bemerkungen zur Bedeutung der rechtshistorischen Befunde	148
4 Die Einschätzung von Vögeln als Schädlinge in der Landwirtschaft	151
4.1 Die Verfolgung von Sperlingen	152
4.1.1 Die staatlich verordnete Ablieferung von Sperlingsköpfen (1701 bis 1767)	152
4.1.2 Zur Bedeutung des Sperlings als Schädling im 18. Jahrhundert	158

4.1.3	Zur Wertschätzung des Sperlings im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert	159
4.2	Die Abschussregelung für Kraniche	161
4.2.1	Von der Einstufung des Kranichs als Hochwild zur Abschussregelung für einen „schädlichen Vogel“	161
4.2.2	Zur Bedeutung des Kranichs als Schädling seit dem 18. Jahrhundert	164
4.3	Die Dezimierung der Trappen	167
4.3.1	Zur Wertschätzung der Trappe im 17. und frühen 18. Jahrhundert .	167
4.3.2	Klagen über Flurschäden und erste, allerdings erfolglose Forderungen nach einer Dezimierung der Trappen (1736)	168
4.3.3	Maßnahmen zur Dezimierung der Trappen: Die Senkung der Wildbretstaxe und die Herabstufung der Trappe von der hohen zur niederen Jagd (1748 bis 1753)	170
4.3.4	Ausnahmeregelungen für eine verstärkte Dezimierung der Trappen im Havelland (1756) und im Kreis Cottbus (1770)	174
4.3.5	Zur Wertschätzung der Trappe im 19. und frühen 20. Jahrhundert .	177
4.3.6	Zur Bedeutung der Trappe als Schädling im 18. Jahrhundert	179
4.4	Die Bestandsregulierung von Wild- und Feldtauben	181
4.4.1	Zur Wertschätzung der Wild- und Feldtauben im 17. und 18. Jahrhundert	182
4.4.2	Rechtliche Regelungen zur Bestandsregulierung von Wild- und Feldtauben	183
4.4.3	Abschließende Bemerkungen zur Bedeutung von Wild- und Feldtauben als Schädlingen im 18. und 19. Jahrhundert	187
5	Die Entwicklung des Vogelschutzes aus funktionalen, ethischen und ästhetischen Gründen	189
5.1	Der Schutz von Nachtigall und Sprosser (seit 1686)	189
5.2	Die Schonung von Krähen, Dohlen und Krammetsvögeln als Maßnahme zur Bewältigung einer Kiefernraupenkalamität und erste Ansätze für einen allgemeinen Schutz insektenfressender Vögel (1792 bis 1803)	200
5.2.1	Das „Interims=Verboth“ des Krähen- und Dohlenschießens und die Einführung des Waldameisenschutzes (1792 bis 1794)	202
5.2.2	Die Wiedereinführung des allgemeinen Krähen- und Dohlenschutzes und das Verbot des Krammetsvogelfanges in den Staatsforsten (1799 bis 1802)	206
5.2.3	Vereinzelte progressive Vorschläge von Forstbeamten zum Vogelschutz (1802 und 1803)	212

5.2.4	Abschließende Bemerkungen	214
5.3	Schulpädagogische Maßnahmen und städtische „Policey=Verordnungen“ zum Schutz von Singvögeln (1813 bis 1858) .	215
5.3.1	Verordnungen und Maßnahmen zum Vogelschutz im Regierungsbezirk Potsdam	216
5.3.2	Verordnungen und Maßnahmen zum Vogelschutz im Regierungsbezirk Frankfurt	220
5.3.3	Die Berliner Vogelschutzverordnungen von 1852 und 1858	222
5.3.4	Die Frage nach den vorrangigen Motiven für den Vogelschutz	224
5.4	Die Bestrebungen zum Schutz von Singvögeln auf gesamtstaatlicher Ebene in Preußen (1855 bis 1908)	227
5.4.1	Ein Gesetz zur Erhaltung der Singvögel „im Interesse der Landes=Cultur“: Die erste Gesetzesinitiative von 1855	227
5.4.2	Zwei Vorstöße, Singvögel von den Wochenmärkten zu verbannen (1856 und 1860)	229
5.4.3	Divergierende Ansichten: Die Anfänge des Vogelschutzdiskurses auf ministerieller und behördlicher Ebene im Jahre 1858	233
5.4.4	Die Zirkularverfügung von 1860 und die Reaktionen darauf	242
5.4.5	Die Zirkularverfügung von 1867: Anlass für grundlegende Änderungen	252
5.4.6	Die Vogelschutzverordnungen von 1867 und ihre Bedeutung für Vogelfang und Vogelschutz	255
5.4.7	Die Regelung des Vogelschutzes in Preußen zwischen 1870 und 1888	259
5.4.8	Das Reichsvogelschutzgesetz von 1888	262
5.4.9	Die Regelung des Vogelschutzes durch das preußische Wildschongesetz von 1904	268
5.4.10	Das novellierte Reichsvogelschutzgesetz von 1908 und die Einschränkung des Krammetsvogelfanges	270
6	Der Wandel der Wertschätzung von Vögeln in sozioökonomischen Mangelsituationen: Das Beispiel Krammetsvogel .	278
6.1	Die Freigabe des Krammetsvogelfanges „im Interesse der Volksernährung“ (1916 bis 1918)	279
6.2	Die Normalisierung der sozioökonomischen Bedingungen nach dem Ersten Weltkrieg und das Verkehrs- und Handelsverbot für Drosseln (Krammetsvögel) von 1931	293
6.3	Abschließende Bemerkungen	297

7 Diskussion der Untersuchungsergebnisse und Ausblick . . .	300
7.1 Der säkulare Wandel der Wertschätzung von Vögeln: Diskussion der Untersuchungsthesen (I)	301
7.2 Zwei markante Wendepunkte in der Wertschätzung von Vögeln: Diskussion der Untersuchungsthesen (II)	311
7.3 Zur Bedeutung von Artenvielfalt für den Menschen und Schlussfolgerungen aus der vorliegenden Untersuchung . . .	314
8 Zusammenfassung	323
Archivalische Quellen	326
1. Zitierte Akten aus dem Bestand des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA PK)	326
2. Akten aus dem Bestand des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA PK), die in ihrem Titel auf bestimmte Säugetier-, Insekten- und Vogelarten hinweisen (vgl. Übersicht 1)	329
2.1 Akten über Säugetierarten	329
2.2 Akten über Insektenarten	335
2.3 Akten über Vogelarten	336
Verwendete Literatur	345
Anhang I: Maße, Währungseinheiten, Mengenangaben und Kalendertage	363
Anhang II: Die wichtigsten Methoden des Vogelfanges	364

Abbildungen und Übersichten

Abb. 1: Die Wertschätzung von Vögeln (ein zweistufiges Erklärungsmodell)	10
Abb. 2: Brandenburg-Preußen: territoriale Entwicklung	57
Abb. 3: Die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg zwischen 1650 und 1900	302
Abb. 4: Die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg zwischen 1850 und 1935	302
Abb. 5: Dohnen	364
Abb. 6: Kloben	366
Abb. 7: Leimruten	368
Abb. 8: Leimrutenfang mit Lockvögeln	368
Abb. 9: Sprenkel	369
Abb. 10: Schematische Darstellung eines Vogelherdes (Naumann 1789) . .	371
Übersicht 1: Die in den Aktentiteln des GStA in Berlin-Dahlem genannten Säugetiere, Insekten und Vögel	60/61
Übersicht 2: Bevorzugte, gewöhnliche und schlechte Speisevögel: Die von Elsholtz (1682) für Küchenzwecke beschriebenen Kleinvogelarten unter Angabe des Körpergewichts	86
Übersicht 3: Das Lerchenstreichen bei Nauen in der Zeit von 1764 bis 1796 unter Angabe der diensthabenden Jagdzeugjäger bzw. -knechte, der Fangmenge und des ausgezahlten Fanggeldes . .	116

Vorwort

Meine Untersuchung „Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg: Zur Bedeutung von Artenvielfalt vom 16. bis zum 20. Jahrhundert“ habe ich im Rahmen des Graduiertenkollegs „Wertschätzung und Erhaltung von Biodiversität – Umsetzung von Naturschutzstrategien im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ durchgeführt. Die thematische Ausrichtung des Graduiertenkollegs, das an der Universität Göttingen von Oktober 2000 bis September 2003 eingerichtet war, ist vor dem Hintergrund des auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 unterzeichneten „Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ („Biodiversitätskonvention“) zu sehen. Darin kommt nicht nur das öffentliche Bewusstsein zum Ausdruck, dass die Vielfalt von Ökosystemen, von Arten und von genetischen Ressourcen durch anthropogene Einflüsse stark gefährdet ist, sondern auch die Überzeugung, dass die biologische Vielfalt wegen ihres funktionalen Wertes und ihres Eigenwertes erhalten werden müsse (Präambel). In Artikel 12 des Übereinkommens haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, wissenschaftliche Forschung, „die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ beiträgt, zu fördern (s. Bundesumweltministerium 1992: 21–38). Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) bezeichnete den Beitrag der deutschen Forschung in dieser Hinsicht 1996 nicht nur als defizitär, sondern bemängelte außerdem, dass die Biodiversitätsforschung in Deutschland vorrangig naturwissenschaftlich ausgerichtet sei und sozioökonomische Aspekte vernachlässigt würden (WBGU 1996: 61 f.). Der Schwerpunkt des Graduiertenkollegs lag wegen dieser Defizite daher auf gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wertschätzung und Erhaltung von Biodiversität.

Im Rahmen des Graduiertenkollegs sollte mein umwelthistorisches Projekt einen Beitrag zum Forschungsfeld „Probleme und Perspektiven der Erhaltung der Biodiversität in Deutschland“ leisten und hierzu vor allem folgende Forschungsfragen bearbeiten: „Wie hat sich das Verhältnis der lokalen und regionalen Bevölkerung zur biologischen Vielfalt historisch entwickelt? Werden Veränderungen des Artenspektrums in historischem Wandel durch die lokale Bevölkerung registriert und ggf. bewertet? Sind die fokussierten Arten ausschließlich, teilweise oder gar nicht wirtschaftlich genutzt? Lassen sich Verschiebungen in der Wertschätzung solcher Arten feststellen, bei denen ein wirtschaftlicher Nutzen nicht überliefert ist? Begegnet man diesen Arten mit Gleichgültigkeit oder elementaren Bekämpfungsmaßnahmen, ggf. in Abstu-

fung?“ (Projektantrag 2000: 13).¹ – Eine Untersuchung zur Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt in den vergangenen rund vierhundert Jahren ist nicht nur aus der Perspektive des Historikers interessant, sondern soll auch einen Beitrag zum Verständnis der gegenwärtigen Einstellungen zu Arten und Artenvielfalt liefern. Grundlegende Kenntnisse über die Faktoren, die die Wahrnehmung und Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt maßgeblich beeinflussen, sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, politische Entscheidungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu treffen, die gesellschaftlich tragfähig sind. Dieses gilt umso mehr, als es bei der Erhaltung von Biodiversität erhebliche Zielkonflikte zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen gibt, wie Erfahrungen insbesondere in Nationalparks und Großschutzgebieten eindrücklich zeigen. Insofern können umwelthistorische Erkenntnisse über die Determinanten von Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Arten und Artenvielfalt hilfreich sein, um realisierbare und zukunftsfähige Konzepte zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Biodiversität zu entwickeln.

Das Graduiertenkolleg hat sehr zum Gelingen dieser Untersuchung beigetragen. Die interdisziplinär organisierten Lehrveranstaltungen haben mir unter anderem interessante Anregungen für meine Untersuchung gegeben und den Blick für die Potentiale und Perspektiven, aber auch für die Schwierigkeiten interdisziplinärer Forschung geschärft. Gedankt sei vor allem dem Leiter des Kollegs, Herrn Professor Dr. Rainer Marggraf, sowie allen Professorinnen und Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch mühevollen Konzeptionsarbeit, zeitraubende Organisationsaufgaben und inhaltliche Beiträge zu einem vielseitigen Lehrprogramm beigetragen haben. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft möchte ich dafür danken, dass mit der Einrichtung der Graduiertenkollegs innovative und exzellente Rahmenbedingungen für das Anfertigen von Dissertationen geschaffen sind. Hierzu gehören insbesondere ein gutes Stipendium, die finanzielle Förderung von Kongressbesuchen und in meinem Falle auch großzügige Zuschüsse zu den Reise-, Miet- und Kopierkosten, die während meines Archivaufenthaltes in Berlin angefallen sind. Für diese Leistungen möchte ich mich aufrichtig bedanken.

Herrn Professor Dr. Bernd Herrmann danke ich dafür, dass ich in dem faszinierenden Forschungsfeld der Umweltgeschichte promovieren konnte. Außerdem danke ich ihm für wertvolle Hinweise beim Anfertigen der Disserta-

¹ Diese Fragen sollten am Beispiel des im 18. Jahrhundert meliorierten Oderbruches untersucht werden. Aufgrund der Quellenlage erfolgte im Laufe der Untersuchung eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf den Raum Brandenburg (vgl. Kapitel 2.3.1).

tion. Gleiches gilt für die Möglichkeit, an den Kongressen zur Umweltgeschichte in Durham, N.C., in Providence, R.I., (beides USA) und in Prag (Tschechische Republik) sowie an einer internationalen Tagung zur Ökologie in Cottbus teilnehmen und meine Forschungsergebnisse auf internationaler Bühne präsentieren und zur Diskussion stellen zu können. Nicht zuletzt sei ihm an dieser Stelle für die hervorragenden Arbeitsbedingungen im Arbeitskreis Umweltgeschichte gedankt. – Herr Professor Dr. Dietrich Denecke hat mit dazu beigetragen, mein Interesse an umwelthistorischen und historisch-geographischen Fragestellungen zu wecken. Hierfür und für interessante geographische Fachgespräche sowie für hilfreiche Ratschläge während meines Promotionsstudiums möchte ich mich bedanken. – Im Übrigen danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Arbeitskreises Umweltgeschichte für die gute Zusammenarbeit und den regen gedanklichen Austausch. Dieses gilt insbesondere für Herrn Dr. Peter-Michael Steinsiek, Herrn Dr. Kai Hünemörder und Frau Antje Jakupi.

Göttingen, den 20. September 2004

Johannes Klose

1 Einleitung

1.1 Einführung in das Untersuchungsthema

In der vorliegenden Untersuchung „Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg: Zur Bedeutung von Artenvielfalt vom 16. bis zum 20. Jahrhundert“ soll am Beispiel der Vögel untersucht werden, wie die menschliche Wahrnehmung und Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt in den vergangenen rund vierhundert Jahren aussahen und welche Faktoren sie maßgeblich beeinflussten. Das Hauptanliegen der Untersuchung besteht darin, die Faktoren der Wahrnehmung und vor allem der Wertschätzung von Vögeln zu identifizieren, zu beschreiben und zu erklären. Grundlage für die Untersuchung sind hauptsächlich die Aktenbestände des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA) aus der Zeit vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis etwa 1930. Hinzu kommen zeitgenössische Veröffentlichungen und neuere Forschungsliteratur. Das Untersuchungsgebiet umfasst hauptsächlich die frühere Mark Brandenburg bzw. die spätere Provinz Brandenburg, wobei auch Quellenmaterial aus anderen kurfürstlich-brandenburgischen bzw. preußischen Territorien herangezogen wird, wenn es wesentliche Informationen zur Wertschätzung von Vögeln enthält, die auch auf den Brandenburger Raum Auswirkungen hatten (vgl. Kapitel 2.3).

Der im Titel der Untersuchung verwendete Begriff *Wertschätzung* bedeutet, dass einem Objekt ein Wert zugeschrieben wird, wobei die Werteskala von positiv über neutral bis negativ reichen kann. Die historische Nutzung, Verfolgung und Unterschützstellung von *Vögeln* eignet sich aus verschiedenen Gründen als Fallbeispiel für eine Untersuchung: (1) Bei Vögeln ist ein breiteres Spektrum der Wertschätzung zu beobachten als bei vielen Säugetieren und Insekten. So wurden viele Vogelarten zur gleichen Zeit oder zu unterschiedlichen Zeiten, von denselben oder verschiedenen Individuen wegen ihrer Fleischqualitäten, ihres Gesanges oder als nützliche Insektenfresser geschätzt bzw. wegen ihrer Gefräßigkeit an Getreide, Garten- und Feldfrüchten gehasst. Demgegenüber war z.B. die Wertschätzung von Haarwild immer positiv und die der „Raubtiere“ eigentlich durchgehend negativ. Die meisten Insekten wurden als überwiegend schädlich eingestuft, weil sie bezichtigt wurden, Lebensmittelvorräte und Garten- oder Feldfrüchte wegzufressen. Die größere Bandbreite von Werturteilen bei Vögeln wurde und wird auch noch dadurch begünstigt, dass es im menschlichen Alltag mehr Berührungspunkte mit Vögeln als mit anderen Wildtieren und Insekten gibt: Der Lebensraum der Vögel liegt häufig in Gärten und der Feldflur und somit in der Nähe menschlicher Siedlungen. Wegen ihrer im Vergleich zu anderen Wild-

tieren größeren Häufigkeit kommt es daher oft zu „Begegnungen“ zwischen Mensch und Vogel. Hinzu kommt, dass Vögel wegen ihrer auffälligen Merkmale (Umherfliegen, Gesang und farbenprächtiges Gefieder) für die menschliche Wahrnehmung eher erreichbar sind als viele unscheinbare Insekten, nachtaktive und scheue Kleinsäuger (wie Marder und Igel) oder seltene und zurückgezogen lebende Großsäuger (wie Hirsche und Füchse). (2) Das breite Spektrum der Wertschätzung von Vögeln spiegelt sich auch in einer im Vergleich zu Säugetieren und Insekten größeren Anzahl von Arten wider, die Gegenstand archivalischer Überlieferung geworden sind. Dadurch können Fragen nach der Bedeutung von Artenvielfalt am Beispiel der Vögel besser untersucht werden als bei den beiden anderen Tiergruppen. (3) Schließlich eignen sich Vögel in besonderem Maße als Untersuchungsbeispiel, als hierbei gesellschaftliche Wertschätzungswandel herausgearbeitet werden können, die mit sozioökonomischen Bedingungen und Veränderungsprozessen in einem engen Zusammenhang stehen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf Vogelarten, die von der Bevölkerung in der Ernährung verwendet wurden oder in der Landwirtschaft als schädlich bzw. nützlich angesehen wurden.

Im Hinblick auf die *Bedeutung* von Artenvielfalt soll in der vorliegenden Studie untersucht werden, welchen Stellenwert in der Vergangenheit Fragen nach der Reichhaltigkeit des Artenspektrums von Vögeln und nach der Häufigkeit einzelner Vogelarten hatten. Darüber hinaus sollen Schlussfolgerungen auf Grundprinzipien der menschlichen Wahrnehmung und Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt in der Vergangenheit gezogen werden. *Artenvielfalt* (Synonyme: Artendiversität, Artenmannigfaltigkeit, Speziesdiversität, englisch: species diversity) bezeichnet „die Vielfalt von Arten in einer Lebensgemeinschaft“ und berücksichtigt dabei sowohl die Artenzahl, d.h. „die Gesamtheit der Arten eines Taxons für eine Region oder für eine Gemeinschaft (Artenreichtum)“, als auch „die relative Abundanz der Arten“, d.h. die jeweilige Häufigkeit der einzelnen Arten (Schaefer ⁴2003: 26/80).¹ In der fol-

¹ Die Artenvielfalt bzw. Artendiversität wird mit verschiedenen Indizes berechnet, die aus der Wahrscheinlichkeitstheorie entwickelt worden sind. Zu den bekanntesten und gebräuchlichsten Diversitätsindizes gehört der *Shannon-Wiener-Index* (vgl. Bick ³1999: 22 f., Schaefer ⁴2003: 80 f. und Townsend / Harper & Begon 2003: 410 f.). Bei der Artenvielfalt bzw. Artendiversität werden unterschieden: „ α -Diversität (Alpha-Diversität) innerhalb einer Lebensgemeinschaft, β -Diversität (Beta-Diversität) als Maß der Veränderung in der Artenzusammensetzung entlang eines Umweltgradienten von einem Lebensraum in einen nächsten; γ -Diversität (Gamma-Diversität) in einer Reihe von Biotopen einer größeren Landschaft. Bedingungen für hohe Diversität können unter anderem sein: günstige Umweltfaktoren, große Ressourcenvielfalt, hoher Feinddruck. Eine hohe Diversität haben häufig, aber keineswegs immer, Klimax-Gesellschaften“ (Schaefer ⁴2003: 80). Zur Bedeutung und Erfassung der Artendiversität in der Ökosystemforschung vgl. auch Kuttler (²1995: 99–104).

genden Untersuchung wird unter Artenvielfalt lediglich der Artenreichtum von Tieren und die Abundanz der einzelnen Tierarten verstanden; Pflanzen bleiben dagegen unberücksichtigt. Hiermit wird deutlich, dass die vorliegende Untersuchung nur einen kleinen Beitrag zum Forschungsfeld *Biodiversität* leisten kann, die die drei Ebenen „genetische Vielfalt“, „Artenvielfalt“ und „Vielfalt der Ökosysteme“ umfasst (vgl. z.B. Janich et al. 2001). Eine Beschränkung auf Arten und Artenvielfalt ist insofern sinnvoll, als das Quellenmaterial des GStA aus Eingaben, Anträgen und Beschwerden sowie Gutachten und Verordnungen besteht, die sich auf bestimmte Tierarten beziehen und implizit oder explizit Wertäußerungen über die jeweiligen Arten enthalten. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, dass in den Akten aus der Zeit bis 1930 kein Schriftwechsel über die genetische Vielfalt innerhalb einer bestimmten Tierart zu erwarten ist und demzufolge eine entsprechende Untersuchung sinn- und erfolglos wäre. Die Vielfalt der Ökosysteme ist ein weiterer Aspekt der Biodiversität, der im behördlichen Schriftverkehr im Allgemeinen jedoch nicht thematisiert wurde, wenn man von einigen Hinweisen auf die Beschaffenheit von Landschaftsräumen absieht, die wie das Oderbruch im 18. Jahrhundert melioriert wurden.

Zur Erklärung der Wertschätzung von Vögeln in der Vergangenheit und entsprechenden historischen Wertschätzungsänderungen ist in Anlehnung an Theorien aus den Sozialwissenschaften ein *bedürfnistheoretischer Untersuchungsansatz* entwickelt worden (s. Kapitel 2.1). Auf der Grundlage dieses Untersuchungsansatzes sind Untersuchungsthese formuliert worden (s. Kapitel 2.2), die am Quellenmaterial überprüft und in einer abschließenden Diskussion erörtert werden (s. Kapitel 7). Der Untersuchungsansatz stellt *sozioökonomische Bedingungen* als hauptsächliche Erklärungsfaktoren für die vorherrschenden menschlichen Bedürfnisse und damit zugleich für die Wertschätzung von Vögeln bzw. entsprechenden Wertschätzungsänderungen in den Vordergrund, ohne ihnen eine ausschließliche Rolle zukommen zu lassen. Dieses geschieht aus folgenden Gründen: (1) Sozioökonomische Bedingungen können für eine Erklärung der Wertschätzung von Vögeln besser operationalisiert werden als geistesgeschichtliche Phänomene. Die sozioökonomischen Bedingungen und insbesondere die Ernährungslage der Bevölkerung sind durch die Auswertung von Getreidepreisen, Reallöhnen und Berichten über Hungerkrisen und die Agrarreformen des 19. Jahrhunderts gut rekonstruierbar und in verschiedenen Studien ausführlich dokumentiert (z.B. Abel 1974, 1981). Sie können daher als im Allgemeinen gesicherte Erkenntnisse für die Theoriebildung herangezogen werden. Demgegenüber ist es äußerst schwierig, geistesgeschichtliche Phänomene wie Weltbilder, Naturvorstellungen, Wissenschaft und Religion zu operationalisieren, d.h. durch ge-

eignete Indikatoren empirisch erfassbar zu machen, auch wenn sie einen unbestreitbar wichtigen Einfluss auf die Wertschätzung von Vögeln haben. (2) Geistesgeschichtliche Phänomene, etwa der Einfluss christlicher Denktraditionen, sind jedoch meines Erachtens für das konkrete Denken, Fühlen und Handeln der Masse der Bevölkerung – und folglich auch für die Wertschätzung von und den Umgang mit der Natur – weniger ausschlaggebend als deren sozioökonomischen Lebensverhältnisse.² (3) Hinzu kommt schließlich die Ambivalenz des christlichen Naturverständnisses, dem für Mitteleuropa zumindest für den Untersuchungszeitraum vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis etwa 1930 großer Einfluss zugeschrieben werden muss. So kann man mit der Heiligen Schrift sowohl eine uneingeschränkte Inwertsetzung natürlicher Ressourcen und eine völlige Umgestaltung der Natur nach menschlichen Interessen legitimieren als auch die Pflicht zur Bewahrung der Schöpfung begründen, wie Sieferle (1988: 356–377) sehr eindrücklich dargelegt hat.³ Hieraus folgt, dass aus christlicher Sicht auch die Wertschätzung von Tieren und Vögeln sehr individuell sein kann. – Dass die sozioökonomischen Verhältnisse für das individuelle und gesellschaftliche Wertegefüge von größerer Bedeutung sind als geistesgeschichtliche Phänomene, kommt nicht zuletzt auch in den von mir untersuchten Archivalien zum Ausdruck, die von den Entscheidungsträgern staatlicher Behörden und von den Verfassern von Gesuchen, Beschwerden und Anträgen aus der Bevölkerung geschrieben wurden.

1.2 Überblick über den bisherigen Forschungsstand

Der Umfang an Arbeiten, die die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg und den Umgang mit ihnen – sei es Nutzung, Unterschützstellung oder Verfolgung – in der Geschichte thematisieren, ist recht überschaubar. Im Folgenden soll ein Überblick über die für das Untersuchungsthema relevanten Arbeiten gegeben und auf bestehende „Wissenslücken“ hingewiesen werden.

„Die Vogelwelt Brandenburgs“, die von Rutschke (1983) herausgegeben wurde, kann sicherlich nach wie vor als Standardwerk bezeichnet werden, wenn

² Vgl. hierzu Korffs Aufsatz über „Kultur“, in dem er davon ausgeht, dass „die ökonomischen Verhältnisse das konkrete Einzelverhalten und die konkrete Mentalitätsausformung“ maßgeblich determinieren (Korff 1978: 50).

³ Diese Problematik wurde im Übrigen auch für das frühneuzeitliche England aufgezeigt: „Keith Thomas (1983) hat in seiner schönen Studie zum Naturverständnis in England zwischen 1500 und 1800 gezeigt, daß rücksichtsloser Anthropozentrismus wie auch die Positionen der Sorge um die Natur zur gleichen Zeit zu finden waren und daß sich beide auf bestimmte Interpretationen der heiligen Schriften stützen konnten. Die Mär vom einheitli-

es um aktuelle Fragen des Vogelschutzes in Brandenburg, insbesondere um das Vorkommen und die Verbreitung einzelner Vogelarten sowie Populationsgrößen, geht. Einschlägige Forschungsergebnisse über die Wertschätzung von Vögeln in der Vergangenheit sind in dieser Arbeit von daher auch nicht zu erwarten. Rutschke (1983: 22–24) gibt allerdings einen kurzen historischen Abriss über die Geschichte des Vogelschutzes in Brandenburg und verweist dabei auch auf die Verfolgung von Vögeln, die sich aus dem Blickwinkel der Landwirtschaft als schädlich erwiesen hatten, wie Sperlinge und Kraniche. Für die Frühzeit bezieht er sich auf die wertvolle Sammlung von brandenburgischen Verordnungen, Edikten und Mandata bis 1740, die von Mylius zwischen 1736 und 1755 herausgegeben wurde. Archivalische Quellen hat Rutschke (1983) für seinen historischen Überblick jedoch nicht herangezogen. – Für Ornithologen von besonderem Wert sind Rutschkes Ausführungen „Zur Entwicklung der avifaunistischen Forschung“, in denen er Ornithologen vorstellt, die in Brandenburg forschten und veröffentlichten: J. L. Frisch, der eine „Vorstellung der Vögel Deutschlands“ (1733–1763) veröffentlichte, verwendete zur Vorlage für die enthaltenen Farbtafeln vermutlich hauptsächlich Vögel aus Brandenburg, macht allerdings keine Angaben zu ihrer Herkunft. Einige Angaben zum Vorkommen von Vogelarten in Brandenburg enthalten die Arbeiten von Bechstein (1791–1795) und Naumann (1820–1844). Daneben sind die „Fauna marchica“ von Schulz (1845) und eine Faunenliste von Vangerow (1845) zu nennen. Nach Rutschke (1983: 14) gab es erst mit der Artenliste von Bau und Schalow (Schalow 1876) einen „sichtlichen Fortschritt“ im Hinblick auf das Wissen über die in Brandenburg heimischen Vogelarten. Neben Bolle (z.B. 1859, 1863), Friedel & Bolle (1886), Altum (1880), Walter (z.B. 1882a, 1882b, 1890) und Hesse (1914) war es vor allem Schalow (1881, 1885, 1890, 1919), der wesentliche Beiträge zur Erforschung der brandenburgischen Vogelwelt geliefert hat. Weitere Angaben über brandenburgische Ornithologen und deren Arbeiten sind bei Schalow (1919: 19–137) und, für die jüngere Zeit, bei Rutschke (1983: 13–22) zu finden. „Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin“, das als Nachfolgewerk von Rutschke (1983) angesehen werden kann und von der Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen um Mädlow (2001) herausgegeben wurde, enthält nur einen sehr kurzen historischen Rückblick, der in seiner Qualität hinter dem von Rutschke zurückbleibt. Allerdings beabsichtigt Mädlow (2001) auch keine historische Darstellung, sondern zielt auf eine möglichst vollkommene Beschreibung der brandenburgischen Vogelfauna ab und behandelt diesbezüglich aktuelle Fragen des Naturschutzes. – Bei allen vorgenannten Arbeiten ist festzustellen, dass sie Fragen zum Vorkommen, zur Le-

chen und eindeutigen »christlichen Naturverständnis« sollte damit ein für allemal der Vergangenheit angehören“ (Sieferle 1988: 358 f.).

bensweise und Brutbiologie und zu anderen ornithologischen Problemen bearbeiten, aber keine Fragen zur Geschichte von Nutzung, Unterschutzstellung und Verfolgung von Vögeln thematisieren. Ausnahmen hiervon sind lediglich die Darstellungen von Schalow (1919) und Rutschke (1983).

Den bisher umfangreichsten Überblick über die Geschichte von Vogelnutzung, -unterschutzstellung bzw. -verfolgung in Brandenburg hat bisher Schalow (1919: 427–439) geliefert. Hierbei handelt es sich um eine Wiedergabe von besonders markanten Passagen aus früheren Veröffentlichungen, vor allem aus Mylius (1736), Bekmann (1751) und Borgstede (1788). Diese Materialsammlung ist insofern recht hilfreich, als Schalow die Textauszüge nach einzelnen Vogelarten gliedert. Interessanterweise handelt es sich dabei überwiegend um jagdbare bzw. wirtschaftlich bedeutsame Arten wie Nachtreiher, Fischreiher und andere Reiherarten, Haselhühner, Auerhühner und Feldlerchen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bisherigen Arbeiten über die Vogelwelt Brandenburgs zwar einige wichtige historische Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Vogelarten geben, dass sie sich dabei aber nicht auf archivalische Forschungen stützen, sondern historische Veröffentlichungen zitieren. Dieses ist verständlich, da sowohl bei Schalow (1919) als auch bei Rutschke (1983) und Mädlow (2001) vor allem ornithologische Fragen im Mittelpunkt des Interesses stehen. Hieraus ergeben sich folgende Forschungsdesiderate:

1. Zunächst ist festzustellen, dass der weitaus größte Teil des Quellenmaterials des GStA, das historische Informationen über (1) die Jagd, das Fangen, den Verkauf und die Nutzung von Vögeln, über (2) die Verfolgung von „Raubvögeln“ und den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln sowie über (3) die Bestrebungen zum Vogelschutz enthält, bisher noch nicht aufgearbeitet ist. Das gilt für einzelne Vogelarten ebenso wie für Fragen nach der Wertschätzung von Vögeln im historischen Wandel. Hieraus ergeben sich im Grunde auch die folgenden Desiderate.
2. Bisher ist noch nicht der Versuch unternommen worden, auf der Grundlage archivalischen Quellenmaterials historische Bestandszahlen für einzelne Vogelarten im Raum Brandenburg zu ermitteln, die vor allem für eine Rekonstruktion von Wertschätzungsveränderungen hinsichtlich dieser Vogelarten hilfreich sein könnten.
3. Für den Raum Brandenburg ist bisher noch nicht versucht worden, die Bedeutung der Vögel für die Menschen vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Situation im zeitlichen Wandel zu untersuchen. Die Zu-

sammenhänge zwischen der Wertschätzung von Vögeln und den vorherrschenden Bedürfnissen der Menschen und den gesellschaftlichen Bedingungen sind bisher nicht geklärt.

1.3 Ziele und leitende Untersuchungsfragen

Die Ziele dieser Untersuchung und die damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungsfragen ergeben sich weitgehend aus den unter Kapitel 1.2 aufgeführten Forschungsdesideraten. Sie lassen sich auf drei Ebenen zusammenfassen:

1. Deskription:

Ein vorrangiges Ziel der Untersuchung besteht darin, die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg vom 16. Jahrhundert bis etwa 1930 zu beschreiben (zur Begründung für diesen Untersuchungszeitraum s. Kapitel 2.3.1). Hierbei geht es insbesondere um die Formen und den historischen Stellenwert der Nutzung, Verfolgung und Unterschützstellung von Vögeln. Die Beschreibung dieser historischen Zusammenhänge erfolgt in den Kapiteln 3 bis 6: Während die Wertschätzung von Vögeln als Jagdobjekt, Nahrungsmittel und Handelsware in Kapitel 3 dargestellt wird, wird die Einschätzung von Vögeln als Schädlinge in der Landwirtschaft in Kapitel 4 thematisiert. Gegenstand von Kapitel 5 ist die Entwicklung des Vogelschutzes aus funktionalen, ethischen und ästhetischen Gründen. In Kapitel 6 geht es schließlich um den Wandel der Wertschätzung von Vögeln in sozioökonomischen Mangelsituationen, der am Beispiel der Krammetsvögel aufgezeigt wird. Bei der Auswertung des Quellenmaterials sowie bei der Beschreibung der historischen Wertschätzung von Vögeln soll vor allem folgenden Fragen nachgegangen werden: Welche Vogelarten und Vogelgattungen sind archivalisch überliefert und aus welchen Gründen? Welche Bedeutung hatten sie für die Menschen zu unterschiedlichen Zeiten? Welche Wertschätzungsverschiebungen lassen sich feststellen? Welche gesellschaftlichen Gruppen äußerten sich? Welche Rolle spielten ihre sozioökonomischen Verhältnisse in ihrer Argumentation in Bezug auf Vögel? Wurde die Häufigkeit einzelner Vogelarten und das Artenspektrum der Vögel thematisiert? Welche Aspekte von Biodiversität wurden thematisiert?

2. Erklärung:

Bei der Untersuchung der Nutzung, Verfolgung und Unterschützstellung von Vögeln in der Vergangenheit sollen Motive und Werthaltungen von Individuen und Gruppen identifiziert und interpretiert werden, um den Umgang mit

Vögeln zu erklären. Eine Erklärung dieser Motive und Werthaltungen wird zwar ansatzweise schon in den Kapiteln 3 bis 6 vorgenommen, grundlegend und zusammenhängend allerdings erst in Kapitel 7 diskutiert. Hierzu ist ein Untersuchungsansatz entwickelt worden, der die Wertschätzung von Vögeln weitgehend durch Bedürfnisse erklärt, die wiederum von den Merkmalen der Vögel und den sich zeitlich ändernden sozioökonomischen Bedingungen abhängig sind (zweistufiger Erklärungsansatz, s. Kapitel 2.1). Ausgehend von diesem Untersuchungsansatz sind Untersuchungsthese entwickelt worden, die zur Erklärung der unterschiedlichen Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in der Vergangenheit beitragen sollen. Die Untersuchungsthese sind nach den als wesentlich erachteten Bedürfnissen gruppiert und nehmen auf die drei beschriebenen Phasen der sozioökonomischen Entwicklung in Brandenburg Bezug (s. Kapitel 2.2). – Folgende Fragen sollen bei der Suche nach einer Erklärung des Umgangs mit und der Wertschätzung von Vögeln beantwortet werden: Was waren die wichtigsten Wertschätzungsaspekte im Hinblick auf Vögel? Lässt sich ein Wandel im Vorherrschen einzelner Wertschätzungsaspekte im Laufe der Zeit feststellen? Ist dieser Wandel hauptsächlich durch sozioökonomische Bedingungen erklärbar? Welchen Einfluss hatten z.B. Pauperismus, die Agrarreformen des 19. Jahrhunderts und die Hungerjahre des Ersten Weltkrieges auf die Wertschätzung von Vögeln?

3. *Transfer:*

Neben den beiden Hauptzielen der Untersuchung, d.h. der Deskription und der Erklärung der Wertschätzung von Vögeln in der Vergangenheit, soll auch diskutiert werden, welche Möglichkeiten es für eine Übertragung der Untersuchungsergebnisse auf die Gegenwart und ähnliche Fragestellungen und Untersuchungen geben könnte. Die Untersuchung ist insbesondere dann von Wert, wenn nicht nur historische Einzelbefunde beschrieben und erklärt, sondern auch generalisierbare Ansätze zur Erklärung gegenwärtiger und eventuell sogar zukünftiger Realität in anderen Räumen geliefert werden können. Dieses gilt insbesondere für den theoretischen Ansatz und die Untersuchungsthese, sofern sie sich als tragfähig herausstellen sollten. So hat Kocka (1977/ ²1986: 99–101) für die Sozialgeschichte Kriterien formuliert, die „historische Analysen ganzer Gesellschaften oder ähnlich komplexer Systeme“ erfüllen müssen, „um der Gefahr zu entgehen, in der Fülle der Fakten zu ertrinken oder Einzelaspekte unkontrolliert zu addieren“.⁴ Für die Umwelt-

⁴ Kocka hat fünf sehr anspruchsvolle Kriterien für sozialgeschichtliche Studien formuliert, die in vielen Fällen sicherlich nicht zu erfüllen sind: Danach sollte ein theoretischer Bezugsrahmen *erstens* „Kriterien zur Auswahl des Untersuchungswerten, zur Selektion der »wesentlichen« Quelleninformationen und damit zur Abgrenzung des Gegenstands bereitstellen und im Lichte von diskutierbaren Erkenntniszielen begründen“ und *zweitens* überprüfbare Hypothesen bereitstellen, in denen Wirklichkeitsbereiche in synchroner wie in diachroner

geschichte hat Herrmann (1996) im Grunde sehr ähnliche Forderungen gestellt. Herrmann (1996: 24 f.) kritisiert, dass viele Historiker Umweltgeschichte „partikularistisch bzw. anekdotisch“ betreiben würden, räumt allerdings ein, dass „bei bloßer lokaler Betrachtung von Wirtschafts- und Sozialgeschichte [...] dies sogar verständlich [sei], da freier menschlicher Wille und Innovativität als beliebig divers erscheinen können und der Historiker keinen Anhalt für übergreifende Phänomene zu sehen vermag“. Demgegenüber formuliert Herrmann folgenden Anspruch: „Umweltgeschichte muß aber im Kern eine vergleichende Geschichte sein und als Geschichte für sich wohl am ehesten in Anspruch nehmen dürfen, Lehren bereitzuhalten. [...] Gerade in der vergleichenden Betrachtung fällt es vielen Historikern bzw. Kulturwissenschaftlern schwer mitzutun. Eine Geschichte kann nur dann lohnend sein und nicht im Anekdotischen versacken, wenn sie Strukturierungsmuster zuläßt. Wenn sie Strukturierungsmuster enthält, kann sie auch vergleichend betrieben werden.“ Insofern sollen im Zusammenhang mit der Diskussion der Untersuchungsthesen auch die Möglichkeiten abgewogen werden, den Untersuchungsansatz auf andere Tiergattungen und/oder auf andere räumliche und zeitliche Rahmen anzuwenden (s. Kapitel 7.3). Hierbei geht es vor allem um folgende Fragen: Welche Erkenntnisse aus der historischen Untersuchung über Vögel erlauben verallgemeinerbare Aussagen über die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt? Können menschliche Bedürfnisse, die von den sozioökonomischen Bedingungen maßgeblich determiniert werden, als hauptsächliche Bestimmungsfaktoren der Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt angesehen werden?

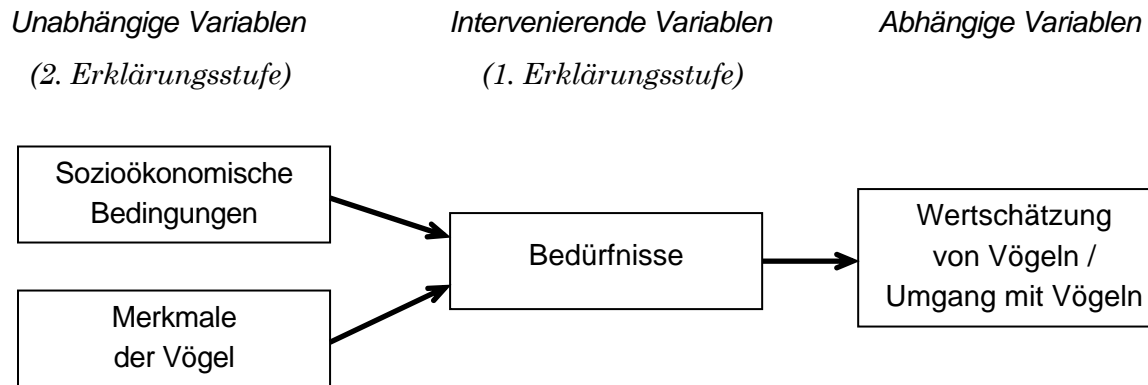
Hinsicht verknüpft und kausale und funktionale Beziehungen zwischen Handlungsbereichen und Teilsystemen, vor allem aber Determinanten des Wandels und treibende Kräfte in überprüfbarer Weise identifiziert werden. „*Drittens* sollte ein solcher Bezugsrahmen Hinweise zur angemessenen Periodisierung geben. [...] Wenn eine Theorie diese drei Funktionen erfüllt, dann kann sie im Prinzip auch *viertens* die begrifflichen Instrumente für synchrone und diachrone Vergleiche zwischen Gesellschaften bereitstellen. [...] *Fünftens* muß von solchen umfassenden Theorien gefordert werden, daß sie sich mit zusätzlichen, auf gesellschaftliche Teilprobleme gerichteten, spezielleren Theorien und Erklärungsmustern vereinbaren lassen, zu deren Anwendung hinführen oder diese doch wenigstens nicht erschweren“ (Kocka 1977/21986: 99–101).

2 Theoretischer Rahmen und Methodik

2.1 Der Untersuchungsansatz

In meiner Untersuchung gehe ich von der Grundannahme aus, dass die Prozesse der Wertschätzung von Vögeln und der Umgang mit Vögeln von zwei großen Gruppen von Einflussfaktoren abhängig sind: Es handelt sich einerseits um solche, die mit den einschätzenden Personen selbst zusammenhängen, insbesondere *Bedürfnisse* (s. Kapitel 2.1.1), und andererseits um darauf wirkende *sozioökonomische Bedingungen* (s. Kapitel 2.1.2) und bestimmte hervorstechende *Merkmale der Vögel* bzw. der jeweiligen Vogelart (s. Kapitel 2.1.3). Die Erklärung der Wertschätzung von und des Umgangs mit Vögeln über das hypothetische Konstrukt *Bedürfnis* ist wie folgt vorstellbar: Wertschätzung und Umgang werden hauptsächlich durch Bedürfnisse als intervenierende Variablen¹ erklärt (1. Erklärungsstufe), die teilweise wiederum durch sozioökonomische Bedingungen und prägnante Merkmale der Vögel

Abb. 1: Die Wertschätzung von Vögeln (ein zweistufiges Erklärungsmodell)



Anmerkungen: Die vermuteten *Haupteinflussrichtungen* von Variablen sind durch Pfeile dargestellt. Gegenpfeile, die auf in der Wirklichkeit vorhandene, allerdings weniger ausgeprägte Wechselwirkungen der Variablen hinweisen, sind nicht eingezeichnet. Es sind nur die als wichtig erachteten Gruppen unabhängiger und intervenierender Variablen berücksichtigt. Variablen, die zwar wichtig erscheinen, aber aufgrund der Archivalien kaum rekonstruierbar sind, bleiben in meiner Untersuchung unberücksichtigt: Hierzu gehören individuelle Merkmale der wertschätzenden Personen (Sozialisation und Erziehung, soziale Position, Erfahrungen im Umgang mit Vögeln, Alter usw.) auf Seiten der *unabhängigen Variablen* und Einstellungen und kognitive Struktur der Individuen auf Seiten der *intervenierenden Variablen*.

¹ Bei dem Begriff *Bedürfnis* handelt es sich um ein *hypothetisches Konstrukt*, da er sich nicht auf etwas direkt Feststellbares, sondern auf einen angenommenen und zu erschließenden Sachverhalt bezieht. Dieser angenommene Sachverhalt dient dazu, ein Verhalten zu erklären. Der Begriff hypothetisches Konstrukt ist bei Corquodale & Meehl (1948) beschrieben. Zum Begriff *intervenierende Variable*, der 1936 von E. C. Tolman eingeführt wurde, vgl. Farber (1968) und Kerlinger (1978).

erklärt werden (2. Erklärungsstufe). Dieses Erklärungsmodell wird in Abb. 1 dargestellt und soll im Folgenden näher beschrieben werden. Da der Umgang mit Vögeln eine bestimmte Wertschätzung dieser Vögel voraussetzt und hier vor allem die Wertschätzung von Interesse ist, soll aus sprachlichen Gründen im Allgemeinen nur von der Wertschätzung der Vögel gesprochen werden. Eine Zielsetzung meiner Untersuchung ist es, einige wichtige menschliche Bedürfnisse zu identifizieren, die die Wertschätzung von Vögeln maßgeblich beeinflussen. Dieses geschieht in Kapitel 2.1.1. Die sozioökonomischen Bedingungen einer Gesellschaft haben einen maßgeblichen Einfluss auf die vorherrschenden menschlichen Bedürfnisse. Eine theoretische Erörterung hierzu erfolgt in Kapitel 2.1.2. Weiterhin sollen in Kapitel 2.1.3 einige prägnante Merkmale von Vögeln beschrieben und analysiert werden. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob und inwieweit bestimmte Merkmale der Vögel mit dazu beitragen, bestimmte Bedürfnisse auszulösen, zu befriedigen oder zu beeinträchtigen und damit entsprechende Wertschätzungen eher oder überhaupt mit zu bedingen.

2.1.1 Zur Bedeutung menschlicher Bedürfnisse für die Wertschätzung von Vögeln

Die Wertschätzung von Vögeln richtet sich in meinem Untersuchungsansatz hauptsächlich nach den vorherrschenden individuellen bzw. gesellschaftlichen Bedürfnissen, die mit Hilfe der Vögel befriedigt oder durch sie beeinträchtigt werden. Es ist daher zunächst notwendig, den Begriff *Bedürfnis* zu klären, zumal es sehr verschiedene Definitionen gibt. Für die vorliegende Untersuchung möchte ich den Begriff in Anlehnung an Definitionen aus der Wirtschaftstheorie und der Psychologie folgendermaßen definieren: Ein Bedürfnis ist das Empfinden eines Mangels, aus dem konkrete Zielvorstellungen zur Beseitigung dieses Mangels erwachsen.² Die Klassifizierungen von Bedürfnissen sind mindestens ebenso vielfältig wie die Bedürfnisdefinitionen. In der Psychologie wird in der Regel zwischen primären, d.h. angeborenen Bedürfnissen (Trieb- bzw. Vitalbedürfnissen, wie z.B. Hunger, Durst, Schutz vor Gefahr u.a.) und sekundären, d.h. durch Lernprozesse erworbenen Bedürfnissen (wie z.B. die geistig-kulturellen und zivilisatorischen Interessen) unterschieden. In diesem Zusammenhang hat Maslow (1954) eine Hierarchisierung von Bedürfnissen vorgenommen, die oft rezipiert, aber auch kritisiert worden ist. Gegenüber der in der Psychologie üblichen Unterscheidung in angeborene und erworbene Bedürfnisse nimmt der Sozialwissenschaftler Ingle-

² Vgl. die Definitionen des Begriffes Bedürfnis bei Gasiet (1981), Krech & Crutchfield (1985), Oerter (1987), Weiner (1994), Maslow (1996), Nolting & Paulus (1999), Vollmers (1999) und Zimbardo & Gerrig (1999).

hart (1977) in seiner Untersuchung über den Wertewandel in ausgewählten westlichen Gesellschaften eine grundlegend andere Klassifizierung von Bedürfnissen vor: Er macht „einen grundlegenden Unterschied zwischen unmittelbaren persönlichen Bedürfnissen nach physischer Versorgung und Sicherheit einerseits, und den Bedürfnissen nach Selbstverwirklichung und intellektueller wie ästhetischer Befriedigung andererseits“ (Inglehart 1979: 280). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um angeborene oder erworbene Bedürfnisse handelt. Ebenso wie der Psychologe Maslow geht Inglehart davon aus, dass Menschen denjenigen Bedürfnissen „die meiste Aufmerksamkeit schenken, deren Befriedigung am wenigsten gewährleistet ist“ (ebd.).

Auch im Hinblick auf meine Untersuchung über die Wertschätzung von Vögeln ist eine Unterscheidung in primäre (angeborene) und sekundäre (erworbene) Bedürfnisse wenig hilfreich. Es erscheint mir sinnvoller, in Anlehnung an Inglehart (1977, 1979) zwischen *vorrangigen Bedürfnissen*, die auf das unmittelbare, schwerpunktmäßig physische Wohlergehen ausgerichtet sind (z.B. die Bedürfnisse, sich zu ernähren oder Schaden von sich, seinen Mitmenschen und persönlichem Eigentum abzuwehren), und *nachrangigen Bedürfnissen*, die schwerpunktmäßig auf das psychische und geistige Wohlergehen ausgerichtet sind (z.B. moralische und ästhetische Bedürfnisse), zu unterscheiden.³ Wie die Begriffe vorrangig und nachrangig zum Ausdruck bringen, müssen die vorrangigen Bedürfnisse normalerweise im Wesentlichen erfüllt sein, bevor die nachrangigen Bedürfnisse handlungsanleitend werden können. Dieses gilt für Individuen und Gesellschaften gleichermaßen. Ausschlaggebend für das Handeln ist das jeweils *vorherrschende* oder *beherrschende Bedürfnis* unter den Bedürfnissen (vgl. Maslow 1996: 65). Ich gehe davon aus, dass die vorrangigen Bedürfnisse im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland vom ausgehenden 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts überhaupt erst oder umfassender befriedigt werden konnten. Insofern hat es bei den nachrangigen Bedürfnissen eine Erweiterung und einen Bedeutungszuwachs gegeben, die sich in der Wertschätzung von Vögeln niedergeschlagen haben.

³ Im Gegensatz zu Maslow nimmt Inglehart keine strenge Hierarchisierung von Bedürfnissen vor, sondern beschränkt sich auf eine Unterscheidung „zwischen einer Gruppe von Zielvorstellungen, die in direkter Beziehung zum persönlichen materiellen Wohlergehen stehen, und einer Gruppe von nichtmateriellen Zielen“, die vor allem geistige Interessen widerspiegeln (Inglehart 1979: 282). Diese Zielvorstellungen bzw. Wertprioritäten oder Werte sind nach Inglehart Indikatoren für bestimmte Bedürfnisse. So spiegelten z.B. Wertprioritäten bzw. Werte wie „stabile Wirtschaft“ und „Wirtschaftswachstum“ Versorgungsbedürfnisse und damit „materialistische“ Bedürfnisse wider, während Werte wie „schöne Städte“ ästhetische Bedürfnisse und „freie Rede“ intellektuelle Bedürfnisse und damit „postmaterialistische“ Bedürfnisse repräsentierten (Inglehart 1979: 286). – Die Bezeichnungen „vorrangige“ und „nachrangige“ Bedürfnisse stammen von mir.

Im Folgenden wird zu klären sein, welche menschlichen Bedürfnisse für die Wertschätzung von Vögeln von entscheidender Bedeutung sind. Die archivalischen Quellen enthalten hierfür wichtige Hinweise: Schon bei den ersten Auswertungen der historischen Akten über Vögel ließen sich fünf *Wertschätzungsbereiche* unterscheiden: Ressourcennutzung (vornehmlich für die Ernährung), Schadabwehr, Nützlichkeitsabwägungen, ethische Überlegungen und Ästhetik. Diesen Wertschätzungsbereichen können, ähnlich wie bei Inglehart (1977), menschliche Bedürfnisse gegenübergestellt werden. Der Katalog von Bedürfnissen, den Maslow 1954 im Zusammenhang mit seiner Theorie der menschlichen Motivation aufgestellt hat (vgl. Maslow 1996), bietet sich für eine Diskussion der vogel- und wildtierrelevanten Bedürfnisse an. Maslow unterscheidet fünf Ensembles von Grundbedürfnissen, die nach einer „Hierarchie der relativen Vormächtigkeit“ (Maslow 1996: 65) geordnet sind: (1) physiologische Bedürfnisse, (2) Sicherheitsbedürfnisse, (3) Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Liebe, (4) Bedürfnisse nach Achtung und schließlich (5) Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung. Er geht dabei von der Annahme aus, dass ein grundlegendes, d.h. in der Hierarchie tiefer stehendes Bedürfnis weitgehend erfüllt sein muss, bevor das nächste, höherstehende Bedürfnis beherrschend wird, also zum Tragen kommt (Maslow 1996: 65). Weiterhin beschreibt Maslow (6) das Verlangen nach Wissen und Verstehen und (7) ästhetische Bedürfnisse. Er vermeidet aber in diesen beiden Fällen eine Einordnung in seine Hierarchie der Grundbedürfnisse, weil ihr Stellenwert gegenüber anderen Bedürfnissen durch die Forschung noch nicht geklärt sei. Er betont, dass eine Hierarchisierung von Bedürfnissen sicherlich mit Problemen behaftet sei, insbesondere je weiter man sich von den physiologischen Bedürfnissen entferne.⁴ Dennoch konnte er bei den meisten Menschen die oben beschriebene Rangordnung von Bedürfnissen beobachten.

In Anlehnung an Maslow möchte ich fünf Ensembles von Bedürfnissen, die sich den o.g. Wertschätzungsbereichen gegenüberstellen lassen, beschreiben und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Wertschätzung von Vögeln erörtern:

- (1) die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne,
- (2) die Bedürfnisse nach Sicherheit,
- (3) die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige,
- (4) die moralischen Bedürfnisse und schließlich
- (5) die ästhetischen Bedürfnisse.

⁴ Maslow (1996: 79–81) führt hierzu mindestens sieben Punkte an, dass und wie es zu einer Umkehrung innerhalb der Rangordnung von Bedürfnissen kommen kann, die jedoch hier nicht näher ausgeführt werden sollen.

Bei der Erörterung der Bedürfnisensembles erscheint es mir sinnvoll, den Rahmen etwas weiter zu fassen und auch auf die Wertschätzung von Wildtieren ganz allgemein einzugehen, weil vieles, was im Hinblick auf Vögel gilt, gleichermaßen auch auf Wildtiere zutrifft, umgekehrt aber nur ein kleineres Spektrum von Bedürfnissen, die für die Wertschätzung von Wildtieren relevant sind, auch im Hinblick auf Vögel relevant ist. Die bei Maslow (1996) genannten Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Liebe, nach Selbstverwirklichung und das Verlangen nach Wissen und Verstehen spielen im Hinblick auf die Wertschätzung von Vögeln in den Akten kaum eine Rolle und können deshalb in der folgenden Diskussion vernachlässigt werden.⁵ Demgegenüber

⁵ Was die *Bedürfnisse nach Liebe, Zuneigung und Zugehörigkeit* anbelangt, so kann Zuneigung und Liebe natürlich auch Tieren entgegengebracht werden. Am deutlichsten wird dieser Sachverhalt bei Haustieren und sogenannten „Streicheltieren“. Es ist davon auszugehen, dass diese Tiere zu einem bestimmten Grade auch einen Ersatz für nicht vorhandene Liebe und Zuneigung zu Mitmenschen darstellen können. Das Halten von Zimmervögeln kann nicht nur wegen ihrer ästhetischen Qualitäten, sondern vielleicht auch aus dem Bedürfnis nach Geselligkeit und einem Gegenüber, dem man Zuneigung schenken kann, erfolgen. Dieses ist aus dem archivalischen Material jedoch so gut wie nicht rekonstruierbar. Abgesehen davon spielen die Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Liebe im Hinblick auf Wildtiere und Vögel jedoch keine Rolle. – Die *Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung* können im Hinblick auf die Wertschätzung von Wildtieren und Vögeln sehr unterschiedliche und in ihren Intentionen geradezu entgegengesetzte Handlungen zur Folge haben: Wenn man davon ausgeht, dass dem Wunsch zur Jagd häufig ein ausgeprägter Aggressionstrieb zugrunde liegen sollte, gepaart mit dem Bedürfnis, im Wettstreit zu stehen, zu kämpfen und siegen zu wollen, dann verwirklichen sich bestimmte Menschen, indem sie Tiere jagen und schießen. Demgegenüber kann auch das Eintreten für Tierschutz eine Form der Selbstverwirklichung darstellen, die aber völlig gegensätzliche Ziele verfolgt. Letzteres geht allerdings eher auf moralische (und religiöse) Bedürfnisse oder auf das Bedürfnis nach Wissen und Verstehen (s.u.) zurück. Insgesamt gesehen erscheinen die Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung wegen ihrer Ambivalenz im Hinblick auf die Wertschätzung von Wildtieren und Vögeln recht problematisch und für die Erklärung der Variable ‚Wertschätzung‘ wenig hilfreich und sollen daher vernachlässigt werden. – Das *Bedürfnis nach Wissen und Verstehen* kann sich selbstverständlich auch auf Tiere beziehen. Hier kommen in erster Linie besonders auffällige, schöne und zusätzlich vielleicht noch seltene Tiere in Betracht, die „an sich“ interessant erscheinen. Stellungnahmen, die ausschließlich das Interesse an einem Tier zum Inhalt haben, konnte ich im Archivmaterial jedoch nicht nachweisen. Abgesehen davon kann es ein instrumentalisiertes Verlangen nach Wissen über Tiere geben, um andere Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn etwa die „Schädlichkeit“ oder „Nützlichkeit“ bestimmter Tiere geklärt werden soll, geht es darum, Wissen zu erlangen, um die Bedürfnisse nach Sicherheit zu befriedigen. Daher sollen derartige Stellungnahmen unter dieses Bedürfnisensemble gefasst werden. Darüber hinaus gibt es das Bedürfnis, den Haushalt der Natur und ökologische Zusammenhänge verstehen zu wollen. Dieses gilt insbesondere seit der Aufklärung, in der Konzepte wie die „Kette der Wesen“ und vom „Gleichgewicht“ im Haushalt der Natur entwickelt wurden (vgl. Lovejoy 1993). Auch dieses Bedürfnis hat sich in den Archivquellen nie als eigenständiges Anliegen niedergeschlagen, sondern wurde bestenfalls als Argument angeführt, um andere Interessen besser verfolgen zu können. Insgesamt erscheint das Bedürfnis nach Wissen und Verstehen in den Akten des gewählten Zeitraumes nur von sehr geringer Relevanz zu sein und kann daher für die Klärung der Wertschätzung von Vögeln vernachlässigt werden.

müssen moralische Bedürfnisse in den Katalog mitaufgenommen und diskutiert werden. Bei den von mir beschriebenen fünf Bedürfnisensembles muss berücksichtigt werden, dass die Wertschätzung von und der Umgang mit Vögeln oder Wildtieren nicht allein von dem vorherrschenden Bedürfnis determiniert ist, sondern in der Regel durch andere Bedürfnisse mitbestimmt wird. So geht Maslow (1996: 83) davon aus, dass jedes Verhalten „meistens überdeterminiert oder multimotiviert“ sei und dazu neige, „von einigen oder allen Grundbedürfnissen determiniert zu werden, anstatt nur von einem. Letzteres wäre eher eine Ausnahme als das erstere.“ Das Nebeneinander von Bedürfnissen bedeutet allerdings, dass einzelne Bedürfnisse bei Individuen und einer Gesellschaft insgesamt in Konflikt zueinander stehen können (z.B. die Bedürfnisse nach Sicherheit und die damit verbundene angestrebte Schädlingsbekämpfung einerseits und die ästhetischen Bedürfnisse verbunden mit dem Ziel, Vögel unter Schutz zu stellen, andererseits). In diesen Fällen ist jedoch das jeweils vorherrschende Bedürfnis für die Gesamtbewertung der Vögel und Wildtiere entscheidend und kann handlungsanleitend werden. Die von mir für die Wertschätzung von Vögeln als relevant erachteten fünf Bedürfnisensembles sollen in den folgenden Abschnitten beschrieben werden.

(1) Die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne

Maslow (1996) nennt die „physiologischen Bedürfnisse“ in seinem Bedürfniskatalog an erster Stelle, weil sie nach seiner Ansicht ohne Zweifel die mächtigsten unter allen Bedürfnissen seien.⁶ In Bezug auf Vögel und Wildtiere ist das Bedürfnis nach Nahrung das einzige unter den physiologischen Bedürfnissen, das uns näher interessieren soll. „Nahrung“ im weiteren Sinne bedeutet aber auch eine materielle Existenzgrundlage, weshalb in der frühen Neuzeit auch von „Ackernahrung“ gesprochen wurde. Beide Aspekte sollen daher hier zusammengefasst werden. Wenn Menschen und auch gesamte Gesellschaften von Hunger erfüllt sind, werden sie alle Fähigkeiten in den Dienst der Hungerbefriedigung stellen. Maslow (1996: 64) weist darauf hin, dass sich die gesamte Zukunftsphilosophie ändern kann, wenn ein bestimmtes Bedürfnis vorherrscht. „Für den chronisch und extrem hungrigen Menschen wird Utopia einfach als ein Ort definiert werden, in dem es genügend Nahrung gibt. [...] Das Leben selbst wird in den Begriffen des Essens definiert

⁶ „Das bedeutet insbesondere, daß in einem menschlichen Wesen, dem es im Leben extrem an allem mangelt, am wahrscheinlichsten die physiologischen Bedürfnisse vor allen anderen die Hauptmotivation darstellen werden. Jemand, dem es an Nahrung, Sicherheit, Liebe und Wertschätzung mangelt, würde wahrscheinlich nach Nahrung mehr als nach etwas anderem hungern. Wenn alle Bedürfnisse unbefriedigt sind und der Organismus damit von den physiologischen Bedürfnissen beherrscht wird, können alle anderen Bedürfnisse einfach aufhören oder sie werden in den Hintergrund gedrängt“ (Maslow 1996: 63).

und alles übrige als unwichtig abgetan. Freiheit, Liebe, Gemeinschaftssinn, Achtung, Philosophie werden als nutzloser Tand beiseite geschoben, weil sie nicht den Magen füllen können. In diesem Zustand kann man von einem Menschen behaupten, er lebe vom Brot allein.“

- Das *Bedürfnis nach Nahrung im engeren Sinne* bedeutet, dass Vögel und Wildtiere vorrangig oder ausschließlich als Lieferanten von Nahrungsmitteln wahrgenommen werden, um Hunger zu stillen. Alle übrigen Aspekte der Wahrnehmung und Wertschätzung treten in den Hintergrund oder bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen vor allem ethische Gesichtspunkte, die etwa ein Verbot, bestimmte Tiere zu jagen, oder zumindest eine Schonung dieser Tiere nahe legen. Erst wenn das Nahrungsbedürfnis weitgehend befriedigt ist, werden andere Bedürfnisse, die mit Hilfe der Vögel und Wildtiere befriedigt werden, wirksam. – Ein gewisses Problem besteht darin, das Bedürfnis nach Nahrung von anderen Bedürfnissen abzugrenzen, die ebenfalls mit dem Essen im Zusammenhang stehen und gegebenenfalls vorherrschend sind: Wenn Wild und Vögel als teure Delikatessen verspeist werden, handelt es sich vielmehr um die Befriedigung eines bestimmten Genussbedürfnisses und vielleicht auch eines Bedürfnisses nach sozialer Differenzierung bzw. Prestige (vgl. die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige, s.u.).
- Das *Bedürfnis nach Nahrung im weiteren Sinne* bedeutet, dass Vögel und Wildtiere gefangen, gejagt und verkauft werden, um durch den Erlös eine materielle Existenzgrundlage zu erhalten oder zu schaffen. Auch hier gilt, dass andere Bedürfnisse erst zum Tragen kommen, wenn das Bedürfnis nach Nahrung im weiteren Sinne weitgehend befriedigt ist. – Ein gewisses Problem besteht darin, das für die Existenzgrundlage notwendige Fangen, Jagen und Verkaufen von Vögeln und Wildtieren von der profitorientierten Tiernutzung, die über das in Rede stehende Grundbedürfnis hinausgeht, abzugrenzen.

(2) Die Bedürfnisse nach Sicherheit

Bedürfnisse nach Sicherheit, Stabilität, Geborgenheit, Schutz, Angstfreiheit usw. stellen sich ein, sobald die physiologischen Bedürfnisse relativ gut befriedigt sind: „Wie beim hungrigen Menschen wird auch in diesem Fall das dominierende Ziel nicht nur seine gegenwärtige Weltanschauung und Philosophie, sondern auch seine Philosophie der Zukunft und sein Wertesystem determinieren. Alles wird praktisch weniger wichtig scheinen als Sicherheit und Schutz“ (Maslow 1996: 66). Sicherheitsbedürfnisse müssen sich nicht nur

auf persönliche Sicherheit, die durch tätliche Angriffe von Mitmenschen oder wilden Tieren bedroht werden kann, und auf soziale Sicherheit beziehen, d.h. auf den Wunsch nach einer ordentlichen, voraussehbaren, gesetzmäßigen und organisierten Welt, in der es keine Kriminalität, Mord, Chaos, Tyrannei und dergleichen gibt,⁷ sondern schließen auch das Verlangen der Menschen ein, Schaden von ihrem Eigentum und ihrer materiellen Existenzgrundlage abzuwehren.

- Im Hinblick auf Vögel und Wildtiere bedeuten die Bedürfnisse nach Sicherheit, dass man Schaden gegen sich, sein Vieh und jagdbares Wild abwehren möchte, und folglich „wilde Tiere“, „Raubtiere“ und „Raubvögel“ bekämpfen, verfolgen und vielleicht sogar ausrotten will. Des Weiteren beinhalten diese Bedürfnisse auch, dass man Schaden von seinem Eigentum, wie z.B. Haus und Hof und Nahrungsvorräte, und von seiner Existenzgrundlage, wie z.B. den Nutzpflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen, abzuwehren versucht und daher gegen tierische „Schädlinge“ vorgehen wird. Die Verfolgung von als gefährlich und schädlich erachteten Wildtieren und Vögeln erfolgt dabei z.T. reflexartig und unreflektiert, so dass sich der gewünschte Effekt nicht unbedingt einstellt (Herrmann 2003: 37). Sobald nun die Abwehr gegen „Raubtiere“, „Raubvögel“ und „Schädlinge“ erfolgreich gemeistert ist und die Gefahren gebannt scheinen, sind die Bedürfnisse nach Sicherheit weitgehend befriedigt und treten nicht mehr als aktive Motivatoren auf. „So wie ein satter Mensch nicht länger Hunger fühlt, fühlt sich ein sicherer Mensch nicht länger bedroht“ (Maslow 1996: 68). Folglich lässt das Interesse an „Raubtierkontrolle“ und „Schädlingsbekämpfung“ nach.
- Die Bedürfnisse nach Sicherheit müssen jedoch nicht nur die Abwehr schädlicher Tiere bedeuten, sondern können auch den Schutz und die gezielte Förderung von Tieren umfassen, die den Menschen in ihren Sicherheitsbedürfnissen zu Hilfe kommen oder wenigstens als nutzbringend angesehen werden. Daher werden „nützliche“ Tiere oder „Nützlinge“ geschützt und zum Teil gezielt gegen als schädlich erachtete Tiere eingesetzt. Derartige Maßnahmen erfordern überlegtes Handeln und

⁷ Sicherheitsbedürfnisse können sowohl bei Individuen als auch in der Gesellschaft sehr dringlich werden, wenn reale Gefahren wie im Krieg, bei Verbrechen und bei Naturkatastrophen drohen. Unerfüllte Sicherheitsbedürfnisse können erhebliche individuelle und gesellschaftliche Kräfte freisetzen und bündeln, um drohende Gefahren abzuwehren. Dieses hat allerdings zur Folge, dass „die Bedrohung durch Chaos oder Nihilismus [und andere Gefahren] [...] bei den meisten Menschen voraussichtlich eine Regression von allen höheren Bedürfnissen auf das mächtigere Bedürfnis nach Sicherheit bewirken [wird]“ (Maslow 1996: 70).

differenzierte ökologische Kenntnisse und stellen daher ein anspruchsvolles Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse nach Sicherheit dar.

(3) Die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige

Die Bedürfnisse nach Achtung unterscheidet Maslow in diejenigen nach Selbstachtung und diejenigen nach der Achtung seitens anderer. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um „das Bedürfnis nach Stärke, Leistung, Bewältigung und Kompetenz, Vertrauen angesichts der übrigen Welt und Unabhängigkeit und Freiheit“. Selbstvertrauen, das Gefühl von Stärke und das Empfinden, nützlich zu sein und gebraucht zu werden, entstehen, wenn das Bedürfnis nach Selbstachtung befriedigt ist. Die zweite Gruppe beinhaltet das, „was man den Wunsch nach einem guten Ruf oder nach Prestige nennen könnte (definiert als Respekt oder Hochachtung seitens anderer Leute), nach Status, Berühmtheit und Ruhm, nach Dominanz, Anerkennung, Aufmerksamkeit, Bedeutung, Würde oder Wertschätzung“ (Maslow 1996: 72/73).

- Vögel und Wildtiere können für die Befriedigung der *Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige* eine wichtige Rolle spielen. Das Jagen von starken, gefährlichen, prächtigen und womöglich seltenen und kaum zu bändigenden Tieren kann aus zwei Gründen erfolgen: Zum einen kann es aus dem Bedürfnis nach Selbstachtung, d.h., sich selbst eigene Stärke, Leistung und Kompetenz unter Beweis zu stellen, motiviert sein. Zum anderen kann es aus dem Bedürfnis nach Prestige motiviert sein, d.h. aus dem Wunsch nach sozialer Anerkennung, die u.a. dadurch erreicht werden kann, indem man anderen gegenüber Macht und Status demonstriert. Hierbei handelt es sich auch um das Bestreben nach sozialer Differenzierung. Aus beiden Bedürfnissen heraus wurden Stärke und Macht symbolisierende Tiere auch als Trophäen zur Schau gestellt. Das Jagen und Fangen von kleineren, harmlosen und unscheinbaren Tieren ist weniger gut geeignet, um Prestige zu gewinnen, d.h. die Hochachtung anderer zu finden. Abgesehen davon bieten sie sich auch weniger dazu an, um beim Jagen und Fangen eigene Stärke und Leistung unter Beweis zu stellen und dadurch das Bedürfnis nach Selbstachtung zu befriedigen.
- Das *Bedürfnis nach Prestige* kommt auch auf andere Weise dem Wunsch nach einer sozialen Differenzierung gleich – und zwar dann, wenn es mit dem Bedürfnis nach Nahrung im Zusammenhang steht (Wiegmann 1996): Die erlegten Großvögel wurden, sofern sie schmackhaft sind, auch verspeist, gelangten aber nur auf die vornehmen Tafeln von Adligen und Großbürgern. Das „Distanzierungsstreben

der Oberschichten“ (Wiegelmann 1996: 6 ff.) konnte sich allerdings auch auf Kleinvögel beziehen, wenn sie eine seltene und teure Delikatesse darstellten, die sich nur Wohlhabende leisten konnten. In beiden Fällen dienten besonders schmackhafte, seltene und daher teure Speisevögel, wie im Übrigen auch andere aufwendige und teure Speisen, als Statussymbole des Gastgebers, besonders bei festlichen Anlässen.

- Das *Bedürfnis nach Prestige* kommt auch darin zum Ausdruck, dass Stärke, Erhabenheit und Macht symbolisierende Tiere als Wappentiere verwendet wurden und werden (z.B. der brandenburgische Adler und der Berliner Bär).

(4) Die moralischen Bedürfnisse

Der Mensch als freies, weltoffenes und lernfähiges Wesen hat die Fähigkeit, „gutes“ und „böses“ Verhalten zu definieren, zwischen beidem zu unterscheiden und entsprechend zu handeln.⁸ Eine Voraussetzung dafür ist ein grundlegendes moralisches Bedürfnis, d.h. sich gegenüber den Mitmenschen, Tieren, Pflanzen, Sachen und der Natur insgesamt „angemessen“, „gut“, „verantwortlich“ usw. zu verhalten und sich bei Fehlverhalten nicht wohl bzw. sogar schuldig zu fühlen. Moralische Bedürfnisse,⁹ die mit Vögeln im Zusammenhang stehen, sind den bisher genannten Bedürfnissen nachgeordnet. Dieses bezieht sich aber nur zum Teil auf die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige, die sich im Hinblick auf Vögel und Wildtiere durch Jagdvorrechte äußern können und im Übrigen nicht von allen Individuen geteilt werden.

- Historisch betrachtet kamen moralische Bedürfnisse zunächst fast ausschließlich durch anthropozentrische, also *humanethische Sichtweisen* zum Ausdruck: Vögel, Wild- und Haustiere sollten geschützt werden, weil das brutale Töten und Fangen von Tieren zu Rohheit führe und der menschlichen Seele schade. Der aus humanethischen Motiven betriebene Tierschutz sollte ausschließlich dem Menschen nutzen und das menschliche Sittlichkeitsempfinden schützen (Dinzelbacher 2000: 549–568).

⁸ Vgl. die reichhaltige Literatur der Wissenschaften Anthropologie, Psychologie, Pädagogik und anderer Humanwissenschaften.

⁹ In der Praktischen Philosophie wird zwischen den Begriffen *Moral* und *Ethik* folgendermaßen unterschieden: Während unter *Moral* die Leitlinien für das „gute Handeln“ gegenüber Mitmenschen und der Umwelt zu verstehen sind, ist die *Ethik* die Theorie von der *Moral*, die Begründungen und Rechtfertigungen für gutes und richtiges Handeln liefert.

- In späterer Zeit äußerten sich moralische Bedürfnisse zunehmend auch durch *tierethische Sichtweisen*: Ethische Bedenken richteten sich vermehrt auf das Wohl der Vögel, Wild- und Haustiere selbst und führten zu Forderungen, Tiere „um ihrer selbst willen“ unter Schutz zu stellen. Tierethische Motive traten im Allgemeinen erst im 19. Jahrhundert auf und gewannen schließlich im 20. Jahrhundert erheblich an Bedeutung (Dinzelbacher 2000: 549–568).
- Ich gehe davon aus, dass moralische und ästhetische Bedürfnisse – auch im Hinblick auf Vögel – in einem engen Zusammenhang stehen, da beide stark auf die Schaffung einer positiven emotionalen Gesamtverfassung eines Menschen bezogen sind.

(5) Die ästhetischen Bedürfnisse

Die Einordnung von ästhetischen Bedürfnissen in eine Bedürfnishierarchie ist ein problematisches Unterfangen. Nach Untersuchungen ist Maslow zu der Überzeugung gekommen, dass es „bei *einigen* Personen ein wirklich grundlegendes ästhetisches Bedürfnis gibt. Sie werden (in einer besonderen Art und Weise) durch Häßlichkeit krank und werden von schöner Umgebung geheilt; sie haben ein aktives *Verlangen*, und dies kann *nur* von Schönheit befriedigt werden. [...] Irgendeinen Beleg für diesen Antrieb kann man in jeder Kultur und in jedem Zeitalter finden, bis zur Höhlenkultur zurück“ (Maslow 1996: 79).

- Es ist allgemein bekannt, dass Tiere wegen ihrer ästhetischen Qualitäten Aufmerksamkeit erregen. Interessant ist jedoch die Frage, welchen Stellenwert ästhetische Bedürfnisse im Hinblick auf die Wertschätzung von Vögeln und Wildtieren gegenüber anderen Bedürfnissen haben. Auch wenn man davon ausgeht, dass es ein grundlegendes ästhetisches Bedürfnis gibt, scheint es für die Wertschätzung von und den Umgang mit Tieren von geringerer Bedeutung zu sein als die Nahrungs- und Sicherheitsbedürfnisse, eventuell auch als die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige, wenn diese mit Hilfe dieser Tiere befriedigt bzw. durch sie beeinträchtigt werden können. Ästhetische Bedürfnisse sind zudem nicht eindeutig von den Bedürfnissen nach Selbstachtung und Prestige zu trennen; denn auch hier spielt die Ästhetik der gejagten Tiere eine wichtige Rolle. Insofern gehe ich davon aus, dass ästhetische Bedürfnisse bei der Wertschätzung von Tieren latent immer eine Rolle spielen, dass sie aber in den meisten Fällen den übrigen Bedürfnissen nachgeordnet sind und erst handlungsanleitend werden, wenn die vorher genannten Bedürfnisse weitgehend befriedigt sind.

- Dass ästhetische Bedürfnisse im Vergleich zu den übrigen Bedürfnissen meistens von geringerer Bedeutung sind, kommt auch in Adornos Ausführungen über „das Naturschöne“ zum Ausdruck: „In Zeitläuften, in denen Natur den Menschen übermächtig gegenübertritt, ist fürs Naturschöne kein Raum; agrarische Berufe, denen die erscheinende Natur unmittelbar Aktionsobjekt ist, haben, wie man weiß, wenig Gefühl für die Landschaft“ (Adorno 1970: 102). Allerdings darf daraus keine uneingeschränkte Nachrangigkeit ästhetischer Bedürfnisse hinter utilitaristischen Interessen abgeleitet werden.¹⁰

2.1.2 Zur Bedeutung von sozioökonomischen Bedingungen für die Wertschätzung von Vögeln

In meinem Erklärungsmodell gehe ich davon aus, dass die Wertschätzung von Vögeln hauptsächlich von den vorherrschenden menschlichen Bedürfnissen abhängig ist, die wiederum von den Merkmalen der Vögel und von den sozioökonomischen Bedingungen beeinflusst werden. Auch Inglehart (1977) sieht in seiner Theorie der Werte und des Wertwandels einen engen Zusammenhang zwischen den sozioökonomischen Bedingungen und den vorherrschenden Bedürfnissen von Individuen und Gesellschaft. Insofern macht er die Prosperität einer Gesellschaft für die gesellschaftlich vorherrschenden Werte, denen er menschliche Bedürfnisse gegenüberstellt, verantwortlich. Diesen Zusammenhang bringt Inglehart (1979: 280) in seiner *Mangelhypothese* zum Ausdruck: „Die Prioritäten eines Individuums reflektieren seine sozioökonomische Umwelt. Man schätzt jene Dinge subjektiv am höchsten ein, die verhältnismäßig knapp sind.“ Hierdurch wird auch deutlich, dass die vorherrschenden individuellen Bedürfnisse bzw. Prioritäten einem Wandel unterliegen, der sich weitgehend nach den historisch verändernden sozioökonomischen Bedingungen richtet. Das Gleiche gilt auch für die vorherrschenden Bedürfnisse bzw. Prioritäten und für die Werte einer ganzen Gesellschaft: Wenn Waren knapper werden, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Produkte im ausgehenden 18. Jahrhundert, gewinnen sie subjektiv an Wert. Versorgungsbedürfnisse werden also im Vordergrund stehen und können be-

¹⁰ Damit kann ich mich der Position Ritters (1963) nicht anschließen, der in seiner Theorie der Landschaftswahrnehmung davon ausgeht, dass es einen ästhetischen Blick auf Landschaft nur dann gibt, wenn nicht zugleich auch ein utilitaristischer Zugang zur Landschaft besteht. Ritter postuliert somit eine bedingungslose Nachrangigkeit der Ästhetik hinter utilitaristischen Interessen. Nach Ritters *Zweckfreiheitsthese* gibt es einen ästhetischen Blick auf die Natur als Landschaft, d.h. „freie genießende Anschauung“, nur ohne praktischen Zweck (Ritter 1974: 151, vgl. auch Groh & Groh 1991: 97 ff.). Dieses ist im Hinblick auf die ästhetischen und anderen Bedürfnisse, die sich auf Tiere richten, meines Erachtens nicht haltbar.

deuten, dass zusätzliches Land für den Ackerbau kultiviert wird und dass alle Nahrungsreserven ausgeschöpft werden müssen. Bezogen auf Vögel kann das bedeuten, dass der Vogelfang intensiviert wird, um die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne zu befriedigen. Allerdings kann es auch bedeuten, dass körnerfressende und saatschädigende Vögel intensiver verfolgt werden, womit die Bedürfnisse nach Sicherheit angesprochen wären. – Sind dagegen die Ernährungsprobleme gelöst, so kann der „Mangel“ sich auf einen anderen Sachverhalt beziehen, z.B. auf den Mangel an als nützlich erachteten oder ästhetisch hochgeschätzten Singvögeln in einer durch landwirtschaftliche Intensivierungsmaßnahmen ausgeräumten Landschaft, mit der Folge, dass Vogelschutzbestrebungen laut werden. Wenn über längere Zeit hinweg ein Mangel oder Überfluss an bestimmten „Dingen“, d.h. Waren oder immateriellen Werten wahrgenommen und erlebt wird, so kann es langfristig zu Veränderungen der Bedürfnisstruktur und der Wertprioritäten der Menschen führen. Hiermit sind die Voraussetzungen für Ingleharts *Sozialisationshypothese* angesprochen (Inglehart 1979: 280). In den Sozialwissenschaften geht man davon aus, dass sich die wesentlichen Persönlichkeitsmerkmale eines Menschen bis zum Erwachsenenalter herauskristallisieren und danach kaum noch verändern. Wertvorstellungen, die meistens relativ tiefverwurzelt und stabil sind, werden im Kindes- und Jugendalter angenommen und spiegeln die kulturellen und sozioökonomischen Bedingungen des Aufwachsens wider. Das bedeutet, dass die frühe Sozialisation eine viel größere Bedeutung hat als die spätere im Erwachsenenalter. Hieraus erklärt sich auch der Unterschied von Werthaltungen zwischen den Generationen: Menschen, die in Zeiten von Hunger, wirtschaftlicher Unsicherheit und politischer Instabilität aufwuchsen, werden ökonomische und physische Sicherheit höher bewerten als Menschen, die in wohlhabenden und wirtschaftlich und politisch gesicherten Verhältnissen aufgewachsen sind. Bezogen auf Vögel kann das heißen, dass eine Generation, die in Zeiten wirtschaftlicher Not aufgewachsen ist, nun aber in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, körner-, obst- und gemüsefressende Vögel dennoch eher als Schädlinge wahrnehmen wird als etwa die Kindergeneration, die nie einen Mangel an Nahrungsmitteln erlebt hat. Bei der Kindergeneration werden ästhetische und moralische Gesichtspunkte vermutlich stärker in den Vordergrund treten.

Das archivalische Quellenmaterial gibt im Allgemeinen keinen Aufschluss darüber, wann und wie die Verfasser von Eingaben, Beschwerden, Gutachten, Gesetzesinitiativen usw. sozialisiert wurden. Es ist auch nicht möglich, die individuellen Sozialisationsbedingungen der jeweiligen Verfasser auf eine andere Art und Weise zu erfassen. Hierzu wären Methoden der empirischen

Sozialforschung notwendig, die verständlicherweise in meiner historischen Untersuchung nicht angewendet werden können. Die Sozialisationsbedingungen müssen daher in meinem Ansatz zur Erklärung der Wertschätzung von Vögeln unberücksichtigt bleiben. Damit kommt den sozioökonomischen Bedingungen eine entscheidende Erklärungsfunktion zu: Sie erklären zu einem großen Teil, welche Bedürfnisse bei Individuen, aber auch in einer gesamten Gesellschaft vorherrschend sind und handlungsanleitend werden können. Auf die historische Entwicklung der sozioökonomischen Bedingungen in Brandenburg wird in Kapitel 2.2 eingegangen, um auf dieser Grundlage die Untersuchungsthese zu formulieren.

2.1.3 Zur Bedeutung von Merkmalen der Vögel für deren Wertschätzung

In meinem Untersuchungsansatz gehe ich davon aus, dass bestimmte Merkmale der Vögel bestimmte Bedürfnisse auslösen, befriedigen oder beeinträchtigen und folglich als *Anreger* für diese Bedürfnisse bezeichnet werden können (Nolting & Paulus 1999: 56). Insofern beeinflussen, organisieren und lenken die Merkmale der Vögel (unabhängige Variable) über die menschlichen Bedürfnisse (intervenierende Variable) die Wertschätzung von und den Umgang mit Vögeln (abhängige Variable). Die Merkmale der Vögel können für die Menschen „anziehend“ oder „abstoßend“ sein. Lewin (1935) spricht in diesem Fall von einer *positiven* bzw. *negativen Valenz* eines Objektes. „Valenz“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit eines Objektes, menschliche Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und Bedürfnisse auszulösen, zu befriedigen oder zu beeinträchtigen.¹¹ Die Valenzstärke hängt von den „intrinsischen Eigenschaften des Objektes“, d.h. von seinem Aufforderungscharakter ab: „Die Valenzstärke eines Objekts ergibt sich gewöhnlich aus der Tatsache, daß es ein Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses darstellt oder indirekt mit der Befriedigung eines Bedürfnisses zu tun hat. Die Art (das Vorzeichen) und die Stärke der Valenz eines Objekts oder Ereignisses hängt demnach direkt von der momentanen Bedürfnislage des betreffenden Individuums ab; die Valenz der Umweltobjekte und die Bedürfnisse des Individuums korrelieren miteinander“ (Lewin 1935: 78¹²).¹³ Dieses bedeutet bei-

¹¹ „Valenz“ leitet sich aus dem lateinischen *valentia* (Kraft, Fähigkeit) ab (Wahrig 2000: 1317) und bedeutet in der Chemie die „Fähigkeit des Atoms, sich mit einer bestimmten Anzahl anderer Atome chemisch zu verbinden, chemische Wertigkeit“ (Kempcke 1984: 1228). In den Sprachwissenschaften versteht man unter „Valenz“ die „Fähigkeit bestimmter Wortarten, bes. des Verbs, Glieder des Satzes zu fordern, an sich zu binden“ (ebd.).

¹² Zit. n. Weiner (³1994: 121)

¹³ Mit anderen Worten: Die Intensität eines Bedürfnisses ist proportional zur Stärke der Valenz, die ein Objekt annimmt. „Die Valenzstärke ist daher eine Funktion der Bedürfnisin-

spielsweise, dass ein essbares Objekt eine positive Valenz annimmt, wenn eine Person Hunger verspürt. Je hungriger die Person ist, desto höher ist die Valenzstärke des essbaren Objektes. Im Hinblick auf die Wertschätzung von Vögeln bedeutet das folgendes: Damit ein Vogel einer Person attraktiv erscheinen kann, muss die Person ein Bedürfnis haben, für das der Vogel anziehend ist (positive Valenz) oder abstoßend ist (negative Valenz).

Im Folgenden sollen hervorstechende Merkmale der Vögel in ihren Einflussmöglichkeiten auf die Bedürfnisse und damit auf die Wertschätzung von und den Umgang mit Vögeln dargestellt werden. Die Merkmale der Vögel können nach drei Aspekten gegliedert werden:

1. *Der strukturelle Aspekt:* Kennzeichen wie Größe, Gliederung, Aussehen, Lebensraum und Nahrung können als strukturelle Merkmale einer Vogelart bezeichnet werden. Der strukturelle Aspekt kann die Bedürfnisse der Menschen und damit die Wertschätzung der Vögel maßgeblich beeinflussen. Große Vögel fallen nicht nur grundsätzlich eher auf als kleine, sondern können auch bedrohlich wirken, wie z.B. Greifvögel, und somit die menschlichen Sicherheitsbedürfnisse tangieren. Großen Vögeln kann aber auch eine hohe ästhetische Wertschätzung zuteil werden, wenn sie ein ansprechendes Aussehen aufweisen. Auch das bunte Federkleid von verschiedenen Singvogelarten kann ästhetische Bedürfnisse eher ansprechen als das schwarze der Saatkrähe. Liegt der Lebensraum eines Vogels in großer Nähe zu menschlichen Siedlungen oder zum Kulturland, kommt es nicht nur eher zu Berührungspunkten und folglich zu Bewertungsvorgängen in der einen oder anderen Richtung, sondern u.U. auch zu einer Beeinträchtigung der Bedürfnisse der Menschen. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich der Art der Nahrung einer Vogelart, weil sie wesentlich mit darüber entscheidet, ob es zu Konflikten oder zu einer hohen Wertschätzung kommt: Vogelarten, die Kulturpflanzen fressen, geraten zwangsläufig in die Missgunst des Landwirtes oder Gärtners. Demgegenüber wurden und werden insektenfressende Vogelarten überwiegend positiv bewertet.
2. *Der Verhaltensaspekt:* Hierunter sind beobachtbare Verhaltensweisen wie die Art und Weise des Fressens, des Fliegens, der Laute, des Laufens und sonstiger Verhaltensweisen (z.B. Scharren, Kämpfen, Nestbau und Brutpflege) zu verstehen. Die Laute, d.h. das Schlagen und der Gesang der Vögel, sind unter den Verhaltensweisen vermutlich am auffälligsten und

tensität und der Eigenschaften des Zielobjekts. Formal drückte Lewin diese Beziehung folgendermaßen aus: $V_a(Z) = f(s, Z)$, wobei $V_a(Z)$ die Valenz des Ziels repräsentiert; s steht für Spannung und Z für die Eigenschaften des Zielobjekts“ (Weiner 1994: 121).

hinsichtlich der menschlichen Bedürfnisse am ehesten von Bedeutung. Die Qualität des Gesanges ist für die ästhetische Bewertung einer Vogelart von maßgeblicher Bedeutung und kann Schutzbestrebungen oder die Käfighaltung in der Wohnung zur Folge haben. Allerdings kann der als schlecht bewertete Gesang auch zu einer geringen Wertschätzung der betreffenden Vogelart führen: Das „krächzende Geschrei“ des Sperlings kann empfindlichen Ohren schnell zur Last werden und hat sicherlich noch zusätzlich dazu beigetragen, dass der Sperling als Getreideschädling im 18. Jahrhundert unnachgiebig verfolgt wurde.

3. *Der quantitative Aspekt:* Hierunter ist die Abundanz, d.h. die zahlenmäßige Verbreitung einer bestimmten Vogelart zu verstehen. Die Häufigkeit einer Vogelart kann entscheidende Auswirkungen auf menschliche Bedürfnisse und die Wertschätzung der jeweiligen Vogelart haben. Ein massenhaftes Auftreten von Saat- und Getreideschädlingen wie beispielsweise dem Sperling kann menschliche Sicherheitsbedürfnisse ernsthaft bedrohen und Bekämpfungsmaßnahmen zur Folge haben. Eine geringe Häufigkeit einer Art kann u.U. deren Wert erhöhen und in Schutzbestrebungen münden. Weil Wild und jagdbare Vögel durch Überjagung in ihrem Bestand gefährdet oder ohnehin selten waren, wurden Jagdvorrechte und Schonzeiten eingeführt, um auch in Zukunft jagen zu können. Es gibt viele Beispiele dafür, dass das Seltenwerden von Singvögeln zu Vogelschutzbestrebungen geführt hat.

Die Kernfrage lautet: In welcher Hinsicht beeinflussen die hervorstechenden Merkmale einer Vogelart die menschlichen Bedürfnisse und wie wirken sie sich auf die Wertschätzung dieser Vogelart aus? Ziel ist es, im folgenden Kapitel Untersuchungsthesen zur tatsächlichen Wertschätzung von Vögeln zu entwickeln, die auch die Merkmale der Vögel mitberücksichtigen. Daher sollen den von mir beschriebenen Bedürfnisensembles solche hervorstechenden Merkmale der Vögel gegenübergestellt werden, von denen erwartet werden kann, dass sie auf die jeweiligen Bedürfnisse einen besonders intensiven Einfluss ausüben oder zumindest überhaupt von Einfluss sind:

1. *Die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne:* Besonders große, fleischige und schmackhafte Vögel (z.B. Gänse, Enten, Rebhühner) kommen als Nahrung für den Menschen in besonderem Maße in Betracht. Ähnliches gilt für große und leicht auffindbare Eier (z.B. vom Kiebitz). Darüber hinaus können aber auch alle anderen Vogelarten für die Nahrung verwendet werden. Wegen der geringen Fleischmengen wurden Kleinvögel jedoch nur in Notsituationen zur Speise verwendet, um die kalorienarme Kost etwas eiweißreicher zu gestalten. Allerdings wurden Kleinvögel auch wegen ihrer vortrefflichen Geschmackseigenschaften als

Delikatesse serviert. Hierbei ging es zwar auch um die Befriedigung eines Nahrungsbedürfnisses, vorrangig wollte man aber sicherlich eine Gaumenfreude haben. Der Vogelfang und der Handel mit Speisevögeln, insbesondere mit Krammetsvögeln und Lerchen, wurde z.T. erwerbsmäßig betrieben und diente somit der Befriedigung des Bedürfnisses nach Nahrung im weiteren Sinne.

2. *Die Bedürfnisse nach Sicherheit:* Es ist zu erwarten, dass Menschen sich durch Vögel in ihren Bedürfnissen nach Sicherheit beeinträchtigt fühlen, wenn die Vögel nach ihrer Einschätzung „gefährlich“ aussehen (z.B. wenn sie einen großen krummen Schnabel oder scharfe Krallen haben wie Greifvögel)¹⁴ oder nachweislich Haustiere oder andere positiv bewertete Tiere (Niederwild und Kleinvögel) oder Nutzpflanzen fressen. Beispielsweise erhalten Kormoran, Fischreiher und Sperling aufgrund ihres „Fressverhaltens“ und teilweise massenhaften Auftretens tendenziell eine negative Wertschätzung und werden als Konkurrenten um das gleiche Gut (Fisch oder Getreide) entsprechend häufig und intensiv verfolgt. Die Bedürfnisse nach Sicherheit können durch Vögel allerdings auch befriedigt werden, wenn die Vögel Schädlinge fressen. So wurden und werden insektenfressende Vögel in Land- und Forstwirtschaft als überwiegend nützlich angesehen.
3. *Die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige:* Große und starke Greifvögel können Erhabenheit, Macht und Stärke symbolisieren und demjenigen, der sie jagt, ein Gefühl von Leistung und Kompetenz vermitteln, so dass er sein Bedürfnis nach Selbstachtung befriedigen kann. Dieses gilt im Übrigen auch dann, wenn die gejagten Tiere als Trophäen zur Schau gestellt werden. Jagdtrophäen können darüber hinaus aber auch die Anerkennung und Hochachtung durch andere hervorbringen und folglich das Bedürfnis nach Prestige befriedigen. Große und starke Vögel, insbesondere Greifvögel wie der Adler, werden als Wappentiere verwendet, um ebenfalls das Bedürfnis nach Prestige zu befriedigen. Während das Fleisch von Greifvögeln wegen seines tranigen und strengen Geschmacks im Allgemeinen nicht verzehrt wurde, wurde das Fleisch von anderen Großvögeln zur Speise verwendet, wenn es mindestens mäßige Geschmackseigenschaften aufwies, wie beispielsweise das von Kranichen, Trappen und Schwänen. Weil derartiges Vogelfleisch selten, schwer erhältlich und zudem teuer war, konnte der Gastgeber hiermit seine beson-

¹⁴ Die Kennzeichnung „gefährlich“ ist kein Beschreibungsbegriff, sondern bringt ein Werturteil zum Ausdruck, d.h. es handelt sich um eine einer bestimmten Vogelart zugeschriebene Eigenschaft, die direkt nicht beobachtbar und deshalb auch nicht intersubjektiv nachprüfbar ist.

dere soziale Stellung zum Ausdruck bringen und auch hierdurch sein Bedürfnis nach Prestige befriedigen.

4. *Die moralischen und ästhetischen Bedürfnisse:* Eine positive ethische und ästhetische Bewertung ist insbesondere bei kleinen, zierlichen und angenehm singenden Vögeln mit einem bunten Gefieder zu erwarten, wie z.B. bei der Nachtigall und beim Rotkehlchen. Die Seltenheit einer Art kann deren positive Bewertung noch verstärken. Eine negative ethische und ästhetische Bewertung ist besonders bei sehr großen, „gefährlichen“, krächzenden, schwarzen und häufig vorkommenden Vögeln zu erwarten, wie beispielsweise bei Saatkrähen („Verfolgungssyndrom“). Hierbei spielen kulturelle Vorprägungen eine wesentliche Rolle.

Die verschiedenen Merkmale eines Vogels können mehrere menschliche Bedürfnisse gleichzeitig ansprechen. So wurde die Trappe einerseits als großer, außergewöhnlicher und zudem seltener Vogel geschätzt und befriedigte die Bedürfnisse des Landesherrn nach Selbstachtung und Prestige, weshalb er sich die Jagd des Vogels lange Zeit vorbehielt. Andererseits war die Trappe wegen ihrer Gefräßigkeit auch als „Saatschädling“ gefürchtet und beeinträchtigte somit die Bedürfnisse nach Sicherheit. Ausschlaggebend für die vorrangige Wertschätzung der Vogelart waren die jeweils vorherrschenden Bedürfnisse, entweder die Jagdinteressen des Landesherrn oder die Sicherheitsbedürfnisse der adligen Gutsbesitzer und Bauern. Hierdurch wird noch einmal deutlich, dass die Wertschätzung nicht direkt von den Merkmalen der Vögel abhängig ist, sondern wesentlich durch die vorherrschenden Bedürfnisse determiniert wird, die wiederum von denjenigen Merkmalen der Vögel mitbeeinflusst werden, zu denen eine besondere Nähe oder „Passung“ besteht.

2.2 Phasen der sozioökonomischen Entwicklung in Brandenburg vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges und die daraus gefolgerten Untersuchungsthesen zur Wertschätzung von Vögeln

Die sozioökonomischen Bedingungen haben einen maßgeblichen Einfluss auf die menschlichen Bedürfnisse, die ihrerseits die Wertschätzung von und den Umgang mit Vögeln wesentlich beeinflussen (vgl. Kapitel 2.1). Da von der Ernährung und den Lebensbedingungen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung am ehesten Bezüge zu den in der Gesellschaft vorherrschenden Bedürfnissen und folglich zur Wertschätzung von Vögeln hergestellt werden können, sollen im Folgenden drei Phasen der sozioökonomischen Entwicklung in Brandenburg dargestellt werden, die durch bedeutsame Veränderun-

gen in der Ernährungs- und Agrargeschichte gekennzeichnet sind: Hierzu gehören (1) das Bevölkerungswachstum, die Verteuerung der Lebensmittel und die Verschlechterung der Ernährungslage (ca. 1700 bis 1850), (2) die preußischen Agrarreformen und die Überwindung der Nahrungsengpässe und Hungersnöte (ca. 1820 bis 1870) sowie (3) die Verknappung und Verteuerung der Lebensmittel während des Ersten Weltkrieges (1914 bis 1918). Aufbauend auf diese drei Entwicklungsphasen sollen Untersuchungsthesen zur Wertschätzung von Vögeln formuliert werden. Bei der Thesenformulierung werden nicht nur Bezüge zu den Phasen der sozioökonomischen Entwicklung hergestellt, sondern auch die Merkmale der Vögel berücksichtigt, die als „Anreger“ für eine bestimmte Form der Wertschätzung in besonderem Maße in Betracht kommen.

2.2.1 Das Bevölkerungswachstum, die Verteuerung der Lebensmittel und die Verschlechterung der Ernährungslage (ca. 1700 bis 1850)

Bedingt durch die großen Bevölkerungsverluste im Dreißigjährigen Krieg gab es in Brandenburg viele wüstgefallene Dörfer und Fluren, aber auch innerhalb vieler Dörfer aufgelassene Hofstellen. Dieses führte dazu, dass Gutsherren aufgegebenes Bauernland vielerorts ihren Gütern zuschlugen und damit den einstigen Charakter der Dörfer von Bauern- in Gutsdörfer verwandelten (Ogrissek 1961). Im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert kam es infolge des Bevölkerungswachstums allmählich zu einer Wiederbesiedlung wüstgefallener Bauernstellen. In der Uckermark wurde die Aufsiedlung der Dörfer nach 1724 zusätzlich noch durch die Ansiedlung von Einwanderern aus Franken und Schwaben gefördert. Nachdem die Wiederbesiedlung wüster Bauernparzellen weitgehend abgeschlossen war, wurden neue Kolonistendörfer angelegt. Nicht nur in Berlin, sondern auch in neugegründeten Dörfern in der Umgebung Berlins wurden seit etwa 1730 Böhmen und Salzburger angesiedelt. Die Einwanderer hatten allerdings nur einen geringen Anteil an der starken Bevölkerungszunahme, die hauptsächlich durch Geburtenüberschüsse zu erklären ist: Die Bevölkerungsdichte wuchs von 630 Personen auf dem Quadratkilometer im Jahre 1701 auf 1100 um 1740 an (Materna & Ribbe 1995: 354). In diesem Zeitraum kam es auch zu ersten umfangreicheren Entwässerungs- und Meliorationsmaßnahmen. So wurden das Havelländische Luch und das Rhinluch zwischen 1718 und 1725 entwässert (Materna & Ribbe 1995: 354).¹⁵

¹⁵ Hier wurde u.a. die Domäne Königshorst gegründet, auf der mustergültig Viehzucht, Futtermilchbau und Milchwirtschaft betrieben wurde und von der die königliche Hofküche seit 1729 mit Butter beliefert wurde (Materna & Ribbe 1995: 354).

Erst nach 1740 ist die *Kolonisation* mit Zuwanderern zu einem wesentlichen Faktor des Bevölkerungswachstums geworden, wobei „zwischen der binnenkolonialisatorischen Verdichtung und der Neuerschließung insbesondere in den Bruchgebieten zu unterscheiden“ ist (Materna & Ribbe 1995: 354). Hinsichtlich der binnenkolonialisatorischen Verdichtung kam es in der Regierungszeit Friedrichs II. zur Neugründung von etwa 100 Siedlungen, von denen ein großer Teil durch den Kriegs- und Domänenrat Pfeiffer zwischen 1748 und 1754 projektiert wurde. Von den mehr als 900 Stellen wurden 500 für Kolonisten aus dem nichtpreußischen Ausland vergeben (Materna & Ribbe 1995: 355). Die Neuerschließung, wie insbesondere die Besiedlung in den Bruchgebieten, war für die Bevölkerungsentwicklung jedoch wesentlich bedeutsamer: Nach der 1747 eingeleiteten und 1753 im Wesentlichen abgeschlossenen Trockenlegung des Niederoderbruches kam es in den folgenden Jahrzehnten zu umfangreichen Siedlungsprojekten und Meliorationsarbeiten (Herrmann 1997). Hiervon waren nach Borgstede (1788: 305 f.) 30 Dörfer betroffen, von denen 15 als Neugründungen bezeichnet werden. Bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) wurden rund 6000 Personen in 1134 Familien im Oderbruch angesiedelt (Wentz 1930: 180 f., 186). Nach dem Siebenjährigen Krieg und seinen Bevölkerungsverlusten nahm die Bedeutung der Peuplierungspolitik zu und gab entscheidende Impulse bei den Meliorations- und Besiedlungsmaßnahmen an Warthe und Netze in der Neumark. Unter Friedrich II. sind vermutlich etwa 15.000 Kolonisten in der Neumark angesiedelt worden, die hauptsächlich aus Polen, Sachsen und Mecklenburg stammten (Materna & Ribbe 1995: 356).

Mindestens ebenso wichtig wie die Bevölkerungszunahme durch die Binnenkolonisation und den Landesausbau waren die strukturellen Veränderungen im Sozialgefüge. Das Bevölkerungswachstum, das durch die Ansiedlung von Kolonisten besonders nach 1740 noch verstärkt wurde, führte zu einer starken *Zunahme der sozialen Unterschichten* und zu einer sozialen Differenzierung, die die bisherige Ständegesellschaft aufweichte und zur Herausbildung des Klassensystems führte.¹⁶ „Zwischen 1748 und 1798 nahm auch auf Grund des unterschiedlichen generativen Verhaltens der Anteil der Landar-

¹⁶ „Denn während die Zahl der Voll- und Halbbauernstellen sowie diejenige der Krüger und Fischer, die zusammen im Jahre 1618 bei 18558 gelegen hatte, im Jahre 1774 für die ganze Mark mit 18842 (1804: 18097) angegeben wird, wuchs die Zahl der Kossäten und »kleinen Ackerleute« von 1618 bis 1804 von 13644 auf 21045, vor allem aber die Masse der Hausleute, Einlieger, Spinner, Instleute, d.h. der ländlichen Unterschichten von 2659 auf weit über 33000 (Friedel & Mielke 1910: II: 303). Allein in der Kurmark mit ihren 1934 Dörfern im Jahre 1746 und dann 2026 Dörfern im Jahre 1804 wurde zwischen 1746 und 1804 ein Anstieg des Besatzes von Hausleuten, Handwerkern, Spinnern und Tagelöhnern von 13303 auf 20553 und eine *starke Zunahme der Klassegegensätze* diagnostiziert (Schmoller 1898: 623 f.)“ (Materna & Ribbe 1995: 384).

men und Landlosen (Einlieger, Büdner, Handwerker) auf dem Lande diesseits der Oder von 47,4 Prozent auf 55,8 Prozent der Bevölkerung zu, derjenige der Bauern, Halbbauern und Kossäten verminderte sich von 52,6 Prozent auf 44,2 Prozent. Die Ansetzung von Büdnern und Einliegern als Arbeitskräfte durch den Adel ist als eine wesentliche Ursache dafür bestimmt worden, daß auf dem Lande der Kur- und Neumark die Einlieger und das Gesinde mit 74,94 Prozent weit dominierten und die Bauern mit 24,64 Prozent in die Minderheit geraten waren. Der Anteil von Adel und hohen Beamten lag bei gerade 0,42 Prozent¹⁷ (Materna & Ribbe 1995: 384 f.). Gewiss gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Teilen des Bauerntums auch eine Wohlstandsmehrung: In der Uckermark konnten zahlreiche Bauern ihre materiellen Verhältnisse wesentlich verbessern, so dass sie sich von ihrer Herrschaft loskaufen und Dienste durch Geldzahlungen ablösen konnten. Hierdurch gab es in der Uckermark schon im 18. Jahrhundert völlig freie Bauern, die in Einzelfällen sogar herrschaftliche Güter aufkauften. Man muss hierbei berücksichtigen, dass die Uckermark wegen ihrer überwiegend guten Böden als Getreidelieferant für die wachsenden Städte zunehmend an Bedeutung gewann und deswegen auch als „Brottkammer von Berlin“ (Buchholtz 1765: I: 35¹⁸) bekannt war. Auch im Oderbruch führten gute Böden in Verbindung mit den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein steigenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte zu mitunter erheblichem Wohlstand. Das Oderbruch war für die sozialen Verhältnisse in Brandenburg allerdings nicht charakteristisch. So stand in Brandenburg dem wachsenden Wohlstand relativ weniger Bauern – besonders in den bevorzugten Ackerbaugebieten – eine zunehmende Verarmung bei Landlosen und Landarmen gegenüber, deren Anteil an der ländlichen Bevölkerung sich über die Jahrzehnte aufgrund der höheren Geburtenraten noch vergrößerte. Letzteres wurde auch noch dadurch verstärkt, dass Kleinsiedlerstellen bei der Binnenkolonisation und beim Landesausbau dominierten: Während etwa in der Neumark ungefähr gleich viele Bauern- und Kleinsiedlerstellen geschaffen wurden, lag der Anteil der unterbäuerlichen Stellen westlich der Oder mit 78 Prozent wesentlich höher. Diese ländlichen Unterschichten waren zunehmend auf Lohnarbeit angewiesen und konnten sich auf den erstarkenden Gutswirtschaften als Landarbeiter oder Tagelöhner verdingen (Materna & Ribbe 1995: 389 f.).¹⁹ Zusammenfassend lassen sich zwei Entwicklungen feststellen: Die Entwicklung von der Feudal- zur Klassengesellschaft, die mit ei-

¹⁷ nach Schultz (1985: 286)

¹⁸ zit. n. Materna & Ribbe (1995: 392)

¹⁹ Auf den Gütern gab es einen wachsenden Arbeitskräftebedarf, nicht zuletzt auch deswegen, weil Hand- und Spanndienste von der Herrschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert oft nicht mehr in Anspruch genommen und stattdessen allmählich durch Lohnarbeit ersetzt bzw. durch Geldleistungen umgewandelt wurden (Materna & Ribbe 1995: 389 f.).

nem wachsenden Anteil von sozialen Unterschichten verbunden war, und das starke Bevölkerungswachstum, das sich schon vor 1800 erheblich beschleunigt hatte. Die Einwohnerzahl der Kurmark wuchs von 283.566 Einwohnern im Jahre 1701 auf 834.080 im Jahre 1801 und hatte sich damit innerhalb eines Jahrhunderts *verdreifacht* (Materna & Ribbe 1995: 383²⁰). Besonders hoch war die Bevölkerungszunahme Berlins.

Bedenkt man, dass es für eine wachsende Zahl Landarmer und Landloser nicht möglich war, sich von einer eigenen „Ackernahrung“ zu ernähren, so wird deutlich, dass die sozialen Unterschichten in wachsendem Maße vom Markt, d.h. von Angebot und Nachfrage für landwirtschaftliche Produkte, abhängig waren. Die Preiserhöhungen bei landwirtschaftlichen Produkten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bedeuteten für die Unterschichten daher in der Regel einen *Reallohnabfall*, während sie Gutswirtschaften und selbständigen Bauern wachsende Einkünfte bescherten. In der Frühen Neuzeit kam es in Mitteleuropa bei Lohnempfängern (Handwerker, Landarbeiter usw.) im Allgemeinen zu einem Reallohnabfall, d.h., dass die Löhne im Verhältnis zu den Preisen von Nahrungsmitteln geringer wurden (Abel 1972). Wenn auch der stärkste Rückgang im 16. Jahrhundert zu verzeichnen war, so gingen die Löhne nach einer kurzen Anstiegsphase nach dem Dreißigjährigen Krieg bald wieder zurück und sanken besonders seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis in das Zeitalter des *Pauperismus*²¹ kontinuierlich ab (Abel 1972: 62 f.). Der Rückgang der Kaufkraft bei einem Großteil der Bevölkerung in Verbindung mit den steigenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte führte zu einer allgemeinen Verschlechterung und Verarmung der Ernährung. Die sozialen Unterschichten waren davon am stärksten betroffen, insbesondere dann, wenn sie nicht über eine ausreichende eigene „Ackernahrung“ verfügten und somit auf den Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesen waren. Als Hauptgrund dieser Entwicklung ist die zunehmende Spannung zwischen Bevölkerungswachstum und Nahrungsspielraum zu nennen. Obwohl es im 18. Jahrhundert umfangreiche Maßnahmen des Landesausbaues gegeben hat, wie die erwähnte Trockenlegung des Havelländischen Luches und des Rhinluches (1718–1725) und die Melioration des Oderbruches (1747–1753), konnte die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere von Getreide, Hülsenfrüchten und tierischen Erzeugnissen, nicht im Verhältnis zu der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahr-

²⁰ Die Einwohnerzahlen stammen aus Bassewitz (1847).

²¹ Unter Pauperismus versteht man die „allgemeine Armut breiter Schichten der Bevölkerung [zu lat. pauper »arm«]“ (Wahrig 2000: 962). In der Geschichte Mitteleuropas wird als Pauperismus vor allem die vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die 1840er Jahre hinein herrschende Massenverelendung bezeichnet (vgl. Wehler ¹1987: I: 281–296).

hunderts stark anwachsenden Bevölkerung gesteigert werden. Die Folge waren Verknappung und Verteuerung der Lebensmittel sowie Versorgungsengpässe, die besonders die sozialen Unterschichten betrafen. Das Ausmaß „des Massenhungers, etwa des endemischen, d.h. chronischen Hungers der Besitzarmen und Besitzlosen, der Alten, der Vaganten und Bettler, der den Alltag dieser Schichten auch außerhalb der Hungerkrisen bestimmte“ (Abel 1974: 279 ff.), wurde dadurch noch verstärkt.²²

Die allgemeine Lebensmittelknappheit führte auch zu einer besonders empfindlichen Anfälligkeit gegenüber *Hungerkrisen*, die nach Abel (1974) und Labrousse (1944 und 1979) vor allem durch den witterungsbedingten Ernteausfall verursacht wurden und eine Preissteigerung von lebensnotwendigen Nahrungsmitteln, insbesondere von Getreide und Brot, zur Folge hatten, so dass Arme hierfür nicht mehr das notwendige Geld aufbringen konnten (vgl. Abel 1974: 279 ff., Medick 1985: 97).²³ Hinzu kamen die hohen Kosten und der große Zeitaufwand für den Transport von Getreide und anderen Nahrungsmitteln, die vor dem Eisenbahnzeitalter einer schnellen und günstigen Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten in die von Hunger betroffenen Gebiete entgegenstanden. Hungerkrisen waren ein charakteristisches Merkmal der vorindustriellen und agrarischen Gesellschaft. Sie traten bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein in unregelmäßigen Abständen auf, führten zur Verbreitung spezifischer Hungerkrankheiten wie Ruhr und hatten eine erhöhte Sterblichkeit zur Folge. In den mitteleuropäischen Staaten gab es zwar Ansätze von Hungerpolicen – zu denken ist etwa an städtische, herrschaftliche und staatliche Kornmagazine und an den verbilligten Verkauf von Getreide, Mehl und Brot an „Bedürftige“ in Notzeiten. Oftmals wurden sie aber durch entgegengesetzte Interessen des Adels bzw. der Herrschenden konterkariert (Medick 1985: 97 ff.²⁴). Im Gegensatz dazu war die friderizianische Magazinwirtschaft und Getreidehandelspolitik im mitteleu-

²² Die Verknappung und damit Verteuerung von Lebensmitteln war in ganz West- und Mitteleuropa zu beobachten. Der problematische Zusammenhang zwischen hohem Bevölkerungswachstum und sich verschlechternder Ernährungslage wurde bereits im 18. Jahrhundert erkannt und beschrieben. Am bekanntesten sind die Beschreibungen von David Ricardo und Robert Malthus für England (vgl. Abel 1972: 61 f.).

²³ So hat beispielsweise während der Hungerkrise in Württemberg 1816/17 der Mangel an Brot und an warm zubereiteten Brei-, Mus- und Mehlspeisen dazu geführt, „Zuflucht vom selbst erarbeiteten »Gekochten«, eben von der »Speise«, zum »Rohen« und »Unreinen« (Nahrungsmittel) nehmen zu müssen, d.h. zu Kräutern, Wurzeln, Wildgemüsen, Pferde-, Hunde-, Katzenfleisch“ (Medick 1985: 101).

²⁴ Bei einem Vergleich von Fallstudien über die Hungerkrisen in der Schweiz, in Oberhessen, Württemberg, im Odenwald und in Irland, die sich zwischen dem ausgehenden 17. und der Mitte des 19. Jahrhunderts ereigneten, kommt Medick (1985: 99) zu dem Ergebnis, dass „*herrschaftliche Abschöpfung* und *Reglementierung* als hunger- und krisenverursachende, zumindest aber krisenverschärfende Faktoren ein zentrales Thema“ bildeten.

ropäischen Vergleich recht vorbildlich und konnte zumindest die größten Hungersnöte abmildern (Skalweit 1931a²⁵). Für Brandenburg sind besonders die Hungerkrisen der Jahre 1771/72 und 1846/47 hervorzuheben, die in ganz Mitteleuropa herrschten. Hier soll nur auf die Teuerung von 1771/72, „der größten Hungersnot, die das 18. Jahrhundert erfahren hat“ (Skalweit 1931a: 129), eingegangen werden. Die Krise begann in den meisten preußischen Provinzen mit einer schlechten Ernte im Jahre 1770, die in der Neumark unter anderem auf Hagelschlag zurückzuführen war. Die Folge waren steigende Getreidepreise. Die Ernährungslage nahm aber erst verheerende Züge an, „als auch die Ernte von 1771 mißriet, und dieses Mal fast gleichmäßig in allen Provinzen und den benachbarten Ländern“ (Skalweit 1931a: 132). In der Kurmark, die von der Missernte besonders betroffen war, fehlte es im Herbst 1771 an Saatgetreide für die Wintersaat, so dass ein Teil der Felder unbestellt blieb. Auch im zur Neumark gehörenden Kreis Cottbus war die Lage katastrophal. Die Landstände klagten im Januar 1772, dass „die dasigen Kreiseinwohner aus Mangel des Brodkorns sich von Eicheln und Spreu zeithero genähret hätten“; aber „dieser elende Lebensunterhalt ginge nun auch zu Ende“. Abhilfe schafften nämlich 100 Wispel (131,9 m³) Magazin-korn, die Friedrich II. am 3. Februar 1772 gegen Bezahlung nach Cottbus liefern ließ (Skalweit 1931a: 133 f).²⁶ Die Hungersnot war schließlich mit der Ernte im Herbst 1772 überwunden, die besser ausfiel als in den beiden vorangegangenen Jahren, auch wenn sie „keineswegs als gut bezeichnet werden konnte“ (Skalweit 1931a: 136).

Während Hungerkrisen in der Regel von kurzer Dauer waren und überwunden werden konnten, sobald sich ausreichende Erntemengen einstellten, bedeutete die säkulare Verknappung von Lebensmitteln eine Verschlechterung der allgemeinen Ernährungslage. Dieses gilt insbesondere für das späte 18. und frühe 19. Jahrhundert, also für die Zeit des Pauperismus. Die Verschlechterung der Ernährungslage kam vor allem dadurch zum Ausdruck, dass „die voluminösen, kohlehydratreichen und trotz ihrer Verteuerung je Nährwerteinheit doch billig bleibenden Nahrungsmittel [...] die eiweißreichen, konzentrierten und geschmackreichen, aber je Nährwerteinheit teuren

²⁵ Zur Einführung in die friderizianische Magazinwirtschaft und Getreidehandelspolitik vgl. auch Skalweit (1931b).

²⁶ Bedingt durch die friderizianische Getreidepolitik, die auf eine Stabilisierung der Getreidepreise ausgerichtet war, verteuerte sich das Getreide während der Hungerkrise von 1771/72 in Preußen nicht so stark wie im benachbarten Sachsen und Böhmen. Dort „galt der Scheffel Roggen 5 Rthl. In beiden Ländern wurde Eichenrinde gemahlen und Gras gekocht, [um] den Hunger zu stillen“ (Preuß, zit. n. Skalweit 1931a: 136). Vor diesem Hintergrund „ist es zu verstehen, daß gerade in dieser Zeit der allgemeinen Teuerung und Not die Einwanderung in die preußischen Provinzen stark zunahm“ (Skalweit 1931a : 136).

Nahrungsmittel“ zurückdrängten (Abel 1972: 64). Der Fleischverzehr, der für das spätmittelalterliche Deutschland noch auf über 100 kg pro Kopf und Jahr veranschlagt werden muss, ist bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen, Sachsen und vermutlich auch in ganz Deutschland auf unter 20 kg gefallen. Auch der Konsum von Eiern, Butter, Geflügel, Wildbret und Wein hat im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert weit unter dem Stand des späten Mittelalters gelegen. Wenn zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Mangel an Nahrung thematisiert wurde, wurde von diesen herausgehobenen Gütern nicht mehr gesprochen: Der Mangelbegriff hatte eine andere Bedeutung bekommen und bezog sich nun auf „Getreide, die groben Gemüse, Hülsenfrüchte und – im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts – auf die billigsten aller Nahrungsmittel, die Kartoffel“ (Abel 1972: 64). Über die Jahrhunderte verschlechterte sich die Ernährung der Masse der Bevölkerung „vom Fleischstandard des Spätmittelalters über den Getreidestandard der frühen Neuzeit zum Kartoffelstandard im Zeitalter des Pauperismus“ (Abel 1972: 65).

2.2.2 Die preußischen Agrarreformen und die Überwindung der Nahrungsengpässe und Hungersnöte (ca. 1820 bis 1870)

Die entscheidenden Veränderungen und nachhaltigen Verbesserungen in der Ernährung breiter Bevölkerungsschichten ereigneten sich in den mittleren Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und sind nur vor dem Hintergrund der preußischen Agrarreformen zu verstehen. Die Agrarreformen nahmen mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807, das die Erbuntertänigkeit für alle besitzrechtlich gutgestellten Bauern aufhob, ihren Anfang. Die Aufhebung der feudalen Fronhofsverfassung wurde jedoch erst durch das „Regulierungs- und Landeskulturedikt“ vom 14. September 1811 eingeleitet und durch die „Deklaration des Regulierungsedikts“ vom 29. Mai 1816 fortgeführt (Wehler ³1996: 409 f.).²⁷ Beide Edikte zeitigten aber zunächst nur geringe Wirkung, weil sich hiernach nur spannfähige Bauern schlechter Besitzrechte aus feudalen Abhängigkeiten lösen konnten. Erst als mit dem Gemeinheitsteilungsgesetz vom 7. Juni 1821 auch die mit guten und kaum anfechtbaren Rechtstiteln ausgestatteten Eigentumsbauern in den Ablösevorgang einbezogen wur-

²⁷ Unter „Regulierung“ oder „Ablösung“ ist der Aufhebungsprozess der Fronhofsverfassung zu verstehen, der mit umfangreichen Landabtretungen und Geldzahlungen der Untertanen an den Feudalherrn verbunden war und an dessen Ende die rechtliche (nicht unbedingt wirtschaftliche) Unabhängigkeit der Landbewohner vom ehemaligen Grundherrn stand. Hierzu gehörten die Einstellung der Frondienste, die Aufhebung des Bauernschutzes und die unbezweifelbare Anerkennung von Grundeigentum der Landbewohner durch den jeweiligen Grundherrn. In Preußen sind mit der Regulierung zusätzlich noch die Aufhebung der Gemeinheiten und die Separation (Verkoppelung) verbunden (vgl. Harnisch 1984 und Wehler ³1996: 409–428, vor allem S. 416 und 419 f.).

den, kam es zu einer umfangreichen Regulierung, so dass zwischen 1840 und 1850 die überwiegende Zahl der spannfähigen Bauern reguliert und abgelöst und die alte Fronhofsverfassung aufgehoben war (Materna & Ribbe 1995: 416, Wehler ³1996: 411). In einigen Kreisen verlief die Auflösung der feudalen Abhängigkeiten besonders zügig, wie beispielsweise im Kreise Lebus, wo 1837 bereits 70 Prozent aller Bauern reguliert und freie Eigentümer ihrer Höfe geworden waren. Der Ablösungsprozess war aber bei den Bauern mit hohen Kosten verbunden: Neben Landabtretungen kamen umfangreiche Kapital- und Rentenzahlungen an die einstigen Feudalherren auf sie zu, die ihre Güter auf diese Weise vergrößern und in kapitalistisch geführte Großbetriebe umwandeln konnten (Materna & Ribbe 1995: 416 f., Wehler ³1996: 416 ff.).

Die Agrarreformen führten die Landbevölkerung zwar aus ihren feudalen Bindungen, verursachten aber auch Verarmung, besonders in der unterbäuerlichen Schicht, die durch die hohen Freikaufsummen mitunter um Haus und Hof gebracht wurde. Die Folge waren starke soziale Spannungen und Konflikte sowie die Herausbildung einer neuen Sozialstruktur auf dem Lande, die durch die drei neuen Klassen der Gutsbesitzer, Bauern und Landarbeiter gebildet wurde (Materna & Ribbe 1995: 417, Wehler ³1996: 422 ff.). Im Folgenden möchte ich vier Gesichtspunkte der Agrarreformen nennen und beschreiben, die mir für die Verbesserung der Ernährungslage am wichtigsten erscheinen und daher für die Formulierung meiner Untersuchungsthese relevant sind.

(a) Die Neugliederung der Dorffluren

Die Auflösung der feudalen Bindungen und die neuen Rechtsverhältnisse veränderten auch die Geographie der Gemarkungen: Mit dem Gemeinheitsteilungsgesetz vom 7. Juni 1821 kam es zur Separation von Guts- und Bauernland und oftmals zur Beseitigung der Gemengelage der Parzellen und zur Einführung einer Blockflur. „Die Allmenden, Marken, Gemeinheiten wurden fortan »unter Anwendung brutalen Zwangs« in das Individualeigentum von Herren und Bauern überführt. Die kollektiven Nutzungsrechte der Landbewohner an Weide, Brache, Wald, Torf und Fischerei, die Hüte-, Trift- und Wegerechte – seit alters her überlieferte genossenschaftliche Rechte, die gerade den Schwachen zugute gekommen waren – mußten abgegrenztem Privateigentum weichen“ (Wehler ³1996: 411). Vor der Flurneuordnung hatte ein brandenburgischer Bauernhof im Allgemeinen 60 bis 100 zerstreut liegende Flurparzellen. Im Zuge des Gesetzes von 1821 konnte die Anzahl der Parzellen je Hof in den Jahren 1850 bis 1860 um etwa 74 Prozent verringert werden. Wenn ein Bauer früher beispielsweise 96 Flächen besaß, hatte er jetzt nur noch 24 anzufahren (Materna & Ribbe 1995: 417). Diese Verkürzung der Anfahrwege,

die auch mit der Anlegung neuer Feldwege erreicht wurde, brachte eine große Zeiteinsparung.

(b) Die Kultivierung von Ödland

Die Agrarreformen bewirkten direkt und indirekt eine umfangreiche Kultivierung von Ödland, so dass die jährlich bestellte Ackerfläche bis 1860/1870 etwa um 40 bis 45 Prozent zugenommen hat. Manchen Schätzungen zufolge habe die Ackerfläche sich in Brandenburg in diesem Zeitraum sogar verdoppelt (Materna & Ribbe 1995: 422). Für die umfangreiche Urbarmachung von Ödland, besonders von Weiden, Heiden und Mooren, weniger von Wald und Wiesen (Wehler ³1996: 422), kommen besonders folgende Gründe in Betracht: Die Allmenden, die bisher größtenteils als Hütungs- und Mastflächen und für die Holzversorgung genutzt worden waren, wurden aufgeteilt, in Privateigentum umgewandelt und einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Dieser Prozess wurde auch noch dadurch begünstigt, dass ein Teil der Bauern durch den Freikauf von feudalen Abhängigkeiten Land an den bisherigen Grundherrschaften abtreten musste und nun auf neues Land für die eigene Bewirtschaftung angewiesen war (Wehler ³1996: 421 f.). Durch das große Wachstum der Landbevölkerung, besonders der unterbäuerlichen Schichten und der Landlosen, wurde der Druck, Ödland zu kultivieren, noch einmal verschärft.

(c) Die Einführung neuer Fruchtarten und verbesserter Anbausysteme

Die Flächenproduktivität wurde auch dadurch gesteigert, dass der Anteil der Brache von etwa 25 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche um 1800 auf 15 Prozent um 1850 und schließlich auf 9–10 Prozent kurz vor 1870 gesenkt werden konnte (Materna & Ribbe 1995: 422). Dieses war nur durch eine Intensivierung des Fruchtwechsels und die Einführung und Verbreitung neuer Fruchtarten wie Klee, Ölsaaten und Hackfrüchten, vor allem der Kartoffel, möglich. Hinzu kamen der Anbau leistungsstärkerer ausländischer Getreidesorten, die Anwendung von Düngemitteln (Guano, Chile-Salpeter) und Drainagearbeiten auf größeren Gütern seit den fünfziger Jahren (Materna & Ribbe 1995: 425). Die verbesserte Dreifelderwirtschaft wurde besonders von den Bauernwirtschaften aufgenommen und erlangte weite Verbreitung. Während im nördlichen Brandenburg und zum Teil auch im Oderbruch die so genannte „märkische Koppelwirtschaft“ mit einem starken Kartoffelanbau anzutreffen war, wurde auf den großen Gütern die Fruchtwechsel- oder Schlagwirtschaft üblich. Durch den Einfluss Albrecht Thaers wurde die Fruchtwechselwirtschaft auf den Rittergütern und Domänen auf dem Barnim und im Land Lebus recht

schnell eingeführt (Materna & Ribbe 1995: 422).²⁸ Der Anbau von Kartoffeln erfuhr in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine starke Ausweitung und belief sich auf vielen Gütern und Domänen bis 1830/1835 auf einen Anteil von einem Drittel des Ackerlandes, ging in den folgenden Jahren allerdings wegen neuer Erkenntnisse hinsichtlich der Fruchtfolge und der Ausweitung des nährstoffspendenden Kleeanbaues auf 10 bis 20 Prozent zurück. Auch bei den Bauernwirtschaften hatte der Kartoffelanbau eine große Bedeutung. Nach einem Bericht von Koppe aus dem Jahre 1845 kultivierte der „aufgeklärte und tüchtige Bauernstand [im Oderbruch] den vollen vierten Teil der Fläche seit 40 Jahren mit dem allerbesten Erfolg“ mit Kartoffeln.²⁹ Die Kartoffel war insofern von so großer Bedeutung, als sie nicht nur für den Anbau auf den vielerorts sandigen, trockenen und wenig fruchtbaren Böden Brandenburgs gut geeignet war, sondern weil der Kaloriengehalt der auf einem Hektar geernteten Kartoffeln um das Zwei- bis Zweieinhalbfache höher lag als bei Getreide (Materna & Ribbe 1995: 426 f.). Durch den Kartoffelanbau konnte die für die Ernährung einer Familie notwendige landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich der zunächst noch erforderlichen Brache, von sieben bis acht Hektar auf zwei bis drei Hektar gesenkt werden. „Damit wurde eine große Zahl der Klein- und Kleinstbetriebe wieder in die Lage versetzt, die auf dem Hofe wohnenden Menschen zu ernähren. Kartoffeln mit ein wenig Fett, Speck oder Wurst wurden die Ernährungsgrundlagen eines großen Teils der ländlichen Bevölkerung“ (Materna & Ribbe 1996: 427).

(d) Die Ausweitung der Viehhaltung

Auf den Gütern kam es zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer starken Ausweitung der Schafhaltung. Grund hierfür waren eine steigende Nachfrage nach Wolle durch die preußische Textilindustrie und Wollexporte nach England, die durch die Aufhebung des preußischen Verbotes der Wollausfuhr im Jahre 1809 ermöglicht und durch die Senkung der Zollausfuhrgebühren begünstigt wurden. Die Schafhaltung war für die Güter außerordentlich gewinnbringend und hatte in der Viehhaltung bis etwa 1860 oberste Priorität (Materna & Ribbe 1995: 428 f.). Während die Rinderhaltung auf den Gütern zugunsten der Schafhaltung vorübergehend eingeschränkt wurde, nahmen die Rinderbestände auf den Bauernwirtschaften im Allgemeinen zu. Dieses wurde durch den umfangreicheren Futteranbau und die Verkürzung der Anfahrwege zu den bewirtschafteten Nutzflächen, wodurch überflüssig gewordene Zugtiere durch Nutzvieh er-

²⁸ Das Gut von Friedrich August von der Marwitz auf Friedersdorf galt als ein mustergültiges Beispiel für die moderne Fruchtwechselwirtschaft und eine markt-, profit- und wachstumsorientierte Produktionsweise im Sinne Thaers (Materna & Ribbe 1995: 422).

²⁹ GStA PK, Rep. 164 A, Nr. 119, Bl. 1; zit. n. Materna & Ribbe (1995: 426).

setzt werden konnten, ermöglicht. Die Rinderhaltung wurde verbessert, indem die Rinder nun auch im Sommer im Stall gehalten und mit besserem Futter versorgt wurden. Zudem wurden leistungsfähigere Rinderrassen angeschafft oder eingekreuzt. Die Rinderhaltung erschien besonders lohnend, als die Nachfrage nach tierischen Produkten seit den 1830er Jahren zunahm und eine Preiserhöhung bewirkte. Die wachsende Nachfrage nach Milch, Butter und Käse in den Städten, vor allem in Berlin und Potsdam, hatte zur Folge, dass die Milchviehhaltung in Stadtnähe ausgeweitet wurde und im Umkreis von 20 bis 30 Kilometern um Berlin und Potsdam eine regelrechte „Milchviehzone“ entstand (Materna & Ribbe 1995: 431). Im Oderbruch dagegen wurde die lukrative Ochsenmast ausgeweitet. Die Schweinehaltung hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine nur untergeordnete Bedeutung, wenn auch der Bestand der Schweine mit dem zunehmenden Kartoffelanbau und der wachsenden Landarmut zunahm. Schweine stellten die Viehgattung dar, die am vollständigsten in die Ställe verdrängt wurde (ebd.).

Die Agrarreformen hatten enorme Ertragssteigerungen in Ackerbau und Viehwirtschaft sowie eine stark erhöhte Arbeitsproduktivität zur Folge. Die Flächenproduktivität hat in Brandenburg in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts um etwa 10 Prozent und in den vierziger und fünfziger Jahren um weitere 50 Prozent und bis 1870/75 noch einmal um 70 Prozent zugenommen, wobei es hiervon natürlich je nach Bodenfruchtbarkeit, Kapital- und Arbeitsaufwand erhebliche Abweichungen geben konnte (Materna & Ribbe 1995: 425). So wurden beispielsweise auf der uckermärkischen Domäne Caselow zwischen 1829/30 und 1847/48 Ertragssteigerungen von 49,7 Prozent bei Weizen, von 60 Prozent bei Roggen und sogar von 180 Prozent bei Hafer erzielt, wenn auch der Ertrag an Gerste gleich blieb (Harnisch 1984: 226³⁰). Die Erntemengen je Hektar und die Ertragssteigerungen waren auf Bauernhöfen, Domänen und Rittergütern recht ähnlich. Die Arbeitsproduktivität lag in Brandenburg um 1850 um zwei Drittel höher als um 1800 (Materna & Ribbe 1995: 434).

In Gefolge der Agrarreformen verbesserte sich die allgemeine Einkommenssituation auf dem Lande. Materna & Ribbe (1996: 434) gehen davon aus, dass „mindestens seit Ende der zwanziger Jahre, als die Getreidepreise wieder anzogen, auf den Bauernhöfen ein gewisser Wohlstand einzog und große Teile der Landarbeiterschaft ihr im großen und ganzen kärgliches Existenzminimum ein wenig aufbessern konnten.“ Es entwickelte sich eine breite Schicht von Mittel- und Großbauern heraus, die über eine große Kaufkraft verfügten

³⁰ zit. n. Materna & Ribbe (1995: 426)

und damit Handel und Handwerk auf dem Lande belebten und zunehmend auch Abnehmer industrieller Güter wurden (Harnisch 1984: 314f.).³¹ Im Umkreis von Berlin und vielen Landstädten entwickelten sich Betriebe der Baustoffindustrie, wie z.B. Ziegeleien und Kalköfen, die zum Teil von Bauern aufgebaut wurden und gewinnbringend waren. Die starke Konjunktur des ländlichen Handwerks, mitbedingt durch die Gewerbefreiheit und die Lockerung der Zunftordnungen, führte beispielsweise im Regierungsbezirk Potsdam dazu, dass die Zahl der Beschäftigten im gesamten Handwerk sich im Jahre 1846 gegenüber 1819 um 118 Prozent erhöht hatte (Harnisch 1984: 333³²). Hierbei war die größte Zunahme bei den Tischlern, Maurern, Riemern und Sattlern, Schuhmachern, Schlossern und Bäckern zu verzeichnen, deren Zahl um das Fünf- bis Siebenfache anwuchs (Materna & Ribbe 1995: 434). Hinzu kam, dass Kaufleute sich auf dem Lande niederließen und in ihren Geschäften nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch industrielle Waren und Luxusartikel wie Kaffee und Zucker anboten, die „weit über den bisherigen bäuerlichen und dörflichen Grundbedarf hinausgingen und damit auch einen Hauch von Stadt ins Dorf holten“ (ebd.).

Der Kaufkraftsteigerung und der Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse von Bauern und Tagelöhnern auf dem Land stand jedoch eine zunehmende Verarmung der sozialen Unterschichten in den Städten gegenüber. Die Einkommens- und Lebensverhältnisse von Handwerksgesellen und Fabrikarbeitern in den Städten verschlechterte sich vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis Ende der vierziger Jahre.³³ Die Löhne von Handwerksgesellen und der neuen Klasse der „Arbeiter“ waren so gering, dass viele von ihnen am Rande oder unterhalb des Existenzminimums lebten, also kaum in der Lage waren, sich ausreichend zu ernähren und in angemessenen Wohnverhältnissen zu leben. Die zunehmende Verarmung führte dazu, dass 1830 schon jeder vierte Einwohner in Berlin auf öffentliche Armenunterstützung angewiesen war. In den vierziger Jahren verschärfte die Situation sich noch, als die Arbeitslosigkeit infolge von Wirtschaftskrisen zunahm und es mit der Missernte von 1846 zu erheblichen Preissteigerungen bei landwirtschaftlichen Produkten kam: Roggen verteuerte sich im Zeitraum von 1844 bis 1847

³¹ Der wirtschaftliche Aufschwung lässt sich auch an der Zahl landwirtschaftlicher Gebäude ablesen: So nahm beispielsweise im Regierungsbezirk Potsdam die Zahl der Ställe, Scheunen und Schuppen zwischen 1816 und 1840 um 38 Prozent zu, und die Zahl der Mühlen, Magazine und Fabriken verdoppelte sich in dieser Zeit sogar (Harnisch 1984: 314 f., zit. n. Materna & Ribbe 1995: 433).

³² zit. n. Materna & Ribbe (1995: 434)

³³ Die tägliche Arbeitszeit nahm von durchschnittlich zehn bis zwölf Stunden im Jahre 1800 auf elf bis vierzehn im Jahre 1820 und schließlich auf vierzehn bis sechzehn Stunden im Zeitraum von 1830 bis 1860 zu, um erst in den sechziger Jahren wieder erheblich abzunehmen.

um 88 Prozent, Weizen um 75 Prozent und Kartoffeln sogar um 135 Prozent. Demgegenüber standen gleichbleibende oder gar sinkende Löhne, so dass der Reallohn um etwa 30 Prozent sank (Materna & Ribbe 1995: 450). Die erntebedingte Krise von 1846/47 stellte die letzte Hungerkrise des Agrarzeitalters dar. Die Verelendung breiter Bevölkerungsschichten und die Unzufriedenheit vieler Menschen mit den politischen Verhältnissen führten zu sozialen Unruhen und schließlich zur Revolution in den Jahren 1848/49.³⁴ Die Lebensverhältnisse der städtischen Arbeiter und Handwerker besserten sich erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Nominallöhne in den fünfziger und sechziger Jahren um etwa 40 bis 50 Prozent anstiegen und der Anstieg der Lebensmittelpreise in den sechziger Jahren zum Stillstand kam (Materna & Ribbe 1995: 452 f.).

Die wachsende Kaufkraft breiter Bevölkerungsschichten einerseits und die Ertragssteigerungen sowie die Ausweitung von Viehhaltung und Obst- und Gemüseanbau in der Landwirtschaft andererseits ermöglichten eine *reichhaltigere und kalorienreichere Ernährung*. „Das Problem des Hungers oder ernährungsphysiologisch gesprochen des Kalorienmangels wurde seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland definitiv überwunden. Jahrhundertlang immer wiederkehrende schwere Ernährungskrisen infolge von Missernten, Viehseuchen, Kriegen oder anderen Versorgungsschwierigkeiten aufgrund wenig entwickelter extensiver Landwirtschaft und ungenügender Transportsysteme gehören seitdem endgültig der Vergangenheit an“ (Teuteberg 1976: 281). Der durchschnittliche Pro-Kopfkonsum von Fleisch nahm seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in so erheblichem Umfang zu, dass um 1900 etwa doppelt soviel Fleisch gegessen wurde wie noch um 1800 (Teuteberg 1976: 245). Dieses war nur möglich, weil sich die Bedeutung des Viehes im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem notwendigen Hilfsmittel in der Landwirtschaft als Zugtier und Produzent von Dung für die Felder zu einem Selbstzweck für die Fleisch- und Milchproduktion gewandelt hatte (Abel 1981: 66). Hinzu kam, dass mit der Ausweitung der Schweinehaltung mehr und preiswerteres Fleisch angeboten werden konnte. Aufgrund verbesserter Fang- und Konservierungsformen und schnellen und günstigen Transports mit der Eisenbahn konnte Seefisch in großen Mengen und zu billigen Preisen auch in küstenfernen Gebieten angeboten werden. So verdreifachte sich der Verbrauch von Fisch in der Zeit zwischen 1850 und 1900 (Teu-

³⁴ Die Demonstrationen von Fabrikarbeitern aus Brandenburg (Havel) für höhere Löhne und kürzere Arbeitszeiten, die öffentlichen Forderungen nach Arbeit von Potsdamer Arbeitslosen und der Lohnstreik von Maurern in Frankfurt sind nur einige Beispiele für die Demonstrationen und Proteste von Handwerksgesellen, Arbeitern und Arbeitslosen in zahlreichen brandenburgischen Städten (Materna & Ribbe 1995: 475 ff.).

teberg 1976: 282). Lange Zeit wurde der Wert von Obst für die Ernährung verkannt, zumal das Obst aus Unkenntnis über Viren und Bakterien oft ungewaschen verzehrt und für die Verbreitung von Krankheiten verantwortlich gemacht wurde und außerdem Vitamine und Spurenelemente vor dem ersten Weltkrieg noch weitgehend unbekannt waren. In der Mitte des 19. Jahrhunderts nahm der Obstanbau allerdings erheblich zu. Erst nach 1850 ist Frischobst „zu einem echten Volksnahrungsmittel in Deutschland“ geworden (Teuteberg 1976: 283). Bei den sozialen Unterschichten kann man für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Hanau (1962: 37³⁵) von einer „vorwiegend ausreichenden Ernährung“ sprechen, da es trotz wesentlicher Verbesserungen in der Ernährung einen Mangel an tierischem Eiweiß und Fett sowie an lebensnotwendigen Vitaminen und Spurenelementen gab und vor allem kaum Wahlmöglichkeiten zwischen Nahrungsmitteln bestanden.³⁶ „Die vermehrte Kalorienmenge wurde oftmals auf die billigste Art erworben, wobei die Lebensmittel der Ober- und Mittelschichten in minderwertiger oder surrogatartiger Form nachgeahmt wurden. Die Benutzung von Sirup anstelle von Zucker, Zichorienkaffee, Schweineschmalz und Margarine, Freibank-, Pferde- und Kaninchenfleisch bzw. Innereien und Wurst 2. Wahl, Magerkäse usw. sind dafür Beispiele. Eine Rückkehr zur vorwiegend vegetabilischen Breikost oder ausschließlichen Kartoffelnahrung, wie sie in der vor- und frühindustriellen Zeit vorherrschte, fand aber auch in den Zeiten der Not und höchster Lebensmittelteuerung nicht mehr statt. [...] Tendenziell gab es einen Übergang von den voluminösen, ballastreichen, schwer verdaulichen sowie wenig geschmacks- und geruchsanreizenden Nahrungsmitteln (Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Roggenbrot) zu den leichter verdaulichen, nährwertreicheren und schmackhafteren Produkten (Fleisch, Zucker, Weißbrot, Obst, Milch usw.)“ (Teuteberg 1976: 284).³⁷

Die Überwindung der häufig wiederkehrenden Hungerkrisen in der Mitte des 19. Jahrhunderts führte auch zu einem veränderten Verständnis des Begriffes „Hunger“: Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde Hunger immer

³⁵ zit. n. Teuteberg (1976: 284)

³⁶ Dennoch war die Ernährungslage von Arbeitern, einfachen Handwerkern und Tagelöhnern auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts insgesamt gesehen unzureichend, eintönig und vitamin- und kalorienarm, wie aus einer Befragung von Metallarbeitern im Jahre 1909 hervorgeht. Die mangelhafte und eintönige Ernährung führte im Einzelfall auch zum Verzehr von recht ungewöhnlichen Nahrungsmitteln: So enthält der Bericht eines Metallarbeiters einen Hinweis auf „eine auf dem Land gekaufte 6 ½ Pfund schwere Katze, die wir als besonderen Leckerbissen verspeist haben“ (Teuteberg 1976: 237).

³⁷ Teutebergs Einschätzungen hinsichtlich der Verdaulichkeit sind in Zweifel zu ziehen, da Kartoffeln sicherlich leichter zu verdauen sind als Fleischwaren. Abgesehen davon stellen Zucker und Weißbrot keine nährwertreichen Lebensmittel dar. Dennoch erscheint Teutebergs Aussage in ihrer Tendenz überzeugend.

auch als „Not- und Grenzsituation“, als „Hungersnoth“ verstanden, die mit „extremen Formen des Hungerleidens“ verbunden wurde und den „Hungertod“ zur Folge haben konnte. Die „Hungersnot als eine todbringende Plage [wurde] für jederzeit möglich (und gegenwärtig) gehalten“ (Medick 1985: 96). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich die Bedeutung des Wortes Hungers dann deutlich gewandelt: „Die zugespitzte »Hungersnoth« und der »Hungertod« sowie die damit verbundenen extremen Formen des Hungerleidens sind im späteren 19. und 20. Jahrhundert dagegen aus dem Wortsinn von Hunger verschwunden.“ Sie werden „nicht mehr als Teil des »normalen«, und sei es des »chronischen« Hungers begriffen“, also nicht mehr als gesellschaftliches, sondern nur noch als individuelles Problem betrachtet (Medick 1985: 96).³⁸

2.2.3 Die Verknappung und Verteuerung der Lebensmittel während des Ersten Weltkrieges (1914 bis 1918)

Nachdem die immer wiederkehrenden Hungersnöte und die allgemein schlechten Ernährungsverhältnisse des Agrarzeitalters in den mittleren Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts überwunden waren und die Lebensmittelversorgung über mehrere Jahrzehnte weitgehend sichergestellt war, kehrten Ernährungsengpässe im Laufe des Ersten Weltkrieges wieder. Die Ursachen für die Hungersnöte während des Ersten Weltkrieges lagen vor allem in der Unterbrechung des internationalen Handels, die erheblich rückläufige Nahrungsmittelimporte zur Folge hatte, so dass Deutschland im Wesentlichen mit den im Lande erzeugten Produkten auskommen musste (Roerkohl 1987: 309 ff.). Hinzu kam, dass Bauern und Landarbeiter zum Militärdienst eingezogen wurden und als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft fehlten. Für die auf den Höfen verbliebenen Frauen, Kinder, Jugendlichen und alten Menschen war es schwierig oder unmöglich, den Hofbetrieb in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, so dass die Erntemengen geringer ausfielen und die Viehhaltung eingeschränkt werden musste. Abgesehen davon war der Güterverkehr mit der Eisenbahn durch den Mangel an Personal, Transportkapazitäten und im weiteren Verlauf des Krieges durch Energiesparmaßnahmen und vereinzelte kriegsbedingte Zerstörungen so stark beeinträchtigt, dass auch der Handel mit Lebensmitteln und insbesondere die für die Städte lebensnotwendige Belieferung mit Lebensmitteln erschwert wurden (Baudis 1986: 131, 147 ff., Roerkohl 1987: 317). Schließlich wurde die Ernährungslage auch noch durch die Preistreiberei der Händler und Kaufleute verschlechtert, worunter insbesondere die finanziell Schlechtgestellten zu leiden hatten. Die

³⁸ Zu diesem Ergebnis kommt Medick (1985) durch einen Vergleich von Definitionen des Hungerbegriffes in Enzyklopädien aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert.

Bevölkerung großer Städte war von den Versorgungsschwierigkeiten besonders betroffen, weil hier nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Eigenversorgung gegeben waren. Demgegenüber hatte es die Landbevölkerung einfacher, den Mangel der im Handel befindlichen Nahrungsmittel durch zusätzliche Vieh- und Kleinviehhaltung und durch Obst- und Gemüseanbau auszugleichen (Baudis 1986: 141, Roerkohl 1987: 341). Ob in Brandenburg auch der Vogelfang wieder aufgenommen und die Vogeljagd auf nicht geschützte Vogelarten intensiviert wurde, muss zunächst offen bleiben. Zwar hat der preußische Landwirtschaftsminister im Hinblick auf den ausgesprochenen Fleischmangel im Frühjahr 1916 empfohlen, „möglichst viele Saatkrähen zu schießen“, weil sie „ein außerordentlich gutes Nahrungsmittel“ darstellten (Baudis 1986: 142³⁹); und tatsächlich wurden Saatkrähen in Ostpreußen auch noch in den 1920er Jahren in großem Umfang geschossen und als „Sarkauer Täubchen“ in Lebensmittelgeschäften verkauft (Lehndorff 2002: 105⁴⁰). Darüber hinaus wurden dort zu dieser Zeit neben Kiebitzeiern auch ihre Eier gesammelt und verzehrt, „denn Kräheneier sind eine Delikatesse“ (Lehndorff 2002: 103⁴¹). In der Literatur fehlen allerdings Hinweise, dass Saatkrähen und andere Vogelarten sowie die Eier dieser Wildvogelarten in Brandenburg (und Berlin) vor, während und kurz nach dem Ersten Weltkrieg zur Speise verwendet worden wären. So enthalten die Beschreibungen des Berliner Polizeipräsidenten „zur Stimmung und Lage der Bevölkerung in Berlin“ (Beck 1987) zwar detaillierte Angaben über die katastrophale Ernährungssituation in den Kriegsjahren, geben aber keine Hinweise auf die Verwendung von Wildvögeln und nichtjagdbaren Wildtieren in der Ernährung. Dieses wird aber wegen der dramatischen Lebensmittelknappheit höchstwahrscheinlich

³⁹ Baudis (1986: 142) bezieht sich hier auf die „Stenographische[n] Berichte über die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Residenzstadt Berlin“, 43. Jg., 1916. Berlin, 1917: 134.

⁴⁰ Lehndorff (2002: 104–106) berichtet, dass er als Jugendlicher in den 1920er Jahren an einigen Junitagen 500 bis 700 junge, gerade flügge gewordene Saatkrähen mit seinem Luftgewehr geschossen habe. „Die Krähen wurden im Eiskeller gelagert und bei der nächsten Gelegenheit nach Königsberg transportiert. Diesen Transport besorgten meistens, nicht ganz freiwillig, Gäste,“ denen „bei der Abfahrt mehrere Säcke voll Krähen in den Wagen geladen wurden. In Königsberg gab es nämlich ein Lebensmittelgeschäft, wo man sie uns für zwanzig Pfennig das Stück abkaufte. Unter der Bezeichnung »Sarkauer Täubchen« lagen sie dann, abgezogen und ausgenommen, im Schaufenster. Der Name stammte von dem Fischerdorf Sarkau auf der Kurischen Nehrung, wo in jedem Winter zahllose Krähen auf dem Eis mit Fischernetzen gefangen wurden. Getötet wurden sie dort durch den Biß in die Schädeldecke, weswegen die Fischer, die das besorgten, »Krajebietter« genannt wurden“ (Lehndorff 2002: 105).

⁴¹ Lehndorff (2002: 104) berichtet, dass seine Brüder und er „mehr als einmal eine Beute von dreißig oder vierzig Eiern nach Hause gebracht und mit meinem Vater, der sie sehr schätzte, zum Abendbrot verzehrt [hätten]. Sie schmecken genau wie Kiebitzeier und sehen, grau-grün gesprenkelt, auch so ähnlich aus.“

vorgekommen sein und soll daher in den Untersuchungsthesen mitberücksichtigt und am Archivmaterial überprüft werden.

Die kriegsbedingten Ernährungsprobleme sollen am Beispiel Berlins beschrieben und erläutert werden, weil die Verknappung und die damit einhergehende Verteuerung der Lebensmittel hier bedrückender war als auf dem Lande und daher besonders gut veranschaulicht werden kann: Nach Ausbruch des Krieges war die Furcht vor Lebensmittelknappheit in Berlin weit verbreitet, so dass es schon Ende Juli 1914 einen Ansturm auf die Lebensmittelgeschäfte gab. Die Folge davon war, dass die Lebensmittelpreise insgesamt stiegen und manche Produkte knapp wurden. Allerdings konnten es sich nur die wohlhabenden Bürger leisten, größere Mengen an Lebensmitteln für die Bevorratung zu kaufen, während die ärmeren Schichten vor allem unter den steigenden Preisen zu leiden hatten (Baudis 1986: 131). Durch die Hamsterkäufe sahen sich die Warenhäuser jedoch schon am 31. Juli 1914 gezwungen, den Verkauf an Lebensmitteln einzuschränken oder ganz einzustellen. Trotz eines Aufrufes des Stadtmagistrates, „törichte Voreinkäufe“ zu unterlassen, fanden die Hamsterkäufe weiterhin statt, so dass die Lebensmittel sich noch verteuerten. Erst als sich militärische Erfolge einstellten, beruhigte sich die Lage auf dem Lebensmittelmarkt. Dieses war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Zuversicht auf eine baldige siegreiche Beendigung des Krieges weit verbreitet war (Baudis 1986: 131). Lebensmittel wurden nun aber allmählich tatsächlich knapp und teuer. Am 25. Januar 1915 wurde den Behörden durch eine Bundesratsverordnung ermöglicht, den Verkauf von Brot und Mehl zu rationieren (Roerkohl 1987: 316). Bereits am 22. Februar 1915 führte Berlin als erste deutsche Stadt eine „Brotkarte“ ein, um eine gleichmäßige Verteilung von Brot an alle Bürger der Stadt zu gewährleisten. Wegen der Getreideknappheit musste das Roggenbrot bereits seit Ende Oktober 1914 durch Kartoffelzusätze um mindestens 5 Prozent und in den darauffolgenden Monaten sogar um 10 Prozent gestreckt werden. Es wurde unter der Bezeichnung K-Brot (Kartoffel- oder Kriegsbrot) verkauft. Die Verknappung der Lebensmittel, die zuerst beim Brot zu spüren war, erreichte allmählich auch Kartoffeln, Milch, Butter, Fleisch und schließlich alle anderen Nahrungsmittel (Baudis 1986: 135), „so daß Unbemittelte sich mit erheblich weniger Nahrung als sonst begnügen müssen und auch bei den Hausfrauen der mittleren Kreise das Wirtschaftsgeld nicht mehr zulangt“, wie der Berliner Polizeipräsident Jagow in seinem „Stimmungsbericht“ vom 6. März 1915 schreibt (Beck 1987: 48).⁴² Bedingt durch den Wegfall ausländischer Futterimporte und das

⁴² Jagow schreibt weiter: „Diese Einschränkung würde williger getragen werden, wenn man nicht der leider sehr verbreiteten Meinung wäre, daß die Preishöhe durch die Sachlage nicht gerechtfertigt und zum großen Teile nur der Willkür der Produzenten, Spekulanten und

Verbot, Brotgetreide zu verfüttern, gingen Viehhalter verstärkt dazu über, Kartoffeln zu verfüttern. Die Folge davon waren steigende Fleisch- und Kartoffelpreise (Baudis 1986: 136). So schreibt Jagow am 24. Juli 1915: „Fleisch und Wurst ist so stark im Preise gestiegen, daß ärmere Volksschichten auf ihren regelmäßigen Genuß verzichten müssen“ (Beck 1987: 72). Die Behörden sahen sich wegen der steigenden Kartoffelpreise veranlasst, nun auch Höchstpreise für Kartoffeln einzuführen. Während der Kleinhandel die festgelegten Preise akzeptieren musste, umgingen Produzenten und der Großhandel die Regelung, indem sie die Kartoffeln in den westlichen Gebieten Deutschlands verkauften, in denen es keine Höchstpreisregelung gab. Infolgedessen waren in Berlin kaum Kartoffeln mehr im Angebot. Daraufhin wurden die Höchstpreise wieder aufgehoben, was allerdings zu einer Verdoppelung der Kartoffelpreise zwischen Januar und April 1914 und dem gleichen Zeitraum von 1915 führte (Baudis 1986: 136). Der Mangel an Viehfutter führte nicht nur zu einer rückläufigen Milchproduktion, sondern machte auch Notschlachtungen unumgänglich.⁴³ Am 21. Oktober 1915 beschlossen die Stadtverordneten, eine Milchkarte für Kinder, stillende Mütter und Kranke einzuführen (Baudis 1986: 137). Im selben Monat wurde der Verkauf von Fleisch und fleischhaltigen Produkten an Dienstagen und Freitagen untersagt. Dieses galt nicht nur in Berlin, sondern im gesamten Deutschen Reich (Roerkohl 1987: 333). Dennoch setzte sich die Verknappung weiterhin fort und betraf neben den Kartoffeln vor allem das Getreide, weil die Ernteerträge bei Roggen, Gerste, Hafer und Zuckerrüben 1916 erheblich geringer ausfielen als in den Jahren zuvor. Der zunehmende Mangel an Fleisch, Butter und anderen Fetten veranlasste die Stadtverwaltung im Frühjahr 1916 zur Einführung von Höchstpreisen auf Rind-, Kalb- und Hammelfleisch (Baudis 1986: 141 f.). Die Festsetzung von Höchstpreisen und die Rationierung von Lebensmitteln hatten nicht nur in Berlin, sondern auch in der Provinz Brandenburg „einen ausgedehnten Schleichhandel und Schwarzmarktpreise“ zur Folge (Materna & Ribbe 1995: 555). Schließlich wurde auch noch der Zucker knapp, hauptsächlich weil der Zuckerrübenanbau zugunsten des Getreideanbaues eingeschränkt worden war, aber auch weil der Zuckerverbrauch zugenommen hatte. Zucker wurde nicht nur als Viehfutterersatz verwendet, sondern auch zur Herstellung von Marmelade benötigt, die wiederum den Mangel an Butter ausgleichen musste. Abgesehen davon wurde Zucker auch für die Produktion von Sprengstoffen in großen Mengen gebraucht (Baudis 1986:

Händler zuzuschreiben ist, gegen welche die Regierung von der ihr gegebenen Machtbefugnis nicht genügend Gebrauch mache“ (Beck 1987: 48).

⁴³ Die Milchproduktion sank zwischen dem 1. Dezember 1914 und dem 1. Oktober 1915 um rund 30 Prozent, was dazu führte, dass die Butterpreise sich zwischen Oktober 1914 und Oktober 1915 nahezu verdoppelten (Baudis 1986: 137).

143). Die Lebensmittelpreise hatten sich seit Kriegsausbruch bis zum Frühjahr 1916 mehr als verdoppelt (Baudis 1986: 144). Die Versorgungsschwierigkeiten hatten in der Berliner Bevölkerung auch gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge. So berichtet der Polizeipräsident am 8. Juli 1916, dass die Ernährungsengpässe, „vor allem in den Kreisen der Unter- und Mittelbeamten, zur Unterernährung zu führen beginnt und ein Nachlassen der Energie und des Willens zum Durchhalten im Gefolge zu haben scheint“ (Beck 1987: 137). Am 18. Juli 1916 wird ihm folgendes berichtet:⁴⁴ „Die Stimmung zur Zeit ist als eine sehr gedrückte zu bezeichnen. Die Teuerung und die unzulängliche Zufuhr der Lebensmittel lastet wie ein Alp auf allen Bevölkerungsschichten. Besonders sind es die minderbemittelten Klassen sowie die Unter- und Mittelbeamten, die unter den jetzigen Verhältnissen sehr zu leiden haben. Die Sehnsucht nach Frieden wird immer größer. Man ist der Ansicht, daß falls der Krieg noch den kommenden Winter durchwährt, es zu Hungersnot kommt“ (Beck 1987: 140).

Viele Berliner sahen sich gezwungen, ihre Ernährung zu verbessern, indem sie Kleinvieh in Kellern und auf Balkonen hielten, Gemüse und Kartoffeln auf allen nur denkbaren städtischen Freiflächen und in Blumenkästen anbauten und indem sie zum „Hamstern“ in das ländliche Berliner Umland fuhren (Baudis 1986: 144). Aufgrund der mangelnden staatlichen und kommunalen Kontrolle konnten insbesondere kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe sich den Abgabeverpflichtungen für landwirtschaftliche Produkte entziehen und Schleichhandel betreiben. Dieses hatte zur Folge, dass nachts eine ausgesprochene „Völkerwanderung“ von Berlin in die näher gelegenen Vororte stattfand, „um sich zu angemessenen Preisen mit Butter, Fleisch, Kartoffeln u.a. landwirtschaftlichen Produkten zu versorgen“ (Materna & Ribbe 1995: 555 f.). Die Lebensmittelknappheit und der besonders im Berliner Umland betriebene Schleichhandel kommen auch im „Stimmungsbericht“ des Berliner Polizeipräsidenten v. Oppen vom 23. Dezember 1916 zum Ausdruck (Beck 1987: 169):⁴⁵

Der Nahrungsmittelmangel scheint sich hauptsächlich auf Großberlin, die anderen großen Städte und die Industriegegenden zu beschränken. Überall sonst scheinen die Verhältnisse erheblich günstiger zu liegen. Denn es ist Tatsache und wird von vielen **wohlhabenden Berliner Hausfrauen** im vertrauten Kreise schlankweg zugestanden, daß sie auf verbotenen, aber unbedenklich betretenem Wege vom Lande her unter Benutzung gegebener Beziehungen noch immer – freilich zu außerordentlich hohen Preisen – Fleisch, Eier, Wurst und Butter, letztere bis zu 8 Mark das Pfund, beziehen, und zwar geben sie als Be-

⁴⁴ Bericht des Kriminalwachtmeisters König an den Polizeipräsidenten zu Berlin vom 18. Juli 1916

⁴⁵ Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

zugsgebiet u.a. in erster Linie Bayern [!] und die preußischen Niederungen, aber auch den Spreewald, Eberswalde und Umgegend sowie andere Teile der Mark Brandenburg an. **Die Minderbemittelten** fühlen sich durch solche Macheschaften mit Recht benachteiligt, ebenso durch die unangemessen hohen Preise für Obst und gewisse Räucherwaren und durch den vom Kriegsernährungsamt⁴⁶ absichtlich nicht unterbundenen Wucher mit Gänsen und anderem Geflügel; ein Pfund Gänsefett kostet jetzt schon 20 Mark. Überhaupt finden die Anordnungen des Kriegsernährungsamtes nur selten Zustimmung. Die plötzliche Freigabe eines Teils der Spargel- und Erbsenconserven ohne Schutz gegen die zur Landplage gewordene Hamsterei hat nur einem geringen Teil der Bevölkerung Nutzen gebracht. Die neuerdings erfundenen teuren Auslandshasen zeitigten das Gefühl, daß die Inlandhasen sich plötzlich zu Ausländern wandeln. Im übrigen kommt Wild überhaupt kaum auf den hiesigen Markt. Die Jagdbesitzer verschieben es angeblich stets an ihre Bekannten. Die Kartoffelversorgung ist nach wie vor unzureichend und müßte, wie man meint, mindestens durch Gewährung einer größeren Brotmenge ausgeglichen werden. Jedenfalls hat die Verstimmung über die Lebensmittelknappheit in Berlin nicht ab-, sondern noch weiter zugenommen.

Im Jahre 1916 fielen die Erträge der Kartoffelernte deutlich geringer aus als in den vorangegangenen Jahren und beliefen sich auf nur 54,2 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Erntemenge zwischen 1906 und 1915 (Baudis 1986: 147). Die schlechte Kartoffelernte und der von den Landwirten betriebene Schleichhandel veranlassten den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, von der Schulenburg, im Oktober 1916, die Bauern zu sofortiger Lieferung der festgelegten Kartoffelmengen aufzufordern. Er fügte mit Nachdruck hinzu, „daß jeder Landwirt ohne es zu Zwang kommen zu lassen, dem Vaterlande willig geben wird, was es in dieser ernsten Stunde für die Erhaltung seiner Bevölkerung auch außerhalb der rein ländlichen Gebiete braucht“ (Materna & Ribbe 1995: 557⁴⁷). Allen Verteilungsbemühungen zum Trotz war die Kartoffelernte bei weitem nicht ausreichend, um die Bevölkerung bis zur nächsten Ernte im Herbst 1917 zu versorgen. Infolgedessen wurde auf die Kohlrübe als Ersatz zurückgegriffen. Die Kohlrübe wurde nicht nur verwendet, um das Brot zu strecken, sondern auch, um Marmelade, Suppe oder gar ein „Kotelett“ herzustellen. Die Kohlrübe diente sogar als Zutat für Kaffeeersatz, Pudding und Bier (Baudis 1986: 146 ff.). Der Höhepunkt der Versorgungsschwierigkeiten mit Lebensmitteln wurde im strengen und lang andauernden Winter 1916/17 erreicht. Weil die Kohlrübe zum zentralen Grundnahrungsmittel avancierte, ging dieser Winter als „Kohlrübenwinter“

⁴⁶ Das Kriegsernährungsamt (KEA) wurde am 22. Mai 1916 gegründet, um die Lebensmittelversorgung innerhalb des Reichsgebietes einheitlich zu regeln und dadurch für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen. Letzteres wurde allerdings bis zum Kriegsende nicht erreicht. Das KEA war dem Reichskanzler unterstellt (Roerkohl 1987: 335 ff.).

⁴⁷ Materna & Ribbe (1995: 557) zitieren hier die Potsdamer Zeitung, Nr. 413 vom 30. Oktober 1916.

in die Geschichte ein (Baudis 1986: 147 ff., Roerkohl 1987: 311). Im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 1917/18 war die Kartoffelversorgung infolge einer besseren Ernte gesichert und im Gegensatz zum „Kohlrübenwinter“ wieder relativ gleichmäßig (Roerkohl 1987: 367).

Nach dem Kriegsende verbesserte sich die Ernährungslage zunächst nur recht langsam. Im Dezember 1918 konnten die Rationen des über die Brotkarten ausgegebenen Brotes erhöht werden, und im Frühjahr 1919 trafen in Berlin wieder erste Lebensmittellieferungen aus dem Ausland ein. Im gleichen Jahr wurde die Rationierung von Eiern, Fisch, Hülsenfrüchten und Gemüse aufgehoben, was zwar zu einem reichhaltigen Warenangebot in den Lebensmittelgeschäften, aber auch zu hohen Preisen führte. Im Juli 1920 kam es noch einmal zu einer gewissen Verknappung der Kartoffel, ansonsten war die Kartoffelversorgung aber sichergestellt (Kaeber 1921: 100 f.). Nach und nach wurde die staatliche Lebensmittelbewirtschaftung in Deutschland aufgehoben, bis im Oktober 1923 die letzten Lebensmittelkarten für K-Brot ausgegeben wurden (Roerkohl 1987: 368).

2.2.4 Untersuchungsthesen zur Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges

Im Folgenden werden sechs Thesenbereiche vorgestellt und diskutiert, die sich auf die im Kapitel 2.1.1 beschriebenen fünf Bedürfnisensembles beziehen. Die sechs Thesenbereiche beschäftigen sich mit (I) der Bedeutung der Vögel für die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne, mit (II) der Bedeutung der „schädlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit, mit (III) der Bedeutung der „nützlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit, mit (IV) der Bedeutung der Vögel für die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige, mit (V) der Bedeutung der Vögel für die moralischen Bedürfnisse und schließlich mit (VI) der Bedeutung der Vögel für die ästhetischen Bedürfnisse. In jedem Thesenbereich werden Untersuchungsthesen zur Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges formuliert, die auf prägnante Merkmale der Vögel (vgl. Kapitel 2.1.3) und die sozioökonomischen Bedingungen (vgl. Kapitel 2.1.2) Bezug nehmen. Im Hinblick auf die sozioökonomischen Bedingungen gehen die Thesen auf die drei Phasen der sozioökonomischen Entwicklung in Brandenburg ein, d.h. auf das Bevölkerungswachstum, die Verteuerung der Lebensmittel und die Verschlechterung der Ernährungslage (ca. 1700–1850), auf die preußischen Agrarreformen und die Überwindung der Nahrungsengpässe und Hungersnöte (ca. 1820–1870) sowie auf die Verknapp-

pung und Verteuerung der Lebensmittel während des Ersten Weltkrieges (1914–1918). Die Untersuchungsthesen haben durch den bedürfnistheoretischen Untersuchungsansatz und die Beschreibung der sozioökonomischen Verhältnisse in Brandenburg vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges eine Fundierung erhalten. Sie können daher als theoretisch begründet und empirisch gehaltvoll bezeichnet werden. – Wenn in den Untersuchungsthesen (bzw. Thesenbereichen) von der *Bedeutung* der Vögel die Rede ist, so ist damit die positive oder negative Valenz der Vögel gemeint, d.h. der Stellenwert, den die „anziehenden“ oder „abstoßenden“ Merkmale der Vögel zur Auslösung, Befriedigung oder Beeinträchtigung der jeweiligen Bedürfnisse haben (vgl. Kapitel 2.1.3). Die Nummerierung der Untersuchungsthesen wird unabhängig vom jeweiligen Thesenbereich fortgesetzt.

Thesenbereich I: Zur Bedeutung der Vögel für die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne

Es ist davon auszugehen, dass Vögel in Zeiten von Hunger, materieller und wirtschaftlicher Not vor allem als Nahrungsmittel und als Handelsware wertgeschätzt werden. Dieser materielle Wert der Vögel genießt dann eine hohe Wertschätzung und leistet einen Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne. Ein materieller Wert wird Vögeln demzufolge besonders in konkreten Mangelsituationen wie beispielsweise Hungerkrisen zugemessen. Folgende Thesen sollen in meiner Untersuchung überprüft werden:

1. Der Vogelfang wurde in erster Linie von den sozialen Unterschichten betrieben und erfüllte zwei Hauptfunktionen: Sicherung der eigenen Ernährung (unmittelbarer Nutzenwert der Vögel) und Erzielen eines Geldeinkommens durch Verkauf (instrumenteller Wert der Vögel). Die meisten der zum Verkauf feilgebotenen Vögel wurden zu Speisezwecken verwendet. Dieses gilt besonders für Krammetsvögel (Drosseln) und vergleichbare Kleinvogelarten.
2. Die Bedeutung von Vögeln als Nahrungsmittel und Handelsware entsprach der jeweiligen Ernährungslage in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Sie nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts zu, hatte ihren Höhepunkt am Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und nahm in den 1840er Jahren, besonders nach der letzten Hungerkrise des Agrarzeitalters im Jahre 1846/47, ab.
3. Die Bedeutung des Vogelfanges zur Nahrungsbeschaffung und als Einkommensquelle für die sozialen Unterschichten ließ nach 1850 stark nach, weil die Ernährungsprobleme aufgrund des Landesaus-

baues und der steigenden landwirtschaftlichen Produktivität in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen gelöst und durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung andere Erwerbsmöglichkeiten geboten waren.

4. Mit der Verbesserung der Ernährungslage und dem quantitativen Rückgang bestimmter Vogelarten wandelte sich die Bedeutung gewisser Kleinvogelarten nach 1850 von einem Volksnahrungsmittel zur Delikatesse, die sich nur Wohlhabende leisten konnten. Dieses gilt zumindest für Krammetsvögel (Drosseln).⁴⁸
5. Die Bedeutung von Vögeln als Nahrungsmittel und Handelsware trat aufgrund der Lebensmittelknappheit im Ersten Weltkrieg wieder stärker in den Vordergrund. Dieses gilt für die vom preußischen Landwirtschaftsminister zur Ernährung empfohlenen Saatkrähen und grundsätzlich für alle Kleinvogelarten, die noch im 19. Jahrhundert häufig verspeist wurden, wie z.B. Krammetsvögel.

Thesenbereich II: Zur Bedeutung der „schädlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit

Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen der Bekämpfung von Schädlingen und dem Grad der Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten. Die Bekämpfung von „schädlichen“ Vögeln (Schadvögeln) leistet einen Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse nach Sicherheit: Kommt es zur Verknappung landwirtschaftlicher Produkte, wird die Bekämpfung von Vögeln, die als Schädlinge an Nutzpflanzen angesehen werden, intensiviert, weil Nahrungskonkurrenten nun noch weniger geduldet werden können als in Zeiten des Überflusses. So ist beispielsweise die Verfolgung des Sperlings in der frühen Neuzeit für ganz Mitteleuropa belegt und gut dokumentiert (vgl. Gasser 1991 und Herrmann 2003). Sind landwirtschaftliche Produkte ausrei-

⁴⁸ Hinweise auf Kleinvögel im Speisezettel armer Bevölkerungsschichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnten in der Literatur nicht gefunden werden, und es erscheint recht unwahrscheinlich, dass Kleinvögel ein allgemeines Grundnahrungsmittel darstellten. Es ist bei den sozialen Unterschichten allenfalls mit einem Gelegenheitsverzehr von Kleinvögeln zu rechnen. Dass aber Kleinvögel in manchen Gegenden Deutschlands noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von weiten Teilen der Bevölkerung verspeist wurden und erst später zu etwas Exklusivem geworden sein müssen, geht aus einem Bericht von Bähr (1926: 16 ff., zit. n. Wiegelmann 1976: 19) für Kassel hervor: „Manche Gerichte [...] die jetzt (1885) als Delikatessen teuer bezahlt werden (z.B. Schnepfen, Krammetsvögel, Forellen, Krebse etc.) kamen damals (1825) nicht selten auch noch auf der einfachen bürgerlichen Tafel vor, da sie noch niemand in die Welt entführte“. Wiegelmann (1976: 19) geht davon aus, dass viele Nahrungsmittel, die durch die wirtschaftlichen Veränderungen im Laufe des 19. Jahrhunderts mit einem Mal selten wurden, aufgewertet wurden und zu seltenen Delikatessen avancierten.

chend oder im Überfluss vorhanden, lässt das Interesse an der Verfolgung von für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln nach, weil es bei gesicherter Ernährungsgrundlage eine höhere Toleranz gegenüber Nahrungskonkurrenten gibt. Der Schädlingsaspekt ist dem Nutzenaspekt (Thesenbereich I) in seiner Priorität meines Erachtens nachgeordnet, kann mit ihm aber in einem engen Zusammenhang stehen, wenn Vögel sowohl als Nahrungsmittel als auch als Schädlinge gejagt oder gefangen werden. Folgende Thesen sollen in meiner Untersuchung überprüft werden:

6. Die Verfolgung von als schädlich erachteten Vögeln wurde von der Bevölkerung entweder selbständig oder auf Geheiß der staatlichen Verwaltung bzw. mit ihrer Duldung betrieben. Die Verfolgung richtete sich vor allem auf körnerfressende sowie saat- und getreideschädigende Vogelarten, wie beispielsweise den Sperling, und hatte unter Umständen ihre Ausrottung zum Ziel.
7. Die Bedeutung der Schadvogelverfolgung entsprach der jeweiligen Ernährungslage in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Dieses bedeutet, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Hungerjahren (z.B. 1771/72 und 1846/47) und der Intensität von Bestrebungen zur Schadvogelverfolgung gibt, der sich in Eingaben seitens der Bevölkerung (Beschwerden, Anträge und Vorschläge) und dem Erlass von Verordnungen durch die staatliche Verwaltung niedergeschlagen hat. Die Schadvogelverfolgung nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts zu, hatte ihren Höhepunkt am Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und nahm in den 1840er Jahren, besonders nach der letzten Hungerkrise des Agrarzeitalters im Jahre 1846/47, ab.
8. Die Verfolgung von für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln wurde im Zuge des Landesausbaues, der steigenden Flächenproduktivität und der sich bessernden Ernährungslage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in zunehmendem Maße uninteressant und unrentabel und ließ deshalb nach.
9. Die Verfolgung von für die Landwirtschaft und den Gartenbau schädlichen Vögeln trat wieder stärker in den Vordergrund, als Nahrungsmittel während des Ersten Weltkrieges knapp wurden. Dieses betrifft zumindest den Sperling.

Thesenbereich III: Zur Bedeutung der „nützlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit

Es erscheint plausibel, dass Forderungen nach einem Schutz von insektenfressenden und daher für die Land- und Forstwirtschaft als nützlich erachteten Vögeln erst dauerhaft durchgesetzt werden konnten, als sowohl der materielle Wert der Vögel (Thesenbereich I) als auch die Bedeutung der Vögel als Schädlinge (Thesenbereich II) in den Hintergrund getreten waren. Nach meinem Dafürhalten ist dieses damit zu begründen, dass Nützlichkeitserwägungen über Vögel in der gesellschaftlichen Praxis und im behördlichen Handeln in der Vergangenheit gegenüber der Nutzung der Vögel als Nahrungsmittel und Handelsware nachgeordnet und von geringerer Bedeutung sind. Die Einstufung von Vögeln als Nützlinge und Bestrebungen zu ihrem Schutz sind ein Instrument, um den Bedürfnissen nach Sicherheit nachzukommen. Dieses Instrument stellt eine kultiviertere Form und deshalb höhere Stufe als die Schadvogelbekämpfung dar und ist ihr deshalb zeitlich nachgeordnet. Folgende Thesen sollen in meiner Untersuchung überprüft werden:

10. Erwägungen über die Nützlichkeit von insektenfressenden Vögeln spielten im behördlichen Schriftverkehr bis in das 19. Jahrhundert hinein nur eine untergeordnete Rolle. Bestrebungen zum Schutz von als nützlich erachteten Vogelarten konnten sich erst durchsetzen, als Kleinvögel in der Mitte des 19. Jahrhunderts für die sozialen Unterschichten als Nahrungsmittel und als Handelsware und damit als Einkommensquelle unwichtig geworden waren.
11. Nützlichkeitserwägungen im Hinblick auf insektenfressende Vögel wurden wegen ihrer Nachrangigkeit im Laufe des Ersten Weltkrieges wieder in den Hintergrund gedrängt, wenn die betreffenden Vogelarten vor allem als Nahrungslieferant betrachtet wurden.

Thesenbereich IV: Zur Bedeutung der Vögel für die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige

Die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige kommen durch Jagdverordnungen zum Ausdruck, nach denen der Fang oder die Jagd der Vögel nur einem kleinen Kreis privilegierter Personen vorbehalten ist und die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von jeglicher Nutzung ausgeschlossen wird. Die Nutzung beinhaltet den Fang und die Jagd zu Speisezwecken, zumindest aber die Jagdausübung mit Schusswaffen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige in Bezug auf Vögel nur bei Mächtigen und Reichen zum Tragen kommen können. Demgegenüber ist

es der Masse der Bevölkerung, insbesondere den sozialen Unterschichten, verwehrt, diese Bedürfnisse zu entwickeln oder nach ihnen zu leben. Eine Einordnung der Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige hinsichtlich ihrer hierarchischen Stellung im Vergleich zu den übrigen vogelrelevanten vorrangigen und nachrangigen Bedürfnissen ist problematisch, weil sie mit den Bedürfnissen nach Nahrung im engeren Sinne, mit den ästhetischen Bedürfnissen und hinsichtlich der „schädlichen“ Vögel auch mit den Bedürfnissen nach Sicherheit nicht kollidieren, sondern in einem engen Zusammenhang stehen können. Demgegenüber können sie mit den moralischen Bedürfnissen und im Hinblick auf „nützliche“ Vögel auch mit den Bedürfnissen nach Sicherheit in Konflikt treten, wobei hierbei davon ausgegangen werden muss, dass diese Bedürfnisse von anderen Personen zum Ausdruck gebracht werden und historisch auch erst viel später Bedeutung erlangten (vgl. die Thesenbereiche III und V). Folgende Thesen sollen in meiner Untersuchung überprüft werden:

12. Die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige haben dazu geführt, dass der Landesherr das Jagen von Stärke und Macht symbolisierenden Großvögeln mit Hilfe von Schusswaffen nur sich und einem kleinen Kreis von Jagdberechtigten als hohe Jagd vorbehalten hat. Zu den hiervon betroffenen Vögeln gehören vor allem Adler und Falke, aber auch andere Greifvögel. Ähnliches gilt für andere prächtige, auffällige, erhabene und seltene Großvögel, wie z.B. Kraniche, Trappen und Störche.
13. Da die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige durch das Jagen von häufig vorkommenden und daher als „gewöhnlich“ angesehenen Großvögeln wie Enten und Birkhühnern kaum befriedigt werden können, durften diese Arten auch von denjenigen geschossen werden, die lediglich das Recht zur Ausübung der niederen Jagd hatten.
14. Da man mit der Jagd bzw. dem Fang von Kleinvögeln kaum seine Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige befriedigen kann, beanspruchten die Herrschenden hieran für sich im Allgemeinen keine ausschließliche Nutzung und auch kein Vorrecht.
15. Das Bedürfnis nach Prestige konnte auch mit Hilfe von erlegten Großvögeln und gefangenen Kleinvögeln befriedigt werden, wenn diese eine besonders schmackhafte, seltene und daher teure und exklusive Delikatesse darstellten, die sich nur Wohlhabende leisten konnten.

Thesenbereich V: Zur Bedeutung der Vögel für die moralischen Bedürfnisse

Nach meinem Dafürhalten sind ethische Überlegungen, die zu Forderungen nach einem Schutz von Vögeln führen oder einen schonenderen Umgang mit ihnen anmahnen, in ihrer Priorität dem materiellen Wert der Vögel (Thesenbereich I), der Bedeutung der Vögel als Schädlinge (Thesenbereich II) und den Nützlichkeitsabwägungen im Zusammenhang mit insektenfressenden Vögeln (Thesenbereich III) nachgeordnet. Erst wenn diese Gesichtspunkte an Bedeutung verlieren und somit die Nahrungs- und die Sicherheitsbedürfnisse weitgehend befriedigt sind, können ethische Überlegungen und damit moralische Bedürfnisse dominierend und für den Umgang mit Vögeln handlungsanleitend werden. Gleiches gilt in umgekehrter Reihenfolge: Sollten die ersten drei Aspekte aufgrund von sozioökonomischen Problemen wieder bedeutsam werden, treten moralische Bedürfnisse in den Hintergrund und verlieren ethische Argumente wieder an Bedeutung. Folgende Thesen sollen in meiner Untersuchung überprüft werden:

16. Ethische Überlegungen waren im behördlichen Schriftverkehr bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts äußerst selten. Sie erlangten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen höheren Stellenwert und wurden für den Gesetzgeber erst am Ende des 19. Jahrhunderts handlungsanleitend.
17. Ethische Überlegungen hatten zunächst fast ausschließlich das Wohl der Menschen im Auge (anthropozentrische bzw. humanethische Ausrichtung) und stellten erst am Ende des 19. Jahrhunderts das Wohl der Vögel in den Mittelpunkt der Betrachtung (nichtanthropozentrische bzw. tierethische Ausrichtung).
18. Die ethischen Gründe des Vogelschutzes bzw. entsprechende Vogelschutzbestrebungen verloren in der Notzeit des Ersten Weltkrieges wieder an Bedeutung, weil die Gesichtspunkte materieller Wert, Schädlichkeit und Nützlichkeit wieder Vorrang erlangten.

Thesenbereich VI: Zur Bedeutung der Vögel für die ästhetischen Bedürfnisse

Vögel haben seit jeher die ästhetischen Bedürfnisse des Menschen angesprochen. Dieses gilt insbesondere für die hervorragenden Sänger unter den Singvogelarten, die man auch fing und abzurichtete, um sie als Stubenvögel zu

halten und sich an ihrem Gesang zu erfreuen (vgl. Bechstein 1812⁴⁹). Aus der Freude an der Stubenvogelhaltung entstand ein lukrativer Erwerbszweig (vgl. Knolle 1980). Hieraus wird deutlich, dass die ästhetischen Bedürfnisse der Vogelhalter mit den wirtschaftlichen Interessen der Vogelfänger, -züchter und -händler im Einklang standen und deren Bedürfnisse nach Nahrung im weiteren Sinne befriedigten. Um jedoch ermessen zu können, ob und wann ästhetische Bedürfnisse im Hinblick auf Vögel stärker als andere vogelrelevanten Bedürfnisse waren und sind, müssen wir Fälle betrachten, in denen sie mit anderen Bedürfnissen in Konflikt stehen. Dieses kann hinsichtlich der Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne und hinsichtlich der Bedürfnisse nach Sicherheit der Fall sein, weshalb ästhetische Bedürfnisse in der These nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich in Vogelschutzbestrebungen äußern. Ästhetische Bedürfnisse im Zusammenhang mit Stubenvögeln bleiben daher außer Acht.

Zwischen moralischen und ästhetischen Bedürfnissen, die auf den Schutz von Vögeln gerichtet sind, lässt sich im Hinblick auf die Bewertung von Vögeln vorab keine Hierarchisierung vornehmen. Beide Aspekte der Vogelbewertung müssen zunächst als gleich wichtig angenommen werden. Daher sind bei den ästhetischen Bedürfnissen die gleichen Voraussetzungen anzunehmen wie bei den moralischen Bedürfnissen: Bestrebungen, Vögel wegen ihres die Menschen erfreuenden Gesanges oder ihrer äußeren Erscheinung unter Schutz zu stellen oder mindestens einen schonenderen Umgang mit Vögeln zu erreichen, sind in ihrer Priorität dem materiellen Wert der Vögel (Thesenbereich I), der Bedeutung der Vögel als Schädlinge (Thesenbereich II) und den Nützlichkeitsabwägungen im Zusammenhang mit insektenfressenden Vögeln (Thesenbereich III) nachgeordnet.⁵⁰ Erst wenn diese Gesichtspunkte an Bedeutung verlieren, können ästhetische Argumente bedeutend und für den Umgang mit Vögeln handlungsanleitend werden. Gleiches gilt in umgekehrter Reihenfolge: Sollten die ersten drei Aspekte aufgrund von sozioökonomischen Problemen wieder bedeutsam werden, verlieren ästhetische Argumente an Schlagkraft. Folgende Thesen sollen in meiner Untersuchung überprüft werden:

⁴⁹ „Unter Stubenvögeln versteht man solche Vögel, die sich zum Vergnügen des Liebhabers in der Stube halten lassen. Dieses Vergnügen gründet sich gewöhnlich bloß auf die Annehmlichkeit ihres Gesangs und die Schönheit ihrer Federn, obgleich nicht zu läugnen ist, daß der Vogelkenner und Liebhaber auch noch andere Rücksichten haben kann, warum er diese gefiederten Geschöpfe so gerne um sich sieht, z.B. ihre Munterkeit, Kenntniß ihrer besondern Eigenschaften u.s.w.“ (Bechstein 1812: 1).

⁵⁰ Zum entscheidenden Argument, Vögel unter Schutz zu stellen, konnten ästhetische Motive erst werden, als die Nützlichkeit von insektenfressenden Vögeln für die Land- und Forstwirtschaft durch Wissenschaftler am Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend in Frage gestellt wurde (vgl. hierzu Barthelmeß 1981).

19. Ästhetisch begründete Vogelschutzbestrebungen waren im behördlichen Schriftverkehr bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts äußerst selten. Sie erlangten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen höheren Stellenwert und wurden für den Gesetzgeber erst am Ende des 19. Jahrhunderts handlungsanleitend.
20. Vogelschutzbestrebungen aus ästhetischen Bedürfnissen konnten sich erst durchsetzen, als man mit Vögeln keinen „Zweck“, also keine utilitaristischen Absichten mehr verfolgte.
21. Ästhetische Argumente verloren in der Notzeit des Ersten Weltkrieges wieder an Bedeutung, weil die Gesichtspunkte materieller Wert, Schadwirkung und Nützlichkeit wieder in den Vordergrund traten.

2.3 Das Quellenmaterial und seine Auswertung: Reichweite und Grenzen der Aussagekraft für die Untersuchung

2.3.1 Räumliche und zeitliche Einordnung des Quellenmaterials

Die Untersuchung basiert schwerpunktmäßig auf der Auswertung von archivalischen Quellen aus den Beständen des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. Die ausgewerteten Quellen sind Teil der Überlieferung der brandenburgischen und später preussischen Staatsverwaltung und stammen aus der Zeit vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis etwa 1930. Die Wahl dieses Untersuchungszeitraumes ist damit zu begründen, dass die archivalische Überlieferung über Vögel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt und einschneidende Wertschätzungsänderungen noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts stattgefunden haben. Das Jahr 1930 bietet sich insofern als zeitliche Begrenzung an, als der Handel mit Krammetsvögeln, die zu den wirtschaftlich wichtigsten Kleinvogelarten gehört hatten, untersagt wurde und damit die lange Tradition, Kleinvögel zu verspeisen, in Deutschland zu Ende ging. Die Aktenüberlieferung folgt dem sogenannten *Provenienzprinzip* (Herkunftsprinzip). Dieses bedeutet, dass die archivalische Überlieferung den früheren Verwaltungseinheiten entspricht und nur diejenigen Vorgänge überliefert sind, die innerhalb einer Verwaltungseinheit stattgefunden haben. Es ist daher sinnvoll, bei der Auswertung des archivalischen Quellenmaterials der historischen Verwaltungsgliederung zu folgen, um dem inhaltlichen Zusammenhang von Aktenvorgängen (Schriftverkehr in Form von Eingaben, Anhörungen, Gutachten, Verordnungen u. dergl.) innerhalb einer Verwaltungseinheit Rechnung tragen zu können.



Quelle: Scheuch (2001: 165). Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Christian Brandstätter, Wien, und der Austria Presse Agentur, Wien.

Das Untersuchungsgebiet umfasst hauptsächlich die frühere Mark Brandenburg bzw. seit der preußischen Verwaltungsreform im Zuge des Wiener Kongresses die preußische Provinz Brandenburg (vgl. Abb. 2). Die Mark Brandenburg (kurz: Brandenburg) bestand ursprünglich aus zwei Verwaltungsgebieten, der größeren Kurmark Brandenburg (kurz: Kurmark), die mit den Hauptkreisen Altmark, Prignitz, Mittelmark, Uckermark und den Herrschaften Beeskow und Storkow die westlichen Landesteile umfasste, und die kleinere Neumark Brandenburg (kurz: Neumark), die mit den „Vorderkreisen“, „Hinterkreisen“ und den „inkorporierten Kreisen“ Sternberg, Crossen und Züllichau die östlichen Landesteile umfasste (Materna & Ribbe 1995: 32–44). Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt vorwiegend das für die Kurmark überlieferte Quellenmaterial, während die über die Neumark angelegten Akten weitgehend unberücksichtigt geblieben sind. Allerdings wird zum Teil auch auf Aktenmaterial aus anderen kurfürstlich-brandenburgischen Territorien zurückgegriffen, wenn es wesentliche Informationen zur Wertschätzung von Vögeln enthält, die für die Gesetzgebung oder den Umgang

mit Vögeln auch in der Mark Brandenburg Auswirkungen hatten. Dieses gilt insbesondere für das frühere Herzogtum Magdeburg. Nachdem der Kurfürst von Brandenburg sich im Jahre 1701 zum König in Preußen erklärt hatte, war die Mark Brandenburg nicht mehr nur ein Teil des Kurfürstentums Brandenburg, sondern nunmehr ein Territorium des Königreiches Preußen. Je mehr Territorien im Laufe der Geschichte preußisch wurden, desto eher gab es auch aus oder mit diesen Gebieten behördlichen Schriftverkehr über die Nutzung, Verfolgung und Unterschutzstellung von Vögeln, der in dieser Studie berücksichtigt werden muss. Nach dem Wiener Kongress im Jahre 1815 kam es in Preußen zu einer Verwaltungsneuordnung der Territorien, die fortan „Provinzen“ genannt wurden. Die Mark Brandenburg mit ihren Verwaltungsgebieten Kurmark und Neumark wurde aufgelöst und durch die neugeschaffene Provinz Brandenburg ersetzt. Während die Altmark von der neuen Provinz Brandenburg abgetrennt wurde und an die neugeschaffene Provinz Sachsen fiel und die neumärkischen Kreise Dramburg und Schivelbein an die Provinz Pommern gelangten, kamen mit dem bis dahin schlesischen Kreis Schwiebus und mit der Niederlausitz und einigen Nachbargebieten, die 1815 preußisch wurden, neue Landesteile hinzu. Die Provinz Brandenburg wurde in zwei neue Verwaltungsgebiete gegliedert, von denen der westliche Regierungsbezirk Potsdam im Wesentlichen die vormaligen kurmärkischen Gebiete und der östliche Regierungsbezirk Frankfurt im Wesentlichen die vormaligen neumärkischen Gebiete umfasste. Hinzu kam als dritte und selbständige Verwaltungseinheit die Stadt Berlin (Materna & Ribbe 1995: 32–44). In der vorliegenden Untersuchung werden die für alle drei Verwaltungseinheiten überlieferten Akten gleichermaßen bis etwa 1930 berücksichtigt. Auch hier gilt, dass Aktenmaterial aus oder über andere preußische Provinzen berücksichtigt werden muss, wenn es wichtige Informationen zur Wertschätzung von Vögeln enthält und unter Umständen Einfluss auf die vogelrelevante Gesetzgebung in der Provinz Brandenburg und in Preußen hatte.

2.3.2 Der Aktenbestand und die Auswahl des Untersuchungsgegenstandes

In einer Voruntersuchung wurden alle Findmittel (Übersichten über die Aktenbestände) derjenigen Bestände durchgesehen, die Materialien über Tiere erwarten ließen. Bei der Durchsicht der Findmittel waren nicht nur solche Aktentitel von besonderem Interesse, in denen Tierarten ausdrücklich genannt sind, sondern auch solche, die Begriffe im Zusammenhang mit Jagd

und Wild enthalten. Die Findmitteldurchsicht erfolgte für die folgenden Bestände:⁵¹

- I. Hauptabteilung, Repositor 9, Allgemeine Verwaltung (1490–1808)
- I. Hauptabteilung, Repositor 36, Hof- und Güterverwaltung (1468, 1518–1818, 1870)
- II. Hauptabteilung, Repositor 3, Generaldepartement (1657–1807 [1817])
- II. Hauptabteilung, Repositor 33, Forstdepartement
 - 1. Generalia (1452, 1581–1811)
 - 8. Kurmark (1460, 1541–1809)
- II. Hauptabteilung, Abteilung 14, Kurmark Materien A–H
 - Edikte und Patente, Cabinetsorders (1717, 1733, 1764–1798)⁵²
 - Forstsachen (1796–1804)⁵³
- II. Hauptabteilung, Abteilung 14, Kurmark Materien J–Z
 - Kreissachen Generalia (1788–1800)⁵⁴
 - Ungeziefer-Vertilgung (1721–1804)
- I. Hauptabteilung, Repositor 87, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (1787–1934)

In der Übersicht 1 sind alle diejenigen Tierarten aufgeführt, die in den von mir durchgesehenen Beständen ausdrücklich im Aktentitel vermerkt sind. Es ist nicht verwunderlich, dass die jagdlich interessanten Arten in verschiedenen Aktenvorgängen Niederschlag gefunden haben und somit die größte Gruppe der im Archiv überlieferten Arten stellen. Daneben spielten für den Menschen gefährliche Tiere immer eine Rolle, wozu „Raubtiere“, wie Bären und Wölfe, ebenso gehörten wie „Raubvögel“ und die für die Landwirtschaft schädlichen Vögel, wie Kraniche, Sperlinge und Trappen. „Raubtiere“ und „Raubvögel“ erscheinen in den Aktentiteln allerdings oft nur als übergeordnete Kategorie, weshalb hier ein vertieftes Aktenstudium erforderlich wäre, um zu erfahren, um welche Arten es sich im Einzelnen handelt.⁵⁵

⁵¹ Bei der Auswahl der in Frage kommenden Bestände hat mich Frau Elstner, Archivarin am GStA, sachkundig beraten.

⁵² Nur drei interessierende Akten: GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien A–H Tit. CCXIV Nr. 4a: betr. illegale Ausfuhr von Häuten und Fellen; Nr. 9 + 26: betr. illegalen Fischfang und Fischerei.

⁵³ Nur eine interessierende, über Wildfraßschäden angelegte Akte: GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien A–H Tit. CCXVIII Nr. 7.

⁵⁴ Nur eine interessierende, über Schießgelder für erlegte Wölfe angelegte Akte: GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien J–Z Tit. CCXXXVI Nr. 30.

⁵⁵ Gleiches gilt für einige relevante Akten des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Die Akten über den „Schutz der Feldfrüchte durch Konservierung nützlicher und Abwehr schädlicher Tiere im allgemeinen. Vogelschutz überhaupt.“, die zwischen 1817 und 1933 entstanden sind, weisen in ihren Aktentiteln ebenfalls nicht auf einzelne Arten hin und werden deshalb in der Übersicht nicht aufgeführt.

Übersicht 1: Die in den Aktentiteln des GStA in Berlin-Dahlem genannten Säugetiere, Insekten und Vögel

(jeweils in alphabetischer Reihenfolge; Titel und Signatur der jeweiligen Akten sind unter „Archivalische Quellen“ am Ende der Arbeit zu finden.)

Säugetiere:

<i>Tierart</i>	<i>Überlieferungszeit</i>	<i>Anzahl der Akten</i>
Auerochse	1689	1
Bär	1625, 1630, 1740	3
Biber	1707–1765	6
Bisamratte	1922–1934	8
Damwild	1703–1716, 1757–1758	2
Elendstier (Elch)	1674–1689, 1799	5
Fischotter	1716	1
Hamster	1721/50, 1766/68	2
Hase	1614, 1657, 1705–1750, 1787–1796	8
Hirsch (Rotwild)	1654–1783, 1805	16
Kaninchen	1708	1
Katze	1911–1928	1
Reh	1680–1792	3
Wildschwein	1680–1713, 1725, 1737–1745	3
Wolf	1651–1652, 1662–1805, 1825–1827	> 21
„Raubtiere“	1688–1806, 1809–1852	> 14

Insekten:

<i>Tierart</i>	<i>Überlieferungszeit</i>	<i>Anzahl der Akten</i>
Ackereule	1862–1933	3
Ameise	1792–1803	1
Graseule	1862–1933	3
„Kancker-Fliege“ (eine für Rindvieh gefährliche Stechfliege)	1786–1804	1
Maikäfer	1862–1933	3
Raupe, Kienraupe (Kiefernspinner)	1792–1803, 1872–1921	3
Wanderheuschrecke („Sprengsel“)	1731–1785, 1897–1924	4
Wickelwanze	1786–1787	1

Vögel:

<i>Tierart</i>	<i>Überlieferungszeit</i>	<i>Anzahl der Akten</i>
Auerhuhn und Birkhuhn	1608	2
Dohle	1792–1803	1
Ente	1612, 1614, 1680, 1729, 1745–1747, 1750	6
Fasan	1602–1819	37
Haselhuhn	1632	1
Krähe	1792–1803	1
Krammetsvogel (Drossel)	1792–1803, 1899–1906, 1916–1932	4
Kranich	1668–1713, 1722, 1728	3
Lerche	1713–1714, 1756–1796	2
Nachtigall	1685–1803	1
Ortolan	1687, 1690, 1705	3
Reb- oder Feldhuhn	1669–1687, 1708–1748	20
Reiher (Fischreiher)	1725–1732, 1923–1924	2
Schnepfe	1720–1748	4
Schwan	1606, 1614–1806	20
Sperling	1721/50, 1766/68	2
Steppenhuhn	1888–1904	1
Storch	1666	1
Trappe (Großtrappe)	1668–1713, 1722–1770	4
Wachtel	1678, 1720–1748	5
<i>Vogelherde/Vögel allgemein</i>	<i>1663–1754</i>	<i>5</i>
<i>„Raubvögel“</i>	<i>1631, 1747–1802</i>	<i>3</i>

Bei der Findmitteldurchsicht wurde deutlich, dass die Akten entweder den gesamten brandenburgischen Raum betreffen oder sich auf einzelne Regionen innerhalb Brandenburgs beziehen – je nachdem, wo es einen „Regelungsbedarf“ im Zusammenhang mit Tieren gab. Dieser Regelungsbedarf konnte durch verschiedene Bedürfnisse ausgelöst worden sein, hauptsächlich jedoch durch Jagdinteressen und die Bedürfnisse nach Sicherheit im Hinblick auf als schädlich eingestufte Tiere.

Aufgrund der Materialfülle, die sich aus dem umfangreichen Aktenbestand über Wildtiere ergibt, musste eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen werden. Für mein Untersuchungsanliegen, den Wandel in der Bedeutung bestimmter Arten für den Menschen thesengeleitet herauszuarbeiten, ist die Aktenüberlieferung über Vögel besonders geeignet: Zunächst fällt die große Menge an Akten auf, in denen Vögel ausdrücklich im

Aktentitel genannt sind. Hinzu kommt, dass die Anzahl der in den Aktentiteln genannten Tierarten bei Vögeln größer ist als bei Säugetieren und vor allem als bei Insekten. Beide Gesichtspunkte sind zum Teil damit zu begründen, dass bei Vögeln ein breiteres Spektrum der Wertschätzung zu beobachten ist als bei den beiden anderen Tiergruppen. (Vergleiche hierzu die ausführlicheren Begründungen zur Auswahl der Vögel als Untersuchungsgegenstand in Kapitel 1.1). Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass das Quellenmaterial über Vögel sich gut dazu eignet, um den Zusammenhang zwischen der Wertschätzung von Arten und den sozioökonomischen Bedingungen, vor allem der Ernährungslage, der Ertragslage in der Landwirtschaft und den wirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten der sozialen Unterschichten, zu untersuchen. Hierbei interessieren insbesondere solche Vogelarten, die für die Ernährung und den Handel oder aus dem Blickwinkel der Landwirtschaft bedeutsam waren und folglich für die Masse der Bevölkerung eine Rolle spielten. Weil Kleinvögel im Gegensatz zu den dem Jagdrecht unterliegenden Arten des Federwildes und des Haarwildes, der „Raubtiere“ und „Raubvögel“ dem freien Tierfang unterlagen, konnten sie von weiten Kreisen der Bevölkerung auf rechtmäßige Weise wirtschaftlich genutzt werden und waren damit nicht nur einem kleinen Kreis von Jagdberechtigten vorbehalten. Vögel waren aber nicht nur für die Ernährung von Bedeutung, sondern traten auch als Schädlinge in der Landwirtschaft auf oder wurden als Nützlinge der Land- und Forstwirtschaft angesehen. Im Gegensatz dazu sind einige Vogelarten geradezu ungeeignet, um den Zusammenhang zwischen der Wertschätzung von Arten und den sozioökonomischen Bedingungen der Masse der Bevölkerung zu untersuchen: Greifvogelarten, die vor allem als Räuber des Wildes angesehen und deshalb von den Jagdberechtigten verfolgt wurden, bleiben daher in der vorliegenden Untersuchung im Allgemeinen ebenso unberücksichtigt wie Großvogelarten, deren Haltung und Jagd aus ästhetischen und Prestigegründen nur den Adligen vorbehalten waren. Insofern bleibt das umfangreiche Aktenmaterial über Fasane, Schwäne und „Raubvögel“ unberücksichtigt.

2.3.3 Merkmale des Quellenmaterials und Schlussfolgerungen für seine Auswertung und Interpretation

Unter Quellen ist im weitesten Sinne „Material zur Rekonstruktion der Vergangenheit“ zu verstehen (Borowsky et al. ⁵1989: 120). Bei den hier ausgewerteten Quellen handelt es sich ausnahmslos um „schriftliche Überreste“ (Borowsky et al. ⁵1989: 125) und zwar um *Verwaltungsakten*. In den Verwaltungsakten wurden ausschließlich Rechtsangelegenheiten verhandelt, die in der jeweiligen Gegenwart von aktuellem Interesse waren. Diese Quellengat-

tung weist einige Charakteristika auf, die bei der Auswertung und Interpretation beachtet werden müssen:

1. *Regelungsbedarf als Entstehungsvoraussetzung:* Archivalische Quellen entstanden nur dann, wenn bestimmte Personen, Gruppen oder Institutionen einen Regelungsbedarf hatten. Dieser Regelungsbedarf ergab sich, wenn bestimmte Interessen verfolgt werden sollten, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Entweder fühlten die Verfasser der Quellen sich in ihren Bedürfnissen beeinträchtigt (beispielsweise in ihren Bedürfnissen nach Sicherheit) und in ihren Interessen und ihrem Recht beschnitten (beispielsweise in ihrem exklusiven Recht zur Jagdausübung) oder sie wollten neuartige Bedürfnisse und Interessen durchsetzen (beispielsweise die Ausübung des Vogelfanges, um dadurch ihr Bedürfnis nach Nahrung im weiteren Sinne befriedigen zu können). Dieser bedürfnis- und interessengeleitete Regelungsbedarf thematisierte im Hinblick auf Vögel vor allem die Ansprüche und die Berechtigung zur Ausübung von Vogeljagd und Vogelfang, d.h. Rechtsansprüche auf den Zugang zu Ressourcen. Abgesehen davon gab es Regelungsbedarf im Umgang mit den als schädlich eingestuften Vögeln, wenn diese sich zu einer Plage entwickelt hatten und somit menschliche Bedürfnisse nach Sicherheit in erheblichem Maße beeinträchtigten. Regelungsbedarf ergab sich beispielsweise aber auch, als neue naturwissenschaftliche Einsichten dazu führten, das gesellschaftliche Handeln ändern zu wollen, indem eine Reihe von als nützlich erachteten Vogelarten unter Schutz gestellt werden sollten. Hiermit ist zugleich ein weiteres Charakteristikum angesprochen:
2. *Mangel an Informationen über den historischen Alltag:* Archivalische Quellen thematisierten den gesellschaftlichen Alltag, d.h. das in einer Zeit allgemein übliche und selbstverständliche Handeln nur dann, wenn bestimmte Personen oder Interessengruppen daran Anstoß nahmen und es ihrerseits Regelungsbedarf gab, um die Verhältnisse des Alltags zu ändern. Dieses bedeutet, dass das Alltägliche und Selbstverständliche im Allgemeinen nicht thematisiert wurde, solange es keinen Grund gab, es zu hinterfragen, neu zu regeln und zu verändern. So wurde beispielsweise der Vogelfang – abgesehen von einigen früheren Belegen, die im Zusammenhang mit der Belieferung der Hofküche mit Speisevögeln entstanden sind, – erst im Laufe des 19. Jahrhunderts Gegenstand von Eingaben, Beschwerden und Gutachten und schließlich auch von Verordnungen und Gesetzen. Abgesehen davon sind Angaben über das frühere Alltagsgeschehen in den Quellen auch dann gemacht worden, wenn es Regelungsbedarf im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen bei der

Jagdausübung bzw. mit der Abwehr von saat- und feldfruchtschädigenden Vögeln gab. Demgegenüber blieben viele Aspekte des Alltags schlichtweg unberücksichtigt. So enthalten die Quellen kaum direkte Hinweise auf die Verwendung von gefangenen Vögeln in der Ernährung, geschweige denn Angaben zu ihrer Zubereitung in der Küche, und nur selten Aussagen über ihren Preis und die soziale Stellung ihrer Konsumenten. Der Mangel an Informationen über den historischen Alltag bezieht sich auch auf die in einer Gesellschaft vorherrschenden Werthaltungen gegenüber Vögeln, wie sie beispielsweise in Volksliedern, Gedichten, Sagen und Bräuchen zum Ausdruck kommen können. – Hieraus ergibt sich die Gefahr, die historische Wirklichkeit in ihrer Darstellung und Interpretation zu verzerren, weil die wenigen punktuellen Hinweise zu Fehlschlüssen verleiten können. Abgesehen davon kann kaum vermieden werden, hauptsächlich Rechtsangelegenheiten, d.h. Verhandlungen über Sollnormen in Form von Beschwerden, Anhörungen, Gutachten, Verordnungen und Gesetzen zu analysieren, wodurch nur eine Sphäre des historischen Alltags beleuchtet wird, so dass der Eindruck entstehen könnte, der Alltag sei überwiegend von rechtlichen Problemen bestimmt gewesen. Allerdings muss betont werden, dass die Auswertung und Interpretation von Rechtsangelegenheiten in vielen Fällen die einzige Möglichkeit darstellt, um Rückschlüsse auf die historische Alltagswirklichkeit zu ziehen.

3. *Mangel an Hintergrundinformationen und Begründungen:* Sowenig aus den archivalischen Quellen über die Alltagsverhältnisse zu erfahren ist, sowenig gibt das Aktenmaterial Auskunft über die Hintergründe von bestimmten Stellungnahmen zur Wertschätzung von Vögeln. Dieses gilt insbesondere für Gesetze und Verordnungen, in denen Sollnormen formuliert werden und in denen es keine Beschreibungen der historischen Wirklichkeit, sondern bestenfalls Hinweise auf sie gibt. Aber auch die Sollnormen sind in der Regel nicht oder kaum begründet und erläutert, sondern werden lediglich thesenartig und apodiktisch in Form von Paragraphen formuliert. Hieraus ergibt sich das Problem, dass die eigentlichen Intentionen der Verfasser verborgen bleiben und daher rekonstruiert und ideologiekritisch hinterfragt werden müssen (vgl. Borowsky et al. ⁵1989: 158–161, 169–171). Hierbei sind u.a. folgende Fragen zu stellen: Wer fordert einen bestimmten Umgang mit Vögeln und warum? Sind die eigentlichen Intentionen der Verfasser mit den von ihnen geäußerten konform oder liegen sie ganz woanders? Oder werden die geäußerten Intentionen nur als Vorwand für andere, aus taktischen Gründen nicht erwähnte Intentionen genannt? Wer profitiert, wer verliert durch das angestrebte Verhalten? – In welchem Maße und von wem die Soll-

normen beachtet und in konkretes Handeln umgesetzt wurden, geht aus den archivalischen Quellen meistens nicht hervor. Fragen nach der Wirkung von Sollnormen bleiben daher in der Regel ein Gegenstand der Spekulation (vgl. Borowsky et al. ⁵1989: 171–173). Der Mangel an Hintergrundinformationen und Begründungen ist besonders für das 16., 17. und für die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts augenfällig, denn für die Frühzeit liegen zum Teil nur Edikte und Verordnungen vor, während Anträge und Gutachten, die zu ihrem Erlass führten, fehlen. – Der Mangel an Hintergrundinformationen kann zu Fehlschlüssen über die historische Wirklichkeit verleiten. Diese Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn lediglich Gesetzestexte vorliegen. Wenn die darin enthaltenen Sollnormen die einzige Quellengrundlage darstellen, müssen sie nach dem Grundsatz interpretiert werden, dass Sollnormen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ein Verhalten postulierten, das in der Praxis nicht selbstverständlich und allgemein anerkannt war. So können Sollnormen mitunter gerade das Gegenteil, zumindest aber stark Abweichendes von dem Verhalten formulieren, das in einer Zeit üblich und weitverbreitet war.

4. *Dominanz der sozialen Oberschichten und des staatlichen Verwaltungspersonals:* In den Eingaben, Anträgen, Beschwerden und Gutachten sowie Verfügungen und Verordnungen kommen vorzugsweise die Ansichten, Bedürfnisse und Interessen des Landesherrn, des staatlichen Verwaltungspersonals und der Adligen zum Ausdruck, während die Sichtweisen und Anliegen der Masse der Bevölkerung eindeutig unterrepräsentiert sind. Dieses gilt insbesondere für Zeiten, als die Alphabetisierung noch nicht allgemein durchgesetzt war. Die Dominanz der gesellschaftlich Mächtigen verbunden mit der gleichzeitigen Benachteiligung der Masse der Bevölkerung wird insbesondere in den archivalischen Quellen des 16., 17. und frühen 18. Jahrhunderts deutlich (vgl. Borowsky et al. ⁵1989: 128/130). – Es kann nicht vermieden werden, dass sozial privilegierte Gruppen, wie der Landesherr, Adlige und das staatliche Verwaltungspersonal, in der Untersuchung mehr Berücksichtigung finden als die Masse der Bevölkerung und insbesondere die sozialen Unterschichten.
5. *Mangel an direkten Werturteilen:* In den archivalischen Quellen werden nur äußerst selten Werturteile über Vögel geäußert, wobei die Begriffe „schädlich“ und „nützlich“ die häufigsten Werturteile sind.⁵⁶ Die Wert-

⁵⁶ Während das Adjektiv „schädlich“ vor allem im 18. und 19. Jahrhundert häufig gebraucht wurde, taucht das Werturteil „nützlich“ bis auf wenige Ausnahmen eigentlich erst in den 1850er Jahren in der Aktenüberlieferung auf.

schätzung der Vögel kann in den meisten Fällen daher nur auf indirektem Wege erschlossen werden. Rückschlüsse auf die Wertschätzung bestimmter Vogelarten sind möglich, indem man die in der Quelle enthaltene Beschreibung ihrer Merkmale, wie beispielsweise das Verhalten der Vögel, analysiert und danach fragt, welche menschlichen Bedürfnisse durch die beschriebenen Vogelmerkmale angesprochen, befriedigt oder beeinträchtigt werden. Darüber hinaus gibt auch die Analyse des in der Quelle beschriebenen realen und/oder angestrebten Umgangs mit der jeweiligen Vogelart Aufschluss über ihre Wertschätzung, wenn man zugleich danach fragt, welches Bedürfnis handlungsanleitend ist.

6. *Mangel an präzisen quantitativen Angaben:* Das Quellenmaterial enthält nur sehr selten präzise quantitative Angaben über die Mengen gefangener Vögel. Zahlenangaben gibt es im Zusammenhang mit dem Lerchenfang für die königlichen Hofküchen (s. Kapitel 3.2) und mit der Sperlingsverfolgung (s. Kapitel 4.1). Diese Zahlenangaben lassen keine Rückschlüsse auf die Gesamtpopulationen zu, zumal das Fanggebiet nicht immer genau bekannt ist und die gefangenen Vögel nicht aus einem geschlossenen ökologischen System stammen. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass Fänge, die über mehrere Jahre in ähnlicher Höhe ausfielen, unterhalb des Reproduktionsvermögens der jeweiligen Art gelegen haben müssen. – Angaben zum Vorkommen einzelner Arten beziehen sich im Allgemeinen nur auf als schädlich eingestufte Vögel, wie beispielsweise Kraniche und Trappen, und sind in ihrer Aussagekraft recht unbestimmt, weil sie nur relative Mengenangaben machen. So wird beispielsweise im Zusammenhang mit Kranichen berichtet, dass sie sich „einige Zeit her ungemein häufig eingefunden“ hätten (s. Kapitel 4.2). Über die Trappen heißt es, sie hätten „sich zeithero gar ungemein vermehret, dergestalt, daß ihre Anzahl gantze Felder gleichsahm bedecketen“ (s. Kapitel 4.3). Derartige Angaben erlauben keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Abundanz einer Vogelart, sondern allenfalls Hinweise auf eine Vermehrung, die sich seit einem unbekanntem Referenzzeitpunkt eingestellt haben könnte. Denn auch relative Mengenangaben müssen ideologiekritisch hinterfragt werden: Hatte der Verfasser u.U. ein Interesse daran, besonders hohe Angaben zur Häufigkeit einer Art zu machen, um seiner Forderung nach Abschuss mehr Nachdruck zu verleihen oder überhaupt in den Genuss des Jagdrechts zu kommen (vgl. Kapitel 4.3)?

Aus den genannten Charakteristika der archivalischen Quellen wird deutlich, dass die Gefahr besteht, die historische Wirklichkeit in ihrer Darstellung und Interpretation in mehrfacher Hinsicht zu verzerren. Die Gefahr einer

Fehlinterpretation der archivalischen Quellen kann nur dadurch verringert werden, dass weitere Quellen mitberücksichtigt und einbezogen werden. Abgesehen davon können durch die Verwendung zusätzlicher Quellen auch „Erklärungslücken“ geschlossen werden, d.h. historische Zusammenhänge, die aus den archivalischen Quellen allein nicht ausreichend rekonstruiert werden können, können nachvollzogen, beschrieben und erklärt werden (vgl. Borowsky et al. 1989: 168 f.). Zu den zusätzlich herangezogenen Quellen gehört zunächst die aktuelle Forschungsliteratur insbesondere zur Wirtschafts-, Sozial- und Agrargeschichte Brandenburgs und Preußens, um die Alltagsverhältnisse besonders hinsichtlich der sozioökonomischen Bedingungen skizzieren und als Hintergrund für die Thesenbildung angemessen bewerten zu können (vgl. Kapitel 2.2). Hinzu kommen zeitgenössische Publikationen zur Landeskunde, über die Tierwelt Brandenburgs, über den Vogelfang sowie zur Jagd und ihren rechtlichen Grundlagen. Historische Kochbücher und Biographien jüngeren Datums werden in der vorliegenden Untersuchung nur in Ausnahmefällen herangezogen.

2.3.4 Funktion und Form des Zitierens von archivalischen Quellen in der vorliegenden Untersuchung

Die großzügige Verwendung von Zitaten aus dem archivalischen Quellenmaterial erfolgt aus fünf Gründen: (1) Die Argumentationsweise der Verfasser soll möglichst authentisch wiedergegeben werden, um einen Verlust von inhaltlichen Informationen weitestgehend zu vermeiden. (2) Die Lebendigkeit von Diskursen bzw. des Schriftverkehrs soll nach Möglichkeit beibehalten werden. (3) Die Formulierungen der Zeitgenossen, insbesondere der Satzbau, die Wortwahl und die Semantik sollen authentisch wiedergegeben werden, weil sie sehr anschauliche Einblicke in den Wissensstand, die Denkweise und in Umgangsformen einer historischen Zeit gewähren. (4) Die umfangreiche, teilweise vollständige Wiedergabe der Quellen soll eine intersubjektive Überprüfbarkeit der Forschungsergebnisse gewährleisten. (5) Das neu zugänglich gemachte Quellenmaterial kann eine heuristische Grundlage für weitere Untersuchungen darstellen. – Kürzere Zitate, die im Allgemeinen nicht länger als zwei Sätze sind, wurden in den laufenden Text eingefügt. Längere Zitate wurden durch eingerückte Absätze mit etwas kleinerer Schrift optisch gekennzeichnet. Bei Gutachten und Verordnungen wurde in der Regel auf eine Kürzung verzichtet, um die Originalität des Ausgangstextes beizubehalten. Zur besseren Lesbarkeit und um auf besonders wichtige Inhalte hinzuweisen, wurden einzelne Wörter, Teilsätze, Sätze und sogar Abschnitte durch Fettdruck optisch hervorgehoben. In diesen Fällen wird bei der Quellenangabe in der Anmerkung darauf hingewiesen. Bei sehr langen Zitaten wurden die

wichtigsten Argumente bzw. Gesichtspunkte im laufenden Text zusammengefasst, so dass die Zitate eher eine ergänzende Informationsquelle darstellen. – Die Zitate folgen in Schreibweise und Zeichensetzung der Originalquelle. In einzelnen Fällen waren Anmerkungen zum Verständnis des Inhalts oder zur besseren Lesbarkeit notwendig, die in eckige Klammern [] in das Zitat eingefügt wurden. Kürzungen der Zitate werden durch drei Punkte in eckigen Klammern [...] an der entsprechenden Stelle kenntlich gemacht.

3 Die Wertschätzung von Vögeln als Jagdobjekt, Nahrungsmittel und Handelsware

In Kapitel 3 soll die Bedeutung der Vögel als Gegenstand der Jagd und des Vogelfanges, als Nahrungsmittel und Delikatesse und als Handelsware dargestellt werden, womit vor allem die im Hinblick auf Vögel relevanten Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne, aber auch die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige thematisiert werden. Hierbei möchte ich mich vor allem auf die Bedeutung des Vogelfanges zu Speisezwecken und auf die kulinarische Bewertung von Vögeln konzentrieren, weil der Vogelfang zur Nahrungsbeschaffung nicht nur mengenmäßig hinsichtlich der gefangenen Vögel, sondern auch sozioökonomisch am bedeutsamsten war. Dieses spiegelt sich in den bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts üblichen Vogelmärkten wider. Von besonderem Interesse ist hierbei die soziale Stellung der Vogelfänger und die der Konsumenten der jeweiligen Speisevogelarten. Während die Hauptmerkmale und die sozioökonomische Bedeutung des Vogelfanges in Kapitel 3.1 dargestellt werden, soll mit dem Lerchenfang bei Nauen in Kapitel 3.2 ein historisches Fallbeispiel angeführt werden, um die kulinarische Bedeutung einer damals hochgeschätzten Speisevogelart aufzuzeigen und die sozialen und wirtschaftlichen Umstände des Vogelfanges zu verdeutlichen. In Kapitel 3.3 soll die rechtshistorische Entwicklung von Vogelfang und Vogeljagd diskutiert werden, weil sie nicht nur über die Wertschätzung der einzelnen Speisevogelarten, sondern auch über den Personenkreis und die soziale Stellung der Vogelfänger und der zur Jagd Berechtigten Auskunft gibt. Nicht zuletzt wird aus den jagdrechtlichen Quellen auch die Bedeutung der Vögel für die Ernährung und als Einkommensquelle deutlich.

3.1 Der Vogelfang und seine sozioökonomische Bedeutung

3.1.1 Zur Bedeutung des Vogelfanges für Speisezwecke

Unter *Vogelfang* ist der Fang von Vögeln mit Hilfe von Fanggeräten wie Schlingen, Netzen, Leimruten, Fallen und anderen Vorrichtungen zu verstehen.¹ Durch eine derartige Definition kann der Vogelfang eindeutig von der *Vogeljagd*, d.h. der Jagd auf Vögel mit Schusswaffen, und von der *Beizjagd*, bei der die begehrten Vögel mit Hilfe von anderen, abgerichteten Vögeln ge-

¹ Vgl. die wichtigsten Methoden des Vogelfanges im Anhang II.

fangen werden, unterschieden werden (Schwenk 1967: 13).² Die Abgrenzung des Vogelfanges von der Vogeljagd und der Beizjagd ist nicht nur aus jagdtechnischen Gründen sinnvoll, sondern vor allem in jagdrechtlicher Hinsicht außerordentlich wichtig: Der Vogelfang bezog sich vor allem auf Kleinvogelarten wie Drosseln und Meisen und stand allen Bevölkerungsschichten offen, sofern er jagdbare, d.h. dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten nicht betraf. Er wurde im 18. Jahrhundert, vermutlich auch noch später, in allen Bevölkerungsschichten ausgeübt: „Mancher arme Tagelöhner sucht damit sein Brod zu verdienen, und mancher Reiche verschafft sich dadurch die schönste Gemüthsergötzung“ (Naumann 1789: 3). Die Vogeljagd richtete sich demgegenüber eigentlich nur auf Großvogelarten wie Rebhühner und Schnepfen und war spätestens seit dem 16. Jahrhundert ein Vorrecht, das nur wenige privilegierte Personen besaßen (vgl. Kapitel 3.3). Auch die Beizjagd richtete sich auf Großvogelarten und war nur den Jagdberechtigten erlaubt. Da sie als sehr prestigeträchtiger Sport nur von wenigen Adligen ausgeübt wurde und für den Massenfang von Vögeln nicht in Frage kam, soll sie hier nicht interessieren.

Im Zusammenhang mit dem Vogelfang wird oft von Kleinvögeln gesprochen. Was unter einem Kleinvogel bzw. einem Großvogel zu verstehen ist, bleibt jedoch meistens im Dunkeln, denn beide Begriffe werden in der historischen und aktuellen jagdkundlichen Literatur sehr unpräzise verwendet und sind nach meiner Kenntnis auch noch nicht definiert worden.³ Eine präzise Definition beider Begriffe ist für die vorliegende Arbeit allerdings unverzichtbar und scheint mir folgendermaßen am zweckmäßigsten zu sein: Unter *Großvogelarten* (bzw. unter Großvögeln) sind alle Vogelarten zu verstehen, deren

² Es sei bemerkt, dass die Beizjagd in der älteren Jagdliteratur manchmal mit zum Vogelfang gerechnet wurde.

³ Barthelmeß (1981: 62 ff.) verwendet den Begriff Kleinvogel recht häufig und sogar in einer Kapitelüberschrift, nimmt aber keine Definition vor. Die größten Vogelarten, die er noch zu den Kleinvögeln rechnet, sind im Allgemeinen Krammetsvögel (Drosseln). Allerdings werden seine Ausführungen über Kleinvögel auch mit Beispielen von Rebhühnern, Tauben und Enten durchkreuzt (Barthelmeß 1981: 75), wodurch wiederum begriffliche Unschärfe entsteht. – Unter Kleinvögeln und Großvögeln wurde aber auch schon im 16. Jahrhundert recht Unterschiedliches verstanden: (1) Nach Rechnungen des Amtes Wernigerode (am Harz) wurden für die gräflichen Küchen aus der Vogtei Elbingerode im Jahre 1543 z.B. 30 Krammetsvögel, 120 kleine Vögel, 105 Drosseln, 262 Haselhühner, 86 Schnepfen und 877 grobe (= große) Vögel eingebracht. Diese Auflistung und auch die übrigen Angaben bei Knolle (1980: 45, der hier Jacobs 1900 zitiert) verdeutlichen, dass unter Kleinvögeln Vogelarten verstanden wurden, die noch kleiner als Drosseln waren. (2) Schoon (2001: 53) zufolge sind die in einem Vogelregister der Herrschaft Plesse (bei Göttingen) in den Jahren 1554 bis 1556 aufgelisteten und an die Burgbewohner zum Verspeisen gelieferten „kleine fuegel“ meisengroße Vögel, während die „große fuegel“ drosselgroße Vögel darstellen. In beiden Fällen handelte es sich um gefangene und nicht um gejagte Vögel.

Höchstgewicht mindestens bei dem für eine Hohltaube (*Columba oenas*) angegebenen Wert von 340 Gramm liegt.⁴ Dieser Kunstgriff hat den Vorzug, dass alle dem brandenburgischen Jagdregal von 1610 unterliegenden Vogelarten (vgl. Kapitel 3.3.2) als Großvögel bezeichnet werden können, während fast alle Vogelarten, die frei gefangen werden durften, zu den Kleinvögeln zu rechnen sind.⁵ Unter *Kleinvogelarten* (bzw. unter Kleinvögeln) sind demzufolge alle Vogelarten zu verstehen, deren Höchstgewicht unter 340 Gramm liegt. Auch im Hinblick auf ihre Erbeutung gibt es nach dieser Definition bei Großvogelarten und Kleinvogelarten charakteristische Unterschiede: Während Großvogelarten überwiegend gejagt, d.h. mit Schusswaffen erlegt wurden und werden, wurden Kleinvogelarten überwiegend mit Hilfe von Fanggeräten gefangen. Eine derartige Unterscheidung von Kleinvogel- und Großvogelarten ist vor allem aus historischer Sicht sinnvoll: Die Jagd von Großvögeln war seit jeher üblich und wird auch noch heute nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und denen der Landesjagdgesetze betrieben. Hierbei ist vor allem interessant, wie Jagdvorrechte entstanden sind und wer zum Schießen von Großvögeln berechtigt war. Historisch von größerem Interesse ist jedoch der Vogelfang von Kleinvögeln, der über Jahrhunderte betrieben wurde und den es heute in Deutschland nicht mehr gibt.

Hauptgrund für den Vogelfang war der Nahrungserwerb. Aber auch die Vertilgung oder zumindest Verminderung der für die Landwirtschaft schädlichen Vögel sowie das reine Vergnügen am Fangen selbst und am Halten von gefangenen Vögeln in Käfigen waren Gründe für den Vogelfang (Schwenk 1967: 15). In diesem Kapitel soll jedoch nur der zur Nahrungsbeschaffung betriebene Vogelfang von Interesse sein, weil er nicht nur sozioökonomisch, sondern auch hinsichtlich der Fangmengen am bedeutsamsten war. Dass der Fleischmangel in der Ernährung weiter Bevölkerungsschichten ein wesentlicher Grund für den Vogelfang war, kommt beispielsweise in der zwischen 1820 und 1844 verfassten „Naturgeschichte der Vögel Deutschlands“ von Naumann zum Ausdruck:⁶ „Es nähren sich in manchen Gegenden Mitteleuropas selbst arme Familien eine Zeitlang bloss vom Vogelfange, und im Norden ist die Vogeljagd für ganze Völkerschaften, wie z.B. für die Färöer, von so

⁴ Die Angaben zum Höchstgewicht der einzelnen Vogelarten entstammen der Arbeit von Burckhardt & Schmid (2001).

⁵ Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die „schweren“ Greifvögel und die großen fleisch- und aassessenden Rabenvögel, die aber für den Fang bzw. die Jagd zu Speisezwecken ohnehin nicht in Frage kamen. Eine weitere Ausnahme waren seit dem Erlass der Jagdordnung von 1720 auch Krammetsvögel und Lerchen, die seitdem mit zu den jagdbaren Tieren gerechnet wurden.

⁶ Zit. n. der zweiten Auflage (Naumann 21896–1905: I: 140), in der der ursprüngliche Text von Naumann übernommen und nur zum Teil durch neue, in Klammern eingeschlossene Textpassagen ergänzt wurde.

grosser Wichtigkeit, dass sie ohne diese nicht würden existieren können.“ Brehm (1835: 1) kommt zum gleichen Ergebnis: „Ueberdieß ist der Vogelfang auch vortheilhaft; er liefert uns eine sehr gesunde, nahrhafte und wohl-schmeckende Speise, welche auf dem Lande um so höher anzuschlagen ist, je weniger man daselbst an vielen Orten Gelegenheit hat, frisches Fleisch ohne große Kosten zu erlangen. Auch aus diesem Grunde ist der Vogelfang für den Landwirth von Wichtigkeit, und in vielen Gegenden ein nicht unbedeutender Erwerbszweig.“ Der Vogelfang wurde vor allem als Nebenerwerb und beson- ders in strukturschwachen, waldreichen und landwirtschaftlich ungünstigen Gegenden betrieben. Bekannt ist, dass der Vogelfang in den Mittelgebirgen weitverbreitet und wirtschaftlich bedeutsam war. Die folgenden Beispiele aus den Mittelgebirgen Harz und Thüringer Wald sollen verdeutlichen, dass der Vogelfang für die Ernährung der Bevölkerung noch in der Mitte des 19. Jahr- hunderts eine wichtige Rolle spielte. Dieses geschieht vor allem vor dem Hin- tergrund, dass es nur sehr wenige Quellen über den Vogelfang und seine Be- deutung für die Ernährung der Bevölkerung in Brandenburg gibt.

Für die Bewohner des *Harzes* war der Vogelfang bis in das späte 19. Jahr- hundert hinein ein wichtiger Erwerbszweig: „Die Menschen waren gezwun- gen, alle Ernährungsmöglichkeiten zu nutzen, die ihnen die Landesnatur bot, und sie verstanden es auch, sich geschickt und listig an den natürlichen Vor- räten zu bedienen. Vor allem zur Herbstzeit erbeuteten die Jäger und die Fänger Vögel in großer Zahl, die auf den Märkten in den Städten am Ge- birgsrand und im Harzvorland verkauft wurden, ganz überwiegend zum Ver- zehr, aber auch zur Haltung“ (Knolle 1980: 34). Die Bergleute im Harz be- trieben in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts drei Arten des Vogel- fanges:⁷ Sie bestellten Vogelherde, begingen Dohnenstiege und fingen Vögel auf dem Fall- oder Lockbusch mit Leimruten. Vogelherde und Dohnenstiege konnten wegen des hohen Material- und Zeitaufwandes nur von den „wohl- habenderen“ Bergbewohnern eingerichtet und betrieben werden, während der Vogelfang auf dem Lock- oder Fallbusch, „der mit Leimruthen besteckt wird und hauptsächlich im Frühjahr, Spätsommer (besonders nach reichen Samenjahren) und im Herbst ausgeführt wird“, als kostengünstige Fangme- thode hauptsächlich von einfachen Bergleuten ausgeübt wurde (Hausmann 1878: 55⁸). Allerdings diente der Vogelfang im Oberharz nicht nur zu Nah- rungszwecken, sondern auch schon früh zum Abrichten von Singvögeln, die dann in ganz Mitteleuropa verkauft wurden und den Oberharzer Vogelzüch- tern, besonders in Sankt Andreasberg, einigen Wohlstand brachten (Knolle 1980).

⁷ Vgl. die wichtigsten Methoden des Vogelfanges im Anhang II.

⁸ Zit. n. Schwenk (1967: 22).

Im *Thüringer Wald* diente der Vogelfang auch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem zur Aufbesserung der mageren Kost: Denn hier gab es „besonders für die Bevölkerung der Höhen des Thüringer Waldes nur geringe Existenzmöglichkeiten [...] In diesen wirtschaftlich unentwickelten Gebieten zwang der Hunger die Bevölkerung zur restlosen Ausnutzung aller verfügbaren Ernährungsmöglichkeiten. Die Waldarbeit warf nur kargen Lohn ab. Etwas zusätzlichen Erwerb erbrachte das mühsame Beeren- und Pilzesammeln; eine weit bequemere Kostbereicherung dagegen erschloß der Vogelfang, den die Wäldler gründlich betrieben“ (Vater 1959: 117⁹). Dass Singvögel hier nicht nur Beikost, sondern geradezu ein Hauptnahrungsmittel darstellten, kommt auch bei Hennicke (1912: 47) zum Ausdruck: „Auch mein Vater hat mir oft erzählt, daß bei seinen Reisen im Thüringer Walde Ende der 50er und anfangs der 60er Jahre des neunzehnten Jahrhunderts er häufig alle Tage in den verschiedenen besuchten Ortschaften nichts anderes als Mittagessen vorgesetzt erhalten habe als »kleine Vögelchen und Klöße«.“

Wie bereits erwähnt, gibt es über die wirtschaftliche Bedeutung des Vogel-fanges in *Brandenburg* nur wenige Belege: Für das ausgehende 18. Jahrhun-dert schreibt Krünitz (1789: 777), „daß aus einem Dorfe bey Lübben in der Lausitz allein jährlich viele junge Bauern nach Polen, ja selbst nach Rußland, zur Zeit des Vogel=Zuges gehen, um dort Vögel zu stellen, von woher sie öf-ters, nach Abzug der Reise=Kosten, noch 40 Rthlr. Verdienst zurück brin-gen“.¹⁰ Interessant sind seine Ausführungen über die Bedeutung der Kram-metsvögel als Nahrungsmittel: Krünitz (1789: 779) berichtet, „daß die Krammetsvogel=Esser zunehmen, und daß auf den Tisch manches Hand-werksmanne, selbst in kleinen Städten Krammets=Vögel kommen, dessen Vorfahr sich gewiß nicht würde bezähmt haben, ein so theures Gericht auf seinen Tisch zu bringen, so wie viele Handwerksleute jezt Schnepfen essen, deren Vorfahren dergleichen Geschöpfe, ihres langen Schnabels wegen, gewiß als Raub=Vögel würden an den Thorweg genagelt haben“.¹¹ Hiernach waren Krammetsvögel also schon am Ende des 18. Jahrhunderts ein „theures Ge-richt“, d.h. eher eine Delikatesse als ein Volksnahrungsmittel. Der Hinweis auf einen zunehmenden Verzehr von angeblich so teuren Krammetsvögeln in der Handwerkerschaft steht allerdings im Widerspruch zu der Tatsache, dass es gerade die Handwerker, wie im Übrigen auch alle Lohnabhängigen, wa-ren, die unter der allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel am Ende des

⁹ Zit. n. Schwenk (1967: 21).

¹⁰ Krünitz (1789: 777) bezieht sich auf einen Artikel der „Phys. ökon. Zeitung“ aus dem Jah-re 1785 (2 B., S. 631).

¹¹ Krünitz (1789: 779) bezieht sich auf einen Artikel des „Berliner Intelligenz=Blattes“ aus dem Jahre 1784 (Nr. 287, S. 2297 f.).

18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu leiden hatten. Meines Erachtens waren Krammetsvögel auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein vergleichsweise günstiges Nahrungsmittel, das sich auch Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen leisten konnten. Einen Beleg hierfür liefert Krünitz (1789: 777) selbst: „In was für einer erstaunenden Menge die Krammets=Vögel im Herbste an manchen Orten gefangen werden, kann man aus folgendem zuverlässigen Beyspiele ersehen. Im Herbste 1746, wurden in Danzig nur allein 30,000 Par [60.000 Stück] Krammets=Vögel beym Zoll angegeben, und wohl eben so viele sind ausser der Stadt in den Gärten und auf den Land=Gütern um Danzig verspeiset worden“.¹² – Am differenziertesten und hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung des Vogelfanges und der Verwendung von Kleinvögeln zur Speise am aussagekräftigsten ist die Beschreibung über den Berliner Vogelmarkt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (s. Kapitel 3.1.3). Abgesehen davon machen aber auch die Bestrebungen zur Unterschutzstellung von insektenfressenden Vögeln deutlich, dass die Märkte der brandenburgischen Städte auch noch in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts mit Massen von Speisevögeln beliefert wurden (vgl. Kapitel 5.4). Es ist davon auszugehen, dass die gelieferten Speisevögel hauptsächlich aus den waldreichen Gegenden Brandenburgs stammten, wie etwa aus der Kyritz-Ruppiner Heide, der Schorfheide, dem Berliner Urstromtal und vom Fläming. Diese Gebiete stellten nicht nur landwirtschaftliche Ungunsträume dar, sondern waren auch sonst strukturschwach und boten nur geringe Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten, wenn man von Ausnahmen einmal absieht. Hierzu gehörte beispielsweise das Finowtal, wo es mit dem eisenverarbeitenden Gewerbe bei Eberswalde schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts industrielle Fertigungsverfahren gab. Insgesamt erscheint es daher recht wahrscheinlich, dass der Vogelfang in den strukturschwachen Regionen Brandenburgs, ähnlich wie in den Mittelgebirgen, die Funktion hatte, die eiweißarme Kost aufzubessern und ein zusätzliches Einkommen zu schaffen.

Die Bedeutung des Vogelfanges für die Ernährung lässt sich auch aus Kochrezepten ermessen, wie sie in der Hausväterliteratur und in frühneuzeitlichen Kochbüchern zu finden sind. Das Hausbuch von Colerus (1680) enthält einige Rezepte für die Zubereitung von Groß- und Kleinvögeln, von denen hier einige wiedergegeben werden sollen. Dabei wird deutlich, dass für die beschriebenen Gerichte in der Regel nur Zutaten erforderlich waren, die vermutlich auch damals preiswert und leicht erhältlich waren, wie beispielsweise Äpfel, Birnen, Zwiebeln, Schweineschmalz, Rindfleisch, Speck, Milch, saure Sahne, Petersilie, Senf und Essig. Demgegenüber waren das Salz und

¹² Krünitz (1789: 777) bezieht sich hier auf einen Artikel in „Müller’s Naturs. II. 529“.

die beliebten Gewürze Pfeffer, Ingwer und Safran aller Wahrscheinlichkeit nach vergleichsweise teure Zutaten.

Grosse oder kleine Vögel in Zwiebeln zuzurichten.

Wiltu kleine oder grosse Vögel in Zwiebeln machen / so setze die Vögel zu / und laß sie wol sieden / nim geschelte Zwiebeln / und hacke sie klein / thu sie in eine Pfanne oder in einen Tiegel / thue darein ein wenig Schweinenschmaltz / und ein Rinderne Suppe / und setze es übers Feuer / und laß es wol sieden / schlage das Wasser von den Vögeln / und schütte sie in die Zwiebeln / und laß sie wol kreischen / würtze sie wol ab mit Pfeffer / Ingber und Safran. Wann sie nun wol gekreischet / daß sie nicht zu feuchte noch zu treuge seyn / so richte sie an / und gib hin. (Colerus 1680: III. Buch, Kap. 132: 67)

Vögel in Birnen gekocht.

KOche die Vögel / daß sie gar werden / nim davon die Lebern und Köpffe / zureibe und zustoß das klein / und zulaß es mit einer Rindern Suppen / die nit sehr gesaltzen ist / seihe das durch ein Sieb / und lege die Vögel in das Sod / schneide Birnen und koche sie sonderlich in einem töpflein / darnach thue sie zu den Vögeln / und würtze sie / laß sie auffsieden / gib sie auff die Schüssel / das Saltz habe eingedenck. (Colerus 1680: III. Buch, Kap. 188: 74)

Gebratene Vögel gefüllet in der Würtz.

Wiltu die Vögel also zurichten / so pflücke die Vögel fein rein / und nim sie auß / und schele Aepffel oder Birnen / und nim reinen Speck und ein Stiel oder zwey Petersilien / und eine gute Hand voll Rosinen / hacke das durcheinander / und fülle es in die Vögel / speise sie zu / daß das Fülsel nicht heraußfället / und stecke die Vögel an den Bratspieß / und brate sie / darnach nim eine gute Milch oder Rahm / seud sie / und lege die gebratene Vögel darein / würtze sie ab mit Safran / Ingber / Muscatenblumen / und gib sie auff die Schüssel. (Colerus 1680: III. Buch, Kap. 189: 74)

Vögel in Senff zuzurichten.

KOche die Vögel / darnach zureib den Senff fein klein / zulaß den mit einem Essig / treib ihn durch ein Sieb / leg Honig dran / so viel dich dünckt / und lege die Vögel in einen Topff / geuß den Senf oben drauff / laß es kalt werden. (Colerus 1680: III. Buch, Kap. 204: 76)

Vögel in Aepffeln zu machen.

KUhle die Vögel ab / setze sie zu / und saltze sie / wann sie wol eingesotten sind / so geuß Wein darein / lege ein Löffel Schmaltz darein / und laß sieden / darnach nim Aepffel schneid sie würflicht / thue sie in einen Tiegel / laß sie kreischen / biß sie weich werden / darnach seihe den Wein von den Aepffeln / und thue Zucker / Safran / Ingber / Pfeffer / drein / und geuß wieder auff die Aepffel / seihe das Sod von Vögeln auch ab / würtze es mit Safran / Ingber / Pfeffer / Zucker / Nägelein und Einamey / geuß auch wider auf die Vögel / laß aufsieden / wann du die außgethan hast / so geuß das mit den Aepffeln darauf / schütte Einamey und Zucker auf die Schüssel. (Colerus 1680: III. Buch, Kap. 261: 82)

Kleine Vögel wol zu kochen.

SEtze rein Wasser zum Feuer / wann es seud / so thue die Vögel drein / laß sie kochen / hernach thue sie wider herauß / geuß ein wenig Vögelsuppe in eine Pfanne / reibe vor ein Pfenning Pfefferkuchen drein / thu ein wenig Würtze / geschnittene Aepffel und Zwiebeln darunter / geuß Essig drein / und laß sieden / ein gut Essen wann man einen Rausch gehabt.

Oder koche sie erst / darnach lege Butter in einen Tiegel / und in zerschnittene Zwiebeln / laß sie mit einander kröschen in einem Tiegel / rühre sie um / und gib sie auff. (Colerus 1680. III. Buch, Kap. 263: 82)

Sehr ähnliche Rezepte zur Zubereitung von Groß- und Kleinvögeln wurden in einem Manuskript des ehemaligen Dominikanerklosters zu Leipzig gefunden und von Otto (1856) als „Dreihundertjähriges deutsches Kloster=Kochbuch“ herausgegeben.¹³ Unter den Kleinvögeln waren vor allem Krammetsvögel sehr beliebt. Krünitz (1789: 782) beschreibt in seiner „Oekonomisch=technologischen Encyclopädie“ drei Arten ihrer Zubereitung: „Die Krammets=Vögel werden entweder in Ragout zubereitet, oder mit Weinbeeren geschmort, oder gebraten.“ Es ist davon auszugehen, dass die übrigen kleinen Speisevögel so ähnlich zubereitet wurden wie Krammetsvögel, für die Krünitz (1789: 782 f.) die folgenden Rezepte anführt:

Krammets=Vögel in Ragout.

Nachdem die Vögel ausgenommen worden sind, werden ihnen die Beine zierlich einwärts gebogen. Sodann werden die Vögel in eine Casserole gethan, und zwar mit geschmolzenem Speck, und ein wenig Mehl, damit die Soße dicklich werde. Hernach thut man ein Glas Wein, und ein Bündchen feine Kräuter dazu, würzet es mit Salz, Pfeffer und Muskatennuß, lasset alles gelinde aufkochen, und richtet es warm an.

Krammets=Vögel mit Wein=Beeren geschmort.

Die Vögel werden, nachdem sie, wie zum Braten, gehörig rein gemacht, und die Beine davon geschnitten worden sind, gesenget, abgewaschen und ausgenommen. Von dem Eingeweide nimmt man die Leber und Därme, und backt sie mit gutem Speck ganz fein, nimmt dazu etwas Zwiebeln, Citron=Schale, gestoßene Wachholder=Beeren, etliche rohe Eyer und geriebene Semmel, belegt mit dieser Farße den Boden der Schüssel, worauf die Vögel kommen sollen, einen Finger dick, und rangirt sodann die mit eben dieser Farße vorher gefüllten Vögel ordentlich darauf; thut hernach mit Zucker und etwas gestoßenen Zwieback vermengte, reife Weinbeeren ganz dick darauf, legt auch hin und wieder etwas Butter darauf, und lasset es also in einer Torten=Pfanne eine gute Stunde schmoren.

¹³ Bei mehreren Rezepten ähneln die Formulierungen sich denen von Colerus (1680) so auffallend, dass anzunehmen ist, dass es sich bei den Leipziger Rezepten um eine Abschrift von Colerus handelt.

Krammets=Vögel gebraten.

Hierzu wird ihnen das Eingeweide nicht ausgenommen. Man bratet sie entweder am Spieße, oder auch nur auf dem Roste über Kohlen. Man hat hierzu eigene silberne Spießchen, die aber auch nur von Holz seyn können, und an dem großen Brat=Spieße befestigt werden, um also, vermittelst des Braten=Wenders umgedreht zu werden. Man muß sie fleißig mit Butter begießen, auch währendem Braten mit gestoßenen Wachholder=Beeren überstreuen.

Während der Speisevogelfang für die sozialen Unterschichten vor allem zur Deckung des Eiweißbedarfes und als Einkommensquelle wichtig war, bedeutete er für die Wohlhabenden und Adligen in erster Linie eine Kostbereicherung. Aber auch bei ihnen war der Verzehr von Kleinvögeln weit verbreitet und erforderte von den Vogelfängern mitunter recht beachtliche Liefermengen.¹⁴ In Brandenburg wurden gewisse Kleinvogelarten auch am Ende des 18. Jahrhunderts von den sozialen Oberschichten gern verzehrt (vgl. Kapitel 3.1.2). Hierzu gehörten unter anderem Feldlerchen, die zur Versorgung der königlichen Hofküchen bei Nauen gefangen wurden und nur unter einem großen personellen und materiellen Aufwand geliefert werden konnten. Neben dem organisatorischen und sozialen Hintergrund konnten für den Lerchenfang bei Nauen erstmals auch genaue Fangmengen herausgearbeitet werden (vgl. Kapitel 3.2). Abgesehen davon standen am königlichen Hof am Ende des 18. Jahrhunderts als Speisevögel auch Krammetsvögel und Ortolane (Gartenammern) hoch im Kurs. Davon zeugt eine Anfrage der königlichen Verwaltung vom 24. Oktober 1784 bei Jagdzeugmeister Schenck:¹⁵

Da Seine Königliche Majestät von Preußen p Unser allergnädigster Herr! Allerhöchst Selbst alle Jahre Ortolahns und Kramsvögel für Höchst Dero Hofküche verlangen; so wird dem Jagdzeugmeister Schenk hierdurch anbefohlen, Vorschläge zu thun, wo am besten Vogelheerde sowohl zu Ortolahns als Kramsvö-

¹⁴ Für Brandenburg fehlen Beispiele über genaue Liefermengen. Deshalb sollen die folgenden Beispiele aus zwei anderen deutschen Regionen den Umfang des Speisevogelverbrauches im 16. Jahrhundert verdeutlichen: So wurde beispielsweise die Burg Plesse im Landkreis Göttingen in den Jahren 1554 bis 1556 mit insgesamt 14.920 Kleinvögeln beliefert, was „bei einem zugrunde gelegten Konsumzeitraum von fünf Monaten pro Jahr auf die Verwertung von durchschnittlich ungefähr 33 Vögeln pro Tag in der Burgküche schließen“ lässt (Schoon 2001: 53). Der Lieferumfang, der aus dem sogenannten Vogelregister der Herrschaft Plesse hervorgeht, und archäozoologische Befunde lassen Schoon (2001: 54) resümieren, dass „für den Zeitraum des 16. Jh.s ein regelmäßiger Verzehr von Kleinvögeln im herausgehobenen sozialen Umfeld der Bewohnerschaft der Burg Plesse als gesichert gelten“ kann. Auch im Amt Wernigerode am Harz gab es im 16. Jahrhundert regelmäßige Lieferungen von Kleinvögeln an die gräflichen Küchen: In den Jahren 1521, 1524, 1527, 1534 und 1544 schwankten die jährlichen Lieferungen zwischen 2.665 und 7.217 Wildvögeln, worunter hauptsächlich Kleinvögel und nur verhältnismäßig wenige Großvögel wie Haselhühner und Schnepfen vertreten waren [Knolle (1980: 45), der sich hier auf Jacobs (1900) bezieht].

¹⁵ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276, p. 105; Akte des Jagdzeugmeisters Schenck

geln anzulegen seÿn werden, damit dergleichen Vögel durch die Jagdzeug=Jäger eingefangen werden können. Signatum Berlin den 24te October 1784.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl. Schulenburg.

In seinem Antwortschreiben vom 31. Oktober 1784 weist Schenck vor allem auf die Seltenheit des Ortolans¹⁶ und die damit einhergehenden Liefer-schwierigkeiten hin, unterbreitet aber auch Vorschläge, wie die Hofküche mit Krammetsvögeln beliefert werden könnte:¹⁷

Ew Königl Majistät haben unter 24te dieses mich allergnädigst anzubefehlen geruth Vorschläge zu thun, wie an besten alle Jahre so wohl Ortelans als Krans Vögel zur Königl. Hoff Küche zu liefer sein

So habe allerunterthänigst anzeigen sollen das **keine Ortolahns in hiesiger jägend** sein, den die man davor ausgiebet, ist nicht der ware Ortolahn sondern ein große Vogel so den jantze Herbst und Winter hier ist, ich bin vor einige 30 Jahren in Machteburschen [d.h. im Magdeburgischen] gewäsen, so habe zu Alvensleben beÿ dem Obr Amtman Kühne eines Ortolahns Herdt gesehen und gefunden das es eine sehr [...] Vogel ist [.] derselbe hat seinen Strig in August und wan die Zeit über 20 Stück gefangen werden so ist es schon Viehl. Der Jagdzeug Jäger Scheel so in Machtebursche zu hause gehört und seit 20 Jahren in hiesiger Jägendt bey Forst Bedienten sich auf gehalten hat versichert das Er irum [d.h. hier] keine gesehen hat. Derselbe hat mir gesagt das Er bey seine Vatter zu Sommersburg wo anjetzo der Förster Schnevogl ist welche gefangen [.] der Beamte zu Anfort und der Beamte zu Wansleben und wie gemeldet zu Alvensleben hätten Ortolans herden gehabt, und wehre ihn wohl wißendt, das zu weilen der Beamte wen er einige Vogel geschickt hätte seine Vogelsteller 1 rthl gegäben hätte [.] nur noch eine zu bekommen würden also die Ortolans von den Magde-burschen zu bekommen sein.

Was die **Krams Vögel** anlanget so würden anbesten sein, wan den Forst Bedienten auf gegäben würde, das ein jeder in hiesiger jägendt und beÿ Potsdam zur Königl. Hoff Küche welche lifern müsste wie vor zeiten, nadehm Viehle Forst=Bediente sich eigene Vogelsteller halten, und könnte [?] zur Condition gemacht werden das ein jeder **eine gewisse anzahl todte zur Hofküche und wer ein Heerd [d.h. einen Vogelherd] hätte lebendige an den Menageri inspector Schultz zu Potsdan zu Fütterung** geliefert würden um Sr Kongl.

¹⁶ Über die Verbreitung und Häufigkeit des Ortolans in Brandenburg liegen für die Zeit vor 1939 anscheinend keine Erkenntnisse vor (vgl. Blotzheim 1966–1998: 14III: 1593–1598). Lediglich „im W Mitteleuropa ist in der 1. Hälfte des 19. Jh. Bestandszunahme und Ausbreitung, Abnahme im 1. Drittel des 20. Jh., dann wieder Zunahme und Arealausbreitung von ca. 1935–40 bis in die späten 1950er oder sogar 1960er Jahre notiert worden“ (Blotzheim 1966–1998: 14III: 1593). Für die längerfristigen Bestandsveränderungen macht Blotzheim vor allem Klimaschwankungen verantwortlich. Die heutigen Verbreitungsschwerpunkte des Ortolans in Brandenburg liegen in der Prignitz, im Havelland und auf dem Fläming. In Sachsen-Anhalt sind heute vor allem die Altmark und die Gebiete um Halle, Roßlau und Zerbst dicht besiedelt (Blotzheim 1966–1998: 14III: 1591–1594).

¹⁷ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276, p. 107–107v. Es handelt sich um eine schwer lesbare Kladde, wodurch die nachlässige Orthographie und Zeichensetzung zu erklären sind. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Majste welche haben könnte, wan Höchst Dieselben welche Verlangten, wan durch den Jagdzeug Jägers in Zukunft sollen welche gefangen werden, so bitte um Order da mit ich die gehörige Netze dazu kann machen laßen, so werde veranstanalten das zukünftige Herbst Härde angelägt werden.

Ew Königl. Majst
D 31te Oct 1784. [...] S

Ob die königliche Verwaltung Schencks Vorschläge aufgegriffen hat und Ortolane aus dem Herzogtum Magdeburg liefern ließ und einen systematisch betriebenen Krammetsvogelfang anordnete, muss bisher offen bleiben. Schencks Unterlagen enthalten hierzu jedenfalls keine Hinweise. Andere Beispiele für die Verwendung von Kleinvögeln in den Küchen des Königs, der Adligen und wohlhabenden Bürger, vor allem in jüngerer Zeit, liegen meines Erachtens nicht vor. Allerdings gibt es sicherlich Archivalien, die über den Vogelfang in Brandenburg, insbesondere für den fürstlichen bzw. königlichen Hof, noch mehr Aufschluss geben könnten, bisher aber noch nicht ausgewertet worden sind.¹⁸ Durch eine Auswertung derartiger Quellen könnten sicherlich detaillierte Angaben über die Mengen der gefangenen Vögel nach Art und Zahl sowie über die Methoden, Örtlichkeiten und Zeiten des Vogelfanges gewonnen werden.

3.1.2 Die Bewertung der Speisevogelarten hinsichtlich ihrer kulinarischen Eigenschaften und die soziale Stellung ihrer Konsumenten

Die kulinarische Bewertung des Fleisches fiel bei den einzelnen Wildvogelarten recht unterschiedlich aus. Von der Bewertung der Fleischqualität und der Häufigkeit einer Vogelart war es abhängig, ob eine Vogelart überhaupt als Speisevogel in Betracht kam, ob sie als Volksnahrungsmittel weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich war oder als exklusive Delikatesse nur wenigen zur Verfügung stand. Die Archivquellen geben hierzu allerdings nur in Ausnahmefällen Auskunft, so dass im Folgenden auf das von Elsholtz (1682) verfasste „Diæteticon: Das ist / Newes Tisch=Buch / Oder Unterricht von Erhaltung guter Gesundheit durch eine ordentliche Diät / und insonderheit durch rechtmäßigen Gebrauch der Speisen / und des Geträncks.“ zurückgegriffen und einige seiner markanten Ausführungen über die damals in der Küche

¹⁸ Hierzu zählen Quellen über die „Allgemeine Verwaltung“ (GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung), die „Hofverwaltung“, insbesondere über „Hofküche und -keller“ (GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung), und über „Jagdsachen“ (GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Forstabteilung D). Daneben kommen vor allem die Marktberichte und Handelsregister der Städte in Betracht, die ggf. in den jeweiligen Stadtarchiven zu finden sind. Außerdem könnten Wirtschaftsbücher von Gasthäusern und Klöstern aufschlussreich sein.

gebräuchlichen Speisevogelarten wiedergegeben werden sollen, um Aussagen über die Bewertung einzelner Speisevogelarten und den sozialen Status ihrer Konsumenten machen zu können. Als kurfürstlicher Hofarzt, Botaniker und Verfasser zweier Werke über die märkische Pflanzenwelt bzw. den Gartenbau in Brandenburg ist Johann Sigismund Elsholtz (1623–1688) mit den Verhältnissen in Brandenburg aller Wahrscheinlichkeit nach recht vertraut gewesen, und es ist davon auszugehen, dass seine Ausführungen die brandenburgischen Gegebenheiten authentisch widerspiegeln. Seine Auflistung von Speisevogelarten ist sicherlich nicht vollständig, erfasst aber vermutlich alle Vogelarten, die in der Küche häufig verwendet wurden und von großer Bedeutung waren. Um zu ausgewogeneren Aussagen über die Speisevogelarten und deren Konsumenten zu kommen, werden den Ausführungen von Elsholtz (1682) jeweils die genau einhundert Jahre jüngeren Stellungnahmen von Gatterer (1782) über die Fleischqualität der Vögel gegenübergestellt.¹⁹

Großvogelarten

Die Großvogelarten wurden überwiegend als gute Speisevögel geschätzt. Dieses galt insbesondere für pflanzen- und körnerfressende Landvögel. Demgegenüber kamen einige Vogelarten überhaupt nicht als Speisevogel in Betracht: „Ja *Carnivoræ*, die Raub=vögel / und was vom Fleisch oder Aas lebet / findet in der Küchen gar keinen platz“ (Elsholtz 1682: 137). Grund hierfür war der unangenehm strenge und tranige Geschmack, manchmal auch der üble Geruch des Fleisches. Während Elsholtz diese Arten daher in seinem Tischbuch auch gar nicht erst aufführt, können Gatterers Beschreibungen über den Kolkraben und die Nebelkrähe als Beispiele dafür dienen, dass fleisch- und aasfressende Vogelarten für Küchenzwecke nicht geeignet waren. So schreibt Gatterer (1782: 334) über den Kolkraben: „Die Wilden essen sein Fleisch nicht, und bey uns essen dasselbe die elendesten Menschen nie ohne Widerwillen, und bevor sie ihm die Haut, welche sehr lederartig ist, abgezogen haben“. Ähnlich fällt sein Urteil über die Nebelkrähe aus: „Das Fleisch derselben hat einen starken Geruch an sich, und wird wenig gegessen, es sey denn von ganz gemeinen Leuten“ (Gatterer 1782: 346). In der Mehrzahl seiner Ausführungen über die kulinarischen Eigenschaften der Speisevögel weist Elsholtz (1682) auf den *sozialen Status der Konsumenten* hin, so z.B., dass das Fleisch eines Vogels ein „Königlich gericht“ sei oder „nur auff vornehme Taffeln“ gehöre:²⁰

¹⁹ Dieses ist vor allem dann erforderlich, wenn Elsholtz gewisse Vogelarten zwar als Speisevögel nennt, eine Beschreibung ihrer Fleischqualität aber unterlässt.

²⁰ Hervorhebung in fetter Schrift in den folgenden Zitaten: J. K.

Vom Trappen.

[...] *Julius Alexandrinus l. XIII. Salubr. c. 5.* saget / das Trappen=fleisch / ob es schon schwartz und hart ist / so nähret es dennoch starck: wan es nur gnugsam erstirbet / und wol verdawet wird. [...] Wie dan auch bey uns die Trappen / sonderlich die jungen / **ein Herren=essen** seind / und bestehet ihre Zubereitung im Braten zuförderst: da beneben werden sie auch in Pasteten gesetzt / und eben wie andere dergleichen groß Geflügel / in der Küche hantiret: so wird ihre hart=dawligkeit dadurch schon verbessert. (Elsholtz 1682: 143)

Wenn die Trappe jung ist, so hat sie ein zartes, recht delikates und leichtverdauliches Fleisch, welches gebraten auf **vornehme Tafeln** gebracht wird. Eine alte Trappe hingegen hat ein schwarzes, hartes und zähes Fleisch, welches am besten in Pasteten taugt, wenn es zuvor, wie das Fleisch vom Auerhahne, zubereitet worden ist. (Gatterer 1782: 181)

Vom Awerhahn.

[...] Ihr Fleisch wiewol es trucken / hart und schwärtzlich / so ist es dennoch von lieblichem geschmack / giebet gute Nahrung / und wird den Phasanen fast gleich gehalten: also daß es scheint / sie seyn beyderseits **nur für die Fürsten=taffeln geschaffen**. Die Faltze der Awer=hahnen (da sie ihre Hennen mit einen gerausch der Flügel / und mit einem starcken Geschrey ohn hören und sehen locken) ist im Hornung und Mertzen: zu grossen Schönbeck / Ruderßdorff / Cöpenick / und einigen andern orten hierumb / haben sie ihre gewisse Stände: da dan der Hahn in wehrendem Geschrey leicht / ausser dem aber schwer zu schiessen ist. Ihre Zubereitung kömmet mit dem vorigen großen Feder=wildpret überein. [...] (Elsholtz 1682: 144)

Das Fleisch desselben ist sehr hart und trocken, und schmeckt nicht selten nach Tannenzapfen. Wenn es gut verdauet wird, giebt es eine derbe Nahrung. Um es also zum Essen und zur Verdauung geschickt zu machen, mortificirt man es einige Tage in der Luft, klopft es stark, läßt es in siedendem Wasser anlaufen, legt es hernach in kaltes Wasser, und endlich bratet man es, nachdem man es gewürzt und gespickt hat. Andere beizen das Fleisch mit Essig oder Wein stark ein, und schlagen es in Pasteten, und so läßt es sich noch am besten essen. (Gatterer 1782: 266 f.)

Vom Birck=hahn.

[...] Das Fleisch der Birck=hüner ist weiß / zart / leicht=dawlich / und **eine Speise für grosse Herren**: wird wie ander groß Flügel=wildpret zugerichtet. [...] (Elsholtz 1682: 145)

Sein Fleisch ist delikat, aber, wenn es nicht mehr ganz jung ist, sehr hart und zähe. Daher muß man es einige Tage in die Luft hängen, hernach in Essig einbeizen, und gut klopfen. (Gatterer 1782: 269)

Hasel=hüner.

[...] Ohn zweiffel haben sie ein weisses / mürbes / und sehr geschmacktes Fleisch / welches wärmet / trucknet viel und gute Nahrung giebet / welches leicht verdawet wird / die Geisterlein mehret / und keinen unraht nach lasset: daher dan nicht unbillig der gemeine Wahn entstanden / daß die Hasel=hüner auch eine

gute Leibesgestalt / und farbe machen könten. *Casp. Suencfeld in Aviar. Siles.* erzehlet / daß in den Schlesichen Gebirgen die Hasel=hüner nicht allein sehr heuffig: sondern / daß die Magnaten in Böhmen und Schlesien aus einer alten gewonheit einander auff das Oster=fest mit Hasel=hünern beschenkten / und als im Sprichwort davon sagten: **Es sey ein Wildpret / mit welchem man einen Fürsten bewirthen könne.** [...] (Elsholtz 1682: 147)

Das Fleisch desselben ist ein zartes, sehr delikates, und ungemein gesundes Wildprett, nachdem es vorher mit halb Wein und halb Weinessig eingebeizt worden ist. – Es ist weißer, als das Rebhuhnfleisch, und läßt sich auch mürber braten. (Gatterer 1782: 278 f.)

Rebhuhn.

[...] Unter den newen Scribenten suchet *Jul. Alexandrinus l. XIII. Salubr. c. 6.* zusammen allen Lob / den man dem besten und gesundesten Fleische geben kan / und leget es den Reb=hünern zu: als welche viel Nahrung / wenig unraht / und sehr rein Geblüht geben. Bevorab sind die jungen von VI. oder VIII. Wochen / sehr delicat / haben ein warm und feucht Temperament / und **paßiren deßwegen für ein Königlich gericht.** Die alten haben derber Fleisch / und lencken sich etwas wenigens zur Kälte und Truckene: können aber durch das mortificiren ein paar tage lang im Winter mürbe gemachet worden. Einige meinen auch / daß die vom Falcken gestossene zärter / als die im Netz gefangene seyn sollen. Sie sind für die jenigen / so aus einer Kranckheit genesen / ein kräftiges essen. [...] (Elsholtz 1682: 148)

Das Fleisch des Rebhuhns ist sehr zart, leichtverdaulich, wohlschmeckend und gesund. Im Winter hat das Rebhuhn ein mageres Futter, und also um diese Zeit auch ein etwas schlechteres Fleisch. Vom Julius bis zum Winter ist es am besten. Das Fleisch des Rebhuhns hat vornehmlich zwey Eigenschaften, die man selten beysammen findet, nämlich es ist ungemein saftig, ohne fett zu seyn. (Gatterer 1782: 284)

Brach=Vögel. [Großer Brachvogel]

[...] Das Fleisch von alle diesem Geflügel ist wohlschmäckend / leicht=daulich / gesund / und **gehöret nur auff vornehme Taffeln** / so gar / daß man in Franckreich von einem sehr delicaten Gaste im Sprichwort saget: Er würde auch nicht zu frieden seyn / wenn man ihm schon einen *Pluvier* fürsetzte. Wiewol nun ungewiß / ob alle diese in Schlesien verhandene arten der Brach=vögel / auch alhier in unserm Lande anzutreffen seyn möchten: so sind dennoch die meisten darin befindlich [...] (Elsholtz 1682: 149–151)

Das Fleisch dieses Vogels ist sehr schmackhaft; in Frankreich verspeist man ihn mit den Eingeweiden, als ein leckerhaftes Essen. (Gatterer 1782: 224)

Saatkrähe.²¹

Das Fleisch der Jungen soll sehr gut zu essen seyn, und selbst die Alten, wenn sie fett sind, welches sie aber selten werden, schmecken nicht übel. – Die Landleute in *Frankreich, Pommern* und *Sachsen* haben gar keinen Widerwillen gegen

²¹ Die Saatkrähe findet bei Elsholtz (1682) keine Erwähnung, wird hier aber aufgeführt, weil sie noch in den 1920er Jahren als Delikatesse verspeist wurde (vgl. Kapitel 2.2.3).

das Fleisch derselben, da sie sehr gut wissen, daß sie nicht, so wie die Krähe [Nebelkrähe] und der Rabe [Kolkrahe], vom Aase leben. (Gatterer 1782: 343 f.)

Neben den genannten Arten beschrieb Elsholtz (1682) auch die Fleischqualität von *Pfau*, *Fasan*, *Haselhuhn*, *Waldschnepfe* („Holzschnepfe“), *Ringel-*, *Hohl-* („Holz-“) und *Turteltaube*, bei denen er mit Ausnahme des Pfaus ebenfalls zu positiven Urteilen kommt. Interessanterweise unterlagen die letztgenannten Arten allesamt dem Jagdregal von 1610 (vgl. Kapitel 3.3.2). Hinsichtlich der Wasservogelarten ist Elsholtz (1682: 171) der Auffassung, „daß ihr Fleisch dem Fleische der Erd=vogel an gütigkeit weicht“; dennoch sei „unter ihnen selbst ein solcher unterscheid / daß etliche mehr / etliche weniger fischenzen / das ist / einen wiedrigen fischafften Beyschmack haben: sin-temahl ausser sotanem Beyschmack das Fleisch an einigen zart genug / und lobens wol wehrt ist“. Besonders umfangreich sind seine Ausführungen über zahme und wilde *Gänse* und *Enten*, deren kulinarische Eigenschaften er insgesamt als gut bewertet. Wegen der auch heute bekannten Geschmackseigenschaften des Enten- und Gänsefleisches müssen seine Ausführungen hier nicht wiedergegeben werden. Zu den Wasservögeln, die zur Speise verwendet wurden, gehörten nach Elsholtz (1682) folgende Arten:

Der Schwan. [Höckerschwan]

[...] In der Moßkow werden sie von den grossen Herren wie die Gänse / gekocht und gebraten verzehret. Im Sommer sind sie wegen voller Nahrung fleischiger und fetter / als im Winter. Ob auch schon die Zahme etwas besser zur Speise / als die Wilden / so haben doch die erwachsene durchgehends ein schwartzlich und hartes Fleisch / welches / wie aller grossen Wasser=Vögel / viel unraht bey sich führet: bevorab / weil sie noch grösser / als Gänse und Enten sind. Was aber die jungen und unter=jährigen anlanget / daraus kan wol etwas gutes zubereitet werden. Einige halten mehr davon / wan sie gebraten / und mit Neglein gespi-cket weg gesetzt / und des folgenden tages allererst kalt gegessen werden. [...] (Elsholtz 1682: 171)

Das Fleisch der Schwähne wird in den Nordländern zwar häufig gegessen, aber es ist zähe, und unverdaulich, und giebt dem Menschen eine schlechte und unreine Nahrung. Die Jungen werden als Leckerbissen auf die Tafeln großer Herren gesetzt. Die Bewohner von Sibirien, z.E. die Kamtschadalen fangen und erlegen Schwähne, und salzen sie, so wie auch Gänse und Enten, zum Wintervor-rath ein. Am Caspischen Meere werden sie sehr fett, wozu ihnen die häufigen Reißfelder in Gilan und Masanderan verhelfen, und ihr Fleisch soll daher ein wahrer Leckerbissen seyn. Auch in Island werden die Schwähne gegessen. (Gatterer 1782: 72 f.)

Wasser=Schnepffe. [Bekassine²²]

[Die Wasserschnepfen] **gehören auff fürnehme Taffeln** / sintemahl ihr Fleisch sehr delicat / leicht=dawlich / wolschmäckend / und keinen oder sehr wenig unraht nachlassend. Man bratet sie mit samt dem Eingeweyde [...] (Elsholtz 1682: 178)

Ihr Fleisch ist eine große Delikatesse. (Gatterer 1782: 211)

Wasser=Huener [Blesshuhn²³]

[...] Die Wasser=hüner werden im Herbst sehr fett: aber ihr Fleisch reucht nach dem Morast. Muß derhalben erst verwellet / und hernach wie die Teucher zubereitet werden [...] (Elsholtz 1682: 178)

Sein Fleisch [das Fleisch des Blesshuhns] wird zwar, nachdem man das ganze Fell abgezogen hat, gegessen, ist aber hart und ungesund, und hat einen thra-richten Fischgeschmack. (Gatterer 1782: 220)

Storch / Reiher / und Kranich

[...] sie kommen bey uns nicht zu Tische / als die ein hart / sehniches / und fisch=entzendes Fleisch haben. [...] (Elsholtz 1682: 171)

[*Storch:*] Das Fleisch desselben wird zwar hin und wieder gegessen, ist aber modericht, schlammicht, zähe und unverdaulich, und giebt dem Menschen eine schlechte und unreine Nahrung. (Gatterer 1782: 190)

[*Reiher:*] Sein Fleisch wird zwar hin und wieder gegessen, ist aber modericht, schlammicht, zähe und unverdaulich, und giebt dem Menschen eine schlechte und unreine Nahrung. Die jungen Reiher haben ein schmackhaftes Fleisch, daher sie auch in Pasteten geschlagen, auf die Tafeln großer Herren kommen. Eben deswegen wurden ehemals die Reiher in Frankreich ordentlich geheget, indem man kleine hölzerne Hütten (die man Heronnieres nannte) an den Flüssen für sie bauete. (Gatterer 1782: 192)

[*Kranich:*] Das Fleisch ist unschmackhaft, unverdaulich und hart, und muß wenn man dasselbe genießen will, stark gewürzt werden; von einigen wird es dennoch für wohlschmeckend ausgegeben. (Gatterer 1782: 188)

Auffällig ist, dass bis auf Brachvögel, Störche und Reiher alle bei Elsholtz (1682) genannten Großvogelarten dem Jagregal von 1610 unterlagen und damit ausschließlich dem Landesherrn und seinen Vasallen vorbehalten waren. Grund hierfür waren die mindestens guten Geschmackseigenschaften des Fleisches und dass es sich um Großvögel handelte, bei denen die Fleisch- ausbeute entsprechend lohnend war. Während die kulinarischen Eigenschaf-

²² Bei der „Wasser=Schnepffe“ handelt es sich mit Sicherheit um einen schnepfenähnlichen Wasservogel. Hier kommen vor allem Arten von *gallinago Gm. (scolopax L.)* in Betracht: 1. *gallinago maior*, die Pfuhlschnepfe; als reine Küstenvogelart scheidet sie allerdings für den Raum Brandenburg aus; 2. *gallinago media*, die Bekassine, um die es sich hier aller Wahrscheinlichkeit nach handelt; und 3. *gallinago gallinula*, die Kleine Bekassine (vgl. Grimm 1922: XIII: 2500).

²³ Bei den „Wasser=Huenern“ handelt es sich wahrscheinlich um die häufig vorkommene Art *fulica atra L.*, das Blesshuhn (vgl. Grimm 1922: XIII: 2423).

ten der Landvögel bei Elsholtz (1682) überwiegend positiv bewertet werden, fällt die Beurteilung der Fleischqualität bei den Wasservogelarten häufig negativ aus: Dieses gilt vor allem für *Storch*, *Reiher* und *Kranich*, aber auch für *Blesshuhn* und *Möwe*.

Kleinvogelarten

Im Vergleich zu den Großvogelarten fällt die Bewertung der Kleinvogelarten bei Elsholtz (1682) nicht so überwiegend positiv aus. Nach seinen Ausführungen und Bewertungen möchte ich drei Gruppen von Kleinvogelarten unterscheiden: (1) *bevorzugte Speisevögel*, die wegen ihrer außergewöhnlichen Geschmackseigenschaften als Delikatesse galten; (2) *gewöhnliche Speisevögel*, die in Brandenburg anscheinend häufig vorkamen, von weiten Kreisen der Bevölkerung verzehrt wurden und über die sich gegebenenfalls Hinweise auf die geringe soziale Stellung ihrer Konsumenten finden (Bauern, gemeiner Mann, Arme); und schließlich (3) *schlechte Speisevögel*, die entweder wegen ihres schlechten Fleischgeschmacks geringgeschätzt oder aber wegen ihrer geringen Körpergröße und folglich kaum nennenswerten Fleischausbeute als Speise ungeeignet waren. – In der folgenden Übersicht 2 sind die bei Elsholtz (1682) für Küchenzwecke beschriebenen Kleinvogelarten aufgelistet und nach ihrem Körpergewicht von der jeweils schwersten zur leichtesten Vogelart geordnet. Hiermit soll verdeutlicht werden, welche geringen Fleischmengen bei den meisten Vogelarten zu erwarten waren, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Vögel vor der Zubereitung in der Küche noch gerupft werden mussten, dass ihnen die Beine und gegebenenfalls auch der Kopf abgeschnitten wurden und dass bei einigen auch die Gedärme und Teile der Innereien entfernt wurden.

Übersicht 2: Bevorzugte, gewöhnliche und schlechte Speisevögel: Die von Elsholtz (1682) für Küchenzwecke beschriebenen Kleinvogelarten unter Angabe des Körpergewichts

(nach den Ausführungen und Bewertungen von Elsholtz zusammengestellt, in drei Güteklassen gruppiert und nach dem Gewicht der Vögel geordnet; die Gewichtsangaben stammen aus der Arbeit von Burckhardt & Schmid, 2001)

(1) Bevorzugte Speisevögel			
Misteldrossel	110–140 g	Weindrossel	55–75 g
Wacholderdrossel	80–140 g	Feldlerche	33–45 g
Singdrossel	65–90 g		
(2) Gewöhnliche Speisevögel			
Schwarzspecht	300–350 g	Grünfink	25–34 g
Grünspecht	180–220 g	Dompfaff (Gimpel)	21–27 g
Grauspecht	125–165 g	Buchfink	19–24 g
Buntspecht	70–90 g	Stieglitz	14–18 g
Kiebitz	150–310 g	Bachstelze	19–27 g
Wachtelkönig	135–200 g	Rauchschwalbe	16–25 g
Eichelhäher	140–190 g	Mehlschwalbe	15–21 g
Wachtel	70–135 g	Rotkehlchen	16–22 g
Amsel	80–110 g	Meisen, z.B. Kohlmeise	16–21 g
Star	75–90 g	Hänfling	15–20 g
Pirol	65–67 g	Gartenrotschwanz	12–20 g
Kernbeißer	48–62 g	Erlenzeisig	10–14 g
Fichtenkreuzschnabel	28–40 g		
(3) Schlechte Speisevögel			
Zwergtaucher	100–200 g	Nachtigall	18–27 g
Eisvogel	40–45 g	Gartengrasmücke	16–23 g
Hausperling	22–32 g	Rohrhammer (Rohrsperling)	15–22 g
Feldsperling	19–25 g	Zaunkönig	8–13 g

(1) Zu den *bevorzugten Speisevögeln* gehörten sicherlich die folgenden Kleinvogelarten:

Krammetsvögel, zu denen nicht nur der eigentliche Krammetsvogel gerechnet wurde, der uns als Wacholderdrossel bekannt ist, sondern im weiteren Sinne auch alle anderen Drosselarten. Bei Elsholtz (1682: 156 f.) findet sich eine früher durchaus gängige Dreigliederung der Krammetsvogelarten in „Schnarren“, „Drosseln“ und „Ziemer“. „*Schnarren*“ sind Misteldrosseln, die auch als „große Krammetsvögel“ bekannt waren (Grimm 1899: IX: 1186 f.), weil sie die „grössesten und leibichsten“ unter den Krammetsvögeln sind (Elsholtz 1682: 156). Unter „*Drosseln*“ wurde vor allem die Wacholderdrossel, also der eigentliche Krammetsvogel, verstanden. Hierunter wurden aber auch andere Drosselarten gefasst wie beispielsweise die Wein- oder Rotdrossel. Demgegenüber sind „*Ziemer*“ „die kleinste gattung unter unsern Kramß=vögeln“ (Elsholtz 1682: 157). Vermutlich waren hiermit in erster Linie Singdrosseln gemeint. Unter „*Ziemern*“ wurden mitunter aber auch alle Krammetsvogelarten verstanden. Der Begriff kann wegen seiner Unschärfe zu Verwechslungen führen (vgl. Grimm 1956: XV: 1112–1114).

Dem Fleisch der Krammetsvögel (im weiteren Sinne) wurden ausschließlich gute Eigenschaften zugeschrieben. Allerdings war die Wacholderdrossel der beliebteste Speisevogel unter ihnen: „Das Fleisch desselben ist sehr schmackhaft, leichtverdaulich und gesund, und das zarteste unter allen Drosselarten“ (Gatterer 1782: 385). Auch wenn der Ziemer die kleinste Krammetsvogelart darstellte, so stand er doch als Speisevogel hoch im Kurs: „Die gütigkeit seines Fleisches hat grossen Ruhm bey allen“ (Elsholtz 1682: 157). Über die kulinarische Qualität der Schnarren, d.h. der Misteldrosseln, schreibt Elsholtz (1682: 156): „Ihr Fleisch ist gut / aber etwas härter / als der Ziemer.“ Auch bei Gatterer (1782: 384) findet sich eine positive Bewertung: „Die Schnarrdrossel wird im Handel mit unter die Krammetsvögel gerechnet, und ist der größte und fleischigste darunter. – Ihr Fleisch ist leichtverdaulich und gesund.“

Krammetsvögel wurden bis mindestens in die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein sowohl von der armen Landbevölkerung und einfachen Bürgern als auch von Großbürgern und Adligen verzehrt. Der Krammetsvogel war bis dahin recht häufig und als Speisevogel bei allen Bevölkerungsschichten gleichermaßen beliebt. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wandelte sich der Krammetsvogel vom beliebten Volksnahrungsmittel zur teuren Delikatesse, die sich nur Wohlhabende leisten konnten. So hebt Henricke (1912: 47) hervor, dass der „Krammetsvogel heute in der Hauptsache ein Bestandteil des Mittagmahls der Reichen geworden ist, was der kleine Singvogel früher nicht war“. (Zur rechtlichen Regelung des Krammetsvogel-

fanges und seiner Bedeutung für die Ernährung am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts vgl. die Kapitel 5.4.8, 5.4.10 und 6.)

Lerchen galten ganz allgemein als Delikatesse: „Das Fleisch der meisten Arten von Lerchen wird gegessen, und ist sehr schmackhaft und gesund“ (Gatterer 1782: 376). In der Küche schätzte man das Fleisch der Feldlerchen am meisten. Feldlerchen wurden in großen Mengen gefangen und als Speisevögel verkauft (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung in Kapitel 3.2).²⁴

Ortolane (Gartenammern) galten nicht nur als vortreffliche Speisevögel, sondern gehörten auch zu den teuren und exklusiven Delikatessen. In Brandenburg müssen sie im 17. und 18. Jahrhundert sehr rar gewesen sein; zumindest findet der Ortolan bei Elsholtz keine Erwähnung und kam auch nach den Angaben der königlichen Jagdbedienten von 1784 in der Umgebung Berlins nicht vor (s.u.). Anscheinend konnten sich im Allgemeinen auch schon damals nur Wohlhabende den Genuss von Ortolanen leisten: „In Deutschland werden von manchem großen Herren für einen Ortolan vier, acht, und öfters noch mehr gute Groschen Fanggeld gegeben“ (Gatterer 1782: 404), während z.B. für eine Nauener Lerche im 18. Jahrhundert nur sechs Pfennig Fanggeld gezahlt wurden. Naumann (1789: 73) bestätigt den Eindruck, dass es sich beim Ortolan um einen exklusiven Leckerbissen handelte: „Ihr Zug geschieht im Monat August des Nachts und sie werden auf dem Finkenheerde sparsam gefangen. Man verkauft sie lebendig, weil sie von Liebhabern und großen Herrn theuer bezahlt werden, welche sie mästen lassen, weil sie in kurzer Zeit fett werden sollen.“ Vermutlich war der vorzügliche Speisevogel vielerorts so selten, dass es bequemer war, ihn über den Fernhandel zu beziehen. So berichtet Gatterer (1782: 403):

Sein Fleisch ist fett und ungemein delikat, und vorzüglich in Frankreich und Italien eine sehr beliebt Speise. Sie werden von dort, nachdem sie gerupft, in Schachteln eingepackt, und mit Mehl bestreuet worden, nach andern Orten versendet.

Die meisten Ortolane werden bey dem Dorfe St. Nappa auf Cypem von den Bauern gefangen, denen sie, wegen ihrer Menge, einen ziemlichen Gewinn verschaffen, ungeachtet sie die Kluppe, die aus zwölf Stück besteht, nicht höher als für vier Soldi (einen guten Groschen) verkaufen. Einige bringt man frisch zu Markte, dem größten Theile aber wird Kopf und Füsse abgeschnitten, und nach-

²⁴ Dass Lerchen eine bevorzugte Speisevogelart darstellten, wird auch in Damms Beschreibungen über den Haushalt von Johann Wolfgang v. Goethe am Frauenplan in Weimar deutlich: Der Pächter Reimann des Goetheschen Gutes in Oberroßla sendete vermutlich im Jahre 1803 einmal freiwillig »einige Lerchen«, wünschte solche »im besten Wohlsein zu verzehren« und beanstandete gleichzeitig einige Rechnungen (Damm 2001: 308. Die Originalzitate stammen aus dem Goethe- und Schiller-Archiv Weimar: GSA 34 XIII, 1, 1). Die wohlschmeckenden Lerchen hatten also die Funktion, Goethe wohlwollend zu stimmen, damit er die Rechnungen in Reimanns Sinne überarbeitete.

dem man sie in heissem Wasser etwas hat aufwallen lassen, so legt man sie hernach mit Gewürze in Essig. So erhalten sie sich ein ganzes Jahr, und werden zu eben dem Preise wie die frischen, verkauft. Ihren Vertrieb haben diese kleinen Vögel bey den Europäern zu Larinka, welche aus England, Frankreich, Holland, auch einigen Orten des türkischen Gebiets, beständige Aufträge erhalten. Es werden jährlich vierhundert Fäßchen, deren einige zweyhundert, andere vierhundert Stück enthalten, aus dieser Insel verschickt. – Die gemeinste Art, sie zum Essen zuzubereiten, ist in Cypern folgende: man schneidet sie halb von einander, und legt sie mit etwas Petersilie und geriebener Semmel auf den Rost, wovon sie einen vortreflichen Geschmack bekommen.

(2) Die überwiegende Zahl der Kleinvogelarten ist zu den **gewöhnlichen Speisevögeln** zu rechnen. Neben den Geschmackseigenschaften des Fleisches sind besonders die Hinweise zur sozialen Stellung der Konsumenten aufschlussreich:²⁵

Die Amsel.²⁶

Das Fleisch derselben wird von einigen dem Krammetsvogel an Geschmack vorgezogen, von andern aber als eine ungesunde und dickblütige Nahrung verachtet. Allein ob sich gleich nicht wegen des Geschmacks streiten läßt, so ist doch gewiß, daß das Fleisch der Amsel, sonderlich zur Weinlese, zart, leichtverdaulich und ganz gutsaftig sey. Wenn die Amsel keine Weintrauben, sondern Wachholderbeeren, oder Epheutrauben gegessen hat, so ist ihr Fleisch etwas bitterlich. (Gatterer 1782: 394)

Holtz=scheren. [Eichelhäher, früher auch Holzschreier²⁷]

Was ihr Fleisch betrifft / so wird es etwas zäher / als der Ziemer / und rechten Amseln erfunden: jedoch wan sie noch jung / und wol gebraten / können sie unter den anderen mit paßiren. Sie werden / gleich den Kramß=vögeln / im Herbst / am meisten gefangen / und zwar mit Donen / oder Leimstangen / oder auff dem Vogelherde mit Netzen. (Elsholtz 1682: 158 f.)

Das Fleisch desselben ist zwar etwas hart, aber doch eßbar, besonders wenn man es vorher abkochen, und alsdann braten läßt; man sagt, daß es auf die Weise dem gebratenen Gänsefleisch ähnlich werde. (Gatterer 1782: 356)

²⁵ Hervorhebung in fetter Schrift: J. K. – Die unsystematische Zusammenstellung der einzelnen Vogelarten folgt der Gliederung bei Elsholtz (1682).

²⁶ Elsholtz (1682) erwähnt die Amsel, beschreibt aber nicht ihre Fleischqualität.

²⁷ Unter „Holtz=scheren“ sind vermutlich Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) zu verstehen (vgl. Blotzheim 1966–1998: 13^{III}: 1380–1435), die bei Grimm unter dem Namen „Holzscheer“ zu finden sind. Bei Grimm (1877: IV^{II}: 1779/1780) heißt es über den „Holzscheer“: „Holzscheier, m. *corvus glandarius*, der Häher. Der Nußhäher, *corvus caryocatactes*, heißt der türkische Holzschreier“. Die von Grimm verwendeten lateinischen Namen sind nicht mehr gebräuchlich.

Bierhold. [Pirol]²⁸

[...] Und gleichwie seine Federn grösten theils gelb sind / also hat sein Fleisch dergleichen gelbliche Farbe gleichsam an sich genohmen: daher ihn einige wieder die Gelbsucht loben. Wiewol man aber diese Krafft auff die Erfahrung stellet: so ist es doch an dem / daß der Bierhold zur Speise gleich andern Vögeln / dienet. (Elsholtz 1682: 159)

Der Kirschvogel [Pirol] ist einer der schmackhaftesten fetten Vögel, dessen Fleisch sonderlich alsdann sehr gut ist, wenn er sich an Kirschen recht satt gefressen hat. (Gatterer 1782: 370)

Von Stahren.

[...] Dem sey nun wie ihm wolle / **unsere Stahre / weil sie jung / werden zwar von dem gemeinen Mann gegessen: die alten aber kommen / wegen ihres wiederlichen Beyschmacks / und Zähigkeit des Fleisches auff keine gute Taffeln.** (Elsholtz 1682: 159 f.)

Wenn der Staar jung, und zur Zeit der Weinlese fett ist, finden ihn einige zur Speise angenehm. Ist er etwas erwachsen, so hat er ein hartes, zähes, unverdauliches und bitteres Fleisch, welches alsdann **nur von gemeinen Leuten gegessen** wird. Man soll die Bitterkeit desselben vertreiben können, wenn man dem Vogel vorher die Haut abzieht. (Gatterer 1782: 380)

Vom Krinitz. [Fichtenkreuzschnabel]²⁹

[...] Und ob sie wol keinen geraden Schnabel haben / singen sie dennoch zimlich: so ist auch ihr Fleisch gut von schmack / und nicht ungesund. (Elsholtz 1682: 160 f.)

Sein Fleisch wird gegessen, es ist leichtverdaulich und gesund; im Herbste wird er sehr fett. (Gatterer 1782: 398)

Vom Specht.

[Beschrieben werden Schwarzspecht³⁰, Grünspecht, Grauspecht und Buntspecht.][...] Die Qualität ihres Fleisches betreffend / so findet man beym *Athenæo*, und seines gleichen Scribenten nicht / ob es vorzeiten zur Speise genutzet worden. Es ist ohn zweiffel nicht gar zu hart / sondern etwas zähe / jedoch dabey nicht böse von Schmack / sonderlich im Winter / da sie am fettesten: als

²⁸ „Bierhold“ ist eine alte Bezeichnung für den Pirol (*Oriolus oriolus*). Nach Grimm (1854: I: 1824) war der „Bierhold“ auch als „Bierholer“ (*oriolus galbula*), „Birol“, „Berold“, „Pirolt“, „Tirolt“, „Goldamsel“ und „Bieresel“ bekannt. „Birolt“ und „Tirolt“ bringen den Ruf des Vogels zum Ausdruck. Alle von Grimm verwendeten Namen sind heute nicht mehr gebräuchlich.

²⁹ „Krinitz“ ist eine alte Bezeichnung für den Kreuzschnabel (*Loxia curvirostra*). Früher verwendete Namen waren u.a. „Krünitz“, „Grünitz“ und „Krinis“ (vgl. Grimm 1873: V: 2317 f.). Aufgrund der geographischen Verbreitung kommt hier eigentlich nur die Unterart Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra curvirostra*) in Betracht (vgl. Blotzheim 1966–1998: 14II: 940–1013).

³⁰ Der Schwarzspecht erreicht ein Höchstgewicht von 350 g (Burckhardt & Schmid 2001) und ist damit nach meiner Definition zu den Großvogelarten zu rechnen. Alle übrigen Spechtarten gehören zu den Kleinvögeln.

ümb welche zeit sie / sonderlich die kleine Gattungen / noch wol zu essen seyn. (Elsholtz 1682: 162 f.)

Das Fleisch der Spechte wird von einigen gegessen; es ist schmackhaft und gesund, aber hart. Im Winter ist es besonders fett. Die kleineren Spechte sind den größeren vorzuziehen. In Italien, wo die Spechte häufig sind, werden sie gegessen, und daher ordentlich zu Markte gebracht. (Gatterer 1782: 59)

Bach=steltz.

Vom singen kan man es nicht loben: **sein Fleisch ist gering / und wird nicht fett. Derowegen ob es wol genossen werden kan / so kömmet es doch in fürnehme Küchen gar nicht.** (Elsholtz 1682: 165 f.)

Das Fleisch derselben ist leichtverdaulich und gesund, und wird gegessen. (Gatterer 1782: 426)

Schwalbe. [Mehlschwalbe und Rauchschalbe]

Von ihrem Gebrauch spricht *Aldrovandus l. XVII. c. 6.* und *Casp. Suencfeld in Aviar. Siles.* recht / daß es **ein essen für den Pöbel / und für die arme Bawren** sey: ja daß ihr Fleisch sehr hitzig / und also vielmehr zur Medicin / als zur Speise dienlich. (Elsholtz 1682: 166)

In verschiedenen Gegenden, z.E. auf dem Harze, wird ihr Fleisch gegessen. – Die jungen unbefiederten Schwalben werden von den Kamtschadalen für eine der größten Delikatessen gehalten, und sie kochen dieselben in hölzernen Trögen mit glühenden Steinen, verzehren sie alsdann mit Eingeweide und allem übrigen. – Wenigstens will niemand den Sommer vorbey passiren lassen, daß er nicht eine Schwalbe essen sollte. (Gatterer 1782: 436)

Stieglitz.

Was seinen Gesang betrifft / da thut es er / wie bekand / den gemeinen Sangvögeln fast allen zuvor. Vom gebrauch seines Fleisches spricht *Bapt. Platina l. V. De tuend. san.* [...], Ich wolte daß man die Stiegelitze nicht esse: sintemahl sie den Menschen mehr mit ihrer Stimme / als in der Schüssel ergetzen können. Er füget dennoch dabey / daß ausser der Heck=zeit / und wan sie fett / ihr Fleisch gute Nahrung gebe. (Elsholtz 1682: 167)

Das Fleisch des Stieglitz ist schmackhaft, leichtverdaulich und gesund. (Gatterer 1782: 408)

Hänffling.

Er ist dem Stiegelitz an lieblichkeit des Gesanges zwar nicht gleich: singet dennoch auch sehr anmuhtig / und dienet zur Speise / gleich den andern kleinen Wald=vogeln. (Elsholtz 1682: 167)

Sein Fleisch ist schmackhaft, leichtverdaulich und gesund. (Gatterer 1782: 411)

Grüntzling. [Grünfink³¹]

Er ist an grösse dem Hänffling gleich: der Rücke ist grün / aber die Brust gelb / und der Bauch hat hinten etwas weisses. Was das Weiblein betrifft / die ist durchgehends blässer. Sein Gesang ist geringer / als des Hänfflings: in der Schüssel aber sind sie beyde gleich gut. [...] (Elsholtz 1682: 167)

Im Herbste ist sein Fleisch sehr schmackhaft. (Gatterer 1782: 402)

Zeisig.³²

[Elsholtz macht keine Angaben zum Fleisch des Zeisigs, aber:] Noch ist hier zu Lande ein klein dunckel=grawes Vögelein / welches man **Zeiseränichen** nennet: es wird im Wieter [Winter] fett und gut zu essen / fänget sich heuffig / und ist kleiner / als ein Zeisig. Der Gesang tauget nicht / aber der gestalt und dem Namen nach möchte es zu den Zeisigen gerechnet werden. **die heiß=hungrigen essen sie mit Knochen / Fleisch und Därmen / oder / wie man zu sagen pfleget / mit Haut und Haaren.** (Elsholtz 1682: 168)

Das Fleisch [des Zeisigs] wird hin und wieder gegessen, und ist leichtverdaulich, schmackhaft und gesund. [...] Man kann sie mit Leimruthen an den Wassern, wo viele Erlen stehen, in Menge fangen. In Preussen fängt man davon auf den ebenen Plätzen viele Tausende. (Gatterer 1782: 410)

Meisen.

Fliegen / Hanff / und Nuß=kernen sind ihre beste Kost: sie selbst aber füllen einen hungrigen Magen zwar nicht sehr / sind dennoch **ein verdawliches und gesundes essen / wiewol mehr vor die armen / als vor die reichen.** (Elsholtz 1682: 168)

Ihr Fleisch wird gegessen und ist schmackhaft; in einigen Gegenden kocht man Suppen von denselben. (Gatterer 1782: 432)

Nach den Beschreibungen von Elsholtz (1682) sind folgende Landvogelarten ebenfalls zu den gewöhnlichen Speisevögeln zu rechnen: *Buchfink*, *Dompfaff*, *Kernbeißer*, *Rotkehlchen*, *Rotschwanzarten*,³³ *Wachtel* und *Wachtelkönig*. Zu

³¹ Beim „Grüntzling“ handelt es sich um den Grünfinken bzw. die Goldammer (*Emberiza citrinella*) (vgl. Grimm 1935: IV_{1,6}: 969).

³² Elsholtz (1682) macht zwar keine Angaben zum Fleisch des Zeisigs, aber zu dem des sogenannten „Zeiseränichens“, das er zu den Zeisigen rechnet. Um welche Vogelart es sich dabei handelt, konnte ich nicht klären, zumal das „Zeiseränichen“ auch im Grimmschen Wörterbuch nicht genannt wird. Allerdings weist Grimm (1956: XV: 519 f.) darauf hin, dass der Begriff „Zeisig“ „in älterer Zeit und gegenwärtig im Volke nicht scharf von verwandten Vögeln geschieden [ist], vgl. z.B. Z[eisig] für *carduelis*, d.i. Distelfink [...]; Andererseits hieß der Zeisig früher Erlenfink [...]. In Zss.: Meerzeisel, -erl für den Leinfink, *fringilla linaria*, bes. bair-österr.“ – Mit dem „Zeiseränichen“ könnte Elsholtz (1682) auch Jungvögel des Distelfinks (*Carduelis carduelis*) oder des Erlenzeisigs (*Carduelis spinus*) gemeint haben, weil das Jugendkleid dieser Vögel recht gut auf die Beschreibung von Elsholtz passt (vgl. Blotzheim 1966–1998: 14_{II}: 604 f. bzw. 655–657).

³³ Hinsichtlich der Rotschwanzarten kann Elsholtz (1682) eigentlich nur den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) gemeint haben (vgl. Blotzheim 1966–1998: 11_I: 354–357). Im Gegensatz zum Gartenrotschwanz ist der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) in Mitteleuropa nämlich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts heimisch und im norddeutsch-

den kleinen Wasservogelarten rechnete Elsholtz (1682) auch den *Kiebitz*, der seiner Meinung nach gut in der Küche zu verwenden war:

Kybitz.

[...] Das Fleisch der Kybitzen ist kegen den Winter / wan sie weg ziehen wollen / so fett als wan sie gemästet wären: daneben ist es gut von schmack / giebet zwar nur leichte und geringe Nahrung / machet aber doch kein böß Geblüt: [...] (Elsholtz 1682: 179 f.)

Im Herbst ist sein Fleisch fett, schmackhaft, leichtverdaulich und gesund. [...] Die Eyer sind ausserordentlich schmackhaft, müssen aber doch den Hühnereyern nachstehen. – Einige finden sie roh für besonders angenehm. – In Holland werden sie vorzüglich häufig gegessen. – Man muß sie aber essen, ehe sie besessen worden sind. (Gatterer 1782: 216)

(3) Zu den *schlechten Speisevögeln* sind die folgenden kleinen Landvogelarten zu rechnen:

Nachtigal.

Wir wissen nur von einer Gattung / welches ein Tannet oder Kastanien=braun Vöglein ist / kaum so groß / als ein Sperling. Und wiewol unter ihnen einige etwas licht=brauner / andere etwas dunckel=brauner von farben scheinen: ja obgleich einige auff Bergen / andere in der Ebne / oder auch [auch] in sumpffigen Wäldern sich auffhalten: so sind dieselbe dennoch von einander nicht unterschieden / als nur *accidentaliter* oder zufälliger weise.³⁴ [...] *Aldrovandus l. XVIII. c. 2.* giebet den Nachtigalen aus eigener erfahrung das Zeugniß / daß er ihr Fleisch weder unangenehm von Schmack / noch ungesund / aber von weniger Nahrung befunden. Darümb sol man die Nachtigalen singen lassen / und zur Speise / weil doch so viel andere Tisch=vögel verhanden / gar nicht fangen. (Elsholtz 1682: 164 f.)

Ehemals hat man das Fleisch derselben nicht selten gegessen, und noch jetzt giebt es bisweilen verschwenderische Wollüstlinge, die dasselbe essen. (Gatterer 1782: 421)

Graß=mücke.

Curruca, Graß=mücke / weil sie sich im Grase auffhält / und auch ihr Nest darin bawet. [...] Es ist an ihr weder die Gestalt / noch der Gesang / noch das Fleisch / als dessen sie sehr wenig hat / zu loben. [...] (Elsholtz 1682: 169)

Ihr Fleisch wird bisweilen gegessen; es ist leichtverdaulich und gesund. (Gatterer 1782: 424)

polnischen Tiefland erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts zum verbreiteten Brutvogel geworden (vgl. Blotzheim 1966–1998: 11f: 314).

³⁴ Nachtigall und Sprosser wurden bei Elsholtz (1682) offensichtlich noch nicht unterschieden.

Sperling.

Was aber ihr Fleisch anlanget / darüber sind die meinungen ungleich. [...] Den ausschlag giebet *Bapt. Platina l. V. de rat. vict.* [...] Sperlinge sollen in unsere Schüsseln nicht kommen / weil ihr Fleisch wegen gar zu grosser Hitze verrufen / weil es schwer zu verdawen / und weil es unkeusch machet. [...] (Elsholtz 1682: 170)

Den Sperling, so gefräsigt er ist, macht seine Speise doch nicht fett, er erhält nur sein Leben dadurch. Gesetzt aber er nähme zu, und würde endlich so fett, wie die Leipziger Lerchen, so kann er doch, aus verschiedene Ursachen, nicht gegessen werden, denn einmal frißt er nicht nur Raupen, Würmer, Papiblions, sondern auch wirkliches Aas, und wird daher eckelhaft. Sein Fleisch ist auch warmer und trockener Natur; es erhitzt also und trocknet aus, daher diejenigen, so es zu genießen belieben, ein verdorbenes Geblüt, Verstopfungen des Leibes, und endlich die Dörrsucht bekommen. (Breidenstein 1779: 63)

Sein Fleisch wird zwar hin und wieder gegessen, soll aber nicht sehr gesund seyn. (Gatterer 1782: 413)

Rohr=sperling³⁵ [... und...] Zaun=könig³⁶

[...] nachdem aber selbige beyderseits wegen ihrer Kleinigkeit der Küche wenig dienen können / so wollen wir uns mit ihnen nicht länger auffhalten [...] (Elsholtz 1682: 170)

Unter den kleinen Wasservogelarten bekamen Eisvogel³⁷ und Zwergtaucher von Elsholtz (1682) schlechte Noten für ihre kulinarischen Qualitäten:

Eyß=vogel.³⁸

Die Zierlichkeit ihrer Federn trifft mit der Güte ihres Fleisches nicht überein: daher sie mehr zur Lust / als zur Speise gefangen werden. Welches auch *Petrus Bellonius* schon erinnert / und *Hier. Tragus l. IV. De Avibus c. 25.* sagt: das Fleisch der Eyß=vogel hat gar kein Lob in der Speise / wiewol es dennoch gegessen werden kan. (Elsholtz 1682: 162)

³⁵ Unter dem „Rohrsperling“ ist nach Grimm (1893: VIII: 1133) die Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), der Rohrsperling (*Passer arundinarius*, *Passer palustris*) oder der Große Rohrsperling, die Rohrdrossel (*Turdus arundinaceus*) zu verstehen. – Bei Gatterer (1782: 406) findet das Fleisch des Rohrsperlings keine Erwähnung.

³⁶ Bei Gatterer (1782: 430) findet das Fleisch des Zaunkönigs keine Erwähnung.

³⁷ Elsholtz (1682) rechnet den Eisvogel zu den „Erdvögeln“.

³⁸ Bei Gatterer (1782: 64) findet das Fleisch des Eisvogels keine Erwähnung.

Teucher.³⁹

[...] *Mergus major*, *Colymbus major cristatus*, ein Grosser Straußteucher / [...] Er wird zimlich fett / und dienet zwar zur Speise: aber sein Fleisch ist schwartz / hat einen fischenzenden Geschmack / und giebet kein gut Geblüt.

Hierher gehöret auch *Mergus minor*, *sive Mergulus*, *vel Columus niger*, der Kleine schwarze Teucher: [...] Sein Fleisch kan zwar auch genossen werden / aber es hat den Fisch=schmack / wie des vorigen grossen Teuchers: welches ihnen das verwellen zwar etwas / aber nicht gantz benehmen kan: [...] (Elsholtz 1682: 177 f.)

Das Fleisch der Taucher wird zwar gegessen, ist aber, da sie sich größtentheils von Fischen und dem schlammichten Auswurfe der Gewässer nähren, zähe und unverdaulich, und giebt dem Menschen eine schlechte und unreine Nahrung. (Gatterer 1782: 133)

Mit Sicherheit wurden die kulinarischen Eigenschaften der Speisevögel von den Zeitgenossen im Einzelfall sehr unterschiedlich bewertet. Allerdings zeigt die Gegenüberstellung der Ausführungen von Elsholtz (1682) und Gatterer (1782), dass ihre Urteile über die Fleischqualität im Wesentlichen übereinstimmen. Hieraus wird deutlich, dass die Wertschätzung von großen und kleinen Speisevögeln über den Zeitraum von einhundert Jahren weitgehend *konstant* geblieben ist. Naumann (1822: I: 140) kommt übrigens zu einer recht ähnlichen Auswahl von bevorzugten Speisevogelarten: „Die delikatessten Gerichte geben die Waldschnepfe, der Mornell=Regenpfeifer, die (sogenannten) Bekassinen, die kleinen Strandläufer, die Wachtel, Feld= und Haidelerche, Drosseln, Ammern, Zeisige, Meisen u.a.m.“

3.1.3 Der Berliner Vogelmarkt: Speisevögel, Stubenvögel, Vogeleier und -nester

Aus der Beschreibung über den Berliner Vogelmarkt von Carl Bolle⁴⁰, die aus den 1870er Jahren stammen muss und bei Ruß (1882: 8–11) zu finden ist, erfahren wir Einzelheiten über den Umfang und Zweck des Vogelmarktes,

³⁹ Die von Elsholtz (1682) angegebenen lateinischen Namen sind heute nicht mehr gebräuchlich. Die Bezeichnung „cristatus“ bei der von Elsholtz beschriebenen größeren „Teucher“-Art könnte auf den Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) hindeuten, der in Mitteleuropa weitverbreitet ist (vgl. Blotzheim 1966–1998: 1: 94–117). Bei der kleineren „Teucher“-Art könnte die Bezeichnung „Mergus“ auf eine Sägerart hindeuten, möglicherweise auf den Mittelsäger (*Mergus serrator*) (vgl. Blotzheim 1966–1998: 3: 426–456). Allerdings würde die Bezeichnung „Kleiner schwarzer Teucher“ auch auf den Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*) zutreffen, der in Mitteleuropa ebenfalls weitverbreitet ist (vgl. Blotzheim 1966–1998: 1: 146–163). – Der Haubentaucher erreicht ein Höchstgewicht von 1200 g (Burckhardt & Schmid 2001) und ist damit nach meiner Definition zu den Großvogelarten zu rechnen.

⁴⁰ Carl Bolle war ein ausgesprochener Kenner der brandenburgischen Vogelwelt und hat verschiedene ornithologische Arbeiten verfasst, z.B. Bolle (1858, 1859, 1863) und Friedel & Bolle (1886).

über die Arten der verkauften Vögel und über die soziale Stellung einiger Vogelhändler. Die Ausführungen Bolles sind von zu verallgemeinernder Bedeutung, denn, wie Ruß (1882: 11) schreibt: „Gleiche oder ähnliche Vogelmärkte gab es ja in vielen anderen Städten ebenfalls.“ Die folgenden Ausführungen von Bolle machen vor allem den Umfang und Zweck des Berliner Vogelmarktes deutlich:⁴¹

Schenken Sie mir Glauben, wenn ich es von vornherein ausspreche, daß der Berliner Vogelmarkt, soweit meine Erinnerung reicht, einer der wohlbesetztesten von all' den vielen gewesen ist, welche ich in Deutschland und einem großen Theile des übrigen Europa zu schauen Gelegenheit fand. [...] Ihm durfte nichts fehlen, von dem, was eingeboren oder freiwillig zugewandert war, falls es sich nur überhaupt fangen ließ; auf dem auch Alles für ein Billiges Käufer fand, vom „gelernten“ Dompfaff bis zu dem zufällig in eine Reuse gekrochenen Wasserhuhn oder dem aus hohem Thurmnest gefallenem Mauersegler. [...] Es würde freilich vergeblich sein, danach zu fragen, was aus jenen zahllosen der Vogelliebbaberei geopfertem Vögelchen geworden sei. Viele mögen in gute Hände gerathen sein und sich lange des Hanfs und der Mehlwürmer ihrer Pfleger erfreut, die meisten dagegen das Schicksal einer gepflückten Blume gefunden haben, die fortgeworfen wird, nachdem man ihrer genossen. **Es lag einmal bei uns vielleicht noch mehr als anderwärts in den Sitten, Vögel zu halten, zu pflegen, zu kaufen und zu verkaufen, ja sogar gelegentlich zu verspeisen, was heutigentags auf die besten Sänger, die zufällig zugleich die wohlschmeckendsten von den in Masse fangbaren sind, auf Drosseln und Lerchen, beschränkt bleibt. [...] Die fünfziger Jahre ließen aber schon Anzeichen vom Verfall des Vogelmarktes gewahren.** Viel Fremdes erschien, manches Einheimische ward seltener. Der alte Gloger polterte aus der unreinen Atmosphäre seiner Studierstube, die er selten mehr verließ, gegen Vogelfang und Vogelliebbaberei. Noch war selbst die Polizei, anstatt feindlich gesonnen, eher im geheimen Einverständnis mit der öffentlichen Meinung, wenn es galt, ihr stets wachsames Auge ein wenig zuzudrücken, um die Nachtigalen nicht zu sehen, die aus Respekt vor dem sie schützenden Gesetz nur in mit Tüchern verhängten Bauern feilgeboten wurden. Das hat so gedauert bis zum Jahre 1869 [Es muss richtig heißen: bis zum Ablauf des Jahres 1867.⁴² J. K.]. Dann war es vorderhand zu Ende. [...]

In den nachstehenden Sätzen geht es nicht nur um die Vielfalt der verkauften Vogelarten für die Käfighaltung, sondern auch um die soziale Stellung der Vogelhändler und die wirtschaftliche Bedeutung des Vogelverkaufes sowie um die zu Speisezwecken verkauften Vogelarten:⁴³

⁴¹ Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

⁴² Durch die Vogelschutzverordnungen der Stadt Berlin und der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt von 1867 wurde das Feilbieten von Singvögeln auf den Wochenmärkten mit Ablauf des Jahres 1867 untersagt (vgl. Kapitel 5.4.6).

⁴³ Hervorhebung in fetter Schrift: J. K. Unter den Vögeln wurden vor allem die zu Speisezwecken verwendeten Arten durch Fettdruck hervorgehoben.

Des Markttags, wenn die **Landfrauen** in langen Reihen dasaßen, vor sich die Körbe voller Blumen, Waldberen oder Pilze und wenn vor ihnen die weißen Leinen ausgebreitet lagen mit den ‚Miereneiern‘ neben **Körben voll anderer Eier des Kibitz und der Lietze**, da durfte dann zur Begleitung ein Grasmücken-nest nicht leicht fehlen oder ein junger Kukuk oder ein Gitter voller Starmätze, die der flachsharige Junge vom Baum herabgeholt hatte. Der mütterliche Geldbeutel füllte sich so mit einigen Groschen mehr. [...] Doch das war wenig, was so verkauft ward. Das waren nur die Wilden, deren Zufuhr im Vergleich mit jener der Zünftigen zu nichts zerrann. Ich will jetzt Erinnerungen wachrufen die etwa bis auf das Jahr 1833 zurückreichen und mit einem Käfig voller Goldhähnchen und Schwanzmeisen beginnen, den ich von der Schule heimkehrend an einer Ecke der Charlottenstraße gewahr wurde. Dort hatte **ein alter Invalide** tagtäglich seinen gewöhnlich reich versehenen Vogelstand. Bei dem Vogelfang und Vogelverkauf, wozu er sich die Erlaubniß zu verschaffen gewusst, stand er sich dem Anschein nach ziemlich gut. Ich fing jetzt an, den Markt regelmäßig zu besuchen und zu erforschen. Hier entrollte sich vor meinen Blicken nach und nach ein so vollständiges Bild der märkischen Vogelwelt, daß ich wol mit Recht sagen darf, die Berliner Vogelstände jener Zeit seien ein wahrhaftes MUSEUM VIVUM gewesen. Sie waren es an Vögeln wie an Eiern und Nestern für Alle, denen die wirkliche ornithologische Sammlung im Universitäts=Gebäude nicht oder nur ausnahmsweise zugänglich war. [...] So erblickte ich hier Vögel aus den Gattungen der Fliegenschnäpper, Steinschmätzer, Pieper, die seltenen Rohrsänger, den Dickfuß u.a.m. Es ist kaum zu sagen, welche Menge von Arten, welche Suiten reicher und farbenprächtiger Naturbilder an diesen **bescheidenen Vogelhändler=Ständen auf mehreren Plätzen Berlins** dargeboten wurden. Was die meilenweite Umgebung in den Kienhaiden, im Birkenbusch und Elsbruch, im Sand und Sumpf oder auf der weiten Feldflur nur erzeugte, was sie über sich hinwegwandern sah, hier war es zu finden, regelmäßig, wenn es ein bleibendes Erzeugniß oder angestaunt, auch wol übersehen, wenn es eine Seltenheit war. [...] Es wäre leichter, das nicht oder kaum jemals Auftretende namhaft zu machen, als aus dem übermäßigen Reichthum des Vorhandenen das Interessanteste aufzuzählen. [...] Noch jetzt ist es ein Genuß für mich, mir die Stände zu vergegenwärtigen mit ihrer erstaunlichen Mannigfaltigkeit an Vögeln. [...] Am meisten fesselten die Aufmerksamkeit jene langen, flachen Käfige mit der Klapphür oben, durch welche die Hand des Händlers leicht hineingreifen konnte, wenn es galt, aus dem Gewühl der sie füllenden Wurmvoegel und Körnerfresser einen herauszuholen. Hier wimmelte es wahrhaft von Vögeln, piepte und kreischte es durcheinander, daß es eine Lust war. Allen Frischgefangenen hatte man die Flügel gebunden. Nie werde ich solche Massen von Wiesenpiepern und gelben Bachstelzen, nie gleiche Anhäufungen junger Wiedehopfe und Grünspechte, noch weniger jene kostbaren Gehecke von Blauraken, Pirolen oder Nachtschwalben wiedersehen, von den Drosseln aller Art, Kibitzen, Rothschwänzchen und Rothkehlchen, die zahlreich waren, wie der Sand am Meere, gar nicht zu reden. Aber bei euch möge die Erinnerung einen Augenblick verweilen, ihr so überaus reizenden Brutten des Zwergs unter den Vögeln, des Zaunkönigs im grünen Mosnest und der Haubenmeise und des Blaukehlchens, die ihr regelmäßig auf dem Markt zu erscheinen pflegtet. Wendehälse, Grasmücken, Schilfsänger, Wiesenschmätzer, seltener Brachpieper, ihr alle waret stehende Gäste. Als Ausnahmsvorkommniß sind mir sogar Eisvogel=Familien erinnerlich.

[...] Während von den Alten aus Kropf und Schnabel nach Herzenslust gefüttert ward, gab es dagegen Legionen junger Vögel, bei denen der Fänger, die Alten nicht zugleich erwischt hatte, welche den Schnabel weit aufrissen, nach Nahrung schrieten und hauptsächlich mit der Federspule, manchmal aber auch von fremden alten Vögeln eifrig versorgt wurden. [...] **Größere Vögel** saßen gefesselt auf und neben den Bauern der kleineren: Raben, Elstern, Dohlen, als Steinadler bezeichnete Bussarde **und andere mittelgroße Raubvögel**, oft noch im weißen wolligen Daunenkleide, reizende Thurm- und Lerchenfalken, Eulen mit und ohne Ohren, schwarze Störche, auch wol ein junger Kranich. [...] Jede Jahreszeit spendete etwas Willkommenes. [...] **Es hat Jahre gegeben, in denen die Erlen- und Leinzeisige so häufig gefangen wurden, daß man sie bündelweise für wenige Pfennige zum Verspeisen kaufte, was sonst regelmäßig, die Krammetsvögel abgerechnet, nur mit Gold- und Graumannern zu geschehen pflegte, weil im allgemeinen in Berlin für das Essen kleiner Vögel stets nur eine sehr mittelmäßige Vorliebe geherrscht hat.**

Ruß (1882: 11 f.) weist daraufhin, dass die Vogelhändler nach der Einführung der Berliner Polizeiverordnung zum Vogelschutz von 1852 (vgl. Kapitel 5.3.3) keine wirtschaftlichen Einbußen hatten, „sondern daß sie im Gegentheil, da die Preise für die einheimischen Vögel außerordentlich in die Höhe gingen, während der Liebhaber für dieselben doch keineswegs weniger wurden, bei dem beschränkten Fang noch ungleich bessere Geschäfte machten“. Während Bolle der Meinung war, dass es in Berlin für das Verspeisen von Kleinvögeln nur eine „mittelmäßige Vorliebe“ gegeben habe, macht Ruß (1882: 22) für die Verhältnisse in Deutschland deutlich, „daß die Anzahl der zur Befriedigung der Vogelliebhabe lebend gefangenen Vögel [...] dem Massenfang für Küchenzwecke gegenüber geradezu verschwindend gering ist“. Seine Äußerung bezog sich auf das Jahr 1882, zu einer Zeit, als der Vogelfang in Deutschland schon erheblich nachgelassen hatte und insgesamt gesehen, „Vögel für die Küche nur in geringem Maße gefangen“ wurden. Lerchen (besonders die sog. Leipziger Lerche) und Drosseln (Krammetsvögel) wurden allerdings nach wie vor in großen Mengen gefangen, während der Meisenfang, der in Thüringen Küchenzwecken gedient hatte, etwa Anfang der 1870er Jahre eingestellt worden war (Ruß 1882: 21). – Auch in einem Bericht des Berliner Polizeipräsidiums vom 16. Februar 1860, in dem ein über die Berliner Vogelschutzverordnungen von 1852 und 1858 hinausgehender Schutz von Singvögeln abgelehnt wird, erfahren wir etwas über die Berliner Vogelmärkte. Allerdings wird der Handel auf den Vogelmärkten hier möglicherweise verharmlost:⁴⁴

[...] Das Polizei-Präsidium muß die in Abschrift gehorsamst beigelegte Polizei-Verordnung vom 23. September 1852 resp. 3. Juni 1858, den hiesigen Ver-

⁴⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 206–206v; Bericht des Berliner Polizeipräsidiums an die Ministerien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und des Innern, datiert Berlin, den 16. Februar 1860

hältnissen gemäß für zweckentsprechend und ausreichend erachten; – namentlich trägt dasselbe Bedenken, auch das Feilhalten der in Rede stehenden Vögeln auf den Wochenmärkten zu verbieten. Es werden nämlich außerhalb eingefangene Singvögel, welche sich auf Lerchen, Stieglitze, Hänferlinge, Finken, Zeisige, Drosseln, Rothbärte, Grasemücken und sehr wenige Wachteln und Sprosser beschränken, auf den hiesigen Wochenmärkten nur in den Frühlingsmonaten von wenigen armen Landleuthen in nicht größerer Anzahl als etwa je 6 bis 8 Stück feilgehalten. Dagegen stammen die allermeisten der hier feilgehaltenen Vögel aus den selbst gepflegten und in großartigem Maßstabe eingerichteten Hecken der hiesigen Vogelhändler, und es liegt kein Grund vor, das Feilhalten dieser hier aufgezogenen Vögel [als insektenfressende Vögel im Interesse der Landeskultur] zu verbieten. [...]

Wenn nun der Berliner Vogelmarkt, abgesehen von seinen größeren Dimensionen, als ein charakteristisches Beispiel für Vogelmärkte in den mittleren Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts angesehen werden kann – dieser Meinung war im Übrigen auch Ruß (1882: 11, s.o.) –, so lassen sich folgende allgemeine Merkmale festhalten:

1. Auf den Vogelmärkten wurde ein breites Spektrum von Vogelarten, angefangen von Kleinvögeln bis hin zu Greifvögeln, angeboten und verkauft. Die verkauften Vögel dienten entweder als Zimmervögel oder wurden verspeist. Die von Bolle geschilderte Artenvielfalt darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der mengenmäßig weitaus größte Teil der Vögel Speisezwecken diene, wozu allerdings nur wenige Arten in Betracht kamen. Hierfür spricht nicht nur die diesbezügliche Feststellung von Ruß (1882: 22, s.o.), sondern auch die Schilderung von Klatt über die Verhältnisse in Danzig vom 5. Januar 1855: „Die Weggefangenen werden nur zum kleinsten Theile lebendig verkauft; zu Tausenden werden sie getödtet, gerupft und zum Verspeisen hierher zum Markte gebracht, woselbst sie für einen Preis, welcher nicht einmal die Arbeit des Rupfens bezahlt macht, denn für Einen Pfennig pro Stück, unter den Namen von Spießvögeln verkauft werden. Auf diese Weise werden jährlich während des Winters Tausende erlegt“⁴⁵ (s. Kapitel 5.4.1). *Feldlerchen* und *Krammetsvögel* (hpts. Wachholderdrosseln, aber auch andere Drosselarten) waren quantitativ gesehen die wichtigsten Kleinvögel für Speisezwecke.⁴⁶ Daneben wurden für den Berliner Vogelmarkt auch *Goldammern*, *Grauammern*, *Erlen-* und *Leinzeisige*⁴⁷ genannt, die aber vermutlich schon in den 1860er Jahren nur noch selten als Speisevögel

⁴⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19978, p. 2–3

⁴⁶ Bolle berichtet im ersten Abschnitt (s.o.), dass das Verspeisen von Vögeln „heutigentags auf [...] Drosseln und Lerchen beschränkt bleibt“.

⁴⁷ Vermutlich handelt es sich bei den „Leinzeisigen“ um Birkenzeisige. Dem widerspricht aber, dass bei Naumann (1896–1905) beide Arten getrennt aufgeführt werden: Leinzeisig (*Acanthis linaria*) und Birkenzeisig (*Acanthis flammea*).

verkauft wurden.⁴⁸ Hinzu kamen vermutlich auch noch einige Vogelarten aus der Auflistung des Berliner Polizeipräsidiums von 1860 (s.o.), d.h. Stieglitze, Hänflinge, Finken, Rothbärte⁴⁹ (Rotkehlchen), Grasmücken und vor allem Wachteln, wobei der Bericht nicht Aufschluss darüber gibt, ob die genannten Vogelarten tot oder lebendig verkauft wurden und welchem Zweck sie dienten. – Es ist davon auszugehen, dass im 18. und auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitaus mehr Vogelarten zu Speisezwecken verkauft wurden und es erst später zu einer Konzentrierung auf die wenigen, oben genannten Arten gekommen ist (vgl. Kapitel 3.1.2). – Abgesehen von den toten Kleinvögeln wurden auch *Vogeleier* verkauft, die hauptsächlich, aber nicht ausschließlich für Küchenzwecke verwendet wurden. *Kiebitzeier* waren nach Hühnereiern vermutlich die am meisten verkauften Eier.⁵⁰

2. Vögel, die nicht für den Verzehr gedacht waren, wurden als Sing- und Zimmervogel verkauft, machten mengenmäßig aber einen nur sehr geringen Anteil aller verkauften Vögel aus, auch wenn hier die größte Artenvielfalt zu finden war (vgl. Ruß 1882: 22, s.o.). Es wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das Halten von Zimmervögeln auch und gerade bei den sozialen Unterschichten verbreitet war. So berichtet beispielsweise die Königliche Regierung zu Potsdam am 12. Oktober 1858 von dem „harmlosen Genuß mancher armen Leute, der in der Haltung eines Vogels im Bauer besteht,“ und von der „Liebhaberei vieler Personen, und namentlich geringeren Standes, sich ein Singvögelchen im Käfig zu halten, und sich an dessen fröhliche[m] Gesang und munteren Bewegungen zu erfreuen“⁵¹ (s. Kapitel 5.4.3). Es war seit jeher allgemein üblich, zur Fütterung der in Vogelbauern gehaltenen Vögel Ameisenpuppen, sog. „Ameiseneier“ oder „Miereneier“, zu sammeln und zu verkaufen. In einer Eingabe des uckermärkischen Kreisdirektoriums vom Sommer 1803 heißt es z.B., dass „jezt eine Menge Müßiggänger ein Gewerbe daraus [machten], Nachtigallen wegzufangen, solche in die Städte zum Verkauf zu bringen, und die Besizzer der Nachtigallen hiernächst mit Ameisen Eijern zu versorgen“⁵² (s. Kapitel 5.1).⁵³ Auch auf dem Ber-

⁴⁸ Vgl. Bolles letzten Satz im zweiten Abschnitt (s.o.).

⁴⁹ Der „Rothbart“ war früher eine geläufige Bezeichnung für das Rotkehlchen (vgl. Gatterer 1782: 429).

⁵⁰ Bolle berichtet im ersten Satz des zweiten Abschnittes von „Körben voll anderer Eier des Kibitz und der Lietze“. Um welche Vogelart es sich bei der „Lietze“ handelt, konnte ich nicht ausfindig machen.

⁵¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 61+64v.

⁵² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 38–38v

⁵³ Vgl. hierzu in Kapitel 5.2.1 die Einführung des Waldameisenschutzes im Jahre 1792, der vor allem vor dem Hintergrund des weitverbreiteten Ameisenpuppensammelns zu sehen ist.

liner Vogelmarkt wurden Ameisenpuppen feilgeboten, wie Bolle in seinem Bericht schreibt.⁵⁴

3. Zeitgenössische Zeitungsberichte weisen daraufhin, dass das Ausblasen und Sammeln von Vogeleiern unter den Jugendlichen wohlhabender städtischer Bürger weitverbreitet war. So heißt es in der „Preußischen Correspondenz“ vom 27. Januar 1856: „Eine jetzt sehr gewöhnliche, von Jahr zu Jahr allgemeiner werdende und leider eben so gemeinschädliche, für die Gärtnerei, Land- und Forstwirthschaft sehr nachtheilige Liebhaberei unserer Jugend ist das **Anlegen von Eier=Sammlungen**: eine Sucht, die unter den Zöglingen der Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, ja sogar unter denen gewöhnlicher städtischer Schulen, immer weiter um sich greift.“⁵⁵ (s. Kapitel 5.3.1 und vgl. Kapitel 5.3.4). Dabei kam es darauf an, eine große Vielfalt von Eiern zu besitzen, die man vor allem auf den Vogelmärkten ergattern konnte. Es lag also auch im Interesse der Vogelhändler, ein möglichst großes Spektrum an Eiern verschiedener Vogelarten im Angebot zu haben. – Neben Vogeleiern und lebendigen Vögeln wurden auch Vogelnester verkauft, die unter den Sammlern als Dekoration und zur Vervollständigung der Eiersammlungen begehrt waren. Bolle weist z.B. auf ein nebenbei mitverkauftes Grasmückennest hin und erinnert sich an Brutten des Zaunkönigs „im grünen Mosnest“.⁵⁶
4. Hinsichtlich ihrer sozialen Stellung gehörten die Vogelverkäufer vermutlich überwiegend den sozialen Unterschichten an. Es waren zum einen Landfrauen, die sich neben dem Verkauf von gesammelten Kräutern, Pilzen und vielleicht selbstangebautem Gemüse mit gefangenen Vögeln und ausgenommen Eiern ein Zubrot verdienten. Zum anderen nennt Bolle einen „alten Invaliden“, der regelmäßig Vögel verkaufte.⁵⁷ Der Berliner Bericht von 1860 spricht von „armen Landleuthen“, die auf den städtischen Märkten eine geringe Zahl von außerhalb Berlins eingefangenen Singvögeln verkauften (s.o.). Klatt schreibt über die Verhältnisse in der Umgebung von Danzig am 5. Januar 1855: „Die Leute welche sich mit dem systematischen Vertilgen der Singvögel so wohl als auch der Ameisen befassen, gehören dem besitzlosen Stande an, da sie weder einen Strauch viel weniger noch einen Baum besitzen, so berührt sie der Schaden, welcher durch Raupenfraß entsteht auch nicht im Ent-

⁵⁴ Vgl. Bolles ersten Satz im zweiten Abschnitt (s.o.).

⁵⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998, Bd. 1, p. 115: „Preußischen Correspondenz. No. 23“ vom 27. Januar 1856 (Die Hervorhebung in fetter Schrift entspricht dem Original.)

⁵⁶ Vgl. Bolles Ausführungen im zweiten Abschnitt (s.o.).

⁵⁷ Vgl. Bolles Ausführungen im zweiten Abschnitt (s.o.).

ferntesten“⁵⁸ (s. Kapitel 5.4.1). Es finden sich auch andere Hinweise darauf, dass es nicht nur arme, sondern auch alte Menschen waren, die sich mit dem Fang und Verkauf von Vögeln ihren Lebensunterhalt verdienten (vgl. Kapitel 5.1). Es ist dabei zu bedenken, dass es für die sozialen Unterschichten bis ins ausgehende 19. Jahrhundert im Allgemeinen keine Alterssicherung gab, so dass das Arbeiten bis zum Lebensende notwendig und die Regel war. Während es sich bei den Vogelhändlern zum Teil auch um Städter gehandelt haben mag, stammten die Vogelfänger mit großer Wahrscheinlichkeit weitgehend vom Lande, denn nur hier konnten und durften Kleinvögel in größerem Umfang gefangen werden. Das galt besonders nach der Einführung von Vogelschutzverordnungen in einigen brandenburgischen Städten in den 1840er und 1850er Jahren (vgl. Kapitel 5.3). Da also der Vogelfang ein Erwerbszweig des „platten Landes“ war, der für die Armen und Besitzlosen eine wichtige Einkommensmöglichkeit darstellte, konnte in den ländlichen Gebieten kein ernstzunehmendes Interesse entstehen, den Vogelfang gesetzlich zu begrenzen. – Insgesamt bestätigen die Befunde die Gültigkeit der *These 1* (vgl. Kapitel 2.2.4): „Der Vogelfang wurde in erster Linie von den sozialen Unterschichten betrieben und erfüllte zwei Hauptfunktionen: Sicherung der eigenen Ernährung (unmittelbarer Nutzenwert der Vögel) und Erzielen eines Geldeinkommens durch Verkauf (instrumenteller Wert der Vögel). Die meisten der zum Verkauf feilgebotenen Vögel wurden zu Speisezwecken verwendet. Dieses gilt besonders für Krammetsvögel (Drosseln) und vergleichbare Kleinvogelarten.“

5. Es gab somit zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung auch noch in den 1860er Jahren ein stilles Einvernehmen darüber, dass man an einem allgemeinen Vogelschutz nicht interessiert war und es bestenfalls bei den von einigen Städten erlassenen Vogelschutzverordnungen belassen sollte (vgl. Kapitel 5.3). Die Vogelmärkte hatten dafür einfach eine zu große wirtschaftliche Bedeutung: Die städtische Bevölkerung, vorrangig vermutlich die wohlhabenden Schichten, schätzten Lerchen, Krammetsvögel und andere Singvögel als Speise und Delikatesse. Ihre Kinder und Jugendliche sammelten, tauschten und handelten in ihrer Freizeit Vogeleiern und -nester, die in größeren Mengen nur aus dem ländlichen Raum herangeführt werden konnten. Darüber hinaus war das Halten von Zimmervögeln weitverbreitet. Städtische Vogelhändler schlugen aus diesen Bedürfnissen Profit. Sowohl für sie als auch für die Vogelfänger und -verkäufer, die vom Land kamen, war der Handel mit Vögeln und Eiern ein Nebenverdienst oder sogar die alleinige Einkom-

⁵⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19978, p. 2–3

mensgrundlage. Es ist somit verständlich, dass es in den Landgemeinden und Kreisen abgesehen vom Nachtigallenschutz keine Vogelschutzverordnungen gab, weil es sich beim Vogelfang auch noch in den 1850er und 1860er Jahren um einen wichtigen Erwerbszweig handelte (vgl. die Kapitel 5.3, 5.4.1 und 5.4.2). Die städtischen Vogelschutzverordnungen untersagten zwar den Vogelfang und das Ausnehmen von Vogelnestern innerhalb des eng begrenzten Stadtgebietes, machten aber keine Einschränkungen im Vogelhandel. Dass der Handel mit Vögeln, Eiern und Nestern auf den städtischen Märkten in keinem einzigen Fall durch Verordnung untersagt wurde, ist sicherlich nicht auf blinde Naivität zurückzuführen, etwa dahingehend, dass das Fangverbot für einen allgemeinen Vogelschutz ausreiche, sondern auf bewusste Überlegung: Dem unliebsamen Vogelfang – einschließlich dem Eiersammeln und Nesterausnehmen –, sei er nun gewerblich betrieben oder mutwillig durch Kinder und Jugendliche verübt, konnte man ein Ende bereiten, ohne auf die gefangenen Vögel und gesammelten Eier verzichten zu müssen und vor allem ohne die wirtschaftlichen Interessen einzuschränken (vgl. Kapitel 5.3).

3.2 Das Beispiel Feldlerchen: Fang und wirtschaftliche Bedeutung im 18. Jahrhundert

Feldlerchen galten als Delikatesse oder, um es mit Flemmings Worten auszudrücken, als „köstlich Herren=Wildpräh“ (Flemming 1749: 149). Neben Meisen und vor allem Krammetsvögeln gehörten sie zu den Kleinvögeln, die als Speise sehr begehrt waren und daher in verschiedenen Gegenden Deutschlands, besonders im Raum Halle und Leipzig, bis in das 19. Jahrhundert hinein in großen Mengen gefangen wurden. Bei Gatterer (1782: 377 f.) sind nähere Angaben zur kulinarischen Qualität der Feldlerche und zur Zubereitung des Lerchenfleisches zu finden: „Die Feldlerche ist eigentlich die Lerche, deren Fleisch man als eine leckere Speise so sehr hoch schätzt. Im Herbst sind sie fett, vornehmlich die auf Weizenfeldern herumschwärmen. [...] Man ißt die Lerchen gebraten, oder man thut sie in Pasteten, welche sehr hoch gehalten werden. – Zuweilen klagen die Leute nach gegessenen Lerchen über Magen- und Leibschmerzen, und beschuldigen daher die Lerchen einer Schwerverdaulichkeit. Allein sie irren sich sehr; denn das Lerchenfleisch ist leicht zu verdauen. Wenn man aber die kleinen Knochen mit hinunterschluckt, ohne sie vorher mit den Zähnen recht zu zermalmen, so können solche den Magen stechen und reizen; oder wenn man sich das gebratene Fett

zu gut schmecken läßt, so verursacht es allerdings Unverdaulichkeit“.⁵⁹ Dass ein Lerchenbraten eine fettige Angelegenheit war und auch sein sollte, geht auch aus Flemmings Ausführungen hervor: „Sie werden auf dem Rost gebraten, mit Speck belegt, und mit klahr geriebener Semmel bestreuet, ie fetter und safftiger sie sind, ie delicateser sind sie“ (Flemming 1750: 199). Wegen der hohen Wertschätzung, die der Feldlerche in der Küche allgemein zuteil wurde, sollen in diesem Kapitel Einzelheiten und Hintergründe des Lerchenfanges in Brandenburg dargelegt werden. Aus den historischen Belegen lässt sich die Wertschätzung und ökonomische Bedeutung dieses Vogels in Brandenburg sicherlich am besten beurteilen.

3.2.1 Zum Vergleich: Der Lerchenfang bei Halle und Leipzig

Um die Bedeutung und Größenordnung des Fanges von Feldlerchen im 18. Jahrhundert in Brandenburg besser einschätzen zu können, möchte ich zunächst einen kurzen Überblick über die Lerchenfanggebiete bei Halle und Leipzig geben, da sie im mittleren und östlichen Deutschland – vielleicht sogar noch darüber hinaus – die bedeutsamsten waren. Schon Elsholtz (1682: III: 164) nannte den wichtigsten Grund, weshalb Lerchen aus den Gegenden um Halle und Leipzig so begehrt waren: „Sie endern sich nach dem Ort / und nach dem Futter: sintemahl wo nur Roggen und Gerste gebawet wird / da bleiben sie klein und mager: auff den Weitz=äckern aber / als ümb Leipzig und Halle / nehmen sie sehr zu am Leibe / und werden über die massen fett.“ Diese Ansicht teilt auch Flemming und schreibt über die Leipziger Verhältnisse: „Nun ist um Leipzig ein fruchtbarer Boden von Korn=Wachs, er ist nicht sandig, nicht bergigt, thonigt, wässerigt, in Summa zu diesen Vögeln bequem“ (Flemming 1750: 250 f.). Beide Stellungnahmen lassen indirekt schon etwas über die Bedeutung des Lerchenfanges bei Nauen im sandigen Havelland vermuten. Das Argument der Bodenfruchtbarkeit wird auch im Zusammenhang mit den Nauener Lerchen gebracht, wie im folgenden Kapitel noch zu zeigen sein wird.

Über die Stadt Halle, die um 1750 zwischen 13.000 und 14.000 Einwohner zählte, berichtet Dreyhaupt (1750: 553), dass „ietzo in einem Jahre 700 Ochsen, 1200 Stück ander Rindvieh, 6000 Schweine, 11000 Hammel, 16000 Kälber, und 2000 etliche hundert Lämmer geschlachtet, auch über 4000 Wispel Getreyde gemahlen werden. Auch werden in den Gegenden um Halle jährlich im Herbst 3 bis 4000 Schock **Lerchen** gefangen, und dahin zum Verkauf gebracht, davon jedoch die meisten und besten auswärts versendet werden.“ Ein wesentlicher Teil der rund 180.000 bis 240.000 Lerchen wurde vermut-

⁵⁹ Gatterer beruft sich hier auf Zückert (1777: 95).

lich in dem unmittelbar an das eigentliche Stadtgebiet von Halle angrenzenden Stadt- oder sogenannten „Pfännergehege“ gefangen, in dem die Stadt zur „Nieder=Jagd und Treibung des kleinen Weidewercks“ berechtigt war (Dreyhaupt 1750: 416).⁶⁰ Zu den Jagdberechtigten gehörten „aber nicht ein jeder Bürger und Einwohner, sondern nur die Pfänner und cives honorarios, denen es der Rath vergönnet“ und denen er hierzu für die Dauer eines Jahres geltende „Schieß=Zettel“ erteilte. Daneben war auch die „Brüderschafft der Saltzwürcker im Thale“ zum Vogelfang und insbesondere zum „pfléglichen Gebrauch des Lerchenstreichens mit Nacht=Netzen“ im Pfännergehege berechtigt – und dieses sogar ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadtmagistrates.⁶¹

Bekannter noch als die bei Halle gefangenen Lerchen waren die „Leipziger Lerchen“. Flemming (1749: 250) berichtet, „daß alles, was in der Ebene gegen 4. 5. biß 6. Meilen, welche fruchtbaren Boden hat, an Lerchen gefangen wird, Leipziger Lerchen heißt, ob sie schon nicht alle in den Leipziger Feldern gefangen werden“. Grund für den hohen Bekanntheitsgrad der schon sprichwörtlich gewordenen „Leipziger Lerchen“ waren die weitaus größeren Fangmengen. Allein im Oktober des Jahres 1749 wurden 403.455 Lerchen nach Leipzig gebracht (Flemming 1749: 250). Um die Mengen an Lerchen zu errechnen, die jährlich in Leipzig zum Verkauf gelangten, müssten noch die Lieferungen der Monate September und November einbezogen werden, wie Flemming mitteilt. Allerdings liegen hierfür keine Lieferzahlen vor. Dass der Handel mit Leipziger Lerchen überregional und wirtschaftlich bedeutsam war, geht aus Flemmings Ausführungen hervor: „Die Leipziger Lerchen werden frisch und gebraten weit verführet biß in Westphalen und Nieder=Sachsen hinein, und werden sie auch in einen Topff eingelegt, mit Butter zugegossen, und alsdenn biß sehr tieff in den Winter hinein aufbehalten“ (Flemming 1750: 199). Fette Lerchen galten auf dem Leipziger Markt am meisten und wurden „deswegen auf etliche Meilweges weit dahin gebracht“ (Flemming 1750: 250).

3.2.2 Der Lerchenfang bei Nauen für die königlichen Hofküchen

Aus der Akte des Jagdzeugmeisters Schenck, die Aufzeichnungen aus der Zeit von 1756 bis 1796 enthält, erfahren wir den historischen Hergang, die

⁶⁰ Eine Karte und Beschreibung des Pfännergeheges mitsamt den Jagdgerechtigkeiten sind bei Dreyhaupt (1750: 416–419) zu finden.

⁶¹ Dieses geht aus dem bei Dreyhaupt (1750: 418) aufgeführten „Judicatum der Magdeburgischen Regierung wegen den Jagd und Weidewercks in dem sogenannten Pfänner=Gehege zu Halle“ vom 2. Oktober 1700 hervor, das 1716 bestätigt wurde und auch noch 1750 Gültigkeit hatte.

Umstände und die wirtschaftliche Bedeutung bzw. Belastung des Lerchenfanges für die königliche Hofküche in Berlin bzw. später die königlichen Hofküchen in Potsdam.⁶² Nur vereinzelt lassen sich Werturteile über die kulinarische Qualität der „Nauener Lerche“ finden, die vermutlich nur als Legitimation für wirtschaftliche Entscheidungen gedient haben. Auch wenn die über die Lerchen geäußerten Werturteile mitunter negativ ausfallen, so wird doch deutlich, dass es sich bei den alljährlich gefangenen Lerchen um eine teure Delikatesse gehandelt hat, die nur mit einem großen personellen und sächlichen Aufwand zu haben war.

Bis mindestens 1744 wurden die Feldlerchen für die königliche Tafel bei Wilmersdorf (heute Berlin-Wilmersdorf) gefangen.⁶³ Hierzu musste das Amt Mühlenhoff (heute Berlin-Spandau?) aus den Amtsdörfern die Gespanne und Leute zur Verfügung stellen. Näheres ist nicht zu erfahren, aber es ist davon auszugehen, dass die Dörfer Pferde und Kutscher für einen vermutlich vier-spännigen Wagen zur Verfügung stellen mussten, mit dem sowohl das *Lerchenzeug*⁶⁴ transportiert wurde als auch die gefangenen Lerchen zur Hofküche gebracht wurden. Die Stadt Charlottenburg (heute Berlin-Charlottenburg) war verpflichtet, für den Lerchenfang täglich ausreichend Leute bereit zu stellen. Bei den Diensten handelte es sich vermutlich um das Treiben mit Fangnetzen. – Nach 1744 wurde der Lerchenfang auf Befehl des Königs für einige Jahre in der Umgebung von Potsdam durchgeführt. Seit 1748 „ließ Sr Kongl Majsté beÿ Nauen fangen, und weilen dieselben [Lerchen] vor die besten gehalten wurden so ist es da beÿ geblieben“.⁶⁵ Der Lerchenfang begann gewöhnlich Anfang September, dauerte 6–8 Wochen, bei guter Witterung auch länger, und wurde auf den Feldmarken der Ortschaften Berge, Lietzow, Nauen, Bredow, Wustermark und Dyrotz im Havelland betrieben. „Die Jagd pflegt von Mittag an bis abends zu dauern“.⁶⁶ Seit spätestens 1744 wurden auf Anordnung des Oberjägermeisters Graf von Schlieben für eine gefangene Lerche 6 Pfennig bzw. für ein Schock Lerchen 1 Reichstaler 6 Groschen an Fanggeld gezahlt, das sich die beiden alljährlich dazu eingeteilten Jagdzeug-

⁶² GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276

⁶³ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2265, p. 2: Für das Jahr 1713 ist belegt, dass das Lerchenstreichen für die Königliche Hofküche auf Anordnung Friedrich Wilhelms I. in der Umgebung von Berlin stattfinden sollte.

⁶⁴ Das *Lerchenzeug* bestand hauptsächlich aus großen Fangnetzen und aus mehreren Holzstangen, die in bestimmten Abständen in den Erdboden gesteckt wurden, um zwischen ihnen die Fangnetze zu spannen. Der Lerchenfang mit Hilfe des Lerchenzeuges wurde *Lerchenstreichen* genannt und ist bei Brehm (1855: 125–137) beschrieben.

⁶⁵ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276, p. 110: Schencks Bericht vom 19. November 1784.

⁶⁶ Borgstede (1788: I: 196)

jäger teilen mussten.⁶⁷ Dem Jagdzeugmeister Schenck, der 1763 den Dienst seines Amtsvorgängers Müller übernahm, kam die Aufgabe zu, den Lerchenfang bei Nauen zu organisieren und die Abrechnungen vorzunehmen. Hierzu gehörte, dass er im August die Kriegs- und Domänenkammer veranlassen musste, „Königliche Ordres“, d.h. Verordnungen an die Ämter Nauen, Mühlenhoff und Spandau sowie an den Magistrat der Stadt Nauen, ergehen zu lassen, vor allem damit das notwendige Personal und Material zur Verfügung gestellt wurde. Außerdem beauftragte er jedes Jahr zwei Jagdzeugjäger, die den Lerchenfang in den Monaten September und Oktober vor Ort leiteten. Die zu leistenden Dienste waren folgendermaßen verteilt:

1. Die königlichen Amtsdörfer Berge und Lietzow mussten zusammen täglich vier Pferde, einen vierspännigen Wagen⁶⁸ und zwei Knechte zum Lerchenfang stellen. Da Berge und Lietzow die einzigen Dörfer des königlichen Amtes Nauen waren, konnten nur sie zu Diensten für den königlichen Hof herangezogen werden.⁶⁹ Beide Gemeinden mussten außerdem die gefangenen Lerchen 3 bis 4 Mal in den beiden Fangmonaten von der Umgebung von Prenden bis nach Wustermark im Amt Spandau, also 1 ½ Meilen bzw. rund 11,3 km transportieren. „Es kömt in die 2 Monat das es jeden Bauer und Choßäthen 7 bis 8 Mahl trifft und auch wohl öfters, das Er 2 Pferde und 1 Knecht bey der Jagd geben muß“⁷⁰. Wie die gefangenen Lerchen von Wustermark zu den beiden königlichen Hofküchen nach Potsdam gelangten, ist bisher nicht zu klären.
2. Der Magistrat der Stadt Nauen hatte täglich 30 Leute zum Treiben beim Lerchenfang zur Verfügung zu stellen – „jedoch müssen [dürfen] es keine Kinder unter 10 Jahren sein“, wie Schenck 1769 schrieb.⁷¹
3. Die Ämter Mühlenhoff und Spandau mussten einen vierspännigen Korbwagen für den Transport des Lerchenzeuges von Berlin nach Nauen und zurück stellen.⁷²

⁶⁷ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276: Der geschichtliche Hergang geht vor allem aus den Berichten Schencks vom 19. November 1784 (p. 110), vom 6. Mai 1785 (p. 122) und vom 9. März 1796 (p. 206) hervor.

⁶⁸ Nach Borgstede (1788: I. 196) handelte es sich um zwei Wagen und vier Pferde.

⁶⁹ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276, p. 119. Schencks Bericht an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer vom 23. April 1785.

⁷⁰ Ebd., p. 122: Schencks Bericht an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer vom 6. Mai 1785.

⁷¹ Ebd., p. 14: Schencks Schreiben an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer vom 13. September 1769.

⁷² Bei Borgstede (1788: I: 196) heißt es: „Das Jagdzeug wird mit Amtsvorspann von Berlin aus hingebacht.“

4. Außerdem hatte das Amt Spandau seit 1772 zwei Fuhren (= Fuder) Lagerholz aus dem königlich Falkenhagenschen Forstrevier nach Lietzow zu liefern, das als Brennholz diente, um das bei Regen und feuchter Witterung nassgewordene Lerchenzeug zu trocknen. Obwohl das Falkenhagensche Forstrevier an die 2 Meilen von Berge und Lietzow entfernt war, war man auf die Anlieferung dieses Holzes angewiesen, weil es im Umkreis von einer guten Meile kein Fichtenholz gab.⁷³
5. Das Dorf Lietzow hatte vermutlich immer für die Unterkunft der beiden Jagdzeugjäger zu sorgen. Dieses geht aus einem Schreiben des Amtes Nauen von 1788 hervor: „Es ist nun leider gegründet, daß die eine Hälfte des Dorffs Liezow am 28. m. pr. [Juli] eingeäschert ist, und in den noch stehenden Gebäuden sind nun die abgebrandten ein quartieret, so daß zum Logis für die Herren Jagd Zeug Jäger kein Plätze übrig ist, überdem haben nun diese arme Unterthanen soviel mit sich selbst zu thun, daß es hart seyn würde, wann sie ihre Pferde noch zum Lerchen Streichen hergeben müßen.“⁷⁴ (Im Jahre 1788 wurde daher das Amt Spandau angewiesen, dass der Ort Wustermark die Spanndienste zu verrichten habe.)

Seit 1748 wurden bei Nauen Lerchen für die königlichen Hofküchen gefangen, und seit 1764 ist die beschriebene Aufgabenteilung der Ämter und Dörfer bis 1791 fast lückenlos belegt (vgl. hierzu Übersicht 3). Nur im Jahre 1790 fand kein Lerchenstreichen statt, „weil vor der Hand bey des Königs Majestaet Abwesenheit, keine Lerchen zu Höchstdero Hofküche alhier nöthig sind“.⁷⁵ Als schließlich am 11. Oktober 1790 durch den Küchenschreiber Schlötke doch noch Lerchen angefordert wurden, war es nach der Auffassung Schencks für den Lerchenfang bereits zu spät: „Da die Zeit des Lerchenstreichen in hiesiger jägend zu mahlen bey Nauen in zeit von 8 Tage zu ende ist [vermutlich um den 21. Oktober], und wan ich nun erst wollte, um die benotigte Orders einkommen, so vergehen 3 Wochen ehe ich die Verordnungen erhalte [,] kan also diß Jahr keine Lerchen geliefert werden“.⁷⁶ Ob das Lerchenstreichen in den Jahren 1792 und 1793 stattgefunden hat, muss offen bleiben, weil Schencks Akte hierzu keine Einträge enthält.

⁷³ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276, p. 119.

⁷⁴ Ebd., p. 148: Schreiben des Amtes Nauen an Schenck vom 12. August 1788.

⁷⁵ Ebd., p. 165: Schreiben des Arnim „auf Seiner Königl: Majestaet allergnädigsten Special Befehl“ an Schenck, datiert Berlin, den 19. August 1790.

⁷⁶ Ebd., p. 169v: Schreiben Schencks an den Küchenschreiber, vermutlich vom 13. Oktober 1790.

Im Jahre 1794 wurde der verwaltungstechnische Vorlauf des Lerchenstreichens neu organisiert: Bisher hatte Schenck im August eines jeden Jahres bei der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer angefragt, ob das Lerchenfangen stattfinden solle, und im gleichen Zuge um die Ausstellung der entsprechenden „Ordres“ an die dienstleistenden Ämter gebeten. Daraufhin hatte die Kammer entsprechende Verfügungen an die Ämter ergehen lassen und sie abschriftlich auch an Schenck geschickt. Von nun an entschied das Königliche Hof-Marschall-Amt zu Berlin und zwar nach eigenem Ermessen, ob Nauener Lerchen für die Hofküche benötigt würden oder nicht. Wenn eine Lerchenlieferung für sinnvoll gehalten würde, sollte Schenck benachrichtigt werden, damit er dann wie bisher die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer veranlassen sollte, die notwendigen Verfügungen auszustellen. Das neue Procedere wird aus dem folgenden Schreiben der Kammer an Schenck, der vermutlich seine übliche Anfrage gestellt hatte, deutlich. Das Schreiben macht auch eine Aussage zum Wert der Nauener Lerchen:⁷⁷

Dem Jagdzeugmeister Schenck gereicht auf den Bericht vom 13^{ten} dieses hierdurch zum Bescheide: daß, wenn zur Königlichen Hoff Küche Lerchen eingefangen werden sollen, derselbe, falls es Abseiten Hoff Marschal Amts erfordert wird, um keine Zeit zu versäumen, solches zu bewerkstelligen, zugleich aber dem Forst Departement es zu melden hat. **Sollte aber der Lerchen Fang nicht ausdrücklich erfordert werden, hat er solchen zu unterlassen, weil die Lerchen selten in hiesigen Gegenden etwas taugen, und also die Kosten erspart werden können.**

Berlin den 17^{ten} September 1794.

Forst Departement des Königlichen Genaral=Ober=Finantz Kriegs und Domänen Directorii

[Unterschrift]

An den Jagdzeugmeister Schenck

Die Hofküche hatte jedoch auch 1794 einen Bedarf an Lerchen aus Nauen, wie aus dem Schreiben Albertis an den Jagzeugmeister Schenck hervorgeht:⁷⁸

Ew: Hoch Edelgebohren Ersuche janz Dienst Freündlich, und wann es möglich ist **zu des Königs Majestät Geburts Tag wieder mit etwas Lerchen aus zuhelfen** für der regierenden Königin Majestät Hofküche, **es würde dieser Braten da es waß Neues vom Jahre ist der Tafel sehr ansehnlich machen**, es ist auch bekant das wir noch in Ihrer Schuld sind, der Hofmarschall Herr Graf= v Solms. werden Sie noch Besonders Daß Compliment machen, und kente ich mir auf eine kleine Lieferung verlaßen so wünschte ich solche als dann gernne den 24.^{ten} in Berlin zu haben, und habe die Ehre zu sein,

Ew: HochEdelgebohren Dienstwilligster Freund Alberti

Berlin den 21.^{ten} Septbr 1794.

⁷⁷ Ebd., p. 181; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

⁷⁸ Ebd., p. 183; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Daraufhin schrieb Schenck am 4. Oktober 1794 an das Hof-Marschall-Amt vermutlich mit dem Hinweis auf das Schreiben der Hofküche, „wan vor Sr Königl. Mayistat sollen diß Jahr noch Lerchen gefangen werden selbsten an das Forst Departement zu schreiben sonsten es zu späte werden möchte“.⁷⁹ Das Hof-Marschall-Amt gab ihm Folgendes zur Antwort:⁸⁰

Des Königl: Jagdzeugmeisters Herrn Schenck Wohlgeboren wird hierdurch auf das eingegangene Anschreiben vom 4.^{ten} dieses in Betref der Lerchen Lieferung für die Königl: Hof=Küche, erwiedert, daß da jetzt die Leipziger Lerchen schon hinreichend geliefert werden können, und das Lerchen Streichen bei Nauen ohnedem zu spät sein möchte; die Königl. Hof=Küche für diesmal sich wohl ohne die Nauenschen Lerchen werde behelfen müßen.

Berlin den 6^{ten} Octbr 1794.

Königl Preuß. Hofmarschall Amt. [Unterschrift]

An des Königl. Jagdzeugmstrs Herrn Schenck Wohlgeb.

Hieraus wird deutlich, dass das Hof-Marschall-Amt gegen den Willen der Hofküche entschieden hatte, die nach wie vor an einer Lieferung von Lerchen aus dem Raum Nauen interessiert war. Darüber hinaus gab das Hof-Marschall-Amt den Leipziger Lerchen eindeutig den Vorzug gegenüber den bei Nauen gefangenen Lerchen. Hinter der Favorisierung der Leipziger Lerchen standen vermutlich vor allem ökonomische Gründe, auch wenn die kurmärkische Kammer die kulinarischen Qualitäten der Nauener Lerchen thematisiert hatte. Aus dem Schriftwechsel im Jahre 1795 wird dieses noch deutlicher.

Schenck erhielt auf seine Anfrage vom 1. August 1795 beim Hof-Marschall-Amt, „ob diß Jahr bey Nauen sollen Lerchen vor Ihro Königl Mayistät gefangen werden wie sonsten geschehen“,⁸¹ positiven Bescheid: Er habe „alle Anstalten dahin zu treffen, daß die Ablieferung derer Lerchen in diesem Jahre gewiß erfolge“.⁸² Daraufhin schrieb Schenck an den König mit der Bitte, die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer anzuweisen, die notwendigen Verfügungen an die Ämter zu erlassen, was dann auch in der üblichen Form geschah. Allerdings musste Schenck „auf Seiner Königlichen Maiestaet allergnädigsten Special=Befehl“ „seine an das Hof=Marschal=Amt getane Anfrage

⁷⁹ Ebd., p. 187

⁸⁰ Ebd., p. 184

⁸¹ Ebd., p. 188: Schencks Anfrage beim Hof-Marschall-Amt, datiert Grunewald, den 1. August 1795.

⁸² Ebd., p. 192: Schreiben des H.-M.-A. an Schenck, datiert Berlin, den 6. August 1795.

annoch abschriftlich“ einsenden.⁸³ Schenck hatte sich über das neue Procédere hinweggesetzt, und das hatte notwendigerweise Ärger zur Folge:⁸⁴

In dem unterm 17.^{ten} Septbr: vorigen Jahres an den Jagd Zeugmeister Schenck erlassenen Mandat, ist express verordnet worden, **daß der Lerchenfang unterbleiben soll, wenn solcher nicht ausdrücklich verlangt wird, weil er nach langjähriger Erfahrung mehr Kosten macht, als Nutzen schafft, und die Lerchen in mageren Boden bekanntlich nichts taugen.** Der p Schenck hätte sich also nicht herausnehmen müßen, dieser Ordre zuwider, solchen ohnaufgefordert beym Hofmarrschall=Amte in Antrag zu bringen, und es wird demselben sein Benehmen hierdurch ernstlich verwiesen, und angedeutet, daß er, wenn er sich wieder beÿkommen laßen sollte, den Ordres entgegen zu handeln, dafür in die gebührende Straafe genommen werden wird. Uebrigens soll derselbe nach beendigtem Lerchenfang anzeigen, was derselbe gekostet, und wie viel Schock Lerchen er angeliefert hat, im Fall das Hofmarrschall=Amt sein Anerbieten vom 1.^{ten} hujus acceptirt hat. Signatum Berlin den 27.^{ten} August 1795.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special=Befehl. [Unterschrift]
An den Jagd Zeugmeister Schenck. wegen des diesjährigen Lerchenfanges.

Daraufhin ließ Schenck sich von seinem Jagdzeugjäger Wicht über das Lerchenstreichen berichten. Aus dem Bericht sind Einzelheiten und die näheren Umstände des Lerchenstreichens zu erfahren:⁸⁵

Des Königl. Preuß. Jagd=Zeug=Meisters Herrn Schenck Wohlgeborn, verfehle ich nicht, von den Fortgang unsers Lerchenfanges gehorsamst zu berichten: **daß derselbe immer noch äußerst schlecht ist, indem wir noch nicht so viel gefangen und verdient haben, als bei unserer gewiß sehr mäßigeingerichteten Wirthschaft drauf gehet;** so haben wir zum Beispiel am vergangenen Sunnabend bei der schönsten Stille, nicht mehr als 19 Stück gefangen und habe ich nicht ein halb Schock Lerchen in der Leine gesehen. Hierzu kommen nun noch die vielen Hindernisse, die alle dahin abzwecken, unsere Mühe, woran wir es gewiß nicht fehlen lassen, zu vereiteln: Unerfahrne dumme Bauern=Knechte, noch dummere elende kleine Gähren [Gören], mit denen nichts anzufangen ist; eine durchaus schlechte Leine, die bei aller Vorsicht, des Tages mehr als 4 u. 5 mal reißt, so daß man genung zu Spitzen hat, u der dieser letzte Umstand hat uns viel Schaden gethan, jedes mal beim Einreuten, ob solches gleich nur im bloßen Schritt geschehen, ist die Leine gerissen; wir sind dahero schlechterdings genöthiget gewesen, Zwei Stücken neue Leine, jedes von 50 Klaftern machen zu lassen, welche wir an den Bogen angebracht haben, und nun reißt sie doch nicht mehr beim Einreuten. Der ganze Zeug hat viel gelitten: Als bei den letzten Fang die Jägers zur Jagd beordert worden, ist derselbe sehr naßgeworden und sehr schlecht getrocknet, wie wir solches von einen hiesigen Soldaten erfahren haben; die Leinen sind bei dieser Gelegenheit verstockt u. müssen also

⁸³ Ebd., p. 194: Spezialbefehl des Königs, datiert Berlin, den 12. August 1795.

⁸⁴ Ebd., p. 198: Spezialbefehl des Königs, datiert Berlin, den 27. August 1795. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

⁸⁵ Ebd., p. 200–201v: Bericht des Jagdzeugjägers Wicht, datiert Lietzow, den 7. Oktober 1795. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

natürlich immer reissen. Die neue Leine kostet, pro Klafter 1 gr., = 4 Thaler 4 gr.
– Wir müssen nun freilich sehen wie wir damit fertig werden. –

Die anhaltende Dürre und die ganz vertriebenen Kohle=Felder sind wohl schuld, daß so wenig Zuglerche liegt. Es ist nur ein Feld was etwas gute Stoppeln u. Unkraut hat und wo sich noch einigermaßen Lerche verbergen kann – das Bredow-sche;⁸⁶ der junge Herr von Bredow aber, ist so inpolie und hat uns solches zu streichen verbothen, mit den Bemerkken, daß seine Jagd dadurch beunruhiget würde, ob wir gleich bei dreimal Streichen nur einen Haasen gesehen haben. Er verlangt durchaus, daß wir solches den Forst=Departement anzeigen sollen, sonst würde Er sich an uns halten. Ew. Wohlgeborn sehen hieraus, mit welchen Fatalitaeten wir zu kämpfen haben, und werden daher gehorsamst gebethen, uns noch einmal mit einen gütigen Schreiben zu beehren und zu bemerkken, wie man sich bei dieser letzten Sache zu verhalten hat. Ich werde unterdessen das verbothne Feld wohl doch noch einige mal bestreichen müssen, wenn anders noch einige Schock Lerchen gefangen werden sollen.

Ich wünsche Ew. Wohlgeborn, von Herzen, einen bessern Fang und weniger Verdrießlichkeiten: Empfehle mich der fortdauernten gütigen Gewogenheit u. beharre mit aller Hochachtung, u. vielen Compl. von Henschel u. mir, an treu Gemahlin

Ew. Wohlgeb. gehorsamster Wicht

Litzow den 7 ten Octr. 1795.

Eine andere Sichtweise auf das alljährliche Geschehen des Lerchenstreichens erfahren wir aus der an den König gerichteten Beschwerde der Bürgerschaft zu Nauen über die zu leistenden Dienste vom 23. Januar 1796. Der König ließ sie Schenck am 11. Februar 1796 in Abschrift zukommen „mit dem Befehl: nicht nur zu berichten, warum diese Dienste ietzt lästiger als sonst gehalten werden, sondern auch zugleich eine Liste mit einzureichen, wie viel täglich ausgeschrieben, und auf wie viel Tage gebraucht worden“.⁸⁷ Die Beschwerde macht nicht nur deutlich, dass zu den Diensten tatsächlich in erster Linie Kinder eingeteilt wurden, sondern auch, dass die Bevölkerung sich die unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr ohne Weiteres gefallen ließ:⁸⁸

Allerdurch L: pp

Wann in den vorigen Zeiten von [Eurer Excellenz] Vorfahren an der Regierung in hiesiger Gegend Lustjagden angestellet wurden, sind p. Dererselben Befehle wir darinnen zuvor gekommen, daß unser Ort die zu dem Treiben erforderl: Leute gestellt hat,

Aus dieser unserer Bereitwilligkeit haben die Jagd=Bedienten in der Folge unsere Verpflichtung zu allen Jagd=Diensten herleiten wollen, und in sonderheit ist dieses auf das **Lerchenstreichen** ausgedehnet worden. **Dieses nimmt ge-**

⁸⁶ Das Dorf Bredow liegt etwa 6 km südöstlich von Nauen.

⁸⁷ Ebd., p. 202: Spezialbefehl des Königs, datiert Berlin, den 11. Februar 1796.

⁸⁸ Ebd., p. 203–204v: Beschwerde der Nauener Bürgerschaft, datiert Nauen, den 23. Januar 1796. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

wöhnlich am End=August seinen Anfang dauert 8. bis 10. Wochen, und dazu müssen wir täglich 30. Kinder hergeben. Mittags um 12. Uhr müssen sie diesen Jagddienst antreten und vor spätem Abend kommen sie nie wieder zurück.

Wir haben von Zeit zu Zeit diese drückende Last abzulehnen gesucht; allein der Magistrat wußte uns stets wieder zu deren Leistung zu bewegen, aus Furcht vor die Drohungen der Kammer welche an ihn rescribte, daß sie sich im Weigerungs=Fall, lediglich an ihn halten werde. Nun hat zwar der Magistrat neuerlich in Veranlassung Eurer Excellenz [?]; unmittelbar im Jahr 1792, dem General=Directorio geäußerten Willensmeinung, daß p. dieselben keine Irregularitaeten bey dergl: Jagden statt finden laßen wolten, einen Versuch zur Ablehnung jener Lerchenjagds=Dienste gemacht, die Kurmärck: Kammer hat aber das Gesuch abgeschlagen weil die Dienste bisher geleistet wären, und sie nur durch Kinder verrichtet würden, allein wir sind es uns und unsern Kindern schuldig, dieses Ablehnungs=Gesuch vor dem Thron unsers Landes Vaters zu bringen in der festen Ueberzeugung, daß, wann Excellenz [?] von der ganzen Sache Sich werden unterrichtet haben dieser Jagddienst und wahrscheinlich das ganze hiesige Lerchenstreichen gewiß sogl: aufgehoben werden wird. Geruhen Excellenz [?] zu dem Ende allerhuldreichst zu erwegen:

1. daß die Stellung der tägl: 30. jungen Leute sich auf keine eigentl: Verpflichtung, sondern lediglich und zwar Anfangs auf schuldige Bereitwilligkeit unserer Vorfahren gegen die Wünsche der Höchstpr: Landes=Herren und in der Folge auf dringende Anmutungen der Jagd=Bedienten gründet, denen zu widerstehen damals nicht anrätlich geschienen haben muß. Wir genießen aus p. dero Forsten nicht das mindeste, noch sind wir irgend einem Amte zu Diensten verpflichtet, denn der hiesige Ort ist eine von Excellenz [?] ältesten immediat=Städten der Kurmarck.

Wenn man aber auch auf einen Augenblick annehmen wolte, daß irgend einige Verpflichtung zu diesen Jagd=Diensten statt fände, so ist doch,

2. die tägl: Stellung der 30. jungen Leute zumal **in Verhältniß des Behufs äußerst drückend**, denn nicht zu gedencken, daß wir, die wir uns allergrößtentheils vom Feld und Gartenbau und der Viehzucht ernähren, und Land und Stadt, Abgaben davon zu entrichten haben, keiner einzigen Hand zu diesen unsern Arbeiten entbehren, ja oftmals unsere Producte aus Mangel an Händen der Witterungs Preis und [und] sie zum Lerchenstreichen hingeben müssen, **so sind es doch vornehmlich die Kinder, deren Wohl wir dabey hintenangesezt sahen.**

Diese Kinder welche während der Sommerarbeiten dem Schul=Unterricht ohnehin nur kärglich gewidmet werden können, weil sie den Wirthschaften der Eltern unentbehrlich sind, diese Kinder, denen man also wünschen müßte, daß sie nach beendeten Erndtegeschäften, nun ohngesäumt zur Schule kommen könnten, **werden nun von dem Schulunterricht so viele Wochen durch die Jagddienste abgezogen, und da sie sich während dieser Zeit selbst überlaßen bleiben so verschlimmern sie unter diesen Umständen in der Moralitaet auf eine so merckliche Art, daß die Lehrer bittere Klage darüber führen**, die uns um so empfindlicher seyn müssen je gewißer unsere Ueberzeugung ist, daß die **Verschlimmerung ihrer Sitten** in einer der Stadt

gar nicht obliegenden Dienstlast ihren Grund hat. Dieser Nachtheil trifft überdem vornemlich diejenige Klasse von Kindern denen die Bildung am nothwendigsten ist, und die sich Armuthshalber der Bildung leider nur zu früh entziehen müßen. Dies sind die Kinder der ärmern Bürger und der Tagelöhner, die der Vermögern [Vermögendere] an feiner Statt dinget [bringet?], um seine eigene Kinder nicht aus der Schule zu behalten.

Da endlich,

3. **die Einträglichkeit des Lerchenfangs in hiesiger Gegend gegen die darauf zu verwendende Kosten, wann dieserhalb eine Berechnung vorgelegt werden sollte, so unbedeutend ist, daß im Durchschnitt in manchen Jahren die Lerche vielleicht über 8. gr: kostet, dieser Preis aber wegen des großen Nachtheils, den unsere Jugend durch das Lerchenstreichen erleidet, noch unendlich höher zu stehen kommt,** Excellenz [?] gleichwohl wie es weltbekannt ist, die Bildung der Jugend doch so sehr am Herzen liegt, so bitten p. dieselben wir pp uns in Zukunft von den Diensten zum Lerchenstreichen in p.p. Gnade zu befreyen, und das deshalb Nötige an das Forst=Département gelangen zu laßen.

Wir und unsere Kinder und deren Nachkommen werden diese Gnade unsers p. Landes=Vaters mit dem lebhaftesten Dancke verehren und ersterben. p.

Ehme: [Eurer Majestät] allerunterthänigste

die gesamte Bürgerschaft zu Nauen

und Nahmens derselben die sämmtl: Stadtverordneten.

Nauen, d: 23. Jan: 1796.

Durch die Beschwerde wurde die königliche Verwaltung nicht nur veranlasst, sich mit der „sozialen Gärung“ zu beschäftigen, sondern indirekt auch dazu gezwungen, die Wirtschaftlichkeit des Lerchenfanges bei Nauen erneut zu überdenken, d.h. neben den Ausgaben für das königliche Personal und das benötigte Material aus der königlichen „Haupt=Casse“ auch die volkswirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen, die von der Bevölkerung in und um Nauen zu tragen waren. Ich gehe allerdings davon aus, dass derartige Erwägungen bereits erfolgt waren und dass die Beschwerde der Nauener Bürger nur noch den letzten Ausschlag dafür gegeben hat, das Lerchenstreichen bei Nauen gänzlich einzustellen. Der Bericht Schencks vom 9. März 1796, den er auf den königlichen Befehl vom 11. Februar anfertigen musste, wirkt unständig und hilflos und enthält vor allem keine Argumente, die das Lerchenstreichen (volks-)wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lassen:⁸⁹

Aller D[urchlauchtigster]

Aus Ew. Königl. Majsti allergnädigste Special=Befehl vom 11te Feb. So den 8te Mart erhalten, wägen dem von den Nauenschen Bürgern gefürthen Beschwären, über das Lerchenstreichen, Berichte allunthänigst **daß die Lerchen jagtdienste jetzt keines wägen lästiger sein als sonst,** und werden noch so be-

⁸⁹ Ebd., p. 206: Schencks Bericht an den König (Kladde), datiert Berlin, den 9. März 1796. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

trieben wie vor 50 Jahren, seit 1748 sind jährlich bey Nauen Lerchen vor Sr Königl. Mayste gefangen worden, seit 33 Jahr das ich Jagdzeug Meister bin ist keine Klage geführt worden,

die Haupt Ursach ist wohl diese das die Unterthanen nicht mehr Lust haben dergleichen Dienste zu thun, und zeigt an schlägte Liebe vor Ihrem König zu haben und da sich dieselben nach ihre alte Mediat Stadt beruffen wollen, so ist Spandow wohl aelter und sind es doch schuldig zu thun, und haben sich einmahlen geweigert solche zu thun welches mir seit 32 Jahren bekannt ist, Nach der Königl. Chur Märck Cammer Verordnung **sollen Taglich 30 Kinder gestellet werden** es wird täglich von den Gerichts Diener eine Liste mit geschickt an die Jäger wo rauf 30 stehen **aber zu weilen nicht die helfte sich gestelln und die meisten seint unbrauchbahr**

Das Lerchen streichen dauert gewöhnlich 6 bis 7 Wochen danach die Witterung ist. Da die Nausch Bürger in Ihre Klage [nicht] anführen das die Jagdbediente an die einführung der Jagddienste schuldt waren, verdient [nicht] wiederlegt zu werden [...] wan es den Bürger [nicht] schuldigkeit [...] wäre so würde dergleichen Orders an den Majsterat nicht ergangen sein. Auch das eine Lerche 8 gr [koste ?] feldt sehr auf, **und den noch ist es gewiß das 1 Mandel [?] Naues[che Lerchen] beßer sein als 2 Schock Leipziger** [.] ich stelle SKM an heim ob hö[ch]st dieselben die Naus Bürger von den bißhärige Jagddienste all genedigst Dispensiren wollen und erster[be]

[...] Schenck

Grun[ewald] d 9^{te} Martz 1796

Eine abschließende Erklärung oder Verordnung des Königs oder der königlichen Verwaltung ist in Schencks Akte nicht enthalten. Dafür ist als letzter Akteneintrag ein Schreiben eines Herrn Brander an Schenck zu finden:⁹⁰

Ew Hoch Edelgebohren werden so gütig seyn, und auf Befehl des Königl Geheimen Cämmerer Herrn Ritz [?] Hoch Wohlge. Das Lärchen Zeug durch den Fuhr Mann Ebel, was vor Zwey Jahren hir in Potsdam gewesen ist, verabfolgen laßen, es soll ohnen Schaden [?] wieder abgeliefert werden, die Königl Hoff Jäger sollen alles selbst besorgen [...]

Hierdurch war das Ende des Lerchenstreichens bei Nauen vermutlich besiegelt. Es ist davon auszugehen, dass wegen der Beschwerde der Nauener Bürgerschaft im Jahre 1796 und in den darauffolgenden Jahren kein Lerchenstreichen mehr stattgefunden hat. Andernfalls würde Schencks Akte sehr wahrscheinlich noch einen Eintrag über die 1796 beim Lerchenfang beteiligten Jagdzeugjäger und den zu zahlenden Lohn für die gefangenen Lerchen enthalten.

⁹⁰ Ebd., p. 207: Schreiben des Brander an Schenck, datiert Potsdam, den 23. Oktober 1796 (letzter Akteneintrag).

**Übersicht 3: Das Lerchenstreichen bei Nauen in der Zeit von 1764 bis 1796
unter Angabe der diensthabenden Jagdzeugjäger bzw. -knechte,
der Fangmenge und des ausgezahlten Fanggeldes**

(Zusammenstellung nach der Akte: GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276)

Jahr	Jagdzeugjäger / Jagdzeugknechte	Fangmenge:		Entlohnung (Fanggeld): T. / Gr. / Pf.
		Schock / Stück	Stück insgesamt*	
1764	Neumann; Pannicke			
1765	Neumann; Pannicke			
1766	?			
1767	Pannicke; Loeben	38 / 35	2315	48 / 5 / 6
1768	Hartmann; Hintze	30 / 14*	1814	37 / 19 / 0
1769	Hartmann; Mechow	24	1440	30
1770	Hintze; Scheel	6 / 48	408	8 / 12
1771	Hintze; Scheel	14	840	17 / 12
1772	Loewe; Stenicke	31	1860	38 / 18
1773	Hintze; Wägener			
1774	Loebch; Benicke	21 / 40	1300	27 / 2
1775	Hintze; Mechow	50	3000	62 / 12
1776	Schaelen; Waegener	39	2340	48 / 18
1777	Loebe; Steffen	53 ½	3210	66 / 21
1778	?			
1779	Scheele; Schander	19 / 30	1170	24 / 9
1780	Loebe; Rietz	27 / 24	1644	34 / 6
1781	?	20 / 52	1252	26 / 2
1782	?	21 / 31*	1291	26 / 21 / 6
1783	Weegener; Schander	61 / 30	3690	76 / 21
1784	Steffen; Schultze	23 / 4	1384	28 / 20
1785	Scheele; Rietz	15 / 59	959	19 / 23 / 6
1786	Schander; Waegener	35 / 13	2113	44 / – / 6
1787	Steffen; Schulze	30 / 19	1819	37 / 21 / 6
1788	Schander; Wicht	47 / 24	2844	59 / 6
1789	Steffen; Henschel	37 / 30	2250	46 / 21
1790	Kein Lerchenstreichen	–	–	–
1791	Schander; Schulz	11 / 32	692	14 / 10
1792	?			
1793	?			
1794	Kein Lerchenstreichen	–	–	–
1795	Wicht; Krafft	?		
1796	Kein Lerchenstreichen	–	–	–

* Zahlen errechnet: J. K.

* Zahlen errechnet: J. K.

* Zahlen errechnet: J. K.

3.2.3 Abschließende Bemerkungen

Die Beschwerde der Nauener Bürger ist sicherlich als Hauptgrund und Auslöser dafür zu nennen, dass das Lerchenstreichen bei Nauen mit Ablauf der Fangzeit im Jahre 1795 eingestellt wurde. Dass Unzufriedenheit wegen hoher Dienstbelastungen herrschte, war der kurmärkischen Kammer allerdings schon durch die Beschwerde der Gemeinden Berge und Lietzow vom 12. April 1785 bekannt, veranlasste sie damals aber noch nicht zu Veränderungen.⁹¹ Die hohe Dienstbelastung der Untertanen gestand selbst Jagdzeugmeister Schenck ein: „Es ist gewiß das die beyde Gemeinden Berge und Lietzow in einen Jahr mehr Jagdt Dienste thun als andere Unterthanen in 20 Jahr nicht gethan haben“.⁹² Das hohe Maß an zu leistenden Diensten hatte mitunter eine schlechte Arbeitsmoral zur Folge. Nur so ist es zu verstehen, dass der Jagdzeugjäger Wicht über „unerfahrne dumme Bauern=Knechte“ und „noch dummere elende kleine Gähren, mit denen nichts anzufangen ist“,⁹³ klagte und dass Jagdzeugmeister Schenck bemängelte, dass oftmals nur die Hälfte der 30 angewiesenen Leute erscheine. Erst die Nauener Beschwerde von 1796 fällt dann in eine Zeit, als Hand- und Spanndienste in Preußen allmählich aufgehoben und zum Teil in vergütete Dienste umgewandelt wurden. Die königliche Verwaltung war jedoch nicht gewillt, die geleisteten Dienste der Bürger beim Lerchenstreichen finanziell zu vergüten. Die Kriegs- und Domänenkammer hatte nämlich schon 1784 bei Schenck in Erfahrung bringen wollen, wie es zum Preis von 6 Pfennig pro gefangene Lerche gekommen sei,⁹⁴ und hatte damals sicherlich erwogen, die Kosten sogar noch zu senken. Eine finanzielle Vergütung der dienstleistenden Bürger hätte hingegen hohe Zusatzkosten bedeutet.

Neben der Unzufriedenheit der Bürger über die unentgeltlich geleisteten Dienste und der mangelnden Bereitschaft der Kammer, diese Dienste finanziell zu vergüten, war der geringe Fangenertrag sicherlich ein wesentlicher Grund, weshalb das Lerchenstreichen bei Nauen aufgegeben wurde. Nicht nur die Nauener Bürger hielten den Ertrag für außerordentlich gering und das Lerchenstreichen damit für unwirtschaftlich, auch der Jagdzeugjäger Wicht beklagte in seinem Bericht an Schenck, dass die Menge gefangener Lerchen so gering sei, dass der Lerchenfang nicht kostendeckend betrieben

⁹¹ Ebd., p. 114: Beschwerde der Amtsdörfer Berge und Lietzow, datiert den 12. April 1785.

⁹² Ebd., p. 122v: Schencks Bericht vom 6. Mai 1785.

⁹³ Ebd., p. 200–201v: Bericht des Jagdzeugjägers Wicht, datiert Lietzow, den 7. Oktober 1795.

⁹⁴ Ebd., p. 100: Anfrage der Kammer und Spezialbefehl des Königs, datiert Berlin, den 30. August 1784; Ebd., p. 110: Schencks Bericht an der König (Kladde), datiert den 19. November 1784.

werden könne. Hinzu kam, dass das Lerchenzeug verschlissen war und hätte erneuert werden müssen. Ein neues Lerchenzeug wäre der kurmärkischen Kammer aber teuer zu stehen gekommen: „Weil die alten Netze gantz unbrauchbar geworden“ waren, musste schon einmal 1713 ein neues Lerchenzeug angeschafft werden, das damals 53 Reichstaler und 8 Groschen kostete.⁹⁵ Schließlich gab es neben den wirtschaftlichen Gründen sicherlich auch noch andere Gründe, das Lerchenstreichen einzustellen: Der preußische Staat musste ein Interesse daran haben, dass der von ihm eingeführten Schulpflicht nach Möglichkeit nachgekommen werden konnte. Dass die Jagddienste von Schulkindern ausgeübt wurden, war damit aber nicht zu vereinbaren. Auch die von den Lehrern und der Nauener Bürgerschaft beklagte Verrohung der Sitten bei Kindern, die wegen des Lerchenstreichens sich selbst überlassen waren, konnte nicht im Interesse des Staates sein.

Auch wenn die kurmärkische Verwaltung sich aus den genannten wirtschaftlichen und sozialen Gründen veranlasst sah, den Lerchenfang bei Nauen einzustellen, bedeutete das nicht, dass Lerchen auf der königlichen Tafel künftig fehlten. Die Belieferung der Hofküche erfolgte fortan vermutlich weitgehend aus dem Raum Leipzig, vielleicht auch aus der Umgebung von Halle. Dafür spricht, dass das Hof-Marschall-Amt schon 1794 den Lerchenfang bei Nauen ausfallen ließ, „da jetzt die Leipziger Lerchen schon hinreichend geliefert werden können“⁹⁶. Die Leipziger Lerchen waren vermutlich preisgünstiger als die bei Nauen gefangenen Lerchen. Ob Leipziger Lerchen geschmacklich besser waren, weil ihre Ernährungsgrundlage – wie die Zeitgenossen argumentierten – aufgrund des fruchtbareren Bodens im Raum Leipzig besser sei als in sandigen Gebieten wie im Havelland, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Die kulinarische Qualität wurde meiner Ansicht nach allerdings nur als Zusatzargument zu den wirtschaftlichen und sozialen Gründen angeführt.

Vergleicht man die Mengen der bei Nauen gefangenen Lerchen mit den Fangerträgen bei Halle und Leipzig, so wird deutlich, dass sie bestenfalls bei einem Prozent der Hallenser Erträge und vielleicht bei einem halben Prozent

⁹⁵ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2265, p. 1+1v: In einer Anfrage des Oberjägermeisters von Hertefeldt an Friedrich Wilhelm I., datiert Berlin, den 24. Juni 1713, heißt es u.a.: „Nun werden zu einem Lerchen=Zeüge 40. Netze erfordert, und hat man sonst ein Netz zu stricken, vor Zwirn Ringe und Leinen zusammen 1 thlr. 8 gr. bezahlen müßen, wird auch geringer nicht zu bekommen seyn, daß also ein gantzes neües Lerchen-Zeüg auff 53 thlr 8 gr. würde zu stehen kommen.“ Der König gab daraufhin den Auftrag zur Beschaffung eines neuen Lerchenzeuges.

⁹⁶ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2276, p. 184: Schreiben des Hof-Marschall-Amtes an Schenck, datiert Berlin, den 6. Oktober 1794.

der Leipziger Erträge lagen. Der Vergleich mit den beiden mitteldeutschen Fanggebieten zeigt, dass der Lerchenfang bei Nauen geradezu bedeutungslos war. Abgesehen von dem bei Borgstede (1788: I: 196) gemachten Hinweis auf den Nauener Lerchenfang für die königlichen Hofküchen, den ich hiermit archivalisch belegt habe, gibt es nach meiner Kenntnis sonst keine Hinweise auf das Fangen von Lerchen in Brandenburg. Diese Feststellung gilt auch zeitlich: Für das 19. Jahrhundert ist der Lerchenfang in Brandenburg nicht belegt. Ich gehe daher davon aus, dass Lerchen in Brandenburg bis in das 19. Jahrhundert hinein nur von einzelnen Vogelfängern und nur in geringen Mengen gefangen und als Delikatesse auf den städtischen Märkten verkauft wurden.

3.3 Die rechtliche Regelung der Vogeljagd: Vom „freyen Thierfang“, der Jagdgerechtigkeit und der Entwicklung der Schonzeit

In diesem Kapitel soll die rechtshistorische Entwicklung von Vogelfang und Vogeljagd dargestellt werden, weil sie Aufschluss darüber gibt, welche Vogelarten vom Landesherrn, den Adligen und der Landbevölkerung besonders geschätzt wurden. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, welche Vogelarten dem Jagdrecht unterlagen und damit nur einem kleinen Kreis von Jagdberechtigten vorbehalten waren und welche Arten grundsätzlich von allen gefangen werden durften. Die Ausführungen über die Einführung der Schonzeit sollen veranschaulichen, dass man die Gefahr der Überjagung des Haar- und Federwildes in Brandenburg erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts deutlich wahrgenommen hat. Darüber hinaus soll in diesem Kapitel auch verdeutlicht werden, dass das unberechtigte Jagen und Ausnehmen der Eier von Großvögeln sowie das Fangen von Kleinvögeln bei der Landbevölkerung offenbar weit verbreitet und auch wirtschaftlich notwendig war. Nur vor diesem Hintergrund können die Bedingungen für die Vogelschutzbestrebungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts richtig eingeordnet werden.

3.3.1 Der „freye Thierfang“ im Hochmittelalter und in der frühen Neuzeit

Nach den germanischen Rechtsordnungen gehörten der Grund und Boden, der Wald, das Wasser und die Luft zum Gemeingut aller Mitglieder einer Siedlung und unterlagen einem Gemeinen Nutzungsrecht. Ebenso gab es ein Recht zum freien Tierfang und zur Fischerei, das alle Mitglieder auf den

Ländereien, die sich im gemeinschaftlichen Besitz befanden, ausüben konnten. Erst als das Gemeineigentum an Ländereien in der fränkischen Zeit aufgelöst und aufgeteilt wurde und sich Einzelniederlassungen, d.h. Dörfer und Gemarkungen herausbildeten, entstanden Sondernutzungsrechte und später Sondereigentum einzelner Personen an Grund und Boden, Wald und Wasser (Kloepfer 1994). Fürsten und größere Grundeigentümer begannen, eigene Forsten und Wildbanne anzulegen, behielten sich ihre Nutzung vor und schlossen andere von der Jagd aus. Für alle übrigen wurde es damit schwieriger, auf ihren kleineren Grundstücken eine ergiebige Jagd auszuüben. Abgesehen von dieser räumlichen Beschränkung blieb die Jagd zunächst noch ein Recht, das alle Freien auf ihrem Grundeigentum frei ausüben konnten. Im Sachsenspiegel (II. 61. § 1) findet sich dieses Eigentumsrecht wieder: „Als Gott den Menschen schuf, da gab er ihm [die] Gewalt über Fische und Vögel und alle wilden Tiere; deswegen haben wir dessen Zeugnis von Gott, daß niemand sein Leben noch seine Gesundheit an diesen Dingen verwirken kann.“ Der folgende § 2 des Sachsenspiegels handelt vom Jagdverbot in den Bannforsten: „Doch sind drei Stätten in [dem Lande zu] Sachsen, wo den wilden Tieren Frieden gewirkt ist bei Königsbann, außer Bären und Wölfen und Füchsen; diese heißen Bannforste. Das eine ist die Heide zu Koine; die zweite der Harz; die dritte [ist] die Magetheide. Wer hierin Wild fängt, der soll den Königsbann als Strafe zahlen, das sind sechzig Schillinge.“⁹⁷

Mit der endgültigen Unterwerfung der Slawen durch Albrecht den Bären und der Wiedereroberung der Festung Brandenburg am 11. Juni 1157, ein Ereignis, das als Geburtsstunde der Mark Brandenburg bezeichnet wird, erfolgte eine politische Stabilisierung des brandenburgischen Raumes. Die Stabilisierung des Landes wurde vor allem durch den Zuzug von deutschen und flämischen Siedlern, die Gründung von Dörfern, Städten und Klöstern sowie durch die Anlage von landesherrlichen Befestigungen erreicht und gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass deutsche Rechtsauffassungen im Raum Brandenburg spätestens im Laufe des 13. Jahrhunderts allgemein durchgesetzt waren, wofür auch die Verleihung des Magdeburger Stadtrechtes bei der überwiegenden Zahl der Stadtgründungen spricht (Higounet 1990: 122–139). Insofern wird deutsches Recht, wie es im Sachsenspiegel zum Ausdruck kommt, auch im Hinblick auf die Jagd und den freien Tierfang Gültigkeit gehabt haben. Eine regionale Ausnahme hiervon bildete möglicherweise die Lausitz, in der die Bevölkerung noch im ausgehenden Mittelalter überwie-

⁹⁷ Zit. n. Eckhardt (1967: 88); die deutsche Erstfassung des Sachsenspiegels stammt von Eike von Repchow 1224/27, die Zweitfassung aus der Zeit vor 1230; alle in eckigen Klammern stehenden Worte stammen nicht von Eike von Repchow, sondern von einem späteren Bearbeiter seines Werkes.

gend slawisch sprach und in der sich slawisches Gewohnheitsrecht noch länger gehalten haben mag (vgl. Higounet 1990: 330 f.). Allerdings ist davon auszugehen, dass dieses Gewohnheitsrecht sich nur dann halten konnte, wenn es dem vom Landesherrn gesetzten Recht nicht widersprach bzw. solange der Landesherr sein Recht nicht durchsetzen konnte. Jedenfalls blieb das Jagdrecht außerhalb der Bannforsten, zu deren Anlegung ursprünglich auch der Kaiser die Einwilligung der Grundeigentümer einholte, auch in Brandenburg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ein Zubehör des freien Grundeigentums.

Mit der Ausdehnung der Wildbanne wurden Wildbanne schließlich von den Forstbannen unterschieden und als „Wildbahnen“ in die Güterverleihungen mit aufgenommen, mehr bei den Lehns- als bei den Allodialgütern. Erst mit dem 16. Jahrhundert begannen die Juristen, das Wild nach dem römischen Rechtsverständnis zu den herrenlosen Sachen zu zählen und die Jagd für ein Hoheitsrecht zu halten, „wofür sie in keinem allgemeinen deutschen Reichsgesetze jemals erklärt worden ist und wofür weder in dem ältesten noch neueren Herkommen ein Grund zu finden war“ (Hahn 1836: 2). Aus Furcht, dass das Jagdrecht angezweifelt werden könnte, ließ sich der Adel vom Landesherrn häufig eine ausdrückliche Bestätigung seiner Jagdgerechtigkeit erteilen, mit der Folge, dass den unteren Ständen die Jagd bald vollkommen untersagt wurde. In der Kurmark Brandenburg kam es am Ende des 16. Jahrhunderts zunächst zu Jagdsonderrechten des Landesherrn, die schließlich in der Entstehung des Jagdregals⁹⁸ mündeten und damit nicht nur die Jagd von Haarwild, sondern auch die Vogeljagd maßgeblich beschränkten und nur noch einem kleinen Teil der Bevölkerung gestatteten. Im Folgenden soll diese Entwicklung näher beschrieben werden.

3.3.2 Von den landesherrlichen Jagdsonderrechten zum Jagdregal: Allgemeine Verordnungen über Vogelfang, Wildbretschießen und Eierausnahmen (1565 bis 1615)

In einer Verordnung des Markgrafen Joachim zu Brandenburg aus dem Jahre 1565 werden neben dem Umgang mit Bettlern und der Bestrafung von Dieben und Mördern auch die Jagd auf Federwild und Haarwild mit „Büchsen“ thematisiert und als Rechtsangelegenheiten, die bereits Gegenstand der Landesordnung bzw. früherer Verordnungen waren, in Erinnerung gebracht. Nach meiner Kenntnis handelt es sich um den frühesten noch existierenden

⁹⁸ Zur Entwicklung der Regalrechte und ihrer Rechtsnatur vgl. den Artikel „Regalien“ von Wegener (1990).

Nachweis einer jagdrechtlichen Regelung in Brandenburg. Hier sollen nur die Punkte der Verordnung wiedergegeben werden, die die Jagd betreffen:⁹⁹

WIR Joachim von Gottes gnaden Margraff zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs / ErtzCammerer und Churfürst zu Stettin / [...] seind der gnedigsten zuuersicht / ein jeder werde sich aus vnsern hie vor vielfaltigen / ausgegangenen ernstern Penal Mandaten / der erheblichen vrsachen / von deswegen wir das Garden und Betteln der Landsknechte / losen Buben vnd Bettler auffm Lande. **Desgleichen das ausnehmen der Enten vnd anderer vogel Eier / auch das Büchsen schiessen zum Wildprat vnd Geuögel / verboten / vnd vns in vnserm Churfürstenthum vnd landen nicht zu dulden noch zu leiden sey / Erinnern.** Und ob wir wol gemeint / denselben vnsern Mandaten / solte entliche folge geschehen sein / So kompt vns doch glaubwirdig für / das denselben nicht allenthalben gehorsamet / vnd in viel wege zu wider gehandelt worden / Darumb wir / als der Landes Fürst / zuuorkomunge vnserer getrewen Unterthanen vorderb vnd nachteil / solche vnser Mandata vnd Landes ordnungen zuuornen / vnd abermal / damit sich menniglich darnach zurichten / publicirn zu lassen / die höchste notdurfft zu sein / erachtet. [...]

ZUm dritten / gibt die erfahrung / Das das ausnemen der Enten vnd anderer Vogel Eyer / in zeiten wenn sie jungen zihen sollen / das Vogel Wiltprat sehr verwüstet vnd vorschmellert / vnd also dem Lande dadurch auch nicht kleiner schade zugefügt wird. Darumb wollen wir / das inhalts vnser Landes ordnung / die Obrigkeit jedes orts darauff mit mehrerm vleis / denn bisher geschehen / sehen / vnd die Verbrecher jedes mahl vmb ein halben Thaler straffen sollen.

ZUm vierden / Als auch vnser Fürstlichen Regalien vnd hoheit halben / in vnser Landes ordnung / das Büchsen schiessen zum Wiltprat vnd Geuögeln verboten. Thun wir dieselbe ordnung hiemit vernewen / vnd einem jeden sich solches bey verlust der Büchsen / vnd vnser straff gantzlichen zuenthalten / verwarnen / **Doch sol denen vom Adel / desgleichen den Bürgern / so güter auffm Lande haben / auff den iren / durch sich selbst / zu schiessen / frey sein.** [...]

Urkundlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt / vnd geben zu Cöln an der Sprew / Montags nach Quasimodogeniti / Anno im 65.

Mit dieser Verordnung wurde das Verbot, Wild mit Büchsen zu schießen, wiederholt. Mit Ausnahme des Adels und der städtischen Bürger, die auf dem Lande Grundbesitz hatten, galt das Verbot für alle und schränkte die noch im ausgehenden Mittelalter freie Jagd stark ein. Ähnliches galt auch für das Ausnehmen von Eiern des Federwildbrets, das jedes Mal mit einem halben Taler Strafe belegt wurde. Demgegenüber blieb das Fangen von Vögeln, auch und gerade von Enten und anderem Federwildbret, weiterhin gestattet; zumindest wurde es nicht ausdrücklich verboten. Gleiches gilt auch für das Haarwild, wenn es mit Fallen und Schlingen gefangen und nicht geschossen wurde. Andererseits entsprach das Fangen von Haar- und Federwild mit Hil-

⁹⁹ GStA PK, I. HA Rep. 9 R2d, Fasc. 1; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

fe von Fallen, Schlingen und Netzen sicherlich nicht der Intention der Verordnung und konnte vermutlich auch willkürliche Strafen zur Folge haben, wenn es von der Obrigkeit entdeckt wurde. Dennoch gehe ich davon aus, dass der Vogelfang ohne Waffen zu dieser Zeit noch weitgehend frei war. Hierfür sprechen auch die Edikte aus den Jahren 1574 und 1582 (s.u.), sowie der „Landtags *Recess* Montags nach *Viti* [15. Juni] Anno 1572. wegen unterschiedener *Puncte.*“,¹⁰⁰ der von Markgraf Johann Georg anlässlich seines Amtsantrittes geschrieben wurde und allerhand Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Regierungsübernahme regelte. Hinsichtlich der Jagd ist im Landtagsrezess Folgendes zu finden:

Wir und unsere Erben wollen uns auch auf der *Prælaten* und denen von der Ritterschafft Gütern, nicht weiter dan vor Alters geschehen, der Jagten anmaßen, auch bey unsern Ambt=Leuten, solches zugeschehen, verschaffen. Doch daß uns unsere Aembter von denen von Adel und andern auch wiederumb und gleichmeßig mit der Jagd verschonet werden, ausgenommen, was wir vor Alters gejaget, oder aus Hoheit zuejagen haben. Wollen auch Einsehen thun, daß unsere neue Ambtleute keinen benachbahrten der Ambtern etwas entziehen sollen, und da es geschehe, und solches bestendiglich befunden wurde, wollen wir es ihnen wiederfolgen laßen, doch daß sich auch niemandt zur Ungebühr in das unser eindringen soll.

Hieraus wird deutlich, dass es im ausgehenden 16. Jahrhundert noch kein landesherrliches Jagdregal gab, weil sowohl der Landesherr seine Jagd auf Privatgütern ausübte, als auch die Adligen auf den Flächen der landesherrlichen Ämter jagen durften (vgl. Hahn 1836: 2). Eine Regelung dessen, was der Adel jagen durfte oder nicht, gab es im Landtagsrezess nicht; folglich ist davon auszugehen, dass der Adel wie „vor Alters“, also nach überliefertem Gewohnheitsrecht, jagte. Ob und inwieweit den Bauern und der Landbevölkerung das Fangen von Vögeln, auch und gerade von Enten, Gänsen und anderen Großvögeln, mit Hilfe von Schlingen, Netzen, Leimruten usw. verwehrt wurde, muss bisher offen bleiben. Vermutlich gab es hierbei recht unterschiedliche Regelungen, je nachdem, wie ausgeprägt das Abhängigkeitsverhältnis der Landbevölkerung vom Grundherrn war, welche Vorgaben der Grundherr machte und ob es sich um freie, halbfreie oder unfreie Bauern handelte. Der Landesherr, Markgraf Johann Georg, schien sich jedenfalls dafür nicht besonders zu interessieren, denn nach seinem „*Edict*, wider die Wild=Diebe, daß sie mit dem Galgen zu bestraffen pp.“ aus dem Jahre 1574 war das Federwildbrettschießen nur in den landesherrlichen Wildbahnen und Besitzungen bei Strafe verboten:¹⁰¹

¹⁰⁰ Mylius (1751: VI. Teil, I. Abt., Nr. XXXVI, Sp. 103–114, bes. Sp. 110).

¹⁰¹ GStA PK, I. HA Rep. 9 R2d, Fasc. 1. Vgl. auch Mylius (1736, II. Teil, III. Abt., Nr. II, Sp. 3–6).

Also Ordenen Wir auch / vnd wollen das in Unsern Wiltbahnen / Höltzern / Feldern vnd Wässern / niemandt nach Endtvogeln / oder andern Feder Wiltpret schiessen soll: Do aber jemandts darüber betretten wird / derselbe sol vns jedes mahl / zehen Taler vorfallen sein / oder nach gelegenheit der vorbrechung / sonsten von Uns wilkürlich gestraffet werden.

Verglichen mit der drakonischen Strafe des Galgens, die Wilddieben drohte, wenn sie sich in den „zugerichten und gehegten Wiltbanen und Wiltfuhren“ des Landesherrn am Haarwild vergriffen hatten, war die Strafe bei verbotem Federwildbretschießen auf landesherrlichem Grund mit 10 Reichstalern sicherlich recht harmlos. Andererseits fiel sie hier deutlich höher aus als beim Büchsen-schießen außerhalb der landesherrlichen Gebiete: Dort riskierte man nach der Verordnung von 1565 den Verlust der Waffe, allerdings auch eine willkürliche Strafe. Im „*Edict* wider die Wild=Diebe, daß solche mit dem Strange zu bestraffen, und wie diejenigen zu bestraffen, so nach Schwanen pp. schiessen, oder Eyer ausnehmen“ vom 6. März 1582 wurde die Strafdrohung bei Wildfrevell auf landesherrlichem Grund in gleicher Höhe wiederholt. Neu dagegen war die Bestimmung über das Eiersammeln und das Vogelfangverbot bis Johanni (24. Juni):¹⁰²

Ingleichen sol auch bey obgesatzter Peen [also 10 Talern Strafe] hiemit verboten sein, Gense, Enten, oder Kritschelen [Blesshühner] Eier an berürten örtern zu lesen oder auszunehmen, auch vor Johannis auff den Wassern keine Vogel zu stricken, zu fangen oder zu jagen.

Das Ausnehmen der Eier von Gänsen, Enten und Kritschelen (Blesshühnern)¹⁰³ war demnach künftig bei zehn Talern verboten und nicht mehr nur mit einem halben Taler belegt, wie es die Verordnung von 1565 vorsah. Besonders interessant ist jedoch das neuaufgenommene Verbot, Vögel auf den Gewässern vor Johanni, also dem 24. Juni, mit Schlingen „zu stricken“, mit Netzen oder Ähnlichem „zu fangen oder zu jagen“. Damit wird indirekt deutlich, dass das Fangen von Großvögeln auf den Gewässern bis 1582 ohne Einschränkung grundsätzlich erlaubt war, im Gegensatz zum Schießen nach dem Wildbret mit „Büchsen“, das schon vor 1565 landesweit verboten wurde und nur dem Adel auf seinen Gütern und den städtischen Bürgern auf ihren Landgrundstücken gestattet war.

Während das Wildbretschießen also landesweit grundsätzlich verboten war, war der Vogelfang mit Leimstangen, Kloben, Eulen, Netzen usw. nach Landesrecht im Allgemeinen erlaubt.¹⁰⁴ Wenn der Landesherr jedoch beabsichtigte, in einer bestimmten Gegend selbst auf Jagd zu gehen, erteilte er für

¹⁰² Mylius (1736, II. Teil, III. Abt., Nr. IV., Sp. 7–10, bes. Sp. 8).

¹⁰³ „Kritschele, *f.* auch kritschäne, kritschschärbe, das bläshuhn, *fulica atra*. NEMNICH.“ Zit. n. Grimm & Grimm (1873): Deutsches Wörterbuch, Band 5: K, Sp. 2338.

¹⁰⁴ Vgl. die Kurzbeschreibung der wichtigsten Methoden des Vogelfanges im Anhang II.

diesen Anlass örtliche Vogelfangverbote und machte damit sein landesherrliches Vorrecht geltend. Als Beispiel sei hier ein Schreiben des Markgrafen Johann Georg an den Rat der Stadt Bernau aus dem Jahre 1581 wiedergegeben:¹⁰⁵

An Rath zu Bernaw [Bernau] wegen Abschaffung derer
die mit d Eulen, Kloben und Leimstangen lauffen
18 Maij 1581

Johanß Georg Churf.

V. g. G.¹⁰⁶ Liebe getrewen, **Nachdem wir vor¹⁰⁷ unß das weidewerck des Vogel fangens vmbtang Bernaw und derer orte Zutreiben bedacht**, und wir berichtet, daß sich etzliche bej euch, welche mit der Leimstangen, Kloben, und Eulen herumb lauffen und Vogel fangen, aufhalten sollen, Alß haben verordnet, des orts und vmbtang derwegen aufsehen zu haben, und do einer betreten, daß derselbe Inn straff genohemmen [genommen] werden solte **Ist demnach an euch unßer gnedig beuhelich [Befehl] Ir wollett euere Mitbürger und Einwoner [...] verwarnen, und Inen unseret wegen ziemlich [...] [anbefehlen?] daß sie sich solches Vogelstellens vnnnd fahens mit d Eulen-Leimstangen vd kloben gantzlich eussern vd enthalten**, Mit d entlichen vorwarnung Da einer und eher darüber betreten, dz er oder sie Ir [...] desfalß auffstehen, und unßer straff gewertigk sein soll

Danach sich me[nni]glich zu richten und geschicht hieran unsere entliche Zuuerlessige meinung. Seindt p datum Biesenthall den 18 Maij Anno p 81

Für derartige Verbote gibt es auch aus späterer Zeit einige Beispiele. Allerdings ging es dem Landesherrn zu dieser Zeit vorrangig, wenn nicht gar ausschließlich, um den Schutz seiner Gehege und Wildbahnen, wie bereits aus den Edikten von 1574 und 1582 deutlich wurde. Auch in der Neumärkischen Holzordnung des Markgrafen Johann Georg von 1590 kommt dieses klar zum Ausdruck:¹⁰⁸

**Holtz=Ordnung in der Neu=Marck, am Tage *Luciæ*, 1590. [...]
Das Gehege belangende.**

Nachdeme Wir auch vmb etliche Unsere Stedte, Empter vnd Dörffer Gehege angerichtet, so sollen Unsere Forstmeister, Heideknechte, und Landreuter, vnd andere Unsere Diener, darauf gut Auffsehen haben, vnd denen von Adel, Bürgern und Pawern ankündigen, das sie ihre Hunde in irer Behausung dermassen bewahren lassen, damit Uns von ihnen, in Unsern Gehegen kein Schaden oder Nachtheil erfolgen möchte, do aber hierüber einer vom Adel oder ihre Diener befunden würden, die in Unsern Wildbahnen vnd Gehegen jagten, oder ihre Hunde darin ausser den Landstrassen loßlauffen, oder jagen, oder aber sich mit Büchsen darin finden liessen, sol Uns solches vormeldet werden, wollen Wir Uns ge-

¹⁰⁵ GStA PK, I. HA Rep. 9 P 10 d, Fol. 1; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

¹⁰⁶ V. g. G. bedeutet: „Unsern gnädigen Gruß [zuvor]“

¹⁰⁷ im Sinne von „für“

¹⁰⁸ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Sp. 495–506, bes. Sp. 505)

gen demselben mit der Straff zu vorhalten wissen. Liesse aber ein Bürger oder Pawer seine Hunde in gemelten Oertern, aus Nachlässigkeit ohne knüppel in volgender lenge nach der Vorwarnung loßlaufen, so sollen sie Unsern Heidereutern, oder deme, der sie betreten und pfenden würde, jedesmals 5. Arg. [Silbergroschen] zu seinem Pfandgeld zu geben schuldig sein.

In der „Holtz=Ordnung“ vom 23. Mai 1593 wird das Jagdverbot und der Schutz der Wildes in den landesherrlichen Gehegen mit sehr ähnlichen Worten wiederholt.¹⁰⁹ Während es in den Edikten des Kurfürsten Johann Georg von 1574 und 1582 und in den Holzordnungen von 1590 und 1593 um den Wildschutz und die Bestrafung von Wilddieben in den eigens dafür zugerichteten und im Eigentum des Landesherrn befindlichen Wildbahnen ging, brachte das „*Edict* wider das Unbefugte Jagen“ aus dem Jahre 1610 eine grundsätzliche Neudefinierung der Jagdgerechtigkeit: Kurfürst Johann Sigismund erklärte die Jagd in Brandenburg erstmals zum Regal:¹¹⁰

***Edict* wider das unbefugte Jagen, p. De Anno 1610.**

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve und Berge p. Hertzog p. Geben hiermit allen Unsern Unterthanen, weiß Standes sie auch seyn, hiedurch zu vernehmen; **Nachdeme Zeit Unser Churfürstlichen Regierunge, Uns mit Abfahung und Wegschiessunge hohes und niedriges, auch allerhand Feder=Wildpräts, auch mit Jagen, Hetzen und anderen, inner und ausser Unsern Wild=Bahnen, nicht allein** von den, an Unsern Heyden und Höltzern, nechst Angesehenen von Adel, und von andern, **Nachtheil zugefüget, sondern auch hiedurch Uns an Unser Hoheit und Regalien Eingriff gethan worden;** daher Wir zum öfftern verbiethen, auch vielfältige Verwarnung thun lassen, solches einzustellen, erfahren aber fast täglichen, daß ungeacht Unsre Heyde=Reuter und Knechte darauf sehen, dergleichen Eingriff und Beginnen, mit Jagen, Hetzen, Abfahen und Abschiessen allerley Wildpräts, vorgehen, welches Uns dann nicht unbillig zu ungnädigen Mißfallen gereichen thut; **Als seynd Wir geuhrsachet,** zur Abwendung solcher und dergleichen unbefugten Vornehmen, und **zuförderst zu Erhaltung Unser Hoheit,** der Straffe halber, und wie hoch dieselbe nach Beschaffenheit des Wildpräts abgefordert werden soll, do inskünfftige dergleichen *Excess* und Eingriff mehr vorkommen solten, **gewisse Verordnung zu thun,** wollen demnach hinführo, daß von *dato* an, einer, er sey auch wer er wolle, so einen

Hirsch scheust, unnachlässige Straffe 500. Rthlr.	Von einem Otter 10. Rthlr.
Für ein Stück Wild 400. Rthlr.	Von einem Tachs auszugraben 10. Rthlr.
Von einem Wild=Kalbe 200. Rthlr.	Von einem Schwan 75. Rthlr.
Von einem Rehe 100. Rthlr.	Von einem Trappen 50. Rthlr.
Von einem hawenden Schweine 200. Rthlr.	Von einem Uhrhanen und Henne 50. Rthlr.

¹⁰⁹ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Sp. 505–520, besonders Sp. 518)

¹¹⁰ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Sp. 523–526); Hervorhebung in fetter Schrift und Darstellung des mittleren Teils in Tabellenform: J. K.

Von einer Lehne 200. Rthlr.	Von einem Berckhun 50. Rthlr.
Von einem Fröschlinge 100. Rthlr.	Von Rapphüner 50. Rthlr.
Von einem Luchse 100. Rthlr.	Von Haselhüner 50. Rthlr.
Von einem Wulffe, so in Unser Wild=Bahne geschossen wird 50. Rthlr.	Von einer wilden Ganß 40. Rthlr.
Von einem Fuchs 20. Rthlr.	Von einem Kranich 40. Rthlr.
Von einem Haasen 50. Rthlr.	Von einer wilden Endte 10. Rthlr.
Von einem Marder 50. Rthlr.	Von einer wilden Taube 5. Rthlr.

unfeilbahr geben, und solche Unserm Geheimen Cammer=Schreiber zu berechnen, zugestalt werden soll.

Würde auch einer oder mehr von Adel, oder andere von vorgesetzten Wildpräth etwas durch seine Schützen, Knechte oder Jungen, jagen, hetzen, schüssen, oder fahen lassen, soll der, oder dieselbe, Uns auf Unser Erfordern, solcher Diener, nebenst Pferden, Hunden, Netzen und Büchsen in Unser Hof= Lager einzuschicken, oder in dessen Verbleibung, vorgesetzte Straffe gedoppelt zu entrichten schuldig seyn.

Und weil auch eine Zeithero durch unzeitige Stellung und Fahung der Vogel, und Ausnehmung der Eyer, das Feder=Wildpräth sehr verwüstet worden, so wollen Wir dasselbe ebenmäßig hiemit abgeschaffet, und es bey nachgesetzter Straffe verboten haben, dergestalt und also, do einer oder mehr nach Vogeln, sie haben Nahmen wie sie wollen, in der Wiederflucht stellet, und deren finge, und deshalb Unsern Erlaub und Scheinen nicht vorzulegen hette, zehen Rthlr. auch andere, so ohne Erlaub in Unsern Wild=Fuhren denen [=Dohnen]¹¹¹ stellen, fünff Thaler, und die junge Vogel ausnehmen, und darüber betroffen werden, fünff Rthlr. wie auch diejenigen, so sich das Ausnehmen der Endten=Eyer befleißigen, und darüber betreten, zehen Rthlr. geben und entrichten sollen.

Befehlen demnach hiermit Unsern Ober=Hof= und Jägermeistern, auch Oberförstern, gnädig und ernstlich, hierüber stet, fest und unverbrüchlichen zu halten. So soll auch den Heydereutern und Knechten, auch Puschleuffern, Holtzvoigten und anderen, so auf Unsere Gehölze bestalt, und Eydes=Pflicht abgelegt, wie auch den Dienern in Unsern Emptern, so zu Zeiten mit auf die Gehölzte kommen, auferleget seyn, fleissige gute Aufacht auf Unseren Heyden zu haben, und do sie einen oder mehr betreffen, die diesem Unsern *Mandat* zuwider leben, den oder dieselben Unsern Ober= und Hof=Jägermeister, oder Oberförstern anzuzeigen, und solches bey höchster Straffe keinesweges nicht zu verhelen, und zu verschweigen. Könten sie auch Jäger, nebst Pferden, Hunden, Netzen und Büchsen, die in Unsern Wild=Bahnen sich finden liessen, mächtig werden, sollen sie die nicht alleine anhalten, sondern auch in Unser nechst angelegenes Amt bringen, und bis zu Unser Abfordern und Verordnung enthalten lassen.

Daran pp. 1610.

Der Anspruch, dass es sich bei der Jagd um ein landesherrliches Regal handle, geht insbesondere aus dem ersten Absatz hervor, in dem es heißt:

¹¹¹ Im nahezu gleichlautenden Edikt vom 9. Dezember 1620 heißt es „Dohnen“.

„Nachdehme Zeit Unser Churfürstlichen Regierunge, Uns mit Abfahung und Wegschiessunge hohes und niedriges, auch allerhand Feder= Wildpräts, auch mit Jagen, Hetzen und anderen, *inner und ausser Unsern Wild=Bahnen*, nicht allein [...] Nachtheil zugefüget, sondern auch hiedurch Uns *an Unser Hoheit und Regalien* Eingriff gethan worden; [...] Als seynd Wir geuhrsachtet, [...] zuförderst zu Erhaltung Unser Hoheit, [...] gewisse Verordnung zu thun, wollen demnach hinführo, daß von dato an, einer, *er sey auch wer er wolle*, so einen Hirsch [u.a.m.] scheust, unnachlässige Straffe 500. Rthlr. unfeilbahr geben [...] soll.“ Aus Furcht, dass ihm die Jagd streitig gemacht werden könnte, hat der Adel sich in der Folgezeit seine gewohnheitsmäßige Jagdausübung rechtlich bestätigen lassen. Dieses hatte zur Folge, dass das landesherrliche Hoheitsrecht sich nur auf die hohe Jagd erstreckte, während die niedere Jagd an die Rittergüter gebunden war und keiner landesherrlichen Sondererlaubnis bedurfte (Hahn 1836: 3).¹¹² In Brandenburg kannte man nur eine Unterscheidung in hohe und niedere Jagd, während es in Pommern und (Ost-)Preußen auch eine mittlere Jagd gab. Welche Wildarten zur hohen Jagd gerechnet wurden, wurde erst im Allgemeinen Landrecht von 1794 allgemein verbindlich festgelegt: Danach gehörten nur Rotwild (Hirsche), Wildschweine, Auerochsen, Elche (Elendthiere), *Fasanen, Auerhähne und -hennen*, zum Hochwild, während alle übrigen Wildbretarten zur niederen Jagd gerechnet wurden.¹¹³ Bis dahin gab es in Brandenburg keine einheitliche Regelung, zumal die Jagdgerechtigkeit in den Lehnverträgen der Güter unterschiedlich weit gefasst war.¹¹⁴ Die Übersicht über die zu entrichtenden Straf gelder in der Verordnung von 1610 macht allerdings den relativen Wert deutlich, der den einzelnen Federwild- und Haarwildarten durch den Landesherrn zugemessen wurde. Dabei ist besonders zu beachten, dass Trappen und Kraniche selbstverständlich noch zum jagdbaren Federwild gerechnet wurden. Dieses galt seit der „Verordnung vnnd Mandat wie die Jenigen / so sich des Wildpraths schiessens vnter stehen / gestraffet werden sollen.“ vom 9. Dezember 1620¹¹⁵ auch für Reiher. Erst später sind diese drei Arten als Schäd-

¹¹² Die Ratifikation des Markgrafen Johann von 1539, Freitag nach *omnium sanctorum*, und der Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 § 68 bestätigen den beiden Ständen der Geistlichkeit und der Ritterschaft das Jagdrecht in der Kurmark Brandenburg in dem hergebrachten Umfang (Hahn 1836: 3).

¹¹³ Vgl. §§ 37 und 38 Tit. 16 Teil II A.L.R. (Hattenhauer & Bernert 1994).

¹¹⁴ Durch die kurfürstliche Resolution vom 18. Januar 1681 war in der Uckermark dem landesherrlichen Regal nur die hohe Jagd vorbehalten und der Ritterschaft auch die niedere Jagd auf Wildschweine und Rehe erlaubt, sofern die Schweinejagd in den Lehnbriefen nicht ausdrücklich ausgenommen war (Hahn 1836: 3).

¹¹⁵ Die Verordnung vom 9. Dezember 1620 ist mit dem Edikt von 1610 fast identisch. Sie unterscheidet sich nur dadurch, dass das Strafmaß bei einem „hawenden Schwein“ auf 400 Reichstaler erhöht und bei einem Fuchs auf 10 R. gesenkt wurde und dass Reiher mit einem Strafmaß von 40 R. mit in die Liste des jagdbaren Wildes aufgenommen wurden. Die 1620er

linge der Landwirtschaft in Misskredit geraten, was auch jagdrechtliche Folgen hatte (vgl. Kapitel 4). Das landesherrliche Hoheitsrecht der Jagdausübung wurde in der Verordnung vom 9. Dezember 1620 und in der „Holtz=Ordnung“ vom 1. Februar 1622 bestätigt und in späteren Edikten und Recessen wiederholt. Damit war die Jagd auf die jagdbaren, d.h. dem Jagdrecht unterliegenden Wildtiere seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Brandenburg-Preußen als Regal, also als Recht des Landesherrn, allgemein anerkannt. Alle übrigen Tiere unterlagen dem freien Tierfang und konnten von jedem ohne Einschränkung gefangen werden.

In einer Verordnung, die unter Markgraf Johann Sigismund am 28. März 1615 erlassen wurde, finden wie genauere Angaben über Umstände des Vogelfanges, einen Hinweis auf den Handel mit Vogeleiern und gefangenen Vögeln, ein differenziertes Strafmaß, das sich nach der Schwere der Zuwiderhandlung richtet, und erstmalig auch eine festgelegte Schonzeit in der Brutzeit:¹¹⁶

VOn Gottes Gnaden / Wir Johan Sigismundt / Marggraffe zu Brandenburgk / [...] Entbieten hiemit allen vnd Jeden Unsern Unterthanen / Wirden / Standts oder Wesens die sein / Unsere Gnade vnd Gruß / vnd geben ihnen Gnediger wollmeinung zuvernhemen / Wie dasß Unß nicht allein Glaubwürdigk berichtet worden / sondern Wir haben es auch in der thatt vor schiener Jahren oft befunden / waßgestalt sich vielle Leutte in Unsern Landen / und sonderlich die Knechte vnd Jungen in Stätten vnd auff den Dörffern gelüsten lassen / die Gänse: Entten: vnd andere VogellEyer / vielfeltig außzunhemen / vnd also die außbruettung allerhandt Federwillprats merklich zu behindern / Imgleichen auch die kleinen Vogell zur vnzeit / wann sie legen vnd hecken sollen / heuffigk wegkzufangen / Worausß dann dieses gewiß erfolget / daß das Vogellwillpratt gahr sehr verwüestet / **Unß / vnd Unsern getreuwen Landtstenden / die dessen berechtiget** / daß weidewerck trefflich verschmälert vnd solch vngebührliches vornhemen endtlich dem gantzen Lande zu nicht geringen schaden gereichett / [...]

So ist hiemit Unser Gnediger vnd ernster Befehll / daß hinfurtt meniglich / er sey wehr er wolle / sich siolches außnhemens der Gänse: Entten: Rep: vnd Birghuener: vnd aller anderer VogellEyer / gantzlich vnd zu mahll enthalten / auch derselben Vögell keinen auff dem nest / zur zeit wan er die Eyer besitzt vnd Jungen außhecket / oder auffziehet / greiffen oder bestriicken / Wie auch keinen kleinen Vogell / es sey mit Netzen / Kloben / Leimstangen oder anderer gestalt / von Faßnacht biß Pfingsten fangen solle / in keinerley weise oder wege /

Da aber Jemand hiewider handeln / die Eyer außnhemen vnd die Vogellbrütte dieser vnd anderer gestalt vorsetzlich vorterberen vnd des Vogellfangs inner der verbottenen zeit sich unterstehen würde / derselbe soll **für Jedes Ey / umb ei-**

Verordnung ist auch Bestandteil der Holzordnung vom 1. Februar 1622 und findet sich darin unter Kapitel XXX. GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254, Holzordnung, S. 53–58.

¹¹⁶ GStA PK, I. HA Rep. 9 Q3a, Fasc. 5; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

nen Thaler / für Jedere Entte / Rep: oder Birgkhuen vmb vier Thaler / vnn für einen kleinen Vogell vmb zwey Thaler vnnachlessigk gestrafft / Wie auch der / oder die Jhenigen / so sölche Eyer / oder Vögell / von den vobrecheren dieses unsers gebotts an sich erkauffen / mit ebenmessiger straffe beleyet werden / Welche straffe unsere Beambten / landt: und Heydereiter Jedes ortts / wan sich die thatt auff Unserm grundt vnd boden / oder in Unseren Gerichten zu traget / einfördern / den dritten Theill davon an sich behalten / vnd daß vbrige Unß gebürlich berechnen sollen / An andern örtern aber / haben die Jhenige / dehnen sölche zu stendigk / dieselbe an sich zunehmen / vnd darob zu sein / damit hirunter niemandts verschonet / sondern des gemeinen bestens wegen durchgehende gleichheit gehalten werde.

Solte aber Jemandts oberwente geltstraffe zuerlegen nicht vermügen / so soll er nach gelegenheit der vobrechung / Für Jeden Thaler / einen Tagk mit Gefengknus gestrafft werden / [...]

Zu Uhrkunt mit Unserm auffgetrucktem Secret besiegelt / vnd geben zu Cölln an der Sprew / am 28. Martij Anno 1615.

Im ersten Absatz wird das im Edikt von 1610 postulierte Jagdregal insofern relativiert, als das Federwildbret nicht nur dem Landesherrn, sondern auch den „getreuwen Landtstenden / die dessen berechtiget“, vorbehalten war. Auch wenn in der Verordnung nur Gänse, Enten, Reb- und Birkhühner ausdrücklich genannt wurden, bezog sich das Verbot des Eierausnehmens auf alle Federwildbretarten, also auch auf Schwäne, Trappen, Auerhühner, Haselhühner, Kraniche und wilde Tauben. Die Verordnung hat insofern eine besondere Bedeutung, als hierdurch in Brandenburg erstmals eine Schonzeit für Federwildbret für die Zeit „von Faßnacht biß Pffingsten“ eingeführt wurde. Eine Schonzeit für Haarwild gab es in Brandenburg im 17. Jahrhundert noch nicht. Erst 1705 wurde eine allgemeine Schonzeit für Haar- und Federwild eingerichtet. Bis dahin muss die Verordnung vom 28. März 1615 jedoch wieder in Vergessenheit geraten sein, denn 1703 wird erneut angeregt, eine Schonzeit für jagdbare Vögel einzuführen, ohne die Verordnung auch nur zu erwähnen (s. Kapitel 3.3.5).

3.3.3 Die Holzordnung von 1622

Am 1. Februar 1622 wurde unter Markgraf Georg Wilhelm die „Holtz=Ordnung, wie es in der Marck, und denen dazu gehörigen Oertern, mit Verkaufung des Holtzes, auch sonsten auf denen Heiden, Wildbahnen und Gehegen soll gehalten werden.“ (kurz: Holzordnung von 1622) herausgegeben.¹¹⁷ In dieser Holzordnung wird das Fangen der Vögel auf landesherrlichem Grund nun grundsätzlich verboten. Allerdings bestand die Möglichkeit, die Berech-

¹¹⁷ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. IX, Sp. 527–550)

tigung des „kleinen Weydewercks“ auf den landesherrlichen Flächen gegen Gebühr zu erwerben (Holzordnung Tit. 27):¹¹⁸

Von Dohnen.

ES sol auch männiglich verbotten sein / hinfüro ohne vorwissen und bewilligung / in vnsern Heyden vnd Vorhölzern Dohnensteige anzurichten / vnd Dohnen zulegen / oder ander klein Weydewerck mit Vogelfangen zugebrauchen / vnsern Häuptleuten vnd Ambtschreibern aber / sol es außershalb der Wildfuhre / an denen orten / da keine Haselhüner sein / zugelassen werden / Jedoch sollen sie furhero deßwegen bey Uns oder bey vnserm Ober Jägermeistern / jeder zeit ansuchung thun. Andern so das Weydewerck begeren / sein Wir zu frieden / das denselben vmb gebühlich Mietgeld / solchs vorstattet werde: Welches auch hernachmals vnseres Ampt Diener / nicht weniger alß andere Holtzgelder / an verordnete örter zu berechnen vnd einzubringen / schuldig sein sollen.

In den landesherrlichen Gehegen (Holzordnung Tit. 28):

Sollen vnser Ober: vnd Hoff Jägermeistere / auch Ober: vnd Holtzförstere / Häuptleute / Ambt: unnd Holtzschreibere / Heydereutere / Landreutere / vnd der Geistlichen vnd Städte Außreuter vnd Vöigte / auch die Schützen vnd andere vnser Diener / darauff gute auffsicht haben / damit vns von niemands / er sey gleich wer er wolle/ in vnsern Gehägen vnd Feldmarckten / schade vnd nachtheil zugezogen / noch in die Garten Raphüner: vnd Hasenschleiffen geleet: auch Kornungen darin gehalten: vnd das erlangte Wildprath verkaufft / oder dißfals vnterschleiff vnd partierung getrieben werde.

Im Übrigen blieb es bei den Inhalten der bisherigen Edikte und Verordnungen.¹¹⁹ Dieses gilt insbesondere für die Verordnung vom 9. Dezember 1620, die auch Bestandteil der Holzordnung vom 1. Februar 1622 war.¹²⁰ Die Verordnung wiederholte alle bereits im Edikt von 1610 genannten Wildarten, deren unberechtigte Jagd bei Strafe verboten war: Hirsche, Rehe, Schweine, Luchse, Wölfe, Füchse, Hasen, Marder, Ottern, Dachse, *Schwäne, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Rebhühner, Haselhühner, wilde Gänse, Kraniche, Enten und wilde Tauben*. Zusätzlich führte sie auch noch *Reiher* auf, für die im Falle der Wilddieberei eine Strafe von 40 Reichstalern zu entrichten war.

¹¹⁸ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254; Vgl. auch Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. IX, Sp. 546).

¹¹⁹ Dieses gilt in jagdrechtlicher Hinsicht für Tit. 13 „Von unbefugtem Jagen, Schiessen, und andern Eingriffen“, für Tit. 26 „Von jungen Endten, und anderer Gevögel Eyer“ und für Tit. 30 „Verordnung und Mandat, wie diejenigen, so sich des Wildpraths=Schiessens unterstehen, gestraffet werden sollen“ vom 9. Dezember 1620.

¹²⁰ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. IX, Sp. 547–549)

3.3.4 Edikte wegen des verbotenen Ausnehmens von Gänse-, Enten- und Schnepfeneiern sowie der Regelung des Ausnehmens von Kiebitzeiern (1663 bis 1704)

Wie man verschiedenen Edikten bzw. Patenten entnehmen kann, muss das Fangen und Schießen von Enten, Gänsen, Schnepfen und anderen Vögeln sowie auch das Ausnehmen von Vogeleiern weit verbreitet und üblich gewesen sein. Nur hierdurch ist zu erklären, weshalb Edikte fast gleichen Inhalts wie das „Patent darinnen Enten= und andere Vogel=Eyer auszunehmen, Enten zustricken, auch Schnepfen zu fangen verbothen“ vom 11. März 1664 in einem Abstand von nur wenigen Jahren erneut herausgegeben wurden.¹²¹ In der Ausgabe des Edikts vom 5. April 1698 wird erstmalig auch auf das Ausnehmen von Kiebitz-Eiern und den Handel mit Eiern von Wildvögeln eingegangen, weshalb hieraus einige Passagen wiedergegeben werden sollen:¹²²

Wir Friderich der Dritte / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg
[tot. tit.]

Geben jedermänniglich mittelst dieses Patents in Gnaden zu vernehmen / was massen Wir mit nicht geringen Mißfallen wahr genommen / und in Erfahrung gebracht / daß ohngeachtet Unserer Holtz=Ordnung und anderer bereits hiebevorn publicirter Edicten und Verordnungen [...] dennoch verschieden so wol Adelige als Unsere selbst eigene Unterthanen in Städten und Dörffern / desgleichen Schäffer und Hirten / auch wohl sonst ander Herrenloses Gesinde / **unter dem Prætext daß sie Kiewits=Eyer sammeln / auch zugleich hin und wieder** in Unsern Landen der Alten=Mitel=Ucker=und Neu=Marck und incorporirten Kreysen / an den Ströhmen und deren Ausflüssen / desgleichen an den Sehen / Wiesen / Lüchen und Brüchern / **die Gänse=Enten=und ander Feder=WildbrätsEyer ausnehmen / und an verschiedenen Orten häufig zu verkauffen** / auch wohl die Jungen mit den alten Gänsen und Enten / wann sie rauhen oder in der Maut liegen / mit Hunden wegzufangen / oder zu stricken / sich ferner freventlich unterstehen sollen / **wodurch dann das Feder=Wildbrät zu Unserm und Unserer getreuen Vasallen / die dasselbe zu fangen oder zu schiessen berechtiget / mercklichen Præjuditz / mit der Zeit gantz verwüstet und verjaget wird.** [...]

Wir wollen und verordnen solchemnach / hiemit und Krafft dieses / nochmahls gnädigst und ernstlich / auch bey Vermeidung der in Unserer Holtz=Ordnung determinirten / und dem Befinden nach anderer exemplarischen Straffe / daß hinführo keiner er sey auch wer er wolle / sich solches unbefugten Eyerausnehmens der Gänse / Enten und andern Feder=Wildbräts / noch auch des Fangens

¹²¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 2; Edikte fast identischen Inhalts wurden am 13. März 1663, am 11. März 1664, am 21. März 1670, am 9. Juni 1677 und am 18. März 1680 herausgegeben.

¹²² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 2, p. 30+31. Cölln an der Spree, den 5. April 1698. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.; das Edikt wurde in dieser Form am 10. April 1704 neu aufgelegt (ebd., p. 43+44).

und Strickens derselben gelüsten / sondern derselben sich gänzlich enthalten / und sich daran auf eine oder andere Weise nicht vergreifen solle; **Was sonsten die Kiewits=Eyer betrifft / so wollen Wir das Ausnehmen derselben zwar nicht gänzlich verbieten / jedoch sol solches nur gewissen Leuten / und niemand anders / als deme deshalb Befehl und Permission gegeben / auch von Unsern Jagt=und Forst=Bedienten ein Zettel darüber ertheilet worden / verstattet / auch länger nicht / als bis Anfang des Monats Aprilis zugelassen werden / welches dann auch die von Adel auf den Ihrigen also zu halten / und zu Verhütung alles Schadens und Unterschleiffs / denen jenigen welchen sie solche zu suchen permittiren / einen Zettel zu ertheilen / auch die bestimmte Zeit nicht zu überschreiten haben. [...]**

Das landesweite Verbot, Eier von jagdbarem Federwild auszunehmen, galt schon mindestens seit der Verordnung von 1565 und wurde hier – wie auch schon in den Edikten von 1610 und 1615 und in der Verordnung von 1620 – lediglich wiederholt. Demgegenüber durften Kiebitzeier bis dahin ohne Einschränkung gesammelt werden. Wie den Ausführungen von Elsholtz (1682: 179) über den „Kybitz“ zu entnehmen ist, waren Kiebitzeier eine recht gewöhnliche Speise: „Im May legen sie Eyer / blaß von farben / und mit braun=schwarzen Flecken getipffelt: die werden von den Bauren zur Speise gebraucht.“ Mit der 1698 eingeführten Regelung, dass das Ausnehmen von Kiebitzeiern nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Jagd- und Forstbedienten möglich war und nur bis Anfang April gestattet wurde, wollte man vor allem das Ausnehmen von Eiern der jagdbaren Vögel unterbinden. Ziel war es, das „Præjuditz“ des Landesherrn und seiner Vasallen, d.h. der Rittergutsbesitzer, am Federwildbret zu sichern und eine ertragreiche Vogeljagd zu gewährleisten. Die Annahme erscheint daher eher abwegig, dass man mit der Verordnung von 1698 eine nachhaltige Sicherung des Kiebitzbestandes bezweckte oder sich nach Möglichkeit die Nutzung der Kiebitzeier selbst vorbehalten wollte.

3.3.5 Die Einführung der Schonzeit in der Mark Brandenburg und erste Abänderungen (1689 bis 1715)

Einen ersten Anlauf zur Einführung einer rechtlich verbindlichen und ahndungsfähigen Schonzeit für Wildbret in der Altmark unternahm der Oberforstmeister der Altmark, Curdt von Börstell. In seinem Schreiben an den Kurfürsten, datiert Letzlingen, den 23. Juli 1689,¹²³ beklagte er sich, dass die Jagdberechtigten es seit der Aufhebung einer kurfürstlichen Verordnung am 29. November 1688 bei der Jagdausübung wieder „bey Ihrem hergebrachten

¹²³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 1–1v

exercitio“ halten würden und er ihnen gemäß kurfürstlichem Befehl auch keine Vorschriften mehr machen dürfe. Börstell berichtete,

daß die Setzzeit als von Fastnachte bis Bartholomæi von einigen unterthanen nicht geschonet, sondern alles Jung undt alt danieder geschossen wirdt, undt daher hierunter Ewr: Churf: Dhl: Wildtbahne mit Schaden leydet [...].

Daher regte er an, während der Setzzeit ein allgemeines Jagdverbot zu verhängen, so wie es bereits im Halberstädtischen und anderen kurfürstlichen Provinzen üblich sei. Darüber hinaus hielt er es für

nöthig, daß an den Herrn Hoff= undt Landtrichter der Alten Mark von Üchteritzen gnädst: Verordnung erginge, daß Er solches denen Alt Märckischen von Adel, undt die sonst die Jagdt exercireten, zur wißenschafft fügete, daß sie die Setzzeit beÿ Strafe schonen solten, solches würde sodan zu Ewr: Chf: Dhl: als auch zu Ihren selbst eigenen interesse des Wildtstandes mit gereichen, undt dadurch beßer in aufnehmen undt zu wachß kommen [...].

Die kurfürstliche Verwaltung antwortete zurückhaltend und diplomatisch und wollte sich vor allem vorerst nicht festlegen:¹²⁴

[...] Weil nun wegen Haltung sothaner Setzzeit bishero in Unserer Chur= und Marck Brandenburg so eben nichts gewißes verordnet, So haben Wir es auch da beÿ also bewenden laßen, und die Sache zur ferneren deliberation wie es etwa einzurichten seÿn möchte – außgesetzt [...].

Allerdings unterließ sie es nicht, von Börstell mit einigen Arbeitsaufträgen zu versehen: Er solle versuchen, auf diejenigen, die die Setzzeit gar nicht beachteten, einzuwirken, damit „sie einige reflexion darauff nehmen“ und sich eines besseren besännen. Hierzu habe er ihnen ihren eigenen Nutzen zu verdeutlichen und „auch sonst aller hierzu dienenden persvasionen zugebrauchen“. Im Übrigen habe er der Verwaltung Bericht zu erstatten, welcher Jagdberechtigte sich darauf verständigt habe, die Setzzeit zu beachten. Mit einer kurfürstlichen Verordnung sei zu rechnen. – Allerdings gab es in den folgenden Jahren keine Gesetzesinitiative zur Einführung einer verbindlichen Schonzeit. Grund hierfür war vermutlich mangelndes Interesse auf Seiten der kurfürstlichen Verwaltung.

Es bedurfte eines zweiten Anlaufes, um in der Mark Brandenburg eine Schonzeit einzuführen. Dieses Mal waren es die Herren und die Ritterschaft der Altmark: Am 10. Mai 1703 verfassten sie in Stendal ein Schreiben¹²⁵ an den König von Preußen, in dem sie feststellten,

¹²⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 2; Kölln an der Spree, den 27. August 1689

¹²⁵ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 5–5v; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

daß das kleine Wild sich sehr verlieret, so gar daß wol gantze Feld Marcken gefunden werden, worauff nicht das geringste anzutreffen, dieser abgang aber das unzeitige Hetzen und schießen veruhrsachet, indem keine Setz=zeit observiret wird, auch viele promiscuè andere frembde Feldmarcken betreten, woselbst Sie nicht die geringste Befugniß haben und zum præjuditz deßen, so alda die Jagdt Gerechtigkeit exerciren darff, solches Wild, Ewr. Königl. Maj: des falß vorhin schon allergdst veranlaßeten Verordnungen zuwieder, ohne unterscheid der zeit ruiniren; So haben Wir Uns gemäßiget befunden, Ewr. Königl. Majtt. allerunterthänigst anzutreten, dieselbe demüthigst ersuchende, diesen unwesen nachdrücklich zu steuern, und **eine gewiße schone Zeit** zum wenigsten /: iedoch unmaßgeblich / vom 10. Martÿ bis zum 10ten Augusti, wegen des Kleinen Wildes zu setzen, das große Wild aber und Rehböcke, wie auch das Feder Wild darunter nicht mit zu ziehen, sondern solches iederzeit denen, so deshalb in possessione sitzen, allergnädigst freÿ zu laßen [...]

Das Forstdepartement hielt die vorgeschlagene Einführung einer „schone Zeit“ für sinnvoll, bemängelte aber, dass das Federwild davon ausgenommen werden sollte. Offenbar hatte man auch in Regierungskreisen vergessen, dass bereits in der Verordnung vom 28. März 1615 eine Schonzeit für Federwildbret festgelegt worden war:¹²⁶

[Es gereicht Seiner Königlichen Majestät] zu sonderbahren gdsten gefallen, daß gedachte Stände vor die *conservation* des Wildbrats vor andern noch einige Sorgfalt bezeigen, und dan unter gute Ordnung wünschen, Weil aber dieselbe von solcher Setz= und Hege=Zeit alles Feder Wild außgeschlossen haben wollen, und also diese vorgeschlagene gantze Verfaßung allein auff die Verschonung der Hasen vornehmlich an kommen würde, da doch auff die *conservation* des Feder=Wildes mitzusehen nicht weniger nohtwendig seÿn will, So hoffen höchstgedachte Se. Königl. Maytt: die Stände werden auch dieses mit zu schonen von selbst geneigt seÿn, Und wollen Sie derselben nähere *declaration* darüber mit ehesten [?] erwarten, auch die abfaßung eines *Edicti* bis dahin anstehen laßen, gestalt sonst das gantze Werck nur unvollkommen seÿn würde. [...]

Schließlich kam es am 9. November 1705 zur Herausgabe des „Patents wegen Schonung des Wildbrets“. Hiermit war der Grundstein für die allgemeine Schonzeit in Brandenburg gelegt:¹²⁷

Wir Friderich / von Gottes Gnaden / König in Preußen / Marggraf zu Brandenburg [...] geben ihnen [d.h. unseren Untertanen] sämtlich hiemit in Gnaden zu vernehmen / was maßen eine Zeithero viel Klagten eingekommen / daß das Wildbret in Unserer Chur= und Marck=Brandenburg / und in denen angrentzenden Provincien / an unterschiedenen Orten sehr abnehme / welches Wir auch zum Theil in Unsern eigenen Wildfuhren verspüret haben / und daß solches insonderheit mit daher komme / weil dasselbe zu behörigen Zeiten / bevorab da es setzet und brütet / nicht geschonet / sondern zu allen Zeiten ohne Unterscheid weggeschossen und verheeret werde. [...] Nachdem Wir nun die so genante Setz=

¹²⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 7–7v; Liebenwalde, den 8. August 1703.

¹²⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 16v+17; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

und Brüte=Zeit / in welcher das Wildbret / wie es auch billig und natürlich ist / geschonet zu werden pflüget / in Unsern andern Landen und Provinzien mit gutem *Success introduciret* / und darüber zu halten ernstlich befohlen haben; **Als wollen und befehlen Wir auch nunmehr hiemit allergnädigst und ernstlich / daß sothane Setz= und Brüte=Zeit wegen Schonung des Wildbrets auch in Unsere Chur= und Marck=Brandenburg / woselbst solche bißhero nicht durchgehends gehalten und *observiret* worden / ohne was Wir selbst / und ein und ander guter Haußhalter vor sich gethan / *introduciret* / und von Jedermänniglich / dem einige Jagt=Gerechtigkeit verliehen / *strictè observiret* werden solle / dergestalt / daß hinführo alle Thiere / Ricken und Sauen / wie auch alle Hasen / weil man deren Geschlecht in die ferne nicht erkennen kan / imgleichen alles Feder=Wildbret / vom 1. *Martio* an bis 1. *Augusti*, durch aus geschonet / und nichts davon geschossen werden solle / bey Vermeidung derjenigen Straffe / die in Unserer Holtz= und Jagt=Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildbret gesetzt worden. Wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen / als die **Schneppen und Enten** / welche allein in der Brüte=Zeit / nemlich vom 1. *Maji* an biß zum Ausgang des *Julii* / geschonet / sonst aber / weil es ein unbeständiger Vogel ist / von denen / die dazu befüget seyn / wol geschossen werden mag. Wie denn auch ein Hirsch / Rehebock / Hauend Schwein oder Keyler in wehrender Setz=Zeit zu nohtwendigen Ausrichtungen und sonst / jedoch *civiliter*, zu schiessen erlaubt seyn soll. [...] Wir befehlen auch allen Unsern Unterthanen / wes Standes und *condition* dieselbe seyn / *in specie* aber Unsern Forst= und Jagt=Bedienten samt und sonders / hiemit allergnädigst und ernstlich / hierauf ein wachendes Auge zu haben / und so bald sie eines Ubertreters gewahr werden / denselben so fort anzuzeigen / damit er zur Verantwortung gezogen / und nach Befinden mit der verdienten Straffe belegt werden möge / von welcher der Angeber allezeit den Vierten Theil zu gewarten haben soll. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge / so sol dieses *Edict* an allen öffentlichen Orten angeschlagen / und dadurch einem jeden bekant gemacht werden. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift / und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben zu Cölln an der Spree / den 9. Novembr. *Anno* 1705.**

L. S. Friderich.

Die Einführung des Patents brachte offenen Protest hervor: Ein Herr von Brandt äußerte Bedenken gegen die Abfassung des Patents in der vorliegenden Form und nannte sechs Punkte, die er abzuändern für notwendig erachtete. Ziel seines Schreibens vom 29. Januar 1706 war, den Abdruck des Patents zu verhindern und noch einige Veränderungsvorschläge einzubringen. Vor allem hielt er den Zeitraum der Schonzeit für zu lang bemessen. Außerdem „were das ienige, was von den Schneppen und Enten angeführet worden, zu wenig. So müste auch wegen des Geschlechts *ratione fæmininorum et masculinorum* der Unterscheid *exprimiret* werden.“¹²⁸ Insgesamt wolle er „den Rath geben, daß man das *Edict* kürtzer machete, und nur *simpliciter*

¹²⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 18–19

ohne Benennung der Zeit oder des Wildbrets anbefohlen würde, die Setz=Zeit zu halten, ein ieder, der Jagten hette, wüste ohne das woll, was Setz=Zeit wehre. Wie denn auch die Straffe zu hoch angesetzt were. *etc. etc.*¹²⁹ Die Einwände kamen jedoch zu spät: denn das Patent bzw. Edikt war bereits gedruckt. Es ist nicht zu klären, ob der Oberjägermeister, an den das Schreiben gerichtet war, auf die Kritik eingegangen ist.

Das Forstdepartement veranlasste am 9. Januar 1706 die Neumärkische Regierung und den Landeshauptmann in der Altmark, den geheimen Rat von Knesebeck, das Edikt in ihren Landesteilen überall auszuhängen und „zu iedermanns Wißenschafft bringen zu laßen“. Gleichermaßen wurden die „Land Reuter“ in der Mittel- und Uckermark beauftragt, das Edikt in ihrem jeweiligen Kreis öffentlich auszuhängen und „dabeÿ keine Säumniß vorgehen zu laßen“.¹³⁰ Die Veröffentlichung des Edikts scheint allerdings in manchen Kreisen verschleppt worden zu sein. Jedenfalls wurde dem Forstdepartement mitgeteilt, dass es der Landreuter der Prignitz versäumt habe, die Edikte zu veröffentlichen. Hierauf erging wiederholt ein Befehl an sämtliche Landreuter, sie „sollen die Exemplaria des Edicts wegen der Setz= und Brüte Zeit an den Örtern da es noch nicht geschehen so fort affigiren, und hinführo alle-mahl berichten an welchen Orten und welchem Tage sie solche affigiret“.¹³¹

Am 11. März 1713 kam es zur Herausgabe der „Renovatio Edicti wegen der Setz= und Brütthe Zeit“¹³². Während die Setz- und Brutzeit für Haar- und Federwild nach dem Edikt von 1705 in der Zeit vom 1. März bis zum 1. August zu beachten war, wurde sie nun bis *Bartholomæi*, also den 24. August, ausgeweitet. Während vorher *Schnepfen* und *Enten* nur vom 1. Mai bis zum 31. Juli zu schonen waren, galt die Schonzeit nun schon vom 1. April an und schloss auch *Gänse* mit ein.

Die Deputierten von Prälaten, Grafen, Herren und der Ritterschaft der Kur- und Mark Brandenburg übten Kritik an der Neufassung des Edikts, das ihrer Meinung nach einen zu großen Eingriff in ihre Jagdfreiheiten darstellte. In ihrem Berliner Schreiben vom 10. Juli 1713¹³³ beantragten sie, dass

die *Edicta* wegen Schonung des WildPrets von Ao: 1705. undt diesem Jahre, wo nicht gäntzlich aufzuheben, dennoch wenigstens dahin allergnädigst zuerklären, daß das Kleine WildtPret zu allen Zeiten zu jagen undt schießen freÿgela-

¹²⁹ ebd.

¹³⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 22, 22v

¹³¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 23

¹³² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 39v+40

¹³³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 45v

ßen seÿn, das hohe WildtPrett aber nicht weiter, alß biß Pffingsten oder *Johannis* [24. Juni] geschonet werden solle.

Nachdem der Oberforstmeister Knesebeck und der Oberjägermeister von Hertefeld sich auf eine Änderung der Schonzeiten verständigt hatten, wurde am 3. Juli 1715 eine *Declaration* erlassen, wonach¹³⁴

Schneppen, Gänse und Endten, vom *Martio* an, biß *Johanni* [24. Juni], das andere kleine Wildpräth an Haasen und Feldhühner, wie auch rohte Thiere, Bachen und Ricken, vom *Martio* biß *Bartholomæi inclusivé* [24. August] geschonet werden solle [...]

Diese „*Declaration* wegen des *ratione* der Setz= und Brüth=Zeit jüngst ausgelassenen *Edicts*“ bezog sich auf das „Patent wegen der Wilddiebereÿ, wie auch wegen Haltung der Setz= und Brüth=Zeit“ vom 8. April 1715, in dem noch die alten Schonzeiten angegeben waren. Die Deklaration vom 3. Juli 1715 behielt für einige Jahre Gültigkeit, bis die Schonbestimmungen im Jahre 1724 erneut verhandelt wurden (s. Kapitel 3.3.7).

3.3.6 Die Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720

Am 20. Mai 1720 wurde die „*Renovirte* und verbesserte Holz= Mast= und Jagd=Ordnung, wie es hinführo in der Mittel= Alte= Neu= und Ucker= Marck, auch im Wendischen und zugehörigen Creysen, mit dem Holtz=Verkauff, und sonst in denen Heyden und Gehegen gehalten werden solle“ (kurz: Jagdordnung von 1720) erlassen.¹³⁵ Durch diese neue Jagdordnung wurde die alte Holzordnung von 1622 und die darin enthaltene Jagdverordnung vom 9. Dezember 1620 keineswegs ganz aufgehoben, sondern nur abgeändert, renoviert und ergänzt. Hieraus ergaben sich zum Teil rechtliche Unklarheiten, weil aus der Jagdordnung von 1720 nicht immer deutlich hervorgeht, ob Bestimmungen aus der Holzordnung von 1622 auch weiterhin Gültigkeit hatten oder als aufgehoben gelten mussten, weil sie nicht mehr ausdrücklich genannt wurden.

Die rechtlichen Schwierigkeiten sind hier insofern von Bedeutung, als sie auch die Liste der jagdbaren Tiere betrafen und es ein nicht leichtes Unterfangen ist, zu entscheiden, ob eine einzelne Art als jagdbar galt oder zum freien Tierfang gehörte. Im Folgenden soll ein Überblick über das jagdbare Wild, d.h. über die dem Jagdrecht unterliegenden Vögel und zum besseren allgemeinen Verständnis auch über die jagdbaren Haarwildarten, gegeben werden:¹³⁶ Nach der Verordnung vom 9. Dezember 1620 galten Hirsche, Re-

¹³⁴ Vgl. auch Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. XCII, Sp. 669 f.)

¹³⁵ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. CIV, Sp. 683–720)

¹³⁶ Die Ausführungen folgen im Wesentlichen Dalcke (1888: 96–99).

he, Schweine, Luchse, Wölfe, Füchse, Hasen, Marder, Ottern, Dachse, Schwäne, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Rebhühner, Haselhühner, wilde Gänse, Kraniche, Reiher, Enten und wilde Tauben als Wildbret, dessen unberechtigtes Erlegen bei Strafe verboten war. Die renovierte Jagdordnung vom 20. Mai 1720 enthält im Tit. 30 besondere Bestimmungen zur Schonung der Elendshirsche (Elche), Auer, Dammhirsche, sowie der *Fasanen* und ermahnt zur Beachtung der wegen Schonung der Rehe, Trappen und Schwäne ergangenen Edikte. Nach Tit. 33 wird das Schießen folgender Tiere, die in der Überschrift ausdrücklich als Wildbret bezeichnet werden, mit Strafe geahndet: Hirsche, Rehe, Schweine, Luchse, Hasen, Schwäne, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Fasanen, Rebhühner und Haselhühner. Im Tit. 34, der die Wildbretstaxe enthält, sind außer den in Tit. 33 aufgeführten Tieren noch folgende genannt: wilde Gänse, *wilde Enten*, *Krickenten*, *Waldschnepfen*,¹³⁷ wilde Tauben, *Krammetsvögel* und *Lerchen*. Hiernach besteht kein Zweifel, dass die in den Tit. 33 und 34 der Jagdordnung aufgeführten Tiere jagdbar waren. Darüber hinaus werden aber auch die in der Verordnung vom 9. Dezember 1620 aufgeführten Tiere noch als jagdbar gegolten haben, also die Wölfe, Füchse, Marder, Dachse, Ottern und Reiher. Die Jagdbarkeit der letztgenannten Tiere ergibt sich auch aus den Edikten der Folgejahre: Nach der Deklaration vom 22. Dezember 1728 war das Schießen der Wölfe, Füchse, Marder, Ottern, Luchse, Kraniche, der wilden Gänse und Tauben sowie der Reiher nur den Jagdberechtigten zu allen Zeiten gestattet.¹³⁸ Kraniche waren nach der Verordnung von 1620 jagdbar, wurden aber seit dem Edikt vom 3. Oktober 1722 als schädliche Tiere zum freien Tierfang gerechnet, um nicht nur den Jagdberechtigten, sondern jedem zu erlauben, Kraniche zu schießen oder zu fangen.¹³⁹ Nach der Deklaration vom 22. Dezember 1728 galten sie jedoch wieder als jagdbar, weil sie hiernach nur von der allgemeinen Schonzeit ausgenommen waren und nur noch von den Jagdberechtigten geschossen werden durften. – Insgesamt lässt sich also feststellen, dass seit dem Inkrafttreten der renovierten Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 folgende Tierarten zum jagdbaren Wildbret gerechnet wurden: Hirsche, Elche, Auer, Dammhirsche, Rehe, Schweine, Luchse, Wölfe, Füchse, Hasen, Marder, Ottern, Dachse, *Schwäne*, *Trappen*, *Fasanen*, *Auerhühner*, *Birkhühner*, *Reb-*

¹³⁷ Neben der speziell genannten Waldschnepfe waren in Brandenburg selbstverständlich auch die übrigen Schnepfenarten jagdbar; nach dem Jagdschongesetz vom 26. Februar 1870 gehörten *Schnepfen* ganz allgemein zu den jagdbaren Vögeln (Dalcke 1888: 98 f.).

¹³⁸ „*Declaration*, daß wegen der wilden Schwane und wilden Enten die Setz= und Brut=Zeit zu beobachten sey; aber wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, Wölffe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse zu aller Zeit geschossen werden können. *Sub dato* Berlin, den 22. *Decembr.* 1728.“ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. CXXXI, Sp. 761 f.)

¹³⁹ „*Edict*, daß jedem erlaubet seyn soll, Kraniche zu schiessen. *Sub dato* Berlin, den 3. *Octobr.* 1722.“ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. CIX, Sp. 725 f.)

hühner, Haselhühner, Waldschnepfen (und Schnepfen überhaupt), wilde Gänse, Kraniche, Reiher, wilde Enten (und Krickenten), wilde Tauben, Krammetsvögel und Lerchen. Alle übrigen Tierarten unterlagen dem freien Tierfang. Dieses galt zum Beispiel auch für Kaninchen, die von jedem gefangen werden durften, weil sie weder in der alten Holzordnung von 1622, noch in der erneuerten Jagdordnung von 1720 erwähnt sind. Bis auf Krammetsvögel und Lerchen durften alle Kleinvögel ohne Einschränkung mit Dohnen, Leimstangen, Kloben, Netzen usw. gefangen werden, sofern dieses nicht gegen den Willen des Grundeigentümers war.

Auf landesherrlichem Grund war der Vogelfang nach der Jagdordnung von 1720 Tit. 25 nur nach ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Es handelte sich hierbei im Grunde nur um eine Wiederholung der Bestimmungen aus der alten Holzordnung von 1622 (vgl. Kapitel 3.3.3):¹⁴⁰

TIT. XXV. Von Dohnen stecken und Schleiffen legen.

ES wird auch Männiglich hiermit verbothen / ohne Unser Vorwissen und Bewilligung hinführo in Unsern Heyden und Vorholtzungen Dohnen=Steige anzurichten und Dohnen zu stecken oder Vogel=Heerde anzulegen / und obgleich solches Unsern Haupt= und Ambt=Leuthen bishero an einigen Orten erlaubet gewesen / so wollen Wir doch solches hiemit gänzlich aufgehoben haben.

Dass der Vogelfang weitverbreitet gewesen sein muss und – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – auch zu einer Verringerung des Federwildbestandes geführt haben könnte, erfahren wir im folgenden Absatz. Auch über die Akteure und die Orte des Geschehens erfahren wir Näheres:¹⁴¹

Weil man auch zeithero an dem Feder=Wildpreth einen großen Mangel gespühret / welcher hauptsächlich mit daher rühret / daß sich die Hirten / Schäfer und Weinmeistere / und andere unterstanden / Schleiffen und Schlingen in den Weinbergen / Gärten und Geheegen zu legen / und Garn=Säcke / und Holz=Jacken auf den Strömen und Wässern zu legen / auch das Fehder=Wildpreth zu kören / so wird ihnen solches hiemit bey Straffe des Blocks / und wenn er zum zweyten mahl darüber betroffen wird / bey Straffe des Karrens gänzlich verbothen.

Außerdem werden in der Holz-, Mast- Jagdordnung von 1720 Tit. 29 die Verbote bezüglich des Fangens von Federwildbret und des Ausnehmens von Eiern, die unter dem Patent vom 10. April 1704 ausführlich aufgeführt wurden, noch einmal bestätigt¹⁴² (vgl. den inhaltsgleichen Text des Edikts vom 5. April 1698 unter Kapitel 3.3.4). Neben den im Edikt von 1704 genannten Enten und Gänsen, die hier als wichtigste Arten stellvertretend für andere Feder-

¹⁴⁰ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254, Jagdordnung von 1720, S. 50 f., § 1

¹⁴¹ ebd., S. 51, § 2

¹⁴² GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254, Jagdordnung von 1720, TIT. XXIX. Von Fahung des kleinen Wildpreths und Ausnehmung der Eyer, S. 54

wildbretarten stehen, werden in der Jagdordnung von 1720 ausdrücklich auch Rebhühner, Haselhühner, Birkhühner und Schnepfen aufgeführt. Diese Arten sowie auch alle übrigen Federwildarten durften landesweit weder mit Schlagnetzen gefangen, noch „gekörnt“ oder mit Hilfe von Schleifen „gestrickt“ werden.¹⁴³ Wie bereits im Edikt von 1698 bzw. 1704 festgelegt, war das Ausnehmen von Kiebitzeiern auch nach der Jagdordnung von 1720 nur gegen einen Berechtigungsschein zulässig. Neu hingegen war das Strafmaß bei Zuwiderhandlungen: Für das unberechtigte Ausnehmen von Kiebitzeiern war nach der Jagdordnung von 1720 eine Strafe von 20 Talern fällig – eine recht dramatische Bußgelderhöhung, wenn man bedenkt, dass mit der Beschränkung des Kiebitzeiersammelns seit 1698 vermutlich nach dem Edikt von 1615 nur ein Taler Strafe zu zahlen war. Der Betrag des Strafgeldes wurde in den Edikten vermutlich recht willkürlich gesetzt und sollte wohl in erster Linie abschrecken. Zumindest erscheint es nicht sehr durchdacht, wenn auf das Ausnehmen von Eiern des Federwildbrets nach der Verordnung von 1565 ein halber Reichstaler Strafe gesetzt war, während das Ausnehmen von Enteneiern nach dem Edikt von 1610¹⁴⁴ mit einer Strafe von 10 Reichstalern belegt war und man nach dem Edikt von 1615 „für jedes Ey“, das man „von Faßnacht biß Pffingsten“ aus dem Nest eines jagdbaren Vogels entwendete, „umb einen Thaler“ gestraft wurde. Nach dem Edikt vom 12. November 1715¹⁴⁵ wurde ein Eierräuber sogar „anfänglich um funfftzig Thaler / und dafern er sich weiter darüber betreten ließ / jedeßmahl mit dem *duplo*, nebst Erlegung aller veruhrsachten Unkosten / zur Straffe [...] oder im Fall er es mit Gelde zu bezahlen nicht vermöchte / mit der Vestungs=Arbeit“ belegt. Dieses Edikt hatte aber beim Verfassen der Jagdordnung von 1720 offenbar keine Bedeutung mehr, weil man sich hier an das Patent vom 10. April 1704 anlehnte (s.o.). Auf jeden Fall hat man das Ausnehmen von Enteneiern hart bestrafen wollen, vielleicht weil Enteneier sehr schmackhaft sind und so häufig gesammelt wurden, dass man schwindende Erträge bei der Entenjagd befürchtete. Bei den anderen jagdbaren Vögeln stellte sich dieses Problem offenbar nicht in dem Maße, dass das Eierausnehmen härter hätte bestraft werden müssen.

Das Strafmaß bei den übrigen Jagddelikten kann ebenfalls Aufschluss über etwaige Wertschätzungsänderungen bei einzelnen Arten geben. Die in der Jagdordnung von 1720 Tit. 33 angegebene „Straffe wegen unbefugten oder zu verbothener Zeit geschehenen Wildpreth=Schiessens“ unterscheidet sich in

¹⁴³ Vgl. die Kurzbeschreibung der wichtigsten Methoden des Vogelfanges im Anhang II.

¹⁴⁴ und folglich auch nach der Verordnung vom 9. Dezember 1620 und nach der Holzordnung von 1622

¹⁴⁵ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 62

einigen Punkten von den Bestimmungen im Edikt von 1610 bzw. in der Verordnung vom 9. Dezember 1620 und der Holzordnung von 1622. Für Reb- und Haselhühner wurde das Strafmaß von 50 auf 150 Taler angehoben. Der Fasan wurde in die Liste mit aufgenommen, wobei das unberechtigte Schießen hier mit einer Strafe von 50 Talern belegt wurde. Gänse, Kraniche, Enten und wilde Tauben, die schon im Edikt von 1610 aufgeführt waren, wurden von der Strafgeldliste gestrichen. Das gleiche gilt für Reiher, die erst in der Verordnung von 1620 genannt waren (s. Kapitel 3.3.3).¹⁴⁶ Den Grund für die Veränderungen in der Strafgeldliste unter Tit. 33 kann man indirekt der „Wildpreths=Taxa, wenn solches verkauffet wird.“ unter Tit. 34 entnehmen: Wenn das Wild von den unteren Forstbedienten zum Verkauf geschossen wurde, dann sollten für eine Gans nur 6 Groschen, für eine Ente 3 Groschen und für eine wilde Taube nur 1 Groschen bezahlt werden, während z.B. Trappen und Birkhühner mit jeweils 2 Talern, ein Fasan mit 2 Talern und 4 Groschen und ein Auerhahn sogar mit 2 Talern und 12 Groschen zu vergüten waren. Die geringe Wertschätzung von Gänsen, Enten und wilden Tauben ergab sich vermutlich aus ihrer relativen Häufigkeit. Weil Kraniche in der Landwirtschaft und Reiher in der Fischerei zu dieser Zeit als besonders schädliche Vögel angesehen wurden, leuchtet es ein, dass das unberechtigte Schießen nicht mehr mit einer hohen Geldstrafe geahndet wurde (vgl. Kapitel 4). Beide Arten erscheinen auch nicht in der Liste über die Wildbretstaxe, woraus deutlich wird, dass sie für die Ernährung nicht mehr in Betracht kamen. Allerdings sind auch Reb- und Haselhühner nicht in der Liste enthalten. Dieses hatte aber einen anderen Grund:¹⁴⁷

Rebhüner und Haselhüner aber sollen von Unserm Forst=Bedienten gar nicht verkaufft, von Unserer Küche aber, wenn auf *Special*=Befehl dergleichen dahin geliefert wird, das Stück mit 12. Groschen bezahlet werden [...].

Reb- und Haselhühner schätzte man in der königlichen Hofküche in der Zeit um 1720 offenbar ganz besonders. Nur so ist es zu verstehen, dass die Straf-gelder hier gegenüber der Holzordnung von 1622 verdreifacht wurden und beide Arten auch nicht verkauft werden sollten.

¹⁴⁶ Gegenüber der Verordnung von 1620 wurden außerdem Wölfe, Füchse, Marder, Ottern und Dachse von der Liste gestrichen, da sie seit dem Edikt von 19. Januar 1718 und nach der Jagdordnung von 1720 als Raubtiere verfolgt werden sollten. Eine weitere Änderung betraf die Straf-gelder bei Wildschweinen: Sie wurden bei einem Keiler von 400 auf 500 Taler, bei einer Bache von 200 auf 400 und bei einem Frischling von 100 auf 200 Taler angehoben.

¹⁴⁷ Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. CIV, Sp. 715)

Hinsichtlich der Schonzeit wurden die Bestimmungen aus der *Declaration* vom 3. Juli 1715 in der Jagdordnung von 1720 bestätigt.¹⁴⁸ Somit galt für alles Haar- und Federwild eine Schonzeit vom 1. März bis zum 24. August. Hiervon ausgenommen waren nach wie vor Schnepfen, Gänse und Enten, die nur vom 1. März bis Johannis, also bis zum 24. Juni, zu schonen waren. Auch in der Jagdordnung findet sich wieder der Hinweis, dass es sich bei diesen Arten um „unbeständige“ Vögel, d.h. um Zugvögel, handelt.

3.3.7 Die Weiterentwicklung der Schonzeit (1724 bis 1729)

In dem „Edict Wegen Schonung Des Wildprets In der Setz= und Brüte=Zeit“ vom 19. Oktober 1724¹⁴⁹ wurde das Schießen von Hasen, Rehen, Wildschweinen und Rebhühnern in der Setz- und Brutzeit gänzlich untersagt, nachdem es den Jagdberechtigten zuvor gestattet war, eine gewisse Menge an Wild für „Ausrichtungen“, d.h. für Festessen, zu schießen. Grund für das neuerliche Verbot war offenbar Missbrauch bei der Jagdausübung.

Einige Jahre später waren „bey einigen Zweifel entstanden, ob wegen der wilden Schwane auch die Setz=Zeit zu beobachten, und selbige vor deren Endigung von denenjenigen, so dazu berechtigt, nicht geschossen, gefangen oder sonst getödtet werden dürften“. Um klare Verhältnisse zu schaffen, wurde am 22. Dezember 1728 eine *Declaration* herausgegeben, „daß wegen der wilden Schwane sowohl als wegen der wilden Enten die Setz= und Brut=Zeit allerdings, gleichwie bey anderm Wildprett in acht genommen, und selbige vorher nicht geschossen, gejaget, oder gefangen werden sollen; Wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, ingleichen Wölfe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse aber können zu aller Zeit des Jahres von denen, so dazu berechtigt, geschossen werden.“¹⁵⁰ Interessant hierbei ist, dass Wildgänse im Gegensatz zur *Declaration* vom 3. Juli 1715 von der Schonzeit ausgenommen wurden. Gleiches sollte nach einer am 23. Mai 1729 erlassenen „DECLARATION, Daß Wilde Enten zu schiessen Zu aller Zeit erlaubet sey.“ also auch für Enten gelten. Der Grund für die Aufhebung der Schonzeit ist dem Deklarations-text zu entnehmen:¹⁵¹

¹⁴⁸ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254, Jagdordnung von 1720, TIT. XXXII. Von Haltung der Setz= und Brüte=Zeit, S. 57. Im Übrigen wird die bisherige Regelung bestätigt, dass „auch ein Rehbock / Schwein oder Keyler in wehrender Setz=Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonst jedoch *civiliter* zu schiessen erlaubet seyn soll“.

¹⁴⁹ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 78–79v; Berlin, den 19. Oktober 1724

¹⁵⁰ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 88–89v; Berlin, den 22. Dezember 1728

¹⁵¹ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 90–91v; Berlin, den 23. Mai 1729; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Seine Königliche Majestät in Preussen p. p. [...] haben zwar unterm 22ten *Decembris* vorigen Jahres in Gnaden verordnet / daß wegen der wilden Enten die Setz= und Brut=Zeit ebenfalls beobachtet werden solle: Nachdem aber Deroselben näher allerunterthänigst vorgetragen worden / **daß die wilden Enten unter die Zug=Vögel gehörten / und daher vorhin bereits nachgegeben wäre, daß selbige zu aller Zeit von den Jagd=Berechtigten geschossen werden könnten**; So haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät nunmehr aller gnädigst *resolviret* / daß die Setz= und Brut=Zeit bey den wilden Enten nicht beobachtet werden dürfe [!] / sondern dieselben zu aller Zeit von denen / so darzu berechtigt sind / geschossen werden können.

Damit waren auch Enten erstmalig seit Einführung der Schonzeit durch das Edikt vom 9. November 1705 von der Schonzeit ausgenommen. Dass Kraniche, Reiher und Wildtauben nach der *Declaration* vom 22. Dezember 1728 von der Schonzeit ausgenommen waren, liegt vermutlich hauptsächlich darin begründet, dass sie schon seit einiger Zeit als für die Landwirtschaft bzw. die Fischerei überwiegend schädlich angesehen wurden. So durften Kraniche nach dem „Edict Wegen Schiessung Der Kraniche“ vom 3. Oktober 1722 von allen Jagdberechtigten geschossen werden (s. Kapitel 4.2). In der Deklaration vom 26. Juli 1796¹⁵² wurde noch einmal darauf verwiesen, dass die in den Provinzial-Forst- und Jagdordnungen „oder andern Rescripten“ festgesetzten Schon-, Setz- und Hegezeiten, bei Vermeidung der angeordneten Strafen, von allen Jagdberechtigten und Jagdpächtern genau zu beachten seien. Nur für den Fall, dass keine Provinzialgesetze vorhanden sein sollten, würden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gelten (vgl. §§ 45–54 Tit. 16 Teil II. A.L.R. und Hahn 1836: 47). In der Mark Brandenburg galt weiterhin grundsätzlich die allgemeine Schonzeit vom 1. März bis 24. August, wie sie im „*Renovatio Edicti wegen der Setz= und Brütthe Zeit*“¹⁵³ vom 11. März 1713 festgelegt worden war.

3.3.8 Der „freye Thierfang“ nach dem Allgemeinen Landrecht von 1794: Die Nutzungsrechte der nichtjagdberechtigten Bevölkerung

Auch nach all den Jagdedikten und -verordnungen, die seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert erlassen worden waren und den freien Tierfang nach und nach einschränkten, hatte jeder das Recht, die jagdlich uninteressanten Tiere, und das waren in erster Linie die kleinen Vögel, zu fangen und zu jagen. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (kurz: A.L.R.) vom 5.

¹⁵² GStA PK, Rep. 36 Nr. 2254 oder Hahn (1836: 337 f.)

¹⁵³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 39v+40

Februar 1794 wurde das Gewohnheitsrecht des freien Tierfanges erstmals kodifiziert. Im Abschnitt „Vom Thierfange“ im Tit. 9 Teil I. A.L.R. heißt es:¹⁵⁴

1. Vom Thierfange überhaupt.

- §. 107. Das Recht des Thierfanges erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden.
- §. 108. Doch sind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenstand des Thierfangs.
- §. 109. Thiere, welche zwar frey herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.
- §. 110. Sie gehören aber dazu, so bald sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben.
- §. 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freyen betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs.
- §. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.
- §. 113. Wo diese nichts besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaaßes Tauben zu halten berechtigt.
- §. 114. **Insekten und andere Thiere, welche nach §. 107. bis 111. ein Gegenstand des Thier-Fanges, und weder zur Jagdt noch zur Fischereygerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden.**
- §. 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.
- §. 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere, bey Strafe des Diebstahls, wegnehmen.
- §. 117. **Vogeleyer und junge Vögel sind, so weit es die Polizeygesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freyen Thierfangs.**

Der Abschnitt zum „Jagdregal“ im Tit. 16 Teil II. A.L.R. gibt Auskunft darüber, welche Tiere zur Jagdgerechtigkeit geschlagen wurden und folglich nicht dem freien Tierfange unterlagen (vgl. hierzu besonders §. 114 Tit. 9 Teil I. A.L.R.):¹⁵⁵

¹⁵⁴ Zit. n. Hattenhauer & Bernert (21994: 114); Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

¹⁵⁵ Zit. n. Hattenhauer & Bernert (21994: 610); Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Vom Jagdregal. Begriff.

- §. 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. I. Tit. IX. §. 107–175.)

Was jagdbare Thiere sind.

- §. 31. **Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freyen Thierfanges sey, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.**
- §. 32. Im Mangel andrer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere, und wildes Geflügel, in so fern beyde zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.
- §. 33. **Andre wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freyen Thierfanges.**
- §. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andre dergleichen schädliche Raubthiere.
- §. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§§. 33. 34.) in Wäldern und Jagdrevieren, von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.
- §. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt seyn.

Eine weitere Einschränkung des freien Tierfanges ergab sich aus den Bestimmungen zur Fischereigerechtigkeit unter Tit. 9 Teil I. A.L.R. (vgl. hierzu besonders §. 114 Tit. 9 Teil I. A.L.R.):¹⁵⁶

4. Von der Fischerey. Gegenstand derselben.

- §. 170. **So weit jemand mit der Fischereygerechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht, sich alle in diesen Wässern lebende Thiere zuzueignen. (Th. II. Tit. XV. Abschn. II.)**
- §. 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, (der Amphibien), gehört zur Jagdt, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.
- §. 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagdt.
- §. 173. **Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdtrechts.**
- §. 174. **In so fern jedoch jagdtbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereyberechtigten erlaubt.**
- §. 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereyberechtigten.

Nach § 114 Tit. 9 Teil I. und nach § 33 Tit. 16 Teil II. des A.L.R. unterlagen alle Tiere dem freien Tierfang, sofern sie nicht zu den jagdbaren Tieren gehörten oder der Fischereigerechtigkeit (bes. nach den §§ 170 und 174) zuge-

¹⁵⁶ Zit. n. Hattenhauer & Bernert (21994: 116); Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

schlagen waren. Nach dem A.L.R. bildete der freie Tierfang rechtlich gesehen also die Regel, während die Jagd und der Fischfang eine Ausnahme darstellten.¹⁵⁷ In § 117 Tit. 9 Teil I. A.L.R. wird ausdrücklich hervorgehoben, dass jeder das Recht hatte, Vogelei zu sammeln und junge Vögel zu fangen, wodurch das allgemeine Recht des Singvogelfanges noch einmal betont wurde. § 31 Tit. 16 Teil II. A.L.R. macht deutlich, dass das A.L.R. nur subsidiärer Natur war, also lediglich einen allgemeinen Rechtsrahmen vorgab, und dass die Provinzialgesetze bestimmten, welche Tierarten jagdbar waren und welche dem freien Tierfang unterlagen. In der Kurmark Brandenburg bzw. der späteren Provinz Brandenburg galten diesbezüglich die „Verordnung und Mandat, wie diejenigen, die sich des Wildprath=schießens unterstehen, gestraffet werden sollen“ vom 9. Dezember 1620, eine Verordnung, die in die Holzordnung vom 1. Februar 1622 aufgenommen wurde. Seit 1720 galt zusätzlich „Die Renovirte und verbesserte Holz= Mast= und Jagdordnung, wie es hinfüro in der Mittel= Alte= Neu= und Uckermark, auch im Wendischen und zugehörigen Kreisen mit dem Holzverkauf und sonst in denen Haiden und Gehegen gehalten werden soll“ vom 20. Mai 1720,¹⁵⁸ durch die die alte Holzordnung von 1622 in verschiedenen Teilen abgeändert, ergänzt und erneuert, aber nicht außer Kraft gesetzt wurde (Dalcke 1888: 97 f.). Um nachvollziehen zu können, welche Vogelarten frei gefangen werden durften, müssen wir noch einmal einen Blick auf den Katalog der jagdbaren Vögel werfen: Nach der Verordnung vom 9. Dezember 1620 gehörten *Schwäne, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Rebhühner, Haselhühner, wilde Gänse, Kraniche, Reiher, Enten und wilde Tauben* zum Federwildbret. Seit der renovierten Jagdordnung vom 20. Mai 1720 wurden zusätzlich auch noch *Fasanen, wilde Enten, Krickenten, Waldschnepfen*,¹⁵⁹ *Krammetsvögel und Lerchen* zu den jagdbaren Vögeln gerechnet (vgl. Kapitel 3.3). Diese Regelung galt bis zum Erlass des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904, in dem der Katalog der jagdbaren Tiere neu festgelegt und erweitert wurde;¹⁶⁰ eine Ausnahme hiervon war lediglich die kurze zeitliche Unterbrechung in den Jahren 1848 bis

¹⁵⁷ Vgl. Hahn (1836: 16 f.) und Dalcke (1888: 85).

¹⁵⁸ Diese galt auch im Kreis Cottbus; in der Altmark links der Elbe galt sie auch noch nach 1815, als die Altmark zur Provinz Sachsen gehörte (vgl. Dalcke 1888: 97).

¹⁵⁹ Nach Dalcke (1888: 98 f.) waren in Brandenburg auch alle übrigen Schnepfenarten jagdbar.

¹⁶⁰ PrGS S. 159. Nach dem Wildschongesetz von 1904 waren zwar Lerchen und Reiher nicht mehr jagdbar, dafür wurden aber Schneehühner, schottische Moorhühner, Wachteln, Brachvögel, Wachtelkönige, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen- und Schreiadler) sowie alle Sumpf- und Wasservogelarten mit Ausnahme der (grauen) Reiher, Störche, Taucher, Säger, Kormorane und Blesshühner in den Katalog der jagdbaren Vögel aufgenommen (vgl. Kapitel 5.4.9).

1850, als durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848¹⁶¹ jegliche Schonzeiten des Wildes aufgehoben wurden, um schließlich durch den Erlass des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850¹⁶² wieder eingeführt zu werden. Alle übrigen Vogelarten gehörten somit zu den nicht jagdbaren Vögeln und unterlagen folglich dem freien Tierfang. Eine gewisse räumliche Einschränkung des freien Tierfanges ergab sich aus dem § 115 Tit. 9 Teil I. und dem § 35 Tit. 16 Teil II. A.L.R.: Nach § 115 war der „freie Vogelfang“ nur dann erlaubt, wenn der Eigentümer der benutzten Fläche damit einverstanden war. Nach § 35 war auch der „freie Vogelfang“, z.B. mit Dohnen und Vogelherden, in Wäldern und Jagdrevieren allen nicht jagdberechtigten Personen untersagt. Hierbei handelt es sich im Grunde um eine Wiederholung der Bestimmungen der Jagdordnung von 1720 unter Tit. 25 „Von Dohnen stecken und Schleiffen legen“. Hiermit war klar, dass das Anlegen von Dohnen, Dohnensteigen und Vogelherden usw. in den Staatsforsten nach dem Allgemeinen Landrecht grundsätzlich nur den Forstbediensteten vorbehalten war. Abgesehen hiervon hatte also jeder das Recht, auf seinem Grundstück – oder nach vorheriger Erlaubnis auch auf anderen Grundstücken – alle dem freien Tierfang unterliegenden Vögel mit Dohnen, Leimruten, Netzen oder anderem Fanggerät zu fangen (vgl. auch Hahn 1836: 108–110). Erst die Vogelschutzverordnungen der brandenburgischen Städte und später der Regierungsbezirke schränkten das Recht des freien Tierfanges und damit des „freien Vogelfanges“ ein (vgl. Kapitel 5.3 und 5.4).

3.3.9 Zusammenfassung und Bemerkungen zur Bedeutung der rechtshistorischen Befunde

Die wichtigsten Etappen in der rechtlichen Entwicklung von Vogelfang und Vogeljagd möchte ich hier in vier Punkten zusammenfassen. Dabei soll noch einmal deutlich werden, wie der ursprünglich freie Tier- und Vogelfang durch landesherrliche Sonderrechte und schließlich durch die Einführung des Jagdregals so stark eingeschränkt wurde, dass sich das Recht zum freien Tierfang am Ende nur noch auf die jagdlich uninteressanten Kleinvögel bezog:

1. Die Jagd auf Vögel und Haarwild war im Mittelalter allen Grundeigentümern bzw. allen zu einer Siedlung gehörenden freien Mitgliedern auf den zur Siedlung gehörenden Flächen erlaubt. In Brandenburg hat der Landesherr sich schon vor 1565 das Schießen auf Haar- und Federwildbret grundsätzlich vorbehalten, wobei er dem Adel und den städtischen Bürgern, die auf dem Lande Besitzungen hatten, das Schießen von Wild

¹⁶¹ Gesetz vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd (PrGS, S. 343).

¹⁶² Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (PrGS, S. 165).

auf ihren Grundstücken zugestand und ihnen dieses Recht auch im Landtagsrezess von 1572 bestätigte (s. Kapitel 3.3.2). Aus den Edikten von 1574 und 1582, sowie auch aus den Holzordnungen von 1590 und 1593 wird deutlich, dass der Landesherr in erster Linie um das Haar- und Federwild in seinen Gehegen und Wildbahnen besorgt war: Auf diesen Flächen, die er als sein Privateigentum betrachtete, belegte er Wilddieberei mit der Todesstrafe und das Schießen von Federwildbret mit zehn Talern Geldbuße. Außerdem untersagte er landesweit das Ausnehmen der Eier von jagdlich interessanten Großvögeln wie Enten und Gänsen, wobei jedoch nicht deutlich wird, welche anderen Vogelarten er sich zu dieser Zeit zusätzlich vorbehalten wollte (s. Kapitel 3.3.2). Im Gegensatz zum Schießen war das Fangen der Vögel – auch und gerade der Großvögel – ursprünglich frei und wurde erst 1582 auf die Zeit nach dem 24. Juni beschränkt.

2. Eine grundlegende Neuregelung der Jagdgerechtigkeit erfolgte erst mit dem Edikt von 1610, als in Brandenburg die Jagd zum Regal erklärt wurde. Hiermit behielt der Landesherr sich und seinen Vasallen die Jagd auf die meisten Großvogel- und Haarwildarten ausdrücklich vor (s. Kapitel 3.3.2). Das Jagdregal wurde in der Verordnung von 1620 fast unverändert wiederholt und in der Holzordnung von 1622 (s. Kapitel 3.3.3) und später in der Jagdordnung von 1720 (s. Kapitel 3.3.6) ausdifferenziert und ergänzt.
3. Die Verbote des Eierausnehmens und insbesondere die Einführung des Jagdregals im Jahre 1610 machen deutlich, dass der Landesherr eine Übernutzung des Haar- und Federwildbrets befürchtete und daher die Jagdausübung nur sich und seinen Vasallen vorbehalten wollte. Erst als am Ende des 17. Jahrhunderts Klagen darüber laut wurden, dass auch der Adel das Wild z.T. ohne Rücksicht auf den vorhandenen Wildbestand bejagte und die Gefahr der Überjagung offensichtlich wurde, war der Problemdruck groß genug, um seitens der kurfürstlichen Verwaltung im Jahre 1705 eine allgemeine Schonzeit für Haar- und Federwild einzuführen (s. Kapitel 3.3.5).
4. Obwohl das Recht zum freien Tierfang durch die landesherrlichen Verordnungen, besonders durch das Edikt von 1610, stark eingeschränkt worden war, gab es das Recht, Kleinvögel auf dem eigenen Grund und Boden bzw. auch auf fremden Grundstücken nach vorheriger Erlaubnis des Grundeigentümers zu fangen. Dieses Gewohnheitsrecht wurde schließlich durch das Allgemeine Landrecht von 1794 kodifiziert (s. Kapitel 3.3.8). Erst als in der Mitte des 19. Jahrhunderts Forderungen zur Unterschutzstellung von insektenfressenden Vögeln laut wurden, stand

das Recht des freien Vogelfanges zur Disposition und wurde durch die Vogelschutzverordnungen nach und nach eingeschränkt (s. Kapitel 5.4).

Unabhängig von der jagdrechtlichen Frage, wer wann wo und womit jagen durfte, machen die rechtshistorischen Befunde noch etwas anderes deutlich: Trotz aller Jagdverbote hatte die Landbevölkerung immer ein Bedürfnis, ihren Speisezettel mit dem Fleisch und den Eiern von wildlebenden Enten, Gänsen, Kiebitzen und anderen Großvögeln aufzubessern. Wie dringlich und weitverbreitet dieses Bedürfnis war, geht indirekt auch aus den Edikten wegen des Ausnehmens von Gänse-, Enten- Schnepfen- und Kiebitzeiern hervor, die in den Jahren 1663 bis 1704 herausgegeben wurden (s. Kapitel 3.3.4) und deren Inhalt dann Bestandteil der Jagdordnung von 1720 wurde. Hierbei wird auch deutlich, dass die Landbevölkerung bereit war, das Risiko einer harten und oftmals willkürlichen Strafe durch die Bediensteten des Landesherrn einzugehen, um die eigene Ernährung zu verbessern. Die Bedeutung, die das Haar- und Federwild für Bauern und die Landbevölkerung insgesamt hatte, lässt sich auch am Beispiel des Ediktes vom 12. November 1715 veranschaulichen, das hier in Auszügen wiedergegeben werden soll:¹⁶³

Wir Friderich Wilhelm / von GOTTES Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg [...] Geben hiemit und vermittelst dieses offenen Patents jedermannlich in Gnaden zu vernehmen [...]

daß hin und wieder **in denen Dörffern / Bauren und Einlieger** sich finden / die unter dem Vorgeben / als wäre es ihnen von gewissen von Adel erlaubt / insonderheit im Früh=Jahr / da der Haase setzen soll / herum lauffen / **Haasen auch Rehpühner** und was ihnen sonst vorkommt / ohne Unterscheid / wo sie es antreffen / todt oder auch nur zum Schaden schiessen / wie selbige denn auch im Herbst eben also mit dem **Feld=Hühner Fangen und Schiessen** verfahren / alle Felder durchstreichen / und was sie nur immer finden können / wenn es auch kaum aus den Schaaalen gekommen / mit sich wegnehmen und sonst auf allerhand Ahrt und Weise vertreiben sollen; [...]

Vogelfang und Vogeljagd müssen auch unter der nichtjagdberechtigten Landbevölkerung weitverbreitet gewesen sein, sonst hätte es seitens des Landesherrn keine Veranlassung gegeben, in zahlreichen Edikten und Verordnungen vor der „Wilddieberei“ und dem verbotenen Eierausnehmen zu warnen und harte Strafen anzudrohen. Was Kleinvögel anbelangt, so betrafen die Regelungen des Kurfürsten bzw. des Königs jedoch ausschließlich landesherrlichen Grund. Auf den übrigen Flächen, insbesondere auf den Allmenden der Dörfer, war der Vogelfang frei und jedem erlaubt, es sei denn, es gab grundherrliche Verfügungen, die den Vogelfang einschränkten oder untersagten. Hierzu fehlen aber bisher Belege.

¹⁶³ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 62–63v; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

4 Die Einschätzung von Vögeln als Schädlinge in der Landwirtschaft

Nach dem Quellenmaterial zu urteilen, gab es in Brandenburg seitens der kurfürstlichen Regierung vor dem Beginn des 18. Jahrhunderts keine staatlichen Maßnahmen zur Verfolgung von Schädlingen. Die staatlich angeordnete Schädlingsbekämpfung setzte erst mit der „Feuer=Ordnung aufm Lande in der Chur= und Marck=Brandenburg“ vom 26. Januar 1701 ein, die überraschender Weise auch einen Abschnitt zur Bekämpfung von Sperlingen enthielt (s. Kapitel 4.1). Neben der Sperlingsverfolgung gab es seit dem 18. Jahrhundert in Brandenburg auch eine Abschussregelung für Kraniche (s. Kapitel 4.2) und staatliche Maßnahmen zur Dezimierung von Trappen (s. Kapitel 4.3) sowie zur Bestandsregulierung von Wild- und Feldtauben (s. Kapitel 4.4). In diesem Kapitel soll die Bedeutung dieser Vogelarten als Schädlinge in der Landwirtschaft dargestellt und vor dem Hintergrund des Landesausbaues und der sich verschlechternden Ernährungslage im Laufe des 18. Jahrhunderts diskutiert werden. Die Verfolgung von körnerfressenden, saat- und feldfruchtschädigenden Vögeln, wie von Schädlingen überhaupt, ist ein Mittel, um die Bedürfnisse nach Sicherheit zu befriedigen, die bei der Landbevölkerung in Zeiten der Lebensmittelverknappung besonders groß gewesen sein müssen. Neben der Verfolgung von Schädlingen in der Landwirtschaft gab es spätestens seit dem 18. Jahrhundert auch staatliche Anordnungen zur Ausrottung von Raubtieren und Greifvögeln: Mit dem Edikt vom 19. Januar 1718 wurden die Jagdberechtigten angewiesen, „Raub=Thiere“ und „Raub=Vögel“ zu schießen, deren Junge auszunehmen und alljährlich zehn Paar Raubvogelklauen auf den Holzmärkten abzuliefern.¹ Die Greifvogelverfolgung ist jedoch aus dem Blickwinkel der Landwirtschaft eigentlich als kontraproduktiv zu bezeichnen, weil Greifvögel auch Antagonisten von Sperlingen, Mäusen und Hamstern sind und daher die angestrebte Ausrottung von Sperlingen unterminiert wurde (Herrmann 2003: 58). Die Verfolgung von Greifvögeln, die mit dem Edikt von 1718 eingeleitet wurde, soll hier allerdings nicht dargestellt werden, weil sie vor allem für die Jagdgeschichte von Interesse ist und vermutlich auf die sozioökonomischen Bedingungen der Masse der Bevölkerung, insbesondere auf die Ernährungslage und die Verhältnisse in der Landwirtschaft, keine nennenswerten Auswirkungen hatte.

¹ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254

4.1 Die Verfolgung von Sperlingen

Die Nomenklatur für den Haussperling zeigt, mit welchem Argwohn man im 18. Jahrhundert dem kleinen Kulturfolger gegenüberstand: Neben seinen noch heute gängigen Namen wie Spatz oder ganz allgemein Sperling wurde er auch „Felddieb“, „Hausdieb“, „Gerstendieb“, „Kornsperling“, „Lüning“, „Speicherdieb“ und „Kornwerfer“ genannt (Gatterer 1782: 413). Dem Haussperling wurde allerdings auch ein Nutzen zugemessen: „Ein ausserordentlich großer Nutzen der Sperlinge besteht darin, daß sie unzähliges schädliches Ungeziefer verzehren, besonders die Maykäfer, Erbsenwürmer, Heuschrecken, Raupen und Käfer.“ Als Speisevogel wurde er weniger geschätzt: „Sein Fleisch wird zwar hin und wieder gegessen, soll aber nicht sehr gesund seyn“ (ebd.).² Insgesamt überwog jedoch die Bewertung des Sperlings als Schädling: „Sie thun allerdings den Gärten und Feldern großen Schaden, indem sie die Saamen und die jungen Pflanzen, sonderlich von Sallat, Schnittkohl, Spinat im Aufgehen abfressen, im Felde aber den Weizen, das Korn, die Gerste, den Haber, kurz, alle Getreidearten und Feldfrüchte rauben und viel davon fressen [...]. In den Scheunen und auf den Kornböden nisten sie häufig, um das Getreide desto besser plündern zu können. Sie sind starcke Verfolger der Weintrauben, und der Kirschen, sowohl der ganz reifen, als auch derer, die eben anfangen, reif werden zu wollen.“ Somit war man der Meinung, dass es „zur guten Erhaltung der Landwirthschaft und des Gartenbaues“ notwendig sei, die Sperlingspopulation zu vermindern (Gatterer 1782: 414).

4.1.1 Die staatlich verordnete Ablieferung von Sperlingsköpfen (1701 bis 1767)

In vielen Staaten Mitteleuropas hielt man Prämien auf abgelieferte Sperlingsköpfe für das wirksamste Mittel zur Verminderung der Sperlinge (Gasser 1991, Herrmann 2003: 52). In Brandenburg-Preußen verfolgte man das Konzept der Pflichtabgabe: Mit der „Feuer=Ordnung aufm Lande in der Chur= und Marck=Brandenburg“ vom 26. Januar 1701 wurde in Brandenburg von staatlicher Seite erstmals die systematische Sperlingsverfolgung angeordnet.³ Unter § 14 der Feuerordnung wurde „anbey allergnädigst verordnet, daß zu Ausrottung der Sperlinge, und dergleichen schadhafften Vögel, ein jeder Unterthan im Lande schuldig und gehalten seyn solle, von einer Hueffe alljährl: 12. ein Coßäthe 8. ein anderer Einwohner, als Einlieger,

² Möglicherweise bezieht Gatterer (1782: 413) sich hierbei auf die Ausführungen von Elsholtz (1682: 170), vgl. Kapitel 3.1.2.

³ Mylius (1737: V. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. VII)

Schäffer, Hirte, Müller, 6. Sperlings=Köpffe an ihrer Obrigkeit abzulieffern“.⁴ Es scheint jedoch, dass der Vollzug dieser Verordnung aus obrigkeitlicher Sicht, zumindest nach einigen Jahren, zu wünschen übrig ließ. So heißt es in einer Verordnung der Landräte der Prignitz vom 1. November 1717: „Weil die Sperlinge sich wieder vermehren; Alß wird denen Schultzen und Gemeinen hiermit nochmahls anbefohlen, nach letzterer Anweisung in künfftigen Jahren die Sperlings=Köpffe lieffern zu lassen, wiedrigenfallß die Gerichts Obrigkeit deshalb zu bestrafen hat.“⁵ Auch auf dem Barnim gab es Grund zur Klage: Der Landrat des „Ober=Barnimbschen Creÿses“, Johann Ludewig von Barfus, richtete am 6. September 1721 eine Eingabe an den König, in der er feststellte, dass die „höchst=nützliche allgdste Anordnung zu Vertilgung dieser schadhafften Vögell aber gantz und gar in Vergeßenheit gekommen“ sei. „Da aber besonders durch Mehrung der vielen Sperlinge im Lande, ein un-gemeiner Schaden am Getraÿde geschiehet, so aber nach und nach durch vorangeregte allgdste Verordnung im gantzen Lande häuffig ausgetilget werden könnten; So habe hierdurch allerunterthänigst vortragen wollen, ob Ihre Königl. Maj. sothanes *Edict* zu *renoviren*, und demselben zu *annectiren*, daß diejenigen Obrigkeiten und Beambten, so von denen Unterthanen, Müller, Schäffer, Hirten, und Einliegern des Dorffes die gesetzte Zahl der Sperlings=Köpffe auf *martini* sich nicht völlig abliefern laßen sollten, in überführung deßen mit nahmhafter Straffe angesehen werden sollten, allergnädigst zu verordnen geruheten“.⁶ Daraufhin wurde am 11. Dezember 1721 ein neues Sperlingsedikt erlassen, in dem festgelegt wurde, dass für jeden nicht abgelieferten Sperling ein Betrag von drei Pfennig an die Armenkasse des jeweiligen Dorfes gegeben werden sollte:⁷

Renovirtes EDICT Wegen Ausrottung Der Sperlinge.

Sub Dato Berlin, den 11. Decembr. 1721.

Demnach Seiner Königl. Majestät in Preussen / pp. Unserm Allergnädigsten Herrn / allerunterthänigst vorgetragen worden / wasgestalt in einem *Edict* vom 26. *Januar*. 1701. allergnädigst verordnet worden / daß zu Ausrottung der Sperlinge und dergleichen schädlicher Vögel ein jeder Unterthan im Lande / als jeder Hufener jährlich 12. ein Cossäte 8. und ein ander Einwohner / als Einlieger / Schäfer / Hirte / Müller / 6. Sperlings=Köpfe an ihre Obrigkeit abzuliefern schul-

⁴ GStA PK, II. HA Kurmark J–Z Tit. CCLXVIII Nr. 1 Vol. 1, p. 1–1v; Eingabe des oberbarnimischen Landrats, datiert Reichenow, den 6. September 1721.

⁵ Mylius (1736: III. Teil, I. Abt., Nr. CXLII, Sp. 377–380): Verordnung, wegen derer zu Verpflegung der in die Städte einquartierten Reuter zur Creÿß=Casse zu zahlenden Gelder und was dabey zu beobachten; Königl. Preußis. und der Hochlöbl. Priegnitzirischen Ritterschafft verordnete Land=Räthe; datiert Perleberg, den 1. November 1717.

⁶ GStA PK, II. HA Kurmark J–Z Tit. CCLXVIII Nr. 1 Vol. 1, p. 1–1v; Eingabe des oberbarnimischen Landrats, datiert Reichenow, den 6. September 1721.

⁷ GStA PK, II. HA Kurmark J–Z Tit. CCLXVIII Nr. 1 Vol. 1, p. 8–9v; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

dig und gehalten seyn / oder an deren statt 2. Dreyer für jeden zur Armen=*Casse* des Dorfs erlegen solten; Es würde aber von verschiedenen Land=Räthen so schrift= als mündlich berichtet / daß diese nützliche Verordnung zu Vertilgung solcher schädlichen und sich sehr gehäuften Vögel gantz und gar in Vergessenheit gekommen sey: Als haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät vor gut und nöthig gefunden / jetzt angezogenes *Edict* wegen Vertilgung und Wegfangung der Sperlinge zu *renoviren* und zu wiederholen. Sie wollen / setzen und verordnen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich / daß ein jeder Unterthan auf dem Lande die Ausrottung der Sperlinge und dergleichen schädlicher Vögel sich mit allem Fleiß angelegen seyn lassen / **und sechs Jahr nacheinander** / ein jeder Hufener oder Bauer jährlich 12. ein Cossäte 8. und ein ander Einwohner / als Einlieger / Schäfer / Hirte / Müller / 6. Sperlings=Köpfe an ihre Obrigkeit abzuliefern schuldig und gehalten seyn / oder an deren statt für jeden einen Dreyer zur Armen=*Casse* des Dorfs erlegen solle. Wie nun einem jeden fleißigen Haußwirth obliegt / sich hiernach allergehorsamst zu achten; Also wird hiernechst den Land=Räthen und einer jeden Gerichts=Obrigkeit des Dorfs / auch ins besonder dem *Fisco* hiermit aufgegeben / dahin zu sehen / daß dieser heilsamen Verordnung jedesmahl gehörig nachgelebet / und dieselbe nach geschehener *Publication* zum *Effect* gebracht werde. Zu welchem Ende solche in jedem Dorfe nach der Predigt vor der Kirche durch den Küster in Gegenwart Schultzen / Schöppen und gantzen Gemeine öffentlich abgelesen werden soll. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift / und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 11. Decembr. 1721.

L. S. Fr. Wilhelm.

Wie dem Text zu entnehmen ist, war die Sperlingsverfolgung nur für einen Zeitraum von sechs Jahren geplant, d.h. für 1722 bis 1727. Danach bestand offenbar keine Pflicht mehr, Sperlingsköpfe abzuliefern. Sperlinge stellten für die Landwirtschaft aber weiterhin ein Problem dar, so dass es wenige Jahre später, im Jahre 1731, zur Herausgabe eines neuen Ediktes kam. Da leider keine zeitgenössischen Stellungnahmen im archivalischen Quellenmaterial zu finden sind, ist es notwendig, die Formulierungen des Gesetzestextes genau zu beachten, um die relative Bedeutung des Sperlingsproblems ermessen zu können. Dem renovierten Edikt vom 8. Januar 1731 ist zu entnehmen, dass die Klagen über die von Sperlingen verursachten Schäden in der Landwirtschaft unter der Landbevölkerung zugenommen hatten. Mit dem Edikt von 1731 wurde die jährliche Abgabe von Sperlingsköpfen dauerhaft zur Pflicht gemacht, wobei nun neben der Landbevölkerung auch die Bürger der Städte zur Ablieferung herangezogen wurden. Um den Erfolg der Sperlingsbekämpfungsmaßnahme zu garantieren, wurden 1731 auch die Obrigkeiten in die Pflicht genommen: Sie mussten die Anzahl der abgelieferten Sperlingsköpfe bzw. die stattdessen eingezahlten Geldbeträge fortan buchhalterisch nachweisen. Der Text des Ediktes enthält nähere Einzelheiten:⁸

⁸ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 94–95v; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Renovirtes EDICT, Wegen Ausrottung Der Sperlinge.

De Dato Berlin / den 8ten *Januar*. 1731.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen p. Unser allergnädigster Herr, **aus den zeithero eingelaufenen Zeitungs=Berichten wahrgenommen, welchergestalt von dem Landmann grosse Klage geführt werde, daß die Sperlinge sich so sehr gemehret, und den Feld= sowohl als Garten= Früchten grossen Schaden thäten:** So haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst *resolviret* und gut gefunden, das wegen Ausrott= und Vertilgung der Sperlinge unterm 11ten *Dec.* 1721. *emanirte Edict* zu *renoviren* und zu wiederholen.

Se. Königl. Majestät wollen und verordnen demnach hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich, daß **ein jedweder Unterthan sowohl in den Städten als auf dem platten Lande** sich die Ausrottung der Sperlinge mit allem Fleiß und Ernst angelegen seyn lasse, und **ein jeder Einwohner, so einen Garten oder Acker besitzt, in den Land=Städten Zwey Köpfe**, ein jeder Hufener oder Bauer Zwölf, ein Cossäte Acht, und ein ander Einwohner auf dem Lande, als Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller, Sechs Sperlings=Köpfe, zwischen *Johannis* und *Michaelis* **jeden Jahres an ihre Obrigkeit** abzuliefern schuldig und gehalten seyn, oder an deren statt für jeden fehlenden Sperlings=Kopf einen Dreyer zur Armen=*Casse* des Orts erlegen solle.

Es wird auch sämtlichen Land=Räthen, *Commissariis locorum*, Magistraten, Beamten und Gerichts=Obrigkeiten, auch ins besonder dem *Fisco* hiermit aufgegeben, dahin zu sehen, daß dieser heilsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet und zum *Effect* gebracht werde; **Weshalb zu Ende jeden Jahres davon die Specificationen von jeder Obrigkeit vom Lande an die Land=Räthe, von Städten aber an die Commissarios locorum gesandt werden sollen.** Es soll auch dieses *Edict* in den Städten an die Thore, Rathhäuser und andere *publiquen* Oerter, in den Dörfern aber in den Krügen *affigiret*, auch über dem in jedem Dorfe einmahl des Jahres gegen *Johannis* nach der Predigt vor der Kirche durch den Küster in Gegenwart der gantzen Gemeinde öffentlich abgelesen werdn. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses *Edict* höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 8ten *Januar*. 1731.

L.S. Fr. Wilhelm.

Im Jahre 1744 wurde das Edikt wiederum erneuert und verschärft. Friedrich Wilhelm ging davon aus, dass den bisherigen Edikten „nicht überall gebührend nachgelebet werde“, weshalb die Sperlinge sich vermehren und große Schäden anrichten würden. Die Ansicht des Königs, dass es Vollzugsdefizite gebe, war insofern berechtigt, als es zumindest für die Jahre 1731 und 1732 gewisse Unregelmäßigkeiten in den „Specificationen“ gab: Wo in der Übersicht der kurmärkischen Kammer über die in den Kreisen der Kurmark in den Jahren 1731 und 1732 abgelieferten Sperlingsköpfe „beÿ den *Mediat* Städten nichts ausgeworfen ist, da sind die Köpffe entweder an die Obrigkeiten oder Aemter abgeliefert worden; beÿ den *Immediat* Städten aber deshalb

nicht, weil Sie, als solche, frey zu sein, vorgeben“.⁹ Dieser Umstand sollte mit dem Edikt vom 22. Juni 1744 geändert werden, indem fortan von allen Hausbesitzern der Immediat- und Mediatstädte, die Garten- und Ackerland oder einen Weinberg besaßen, ebenfalls zwölf bzw. fünfzehn Sperlingsköpfe abzuliefern waren. Das Edikt enthält noch einige andere wichtige Neuerungen: Unter Punkt drei wird den Landjägern, Förstern und Heideläufern aufgetragen, jedes Jahr 24 Krähenklauen abzuliefern, weil die Krähe „ein ebenmässiger schädlicher Vogel ist, welcher sowohl der Saat als dem kleinen Weidewerck Schaden zufüget“. Für ein fehlendes Paar Krähenklauen waren sogar 12 Pfennig (ein Groschen) zu entrichten. Weiterhin wird unter Punkt fünf betont, dass es allen zur Ablieferung Verpflichteten freistehe, Sperlinge und Krähen zu fangen oder jung auszunehmen. Hierbei muss betont werden, dass nur die Jagdberechtigten berechtigt waren, mit einem Gewehr zu schießen, und dass den i.d.R. nicht jagdberechtigten Bauern, Kossäten, Stadtbürgern u.a. das Fangen von Sperlingen nur mit Hilfe von Fallen und Netzen erlaubt war. Schließlich werden unter Punkt sieben auch die Obrigkeiten mit einer Strafe von 10 Reichstalern bedroht, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen sollten. Auch hier soll der Gesetzestext zum Vergleich wiedergegeben werden:¹⁰

Renovirtes und geschärftes EDICT, wegen Ausrottung **Der Sperlinge und Krähen.**

De *dato* Berlin, den 22. Junii 1744.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ppp. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß den wegen Ausrottung und Vertilgung der Sperlinge unterm 11. *December* 1721. und 8. *Januarii* 1731. *emanirten Edicten* nicht überall gebührend nachgelebet werde, wodurch es dann geschiehet, daß diese schädliche Vögel sich vermehren, und sowohl den Feld= als Garten=Früchten grossen Schaden thun:

So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst *resolviret* und nöthig gefunden, die vorangezogenen *Edicta* zu *renoviren* und zu schärfen. Seine Königliche Majestät wollen und verordnen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich,

1.) Daß ein jedweder Unterthan, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, sich die Ausrottung der Sperlinge mit mehrerem Fleiß und Ernst angelegen seyn lasse, und auf dem platten Lande ein jeder Hufner oder Bauer zwölf, ein Cossäte acht und ein ander Einwohner auf dem Lande, als Büdener, Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller sechs Sperlings=Köpfe jedes Jahr abzuliefern schuldig und gehalten seyn soll.

2.) Die Immediat- und Mediat-Städte, unter welchen ersteren auch die Haupt=Städte mit zu verstehen, sollen gleichfalls eine Anzahl Sper-

⁹ GStA PK, II. HA Kurmark J–Z Tit. CCLXVIII Nr. 1 Vol. 1, p. 60+62

¹⁰ GStA PK, II. HA Kurmark J–Z Tit. CCLXVIII Nr. 1 Vol. 1, p. 121–122v; Hervorhebung in fetter Schrift (mit Ausnahme der Überschrift): J. K.

lings=Köpfe und zwar dergestalt liefern, daß diejenigen Häuser, wobey Acker ist, jedes Haus zwölf Köpfe, ein Gärtner oder *Planteur* von *Profession*, so im Garten wohnt und davon lebet, funfzehn Stück, ein Wein=Meister, so im Weinberg wohnt, oder desselben Eigenthümer, funfzehn Stück jährlich liefern müssen.

3.) Die Land=Jäger, Förster und Heideläufer sollen anstatt der Sperlinge jährlich jeder vier und zwanzig Krähen=Klauen liefern, weil dieses ein ebenmässiger schädlicher Vogel ist, welcher sowohl der Saat als dem kleinen Weidewerck Schaden zufüget.

4.) Die Ablieferung der Sperlings=Köpfe geschiehet vom 1. May an bis Michaelis, der Krähen=Klauen aber von den Forst=Bedienten auf den Holtz=Märckten an die Beamten; und soll für jeden fehlenden Sperlings=Kopf ein Dreyer, und für ein fehlendes Paar Klauen ein guter Groschen zur Armen=*Casse* des Orts erleget werden.

5.) Einem jeden dererjenigen, so die Köpfe oder Klauen liefern müssen, stehet frey, die Sperlinge und Krähen, so gut sie können, zu fangen oder jung auszunehmen.

6.) In den *Immediat*- und *Mediat*-Städten sollen die Köpfe an die *Magistrate*, in den Ritterschafts= und andern Dörfern aber an jedes Orts Obrigkeit abgeliefert, und von diesen an die Land=Räthe jährlich auf Michaelis die *Specificationes* unfehlbar zum weitem Bericht eingesandt werden: Auf gleiche Weise müssen die Beamten ihre *Specificationes* an die Land=Räthe zu *Formirung* der *General-Specification* zur gesetzten Zeit einsenden.

7.) Solte irgends eine Obrigkeit darunter *conniviren*, und sich hervor thun, daß ihrer Pflicht und *Designation* entgegen weder die geordnete Anzahl von Sperlings=Köpfen und Krähen=Klauen, noch auch das darauf gesetzte Geld angewiesenen Orts jedes Jahr richtig abgeliefert worden, wornach die Land=Räthe und *Commissarii Locorum* sich öfters erkundigen müssen; So soll selbige auf jeden sich ereignenden Fall mit Zehen Rthlr. unnachlässiger Strafe angesehen werden.

Seine Königliche Majestät befahlen demnach den sämtlichen Land=Räthen, *Commissariis Locorum*, *Magistraten*, Beamten und Gerichts=Obrigkeiten, ingleichen den Ober=Forstmeistern, auch ins besondere dem *Fisco* hiermit allergnädigst und ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser heilsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet, und solche zum *Effect* gebracht werde.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses *Edict* in den Städten an die Thore, Rathhäuser und andere *publique* Oerter, auf den Dörfern aber in den Krügen *affigiret*, auch überdas in jedem Dorfe einmahl des Jahres gegen Johannis nach der Predigt vor den Kirchen durch den Küster in Gegenwart der gantzen Gemeine öffentlich abgelesen werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses *Edict* höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 22ten Junii 1744.

L.S. Friderich.

4.1.2 Zur Bedeutung des Sperlings als Schädling im 18. Jahrhundert

Mit den Edikten von 1731 und insbesondere von 1744, durch das auch die systematische Krähenverfolgung angeordnet wurde, wurden die rechtlichen Bestimmungen der Sperlingsverfolgung verschärft. Für die strengeren gesetzlichen Bestimmungen kommen grundsätzlich drei Erklärungen in Frage:

1. Die Sperlinge hatten sich tatsächlich stark vermehrt (vgl. Gasser 1991: 44). Als Grund hierfür sind günstigere Lebensraumbedingungen zu sehen, die durch eine zunehmende Siedlungsdichte verbunden mit einer Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im 18. Jahrhundert hervorgerufen sein könnten. Durch eine habitatbedingte Zunahme der Sperlingspopulationen könnte die Schädlingsproblematik in der Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts tatsächlich zugenommen haben.
2. Trotz des Landesausbaues nahm der Druck auf die landwirtschaftlichen Ressourcen, d.h. vor allem auf das Getreide, aufgrund des Bevölkerungswachstums zu. Infolgedessen konnten Schädlinge an Saat und Feldfrucht nun noch weniger geduldet werden als zuvor (vgl. Herrmann 2003: 52). Für diese Erklärung spricht, dass mit dem Edikt von 1721 „Sperlinge und dergleichen schädliche Vögel“ und mit dem Edikt von 1722 auch Kraniche (s. Kapitel 4.2) verfolgt werden sollten, weil sie an den Feldern Schäden anrichteten. Dafür spricht auch, dass mit der Deklaration von 1728¹¹ die Schonzeit für wilde Gänse, Kraniche, Reiher und wilde Tauben aufgehoben wurde, weil diese Vögel gerade in der Saatzeit für die Landwirtschaft schädlich werden konnten (s. Kapitel 3.3.7).
3. Der absolutistische Staat, der im Zuge der Aufklärung alle Lebensbereiche seiner Untertanen in seinem Sinne regeln wollte, verschärfte auch die gesetzlichen Bestimmungen der Sperlingsverfolgung (Gasser 1991: 43–46). Diese Erklärung erscheint recht plausibel, weil in dieser Zeit, nämlich durch das Edikt von 1718 (s.o.), auch die Greifvogelverfolgung gesetzlich festgelegt wurde.

Grundsätzlich kommen alle drei Erklärungen in Betracht, wobei der zweiten Erklärung meines Erachtens das meiste Gewicht einzuräumen ist, da die Er-

¹¹ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 88–89v; Berlin, den 22. Dezember 1728: „*Declaration*, daß wegen der wilden Schwane sowohl als wegen der wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit allerdings, gleichwie bey anderm Wildprett in acht genommen, und selbige vorher nicht geschossen, gejaget, oder gefangen werden sollen; Wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, ingleichen Wölfe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse aber können zu aller Zeit des Jahres von denen, so dazu berechtiget, geschossen werden.“

träge in der Landwirtschaft nicht in dem Maße gesteigert werden konnten, wie es der Bedarf der wachsenden Bevölkerung erfordert hätte, so dass es zur Verknappung und Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte kam.

Von staatlicher Seite wurde die Sperlingsverfolgung noch bis zum Jahre 1767 betrieben, für das eine Abgabe von 345.650 Sperlingsköpfen nachgewiesen ist. Danach scheint die Maßnahme nicht weiter fortgesetzt worden zu sein (Stadelmann 1878: 176). Vermutlich war man in der staatlichen Verwaltung zu der Einsicht gelangt, dass die Sperlingsverfolgung nicht den gewünschten Effekt hatte, sondern vor allem zeitaufwendig und mühsam war. Die staatlich angeordnete Sperlingsverfolgung konnte für die Landwirtschaft auch nicht sehr vielversprechend sein, weil sie die Ökologie des Sperlings, vor allem die Bedingungen für seine Vermehrung, nicht berücksichtigte. So richtete sich die abzuliefernde Menge an Sperlingsköpfen nach der Zahl der Einwohner und deren sozialen Stellung und nicht nach der Größe der Sperlingspopulationen und auch nicht nach der Menge, die notwendig gewesen wäre, um eine Sperlingspopulation tatsächlich zu verringern. Abgesehen davon wurde auch nicht berücksichtigt, dass die von der Nachstellung verschont gebliebenen Sperlinge über ein reichhaltigeres Nahrungsangebot verfügten und sich von neuem vermehren konnten (Herrmann 2003), zumal sie bei vier Brutten pro Jahr und durchschnittlich fünf Eiern pro Brut sich so schnell reproduzieren können, dass die ursprüngliche Populationsgröße bald wieder erreicht ist (Bergmann 2002). – Es ist allerdings bemerkenswert, dass es nach 1767 und besonders in der großen Hungerkrise von 1771/72 nicht mehr zu Forderungen nach einer Wiedereinführung der staatlich angeordneten Sperlingsverfolgung gekommen ist. Jedenfalls konnten im Quellenmaterial nach 1767 hierzu keine Belege gefunden werden.

4.1.3 Zur Wertschätzung des Sperlings im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert

Nachdem die staatlich angeordnete Sperlingsverfolgung 1767 aufgegeben worden war, wurde die Verfolgung von Sperlingen von staatlicher Seite nicht mehr forciert. Im Gegenteil: In den folgenden hundert Jahren hat sich die Wertschätzung des Sperlings zum Positiven gewandelt. Nach den Vogelschutzverordnungen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt und der Stadt Berlin, die im Oktober 1867 erlassen wurden, war das Töten und Einfangen des Sperlings bei Strafe verboten (s. Kapitel 5.4.6). Allerdings wurde die Unterschutzstellung des Sperlings in Brandenburg nicht ohne Kritik hingenommen, wie aus einem Gutachten des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg vom 13. Juni 1870 hervorgeht: „Im Uebrigen nimmt es nicht Wun-

der, daß der ausgedehnte Schutz, der der Vogelwelt durch die Regierungs=Verordnungen vom 2^{ten}/8^{ten} Oktober 1867 in der diesseitigen Provinz zu Theil geworden ist, auch Einwendungen gegen die Schonung einzelner Vogelarten hervorgerufen hat. Insbesondere ist es der Sperling, dem bei Gelegenheit der gegenwärtigen Ermittlungen im hiesigen und im Frankfurter Regierungsbezirk von einzelnen Stimmen die Schutzberechtigung streitig gemacht wird.“¹² Die Bezirksregierungen hielten allerdings an der Unterschützstellung des Sperlings fest. Grund hierfür war, dass man neben einer ganzen Reihe von Singvogelarten, die durch die Verordnungen von 1867 ebenfalls unter Schutz gestellt worden waren, auch den Sperling für überwiegend nützlich hielt (s. Kapitel 5.4.6). Inwieweit der Sperlingsschutz von der Bevölkerung beachtet wurde, kann aufgrund des Quellenmaterials nicht geklärt werden.

Es ist recht wahrscheinlich, dass die Sperlinge von der Landbevölkerung auch noch nach 1867 verfolgt wurden, wenn sie auf landwirtschaftlichen Betrieben massenhaft auftraten und erhebliche Fraßschäden anrichteten. Da hierfür leider kein Beispiel aus Brandenburg zu finden war, muss ein Beleg aus Ostpreußen genügen.¹³ Aus einem Zeitungsbericht der Königsberger Zeitung zum Tierschutz vom 24. November 1875¹⁴ erfuhr man im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin, „daß der Hr. Landstallmeister v. Dassel in Trakehnen für 100 Stück Sperlinge, die ihm todt überliefert werden, ein Honorar von 1 Thlr. zahlt.“ Daraufhin veranlasste der Landwirtschaftsminister den königlichen Landstallmeister, „Sich darüber zu äußern, welche Bewandniß es mit gedachter Notiz hat“.¹⁵ Der Landstallmeister v. Dassel gab Folgendes zur Antwort:¹⁶

Die Sperlinge hatten in den letzten Jahren hier so überhand genommen, daß sie sich nicht allein in großen Massen in den Gestütställen einnisteten, sondern auch den in der Nähe der Vorwerke liegenden Getreidefeldern so schädlich wurden, daß beinahe sämtliche Aehren leer gefressen waren.

Um diesen Uebelständen einigermaßen abzuhelfen und zu verhüten, daß durch Knaben pp die Nester zerstört werden, habe ich die Gestütswärter beauftragt, im Laufe des Herbstes resp: Winters die Sperlinge in den Pferdeställen, was während der Abwesenheit der Pferde zur Bewegung auf sehr leichte Weise auszu-

¹² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19122, p. 1; Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, datiert Potsdam, den 13. Juni 1870.

¹³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19999 Bd. 2, p. 142–145

¹⁴ Königsberger Zeitung Nr. 275 vom 24. November 1875

¹⁵ Berlin, den 2. Februar 1876

¹⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19999 Bd. 2, p. 144–144v; Schreiben an den preußischen Landwirtschaftsminister, Dr. Friedenthal, zu Berlin, datiert Gestütsverwaltung Trakehnen, den 8. Februar 1876

führen, einzufangen und zu tödten und den betreffenden Leuten für je 100 getödteten Sperlingen 1 M: 50 Pf: aus der Trinkgelderkasse, welches Geld ohnehin an diese Wärter am Jahresschlusse vertheilt wird, zahlen lassen. Im Winter 1874/75 sind auf diese Weise 6000 Sperlinge getödtet. Da dem qu. Uebelstande jedoch nur wenig abgeholfen war, habe ich diese Maßregel auch noch für diesen Winter getroffen.

Der Landwirtschaftsminister trug dem Trakehner Landstallmeister auf,¹⁷ „mit der Maßregel des Tödtens der für die Vertilgung der Insecten nützlich erkannten und deshalb zu schonenden Sperlinge nicht über das dringende Bedürfniß hinauszugehen. Soweit es übrigens im Interesse des Wirthschaftsbetriebes nothwendig erscheint, das Überhandnehmen der Sperlinge einzuschränken, bleibt zu erwägen, ob die Trinkgelderkasse der Gestütwärter der geeignete Fonds zur Tilgung der entstehenden Kosten ist, und diese nicht vielmehr aus der Wirthschaftskasse zu bestreiten sein werden.“ Hierin wird deutlich, dass man den Sperling im Berliner Ministerium als überwiegend nützlich einstufte und deshalb schonen wollte. Diese Auffassung stimmt auch mit den Vogelschutzverordnungen Berlins und der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt von 1867 überein (s.o.). In Brandenburg bestand der Sperlingsschutz von 1867 rechtlich fort, auch wenn der Sperling nach § 8 c des Reichsvogelschutzgesetzes von 1888 (s. Kapitel 5.4.8) und nach dessen novellierter Fassung von 1908 (s. Kapitel 5.4.10) nicht geschützt war. Selbst die in ihren Schutzbestimmungen sehr weit gehende preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 sah für den Sperling keinen Schutz vor (s. Kapitel 6.2). Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die Bestimmungen der Verordnungen von 1867 zum Sperlingsschutz am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts tatsächlich beachtet wurden.

4.2 Die Abschussregelung für Kraniche

4.2.1 Von der Einstufung des Kranichs als Hochwild zur Abschussregelung für einen „schädlichen Vogel“

Kraniche genossen durch den Landesherrn zunächst eine rechte hohe Wertschätzung: Seit dem Edikt von 1610, mit dem in Brandenburg das Jagdregal eingeführt wurde, gehörten sie zu den jagdbaren Vögeln, die der Landesherr nur sich und seinen Vasallen vorbehielt. Wenn jemand unberechtigter Weise einen Kranich schoss, drohte ihm eine Strafe von 40 Reichstalern. Gleiches galt auch für Gänse, während das unrechtmäßige Schießen von Trappen, Auerhühnern, Birkhühnern, Rebhühnern und Haselhühnern mit 50 Talern, von

¹⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19999 Bd. 2, p. 145; Berlin, den 26. Februar 1876

Schwänen sogar mit 75 Talern, das Schießen einer wilden Ente aber nur mit 10 und das einer wilden Taube sogar nur mit 5 Reichstalern geahndet wurde. In der Küche hatten Kraniche allerdings nur einen geringen Wert: „Das Fleisch ist unschmackhaft, unverdaulich und hart, und muß wenn man dasselbe genießen will, stark gewürzt werden;¹⁸ von einigen wird es dennoch für wohlschmeckend ausgegeben.¹⁹ In Pohlen und in der Tatarey werden die jungen Kraniche (*Lat. Vipiones*) zahm gemacht, gemästet und gegessen, da sie alsdann wie Gänse oder Enten schmecken sollen²⁰“ (Gatterer 1782: 188). Dennoch gehörten die Kraniche ursprünglich zur hohen Jagd, wie aus dem Schreiben des Oberjägermeisters von Hertefeld deutlich wird, das er am 6. September 1713 an den König richtete:²¹

Ob Ihro Königl. Mayt. die Trappen, auch Kraniche, deren es in der Uker Marck giebet, unter den kleinen Jagdten mit verpachtet, Oder solche deroselben unter den hohen Jagdten mit reserviret haben wollen? wird hiermit allerunterthänigst angefraget. Es vermeinet sonst der Oberforstmeister von Jurgas, wann sie mit verpachtet würden, hie und da noch einige Thaler an jährl. arende mehr zu bekommen.

Pottstam den 6^{ten}. Sept: 1713.

[Oberjägermeister von] Hertefeld

Die königliche Verwaltung gab Oberjägermeister von Hertefeld am 12. September 1713 Folgendes zur Antwort:²² „die Kraniche sollen unter den kleinen Jagdten mit verpachtet, die Trappen aber unter den hohen Jagdten vor Se. Königl. Mayt. reserviret bleiben.“ Während also Trappen beim König eine recht hohe Wertschätzung genossen und etwas Exklusives bleiben sollten, wurden Kraniche hiermit zur niederen Jagd herabgestuft und für einen größeren Kreis von Jagdberechtigten jagdbar gemacht. Seit der Herausgabe des „Patents wegen Schonung des Wildbrets“ am 9. November 1705 galt auch für Kraniche eine Schonzeit vom 1. März bis zum 1. August. Mit dem Erlass des „Renovatio Edicti“ am 11. März 1713 wurde die Schonzeit sogar bis zum 24. August ausgeweitet. Einige Jahre später sollte es den Kranichen jedoch an den Kragen gehen, weil sie in der Landwirtschaft angeblich vermehrt Schäden angerichtet hatten; das Edikt vom 3. Oktober 1722 belegt, dass Kraniche mit einem Mal als überwiegend schädlich eingestuft wurden:²³

¹⁸ Gatterer (1782: 188) bezieht sich hier auf Zückert (1769: 127) und Zückert (1777: 98).

¹⁹ Gatterer (1782: 188) bezieht sich hier auf Hallen (1760: 518).

²⁰ Gatterer (1782: 188) bezieht sich hier auf Müller (o. J.: II: 373).

²¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 3, p. 12

²² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 3, p. 14

²³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 1+2

Edict, wegen Schiessung der Kraniche. *Sub Dato* Berlin, den 3. *Octobr.* 1722.

Demnach an unterschiedenen Orten wahrgenommen worden, daß sich die Kraniche einige Zeit her ungemein häufig eingefunden, und dem platten Lande, sonderlich an denen besäeten Feldern, viel Schaden gethan; Und dann allerhöchst=gedachte Seine Königliche Majestät Dero Landes=Väterliche Sorgfalt unter andern auch dahin gerichtet, daß solchen schädlichen Vögeln möglicher massen Abbruch geschehen möge, diesemnach auch allergnädigst resolviret haben, von nun an einem jeden, Kraniche zu schiessen oder zu fangen frey zu geben und zu erlauben; Als wird diese Dero allergnädigste Resolution und Willens=Meynung hiedurch zwar Männiglich bekandt gemacht, darneben aber Jedermann, absonderlich wer zur Jagt nicht berechtiget ist, ernstlich verwarnet, sich nicht gelüsten zu lassen, unter diesem praetext Trappen zu schiessen oder zu fangen, sondern sich dessen bey Vermeidung der in der Holtz=Ordnung oder sonsten in denen hiebevor publicirten Edictis darauf gesetzten Straffe gänzlich zu enthalten, wie dann die Forst=Bediente krafft dieses angewiesen und befehliget werden, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und die Verbrechere zur verdienster Straffe gehörigen Ortes anzuzeigen; Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. *Octobr.* 1722

L.S. Fr. Wilhelm.

Auch Gatterer (1782: 188 f.) beschreibt die Schadwirkung des Kranichs: „Der Kranich frißt Saat und Körner, weswegen er in großen Schaaren auf die Getraidefelder fällt, und sie abfrißt²⁴“. Allerdings weist er auch auf die nützlichen Eigenschaften hin: Der Kranich werde „dadurch sehr nützlich, daß er viel Ungeziefer ausrottet,²⁵ und Insekten, Eydexen, Gewürme und dergleichen frißt²⁶“. Insgesamt überwog in Brandenburg zu jener Zeit allerdings die Bedeutung des Kranichs als Schädling in der Landwirtschaft: Das Edikt vom 3. Oktober 1722 schloss den Kranich von der Liste der jagdbaren Tiere aus und machte ihn zum Gegenstand des freien Tierfanges, weil der König entschieden hatte, „von nun an einem jeden, Kraniche zu schiessen oder zu fangen frey zu geben und zu erlauben“. Seit der Deklaration vom 22. Dezember 1728 unterlagen Kraniche allerdings wieder dem Jagdrecht, weil sie hiernach zwar von der Schonzeit ausgenommen waren, aber nur von den Jagdberechtigten geschossen werden durften.²⁷ Diese Regelung galt bis zum Erlass des

²⁴ Gatterer (1782 f.) bezieht sich hier auf Müller (o. J.: II: 272 f.).

²⁵ Gatterer (1782 f.) bezieht sich hier auf Kästner & Unzer (1747: VI: 594).

²⁶ Gatterer (1782 f.) bezieht sich hier auf Müller (o. J.: II: 373).

²⁷ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 88–89v; „*Declaration*, daß wegen der wilden Schwane sowohl als wegen der wilden Enten die Setz= und Brut=Zeit allerdings, gleichwie bey anderm Wildprett in acht genommen, und selbige vorher nicht geschossen, gejaget, oder gefangen werden sollen; Wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, ingleichen Wölfe, Fuchse, Mardern, Ottern und Luchse aber können zu aller Zeit des Jahres von denen, so dazu berechtiget, geschossen werden.“ Berlin, den 22. Dezember 1728

Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904,²⁸ das für Kraniche eine Schonzeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni einführt und das Erlegen und Einfangen eines Kranichs während dieser Zeit mit einer Geldstrafe von fünf Mark bedroht. Gegenüber den meisten anderen Federwildarten war die Schonzeit von nur zwei Monaten allerdings recht kurz bemessen. Vermutlich sollte auch nach dem Wildschongesetz von 1904 noch die Möglichkeit bestehen, dass Kraniche in der überwiegenden Zeit des Jahres von den Jagdberechtigten geschossen werden konnten, wenn sie ein Problem für die Landwirtschaft darstellten.

Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts wandelte sich die Wertschätzung des Kranichs durchgreifend, als sein Bestand infolge von landwirtschaftlichen Meliorationsmaßnahmen, insbesondere durch die Trockenlegung von Mooren und Brüchen, stark im Abnehmen begriffen war. Dieses führte schließlich in der DDR zur Unterschützstellung des Kranichs als einer „vom Aussterben bedrohten Vogelart“ durch die „Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel“ vom 24. Juni 1955 (Makatsch 1959: 71–80).

4.2.2 Zur Bedeutung des Kranichs als Schädling seit dem 18. Jahrhundert

Bis auf die im Edikt von 1722 gemachte Feststellung, „daß sich die Kraniche einige Zeit her ungemein häufig eingefunden, und dem platten Lande, sonderlich an denen besäeten Feldern, viel Schaden gethan“ hätten, konnten im archivalischen Quellenmaterial keine Stellungnahmen zur Häufigkeit und Verbreitung des Kranichs gefunden werden. Gleiches gilt für die Orte, an denen der Kranich Flurschäden angerichtet haben könnte. Da der Kranich durch das Edikt von 1722 dem freien Tierfang unterworfen wurde und folglich schädlich werdende Kraniche ohne Weiteres gefangen und getötet werden durften, bestand auch keine Veranlassung, an die Kriegs- und Domänenkammern Eingaben zu richten, um eine uneingeschränkte Verfolgung des Großvogels zu fordern. Daher sind Quellen über den Kranich aus dieser Zeit auch nicht unbedingt zu erwarten. Durch die Deklaration von 1728 wurde der Kranich zwar wieder zu den jagdbaren Tieren gerechnet, war aber von der Schonzeit ausgenommen, so dass er von den Jagdberechtigten zu allen Zeiten des Jahres geschossen werden konnte. Dadurch, dass er durch die königliche Order von 1713 zur niederen Jagd herabgestuft worden war, standen auch genügend Jagdberechtigte zur Verfügung, um die Kranichpopulationen durch Abschuss zu vermindern. Diese Regelung ermöglichte eine recht prob-

²⁸ PrGS. 1904, S. 159; Grotefend & Cretschmar (1904: 1530–1532). Das Gesetz trat zum 13. August 1904 in Kraft. Zur Jagdbarkeit des Kranichs vgl. § 1b, zu seiner Schonzeit vgl. § 2 Abs. 18 und § 13 Abs. 8 Wildschongesetz.

lemlose Verfolgung des Kranichs durch alle Jagdberechtigten und zu jeder Zeit des Jahres. Daher ist es unwahrscheinlich, dass es zu weiteren Klagen über die von Kranichen verursachten Flurschäden und zu Anträgen bezüglich einer effektiveren Kranichverfolgung gekommen ist. – Eine ganz ähnliche Rechtslage wurde hinsichtlich der Trappe im Jahre 1770 für den Kreis Cottbus geschaffen; auch hier wurde die Akte geschlossen, als die Regelung getroffen war (vgl. Kapitel 4.3).

Um abschätzen zu können, ob die Bedeutung des Kranichs als Schädling in der Landwirtschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts zugenommen haben könnte, ist ein Blick auf (1) die Lebensraum- und Habitatansprüche des Kranichs, die die Bestandsgröße der Kraniche maßgeblich beeinflussen, und auf (2) die Landschaftsveränderungen in Brandenburg, die den Lebensraum der Kraniche beeinflussten, notwendig.

(1) Die Lebensraum- und Habitatansprüche des Kranichs (*Grus grus*)

In Mitteleuropa besiedeln Kraniche wasserreiche Gebiete im Flachland, d.h. Brüche, Luche und ausgedehnte Sumpf- und Moorgebiete sowie Verlandungszonen von Seen und Teichen, lichte sumpfige Wälder, Erlenbrüche und Fenne²⁹. Für die Wahl des Brutplatzes spielt es offenbar keine Rolle, ob der Standort Baum- und Buschwerk aufweist oder nicht: Kraniche brüten in offenen, weitgehend baum- und buschlosen Luchen, waldbestandenem Erlenbrüchen und in Waldfennen gleichermaßen. Im Raum Brandenburg liegt die Mehrzahl der Kranichbrutplätze im Havelländischen Luch, im Westhavelnd (in den Niederungen von Friesack, Rathenow und Pritzerbe), im Spreewald, sowie im Warthebruch (Makatsch 1959: 22). Der Kranich frisst vorwiegend pflanzliches Material (grüne Pflanzenteile, Beeren und Körner), nimmt aber auch tierische Nahrung zu sich (Insekten, Frösche, Eidechsen, Jungvögel und Mäuse) (Makatsch 1959: 70 und s.o.). Bei der Nahrungsaufnahme ist der Kranich zwar auf Moorstandorte angewiesen, nutzt aber gern auch das Kulturland, so dass Baer feststellt: „Der Feldebau des Kulturlandes hat ihn freilich seitdem üppiger versorgt, so daß es zuweilen fast nur noch die Unzugänglichkeit der Niststelle selbst ist, die sein Vorkommen unzertrennlich mit seinem ursprünglichen Wohngebiet verknüpft“ (zit. n. Makatsch 1959: 27).

(2) Landschaftsveränderungen und der Lebensraum des Kranichs

Der Lebensraum des Kranichs wird vor allem durch die Trockenlegung von Mooren, Brüchen und verlandeten Seen sowie das Beseitigen der Verlandungszone von Teichen gefährdet (Makatsch 1959: 78). Insofern ist davon

²⁹ Fenne sind kleine Sümpfe, die in Wäldern gelegen sind.

auszugehen, dass der Lebensraum des Kranichs durch die Meliorationsmaßnahmen des 18. Jahrhunderts, insbesondere durch die im Jahre 1718 eingeleitete Entwässerung des Havelländischen und des Rhinluches und die Trockenlegung des Niederoderbruches seit 1747, beeinträchtigt und verringert wurde. Gleiches gilt auch für das 19. und 20. Jahrhundert, weil die Trockenlegung von Feuchtgebieten scheinbar unaufhaltsam fortgesetzt wurde. Andererseits wurden durch die Meliorationsmaßnahmen auch neue Lebensräume geschaffen: Um Wiesenflächen zu gewinnen, hat man bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts den Wasserstand vieler Flachseen abgesenkt; hierdurch kam es zu einer Verlandung der Seeufer bis hin zur Verlandung ganzer Seen, wodurch Moorbildungsprozesse gefördert wurden und in Mecklenburg-Vorpommern sogar großflächige Verlandungsmoore entstanden sind (Mewes 1995: 82). Erst die umfangreichen Meliorationsmaßnahmen seit etwa 1960 haben zu einem starken Rückgang der Kranichpopulationen in Brandenburg geführt, mit der Folge, dass in den 1970er Jahren ein Tiefststand erreicht war (Mewes 1995: 72/82). Insgesamt gesehen kommt Mewes (1995: 85 f.) zu einem überraschenden Ergebnis: Durch die Flexibilität „in der Brutplatzwahl, die Anpassungsfähigkeit an gewisse anthropogene Störungen und die günstigen Nahrungsbedingungen ist der Kranich scheinbar in der Lage, in der intensiv genutzten Kulturlandschaft Deutschlands eine höhere Siedlungsdichte zu erreichen als in ungestörten Naturlandschaften. Es ist zu vermuten, daß Anfang des 19. Jh. trotz geringerer Inanspruchnahme der Landschaft der Kranichbestand und die Siedlungsdichte geringer waren als heute.“

Vor diesem Hintergrund kann nicht abschließend geklärt werden, ob die Landschaftsveränderungen des 18. und 19. Jahrhunderts, d.h. insbesondere die Meliorationsmaßnahmen in den Luchen und Brüchen, zu einer Ab- oder Zunahme der Kranichpopulationen geführt haben. Vermutlich haben die Meliorationsmaßnahmen zu regional sehr unterschiedlichen Bestandsveränderungen geführt. Die Bedeutung des Kranichs als Schädling in der Landwirtschaft kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand also nicht durch etwaige Bestandsveränderungen erklärt werden. Allerdings kommt womöglich eine andere Erklärung in Betracht: In dem Maße, wie der Mensch durch die Melioration der Feuchtgebiete in den Lebensraum der Kraniche „eingedrungen“ ist und vormaliges Ödland oder als Weide genutzte Flächen in Ackerland umgewandelt hat, mussten Flurschäden, die auf das Konto der Kraniche gingen, unweigerlich zunehmen. Dieses betrifft insbesondere Gebiete, die von den Kranichen im Herbst als Sammelplätze genutzt werden, bevor sie ihren Flug in die Winterquartiere antreten. Gerade wenn man bedenkt, dass im Jahre 1718 umfangreiche Kultivierungsmaßnahmen im Havelländischen Luch und

im Rhinluch in Angriff genommen wurden, erscheint es folgerichtig, wenn es 1722 heißt, dass „sich die Kraniche einige Zeit her ungemein häufig eingefunden, und dem platten Lande, sonderlich an denen besäeten Feldern, viel Schaden gethan“ hätten. Der Konflikt mit dem Kranich als Schädling an Saat und Feldfrucht könnte also insbesondere durch die landwirtschaftliche Inwertsetzung der Luche und Brüche seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts zugenommen haben.

4.3 Die Dezimierung der Trappen

4.3.1 Zur Wertschätzung der Trappe im 17. und frühen 18. Jahrhundert

Bei der Trappe ist – ähnlich wie beim Kranich – ein Wertschätzungswandel im Laufe des 18. Jahrhunderts zu beobachten. Zunächst jedoch war, zumindest nach den Quellen zu urteilen, das jagdliche Interesse vorherrschend: Nach dem Edikt von 1610, das in Brandenburg das Jagdregal begründete, gehörten Trappen zu den jagdbaren Vögeln, die der Landesherr sich und seinen Vasallen vorbehielt. Bei unrechtmäßiger Jagd auf Trappen setzte er eine Strafe von 50 Reichstalern je Vogel, die auch bei Auerhühnern, Birkhühnern, Rebhühnern und Haselhühnern fällig waren, während für einen Schwan sogar 75 Taler und bei einer wilden Gans oder einem Kranich nur 40 Taler, bei einer wilden Ente 10 und bei einer wilden Taube sogar nur 5 Taler zu entrichten waren. Weil zumindest offiziell zunächst nicht festgelegt wurde, ob Trappen der hohen oder niederen Jagd unterlagen, gab es vermutlich viele Jagdberechtigte, die es als ihr Recht ansahen, Trappen zu schießen. Erst mit dem Edikt vom 12. Mai 1668 erklärte Markgraf Friedrich Wilhelm Trappen zur hohen Jagd:³⁰

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg [...]

Geben männiglich hiermit zu vernehmen / daß Wir in glaubwürdige Erfahrung bringen / was Massen einige Unsere Vasallen und Unterthanen / die keine hohe Jagten Haben / Trappen und Schwaane uff ihren Gräntzen zu schießen / sich gelüsten lassen.

Wann dann Wir solches keines weges gestatten können / Als haben Wir durch gegenwärtiges Edict dasselbe hiermit ernstlich inhibiren und allen denenjenigen die nicht hohe Jagten haben / zugleich anbefehlen wollen / daß sie sambt und anders / bey Vermeidung Unserer Churfürstl. Ungnade / auch der in Unserer Holtz=Ordnung dißfalls benandten Straffe sich dessen gantzlich enthalten sollen / Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem

³⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 3, p. 3+4

Churfürstl. Cammer=Secret. Geben zu Cölln an der Spree / den 12. Maij Anno 1668.

Friderich Wilhelm.

Im „Patent worin verboten wird, daß niemand Trappen und Schwane schießen soll, der nicht die hohe Jagt hat“ vom 5. November 1683 wird der exklusive Anspruch auf Ausübung der hohen Jagd wiederholt.³¹ Der Grund für die Einstufung der Trappe unter die hohe Jagd ist nicht nur darin zu sehen, dass es sich – ähnlich wie bei Schwänen, Wildgänsen, Kranichen und Wildhühnern – um einen Großvogel handelt, sondern auch darin, dass das Trappenfleisch eine besondere Delikatesse darstellte, die man sich am kurfürstlichen Hofe vorbehalten wollte: „Wenn die Trappe jung ist, so hat sie ein zartes, recht delikates und leichtverdauliches Fleisch, welches gebraten auf vornehme Tafeln gebracht wird.“ Dieses galt allerdings nur für das Fleisch eines Jungvogels: „Eine alte Trappe hingegen hat ein schwarzes, hartes und zähes Fleisch, welches am besten in Pasteten taugt, wenn es zuvor, wie das Fleisch vom Auerhahne, zubereitet worden ist“³² (Gatterer 1782: 181). Trappen galten zwar auch als nützlich, weil sie „auch Regenwürmer,³³ Frösche, Mäuse, Maulwürfe und Insekten³⁴ fressen“, konnten allerdings für den Landwirt auch zu einem ernsthaften Problem werden: „Ihre Hauptnahrung besteht in Kräutern, Körnern und allerley Gesäme, in Kohlblättern, Rüben, Wicken und Mohrrüben, daher sie denn in großen Schaaren auf die Kohl- und Getraidefelder fallen und auf denselben großen Schaden thun“³⁵ (Gatterer 1782: 181 f.). Vor diesem Hintergrund erscheint es einleuchtend, wenn Bekmann (1751: 810) resümiert: „Daher man sie, sonderlich wann sie jung sein, lieber zum gerichte, als zum gast haben möchte.“ – Seit dem Erlass des „Patents wegen Schonung des Wildbrets“ am 9. November 1705 genossen Trappen zusätzlichen Schutz durch die Einführung der Schonzeit, die vom 1. März bis zum 1. August bestand. Mit der Herausgabe des „Renovatio Edicti“ vom 11. März 1713 galt sogar eine Schonzeit bis zum 24. August.

4.3.2 Klagen über Flurschäden und erste, allerdings erfolglose Forderungen nach einer Dezimierung der Trappen (1736)

Es sollte jedoch nicht lange dauern, bis es im Magdeburgischen zu Klagen über die von Trappen verursachten Flurschäden kam: Unter dem 6. März

³¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 3, p. 9+10

³² Gatterer (1782: 181) bezieht sich hier auf Hallen (1760: 96 f.), Zückert (1769: 110) und Zückert (1777: 97).

³³ Gatterer (1782: 181 f.) bezieht sich hier auf Buffon (1772: IV: 35).

³⁴ Gatterer (1782: 181 f.) bezieht sich hier auf Müller (o. J.: II: 442).

³⁵ Gatterer (1782: 181 f.) bezieht sich hier auf Hallen (1760: 95) und Buffon (1772: IV: 35, 41).

1736 berichtete die Kriegs- und Domänenkammer des Herzogtums Magdeburg, dass sich³⁶

dieses Feder Wildpreth im hiesigen Hertzogthum ziemlich mehret und die Ambts Pächter gar sehr klagen, daß sie durch Abreißung der jungen Rocken: und Winter Saat gar großen Schaden, im Früh Jahr, da sie ihren Zug hiesiger Gegend durch hielten, hatten [...]

Die Kammer fragte an, ob unter diesen Umständen am Schießverbot des Ediktes vom 5. November 1683 festgehalten müsse oder ob die Trappen nicht vielmehr geschossen werden dürften, zumal sie „nur mehrentheils Zug Vögel“ seien und die Trappe „auch in dem angrenzenden anhaltischen überall als ein Zug Vogel geschossen wird und sich also in hiesige Lande retiriret“. Die Kammer schlug vor, dass es denjenigen, die auf den königlichen Ämtern die Jagd gepachtet hätten, erlaubt werden sollte, Trappen zu schießen. Nicht nur die Jagdpächter, sondern auch die königlichen Forstbeamten sollten von einer derartigen Schießerlaubnis profitieren, insbesondere weil von den Trappen bisher „nur andere den Profit, Eer. Königl. Majestät Beamten und getreue lasttragende Unterthanen aber nur Schaden“ gehabt hätten. Weil aber das Trappenschießen nach dem Edikt vom 3. Oktober 1722 (s. Kapitel 4.2.1) ausdrücklich verboten worden sei, äußerte der Oberforstmeister im Herzogtum Magdeburg, von Lüderitz, in seinem beiliegenden Gutachten Bedenken, ob dem König der Vorschlag wegen des Trappenschießens gemacht werden sollte,³⁷

dazumalen ich mich erinnere daß vor ohngefahr 2. bis 3. Jahren eine expresse Königliche Ordre an den jetzigen Herrn Geheimten-Rath Herolden in Halle gekommen ist, daß Er in dortigen revieren einige Trappen durch die Forst-Bediente schießen laßen, und selbige zur Königl. Hof Küche einschiecken sollte.

Hierdurch wird noch einmal deutlich, dass Trappen am königlichen Hof als besondere Spezialität geschätzt wurden. Nicht umsonst wollte der König sich diese Delikatesse vorbehalten und forderte deshalb am 25. April 1736 von der Magdeburgischen Kammer einen Bericht darüber, wie viel die Jagdpächter zuzuzahlen bereit wären, wenn ihnen auch das Trappenschießen zugestanden würde.³⁸ Die Kammer wandte sich daraufhin an alle Jagdpächter und erbat ihre Erklärung. Allerdings äußerte sich nur der Oberst von Wallrave, der das Hohenwarthische Jagdrevier an der Elbe³⁹ gepachtet hatte und auch an einer Verlängerung der Pacht um weitere acht Jahre interessiert war. In

³⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 3–4v; Die Eingabe wurde vom Präsidenten der Kammer, dem Oberforstmeister von Lüderitz und dreizehn Räten unterzeichnet.

³⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 6 ; Gutachten, datiert „Jagd-Haus Colbitz, d. 13. Mart. 1736. L.G. v. Lüderitz.“

³⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 7

³⁹ Hohenwarthe liegt an der Elbe zwischen Magdeburg und Burg.

seinem Bericht an die Magdeburgische Kammer vom 25. Mai 1736 schreibt er:⁴⁰

Ob nun schon die 15. Jahre her, so lange ich das Hohenwarthische Jagt=revier habe, ich auf denen dazu gehörigen Feldern und Fluhren noch keine Trappen wahrgenommen, auch noch nie einer darauff geschossen worden, das Geheege auch so situiret, daß darinnen, da es zumahlen gar sandichte schlechte Felder, kein Trappe Stand zu halten pflaget, so will doch, damit, wann es sich ja mahl zutrüge, daß Trappen auf das Hohenwarthische revier kähmen, ich mich hiemit erklären, wann mir erlaubet ist, solchenfalls dieselbe mit schießen zu laßen, über die bisher bezahlte 22. Thaler pension annoch jährlich zwey Thaler mehr zu geben, und von Bartholomai 1736. an damit den Anfang zu machen [...].

Der königlichen Verwaltung reichte dieser eine Bericht, den die Magdeburgische Kammer vorlegte, jedoch nicht aus:⁴¹ „Wir befehlen Euch nun hiermit in Gnaden, derer übrigen Jagdt Pächtere Ihre Erklärungen hierüber zu pressiren, und daran mit dem fordersambsten auch zu Berichten, als dann wir Euch deshalb auff ein mahl bescheiden laßen werden.“ Weitere Erklärungen von Jagdpächtern konnte die Magdeburgische Kammer offenbar nicht einholen, jedenfalls endet dieser Vorgang in der Akte ohne einen weiteren Kommentar. Die späteren Eintragungen in der Akte lassen darauf schließen, dass die Initiative der Magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer, den Jagdpächtern das Schießen von Trappen zu gestatten, tatsächlich im Sande verlaufen ist, weil hierauf kein Bezug mehr genommen wurde. Offenbar war weder die Schädlichkeit der Trappen auf den Feldern noch das jagdliche Interesse der Jagdpächter groß genug, um eine Legalisierung der Trappenjagd gegen einen Aufpreis der Jagdpacht zu erwirken.

4.3.3 Maßnahmen zur Dezimierung der Trappen: Die Senkung der Wildbretstaxe und die Herabstufung der Trappe von der hohen zur niederen Jagd (1748 bis 1753)

Zwölf Jahre später kam es erneut zu Klagen über die von den Trappen angerichteten Schäden auf den Feldern – dieses Mal allerdings aus dem Amt Biegen bei Frankfurt. Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, bei der die Klagen eingingen, wandte sich in einem Schreiben vom 16. Oktober 1748 an den König bzw. an das „General-Ober-Finantz-Krieges- u. Domainen-Directorium“ (kurz: Generaldirektorium):⁴²

⁴⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 10+10v

⁴¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 11; Berlin, den 19. Juni 1736

⁴² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 13–14; Berlin, den 16. Oktober 1748. Das Schreiben wurde u.a. von Gröben, v. Schmettau, Dieenhoff, v. Krosigk, Gerlach und Thagusch [?] unterzeichnet.

Es haben sowohl der Amts=Rath Feskel zu Biegen, als auch die sämmtliche dasige Vorwercks=Pächtere und Unterthanen bey der Krieges= und Domainen-Cammer beweglich vorgestellet, was maßen die Trappen in dasiger Gegend sich zeithero gar ungemein vermehret, dergestalt, daß ihre Anzahl gantze Felder gleichsahm bedecketen, und dahero auf das inständigste gebethen, die Verfügung zumachen, daß solche weggeschossen und das Land, welchen bishero durch diese Arth Feder Wildpräth der empfindlichste Schaden an denen Feld=Früchten veruhrsachet worden, von sothanen Thieren in etwas gesäubert und derselben Vermehrung behindert werde.

Weil nun sowohl mir vom Ober=Forst=Meister von Krosigk als mir vom Departements-Rath von Gerlach bekannt, daß obige Beschwerden gegründet sind, und die Trappen denen Feldern großen Schaden zufügen; So können wir nicht umhin Ew: Königl: Majestät solches hiedurch allerunterthänigst zuberichten und zugleich anzufragen, ob denen dasigen Forst=Bedienten aufgegeben werden soll, die Trappen zum Verkauf zuschießen und das Geld dafür zur Königl: Jagt=Casse zur Berechnung abzuliefern.

Weil aber zubesorgen stehet, daß solche nach der in der Königl: Holtz=Ordnung Pag: 60. vorgeschriebenen Taxe à 2. Rthlr: pro Stück nicht zu debitiren seyn dürfften;

So stellen Ew: Königl: Majestät wir devotest anheim, ob Deroselben allerhöchst gefällig, die Taxe vor der Hand, vor Einen Hahn bis auf Sechtzehn Groschen und vor Eine Henne auf Zwölff Groschen herunter zusetzen, und erbitten Uns hierüber Dero allergnädigste Resolution.

Berlin, den 16^{ten} Octobr: 1748.

Das Generaldirektorium holte sich daraufhin vom Oberjägermeister, Graf von Schlieben, eine Stellungnahme ein.⁴³ Nachdem von Schlieben dem Vorschlag ohne Weiteres zugestimmt hatte,⁴⁴ wandte das Generaldirektorium sich direkt an den König und trug ihm das Problem der Trappenplage im Amt Biegen und den von der kurmärkischen Kammer unterbreiteten Vorschlag vor. In dem Schreiben heißt es u.a.:⁴⁵

Da nun der Ober Jägermeister Graf von Schlieben, mit welchem wir deshalb communiciret, dabey nicht zu erinnern findet; So dependiret es von Err. Königl. Majt. allergnädigsten Entschließung:

Ob Höchstdieselbe den Vorschlag der Chur=märckischen Cammer allergnädigst zu agreiren und zu befehlen geruhen wollen, daß dieselbe Taxe auch in Diro übrigen Provintzen gelten soll.

Friedrich II. vermerkte am linken Rand lapidar: „ist Sehr guht“. Daraufhin ließ das Generaldirektorium am 16. November 1748 an die kurmärkische, die

⁴³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 15; Berlin, den 13. Oktober 1748

⁴⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 17; Berlin, den 5. November 1748

⁴⁵ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 19; das Schreiben wurde von Kercelt [?], Stuppe, Boden und Blumenthal unterzeichnet; datiert Berlin, den 13. November 1748.

neumärkische, die pommersche und an die Magdeburgische Kammer die Verordnung ergehen, dass die Trappen künftig von den Forstbedienten geschossen und für einen Preis von 16 Groschen für einen Trappenhahn und 12 Groschen für eine Trappenhenne verkauft werden sollten.⁴⁶ Das Problem mit den in der Landwirtschaft schädlichen Trappen war damit aber noch nicht aus der Welt: Am 19. Juni 1751 wandten die Deputierten der kurmärkischen Ritterschaft sich deswegen mit einem Schreiben an den König:⁴⁷

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die Trappen haben sich in der Marck dergestalt vermehret, daß diejenigen Unterthanen, derer Obrigkeiten bey ihren Güthern die hohe Jagd nicht haben, und solche also nicht schießen dürffen, Jährlich einen beträchtlichen Schaden an dem Getrayde durch dieselben leiden müssen: Wir unterfangen uns, also Er: Königlichen Majestät hierdurch allerunterthgst zu ersuchen, dero Forst Ämtern allergnädigst geruhen auf zu geben, daß selbige diese Trappen häufiger, wie bißhero geschehen, schießen möchten. Dier wir ersterben

Er: Königlichen Majestät allerunterthänigst=Treu=gehorsamste.

Anwesende Deputirte von Praelaten, Grafen, Herren; und Ritterschafft der Chur Marck Brandenburg dieß= und jenseits der Elbe und Oder

Berlin den 19.^{ten} Juny 1751.

Das Generaldirektorium ließ das Schreiben abschriftlich an die kurmärkische Kammer ergehen „mit allergdstem Befehl, zu verfügen, daß die Vermehrung der Trappen, so viel es möglich, behindert werde, auch allenfals Vorschläge zu thun, wie solches am füglichsten zu bewerkstelligen seyn möchte.“⁴⁸ Die kurmärkische Kammer stellte in ihrem Bericht vom 9. August 1751 fest, dass trotz der Herabsetzung der Wildbretstaxe bei den Trappen von 2 Reichstälern auf 16 bzw. 12 Groschen der gewünschte Effekt nicht eingetreten sei:⁴⁹

So sind dennoch dazu keine Abnehmer zu erhalten gewesen, woraus also zu schließen, daß dieses Wildpreth keine Liebhabere findet, und da selbiges sich dergestalt, immer stärker vermehren wird;

So sind wir der unvorgreiflichen Meynung, daß wenn Er. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wolten, die Trappen von der hohen Jagdt, worunter sie bishero mit gerechnet worden, auszuschließen, und zu erlauben, daß diejenigen, welche zur niedern Jagdt berechtiget sind, solche schießen dürften, die Vermehrung dieses schädlichen Wildpreths, wovon Er. Königl. Majt. Casse ohnedem bishero nicht den geringsten Nutzen gehabt, dadurch am füglichsten zu verhindernen seyn werde.

⁴⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 20, 21

⁴⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 22

⁴⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 23; datiert Berlin, den 14. Juli 1751

⁴⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 24+24v; das Schreiben wurde von v. Boden, v. Schmettau, Beicka [?], v. Kriele, v. Schmid und dem Oberforstmeister von Krosigk unterzeichnet. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Indoch beruhet solches lediglich auf dem allerhöchsten Entschließen. Berlin den 9^{ten} August. 1751.

Der Bericht war Grundlage für eine Vorlage für den König, die das Generaldirektorium verfasste. Darin wurde das Anliegen am 4. Oktober 1751 in eine konkrete Anfrage umformuliert:⁵⁰ „Beÿ Ew. Königl. Majestät fragen wir allerunterthänigst an: Ob nach der Churmärckschen Krieges- und Domainen-Cammer Vorschlag die Trappen von der hohen Jagd ausgeschlossen und zur Nieder=Jagd gerechnet werden sollen?“ Der Vorschlag stieß bei Friedrich II. auf Zustimmung: „guht“ lautete sein Randvermerk. Die Entscheidung wurde der kurmärkischen Kammer am 13. Oktober 1751 mitgeteilt.⁵¹ Ein fast wortgleiches Schreiben wurde auch für die Magdeburgische und die übrigen Kammern aufgesetzt:⁵²

An die Magdeburg. Kr. U. D. Cammer, dass die Trappen von der hohen Jagd ausgeschlossen und zur Nieder=Jagd gerechnet werden sollen.

Friedrich König in Preußen p.

Unsern p. Nachdem Uns authg. vorgestellt worden, wie die Trappen, zu welchen sich keine Liebhaber und Abnehmer finden, sich starck vermehren und am Getreÿde großen Schaden thun; So haben wir allergd. resolviret, daß die Trappen, damit die Vermehrung dieses schädlichen Wildpreths verhindert werden möge, von der hohen Jagd, worunter sie bißher mit gerechnet worden, ausgeschlossen und zur Nieder Jagd gerechnet werden, mithin denenjenigen, welche zur niedern Jagd berechtigt sind, solche zu schießen erlaubet seÿn soll. Ihr habt Euch also Eures Orthes darnach zu achten und solches überall gehörig bekannt zu machen. Seynd p.

Berlin den 13. Octobr. 1751.

Beim altmärkischen Oberforstmeister von Bornstedt kamen hinsichtlich der Trappenjagd allerdings Zweifel auf, weshalb er sich in einem Schreiben vom 9. Juli 1753 an die kurmärkische Kammer wandte, um folgende Punkte zu klären:⁵³ erstens, ob die allgemeine Schonzeit auch bei den Trappen weiterhin zu beachten sei, zumal er mitbekommen hatte, dass einige zur niederen Jagd Berechtigte auch in der Schonzeit Trappen schießen würden. Zweitens wollte er wissen, ob diejenigen, die Trappen in der Schonzeit schießen, mit der in der Jagdordnung von 1720 festgesetzten Strafe von 50 Talern belegt werden müssten; drittens, ob die Wildbrettsteuer noch, wie ursprünglich festge-

⁵⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 26; das Schreiben wurde von v. Boden, Kerch [?], Hoppe und Blumenthal unterzeichnet. Berlin, den 4. Oktober 1751

⁵¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 27

⁵² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. IV Nr. 14, p. 1; das Schreiben ging am 22. Oktober 1751 auch an die Kriegs- und Domänenkammern in Pommern und der Neumark und am 23. Oktober 1751 an die Kammern zu Königsberg/Pr., Gumbinnen, Magdeburg, Halberstadt und Minden.

legt, bei 2 Talern liege oder ob sie wie im Amt Biegen und im Herzogtum Magdeburg auch in der gesamten Kurmark herabgesetzt worden sei; und viertens, was den Forstbedienten beim Schießen einer Trappe an Schießgeld zu zahlen sei. Die Kammer war sich ebenfalls nicht ganz sicher und mutmaßte deswegen in einem Schreiben vom 14. Juli 1753 an den König, dass die Schonzeit wohl einzuhalten sei und die „Contravenienten“ mit der in der Jagdordnung von 1720 festgelegten Strafe zu belegen seien, „indem Ew: Königliche Majestät allerhöchste Intention vermuthlich nicht dahin gehet, dieses Wildprath gänzlich vertilgen zu laßen, sondern nur deßen Vermehrung zu verhindern.“⁵⁴ Auch die Kammer war sich mit einem Mal nicht mehr bewusst, dass die Wildbrettaxe für Trappen bereits auf 16 bzw. 12 Groschen gesenkt war, und schlug deshalb genau dieses für die gesamte Kurmark vor. Außerdem machte man den Vorschlag, dass den königlichen Forstbedienten für jede geschossene Trappe 2 Groschen an Schießgeld vergütet werden sollten. Der König bzw. das Generaldirektorium ließ die Kammer am 1. August 1753 wissen, dass es durch die an die Kammer ergangenen „Cabinets Ordres,⁵⁵ *nicht die gänzliche Ausrottung, sondern nur die Verminderung der Trappen*, auch vor was vor Preiß selbige verkauffet werden sollen, allgdst anbefohlen, es dabey lediglich sein Verbleiben habe, und außer solcher allgdsten Declaration, über dem Inhalt der publicirten Jagdt und Forst=Ordnung gehörig gehalten werden müße, im übrigen aber, pro jedem geschossenen Trappen denen Forst=Bedienten zwey Groschen Schieß-Geld bezahlet werden sollen“.⁵⁶ Damit war klar, dass die Schonzeit auch beim Trappenschießen einzuhalten war.

4.3.4 Ausnahmeregelungen für eine verstärkte Dezimierung der Trappen im Havelland (1756) und im Kreis Cottbus (1770)

Auch im Havelland müssen Trappen so häufig gewesen sein, dass sie für die Landwirtschaft ein ernsthaftes Problem darstellten. Am 25. April 1756 machte von Rochow eine Eingabe an den König, die zu einer uneingeschränkten Schießerlaubnis auf Trappen führen sollte:⁵⁷

⁵³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 28–34; Schreiben der kurmärkischen Kammer an den König; datiert Berlin, den 14. Juli 1753

⁵⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 30v

⁵⁵ vom 16. November 1748, 14. Juli 1751 und 13. Oktober 1751 (s.o.)

⁵⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 35+35v; Hervorhebung in kursiver Schrift: J. K.

⁵⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 37

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allernädigster König und Herr

Die Trappen so sich auf meinen Feldern Heerden weiß aufhalten, haben schon Zeit drey Jahren meine und meiner Unterthanen Erbsen so ruinirt daß nicht die Aussaat wieder gewonnen. Da ich nun weiß daß Ihro Königl: Majestæt auf alle Art und Weise das Beste des Landes befördern, und das Nachtheilige aus dem Wege reumen: so giebet mich dieses Hoffnung Ew Königl: Majestaet werden mir Allerunterthänigst die Erlaubniß ertheilen solche zu schießen, damit meine Felder in Zukunft gesichert, und nicht ferner von solchen schädlichen Thieren ruinirt, ich getröste mich geneichtes Gehör, und ersterbe.

Jeserig bey Brandenburg gelegn. Ew. Königl: Majestaet Allerunter-
thänigster treu-Gehorsamster
den 25^{ten} April 1756. FE von Rochow

Friedrich II. ließ an die kurmärkische Kammer schreiben, dass dem von Rochow, „angeführter Ursachen halber, erlaubet seyn soll, die auf seinen Feldern, bey gedachtem seinen Guthe sich findende Trappen, so viel er will, schießen zu laßen“.⁵⁸ Die Kammer erbat sich daraufhin „eine nähere Erklärung über den Inhalt“ des königlichen Schreibens:⁵⁹

Weil aber in diesem allernädigsten Rescripto nicht enthalten, ob die unterm 1: Aug: 1753. uns ertheilte Resolution beyzubehalten, nach welcher zwar die Trappen zu schießen erlaubet, zugleich aber auch befohlen worden, daß solche nicht gänzlich ausgerottet, sondern nur vermindert und dabey über den Inhalt der publicirten Jagdt= und Forst=Ordnung gehörig gehalten werden solle: So können wir nicht umhin, um nähere allernädigste Declaration allerunterthänigst zu bitten: ob jetzt allegirte Ordre vom 1: Aug: 1753. durch die letztere vom 3: hujus gänzlich aufgehoben seyn, auch ob alle übrige von Adels so die Mittel=Jagdt zu exerciren berechtiget, dieses Beneficium mitzugenießen haben sollen.

Es scheint, dass man seitens der Kammer versuchte, das Recht, Trappen zu schießen, auch auf einen größeren Kreis von Adligen auszudehnen, wobei vermutlich das Jagdinteresse im Vordergrund stand und weniger die Absicht, Trappen als Schädlinge in der Landwirtschaft zu bekämpfen. Friedrich II. bzw. das Generaldirektorium gab der Kammer jedoch zur Antwort, „daß zwar dem von Rochow mittelst Ordre vom 3 huj. aus besondern Gnaden verstattet worden, so viel Trappen, als er will, schießen zu laßen, damit durch selbige die Feld-Früchte nicht ruiniret werden mögen, die gänzliche Ausrottung derselben nicht anbefohlen, noch, durch diese spezial-Concession des von Rochow, das Rescript vom 1^{ten} Aug: 1753 aufgehoben worden“.⁶⁰ Damit wurde

⁵⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 38; Berlin, den 3. Mai 1756

⁵⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 40+40v; Berlin, den 10. Mai 1756. Das Schreiben wurde von v. Schmettau und v. Knobelsdorff unterzeichnet.

⁶⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 42; Berlin, den 19. Mai 1756. Das Schreiben wurde von v. Boden unterzeichnet.

klargestellt, dass es sich im Falle von Rochows um eine Sondererlaubnis handelte und dass die Schonzeit bei den Trappen ansonsten einzuhalten war.

Eine weitere Ausnahmeregelung hinsichtlich der Schonzeit bei Trappen sollte wenige Jahre später für den Kreis Cottbus getroffen werden: Auch hier hatten die von Trappen verursachten Flurschäden offensichtlich dergestalt zugenommen, dass effektivere Gegenmaßnahmen in Angriff genommen werden mussten. Der Landrat des Kreises Cottbus, Baron von Vernezobre, richtete deswegen am 17. Juli 1770 eine Eingabe an den König, in der er feststellt, dass die Trappen nach der Verfügung vom 13. Oktober 1751 bis dato zwar⁶¹

in der Zeit da die Jagdt offen gewesen in dem mir allgdst anvertrauten Creyse geschossen worden, dasich nun dieses schädlich Wildpräth, von Jahre zu Jahre vermehret und an Getreÿde einen gewaltigen Schaden thut absonderlich in der Setz Zeit, und wann die Jagdt offen so pflegen solche [also die Trappen] weg zu ziehen, oder sind doch wenigstens so schlaue daß sie sich nicht ankommen laßen, weilens als dann das Getreÿde vom Felde ist [.]

da nun solches ein schlechtes Feder Wildpret und Zugt Vogel ist, so Verdreiste mir beÿ Ew. Königl. May. zum Besten des Armen Land Mannes allerunterthänigst anzufragen, ob höchst dieselben nicht aller Huldreichst geruhen wollen, zu erlauben daß die Trappen in der Sätz Zeit, da solche den allermeisten Schaden thun geschossen werden mögen durch welcher allerdst zu ertheilende Erlaubniß ein vieles Getreide absonderlich der Somerung [Sömmerung] Conferiret [konserviert] werden würd.

Die neumärkische Kammer zu Küstrin, die den Antrag des Cottbusser Landrates zunächst erhielt, wandte sich daraufhin an das Generaldirektorium, „wobeÿ unsere unvorgreifliche Meynung dahingehet, daß da die Trappen sich im Cottbusschen Creise in gantz besonderer Menge auff halten, und dem Getreÿde einen sehr mercklichen Schaden zufügen, das Wegschießen derselben auch in der Setz=Zeit nachgegeben werden könne“.⁶² Das Generaldirektorium machte dem König eine entsprechende Vorlage mit dem Antrag,⁶³ „daß die Trappen im Cottbussischen Craise auch beÿ geschlossenen Jagden und während der Brüthe Zeit geschossen werden dürfften“, den der König am Rand mit „guht“ bewertete. Somit stand einer Sonderregelung für den Kreis Cottbus nichts mehr im Wege: Im Schreiben des Generaldirektoriums vom 14. Oktober 1770 an die neumärkische Kammer heißt es, der Cottbusser Landrat solle alle Jagdberechtigten davon unterrichten, dass „die in dortiger

⁶¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 44+44v; Cottbus, den 17. Juli 1770. Es handelt sich hierbei um eine Abschrift, die am 5. September 1770 von der neumärkischen Kammer zu Küstrin vorgenommen wurde; hierdurch sind z.T. sinnentstellende Übertragungsfehler zu erklären.

⁶² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 43+43v; Küstrin, den 5. September 1770

⁶³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 45; Berlin, den 29. September 1770

Gegend sich in so starcker Anzahl vermehrende Trappen auch während der Brütthe=Zeit“ geschossen werden dürften.⁶⁴ Der neumärkische Oberforstmeister Sohr erhielt ein gesondertes Schreiben, in dem ihm aufgetragen wurde, die Neuregelung allen Beamten, Forstbedienten und Jagdpächtern im Kreise Cottbus bekannt zu machen, „aber auch darauf invigiliren zu laßen, daß nicht diejenigen die nicht zur Jagd berechtigt sind, unter dem praetext die schädlichen Trappen zu vertilgen, sich unbefugter weise eine Jagd anmaßen mögen“.⁶⁵

4.3.5 Zur Wertschätzung der Trappe im 19. und frühen 20. Jahrhundert

Mit dem Vorgang von 1770 wurde die Akte über die Trappen geschlossen, und mehr als hundert Jahre sind keine Eintragungen über Trappen vorgenommen worden. Es ist daher davon auszugehen, dass es über viele Jahrzehnte bei den bis 1770 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Trappenjagd geblieben ist. Folgt man Hahns Ausführungen über das preußische Jagdrecht, so waren Trappen „unter den zu schonenden Thieren nirgends erwähnt“ (Hahn 1836: 52). Diese Feststellung ist allerdings zu bezweifeln, da es nach der Aktenlage zu keiner neuen Regelung gekommen war und daher das königliche Schreiben vom 1. August 1753 auch in späterer Zeit Bestand gehabt haben müsste, wonach „nicht die gänzliche Ausrottung, sondern nur die Verminderung der Trappen“ beabsichtigt war und grundsätzlich „über dem Inhalt der publicirten Jagdt und Forst=Ordnung gehörig gehalten werden müße“ (s.o.).⁶⁶ Eine Ausnahme hiervon bildete nur der Kreis Cottbus, in dem seit 1770 die Schonzeit bei Trappen nicht mehr eingehalten werden musste. Dass Trappen aber auch im ausgehenden 19. Jahrhundert begehrte Jagdvögel waren, bezeugt die Tatsache, dass anlässlich einer Hofjagd im Jahre 1874 bei Lichtenrade südlich von Berlin 23 Großtrappen an einem Tage erlegt wurden (Gewalt 1959: 19⁶⁷). Erst 1876 findet sich ein Zeitungsausschnitt, der die Nützlichkeit der Trappen für die Landwirtschaft hervorhebt:⁶⁸

ck. **Wittenberg**, 30. August. Diejenigen Landwirthe in unserer Nähe, deren Felder von der Wanderheuschrecke heimgesucht werden, scheinen Aussicht zu haben, einen Bundesgenossen zu erhalten, der ihnen bei der Vertilgung dieses schädlichen Kerfs Hülfe leistet. Wie das hiesige Kreisblatt mittheilt, wurde näm-

⁶⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 48+48v; Berlin, den 14. Oktober 1770

⁶⁵ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 48v+49; Berlin, den 15. Oktober 1770

⁶⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVI Nr. 15, p. 35+35v

⁶⁷ Gewalt beruft sich hier auf Schalow (1919).

⁶⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19999 Bd. 2, p. 149; Als Anmerkung wurde notiert: „Der Zeitungs=Abschnitt aus No. 407. der Magdeburger Zeitung geht zu den Acten betr den Schutz der nützlichen Vögel – gez von Heydewitz 15. 9. 1876“

lich vor einigen Tagen auf der Flur des dem Justizrath a. D. Siemens gehörigen Ritterguts Ahlsdorf, wo sich zahlreiche Wanderheuschrecken gezeigt, von dem Gutsförster eine Trappe (*Otis tarda*) geschossen, in deren Kropfe sich eine große Menge dieser Gradflügler vorfanden. Es dürfte in der letzteren Wahrnehmung eine Mahnung an Landwirthe und Jäger liegen, *die Trappe als einen nützlichen Vogel zu schonen*. Der Umstand, daß sich in diesem Sommer auf solchen Feldern, die von der Wanderheuschrecke heimgesucht wurden, gleichzeitig auch kleine Heerden von Trappen sehen ließen, dürfte wohl dafür sprechen, daß diese schlauen Vögel mit Vorliebe Gegenden besuchen, in denen diese Heuschreckenart verheerend auftritt.

Insgesamt überwog zu jener Zeit allerdings nicht nur das jagdliche Interesse an den Trappen, sondern auch ihre Bewertung als Schädling der Landwirtschaft. Nach der „Preußischen Jagdstatistik“ wurden 1885/86 in Preußen 818 Trappen erlegt, davon allein 325 in der Provinz Brandenburg und im Stadtgebiet von Berlin und 258 in der Provinz Sachsen (Gewalt 1959: 116), wobei hier die meisten vermutlich aus der Altmark stammten. Müller-Using berichtet (briefl.), „daß die Trappen damals natürlich ganz bedeutend häufiger waren als später, insbesondere in Brandenburg. Noch zu Beginn dieses [20.] Jahrhunderts fanden im Regierungsbezirk Potsdam Treibjagden statt, auf denen ausschließlich Trappen geschossen wurden, die man wegen (angeblicher) Schädigung der Saaten reduzieren zu müssen glaubte“ (Gewalt 1959: 117). Die Wertschätzung der Trappe änderte sich erst in den folgenden Jahren grundlegend: Am 24. Juli 1925 wurde eine ‚Landespolizeiverordnung zum Schutze der Großtrappen (*Otis tarda* L.)‘ erlassen, die am 31. Dezember 1928 novelliert wurde. Hiernach gab es für Trappen nur einen befristeten Schutz bis zum Ablauf des Jahres 1932, der vor allem das Zerstören der Nester und Ausheben und Töten der Jungen sowie das Nachstellen von Hennen und Hähnen untersagte, wobei Trappenhähne im März erlegt werden durften (Sunkel 1927: 265). Mit dieser letzten Ausnahmeregelung wollte man sich vermutlich die Möglichkeit offen halten, Trappenhähne zu erlegen, wenn es im Frühjahr zu erheblichen Schäden an den Saaten gekommen sein sollte. Unter den veränderten jagdrechtlichen Bedingungen in der DDR seit 1949 durfte die bis dahin jagdbare Trappe nicht mehr geschossen werden. Somit konnten sich die bis dahin „stark zurückgegangenen“ Populationen seit Anfang der 1950er Jahre vorübergehend erholen. Durch die „Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel“ vom 24. Juni 1955 wurden Trappen schließlich als eine vom Aussterben bedrohte Vogelart in der DDR ganzjährig unter Schutz gestellt (Dornbusch 1983: 28).

4.3.6 Zur Bedeutung der Trappe als Schädling im 18. Jahrhundert

Um bewerten zu können, ob die Bedeutung der Trappe als Schädling in der Landwirtschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts tatsächlich zugenommen hat, muss zunächst untersucht werden, ob die Trappen sich dergestalt vermehrt haben könnten, dass sie durch Abfressen von Saat, Getreide und anderen Feldfrüchten zu einem ernsthaften Problem für die Landwirtschaft wurden. Zwei Gesichtspunkte müssen hierbei näher betrachtet werden: (1) die Lebensraum- und Habitatansprüche der Trappe, die die Bestandsgröße der Trappen maßgeblich beeinflussen; und (2) die Landschaftsveränderungen in Brandenburg, die den Lebensraum der Trappen günstig oder ungünstig beeinflussten. Beide Gesichtspunkte sollen im Folgenden näher erörtert werden. Um die Bedeutung der Trappe als Schädling ermessen zu können, muss außerdem (3) die Ertragskraft der Landwirtschaft im Verhältnis zur Größe der Bevölkerung Berücksichtigung finden. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch bereits erörtert worden und muss daher hier nicht noch einmal diskutiert werden.

(1) Die Lebensraum- und Habitatansprüche der Großtrappe (*Otis tarda*)

Trappen besiedeln recht unterschiedliche Lebensräume; in jedem Fall muss das Gelände aber offen und übersichtlich sein. In Europa kommen deswegen hauptsächlich Tiefebene, Urstromtäler und Flussniederungen in Betracht, wenn diese über eine Ausdehnung von wenigstens einigen Quadratkilometern verfügen und baumarm sind. „Sanfte Hügel oder Bodenwellen stellen keine wesentliche Beeinträchtigung dar, wohl aber Wälle, Hecken und jeder ausgedehntere Baum- oder Buschbewuchs“, da Trappen tagsüber Strecken von etwa 1 oder 1,5 km bis über 12 km weidend, wandernd und fliegend zurücklegen. Entgegen landläufigen Vorstellungen bevorzugen Trappen nicht „steppenähnlich“ dürre und magere Standorte, sondern durchaus fruchtbare und saftige, nicht aber nasse Niederungsstandorte mit Wiesen oder Ackerland (Gewalt 1959: 20–24).

(2) Landschaftsveränderungen und der Lebensraum der Trappe

Die Voraussetzungen für einen günstigen Lebensraum der Trappe waren in Brandenburg seit jeher gegeben: Baruther, Berliner und Eberswalder Urstromtal sowie die Niederungsgebiete des Warthe- und des Oderbruches, des Havellandes und entlang der Elbe bieten weite Offenlandschaften, sofern sie von Baum- und Buschwerk befreit sind. Diese Gebiete werden allerdings nur dann zu einem günstigen Trappenterrain, wenn der Untergrund einigermaßen trocken und fest ist, indem überflüssiges Bodenwasser z.B. durch Drai-

nage abgeführt wird. Gewalt (1959: 14) geht davon aus, dass den Trappen durch die Abholzung der Wälder, die Trockenlegung von Sümpfen und Mooren, also die Umwandlung der Urlandschaft in eine „Kultursteppe“, zusätzliche Lebensräume erschlossen wurden, wodurch die Trappenpopulationen sich vergrößern konnten. Ein gutes Beispiel hierfür sind die märkischen Luche, „ehemals wasserreiche Niederungen, die heute zum größten Teil drainiert sind“ und der Heugewinnung dienen (Gewalt 1959: 21). 1718 wurde mit der Entwässerung des Havelländischen und des Rhinluches begonnen. In siebenjährigen Drainagearbeiten ist eine Fläche von 22 Quadratmeilen mit außerordentlich fruchtbarem Boden erschlossen worden, „auf dem u.a. die Domäne Königshorst als landwirtschaftlicher Musterbetrieb mit Viehzucht, Futteranbau und Milchwirtschaft begründet wurde“ (Materna & Ribbe 1995: 354). Die Trockenlegung, Rodung und Umwandlung der Luche in weitgehend offene Wiesen- und Ackerstandorte hat sie unbeabsichtigt zu „hervorragenden Trappengebieten“ (Gewalt 1959: 21) gemacht. Die noch heute landschaftsprägenden Pappeln, Weiden, Erlen und Birken stehen „entweder einzeln oder in kleinen Gruppen oder in weitläufigen »durchsichtigen« Reihen längs der Weg- und Grabenränder“, so dass sie für die Trappe kein bedrohliches Sichthindernis darstellen und das Gebiet ohne Weiteres besiedelt werden kann (Gewalt 1959: 23). Auch in anderen Teilen Brandenburgs kam es zu Landesausbaumaßnahmen, die ähnliche Landschaftsveränderungen zur Folge hatten und damit künstliche Trappenhabitate schufen. Zu erwähnen sei hier nur die 1747 eingeleitete und 1753 im Wesentlichen abgeschlossene Trockenlegung des Niederoderbruches. Vor diesem Hintergrund werden Bekmanns Ausführungen verständlich und belegen gleichermaßen die These, dass mit dem Landesausbau anthropogene Trappenhabitate geschaffen wurden: „Trappen hats vorzeiten wenig oder gar nicht gegeben: weil es eigentlich ein ausländischer vogel ist, der sich in Asien und *Africa*, in warmen Ländern aufhält; ist aber ietzo hin und wieder so häufig, daß man ihn ebenermassen für einheimisch halten kann“ (Bekmann 1751: 809). In der Uckermark seien sie bei Prenzlau, Tornow und Blindow „in grosser menge“ vorhanden. „Sie finden sich auch fast allenthalben in der Mark, an einigen orten in der Altmark, Prignitz und Mittelmark auch in grosser anzahl und haufenweise, und weiß man sich ihrer von langen jahren her, an einigen orten auch vor 14, 13 und weniger jahr sich zuerinnern; nisten und hekken auch, und bleiben winter und sommer auf den feldern. Je näher man der Oder kommt, ie weniger trifft man an: *werden aber vermuhthlich wie in vorangeführte örter, also auch an solche kommen, wo sie ietzo noch nicht sein*“ (Bekmann 1751: 810⁶⁹). Als Grund für die Ausbreitung der Trappe brauchen wir nur Bekmanns Ausführungen über den „Wiesewachs“ heranzuziehen: Dieser habe durch den Lan-

⁶⁹ Hervorhebung in kursiver Schrift: J. K.

desausbau, insbesondere durch die Trockenlegungen von Morästen seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, „einen so grossen zuwachs erhalten, daß die Viehzucht im Lande dadurch um ein merkliches verbessert, und der Landmann in den stand gesetzt worden, bei guten jahren auch heu an auswärtige abzulassen“ (Bekmann 1751: 679⁷⁰). Die Zunahme von „Wiesewachs“ in den Niederungen der Flussauen und Luche ist ein Beleg für die Zunahme von Offenlandschaften als einem idealen Lebensraum der Trappe.

Insgesamt gehe ich daher davon aus, dass die Trappe sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts tatsächlich stark vermehrt hat und daher häufiger zu einem Schädling an Saat und Feldfrucht werden konnte. Insofern scheinen die überlieferten Klagen über die von Trappen angerichteten Flurschäden durchaus berechtigt und repräsentativ zu sein. Mit der Herabstufung der Trappe von der hohen zur niederen Jagd war 1751 offensichtlich ein probates Mittel gefunden worden, um die Trappen zu vermindern, wenn sie zu zahlreich in die Felder eingefallen waren, weil durch diese Regelung mehr Jagdberechtigte zur Verfügung standen. Im Kreis Cottbus war es anscheinend notwendig, auch die Schonzeit aufzuheben, um dieses Ziel zu erreichen. Nachdem diese Regelungen getroffen waren, bestand offenbar kein Handlungsdruck mehr, so dass die Akte 1770 geschlossen wurde. Dieses hat zur Folge, dass die Schadwirkung und Häufigkeit der Trappe für die Zeit nach 1770 nicht rekonstruiert, sondern allenfalls erahnt werden kann.

4.4 Die Bestandsregulierung von Wild- und Feldtauben

Tauben wurden zwar als jagdbares Federwild geschätzt und bekanntermaßen als zahmes Federvieh oder als Brieftauben im Taubenschlag gehalten, waren allerdings auch als Feld- und Forstschädlinge gefürchtet. Zwei Gruppen von Taubenarten müssen in der folgenden Diskussion unterschieden werden: „Wildtauben“ und „Feldtauben“. (1) Bei den Wildtauben handelt es sich um Taubenarten, die von Natur aus in Mitteleuropa beheimatet sind: Ringeltaube (*Columba palumbus*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*). Diese drei Taubenarten leben einzeln, besiedeln vornehmlich Wälder, suchen aber zu ihrer Nahrungsaufnahme auch das Kulturland auf. (2) Bei den Feldtauben handelt es sich um alle Rassen von Haustauben, die allesamt von der in den Felslandschaften Süd- und Westeuropas, Nordafrikas und Asiens heimischen Felsentaube (*Columba livia*) abstammen und ihr noch recht ähnlich sehen. Im Gegensatz zu den Wildtauben

⁷⁰ Zum Landesausbau vgl. Bekmann (1751: 628–635).

leben Feldtauben wie die ihnen verwandten Felsentauben vergesellschaftet. Die Bezeichnungen Feldtaube und Haustaube werden synonym gebraucht, wobei der Name Feldtaube zum Ausdruck bringt, dass die Tauben zur Nahrungssuche häufig Streifzüge auf die Felder machen. Zu den Feldtauben gehören auch die verwilderten Haustauben, die sowohl auf den Feldern als auch in den Städten zu finden sind (Schmeil 1972, Dircksen & Dircksen 1974, Dittberner 1996).

4.4.1 Zur Wertschätzung der Wild- und Feldtauben im 17. und 18. Jahrhundert

Ein näherer Blick auf die rechtlichen Bestimmungen, die für die Jagd bzw. Haltung der Tauben maßgebend waren, zeigt, dass es im Laufe des 18. Jahrhunderts zu Wertschätzungsverschiebungen gekommen ist. Nach dem Edikt von 1610 gehörten wilde Tauben zu den jagdbaren Tieren, die nur dem Landesherrn und seinen Vasallen zu schießen vorbehalten waren. Das unberechtigte Schießen einer wilden Taube wurde mit einer Geldstrafe von fünf Reichstalern geahndet.⁷¹ Seit dem Erlass des „Patents wegen Schonung des Wildbrets“ am 9. November 1705 durften wilde Tauben in der allgemeinen Schonzeit vom 1. März bis zum 1. August nicht mehr erlegt werden.⁷² Mit dem „Renovatio Edicti wegen der Setz- und Brütthe Zeit“ vom 11. März 1713 wurde die Schonzeit sogar bis zum 24. August verlängert.⁷³ Durch die Deklaration vom 22. Dezember 1728 wurde die Schonzeit für wilde Tauben jedoch wieder aufgehoben.⁷⁴ Vermutlich hatte es inzwischen erste Klagen über Fraßschäden in der Landwirtschaft gegeben, weshalb man eine besondere Schonung der Wildtauben nicht mehr für angemessen hielt. Wildgänse, Kraniche und Reiher durften nach der Deklaration von 1728 ebenfalls in der Schonzeit geschossen werden. Wildgänse können zwar auch erhebliche Flurschäden anrichten, wurden aber vermutlich vor allem wegen ihrer Eigenschaft als Zugvogel von der Schonzeit ausgenommen. Kranichen hatte man

⁷¹ Diese Bestimmung wurde in der Verordnung vom 9. Dezember 1620, die auch Bestandteil der Holzordnung vom 1. Februar 1622 war, wiederholt.

⁷² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 16v+17

⁷³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 8, p. 39v+40; Für wilde Tauben galt auch nach der Deklaration vom 3. Juli 1715 eine Schonzeit vom 1. März bis 24. August. Die Schonbestimmungen der Deklaration von 1715 wurden in der Jagdordnung von 1720, TIT. XXXII., bestätigt.

⁷⁴ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2257, p. 88–89v; „*Declaration*, daß wegen der wilden Schwane sowohl als wegen der wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit allerdings, gleichwie bey anderm Wildprett in acht genommen, und selbige vorher nicht geschossen, gejaget, oder gefangen werden sollen; Wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, ingleichen Wölfe, Fuchse, Mardern, Ottern und Luchse aber können zu aller Zeit des Jahres von denen, so dazu berechtiget, geschossen werden.“ Berlin, den 22. Dezember 1728

bereits durch das Edikt von 1722 den Kampf angesagt, weil sie für Fraßschäden auf den Feldern verantwortlich gemacht wurden. Reiher hingegen konnten als „Fischräuber“ zu einem Problem für die Fischerei werden; vermutlich wollte man sie deshalb nicht mehr schonen, sondern das ganze Jahr über schießen dürfen. Für die Annahme, dass Wildtauben von der Schonzeit ausgenommen wurden, weil sie vor allem als Schädlinge wahrgenommen wurden, spricht auch die Tatsache, dass der Deklarationstext ausdrücklich auch Wölfe, Füchse, Marder, Otter und Luchse nennt, die in der Schonzeit von den Jagdberechtigten geschossen werden durften – und ohnehin als „Raubtiere“ ausgerottet werden sollten. Gatterer (1782: 315) weist auf die überwiegende Schädlichkeit der Wildtauben für die Landwirtschaft hin: Sie würden zwar „auch unter andern allerley Gewürme⁷⁵“ fressen, „hauptsächlich aber nähren sie sich von Getreide, allerley Gesäme und Feldfrüchten⁷⁶“. Diese Beschreibung trifft gleichermaßen auch auf Feldtauben zu. Auch in der Forstwirtschaft stellten Tauben ein Problem dar: Ratzeburg (1842: 118–120) rechnet neben Auerhuhn, gemeinem Fink, Bergfink, und dem Fichten- und Kiefernkreuzschnabel auch die wilden Tauben zu den für die Forsten „schädlichen Vögeln“. Über Ringeltauben und Hohltauben schreibt er: „Sie fallen auf die Nadelholzsäaten, und lesen den Samen auf. Ganz besonders haben die Kiefern=Zapfensäaten von ihnen zu leiden, da man den ausfallenden und frei liegenden Samen nicht gut schützen kann. Da, wo dieses Uebel sich öfters zeigt, schützt die Saat von reinem Samen und das gute Unterbringen desselben und Bedecken mit Erde besser dagegen, als das Bewachen der Schonungen und Verscheuchen der Vögel durch Schießen.“

4.4.2 Rechtliche Regelungen zur Bestandsregulierung von Wild- und Feldtauben

Der ornithologische Laie – ich denke hier insbesondere an den Landwirt, dessen Felder von Tauben heimgesucht wurden – wird mitunter Schwierigkeiten gehabt haben, Wildtauben, Haustauben und verwilderte Haustauben voneinander zu unterscheiden. Dieses betrifft vor allem zahme und verwilderte Haustauben, zumal es über die Jahrhunderte zu Vermischungen der Rassen gekommen ist: „Die **Feldtauben** bleiben bei der sparsamen Lebensart kleiner, als die in den Häusern; sie haben einen glatten Kopf, ohne Hauben, braune oder dunkelgraue Augen, blasse Füße; und eine schwarzblaue, graublaue, und rothbräunliche Farbe. Die **Haustauben** wachsen grösser, und sind von unbestimmten Farben; man hat einige mit Hauben, fedrigen Füßen, rothen Schwänzen, Mohrenköpfen, mit blauer, rother, schwarzer Zeich-

⁷⁵ Gatterer (1782: 315) bezieht sich hier auf Döbel (1754: I: 52).

⁷⁶ Gatterer (1782: 315) bezieht sich hier auf Döbel (1754: I: 52).

nung; einige sind ganz weis und mit blauer Brust geziert. Sie sind fruchtbarer, und an die wohlthätige Hand ihrer Besizzer gewöhnet. *Aus beiden Arten, welche wie die wilden Kazzen von den zamen unterschieden sind, entstehen Feldtauben von der wilden schwarz=blauen Farbe mit Federbüschen und rauhen zottigen Füßen, und zame mit glatten Köpfen und Füßen* (Hallen 1760: 464).⁷⁷ Für die Frage, ob man die Tauben, die auf dem eigenen Acker zum Problem wurden, fangen und töten durfte, war eine korrekte Unterscheidung der Taubenarten allerdings von entscheidender Bedeutung: Aus rechtlicher Sicht war unzweifelhaft, dass Wildtauben dem Jagdrecht unterlagen und Haustauben Besitz oder Eigentum des Taubenhalters waren. Während Wildtauben von den Jagdberechtigten geschossen und vermindert werden konnten, musste bei verwilderten und unrechtmäßig gehaltenen Feldtauben – gerade wenn sie massenhaft auftraten – geklärt werden, wer sie fangen und verfolgen durfte. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 wurde diese Problematik im Abschnitt „Vom Thierfange“ (im Tit. 9 Teil I. A.L.R.) aufgegriffen:⁷⁸

- §. 109. Thiere, welche zwar frey herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.
- §. 110. Sie gehören aber dazu, so bald sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben.
- §. 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freyen betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs.
- §. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.
- §. 113. Wo diese nichts besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaaßes Tauben zu halten berechtigt.

Hieraus wird deutlich, dass Feldtauben dem freien Tierfang unterlagen, wenn sie entweder verwildert waren (§ 110) oder aber unrechtmäßiger Weise gehalten wurden und sich im Freien aufhielten (§ 111). Derartige Tauben durften also von den Landwirten mit Hilfe von Netzen und Schlingen usw. gefangen werden, um Schäden auf den Feldern zu verhindern. Dieses galt allerdings nicht, wenn es sich um rechtmäßig gehaltene Haustauben oder um wirkliche Wildtauben handelte. Der Vogelkenner wird Wildtauben und Feldtauben zu unterscheiden gewusst haben. Wie aber sollte man mit Gewissheit entscheiden können, ob es sich bei den Tauben, die auf dem eigenen Acker Schaden anrichteten, um verwilderte Feldtauben oder um die rechtmäßig oder unrechtmäßig gehaltenen Haustauben des Nachbarn handelte? Es ist an-

⁷⁷ Hervorhebung in kursiver Schrift: J. K.

⁷⁸ zit. n. Hattenhauer & Bernert (21994: 114)

zunehmen, dass es hier häufig zu Konflikten gekommen ist. Die Berechtigung zum Taubenhalten (§§ 112 und 113) war in der Provinz Sachsen folgendermaßen geregelt (Für Brandenburg liegen mir keine Informationen vor.): „Nach der ältern Observanz durfte a, ein Hufner 12 Paar b, ein Halbhufner 6 Paar, ein Gärtner oder Häusler aber gar keine Feldtauben halten. Dieß stimmte mit der landrechtlichen Disposition überein.“⁷⁹ Vermutlich hat man diese Vorschrift oftmals umgangen und viel mehr Tauben gehalten, als erlaubt waren. Zumindest scheinen die durch Feldtauben verursachten Feldschäden so erheblich gewesen zu sein, dass nach § 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 unter bestimmten Voraussetzungen auch die rechtmäßig gehaltenen Tauben erlegt werden durften, wenn sie sich im Freien aufhielten.⁸⁰

Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfangs (§ 111 Tit. 9 Teil I des Allg. Landr.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in den Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat= und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Tierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

Es erweckt den Anschein, als ob Feldtauben insbesondere für die Landwirtschaft in der Provinz Sachsen zu einem Problem wurden, das nach den Bestimmungen der Feldpolizeiordnung von 1847 nicht befriedigend gelöst werden konnte: Jedenfalls richtete der königliche „Kreis=Boniteur“ Becker zu Endorf⁸¹ bei Aschersleben am 9. Januar 1850 ein Schreiben an den preußischen Abgeordneten und Rechtsanwalt Dürre, worin er den großen Schaden zur Sprache bringt, der in der Landwirtschaft durch Feldtauben – und Hamster – verursacht werde. Becker hoffte, dass der Rechtsanwalt Dürre sich für gesetzliche Bestimmungen einsetzen würde, um Feldtauben und Hamster besser verfolgen und effektiver bekämpfen zu können. Im Hinblick auf Feldtauben schrieb er:⁸²

Die Feldpolizei Ordnung vom Jahre 1847, ist im ganzen genommen recht gut, nur schade daß Niemand an eine Ausführung derselben denkt. Bei den Feldtauben die in Schwärmen von vielen Hunderten den Fleiß des Landmannes bei ein-

⁷⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998 Bd. 1, p. 93v; Gutachten von Landes-Ökonomie-Rat Weyhe an das Landwirtschaftsministerium; datiert Wegeleben, den 13. September 1850.

⁸⁰ PrGS S. 376; „Feldpolizeiordnung für alle Landesteile, in denen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, vom 1. November 1847“; zit. n. Grotefend & Cretschmar (41904): III₂: 1357–1361, insbes. S. 1360.

⁸¹ Endorf liegt in den östlichen Ausläufern des Unterharzes, etwa 10 km südwestlich von Aschersleben.

⁸² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998 Bd. 1, p. 79; Endorf, den 9. Januar 1850

zelen Ackerflächen oft in einem Tage vernichten, ist uns noch nicht der so nöthige Schutz geworden. Es heißt darin „die Feldtauben sind dem Thierfange unterworfen“ Dürfen dieselben aber nicht wie jedes andere Jagdbare Thier geschossen werden, so kenne ich keine Mittel um sich für großen Schaden zu schützen. Wie sehr wäre es daher zu wünschen, daß unsere Früchte diese nöthige Sicherheit werden möchte.

Dürre unterstützte Beckers Vorschläge und wandte sich an das Innenministerium mit dem Hinweis, Beckers Gesuch „vielleicht durch das Landes Oeconomie Collegium prüfen zu lassen“.⁸³ Schließlich gelangte der Vorgang nach Magdeburg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, von Bonin, der sich von der königlichen Regierung zu Merseburg ein Gutachten über die Schadwirkung von Hamstern und Feldtauben einholte, in dem es heißt:⁸⁴ „Was ad II. die Feldtauben anlangt, so ist dieser Punct im hiesigen Departement nicht von derselben Erheblichkeit, da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen §. 111–113. Tit. 9. Thl. I. Allg. Landrechts mit Ernst gehandhabt, was herbeizuführen vorzugsweise in den Händen der Interessenten liegt, schon einen erheblichen Schutz gewähren.“ Der Oberpräsident der Provinz Sachsen gab dem Landwirtschaftsministerium Folgendes zu Bericht:⁸⁵

Der Wunsch des p. Becker, daß Feldtauben, welche zur Saat= und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, nicht bloß Gegenstand des freien Thierfangs sein möchten, sondern als jagdbare Thiere von den Grundeigenthümern (beziehungsweise den Jagdberechtigten) geschossen werden dürften, scheint mir über das Bedürfniß hinauszugehen. Die Königliche Regierung zu Merseburg hält in ihrem Bericht sogar die Bestimmung des Allg. Landrechts Thl I. Tit.: 9. §. 111., welche durch §. 40 der Feldpolizei=Ordnung vom 1. November 1847., doch schon sehr erheblich erweitert worden ist, für genügend. Die Klage des p. Becker, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kein Mittel gebe, den Landmann vor den durch Feldtauben ihm drohenden Beschädigungen zu schützen, hat auch weniger die Voraussetzung: daß die Bestimmungen der Feldpolizei=Ordnung dem Schaden zu steuern nicht geeignet seien, als vielmehr die behauptete Thatsache zum Grunde: daß von dem gedachten Gesetze noch nicht der im ganzen Umfange zuläßige Gebrauch gemacht werde. Kommt der §. 40. a.a.O. im vollen Maaße zur Ausführung, so bedarf es meines Erachtens einer weiteren gesetzlichen Vorschrift nicht.

Das Landwirtschaftsministerium veranlasste das Landes-Ökonomie-Kollegium, sich gutachtlich zu äußern. Im Gutachten, das am 13. September 1850 von Landes-Ökonomie-Rat Weyhe verfasst wurde, ist u.a. Folgendes zu lesen:⁸⁶

⁸³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998 Bd. 1, p. 78; Berlin, den 27. Februar 1850

⁸⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998 Bd. 1, p. 86–86v; Merseburg, den 17. April 1850

⁸⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998 Bd. 1, p. 76–77v; Magdeburg, den 24. Mai 1850

⁸⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998 Bd. 1, p. 93v–94v; Wegeleben, den 13. September 1850

Der Schaden, welchen die Feldtauben anrichten, rührt hauptsächlich daher, daß sie von vielen Ortseinwohnern unbefugter Weise und überhaupt im Uebermaaß gehalten werden. [...]

Das wirksamste Mittel, den Schaden, welchen die Feldtauben anrichten, weniger fühlbar zu machen, scheint in der Regulirung der Befugniß zum Halten der Tauben, also in der Ausführung des §. 113. des Landrechts l.c. zu bestehen.

Wenn auch das Gesetz die Tauben, welche Jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, zum Gegenstande des Thierfanges macht, insofern sie im Freien betroffen werden; so sind mit dem bloßen Einfangen im Freien so große Schwierigkeiten verbunden, daß sie das Gesetz unwirksam machen. Der Zweck wäre eher zu erreichen, wenn sie geschossen werden dürften; doch kann dies nur der Jagdberechtigte. Uebrigens ist die Klage des p Becker, daß die bestehenden Polizeigesetze nicht gehörig executirt werden, völlig gegründet.

Das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten würde sich auch hier ein großes Verdienst erwerben, wenn es das Königliche Ministerium des Innern zu den erforderlichen Verfügungen an die Königl. Regierungen veranlassen wollte.

Wegeleben, den 13^{ten} September 1850. gez. Weyhe.

Das Landwirtschaftsministerium theilte das Gutachten des Landes-Ökonomie-Kollegiums am 7. Oktober 1850 dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen mit.⁸⁷ Er solle dafür „sorgen, daß in den Theilen der Provinz, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Regierungen durch Einschärfung der bestehenden Polizeigesetze oder durch Erlaß neuer Polizeiverordnungen auf Grund des Gesetzes v. 11. März d.J.⁸⁸ den Beschädigungen der Feldfrüchte durch die Hamster und Feldtauben Einhalt“ gebieten. Ob es in der Provinz Sachsen zu derartigen Polizeiverordnungen gekommen ist, ist mir nicht bekannt. Unabhängig davon ist aber festzustellen, dass der „freie Tierfang“ sicherlich kein ausreichendes Mittel darstellte, um sich gegen die Feldtauben, „die in Schwärmen von vielen Hunderten den Fleiß des Landmannes bei einzelnen Ackerflächen oft in einem Tage vernichten,“ (Becker, s.o.) zu wehren.

4.4.3 Abschließende Bemerkungen zur Bedeutung von Wild- und Feldtauben als Schädlingen im 18. und 19. Jahrhundert

Das Edikt von 1610, die Folgeverordnungen⁸⁹ sowie die Einführung der Schonzeit im Jahre 1705, die für wilde Tauben bis zum Jahre 1728 gültig war, legen nahe, dass Wildtauben im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert vor allem jagdliche Bedeutung hatten.

⁸⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998 Bd. 1, p. 75; Berlin, den 7. Oktober 1850

⁸⁸ Gesetz über die Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850

⁸⁹ d.h. die Verordnung vom 9. Dezember 1620, die auch Bestandteil der Holzordnung vom 1. Februar 1622 war, und die Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720

Der Ausschluss der Wildtauben von der Schonzeit im Jahre 1728 deutet einen Wertschätzungswandel an: Mit einem Mal hielt man es nicht mehr für nötig oder angemessen, Wildtauben besonders zu schonen, vermutlich weil es vermehrt zu Fraßschäden auf den Feldern gekommen war. Die Vermutung, dass Wildtauben jetzt vorwiegend als Schädlinge der Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen wurden, ist auch damit zu begründen, dass in der Deklaration von 1728 hauptsächlich „Schädlinge“ und „Raubtiere“ aufgeführt wurden, die ebenfalls von der Schonzeit ausgenommen waren. – Wildtauben wurden zwar auch nach dem Wildschongesetz vom 14. Juli 1904⁹⁰ zu den jagdbaren Vögeln gezählt, unterlagen aber auch hier keiner Schonzeit. Im Übrigen waren sie auch von den Schutzbestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes von 1888 und seiner novellierten Fassung von 1908 ausgenommen (s. Kapitel 5.4.8, 5.4.9 und 5.4.10). Hieraus wird noch einmal deutlich, dass man Wildtauben keinen besonderen Schutz zukommen lassen wollte, damit man sie als Schädlinge jederzeit bekämpfen konnte.

Es scheint, dass Flurschäden, die durch Wild- und Feldtauben verursacht wurden, im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts zugenommen haben. Dieses lag sicherlich darin begründet, dass Feldtauben „von vielen Ortseinwohnern unbefugter Weise und überhaupt im Uebermaaß gehalten werden“ (Landes-Ökonomie-Rat Weÿhe, s.o.). Es ist davon auszugehen, dass die Taubenhaltung über diesen Zeitraum zugenommen hat. Für die Zunahme der durch Tauben verursachten Flurschäden spricht, dass das Allgemeine Landrecht von 1794 die Taubenhaltung regelte und begrenzte und ausdrücklich auch die Möglichkeit einräumte, verwilderte und unrechtmäßig gehaltene Feldtauben zu fangen und zu töten, indem sie dem freien Tierfang unterworfen wurden. Die Bestimmung, dass nach der Feldpolizeiordnung von 1847 unter bestimmten Voraussetzungen auch rechtmäßig gehaltene Feldtauben gefangen und getötet werden durften, gerade wenn sie in der Saat- und Erntezeit über die Felder herfielen, legt nahe, dass die Taubenproblematik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch zugenommen hat. Die Ausführungen von Becker (s.o.) deuten daraufhin, dass Feldtauben besonders in der Provinz Sachsen ein Problem darstellten. Insgesamt scheinen die Bestimmungen nach der Feldpolizeiordnung von 1847 jedoch ausreichend gewesen zu sein, um sich gegen schädlich werdende Feldtauben zu wehren, sonst wäre es zu weiteren Klagen, Verhandlungen und Gesetzesinitiativen gekommen. Dieses gilt insbesondere für Brandenburg, weil es hier nach meiner Kenntnis keine weiteren Klagen über etwaige Taubenplagen gegeben hat.

⁹⁰ PrGS. 1904, S. 159; Grotefend & Cretschmar (⁴1904: 1530–1532). Das Gesetz trat zum 13. August 1904 in Kraft.

5 Die Entwicklung des Vogelschutzes aus funktionalen, ethischen und ästhetischen Gründen

In Kapitel 5 soll die Entwicklung des Vogelschutzes dargelegt werden, der nicht aus jagdlichen Interessen, sondern aus funktionalen, ethischen und ästhetischen Gründen erfolgte. Unter funktionalen Gründen sind Erwägungen über die Nützlichkeit insektenfressender Vögel für die Land- und Forstwirtschaft zu verstehen. Die Motive für Vogelschutzbestrebungen und entsprechende Verordnungen waren oftmals vielschichtig und können von heutiger Warte nicht immer eindeutig nachvollzogen werden. Dennoch ist es möglich, vier Phasen von Vogelschutzinitiativen und der entsprechenden Gesetzgebung nach der jeweiligen Vorrangigkeit der Motive zu unterscheiden: Die ersten Vogelschutzbestrebungen erfolgten aus rein ästhetischen Gründen und betrafen die Nachtigall. Die Anfänge des Nachtigallenschutzes, die Schutzverordnungen und die sozioökonomische Bedeutung des Nachtigallenfanges werden in Kapitel 5.1 dargelegt. In der zweiten Phase des Vogelschutzes wurden einige insektenfressende Vogelarten unter Schutz gestellt, um einer Kiefernraupenplage Einhalt zu gebieten. Dieser funktional motivierte Vogelschutz, der jedoch nur vorübergehenden Bestand hatte, wird in Kapitel 5.2 beschrieben. Die dritte Phase ist Gegenstand von Kapitel 5.3 und zeichnet sich durch Vogelschutzverordnungen aus, die vermutlich vor allem aus ethischen Gründen erlassen wurden. Das Kapitel 5.4 schließlich beschäftigt sich mit der vierten Phase des Vogelschutzes, in der es Bestrebungen gab, auf gesamtstaatlicher Ebene Vogelschutzgesetze einzuführen.

5.1 Der Schutz von Nachtigall und Sprosser (seit 1686)

Die Eingabe des Bürgers Hornig aus Halle¹ vom 22. Mai 1685 war der Anfang von Vogelschutzbestrebungen, die nicht eine Bestandsschonung aus jagdlichen und somit vorrangig wirtschaftlichen Gründen zum Ziel hatten, sondern mit dem wahrgenommenen Bestandsrückgang einer ästhetisch hochgeschätzten Vogelart begründet wurden. Hornig regte an, Nachtigallen zu schonen, weil „solches eine Zierde des Landes ist“. Er begründete sein Anliegen damit, dass den Nachtigallen im Raum Halle „sehr emsig nachgetrachtet“ werde:²

¹ Entsprechend den Vereinbarungen des Westfälischen Friedens gelangte die Stadt Halle an der Saale als Teil des ehemaligen Erzstiftes Magdeburg im Jahre 1680 an das Kurfürstentum Brandenburg.

² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 1

22^{te} May. 1685.

Durchlauchtigster Großmächtigster
Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

Eer. Churfl. Durchl: kann ich nicht bergen, daß hiesiger jegend denen Nachtigallen sehr emsig nachgetrachtet, und selbige weggefangen werden wollen.

Weil nun dieses ein unartiges beginnen, und hingegen wenn derer geschonet wird, solches eine Zierde des Landes ist:

So beruhet in E. Churf. Durchl. Gnädigsten gefallen, ob Sie diesen bösen unwesen abwehren und solches bey einer nahmhaftten Straffe inhibiren laßen wollen, Weßen sich nun E. Churfl. Durchl. hierauff in gnaden entschließen werden, deme lebe ich gehorsambst nach, und verharre in schuldigster treue

Euer Churfürstl: Durchl: Unterthänigster und gehorsambster Diener V. Hornig
Hall den 12. May 1685.

Ein Blick auf die örtlichen Verhältnisse in Halle und Umgebung mag abschätzen helfen, ob der Nachtigallenfang hier tatsächlich so intensiv betrieben wurde, dass die Vogelart selten geworden sein könnte: Die Hallenser Bürger hatten das Recht, in dem unmittelbar an das eigentliche Stadtgebiet von Halle angrenzenden Stadt- oder sogenannten „Pfännergehege“ die „Nieder=Jagd und Treibung des kleinen Weidewercks“ auszuüben. Zur Jagdausübung waren zwar „nicht ein jeder Bürger und Einwohner, sondern nur die Pfänner und cives honoratiores, denen es der Rath vergönnet“, und die „Brüderschaft der Saltzwürcker im Thale“ berechtigt. Letztere durften im Pfännergehege nicht nur den Vogelfang ausüben, sondern waren aufgrund einer grundsätzlichen Erlaubnis des Stadtmagistrates auch zum Lerchenstreichen mit Nachtnetzen berechtigt (Dreyhaupt 1750: 416–419).³ Es muss davon ausgegangen werden, dass im Pfännergehege intensiv gejagt wurde und es leicht zu einer Überjagung des Niederwildes und insbesondere von Vögeln kommen konnte. Dafür sprechen die enormen Fangmengen von Lerchen, die in der Umgebung von Halle jedes Jahr zu Speisezwecken gefangen wurden. Neben den für die Küche gefangenen Vögeln hat man Singvögel hier sicherlich auch für die Stubenvogelhaltung gefangen und insbesondere der Nachtigall intensiv nachgestellt. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Raum Halle zu einer Ausräumung der Landschaft geführt hatte, die zwar günstige Bedingungen für Feldlerchen geschaffen, aber den Lebensraum der Nachtigallen stark eingeschränkt hatte. Denn die Nachtigall besiedelt vorzugsweise „unterholzreiche Laubwälder sowie Kiefernwälder mit hohem Laubholzanteil in der Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe (auch in städtischer Umgebung) in sommerwarmen und niederschlagsärmeren Gegenden. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind

³ Vgl. auch Kapitel 3.2.1 über den Lerchenfang bei Halle und Leipzig.

eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen“ (Blotzheim 1988: 111; 171 f.). Sowohl ein übermäßig betriebener Fang von Nachtigallen für die Stubenvogelhaltung als auch eine durch den Landschaftswandel bedingte Verminderung von Nachtigallhabitaten könnten daher dazu geführt haben, dass die Nachtigall in der Umgebung von Halle tatsächlich selten geworden war.

Erst gut ein Jahr später, am 25. August 1686, kam es im Kurfürstentum Brandenburg zum Erlass eines ersten Nachtigallen-Schutzediktes. Die Eingabe aus Halle scheint jedoch nicht die einzige gewesen zu sein, denn im Edikt wird darauf hingewiesen, dass die Nachtigallen insbesondere von Weinmeistern, Hirten und „andern Vogelstellern“ gefangen würden und „fast wenig mehr zu finden und zu hören wären“:⁴

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. etc. Unser gnädigster Herr / mit nicht geringen Mißfallen vernommen / welchergestalt denen Nachtigallen eine zeithero fast von jedermänniglich / insonderheit aber von denen Weinmeistern / Hirten und andern Vogelstellern dergestalt nachgetrachtet / und diese Art Vögel so häufig weggefangen würden / daß deren fast wenig mehr zu finden und zu hören wären / Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aber dergleichen hinfüro niemand gestatten / vielmehr die Vermehrung dieser Vögel auff allerley Weise befodert / und zu dem Ende dieselbe allerdings geschonet wissen wollen: Als befehlen dieselbe hiemit jedermänniglich bey dero Ungnade und harter Bestrafung / daß sich hinfüro niemand gelüsten lassen solle / denen Nachtigallen nachzustellen / oder dieselbe wegzufangen / viel weniger zum öffentlichen Kauff / wie bishero geschehen / feil zu tragen; Würde sich jemand darüber betreten lassen / so sol er alsofort von der Gerichts-Obrigkeit desselben Orts in Arrest genommen / und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit davon unterthänigster Bericht abgestattet werden; Wie dann auch denen sämtlichen Churfürstlichen Jagt=Bedienten / wie auch allen Land= und Auß=Reutern *inspecie* anbefohlen wird / hierauff ein wachendes Auge zu haben / und wann sie jemand hiewider handelnd antreffen sollten / denselben alsofort der Obrigkeit anzuzeigen.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit haben auch gnädigst befohlen / daß dieses an allen Orten / wo dergleichen zu geschehen pflaget / öffentlich angeschlagen / und dadurch zu jedermannes Wissenschaftt gebracht werden solle.

Signatum Potsdam / den 25. *Augusti* 1686.

Friderich Wilhelm. L.S.

⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 5+6; Das Edikt erging auf kurfürstliche Verfügung am 3. Februar 1687 in mehreren gedruckten Exemplaren an die Regierungen in der Altmark, der Neumark, im Wendischen und im Herzogtum Magdeburg mit dem Auftrag, es zu veröffentlichen. In der Mittelmark und der Uckermark wurden direkt die „Land Reuter“ mit gedruckten Edikten versehen, die sie in ihren Kreisen veröffentlichen und über die sie die Gerichtsobrigkeiten unterrichten sollten (p. 7+7v).

Abgesehen von der Eingabe des Hallenser Bürgers von 1685 finden sich im Zusammenhang mit dem Erlass des Ediktes von 1686 keine Hinweise auf etwaige Bestandsveränderungen, d.h. vor allem Klagen über eine abnehmende Häufigkeit der Nachtigall. Dieses gilt gleichermaßen für die Neuauflage des Ediktes vom 28. März 1693, worin die Schutzbestimmungen wiederholt und verschärft wurden. In der Neuauflage wurden neben dem Nachstellen, Wegfangen und öffentlichen Verkauf auch das *Halten von Nachtigallen* und ihre *Einfuhr aus dem Ausland* untersagt:⁵ „Damit auch diesem Unwesen auf einmahl abgeholfen werde / so wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit ferner nicht / daß jemand / wer der auch sey / sich unterstehen soll / von nun an Nachtigallen in Käfichen / oder Vogel=Bauern / oder sonst irgends zu haben / und sollen diejenige / welche dergleichen haben / selbige alsofort wegfliegen lassen; Es soll auch keinen Außwärtigen vergönnet seyn / Nachtigallen zum feilen Kauff ins Land zu bringen / allen Unterschleiff desto besser zu verhüten.“ Zuwiderhandlungen in dieser Hinsicht sollten ebenfalls unnachgiebig geahndet werden: „Diejenige aber / welche Nachtigallen in den Häusern haben / und nicht innerhalb zehn Tagen / nach *Publication* dieses *Edicts*, wegfliegen lassen / sollen ebenfalls mit willkürlicher unaußbleiblicher Straffe angesehen werden. Denen Außwärtigen aber sollen / wann sie vorher auf den Gräntzen gewarnet / und sie doch den Handel fortsetzen wolten / alle Vögel preiß gemacht werden.“ Diese Rechtslage blieb über einhundert Jahre, bis 1797, unverändert bestehen.

In welchem Maße das Nachtigallen-Schutzedikt von 1693 beachtet bzw. umgangen wurde, muss vorerst offen bleiben, weil es hierzu anscheinend keine archivalischen Quellen gibt. Erst mit dem 13. Februar 1797 gibt es wieder einen historischen Beleg zur Bedeutung von Nachtigallen: In einem Gesuch an den König bat der Formdreher Grab aus Spandau um die Erlaubnis, in den königlichen Forsten Nachtigallen fangen zu dürfen, um sich durch den Handel mit ihnen seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Aus seiner Eingabe wird beispielhaft die soziale Stellung vieler Vogelfänger deutlich:⁶

Ich bin ein armer Mann habe meinen Aufenthalt in Spandow und kann von meinem gelernten Metie als form dreher nicht mehr mein Brodt essen, viehlmeh habe ich mich seit kurtzen auf dem Nachtigals Vogel fang gelegt um dadurch kümmerlich mein Brod essen zu können. Da mich aber hierzu die Erlaubniß in Euer. Königlichen Mayestaet Försten fehlet; ich auch sehr gern zufrieden bin, wenn mich diese, in einer Entfernung von sechs bis Acht Meilen von Berlin in denen Gegenden Lentzen Perleberg Plauen und Rathenow ferner Wrietzen an

⁵ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 13+14; Renoviertes Nachtigallen-Schutzedikt, datiert Oranienburg, den 28. März 1693.

⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 17; datiert Berlin, den 13. Februar 1797

der Oder und in denen umliegenden Gegenden auch mehr an Sachsen, überhaupt wo dergleichen Vögel in der Menge und Vielheit anzutreffen sind.

Als flehe ich Eer. Königlichen Majestaet allerunterthänigst an mich hierzu die Erlaubniß allergrnädigst zu ertheilen.

Ich werde diese allerhöchste Königliche Gnade mit dem allerunterthänigsten Dank erkennen, und mit ewiger Treu ersterben
Er. Königlichen Majestaet allerunterthanigster Gunst Johan Grab [...]

Auf Geheiß des Forstdepartements erhielt Grab durch die kurmärkische Kammer am 2. März 1797 „den Edicten gemäß“ abschlägigen Bescheid. Bei dieser Gelegenheit wurde die kurmärkische Kammer beauftragt, eine Neuauflage des Edikts zur Schonung der Nachtigallen zu entwerfen und sie daraufhin „zur Approbation einzureichen“.⁷ Die daraufhin erfolgte Ausarbeitung der Kammer wurde befürwortet und am 20. Juni 1797 als „Avertissement, wegen Schonung der Nachtigallen“ veröffentlicht. Darin wurden die Schutzbestimmungen von 1693 wiederholt und Zuwiderhandlungen erstmals mit einer Geldstrafe von fünf Reichstalern „oder im Unvermögensfall mit verhältnißmäßiger Gefängniß=Strafe, im Wiederholungs Fall aber mit unausbleiblich härterer Strafe belegt, auch die Contravenienten sofort zur gefänglichen Haft gebracht“.⁸

Mit dem knapp ein Jahr später, am 24. April 1798 erlassenen „Publicandum wegen verbothener Stöhrung und Fangens der Nachtigallen im Lande“ wurde der Nachtigallenschutz wieder aufgeweicht, vermutlich weil man eingesehen hatte, dass der Nachtigallenhandel per Verordnung nicht unterbunden werden konnte. Die Einfuhr von Nachtigallen aus dem Ausland und der Handel mit ausländischen Nachtigallen waren neuerdings unter der Voraussetzung gestattet, dass ein amtliches Herkunftszertifikat vorgewiesen werden konnte, das von derjenigen ausländischen Forstbehörde bzw. Gutsverwaltung auszustellen war, auf deren Gelände die Nachtigallen gefangen worden waren. Das Fangen und der Handel mit inländischen Nachtigallen blieben demgegenüber weiterhin verboten, auch wurde das angedrohte Strafmaß beibehalten, wobei nun „beÿ wiederholter Uebertretung dieses Verboths“ mit einer Verdoppelung der Strafe gerechnet werden musste.⁹

Da neuerdings die Einfuhr und der Handel mit ausländischen Nachtigallen gestattet war, beantragte der ausgediente Soldat und Invalide Kunze aus

⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 18; Schreiben des Forstdepartements an die kurmärkische Kammer, datiert Berlin, den 2. März 1797

⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 20+21

⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 22–22v; vgl. auch das Schreiben des Forstdepartements an das „hiesige Intelligenz-Comtoir“, datiert Berlin, den 15. Juli 1800 (p. 29–29v).

Berlin, ihm einen Pass auszustellen, damit er in Südpreußen Sprosser fangen und zum Verkauf nach Berlin einführen könne:¹⁰

Die selben werden Gnädigst verzeihen daß ich mich unter winde Högst die selben um einen Paß nach Süd Preußen aller unter thänigst zu bitten um aus der dortigen Gegend *Sproßer* nach Berlin zu holen in dehm ich mein bißen B[r]jodt von so langer Zeit habe geholt und ich auch keine Art machen kann weil ich ein Alter Infalit von 68 Jahren und eßlasiret [aus dem Militärdienst entlassen?] bin und ich dem Staden [Staat] nicht habe wollen lästig fallen und ich von den dortigen Herrschafft immer ein Beglaubung schreiben habe erhalten und auch selbigen wieder erhalten werde ich getröste mich um so mehr von Er. Hoch gräßlichen Exellenz dero gnädigsten erhörung [...]

Das Forstdepartement gab Kunze am 3. Mai 1798 die Erlaubnis, in Südpreußen Sprosser und Nachtigallen zu fangen und „solche zum Verkauf alhier einzubringen“. Allerdings müsse er sich „durch ein Attest der Herrschaft legitimieren, daß sie nur in benannter Provinz gefangen worden sind“.¹¹ Auch im Folgejahr stellte Kunze einen entsprechenden Antrag, und es ist davon auszugehen, dass er auch dieses Mal positiven Bescheid bekam.¹² An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass Nachtigall und Sprosser wegen ihrer großen Ähnlichkeit und verwandtschaftlichen Nähe von der Verwaltung nicht immer klar unterschieden wurden. Im Allgemeinen wurde nur von der Nachtigall gesprochen und der Sprosser einfach darunter subsumiert. Dieses erklärt sich vor allem aus den natürlichen Verbreitungsgebieten der beiden Arten: Auf dem Gebiet der früheren Kur- und Neumark Brandenburg ist der Sprosser heute im Allgemeinen nur in der Uckermark und in den Gebieten östlich der Oder anzutreffen, während die Nachtigall in allen westlicheren Landesteilen verbreitet ist. Dabei schließen sich beide Arten in der Regel geographisch aus, auch wenn ihre Habitatansprüche unterschiedlich sind.¹³ Nur in Odernähe überschneiden sich die Habitate von Nachtigall und Sprosser (Blotzheim 1988: 11f: 116–129, 139 f., 163–167). Es ist davon auszugehen, dass die Verbreitungsgebiete beider Arten im 18. und 19. Jahrhundert nicht grundlegend anders waren als heute.

¹⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 25; die Hervorhebung des Wortes „Sproßer“ entspricht dem Original.

¹¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 25/26; datiert Berlin, den 3. Mai 1798

¹² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 27; Kunzes Antrag, datiert Berlin, den 13. März 1799. In der Akte ist keine Abschrift eines möglichen Antwortschreibens des Forstdepartements enthalten.

¹³ Im Gegensatz zur Nachtigall, die trockenere und wärmere Waldstandorte bevorzugt, zeigt der Sprosser eine „starke Präferenz für nasse, produktionskräftige Laubholzstandorte im Tiefland“, besonders in Auen. „In den mitteleuropäischen Randgebieten der Sprosserverbreitung liegen viele Reviere auch in Söllen, feuchten Feldgehölzen, Hecken und Knicks, manche an Bahndämmen, in Friedhöfen und Gärten; im Bereich sympatrischen Vorkommens *meist* an wenigstens zeitweise nasserer Stellen als die der Nachtigall (Blotzheim 1988: 11f: 128).

Anscheinend war dem Zollpersonal sowohl an den Landesgrenzen als auch an den Stadttoren nicht immer bekannt, dass bei der Einfuhr von ausländischen Nachtigallen ein Herkunftszertifikat vorgeschrieben war. Jedenfalls war man im Forstdepartement der Meinung, dass der Schutz der Nachtigallen nur dann gewährleistet werden könne, wenn das Zollpersonal auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Nachtigallenschutz achten würde. So richtete man am 15. Juli 1800 ein entsprechendes Gesuch an das Akzise- und Zolldepartement:¹⁴

Der Endzweck wird aber ohne Zweifel weit leichter mit erreicht werden, wenn die Accise= und Thor=Officianten sowohl alhier, als in den übrigen Provinzial=Städten, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls halten, und die aus Sachsen und Böhmen oder sonst von auswerts her mit Nachtigallen und Sprosser ankommenden Vogelhändler nicht anders, als nach gehöriger Legitimation durch obrigkeitliche Atteste über das Fangen in auswärtigen Landen und Einbringen von da her, passieren laßen. [...]

Hierin wird auch deutlich, dass ein Großteil der nach Brandenburg eingeführten Nachtigallen und Sprosser aus Sachsen und Böhmen stammte.¹⁵ Das Akzise- und Zolldepartement folgte dem Antrag des Forstdepartements und wies am 4. August 1800 die Akzisedirektionen zu Berlin und Brandenburg an, die Zollbeamten entsprechend zu instruieren. Ihre Aufgabe sei es, die „ankommenden Vogelhändler nicht anders passiren zu laßen, als wenn sie sich mit glaubhaften obrigkeitlichen Attesten darüber legitimiren können, daß die Nachtigallen welche sie bei sich führen wirkklich im Auslande gefangen worden sind“.¹⁶ Dass der preußischen Verwaltung der Nachtigallenschutz wichtiger war als etwa Einfuhrzölle, die bei der Einfuhr von Nachtigallen und Sprossern für den Staat erhoben werden konnten, zeigt ihre ablehnende Haltung im Falle des Kriegsinvaliden Eckert aus Berlin. Eckert bat um einen Pass, um in Süd- und Westpreußen Nachtigallen fangen zu können, die er dann in Berlin verkaufen wollte. Hierdurch wird noch einmal deutlich, dass der Vogelfang zu dieser Zeit gerade für die sozialen Unterschichten von herausragender Bedeutung war. In seinem Antragsschreiben an den königli-

¹⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 30–30v; Schreiben des Forstdepartements an das „Accise= und Zoll=Departement des General=Directorii“, datiert Berlin, den 15. Juli 1800

¹⁵ Ein Teil der Sprosser, die aus Sachsen nach Brandenburg eingeführt wurden, stammte vermutlich aus dem Donaugebiet: Denn „Donausprosser waren höher geschätzt als die Vögel jeder anderen Herkunft und wurden nicht nur in Wien, Preßburg, und Budapest gehandelt, sondern dominierten auch in Leipzig, dem Zentrum des deutschen Vogelhandels“ (Blotzheim 1988: 11f. 121).

¹⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 32; Schreiben des Akzisedepartements an die „Accise Directionen zu Berlin & Brandenburg“, datiert Berlin, den 4. August 1800

chen Oberlandforstmeister und Chef des Forstdepartements, Herrn von Beensprung, schrieb er am 9. November 1801:¹⁷

Seit dem sieben Jährigen Kriige als in welchem ich von den Österreichern, den damaligen Feinden durch den Rechten Arm geschossen, und da durch ganz in valit geworden; habe ich mich bisher so viel als mir möglich gewesen mein bißchen Brodt ohne dem Staate zur Last zu fallen durch nachtigalen fangen auf eine mühsame art zu verschaffen gesucht, jetzt aber da ich dieses gewerbe ohne höhere Erlaubniß nicht mehr fort setzen darf, da her unter winde ich mich höchst die selben um einen Pass nach West und Südpreußen aller unterthänigst zu bitten um aus der dortigen Gegend Nachtigalen nach Berlin zu holen um meine kurze lebenszeit über da mit so viel zu erwerben als ich zu meinem unterhalt bedarf, und getröste mich um so mehr von Euer Hochwohlgebohren der gnädigen erhörung weil ich ein armer alter 67 Jähriger In valit bin. Gott wird belohnen.

Nach dem Publikandum vom 24. April 1798 hätte Eckerts Antrag eigentlich bewilligt werden müssen. Das Forstdepartement beschied jedoch abschlägig, wobei die Begründung aus rechtlicher Sicht problematisch erscheint, weil der Handel mit aus dem Ausland eingeführten Nachtigallen nach der neuen Gesetzeslage ja gerade zulässig war:¹⁸

Dem Invaliden Eckert des von Arnimschen Infanterie=Regiments wird auf die Vorstellung vom 9.^{ten} d. M. hiermit zur Resolution ertheilet: daß, da das Einfangen der Nachtigallen durch Edicte schon immer verbothen gewesen und dies Verboth nur kürzlich erneuert ist, des Supplicanten auf Ertheilung eines Erlaubniß=Paßes gerichtetes Gesuch, Nachtigallen aus West= und Südpreußen, welche letztre Provinz überdies nicht einmahl unter der Forst=Policej=Aufsicht des Forst=Departements steht, einbringen zu dürfen, als gesetzlichen Vorschriften zuwider, nicht statt finden kann.

Während dem Invaliden Eckert der Nachtigallenfang in West- und Südpreußen nach der geltenden Rechtslage zu Unrecht verwehrt wurde, wurden die Bestimmungen zum Nachtigallenschutz von der Bevölkerung mitunter geschickt umgangen. Nach einer Eingabe des uckermärkischen Kreisdirektoriums beim Forstdepartement vom Sommer 1803 machten „jezt eine Menge Müßiggänger ein Gewerbe daraus, Nachtigallen wegzufangen, solche in die Städte zum Verkauf zu bringen, und die Besizzer der Nachtigallen hiernächst mit Ameisen Eijern zu versorgen“. Unter anderen habe „die Familie Hasselmann zu Sprengerswalde Amts Ferdinandshoff alle Nachtigallen in der Gegend von Strasburg weggefangen, und durch Schwedisch Pommern wieder ins Land gebracht, wie lezteres die anliegenden Accise Zettel von 64. Nachti-

¹⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 34/36; datiert Berlin, den 9. November 1801. Eckert war „In valit vom hochlöblichen Regiment von Arnim“.

¹⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 35; datiert Berlin, den 21. November 1801

gallen beweisen“.¹⁹ Der uckermärkischen Kreisverwaltung war das Publikandum vom 24. April 1798 offenbar nicht bekannt, weshalb sie eine Neuauflage der Nachtigallenschutzedikte von 1686 und 1693 anregte und dabei Herkunftszertifikate für die vom Ausland eingeführten Nachtigallen zur Pflicht machen wollte, eine Regelung, die bereits durch das Publikandum getroffen war.²⁰ Die kurmärkische Kammer befürwortete daher eine Wiederholung des Publikandums vom 24. April 1798 und wurde darin durch das Forstdepartement unterstützt.²¹ Der Oberforstmeister von Kropff, der den Vorschlag der kurmärkischen Kammer zur Wiederholung des Publikandums von 1798 mitzeichnen sollte, sprach sich für einen viel umfassenderen Nachtigallenschutz aus:²²

So lange das Fangen oder Einbringen der Nachtigallen auf irgend eine Art erlaubt bleibt, so lange bleiben auch alle Mittel die Sache zu hemmen, vergeblich. Meines unvergreiflichen Erachtens dürfte es daher der Sache und den Umständen am zuträglichsten seyn, beides, und eines wie das andere gänzlich zu verbieten.

Ein allgemeines Handelsverbot, wie Oberforstmeister von Kropff es forderte, wäre sicherlich das ergiebigste Schutzinstrument gewesen. Jedoch hatte man ein derartiges Handelsverbot, das im Übrigen nach dem Schutzedikt von 1693 vorgeschrieben war, mit dem Publikandum vom 24. April 1798 aufgegeben, und sowohl die kurmärkische Kammer als auch das Forstdepartement lehnten eine neuerliche Einführung des Handelsverbotes ab. Dahinter stand vermutlich die Erfahrung, dass per Verordnung weder die Nachtigallenhaltung noch der Handel mit ausländischen Nachtigallen unterbunden werden konnten. So enthielt auch das Publikandum, das die Kurmärkische Regierung erst am 6. Mai 1811 veröffentlichte, keine gesetzliche Neuerung:²³

Das bereits unterm 24. April 1798 ergangene Publikandum, wonach Niemand sich unterstehe soll, Nachtigallen im Lande, es sei in Wäldern oder Gärten, zu fangen und zu verkaufen, oder deren Jungen auszunehmen, bei Vermeidung von 5 r Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auch deren Verdoppelung bei wiederholter Uebertretung dieses Verbots, wird hierdurch erneuert, und dahin deklariert, daß das Einbringen der Nachtigallen vom Auslande nur dann zu gestatten, wenn selbige mit einem Atteste des Gutsbesitzers oder Forstbedienten, der sie von seinem Reviere hat wegfangen lassen, begleitet sind, und daß in Er-

¹⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 38–38v; Bericht der kurmärkischen Kammer an das Forstdepartement, datiert Berlin, den 5. September 1803

²⁰ Ebd.

²¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 40; Schreiben des Forstdepartements an die kurmärkische Kammer, datiert Berlin, den 13. Oktober 1803

²² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 39; Gutachten des Oberforstmeisters von Kropff an die kurmärkische Kammer, datiert den 24. September 1803

²³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 69; vgl. auch Amtsblatt 1811, S. 31.

mangelung dieser Legitimation die eingebrachten Nachtigallen konfisziert werden sollen, wonach sich also Jedermann zu achten hat.

Potsdam, den 6. Mai 1811.

Polizei=Deputation der Kurmärkischen Regierung.

Die Verordnung wurde der Öffentlichkeit am 8. Februar 1838²⁴ und am 14. Juni 1844 nochmals in Erinnerung gerufen. In der Bekanntmachung von 1844 wurde „den Polizeibehörden bei der wahrgenommenen Verminderung der Nachtigallen im Freien, die genaueste Beachtung und Befolgung der obigen Verordnung zur besonderen Pflicht gemacht“.²⁵

Aufgrund eines Erlasses des preußischen Innenministers vom 14. Mai 1842 konnte der Nachtigallenschutz durch eine Nachtigallensteuer ergänzt werden. Nach den bisherigen strengen Bestimmungen für den Nachtigallenschutz ist davon auszugehen, dass man mit der Einführung der Nachtigallensteuer vor allem das Fangen und Handeln mit Nachtigallen reduzieren wollte und weniger an eine Einnahmequelle für die Kommunen dachte. Mit der daraufhin erfolgten Anordnung der Bezirksregierung Frankfurt vom 15. Juli 1842 konnten Kreisstände und Stadtverordnetenversammlungen bei der Bezirksregierung beantragen, eine Nachtigallensteuer einzuführen. Bis 1858 sind „jene Vorschriften für das platte Land aller Kreise hiesigen Verwaltungsbezirks – mit der alleinigen Ausnahme des Soldiner Kreises – u. fast in sämtlichen Städten zur Ausführung gekommen“.²⁶ Auch im Regierungsbezirk Potsdam machte die Mehrzahl der Kommunen von der Befugnis Gebrauch, wie aus dem Bericht der Bezirksregierung von 1858 hervorgeht:²⁷

Auf Grund des Erlasses des damaligen Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 14. Mai 1842 ist demnächst in einer größeren Anzahl von Städten und ländlichen Ortschaften unseres Verwaltungs=Bezirks auf das Halten von Nachtigallen in Käfigen **eine Steuer, in der Regel in der Höhe von 5 Thalern für eine jede Nachtigall, eingeführt worden, welche den gemachten Wahrnehmungen gemäß eine sehr bedeutende Verminderung der Zahl der in Käfigen gehaltenen Nachtigallen zur Folge gehabt hat.** In der bei Weitem größten Mehrzahl der Städte und Ortschaften, in denen die Nachtigal-

²⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 69v; vgl. auch Amtsblatt 1838, S. 54.

²⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 69–70; Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abteilung des Innern, datiert Potsdam, den 14. Juni 1844

²⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 27; Bericht der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 30. April 1858 an den Minister des Innern zu Berlin. Vgl. auch p. 57–58.

²⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 55–72, hier p. 57–58; Bericht der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abteilung des Innern, an das Königliche Ministerium des Innern zu Berlin, datiert Potsdam, den 12. Oktober 1858; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

lensteuer eingeführt ist, liefert dieselbe gar keinen Ertrag, und in den wenigen übrigen einen nur sehr geringen.²⁸

Wenn auch über die Motive für die Nachtigallensteuer keine sichere Aussage gemacht werden kann, so ist zumindest festzustellen, dass die Nachtigallensteuer ein effektives Schutzinstrument war, das die Schutzverordnungen sinnvoll ergänzte. Abgesehen davon wurden die gesetzlichen Schutzbestimmungen auch in späteren Verordnungen wiederholt: So wurde in der Vogelschutzverordnung des Regierungsbezirkes Potsdam vom 24. April 1860 auf die Verordnung vom 6. Mai 1811 „wiederholt aufmerksam gemacht“.²⁹ Nach den Polizeiverordnungen der Regierungsbezirke Potsdam vom 2. Oktober 1867 und Frankfurt vom 8. Oktober 1867 sowie der Residenzstadt Berlin vom 19. Oktober 1867 war das Töten und Einfangen der Nachtigallen untersagt.³⁰

Abschließende Bemerkungen

Seit dem Edikt vom 25. August 1686 stehen Nachtigallen (und Sprosser) in Brandenburg ununterbrochen unter gesetzlichem Schutz. Damit stellt der Nachtigallenschutz eine singuläre Ausnahme für den Schutz von Singvögeln in der frühen Neuzeit dar, der mit dem wahrgenommenen Rückgang einer hauptsächlich aus ästhetischen Gründen hochgeschätzten Art begründet wurde. Weil die Nachtigall als Sänger in Feld und Flur sehr geschätzt wurde, kann die hier konstatierte Verminderung ihres Bestandes eigentlich nur als das Empfinden eines Verlustes interpretiert werden. Interessant ist, dass der Nachtigallenschutz gegen die wirtschaftlichen Interessen der Vogelsteller und Vogelhändler durchgesetzt wurde – und das gerade in Zeiten, als der Vogelfang für die sozialen Unterschichten noch eine wichtige Erwerbsmöglichkeit darstellte. Dieses gilt insbesondere für das strenge Schutz-Edikt vom 28. März 1693, wonach auch die Einfuhr und der Handel mit ausländischen Nachtigallen sowie überhaupt jegliches Halten von Nachtigallen verboten wurden, womit nicht zuletzt auch gegen die Bedürfnisse der Nachtigallenhalter vorgegangen wurde. Dieser strenge und umfassende Nachtigallenschutz galt bis zum Inkrafttreten des abgeschwächten „Publicandums wegen verbotener Stöhrung und Fangens der Nachtigallen im Lande“ vom 24. April

²⁸ Der Bericht fährt fort: „Die Städte, in welchen die Nachtigallensteuer eingeführt ist sind folgende: Beeskow, Storkow, Buchholz, Jüterbog, Luckenwalde, Dahme, Baruth, Zinna, Treuenbrietzen, Rathenow, Brandenburg, Potsdam, Cremmen, Spandau, Fehrbellin, Ketzin, Teltow, Wusterhausen ^{a/D}, Mittenwalde, Teupitz, Oranienburg, Alt-Landsberg, Bernau, Wriezen, Freienwalde ^{a/O}, Neustadt ^{E/w.}, Schwedt, Prenzlau, Strassburg, Brüssow, Fürstenwerder [wurde verbessert aus vorher: Fürstenwalde], Alt Ruppın, Neu-Ruppın, Rheinsberg, Wittstock, Pritzwalk, also 36; die ländlichen Ortschaften die der Kreise Jüterbog-Luckenwalde, Osthavelland, Beeskow-Storkow und Prenzlau.“

²⁹ vgl. Kapitel 5.4.4.

³⁰ vgl. Kapitel 5.4.6.

1798, wobei anzunehmen ist, dass er in der Praxis häufig umgangen wurde. Es ist bemerkenswert, dass der Nachtigallenschutz zu keiner Zeit in Frage gestellt wurde, auch wenn keine Bestandserhebungen angestellt wurden, um die Häufigkeit bzw. Seltenheit von Nachtigall und Sprosser zu ermitteln. Weil im Quellenmaterial keine differenzierten Angaben zur Größe der Populationen vorliegen, kann auch nicht beurteilt werden, wie notwendig die Unterschutzstellung zu bestimmten Zeiten und an einzelnen Orten oder Regionen tatsächlich war, um den Bestand der Arten zu sichern. Dennoch erscheint die Annahme realistisch, dass der Vogelfang zu einem erheblichen Bestandsrückgang beider Arten geführt hat. Jedenfalls geht Blotzheim (1988: 11f: 121 f.) davon aus, dass das bereits im Jahre 1603 belegte Vorkommen des Sprossers in Schlesien im Laufe des 18. Jahrhunderts „dem Vogelfang zum Opfer“ fiel. Abgesehen davon gilt es als gesichert, dass der intensiv betriebene Fang von Sprossern im mittleren Donaugebiet, die bis nach Wien, Preßburg, Budapest und Leipzig geliefert wurden, zum Erlöschen der Vorkommen an der Donau geführt hat: „Solcher Raubbau blieb nicht ohne Folgen, und bereits 1830, Jahrzehnte bevor die Donauregulierungen mit der Umgestaltung der Stromlandschaft ernsthaft begannen, mußte der Sprosserfang ober- und unterhalb Wiens untersagt werden. Aus der 2. Hälfte des 19. Jh. gibt es aus dem Bereich der österreichischen und mährischen Auen keinen Hinweis auf Brutvorkommen [des Sprossers] mehr“ (Blotzheim 1988: 11f: 121). Insgesamt kommen als Erklärung für den Rückgang der Populationen von Nachtigall und Sprosser in Mitteleuropa allerdings hauptsächlich Habitatverluste und Klimaveränderungen in Betracht (Blotzheim 1988: 11f: 167/123).

5.2 Die Schonung von Krähen, Dohlen und Krammetsvögeln als Maßnahme zur Bewältigung einer Kiefernraupenkalamität und erste Ansätze für einen allgemeinen Schutz insektenfressender Vögel (1792 bis 1803)

Zu den gefährlichsten Schädlingen der Kiefer gehört der Kiefernspinner (*Dendrolimus pini* L.).³¹ Er neigt in gewissen Jahren zu Massenvermehrungen und kann mitunter das Absterben ganzer Kiefernbestände verursachen. Bekannter und auffälliger als der ausgewachsene Falter ist die Larve des Kiefernspinners, die sich von den Nadeln der Kiefern ernährt, einen enormen Nahrungsbedarf hat und früher unter dem Namen „große Kienraupe“ oder einfach nur als „Kienraupe“ bekannt war (von Linker 1798: 205–252, Rörig

³¹ Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der lateinische Name des Kiefernspinners *Bombyx pini* (vgl. Rörig 1906).

1906, Majunke 1998). „Die »große Kienraupe« ist das für die Kiefernwälder schädlichste Insect, weil sie bei ihrer Größe und Gefräßigkeit schon in geringer Menge merklichen Schaden anzurichten vermag und bei reichlichem Futter und anhaltend günstiger (warmer) Witterung sich unglaublich schnell vermehrt, wozu noch kommt, daß sie wegen ihrer starken Behaarung nur von wenigen insectenfressenden Thieren angenommen wird. Sie frißt zwar in Beständen jedes Alters, am liebsten aber in 70= bis 80jährigem Holze und verschont, wenn sie massenhaft auftritt, keine Nadel und keinen Baum“ (Willkomm 1858: 9 f.).³² Eine massenhafte Vermehrung des Forstschädlings hält in der Regel bis zu drei Jahren an und dauert nur in Ausnahmefällen vier oder fünf Jahre (Willkomm 1858: 11 f.). Große Verheerungen kommen nur in weitausgedehnten Kiefernwäldern vor, wie sie für Brandenburg und überhaupt die norddeutsche Tiefebene mit ihren sandigen Böden charakteristisch sind. „In solchen großen Waldungen beginnt der Fraß stets an sonnigen, dunstfreien Anhöhen, mit trockenem armen Boden und kümmerlich wachsendem, dürrftig benadeltem Holzbestande“ (Willkomm 1858: 12). Der älteste Beleg für ein massenhaftes Auftreten des Kiefernspinners in den märkischen Forsten stammt aus dem Jahre 1605, und bis 1786 sind mindestens weitere vier Massenvermehrungen in Brandenburg belegt (Majunke 1998: 1). „Von katastrophalem Ausmaß war die Spinnerkalamität in den Jahren 1791 und 1792. Es wurden 114.840 ha Staatsforsten und 51.040 ha Privatforsten befallen, wovon 1/7 völlig vernichtet wurden. Die Gradation erstreckte sich auf die Bereiche Potsdam, Kunersdorf, Hasenheide bei Berlin, Köpenick, Rüdersdorf, Friedersdorf, Kolpin, Neubrück, Hangelsberg, Charlottenburg, Heiligensee, Mühlenbeck, Wandlitz, Oranienburg, Rühnick, Groß Schönebeck, Reiersdorf, Rödlin, Ruppin. Schwacher Befall wurde aus den Bereichen Biesenthal, Kummersdorf, Lehnin und Zinna gemeldet“ (Hennert 1797, Bernhard 1875).³³ Hiermit sind jedoch die neumärkischen und pommerschen Kiefernforstreviere, in denen es im Sommer 1791 ebenfalls zu einer außerordentlichen Vermehrung der Kienraupe kam, noch nicht berücksichtigt. Die Kalamität dauerte nach gewissen Ruhephasen bis 1802 an und war vermutlich die verheerendste in der brandenburgischen Forstgeschichte. Wegen der Kürze des Begriffes soll im Folgenden die für die Larve des Kiefernspinners früher übliche Bezeichnung „Kienraupe“ verwendet werden.

³² Willkomm (1858: 10) fährt fort: „Die kahlgefressenden Bäume gehen fast immer ein, wenigstens dann, wenn die Raupen auch die Nadelscheiden mehr oder weniger zerstören und dadurch der Kiefer die Möglichkeit wieder auszuschlagen benehmen. Oft gehen auch schon die nur theilweis entnadelten Stämme ein, immer aber werden dieselben in ihrem Wachsthum stark zurückgesetzt und kränkeln Jahre lang, bevor sie sich wieder erholen.“

³³ Zit. n. Majunke (1998: 1)

5.2.1 Das „Interims=Verboth“ des Krähen- und Dohlenschießens und die Einführung des Waldameisenschutzes (1792 bis 1794)

Auf der Suche nach Maßnahmen zur Bekämpfung der Kienraupen, die sich im Sommer 1791 in der Kur- und Neumark Brandenburg und in Pommern außerordentlich vermehrt hatten, veranlasste das Forstdepartement Fachleute aus der Forstwirtschaft, sich gutachtlich zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten: So befürwortete die kurmärkische Kammer in ihrem Bericht vom 2. August 1791, eine Reihe von insektenfressenden Vogelarten in den von den Kienraupen befallenen Forsten zu schonen:³⁴

Unseres Dafür Haltens laßen sich die Raupen ohne Begünstigung der Natur durch kalten Regen und Wind nicht ganz vertilgen, und bleibt kein andres Mittel übrig als dafür zu sorgen, daß die Krähen, Dohlen, Staare, Spechte, und andre, besonders die singenden Vögel, die sich mehrentheils von Maden und Raupen zu nähren pflegen, an dergleichen Orten, wo sich die Kienraupe zeigt, nicht weggefangen und beunruhiget werden.

Demgegenüber hielt der Hofjäger Hahn in seinem Bericht vom 24. März 1792 lediglich die Schonung der Krähen und Dohlen für das effektivste Mittel: „U-ber die Ausrottung der Raupen hat wohl schon so mancher biedre Forstmann nachgedacht, allein es ist sehr wahrscheinlich, daß sich dazu im großen wohl schwerlich ein Mittel auffinden laßen wird; das einzige was zu rathen ist, ist die *Conservation* der Krähen und Dohlen.“³⁵ Der gleichen Auffassung war auch der Oberforstmeister von Schönfeld in seinem Bericht vom 25. April 1792: „Nach meiner und mehrerer alten soliden Forst Männer Einsicht, scheint es nicht undienlich zu sein, in denen Gegenden wo die Raupen sich eingefunden, die Dolen und Krähen zu schonen, weil diese Thiere die Raupen zu ihrer Nahrung suchen.“³⁶ Der Städteforstmeister von Herrn vermutete in seinem Bericht vom 21. Juli 1792, dass vier Forsten durch Dohlen und Elstern entraupt worden seien: „Bei Neu Ruppin habe ich nur vier Anlagen längst der Straße, sehr wenig durch die kleine grüne Raupe beschädiget angetroffen. Von selbigen waren keine mehr aufzufinden, und sind solche wahrscheinlich von den Dohlen und Elstern verzehret, die ich des folgenden Tages früh morgens daselbst in großer Menge fand.“³⁷ Die einhellige Überzeugung, dass der Kienraupe am ehesten durch einen Schutz der insektenfressenden Vögel, insbesondere der Krähen und Dohlen, Einhalt geboten werden könne, veranlasste das Forstdepartement am 5. September 1792, beide Vogelarten vorübergehend unter Schutz zu stellen und eine entsprechende Verordnung

³⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 1–1v

³⁵ Ebd.; Die Hervorhebung durch kursive Schrift entspricht dem Original.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

an die Oberforstmeister der Kur- und Neumark und in Pommern ergehen zu lassen:³⁸

Da alle erseinliche Mittel zur Verminderung und Tilgung der Raupen Bruth angewendet werden müssen, und die **Dohlen und Krähen mit zu den Raupen Feinden gehören**; So befehlen Seine Königl: Majestät von Preußen p Dero Ober Forst=Meister von Kropff hierdurch allergnädigst, sogleich und ohne Zeit Verlust zu verfügen, **daß die Dohlen und Krähen** vor der Hand und bis auf weitere Ordre von den Forst=Bedienten und Jagd=Pächtern **nicht geschossen werden** und können Letztere dagegen auf den Holtz=Märkten andere Raub Thier Klauen abliefern oder solche von ihnen bezahlet werden.

Am 5. September 1792 wurden zusätzlich auch Waldameisen unter Schutz gestellt und die Oberforstmeister entsprechend unterrichtet:³⁹

Es ist bemerket worden, daß in den Gegenden der Forsten, wo Mieren Haufen gewesen sind oder sich sonst Ameisen aufgehalten haben, die Kien Bäume von dem Raupen Fraß verschonet und grün geblieben sind. Sne. Königl: Majestät von Preußen p wollen daher, daß vor der Hand bis auf weitere Verfügung, Niemanden Mieren Eier zu sammeln gestattet werden soll und befehlen dem Ober Forst=Meister von Kropff ohne Zeit Verlust hiermit das Nöthige zu verfügen.

Infolge des zeitweiligen Verbotes, Krähen und Dohlen zu schießen, bekamen die königlichen Forstbedienten und die Jagdbediensteten des Adels und der Städte allerdings Schwierigkeiten, ihrer Verpflichtung zur Verminderung von Raubvögeln nachzukommen. Denn nach dem Edikt vom 19. Januar 1718 mussten sie nicht nur „Raub=Thiere“ verfolgen, sondern jährlich auch 10 Paar Raubvogelklauen auf den Holzmärkten abliefern, wobei das Artenspektrum der „Raub=Vögel“ nicht festgelegt war,⁴⁰ so dass es in der Folgezeit zu unterschiedlichen Auslegungen und Meinungsverschiedenheiten kam. Krähen wurden jedoch im Allgemeinen nicht zu den Raubvögeln gerechnet.⁴¹ Nach dem Edikt vom 22. Juni 1744 waren Landjäger, Förster und Heideläufer zudem angehalten, jedes Jahr 24 Krähenklauen abzuliefern, weil die Krähe ein „schädlicher Vogel ist, welcher sowohl der Saat als dem kleinen Weidewerck Schaden zufüget“. Ein fehlendes Paar Krähenklauen musste mit

³⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 3; datiert Berlin, den 5. September 1792. Das Schreiben erging an die Oberforstmeister von Kropff und von Burgsdorff in der Kurmark, an den Oberforstmeister von Normann in der Neumark sowie an die Oberforstmeister Behrendt und Krause in Pommern. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

³⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 5; datiert Berlin, den 5. September 1792. Auch diese Anordnung erging an die vorbenannten Oberforstmeister in der Kur- und Neumark und in Pommern.

⁴⁰ GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254; vgl. auch die Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720, in der die Bestimmungen des Ediktes von 1718 unter Tit. 38 wiederholt wurden, s. hierzu GStA PK, I. HA Rep. 36 Nr. 2254 oder Mylius (1736, IV. Teil, I. Abt., II. Kap., Nr. CIV, Sp. 683–720).

⁴¹ Vgl. hierzu GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XVII, Nr. 15 (für den Zeitraum 1767–1802) und GStA PK, I. HA Rep. 87 D Nr. 4950 (für den Zeitraum 1809–1852).

12 Pfennigen (einem Groschen) bezahlt werden.⁴² Der neuerliche Krähen- und Dohlenschutz veranlasste beispielsweise den Landjäger Beyér aus Potsdam am 13. Januar 1793 zu einer Eingabe an den König, in der er feststellte, dass „er und seine Unter Bedienten nicht vermögend sein werden, beÿ vor kommenden Holtzmarkt das festgesetzte Quantum Raubzeüg abzuliefern“. Beyér bat daher „um allergnädigste Niederschlagung des etwa fehlenden, oder aber das dasselbe in folgenden Jahren successive nach geliefert werden dürfe“. Zwar habe er „aljährlich an Raub Thiernasen, und Vogel Klauen für 40 rt der Unterförster Zimmermann für 10 rt und die 3 Holtzwärter jeder für 6 rt“ abzuliefern, jedoch könne diese Geldsumme „ohne Krähen, und Dohlen nicht aufgebracht werden“.⁴³ Zu einer ähnlichen Klage war es bereits in Pommern gekommen, so dass das Forstdepartement in einem Schreiben an die kurmärkische Kammer klarstellte, wie zu verfahren sei: Die Jagdpächter müssten „dasjenige, was nicht abgeliefert wird, contractmäßig“, d.h. mit zwei Groschen für jedes nicht abgelieferte Paar Raubvogelklauen, bezahlen. „In Ansehung der Forst Bedienten aber zweifeln Wir nicht, daß sie, statt der Dohlen und Krähen, andres Raubzeug werden geschossen haben, und auf den Holzmärkten abliefern können. Sollte indessen beÿ einem oder dem andern auf solche Art das quantum nicht gänzlich erreicht werden: so wollen Wir geschehen laßen, daß das fehlende für dieses Jahr niedergeschlagen werden könne, als wornach Ihr nicht nur Euch zu achten, sondern auch den Ober Forstmeistern davon schleunig Nachricht zu geben habt.“⁴⁴

Der Fasanenmeister Kosack machte am 11. Juni 1793 ebenfalls Einwände gegen das Verbot des Krähenschießens geltend, allerdings aus anderen Gründen:⁴⁵

Dieses aller Gnädigsten verboths des Krähen schüßen fünde ich auf dem Plattenlande, und in denen Forsten wohl Anwendbar, nur an einem solchen Orthe wo eine Fasanerie Etablirt, ist daß Krähenschonen sehr gefährlich, in dem bekanntlich die Krähen nicht nur allein aller arten Eyern, sondern auch die Junge Kühlein Raubet und vor Ihre Jungen bringet.

Ew: Königl: Mayestät fünde [ich] mich dahero allerunterthänigst hierdurch verpflichtet, die Gefahr der Fasanerie aller unterthänigst anzuzeigen, und um so mehr, da die Krähen sehen daß Ihnen kein leid geschiehet sich zu denen Fasanen gantz vertraulich gesellen, und solche bis zu ihren Nestern begleiten, vor-

⁴² GStA PK, II. HA Kurmark J–Z Tit. CCLXVIII Nr. 1 Vol. 1, p. 121–122v

⁴³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 13; datiert Potsdam, den 13. Januar 1793

⁴⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 14; Schreiben des Forstdepartements an die kurmärkische Kammer, datiert Berlin, den 25. Januar 1793. Vgl. auch die Eingabe der pommerschen Kammer, datiert Stettin, den 14. Oktober 1792 (p. 8), und das Antwortschreiben des Forstdepartements, datiert Berlin, den 23. Oktober 1792 (p. 9).

⁴⁵ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 15; datiert den 11. Juni 1793

sichtlichen Auges mit denen Fasaneneiern in die Luft steigen und fort bringen. Da nun angenommen daß ein fleck Landes als die hiesige Fasanerie ist, gegen daß gantze Königreich kaum einen Punct ausmachet, so unterfange [ich] mich, Ew: Königl: Majestät aller unterthänigst zu Bitten um vermerer Conservatsjon Dero Fasanerie nur bloß in und um der Fasanerie herum diese erst für die Fasanerie so gefährlichen Raubvögel fernerhin schüßen zu dürfen, [...]

Die Argumentation des Fasanenmeisters leuchtete ein, und so wurde ihm „das Krähen=Schießen in und um der Fasanerie, zur Konservation derselben, hierdurch vor der Hand nachgegeben“.⁴⁶

Im Sommer 1794 ließ die Kienraupenkalamität nach, und so wurde der vorübergehende Schutz der Krähen nicht mehr für notwendig erachtet: Der pommersche Oberforstmeister Krause stellte am 20. Mai 1794 in einem Antragsschreiben fest, „daß die Kienraupen in dieser Provintz vertilgt sind, und daß es also jetzt nicht mehr nötig seyn dürfte, die Krähen um des willen zu schonen“.⁴⁷ Das Forstdepartement gab ihm zum Bescheid, dass, da „zur Schonung jener Raubvögel jezt keine so große Nothwendigkeit mehr vorhanden ist,“ nun „hin und wieder auf den Holzmärkten auch die Krähen=Klauen in natura angenommen werden können“. Allerdings wurde die Anordnung vom 5. September 1792 dadurch nicht aufgehoben.⁴⁸ Im Laufe des Sommers 1794 war man auch in der Kurmark der Auffassung, dass die Kienraupenplage im Wesentlichen überwunden sei und dass von daher am Schutz von Krähen und Dohlen nicht länger festgehalten werden müsse. In einem an den König gerichteten Schreiben vom 9. August 1794 beantragte daher der Oberforstmeister von Kropff, die Schonung von Krähen wieder aufzuheben, und berief sich dabei auf den Landjäger Gené. Dieser hatte beklagt, dass die Krähen sich „sehr vermehrt“ hätten und „daher dem kleinen Wildpret gefährlich“ würden, so „daß das Interims-Verboth, Krähen zu schiessen, wieder aufgehoben werden möchte“.⁴⁹ Im Forstdepartement rückte man schließlich von dem vorübergehenden Verbot des Krähen- und Dohlenschießens ab und teilte der kurmärkischen Kammer am 28. August 1794 mit, „daß an denen Orten, wo von den Kiehn=Raupen nichts weiter zu besorgen, die Krähen wiederum ge-

⁴⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 16; Schreiben des Forstdepartements an den Fasanenmeister Kosack, datiert Berlin, den 12. Juni 1793

⁴⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 17; Schreiben des Oberforstmeisters Krause an den König, datiert Friedrichswalde, den 20. Mai 1794

⁴⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 18; Schreiben des Forstdepartements an Oberforstmeister Krause, datiert Berlin, den 10. Juni 1794. In diesem Falle wurden die Krähen also zu den Raubvögeln gerechnet!

⁴⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 23; Schreiben des Oberforstmeisters von Kropff an den König, datiert Berlin, den 9. August 1794

schoßen werden können,“ und veranlasste die Kammer, alles weitere zu verfügen.⁵⁰

5.2.2 Die Wiedereinführung des allgemeinen Krähen- und Dohlen-schutzes und das Verbot des Krammetsvogelfanges in den Staatsforsten (1799 bis 1802)

Im Sommer 1799 kam es in der Kurmark und wohl auch in der Neumark, in Pommern und im Herzogtum Magdeburg zu einer erneuten starken Vermehrung der Kienraupe, und so sah man sich im Forstdepartement gezwungen, die bisherigen Vorkehrungen zur Verminderung der Raupe wieder in Erinnerung zu rufen. In einem Schreiben an den kurmärkischen Oberforstmeister von Kropff vom 26. August 1799 heißt es:⁵¹

Die Landplage des Raupenfraßes in den Kiehnheiden dauert, leider! hin und wieder noch fort, und je trauriger deshalb die Aussicht in die Zukunft ist: desto nothwendiger wird es, alles, was menschliche Vorsicht und Kräfte vermögen, zur Verminderung und Verhütung des weitern Verbreitens dieses großen Übels anzuwenden.

Dem Oberforstmeister wurde daher aufgetragen, auf die Einhaltung des 1792 eingeführten Ameisenschutzes und auf die Schonung der Krähen und Dohlen „in den Raupen=Revieren und deren Nähe“ zu achten und die kurmärkischen Forstbedienten entsprechend anzuweisen. Als weitere verbindliche Maßnahme zur Verminderung der Kienraupen nannte das Forstdepartement:⁵²

die Schonung der Krammetsvögel und dahin gehörigen Arten, als: Schnarren, Ziemer, Zippdroßeln, Weindrosseln, Amseln, oder Schwarzdrosseln, auch Seidenschwänze. Da diese Vögel nicht selten die Raupen, besonders im Frühjahr, wo sie mehrentheils von Würmern ihre Nahrung haben, zu ihrem Fraße aufsuchen: so muß alles Schießen der benannten Vögel, es sey zu welcher Zeit es wolle, so wie das Fangen derselben in Dohnen, und alle Vogelheerde **in den von den Raupen befallenen Revieren und in der Nähe derselben** durchaus verbotnen, auf die Contravenienten genau vigiliret, und die

⁵⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 24

⁵¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 29–30v; Schreiben des Forstdepartements an den kurmärkischen Oberforstmeister von Kropff; datiert Berlin, den 26. August 1799. Das Schreiben wurde in Abschrift am 26. August 1799 auch (1) den Oberforstmeistern v. Burgsdorff, v. Bornstedt und den Forstmeistern Schultze, von Krebs und Meisner in der Kurmark sowie der „Königliche[n] Churmärkische[n] immediat=Forst= und Bau= Commission“; (2) der neumärkischen Kommission, dem Oberforstmeister von Normann und den Forstmeistern Netter, Kobicke und Donath; (3) der pommerschen Kommission, den Oberforstmeistern Krause und Meisner sowie den Forstmeistern Boettcher, Meÿer, Schmiel, v. Trebra und Mengerling; schließlich (4) der magdeburgischen Kommission und dem Oberforstmeister von Kleist zugestellt (p. 31–31v).

⁵² Ebd.; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Forstbedienten, wenn sie darunter conniviren, zur Bestrafung angezeigt werden.

Mit dem Verbot, in den von den Kienraupen befallenen Staatsforstrevieren Krammetsvögel zu schießen oder mit Hilfe von Dohnen oder auf Vogelherden zu fangen, wurde der Forstschutz aus wirtschaftlichen Gründen erstmals wichtiger erachtet als der wirtschaftliche Nutzen der Krammetsvögel. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Schonung der Krammetsvögel nur in den Staatsforsten der Kur- und Neumark Brandenburg, in Pommern und im Herzogtum Magdeburg Gültigkeit hatte und sich auch hier bloß auf die von den Raupen befallenen Reviere bezog. Am 15. Juli 1800 wurden die Anweisungen in einer Zirkularverordnung wiederholt und verschärft und sämtlichen Forstämtern in der Kur- und Neumark, in Pommern und im Herzogtum Magdeburg zugestellt. Interessant ist vor allem, dass Krammetsvögel nun in allen Staatsforsten zu schonen waren, weil der Passus „in den von den Raupen befallenen Revieren und in deren Nähe“ gestrichen wurde:⁵³

Circulare.

Das Forst=Departement des Königlichen General= und p. Directorii hat die Erneuerung der von Zeit zu Zeit, wegen Duldung der Ameisen, Schonung der Krammetsvögel, Krähen, Dohlen und anderer kleinen Vögel, in den Königlichen Forsten erlassenen Verordnungen, welche besonders in den von den Kienraupen befallenen und angrenzenden Forst=Revieren um so mehr die strengste Beobachtung erfordern, und des Endes gegenwärtiges Circulare an sämtliche Forst=Aemter für nöthig gefunden. Es wird demnach hiermit wiederholentlich festgesetzt:

- 1) Da die Erfahrung bewiesen, daß viele Bäume, welche einigermaßen isolirt standen, und an welchen Ameisen=Haufen befindlich waren, grün und von den Raupen verschont geblieben, obgleich alle umstehende verwüestet sind; so müssen die Forst=Bedienten durchaus nicht gestatten, daß die Ameisen=Haufen durch das *Sammlen der Ameisen=Eyer* zerstöret und die Ameisen getödtet werden; wie denn auch keine Erlaubniß=Pässe zum Ameisen=Eyer=Sammlen weiterhin gültig seyn sollen, bey Zehn Thaler Strafe, welche der ertheilende Forst=Bediente unnachlässlich zu erlegen schuldig ist, wobey noch jedem Forst=Bedienten bey Fünf Thaler Strafe zur Pflicht gemacht wird, den Inhabern die etwa bereits ertheilten oder ihnen künftig noch vorkommenden Erlaubniß=Pässe sofort abzunehmen und anhero einzusenden.
- 2) Da die *Krammetsvögel und die dahin gehörigen Arten*, als: Schnarren, Ziemer, Zipddrosseln, Weindrosseln, Amseln oder Schwarzdrosseln, auch Seidenschwänze, nicht selten die Raupen, vorzüglich im Frühjahre, wo sie meh-

⁵³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 38; Die Hervorhebung in kursiver Schrift entspricht dem Original. Ein Exemplar der Zirkularverordnung wurde am 15. August 1800 jedem Forstamt in den Provinzen Neumark, Pommern und Magdeburg und am 18. August 1800 jedem Forstamt in der Kurmark zugestellt (p. 40–42). Vgl. auch die handschriftliche Ausarbeitung der Zirkularverordnung (p. 33–35).

rentheils von Würmern ihre Nahrung haben, zu ihrem Fraße aufsuchen; so soll alles Schießen derselben, es sey zu welcher Zeit es wolle, so wie das Fangen derselben in Dohnen, desgleichen *alle Vogelheerde* durchaus verbothen seyn, und die Contravenienten eben so, wie die Forst=Bedienten, wenn sie darunter conniviren, nachdrücklich bestraft werden.

- 3) Die *Krähen und Dohlen*, weil solche zu den Raupen=Feinden gehören, müssen von den Forst=Bedienten und Jagd=Pächtern in den Raupen=Revieren und deren Nähe nicht geschossen, sondern von den Forst=Bedienten andere Raubthier=Klauen abgeliefert werden. Hiernächst
- 4) werden die in den Edikten vom 28sten März 1615, 10ten April 1704, 9ten November 1705, 11ten März 1713, und Holz=Ordnungen vom 1sten Februar 1622, 20sten May 1720 und 24sten December 1777 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, wegen *Schonung der kleinen oder jungen Vögel und Eyer*, hierdurch dergestalt in Erinnerung gebracht, daß nirgends einige Ausnahme davon gestattet, sondern jeder Contravenient mit der festgesetzten Strafe belegt werden soll.

Dem Forst=Amte ... wird also hiermit aufgegeben, auf pünktliche Befolgung dieser erneuerten Vorschriften nachdrücklich zu halten, solchen ohnfehlbar nachzuleben, und sich keiner Contravention noch Connivenz bey eigener Vertretung zu Schulden kommen zu lassen. Berlin, den 15ten July 1800.

Forst=Departement des Königlichen General=Ober=Finanz=Krieges= und Domainen=Directorii.

v. Bärensprung.

An das Forst=Amt

Wenn auch hiermit für die Staatsforsten in der Kur- und Neumark, in Pommern und im Magdeburgischen recht strenge Anweisungen zur Schonung von insektenfressenden Vögeln gegeben waren, blieben die Stadt- und Privatforsten davon unberührt. Daher regte Forstmeister Kobicke aus Carzig in der Neumark am 30. August 1800 eine Verordnung an, nach der auch den Städten und Privatwaldbesitzern das Fangen und Schießen der Krammetsvögel untersagt werden sollte. Denn obwohl einige Privatforstreviere bereits von der Kienraupe befallen seien, würden hier in dem üblichen Umfang Dohnen ausgelegt, um Krammetsvögel zu fangen. Im Übrigen würden die Schutzverkehrungen überhaupt nur dann zum Erfolg führen, wenn sie auf alle Forsten ausgedehnt würden:⁵⁴

Durch das Circular Rescript Eines Hohen Forst=Departement vom 15. Jul: c. ist sämtl. Forst=Bedienten untersagt worden, die Crammets Vögel und alle dazu gehörigen Arten so wenig zu fangen als zu schießen, weil selbige besonders im Frühjahr wo es ihnen an Nahrung fehlt zu den Raupen Feinden gehören und vorzüglich viele Kiehn=Raupen verzehren sollen. Selbige werden sich hiernach

⁵⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 54; Schreiben des Forstmeisters Kobicke an die „Neumärckische Immediat=Forst= und Bau Commission“ zu Küstrin, datiert Carzig (Neumark), den 30. August 1800.

nun achten, allein die angrenzenden adelich, Guths Besitzer und Städte, welche zum Theil schon angefreßene Reviere haben, kehren sich nach der Anzeige der Forstbedienten hieran gar nicht, sondern legen so gut Dohnen aus, wie es sonst geschehen ist. Da diese nun besonders der Schonung gedachter Vögel bedürfen, und überhaupt auch wenn es Einfluß aufs Ganze haben soll, diese Verordnung jedem zur Befolgung bekannt zu machen seyn würde; So muß Eine Königl.=Hochlöbl.=Neumärck.=Immediat Forst= und Bau Commission ich p bitten, im Fall es noch nicht geschehen, eine Verordnung an sämtliche adelich. Guths Besitzer und Städte zu extrahiren in welcher selbige das Fangen, Schießen pp der Cramets Vögel und dazu gehörige Arten ebenfalls ernstlich untersagt und ihnen solches p durch die Land= und Steuer Räthe bekannt gemacht wird.

Die neumärkische Immediat-Forst- und Baukommission pflichtete Kobickes Auffassung bei, zweifelte aber daran, „daß der Adel und die übrigen Jagd Berechtigten sich der Verkürzung ihrer Rechte gutwillig unterwerfen, vielmehr diesem Verboth auch noch entgegen setzen dürften, daß der Cramets Vogel als ein Zug Vogel im Frühjahr, wenn die Raupen auskriechen, bis auf einige zurück bleibende Heckvögel weg gezogen seÿ, mithin durch deren Conservation im Herbst der Zweck ihrer Schonung nicht erreicht werden könne“.⁵⁵ Im Forstdepartement hielt man Kobickes Vorschlag für sinnvoll, war aber nicht befugt, den Privatforstbesitzern Anweisungen zu erteilen. Daher wollte man ihnen die Schonung der Krammetsvögel und die übrigen in der Zirkularverfügung angeordneten Maßnahmen zur Linderung der Kienraupenplage wenigstens empfehlen. Der neumärkischen Kommission wurde aufgetragen, den Privatforstbesitzern die Zirkularverordnung vom 15. Juli 1800 durch die Land- und Steuerräte „per modum consilii zur Mitbefolgung“ zukommen zu lassen, „da der Mangel des kleinen Geflügels und der Nuzzen der geordneten Schonung desselben, für die Sache selbst spricht“.⁵⁶

Wie ernst es dem Forstdepartement um den Schutz der Staatsforsten war, wird auch in der ablehnenden Haltung gegenüber der Anfrage des magdeburgischen Oberforstmeisters von Kleist deutlich. Nachdem mehrere Forstbediente im Herzogtum Magdeburg bezweifelt hatten, dass die Krammetsvögel auch in den Laubholzforsten geschont werden müssten, schien sich auch ihr Vorgesetzter über die Rechtslage mit einem Mal nicht mehr im Klaren zu sein. Inhaltlich teilte von Kleist aber die Meinung seiner Untergebenen und begründete dieses folgendermaßen:⁵⁷

⁵⁵ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 53–53v; Schreiben der neumärkischen Kommission an den Kriegs- und Domänenrat Coeper im Forstdepartement, datiert Küstrin, den 8. September 1800.

⁵⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 55; Schreiben des Forstdepartements an die neumärkische Kommission, datiert Berlin, den 24. September 1800.

⁵⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5; p. 59–59v; datiert Jagdhaus Colbitz, den 24. Juli 1801.

Meines ohnvorgreiflichen Dafürhaltens dürfte dieses letztere der Fall seyn, denn die Schonung der Krammetsvögel in Laubholtz oder dergl. mit geringen von Kienen Raupen befallenen Kienen Reviere vermischte Forsten würde den dabei beabsichtigten Zweck der Raupenverminderung nicht erreichen, denn die dort geschonte Krammetsvögel ziehen wahrscheinlich gar nicht nach den Raupenrevieren und werden auch überdem ohnerachtet jener in den Königl. Forsten beobachteten Schonung nicht allein von Particuliers sondern auch der Localitaet nach, vom angrenzenden Auslande weggefangen.

Im Forstdepartement blieb man hart und gestattete hinsichtlich des Krammetsvogelfanges in den Laubholzforsten keine Ausnahme: „Dieser Zweifel erledigt sich indeßen von selbst, da das Circulare allgemeine Schonung vorschreibet, und keine Einschränkung auf bereits von den Kiehn Raupen befallene Reviere enthält.“⁵⁸

Im Sommer 1802 war die Kienraupenplage zumindest in Pommern am Abklingen, so dass der Oberforstmeister Meisner dafür plädierte, den Krammetsvogelfang in seinem vorpommerschen Amtsgebiet wieder zuzulassen: „Übrigens kann ich mit Vergnügen anzeigen, daß bey allem Nachsuchen diesen Sommer, noch nicht die geringste Spur, von noch lebenden Kien Raupen in den Forsten meines speciellen Districts aufgefunden worden, mithin dies verheerende Insect für dies mahl, wieder seine Endschaft erreicht hat. Wann nun solchergestalt diese Gefahr vorüber ist, so bin ich der Meynung, daß nunmehr auch der Vogelfang in hiesige Forsten wieder nachzugeben sey“.⁵⁹ Die pommersche Kommission unterstützte Meisners Antrag und trat sogar dafür ein, dass künftig auch die Krähenklauen wieder abgeliefert werden sollten, „da nun auch in den übrigen Forstmeisterlichen Districten, so wie überhaupt in hiesiger Provinz die Kienraupen sich gänzlich verlohren haben, und also alle Gefahr vorüber ist“.⁶⁰ Das Forstdepartement hob daraufhin am 6. Oktober 1802 die Zirkularverordnung vom 15. Juli 1800 weitgehend auf, hielt aber am Schutz der Ameisen und an dem Verbot, in den Staatsforsten Vogelherde anzulegen, fest.⁶¹

Da die Kien Raupen nach den darüber eingegangenen Berichten, und der allgemeinen Bemerkung zu Folge, nunmehr größtentheils Vergang genommen haben, und keine neue gefährliche Ausbreitung dieser Calamitaet gegenwärtig zu

⁵⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 60; Schreiben des Forstdepartements an den Oberforstmeister von Kleist, datiert Berlin, den 4. August 1801

⁵⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 64; datiert den 12. August 1802

⁶⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 63–64v; Bericht der „Pommerschen Krieges und Domainen Kammer und Immediat Forst und Bau=Commission“ an das Forstdepartement, datiert Stettin, den 14. September 1802

⁶¹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 65–65v; Verfügung des Forstdepartements an die pommersche, kurmärkische und magdeburgische Kommission, datiert Berlin, den 6. Oktober 1802

befürchten ist, so hat das Forst Department unter diesen Umständen beschloßen, den nach dem Publicando vom 15ten July 1800, untersagten Dohnen=Fang, der Ziemer, Schnarren, Droßeln pp vor der Hand wieder nachzugeben, auch zu gestatten daß von den Jagd Pächtern, auf den Holzmärkten, Krähen Klauen wieder angenommen werden können, wobei jedoch das in vorangeführten Publicando zugleich enthaltene Verboth, wegen des Sammlens der Ameisen Ejer, und Anlegung von Vogelheerden, auch noch fernerhin gleichmäßig statt findet, und hat daher die Königl. pp Commission, den betreffenden Behörden, nunmehr hiernach das Nöthige bekindt zu machen.

Nach der Aufhebung des Krähen- und Dohlenschutzes mussten die Forstbedienten neben den 10 Paar Raubvogelfängen wieder 12 Paar Krähenklauen abliefern. Demgegenüber enthielten die Jagdverträge der Jagdpächter nur die Verpflichtung zur Abgabe von Raubvogelklauen, nicht aber von Krähenklauen, weil Raubvögel für die Jagden als „viel schädlicher“ angesehen wurden als Krähen.⁶² Ungeachtet dessen wurden von den Jagdpächtern in den übrigen preußischen Provinzen, d.h. außerhalb Brandenburgs, auf den jährlichen Holzmärkten anstelle der Raubvogelfänge häufig auch Krähenklauen angenommen, weil die Raubvogelfänge in manchen Forstrevieren nicht in der erforderlichen Menge beschafft werden konnten und die Krähen „bei sehr vermehrter Anzal, besonders bei hohen Schnee, dem kleinen Wildprät ebenfalls sehr gefährlich sind“. Nach einem Antrag der kurmärkischen Kommission willigte das Forstdepartement am 23. November 1802 ein, dass von den Jagdpächtern in der Kurmark auch in Zukunft nur Raubvogelfänge und nicht „viel leichter zu erhaltende Krähenklauen“ anzunehmen seien.⁶³ Hinsichtlich der Krammetsvögel war Oberforstmeister von Kropff der Meinung, „daß die Anlegung der Vogel Heerde auf Crammets Vögel, wohl aber so unbedenklich als der Fang derselben in Dohnen wiederum frei zu geben seyn werde“. Die kurmärkische Kommission trat ebenfalls dafür ein, den Krammetsvogelfang auf dem Vogelherd wieder zu gestatten, zumal die Freigabe des Dohnenfanges für den Herbst 1802 auch „zu spät“ komme.⁶⁴ Das Forstdepartement weigerte sich indessen, die Anlegung von Vogelherden in den Staatsforsten wieder zuzulassen. Die Begründung hierzu erscheint allerdings etwas unverständlich.⁶⁵

Was aber endlich die nach der Meinung des Oberforstmeisters v Kropff, wieder nachzugebende Anlegung der Vogelheerde betrifft, so muß es der Natur der Sache nach, bei der Unmöglichkeit derselben die Einschränkung des bloßen Krammetsvögel Fangs geben zu können, bei den bisherigen Verboth derselben, nach dem

⁶² GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 70–70v; Schreiben der kurmärkischen Kommission an das Forstdepartement, datiert Berlin, den 29. Oktober 1802

⁶³ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 71–72v; Schreiben des Forstdepartements an die kurmärkische Kommission, datiert Berlin, den 23. November 1802

⁶⁴ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 70–70v

⁶⁵ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 71–72v

Circular vom 15 July 1800, und den über diesen Gegenstand, erlassenen früheren Edicten, auch fernerhin sein Bewenden behalten.

Wenn also die Anlegung von Vogelherden einer „Einschränkung des bloßen Krammets Vögel Fangs“ widerspreche und daher verboten bleiben müsse, so sieht es danach aus, dass man den Krammetsvogelfang tatsächlich einschränken wollte. Hierfür kommen vor allem zwei Gründe in Betracht: Vielleicht wollte man Krammetsvögel als Insektenfresser schonen, um einer neuerlichen Ausbreitung von Kienraupen und anderen „Forstschädlingen“ vorzubeugen. Vielleicht kam es dem Forstdepartement aber vor allem auf eine effektivere Holzwirtschaft in den Forstrevieren an. Denn zur Anlegung von Vogelherden sind Lichtungen bzw. größere Freiflächen, d.h. mitunter auch Kahlschläge erforderlich. Dieses steht einer effektiven Flächenbewirtschaftung im Sinne der Holznutzung entgegen.

5.2.3 Vereinzelte progressive Vorschläge von Forstbeamten zum Vogelschutz (1802 und 1803)

Auch wenn den Forstbedienten nach Abklingen der Kienraupenplage die Verfolgung der Krähen am 6. Oktober 1802 wieder zur Pflicht gemacht wurde, wurde das Zurückkehren zur „Normalität“ nicht sang- und klanglos hingenommen. Denn neuerdings wurde die Krähenverfolgung auch grundsätzlich hinterfragt: Der kurmärkische Forstmeister von Krebs war der Auffassung, dass Krähen als Raupen- und Insektenfresser nicht nur für Kiefernforsten, sondern auch für die Landwirtschaft nützlich seien. Im Übrigen hätten sie in viel stärkerem Maße zur Verminderung der Kienraupen beigetragen als Krammetsvögel. In einem an den König gerichteten Schreiben vom 31. Dezember 1802 plädierte er daher für eine bedingungslose Schonung der Krähen:⁶⁶

Was die Ziemer, Schnarren und Draußen betrifft, so haben die darauf gewandten Beobachtungen geliefert, daß sie nicht sehr, zur Verminderung der schädlichen Kiehnraupen beigetragen haben. Hingegen hat die Erfahrung bestätigt, daß die **Krähen eifrige Verfolger, der so verwüstenden Kiehnraupen** sind, und glaubwürdige Männer haben mir auch versichert, daß ihren Beobachtungen nach, einige in der Uckermark gelegenen Kiehn Feldhölzer, ihre Rettung von den Raupen, blos den Krähen zu verdanken hätten.

Eben so nützlich wie sie den Kiehn Waldungen wird, ist sie aber auch dem Ackerbau, indem sie aus dem gepflügten Acker viele Insecten wegnimmt.

⁶⁶ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 74–74v; Schreiben des Forstmeisters von Krebs an den König, datiert Groß Schönebeck, den 31. Dezember 1802; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Nach den meisten Natur=Gesezzen sind viele Thier=Gattungen zur Nahrung anderer bestimmt, diejenigen, welche blos zur Nahrung anderer geschaffen sind, machen bei weitem den größern Theil aus, und müssen bei unverhältnißmäßiger Verminderung ihrer Feinde nothwendig schädlich werden. Ist einmal dadurch das Gleichgewicht gestört, so reichen oft menschliche Kräfte nicht zu, es wiederum herzustellen. [–] Diese Betrachtung führt mich zu der Meinung daß es die Pflicht eines Forstwirths ist, alle Thier=Gattungen strenge zu schonen, die bestimmt scheinen, die Vermehrung der schädlichen Kiehn Raupen in ihren Grenzen zu halten.

Darauf gründe ich nun folgenden allerunterthänigsten Antrag:

Das Krähenschießen bei nachhafter Strafe zu untersagen, und den Forstbedienten und Jagdpächtern, welche dergleichen abzuliefern verpflichtet sind, dagegen im Verhältniß Nasen und Fänge von andern anerkannten Raubthieren, abliefern, und danach die Forst=Secretaire anweisen zu lassen.

Im Forstdepartement hielt man die Krähe jedoch nach wie vor für überwiegend schädlich und hielt daher an der Ablieferung der Krähenklauen fest. Im Antwortschreiben an Forstmeister von Krebs vom 10. Januar 1803 wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Jagdpächter nach ihren Verträgen keine Krähenklauen abliefern müssten und die kurmärkischen Behörden von ihnen auf den Holzmärkten anstelle der Raubvogelfänge auch keine Krähenklauen akzeptieren müssten. Allerdings seien die Forstbedienten weiterhin zur Ablieferung von Krähenklauen verpflichtet, da die Krähen dem kleinen Wildbret „sehr gefährlich“ werden könnten und außerdem ihre Bedeutung für die Vertilgung von Kienraupen und anderen für die Forsten schädlichen Insekten wissenschaftlich noch nicht erwiesen sei:⁶⁷

Bei den Forstbedienten, welche nach Vorschrift der Edicte, zur jährl. unentgeldl. Ablieferung von 10 P Raubvögel Fängen und 12 P: Krähen Klauen verbunden sind, wird es aber um so mehr bei der bisherigen Bestimmung verbleiben müssen, da die Krähen bei sehr vermehrter Anzahl, besonders im Winter und bei hohen Schnee, dem Kleinen Wildprät ebenfalls sehr gefährlich sind, ihre geschilderte große und vorzügliche Mitwirkung zur Vertilgung der Kien Raupen, aber recht wohl mehr bei anderen Insecten Gattungen, als den [...] Geschlechtern, Laufkäfern pp zu suchen ist, sich bei den bisherigen enthomologischen Beobachtungen, noch nicht so evident bestätigt hat, um unter diesen Umständen, auf eine noch größere Vermehrung, und allgemeine Schonung derselben Bedacht zu nehmen.

Einen zweiten, viel weiter gehenden Vorschlag machte Oberforstmeister von Kropff am 24. September 1803, als ihm die kurmärkische Kammer einen Antrag auf Wiederholung des Nachtigallen-Schutzpublikandums von 1798 zur Unterschrift vorlegte und er sich stattdessen für einen umfassenden Nachtigallen- und allgemeinen Vogelschutz aussprach. In seinem Gutachten beton-

⁶⁷ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XIV Nr. 5, p. 75–76v; Schreiben des Forstdepartements an Forstmeister von Krebs, datiert Berlin, den 10. Januar 1803

te von Kropff die herausragende Rolle, die insektenfressende Vögel bei der Bekämpfung von Schadinsekten in den Forsten spielten. Er setzte sich daher dafür ein, das Einfangen von Singvögeln ganz allgemein zu verbieten:⁶⁸

Noch muß ich bei dieser Gelegenheit bemerken, daß die harten Winter das kleine Gevögel in den Wäldern fast ganz vertilgt haben, welches eine Hauptursach mit ist, daß sich das Gewürme und die Insecten welche den Hölzern mitunter sehr schädlich sind, so sehr vermehrt haben. Dennoch giebt es eine Menge Leute welche sich öffentlich u. heimlich ein besonderes Gewerbe daraus machen, das noch übrige Gevögel, ins besondere die Finken, Hänflinge, Stieglitzen, Kohl=Meisen pp wegzufangen, und damit Handel zu treiben. Es dürfte daher das Einfangen und Einbringen aller dergl. Vögel ebenfalls ganz zu verbieten, sehr nützlich seÿn.

Die Zeit war für einen allgemeinen Vogelschutz allerdings noch nicht reif. Die kurmärkische Kammer lehnte den Vorschlag des Oberforstmeisters am 29. September 1803 in einem Schreiben an das Forstdepartement mit der folgenden Begründung ab:⁶⁹

Wir können indessen seiner Meinung nicht beitreten, halten vielmehr den Nachtheil für nicht so erheblich, noch dermassen nachgewiesen, daß es der Mühe werth wäre, zur Vermeidung desselben durch ein allgemeines Gesetz die Freiheit im Vogelfangen einzuschränken.

Im Forstdepartement stimmte man dieser Einschätzung uneingeschränkt zu,⁷⁰ obwohl man gerade hier einen besonderen Wert auf den Schutz der Forsten hätte legen müssen. Hierdurch wird deutlich, dass der Vogelfang wirtschaftlich noch eine recht große Bedeutung hatte und noch so verbreitet gewesen sein muss, dass man seine Berechtigung nicht in Frage stellen wollte.

5.2.4 Abschließende Bemerkungen

Vor dem Hintergrund des zeitweiligen Schutzes von Krähen, Dohlen und Krammetsvögeln während der Kienraupenplage lassen sich drei Gesichtspunkte zur Wertschätzung von Vögeln um 1800 festhalten: (1) Krähen und Dohlen wurden in Brandenburg normalerweise als überwiegend schädlich eingestuft. Ausschlaggebend dafür war, dass Krähen vor allem als Nesträu-

⁶⁸ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 39; Gutachten des Oberforstmeisters von Kropff im Zusammenhang mit einer Wiederholung des Nachtigallen-Schutzpublikandums vom 24. April 1798 an die kurmärkische Kammer, datiert den 24. September 1803. Vgl. auch Kap. 5.1.

⁶⁹ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 37; Post Scriptum der kurmärkischen Kammer zu ihrem Bericht vom 5. September 1803 an das Forstdepartement, datiert Berlin, den 29. September 1803

⁷⁰ GStA PK, II. HA Forstdep. Gen. Tit. XV Nr. 7, p. 40; Schreiben des Forstdepartements an die kurmärkische Kammer, datiert Berlin, den 13. Oktober 1803

ber gesehen und daher für die Schmälerung der Erträge bei Vogeljagd und Vogelfang verantwortlich gemacht wurden. Erst als mit der Kienraupenplage eine Ausnahmesituation eingetreten war, lernte man Krähen und Dohlen als insektenfressende Vogelarten schätzen und stellte sie vorübergehend unter Schutz. Sowie die Raupenplage überwunden war, kehrte man allerdings wieder zu der normalerweise üblichen negativen Bewertung der beiden Vogelarten zurück. (2) Um 1800 war es noch allgemein üblich, Krammetsvögel und andere Kleinvögel für Speisezwecke zu fangen und zu erlegen und wildlebende Singvögel für die Stubenvogelhaltung einzufangen. Als die Kienraupenplage im Jahre 1799 erneut ernsthafte Ausmaße annahm, sah man sich jedoch gezwungen, Krammetsvögel in den von den Kienraupen befallenen Forstrevieren unter Schutz zu stellen, weil man hoffte, dass sie als Insektenfresser zur Linderung der Kienraupenplage beitragen könnten. Der Krammetsvogelschutz wurde seit 1800 sogar für alle Staatsforstreviere verbindlich und galt bis zum Abklingen der Plage im Jahre 1802. Hieraus wird deutlich, dass die Sicherheitsbedürfnisse der Forstverwaltung vorübergehend – allerdings nur solange die Ausnahmesituation bestand – größer waren als die wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Vogelfang. Auch aus der ablehnenden Haltung des Forstdepartements gegenüber dem 1803 vorgebrachten Vorschlag, Singvögel als insektenfressende und daher der Forst- und Landwirtschaft nützliche Vögel unter Schutz zu stellen, wird deutlich, dass die Interessen der Jäger und Vogelfänger, d.h. deren Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne, um 1800 im Allgemeinen nach wie vor vorherrschend waren. (3) Dennoch wird mit dem Beginn der Kienraupenplage ein allmählicher Wandel der Prioritäten in der Forstwirtschaft deutlich: Die Einführung des Waldameisenschutzes im Jahre 1792 und seine seitherige Aufrechterhaltung sowie das Verbot der Vogelherde seit 1799 in den Kienraupenrevieren und seit 1800 in den Staatsforsten ganz allgemein sprechen dafür, dass der Holzwirtschaft in den Staatsforsten zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Andere Nutzungsformen des Waldes, wie der Vogelfang auf den flächenintensiven Vogelherden, wurden wirtschaftlich nicht mehr für bedeutsam gehalten.

5.3 Schulpädagogische Maßnahmen und städtische „Policey=Verordnungen“ zum Schutz von Singvögeln (1813 bis 1858)

In den Regierungsbezirken Frankfurt und Potsdam wurden 1813 bzw. 1827 zwei Verordnungen erlassen, in denen das Ausnehmen von Singvogelnestern untersagt wurde. In einer zweiten Gesetzgebungsphase zwischen 1828 und 1858, besonders seit 1843, wurden in 11 brandenburgischen Städten Verord-

nungen zum Schutz von Singvögeln erlassen. Darunter waren 7 Verordnungen, in denen zusätzlich auch das Einfangen von Singvögeln verboten wurde. Nur in wenigen Fällen wurden die Beweggründe für den Vogelschutz ausdrücklich genannt. Als Motive kommen vor allem humanethische und tierethische Gründe sowie Nützlichkeitsabwägungen im Zusammenhang mit insektenfressenden Vögeln in Betracht. Allen Verordnungen ist jedoch gemein, dass sie wirtschaftliche Interessen nicht oder nur unwesentlich berührten, weil der Handel mit Vögeln auf den städtischen Märkten nicht eingeschränkt oder gar verboten wurde. Auffällig ist zudem, dass lokalpolizeiliche Verordnungen nur in einigen Städten und nicht in den Gemeinden und Kreisen des „platten Landes“ erlassen wurden. Im Folgenden sollen die Inhalte der in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt und in der Residenzstadt Berlin erlassenen Verordnungen vorgestellt werden, um daraufhin diskutieren zu können, welche Vogelschutzmotive vorherrschend waren. Es sei bemerkt, dass unabhängig hiervon die landesweiten Bestimmungen zum Nachtigallenschutz (vgl. Kapitel 5.1) galten.

5.3.1 Verordnungen und Maßnahmen zum Vogelschutz im Regierungsbezirk Potsdam

Im Regierungsbezirk Potsdam war der Vogelschutz spätestens seit 1827 Gegenstand des Schulunterrichtes, wie aus dem nachfolgenden Erlass hervorgeht. Nach dem Erlass zu urteilen, muss das Fangen von Vögeln, das Zerstören von Vogelnestern und das Sammeln von Eiern unter Kindern und Jugendlichen schon 1827 weit verbreitet gewesen sein. Als Hauptmotiv, die Schuljugend davon abzuhalten, nennt die Verordnung ausdrücklich humanethische Gründe:⁷¹

Es ist höheren Orts mißfällig vernommen, daß, den bestehenden Verordnungen entgegen, noch immer durch Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester ein nicht zu duldender Unfug getrieben wird. Da solcher hauptsächlich den Kindern zur Last gelegt wird, so ist es nothwendig, daß von Seiten der Schule eifrig dahin gewirkt werde, selbigem Einhalt zu thun.

In Gefolge einer deshalb aus dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts pp Angelegenheiten ergangenen Verfügung, wird es den Schullehrern in den Städten und auf dem Lande hiermit zur Pflicht gemacht, bei der ihnen anvertrauten Jugend, durch Belehrung, Warnung, Aufsicht, Tadel **einer Ungebühr entgegen zu wirken, die immer von Gefühllosigkeit und Roheit der Gesinnungen zeugt oder dazu führt, und deren Abstellung daher den Schullehrern um so mehr ans Herz gelegt werden muß.**

⁷¹ GSStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 71; Die Verordnung ist auch im Amtsblatt von 1827, Stück 33, Seite 145 abgedruckt. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Die Schul=Inspectionen und Schul=Vorstände werden darauf wachen, daß diesen Anordnungen überall nachgelebt werde.

Potsdam, den 4. August 1827.

Königliche Regierung

Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen.

Seit einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 23. Dezember 1835 musste das Ausnehmen der Nester und das Wegfangen der Singvögel gegebenenfalls auch polizeilich geahndet werden: „kann die Schule diesem nicht zu duldenden Unfug keinen Einhalt thun, so haben die Polizeibehörden davon Kenntnis zu nehmen und Zuwiderhandeln der Schulknaben als öffentliche Ungebührnisse und Unsittlichkeiten [...] mit der geeigneten Polizeistrafe zu belegen“.⁷² Infolge eines Erlasses des preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wurde der Schulerlass von 1827 durch die Königliche Regierung zu Potsdam am 26. Februar 1856 noch einmal bestätigt. Interessant ist, dass die Notwendigkeit des Vogelschutzes in dem einleitenden Satz der Bekanntmachung vom 19. Februar 1856 mit etwas anderen Gründen legitimiert wurde: „Es ist neuerdings in öffentlichen Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen.“⁷³ Diese Wendung ist dadurch zu erklären, dass man im Ministerium zwei kurz zuvor erschienene Ausgaben der „Preußischen Correspondenz“ zur Kenntnis genommen hatte, in denen mehr Engagement für den Vogelschutz angemahnt wurde. In der Ausgabe vom 27. Januar hieß es: „Eine jetzt sehr gewöhnliche, von Jahr zu Jahr allgemeiner werdende und leider eben so gemeinschädliche, für die Gärtnerei, Land- und Forstwirtschaft sehr nachtheilige Liebhaberei unserer Jugend ist das **Anlegen von Eier=Sammlungen**: eine Sucht, die unter den Zöglingen der Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, ja sogar unter denen gewöhnlicher städtischer Schulen, immer weiter um sich greift.“⁷⁴ Hieraus wird deutlich, dass Nützlichkeitsabwägungen im Zusammenhang mit insektenfressenden Vögeln, d.h. Sicherheitsbedürfnisse, neuerdings als Hauptargument für den Vogelschutz angeführt wurden und dass humanethische und tierethische Gesichtspunkte allmählich in den Hintergrund traten.

⁷² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 70; Die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 23. Dezember 1835 ist im Amtsblatt von 1836, Seite 2 abgedruckt.

⁷³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 72; Die Verordnung wurde dann am 26. Februar 1856 von der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft gesetzt und im Amtsblatt von 1856, Seite 75 abgedruckt.

⁷⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998, Bd. 1, p. 115/117; „Preußische Correspondenz. No. 23“ vom 27. Januar 1856 (Die Hervorhebung in fetter Schrift entspricht dem Original.) und „Preußische Correspondenz. No. 40“ vom 16. Februar 1856

In einer zweiten Gesetzgebungsphase wurden im Regierungsbezirk Potsdam 1828 in Rathenow und zwischen 1843 und 1845 in den Städten Neustadt Eberswalde, Prenzlau und Potsdam lokalpolizeiliche Verordnungen für den Schutz von Singvögeln erlassen. Mit Ausnahme der Rathenower Verordnung ist davon auszugehen, dass mit den Verordnungen vor allem das von Kindern und Jugendlichen verübte Zerstören und Ausnehmen von Nestern verhindert werden sollte und folglich hauptsächlich humanethische, vielleicht auch tierethische Ziele verfolgt wurden. Trotz aller Ähnlichkeit unterschieden die Verordnungen sich nach Inhalt und dem Strafmaß bei Zuwiderhandlungen:⁷⁵

- Nach der am 12. Januar 1843 durch die Bezirksregierung in Potsdam bestätigten Polizei-Verordnung für die Stadt Neustadt Eberswalde war „das Zerstören der Vogelnester und das Fortnehmen der Eier oder der jungen Vögel“ untersagt.
- Die „Polizei-Verordnung für die Stadt Prenzlau vom 3. Mai 1844 verbietet das Einfangen der Singvögel, das Ausnehmen ihrer Nester und Jungen und das Zerstören ihrer Nester bei Einem Thaler Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe“.
- Die „Polizei-Verordnung für die Stadt Potsdam vom 26. Juni 1845 untersagt das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen=Nestes bei einer Geldbuße bis zu 10 Thalern“.
- Eine gewisse Ausnahme hiervon bildet die Polizei-Verordnung des Polizei-Magistrats zu Rathenow vom 24. März 1828. Sie untersagte „das Wegfangen und Schießen aller Vögel, sowie das Ausnehmen der Eier aus den Nestern der Vögel bei 2–5 Thalern Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängniß=Strafe. Als Motiv zu diesem weit gehenden Verbot ist die Erhaltung der die Raupen vertilgenden Vögel angegeben, um dadurch für die Zukunft den großen Schaden, welcher den städtischen Forsten bisher durch Raupenfraß zugefügt worden, abzuwenden.“

Die Stadt Rathenow hatte im Jahre 1797 immerhin fast 1.759,2 ha Wald, der für die Stadt eine wichtige Wirtschaftsgröße darstellte:⁷⁶ „Die Bürger Heide giebt das Holz zu den meisten aus der Bürger Casse zu bestreitenden Bauten; und auch zu einigen Gebäuden, welche die Cämmerei in Bau erhalten muß. Desgleichen liefert sie zu den Privat Brunnen die benöthigten Röhren, gegen

⁷⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 56v/57; Inhalt und Zitate aus dem Bericht der Königlichen Regierung zu Potsdam an das Ministerium des Innern zu Berlin, datiert Potsdam, den 12. Oktober 1858

⁷⁶ „Die Stadt Forst oder das Bürger Holz kam in den Jahren 1294 und 1319, mittelst der Schenkungen der Güter Gezeritz und Rodenwolde“ an die Stadt Rathenow und umfasste im Jahre 1797: 7036 Morgen und 134 Quadratruten (= 1759,190146 ha). Davon waren 5318 Morgen und 64 Quadratruten „hohes Holz“ (= 1329,590816 ha) (Wagener 1803: 67).

Bezahlung einer billigen Taxe. Die Bürger bekommen auch einen Theil ihres Brennholzes, und genießen die Vortheile der freien Weide und der Schweine Mast. Das freie Brennholz aus der Stadt Forst muß indessen zum Haus Bedarfe wol von jeher nicht zugereicht haben; obgleich die Stadt vormals kleiner, und die Heide größer war“ (Wagener 1803: 70). Im Jahre 1772 gab es den ersten Stadtforstetat, und seitdem „begann eine bessere Einrichtung in Verwaltung der bis dahin sehr angegriffenen Heide“ (Wagener 1803: 70).⁷⁷ Das Areal der „Stadt Forst“, des „Bürger Holzes“ oder der „Rathenowschen Bürger Heide“ bestand zu 56,25 Prozent aus Nadelholzungen, worunter zu jener Zeit wohl ausschließlich Kiefernbestände verstanden wurden, und zu 12,5 Prozent aus Eichenbeständen (Wagener 1803: 68).⁷⁸ „Auf den hohen Werth, welchen die Bürger Heide für die Stadt von jeher hatte, scheint die Eichel hinzudeuten, welche das große Siegel der Stadt unter dem Schilde führet“ (Wagener 1803: 71). Hieraus wird deutlich, dass die Stadt Rathenow an einer ökonomisch arbeitenden Forstwirtschaft interessiert war und dass man mit der für die damalige Zeit außerordentlich strengen Vogelschutzverordnung vor allem Forstschäden verhindern wollte. Sicherlich waren dem Stadtmagistrat die verheerenden Folgen der landesweiten Kienraupenplage von 1791 bis 1802 noch voll in Erinnerung. Humanethische und ästhetische Beweggründe scheiden damit für den Erlass der Vogelschutzverordnung von 1828 aus.

Während die Eberswalder Verordnung von 1843 lediglich das Zerstören und Ausnehmen von Vogelnestern untersagte, was nach der Potsdamer Verordnung von 1845 sogar nur für Nachtigallennester Gültigkeit hatte, war nach der Prenzlauer Verordnung von 1844 auch das Einfangen von Singvögeln verboten. Damit war die Prenzlauer Verordnung fast so weitgehend wie die Rathenower Verordnung von 1828, die zusätzlich auch das Schießen von Vögeln untersagte und bei Zuwiderhandlungen eine höhere Strafe androhte. Auch wenn auf dem Stadtgebiet von Rathenow und Prenzlau der Vogelfang

⁷⁷ „Die jetzige verbesserte Forst Oekonomie sichert der Nachkommenschaft die Bürger Heide, läßt auch hoffen, daß die jährlichen Anpflanzungen ihr wieder aufhelfen werden. Diese Verbesserungen verdankt die Stadt dem königlichen Städte Forst Meister, und dem Magistrate; namentlich der besondern Leitung des Directors und Cämmerers, denen aus der Bürgerschaft zwei vereidigte, alljährlich abwechselnde Holz Deputirte zugestellet sind. Die Forst Rechnungen führt der Stadt Cassen Rendant. – Zum Belaufen der Bürger Heide ist ein Holz Wärter mit einem Gehülfen angestellt. Die Einnahme für jedes der Etats Jahre von 1791 bis 1797 war: 760 Rthlr. 3 Gr. Die Ausgabe balancirt, weil der jedesmalige Ueberschuß an Einnahme jährlich in die für sich bestehende Bürger Casse fließt, die von jener gedeckt werden muß. Zur Anpflanzung neuer Eichel= und Kienen Kämpe, Besamung der Sand Schellen und deren Behägung waren für jedes der letzten Etats Jahre 110 Rthlr. ausgesetzt“ (Wagener 1803: 71).

⁷⁸ Der Rest der Fläche bestand zu jeweils 6,25 Prozent aus „Birken=, Buchen= und Rüstern Holz“, aus „Räumden, wo kein Holz mehr steht“, aus „Blößen, wo wenig Holz steht“, aus „Lacken und Wiesen“ und aus „Schonungen und Kämpe[n]“ (Wagener 1803: 68).

nicht gestattet war, profitierten beide Städte von den außerhalb ihrer Mauern eingefangenen Speise- und Stubenvögeln. Denn der Handel mit Singvögeln auf den Wochenmärkten war weiterhin gestattet.

5.3.2 Verordnungen und Maßnahmen zum Vogelschutz im Regierungsbezirk Frankfurt

Die älteste brandenburgische Verordnung zum Schutz von Singvögeln stammt aus dem Regierungsbezirk Frankfurt und ist vermutlich hauptsächlich humanethisch motiviert, auch wenn die Beweggründe für ihre Herausgabe nicht genannt werden: Am 3. Mai 1813 gab die Königliche Regierung zu Frankfurt einen Amtsblatt-Erlass heraus, in dem die Ortspolizei-Behörden angewiesen wurden, „dem Ausnehmen und Zerstören der Singvögel=Nester, namentlich durch Einwirkung der Eltern, Vormünder u. Lehrer auf die muthwillige Jugend möglichst zu steuern“.⁷⁹ Hieraus ist zu schließen, dass man das mutwillige, d.h. ohne vernünftigen sachlichen Grund ausgeübte Zerstören von Nestern moralisch verurteilte. Außerdem wird deutlich, dass das Nesterzerstören vor allem unter Jugendlichen verbreitet gewesen sein muss. Interessanterweise wurde der Vogelfang, der in der Regel von Erwachsenen ausgeübt wurde und nach wie vor eine große wirtschaftliche Bedeutung hatte, von der Verordnung nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Sammeln der Eier von Kiebitzen, Krähen und anderen nichtjagdbaren größeren Vögeln, die zu Speisezwecken verwendet wurden.

Ähnlich wie im Regierungsbezirk Potsdam gab es auch im Regierungsbezirk Frankfurt eine zweite Phase in der Vogelschutzgesetzgebung, die zwar geringfügig später, im Jahre 1845 einsetzte, aber mehr Städte erfasste: Im Regierungsbezirk Frankfurt waren es die Städte Soldin, Frankfurt, Neudamm, Bärwalde, Berlinchen und Landsberg, in denen zwischen 1845 und 1857 lokalpolizeiliche Verordnungen zum Vogelschutz erlassen wurden. Auch hier gab es zwischen den gesetzlichen Regelungen zum Teil erhebliche Unterschiede:⁸⁰

- Die älteste Vogelschutzverordnung des Regierungsbezirkes wurde am 22. Mai 1845 vom Magistrat der Stadt Soldin erlassen. Die Soldiner Verordnung stellt eine seltene und interessante Ausnahme dar, als sie An-

⁷⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 27; Bericht der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 30. April 1858 an den Minister des Innern zu Berlin

⁸⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 73–76v; Inhalt und Zitate aus dem Bericht der Königlichen Regierung zu Frankfurt an den Minister des Innern zu Berlin, datiert Frankfurt, den 8. August 1858. Hervorhebung im laufenden Text in fetter Schrift: J. K.

lass und Motive für die rechtliche Regelung des Vogelschutzes ausdrücklich nennt:

Bekanntmachung.

Es wird häufig über den Unfug geklagt, der durch das Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester und zwar größtentheils von Kindern getrieben wird.

Der Hang hierzu bei der Jugend kann, selbst von den gemeinschädlichen Folgen eines solchen Unfugs abgesehen, **nichts anders als mit roher Gefühllosigkeit gegen die thierische Schöpfung überhaupt gepaart sein und muß daher in seinen Wirkungen auf das jugendliche Gemüth höchst verderblich werden.**

Um einen solchen Unfug vorzubeugen, werden wir gegen die Uebertreter un-nachsichtlich die hierauf stehende Polizeistrafe eintreten lassen, und indem wir dies zur Beachtung unserer lieben Einwohner bringen, ersuchen wir die Eltern, ihre Kinder hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich weder bei ihnen noch bei uns mit Unwissenheit entschuldigen können.

Soldin den 22. Mai 1845. Der Magistrat

- In Frankfurt verordnete die Polizeiabteilung des Magistrats am 6. Mai 1850 Folgendes:⁸¹
 - 1, Das Wegfangen der Singvögel, das Ausnehmen ihrer Eier und Jungen und das absichtliche oder muthwillige Zerstören ihrer Nester, ist untersagt.
 - 2, Dasselbe Verbot gilt hinsichtlich der Eier, Jungen und Nester des jagdbaren Geflügels, mit Ausschluß der Raubvögel.
 - 3, Jede Uebertretung dieser Vorschriften /: ad 1 u 2 ./ unterliegt einer Geldbuße von 3 r. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.
- Die „Ortspolizeiliche Verordnung“ des Magistrats von Neudamm vom 31. Mai 1853 legte Folgendes fest: „Wer in den Monaten April, Mai, Juni und Juli Singvögel einfängt oder einzufangen versucht, oder deren Nester ausnimmt oder zerstört, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 3 r. an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.“
- Nach der Vogelschutzverordnung der Stadt Bärwalde vom 15. Mai 1855 wurde das „Ausnehmen und Zerstören eines Singvogel=Nestes [...] mit einer Polizeistrafe von drei Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bestraft“. Im Falle von minderjährigen Personen hafteten deren Eltern bzw. Vormünder.

⁸¹ Seit 1850 wurden alle städtischen Verordnungen aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) herausgegeben. Der § 5 des Gesetzes heißt: „Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Taler anzudrohen [...]“ (zit. n. Grotefend & Cretschmar ⁴1904: I: 803–805).

- Die Polizeiverordnung der Stadt Berlinchen vom 1. April 1857 machte Folgendes zur Vorgabe: „Wer vom 1. April bis einschließlich Juli Singvögel einfängt, oder deren Nester ausnimmt oder zerstört, verfällt in eine zur hiesigen Armenkasse fließende Geldbuße von 1 bis 3 r. an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.“
- Nach der „Bekanntmachung“ der Polizeiverwaltung zu Landsberg vom 17. April 1857 war „das Ausnehmen der Nester von Singvögeln bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten“.

Nach den Verordnungen von Soldin, Frankfurt, Neudamm und Berlinchen war der Vogelfang innerhalb des Stadtgebietes verboten, wobei dieses Verbot in den beiden letzten Städten nur vom 1. April bis zum 31. Juli galt. Damit waren die Verordnungen von Soldin und Frankfurt mit denen von Rathenow und Prenzlau vergleichbar. Die Verordnungen von Bärwalde und Landsberg untersagten lediglich das Zerstören und Ausnehmen von Singvogelnestern und stimmten daher inhaltlich mit der Eberswalder Verordnung überein. Bemerkenswert ist, dass auch im Regierungsbezirk Frankfurt keine einzige Stadt den Handel mit Singvögeln untersagte. Auch wenn die Verordnungen die Hintergründe und Motive in der Regel nicht nennen, so ist doch zu vermuten, dass es vorrangig humanethische und auch tierethische Gründe waren, die innerhalb des Stadtgebietes zum Vogelschutz führten, wie aus der Soldiner Verordnung von 1845 hervorgeht. Die Sorgen um das „jugendliche Gemüth“, um die „thierische Schöpfung“ und um die „gemeinschädlichen Folgen“ – womit der Verlust von insektenfressenden und daher als nützlich erachteten Vögeln gemeint war – waren zwar groß genug, um dem rücksichtslosen Fangen von Singvögeln und dem Ausnehmen der Nester durch die Jugend einen Riegel vorzuschieben, reichten allerdings nicht aus, um wirtschaftliche Beschränkungen beim Vogelhandel vorzunehmen. Zwar war das Ausnehmen von Singvogelnestern und das Sammeln ihrer Eier im gesamten Regierungsbezirk seit 1813 verboten, doch konnten Singvögel, die „auf dem platten Land“ gefangen wurden, nach wie vor auf den Märkten der Städte verkauft werden.

5.3.3 Die Berliner Vogelschutzverordnungen von 1852 und 1858

Für Berlin ist für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Vogelschutzverordnung bekannt, die vor allem das moralisch verurteilte Verhalten von Kindern und Jugendlichen unterbinden sollte und insofern mit den Verordnungen der Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam von 1813 bzw. 1827 vergleichbar wäre. In Berlin wurde erst 1852 eine Verordnung betreffend

„das Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester“ erlassen. Im Jahre 1858 wurde sie bestätigt, präzisiert und erweitert:⁸²

Polizei=Verordnung.

Nachstehende im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 40. des Jahres 1852. und im Berliner Intelligenzblatt No. 226. publicirte

Polizei=Verordnung.⁸³

Auf Grund der §§. 11 und 12. des Gesetzes vom 11ten Maerz 1850. über die Polizei=Verwaltung, verordnet das Königliche Polizei=Präsidium was folgt: Das Wegfangen oder Tödtten der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester im Thiergarten, im Friedrichshain, in der Hasenheide und auf den mit Gartenanlagen versehenen Plätzen der Stadt ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr: bis 10 Thalern oder, im Falle des Unvermögens, einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 23ten September 1852.

Königliches Polizei Präsidium.

Im Auftr: Lüdemann.

wird hiermit in Erinnerung gebracht. Unter Bezugnahme auf die vorbemerkten §§. 11 und 12. sowie auf §. 6. des Gesetzes vom 11ten Maerz 1850. über die Polizei Verwaltung wird das vorstehende Verbot, und die auf dessen Uebertretung festgesetzte Strafe ausgedehnt auf das Legen von Leimruthen, Aufstellen von Fallen und alle sonstigen das Wegfangen der Vögel zum Zweck habende Vorrichtungen an den bezeichneten Orten. Oertlich bezieht sich diese Ausdehnung auch auf den Invalidenpark an der Invalidenstraße, auf sämmtliche Kirchhöfe im engeren Berliner Polizei=Bezirk, und auf die öffentlichen Park= und Gartenanlagen: zwischen dem zoologischen Garten, dem Landwehr=Kanal resp: Graben, der Charlottenburger Chaussee von den alten Chausseehäusern bis zum Knie und der großen Trift=Allee bei dem Hippodrom.

Berlin, den 3ten Juni 1858.

Königliches Polizei=Präsidium.

Lüdemann.

⁸² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 54–54v; das Polizei-Präsidium zu Berlin sendete die Verordnung am 5. Juni 1858 an das Königliche Ministerium des Innern zu Berlin zur Kenntnisnahme ein.

⁸³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 54; die 1852er Verordnung wurde nach dem „Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850“ (PrGS. S. 265) erlassen. Der § 11 des Gesetzes heißt: „Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Taler anzu drohen.“ Der § 12 des Gesetzes heißt: „Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird“ (zit. n. Grotefend & Cretschmar ⁴1904: I: 803–805).

Im Gegensatz zur Verordnung von 1852, in der neben dem Zerstören und Ausnehmen von Singvogelnestern auch das Fangen und Töten von Singvögeln verboten wurde, stellte die Verordnung von 1858 auch die Vorkehrungen zum Vogelfang unter Strafe, indem ausdrücklich auch das „Legen von Leimruthen, Aufstellen von Fallen und alle sonstigen das Wegfangen der Vögel zum Zweck habende Vorrichtungen an den bezeichneten Orten“ untersagt wurden. Der Verkauf von lebendigen oder toten Singvögeln auf den Berliner Wochenmärkten blieb von der Verordnung allerdings unberührt, wenn es sich um Singvögel handelte, die außerhalb Berlins gefangen worden waren. Insgesamt sind die Berliner Verordnungen von 1852 und 1858 mit denen der Städte Rathenow, Prenzlau, Soldin und Frankfurt vergleichbar.

5.3.4 Die Frage nach den vorrangigen Motiven für den Vogelschutz

Mit den zwischen 1813 und 1858 erlassenen Verordnungen sollte vor allem das Ausnehmen und Zerstören von Singvogelnestern und das Sammeln von Vogeleiern unterbunden werden, das besonders unter Kindern und Jugendlichen verbreitet gewesen sein muss und von den Erwachsenen moralisch allgemein verurteilt wurde. Grund hierfür war vor allem die Ansicht, dass dieses Verhalten nur „mit roher Gefühllosigkeit gegen die thierische Schöpfung überhaupt gepaart sein“ könne und „daher in seinen Wirkungen auf das jugendliche Gemüth höchst verderblich werden“ müsse (Soldiner Verordnung von 1845). Hinzu kamen auch noch andere pädagogische Gründe, die vermutlich von geringerer Bedeutung waren, weil sie nach meiner Kenntnis erst 1856, in einem Artikel der „Preußischen Correspondenz“, genannt wurden:⁸⁴

Es sollte daher um so bestimmter vollständig untersagt werden, da es zugleich **pädagogisch** Nichts für sich, wohl aber selbst in dieser Beziehung doppelte Gründe gegen sich hat. Denn zu dem, was von Seiten der Humanität, mithin sittlich=erzieherisch betrachtet gegen dasselbe einzuwenden ist, kommt auch noch unterrichtlich das hinzu, daß es der Jugend für den Erwerb naturgeschichtlicher Kenntnisse sowohl überhaupt, wie speziell nur äußerst wenig nützt, aber dafür um so mehr von dem Sammeln und Kennenlernen anderer, für das Wissen und Leben unendlich viel wichtigerer Naturgegenstände abzieht. Denn es giebt im Bereiche der gesammten Thierkunde Nichts, was auch für speziell Fachkundigere schwerer mit Sicherheit wissenschaftlich zu bestimmen und richtig zu unterscheiden wäre, als gerade Vogel=Eier. Die Kenntniß derselben ist größentheils das Schwierigste der ganzen Ornithologie; sie bildet in dieser Beziehung einen der Endpunkte derselben und setzt mithin bereits voraus, was der Jugend meistens noch beinahe ganz fehlt, nämlich: spezielle Kenntniß der Vogelwelt selbst. Ferner kostet das Eiersammeln ungleich mehr Zeit und Mühe, als das Einsammeln anderer Naturkörper jeder Art. Schon deshalb verleitet es die

⁸⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19998, Bd. 1, p. 115; „Preußische Correspondenz. No. 23.“ Vom 27. Januar 1856. Die Hervorhebung in fetter Schrift entspricht dem Original.

Mehrzahl derjenigen Zöglinge, welche sich damit befassen, zur Einseitigkeit, und zwar um so mehr, als manche von ihnen sich fast ausschließlich darauf legen. Es bleibt aber gerade die Betrachtung der Naturgegenstände nach ihrer Mannigfaltigkeit, welche den leiblichen und geistigen Scharfblick der Jugend übt.

Erwägungen über die Nützlichkeit von insektenfressenden Vögeln für die Land- und Forstwirtschaft, d.h. funktionale Gründe, spielten bei dem Erlass der städtischen Vogelschutzverordnungen mit Ausnahme Rathenows zunächst wahrscheinlich eine sehr untergeordnete Rolle, auch wenn es sich bei allen Städten, bis auf Berlin, um Ackerbürgerstädte handelte. Erst die späteren, d.h. in den fünfziger Jahren erlassenen Verordnungen waren vermutlich stärker von Nützlichkeitsbegründungen im Zusammenhang mit insektenfressenden Vogelarten geleitet. Mitverantwortlich dafür, dass Vogelschutzbestrebungen zunehmend funktional begründet wurden und ethische Gesichtspunkte allmählich in den Hintergrund traten, waren wissenschaftliche Schriften und Abhandlungen in Zeitschriften und Zeitungen, die im Laufe der 1840er Jahre aufkamen und auf die hohe Bedeutung des Vogelschutzes für eine florierende Land- und Forstwirtschaft hinwiesen. Hierzu gehört das von dem Forstentomologen Ratzeburg verfasste Werk über „Die Waldverderber und ihre Feinde“ von 1841 und die von Lenz im Jahre 1851 veröffentlichte „Aufforderung zur Schonung und Pflege der nützlichen Vögel“. Unabhängig von Lenz, aber ebenfalls im Jahre 1851 veröffentlichte Wodzicki eine Schrift „Ueber den Einfluß der Vögel auf die Feld- und Waldwirthschaft im allgemeinen, wie insbesondere über die waldschädlichen Insekten“. Sicherlich hatten Wissenschaftler und Praktiker auch schon vorher auf die Nützlichkeit insektenfressender Vögel hingewiesen und die Schonung dieser Vogelarten gefordert, wie beispielsweise Oberforstmeister Kropff, der im Jahre 1803 das Einfangen von Singvögeln ganz allgemein verbieten wollte, weil sie bei der Bekämpfung von Schadinsekten in den Forsten eine herausragende Rolle spielten (vgl. Kapitel 5.2.3). Derartige Schutzbestrebungen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen noch abgelehnt wurden, fanden durch die neueren wissenschaftlichen Schriften immer mehr Gehör und Zustimmung. Ein Beleg hierfür ist der Hinweis des preußischen Kultusministers von 1856 auf die „gemeinschädlichen Folgen“, die durch das Eiersammeln „mittelbar hervorgehen“ und ihn veranlassten, die Bezirksregierungen zu einer strengeren Handhabung des Vogelschutzes zu ermahnen (s.o.). Auch in der „Preußischen Correspondenz“ vom 27. Januar 1856 wurde die Nützlichkeit insektenfressender Vögel als zentrales Argument angesehen, um das Ausnehmen und Zerstören von Singvogelnestern durch Kinder und Jugendliche zu unterbinden:⁸⁵

⁸⁵ Ebd.

Die Nachteile, welche die bezeichnete spezielle Art von Sammelsucht, – ganz im Gegensatze zu dem naturgeschichtlich sehr instructiven und für Niemand schädlich werdenden Sammeln von Insekten, Muscheln, Pflanzen und Mineralien, – mittelbar für die Erzeugnisse unserer gesammten Bodenkultur herbeiführt, ergeben sich überhaupt leicht genug schon aus dem Umstande, daß es mit sehr wenigen Ausnahmen gerade immer die nützlichsten, zur Erreichung der weisesten Zwecke im Haushalte der Natur geschaffenen Vogelarten sind, deren Bruten die größte Störung erfahren. Denn sie trifft vor allen anderen die gesammten so überaus nützlichen kleinen Insektenvögel, also diejenigen, auf deren künftiger sorgfältigerer Schonung allein die Hoffnung beruht, uns von den seit Jahrzehnten immer häufiger und größer werdenden Ungeziefer=Schäden befreit, oder letztere durch ihr Wirken wenigstens gemildert zu sehen. [...]

Die oben zitierten humanethischen Gesichtspunkte wurden in der „Preußischen Correspondenz“ lediglich als zweitwichtigstes Argument genannt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die zwischen 1813 und 1858 erlassenen Vogelschutzverordnungen – mit Ausnahme der Rathenower Verordnung – überwiegend aus humanethischen Gründen erlassen wurden. Tierethische Gründe standen damit in einem engen Zusammenhang, spielten vermutlich aber eine geringere Rolle. Interessant ist, dass das moralisch allgemein verurteilte Ausnehmen und Zerstören von Singvogelnestern verboten wurde, während der gewerblich betriebene Vogelfang, der zu Speisezwecken und für die Stubenvogelhaltung ausgeübt wurde, weiterhin gestattet blieb. Eine Ausnahme hiervon bildeten neben Rathenow die Städte Prenzlau, Soldin, Frankfurt und Berlin. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der planmäßige Vogelfang mit Hilfe von Dohnen, Leimruten, Vogelherden und Ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes ohnehin kaum möglich war, weil die Städte zu unruhig und dichtbesiedelt waren oder die geeignete Vegetation zum Anbringen von Fangvorrichtungen fehlte. Abgesehen davon war der Handel mit gefangenen Singvögeln von den gesetzlichen Regelungen nicht betroffen. Dieses zeigt, dass die wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Vogelfang, d.h. die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne, gegenüber den Vogelschutzbestrebungen im Allgemeinen eindeutig Vorrang hatten.

5.4 Die Bestrebungen zum Schutz von Singvögeln auf gesamtstaatlicher Ebene in Preußen (1855 bis 1908)

5.4.1 Ein Gesetz zur Erhaltung der Singvögel „im Interesse der Landes=Cultur“: Die erste Gesetzesinitiative von 1855

In einer Eingabe eines Danziger Bürgers und dem darauf erfolgten Schreiben des Landes-Ökonomie-Kollegiums an das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten kommt ein Wandel der Prioritäten in der Bewertung von Singvögeln zum Ausdruck. Die Eingabe des Danzigers ist mindestens aus drei Gründen interessant: (1) Der Schreiber maß einem Schutz der insektenfressenden Vögel einen höheren Nutzen für die Landeskultur bei als der bisher üblichen wirtschaftlichen Nutzung der Vögel. Dieser Schutzgedanke ging damit eindeutig über die bisher erlassenen Vogelschutzschutzverordnungen der brandenburgischen Regierungsbezirke und Städte hinaus. (2) Aus dem Schreiben lässt sich die wirtschaftliche Bedeutung des Vogelmarktes in Danzig erahnen. Dabei wird deutlich, dass der weitaus größte Teil der Vögel für Speisezwecke gefangen wurde. (3) Schließlich ist etwas über die soziale Stellung der Vogelfänger zu erfahren:⁸⁶

Danzig den 5. Januar 1855.

Hohes Landes Oeconomie Collegium!

So bekannt es ist, daß die Verheerungen durch die Raupen in den letzten Jahren wenigstens in unserer Provinz, auf eine Besorgniß erregende Weise zugenommen haben, eben so bekannt ist es auch, daß Menschenkräfte ohne Unterstützung der Natur nur in sehr geringem Grade jenem zu steuern vermögen. Am meisten wirksam tritt die Natur selbst durch Witterung und Erzeugung von Vertilgern gegen die Raupen auf. Zu jenen gehören außer mehreren Wespenarten die meisten Arten der Singvögel und der Ameisen, auf deren Verminderung der Mensch in seinem Unverstande schon seit Jahren mittel= oder unmittelbar hinwirkt; Mittelbar durch die Verminderung der Wälder und Bäume überhaupt, unmittelbar durch Wegfangen der Vögel und Tödten. **Die Weggefangenen werden nur zum kleinsten Theile lebendig verkauft; zu Tausenden werden sie getödtet, gerupft und zum Verspeisen hierher zum Markte gebracht, woselbst sie für einen Preis, welcher nicht einmal die Arbeit des Rupfens bezahlt macht, denn für Einen Pfennig pro Stück, unter den Namen von Spießvögeln verkauft werden. Auf diese Weise werden jährlich während des Winters Tausende erlegt.**

Die Ameisen werden durch das Einsammeln ihrer Puppen, der sogenannten Ameiseneier, welche den im Käfigen gehaltenen Singvögeln für Speise dienen, zu Millionen vertilgt.

⁸⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19978, p. 2–3; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Die Leute welche sich mit dem systematischen Vertilgen der Singvögel so wohl als auch der Ameisen befassen, gehören dem besitzlosen Stande an, da sie weder einen Strauch viel weniger noch einen Baum besitzen, so berührt sie der Schaden, welcher durch Raupenfraß entsteht auch nicht im Entferntesten.

Mein ergebenster Antrag geht nun dahin:

„Ein Hohes Collegium wolle auf den Erlaß eines Gesetzes hinwirken, welches im Interesse der Landes=Cultur auf die möglichste Erhaltung der Singvögel, so wie der kleinen Vögel überhaupt, hinwirke, und eben so ein Gesetz, welches das Einsammeln der Ameisenpuppen, wenigstens in den Staatswaldungen, verbietet.“

Bereits ist die Regierung eines kleinen deutschen Staates mit dem Erlasse eines Gesetzes zum Schutze der kleinen Vögel vorangegangen, und es ist wohl zu erwarten, daß auch unsere hohe Regierung nicht anstehen werde, dem in Rede stehenden Antrage einige Rücksicht zu schenken.

(gez:) August Klatt

Langgasse No. 78.

Mit dem bereits erlassenen „Gesetz zum Schutze der kleinen Vögel“ kann Klatt eigentlich nur die Verordnung des Kurfürstentums Hessen vom 7. April 1837 gemeint haben. Nach dieser Verordnung⁸⁷ war das „Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier und Nestbrut“ fast aller Vogelarten sowie das Einfangen, Töten und Verkaufen der folgenden Vogelarten untersagt: „Würger und Neuntödter=Arten, Kukuke, Spechte, Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, sowie überhaupt alle Sänger=Meisen= und Schwalben=Arten“.⁸⁸ Das Landes-Ökonomie-Kollegium stimmte dem von Klatt gemachten Antrag zu und regte seinerseits beim Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten den Erlass eines Vogelschutzgesetzes an:⁸⁹

Dem Königlichen Ministerium verfehlen wir nicht anliegend Abschrift einer an uns gerichteten Eingabe von August Klatt zu Danzig vom 5ten Januar ganz gehorsamst zu überreichen.

Wir sind einstimmig der Ansicht, daß der darin angeregte Gegenstand alle Beachtung verdient und daß der Erlaß eines Gesetzes zur Erhaltung der Singvögel, so wie der kleinen Vögel pp. überhaupt in hohem Grade wünschenswerth erscheint. Da wir nun äußerlich vernommen, daß über denselben Gegenstand bereits vor längerer Zeit in der Abtheilung für Do-

⁸⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19978, p. 174–185; entnommen aus einer tabellarischen Zusammenstellung der „Regelung des Vogelschutzes in den deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme Preußens“, die frühestens 1884 angefertigt wurde.

⁸⁸ Lediglich „Nester, Eier und Nestbrut von Sperlingen, Raben, Dohlen und Krähen dürfen ausgehoben und zerstört werden. Der Hauseigenthümer ist sogar verpflichtet, jährlich eine gewisse Anzahl von Sperlingen zu vertilgen.“

⁸⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19978, p. 1; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

mainen und Forsten des Königlichen Finanzministeriums Verhandlungen geschweht, so stellen wir dem Königlichen Ministerium ehrerbietigst anheim, ob nicht jene Verhandlungen wieder aufzunehmen und unter kräftiger Unterstützung des Königlichen Ministeriums auf Erlaß eines solchen Gesetzes hinzuwirken sein dürfte.

Berlin den 1sten März 1855.

Das Landes=Oeconomie=Collegium.

Beckedorff Luedersdorff Kette Viebahn [+ 1 Unterschrift]

An das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hier

Das Landes-Ökonomie-Kollegium verwies in seinem Schreiben auf Verhandlungen in der Abteilung für Domänen und Forsten des preußischen Finanzministeriums, die um den Erlass eines Gesetzes zum Schutz von Singvögeln gekreist waren. Vermutlich handelte es sich hierbei um den von Oberforstmeister von Kropff am 24. September 1803 gemachten Vorschlag, das Einfangen von Singvögeln ganz allgemein zu verbieten, weil insektenfressende Vögel bei der Bekämpfung von Schadinsekten in den Forsten eine herausragende Rolle spielen würden (vgl. Kapitel 5.2.3). Die Eingabe von Klatt aus Danzig und die Befürwortung eines Vogelschutzgesetzes durch das Landes-Ökonomie-Kollegium führten zwar nicht zu dem gewünschten Ergebnis, weil sie beim Landwirtschaftsministerium auf taube Ohren stießen, veranschaulichen aber einen Wertewandel, der nicht auf dieses Beispiel beschränkt war. Die Auffassung, dass es im Interesse der Landwirtschaft notwendig sei, insektenfressende Vögel unter Schutz zu stellen, auch wenn dieses den wirtschaftlichen Interessen der Vogelnutzung zuwiderlief, erlangte zunehmend Verbreitung. Hiervon zeugt auch das Bestreben der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, den Handel mit Singvögeln auf den städtischen Märkten des Regierungsbezirkes zu untersagen. Einen entsprechenden Antrag stellte sie nur ein Jahr später, im November 1856, bei vier preußischen Ministerien. In die gleiche Richtung ging der Antrag der Königlichen Regierung zu Köln von 1860. Beide Vorgänge sollen deshalb im folgenden Unterkapitel näher dargestellt werden, auch wenn sie nicht die Provinz Brandenburg betreffen und daher regionale Exkurse darstellen.

5.4.2 Zwei Vorstöße, Singvögel von den Wochenmärkten zu verbannen (1856 und 1860)

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf machte am 19. November 1856 einen für Preußen sehr fortschrittlichen Vorstoß: Sie beabsichtigte, den Verkauf von Singvögeln auf den städtischen Märkten im Regierungsbezirk Düsseldorf

künftig zu verbieten.⁹⁰ Hierzu war es allerdings notwendig, das Einverständnis von vier preußischen Ministerien einzuholen: den Ministerien für Handel, des Inneren und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten sowie dem Finanzministerium. Hierbei stellten sich Hürden heraus, die nicht ohne Weiteres überwunden werden konnten. Das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten war der Ansicht, „daß das von der Regierung in Düsseldorf beabsichtigte Verbot weder gerechtfertigt noch durchführbar sein würde“.⁹¹ Alle vier Ministerien gaben der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Folgendes zur Antwort:⁹²

Die im Bericht der [Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 19. November 1856] befüwortete Ausschließung der Singvögel von den Gegenständen des Wochenmarkt=Verkehrs würde den beabsichtigten Erfolg voraussichtlich nicht herbeiführen, da sich nicht annehmen läßt, daß im dortigen Verwaltungsbezirke, Singvögel nur auf Wochenmärkten zum Verkauf kommen. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich um so weniger, das Verzeichniß der Gegenstände, welche nach dem Circular=Erlasse vom 26. Decbr. 1847. überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, in jener Hinsicht abzuändern, als dasselbe Verzeichniß auch für die Anwendung der Bestimmungen des §. 14. zu 1. des Hausirreglements vom 28. April 1824. maßgebend bleiben muß, während die, nach Befinden in Ihrem Verwaltungsbezirke erforderlichen Anordnungen zur Verhütung des Einfangens von Singvögeln auf Grund des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850. getroffen werden können.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf brachte am 19. März 1860 erneut zum Ausdruck, „daß wir ein Verbot des Verkaufs auf Wochenmärkten der darin benannten Vögel, für wünschenswerth erachten, und den Erlaß eines solchen Verbotes schon mit dem ehrerbietigsten Berichte vom 19. November 1856 [...] in Antrag gebracht hatten. Diesem Antrage unter gleichzeitiger Anwendung des Verbotes auf den Hausirhandel, nunmehr Folge geben zu wollen, bitten Ew: Excellenzen wir ehrerbietigst.“⁹³ Das Landwirtschafts- und das Innenministerium lehnten den Antrag der Düsseldorfer am 15. August 1860 jedoch wieder ab.⁹⁴ Die Düsseldorfer blieben aber hartnäckig: Am 21. Oktober 1860 machte der Düsseldorfer Oberbürgermeister Hammer eine Eingabe, in der ein Antrag der Düsseldorfer Stadtverordneten-Versammlung

⁹⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 18; Schreiben des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten an die Ministerien für Finanzen und des Innern, datiert Berlin, den 16. Dezember 1856

⁹¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 18

⁹² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 19; das Schreiben wurde vom Minister für Handel, v. d. Heydt, dem Minister des Innern, v. Westphalen, dem Finanz-Minister, v. Bodelschwingh, und dem Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, v. Manteuffel, unterzeichnet, datiert Berlin, den 3. März 1857.

⁹³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 209–209v; Schreiben der Kgl. Regierung zu Düsseldorf an das Landwirtschafts- und das Innenministerium, datiert den 19. März 1860

⁹⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 220

enthalten war, den Handel mit insektenfressenden Vögeln untersagen zu dürfen. Sowohl das Landwirtschafts- als auch das Innenministerium waren zwar gegen ein generelles Verbot des Vogelhandels, hielten es aber für wünschenswert, es den Regierungen zu gestatten, „das Feilhalten insektenfressender Vögel auf den Wochenmärkten überall da [zu] untersagen [...], wo sich das Bedürfnis eines solchen Verbots kund giebt“, und demzufolge auch dem Düsseldorfer Antrag zu entsprechen.⁹⁵ Demgegenüber machten das Finanz- und das Handelsministerium in einem Schreiben an das Innenministerium und das Landwirtschaftsministerium vom 18. Juni 1861 ernste Einwände gegen ein Vogelverkaufsverbot geltend: „So wenig aber die für den Absatz der Krammetsvögel und Lerchen maßgebenden Rücksichten die unbedingte Ausschließung derselben von den Wochenmärkten gestatten, ebensowenig darf unseres Erachtens da, wo nach den örtlichen Verhältnissen noch andere Gattungen der Vögel, z.B. Wachteln, zum Genusse dienen, die Versorgung des Publikums mit diesem Lebensmittel untersagt werden.“⁹⁶ Schließlich wurde die Königliche Regierung zu Düsseldorf ermächtigt, „den Erlaß einer Polizei=Verordnung für die Stadt Düsseldorf zu genehmigen, welche das Feilhalten der für die Consumption entbehrlichen, in der Verordnung näher zu bezeichnender Gattungen der Singvögel resp. insektenfressenden Vögel auf dem dortigen Wochenmarkte während der, nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmenden Schonzeit verbietet“. Die „außerdem beantragte Ausschließung der Singvögel von den Gegenständen des Hausirverkehrs“ wurde dagegen aus den genannten Gründen abgelehnt.⁹⁷

Die Königliche Regierung zu Köln hatte am 16. Juli 1860 ebenfalls beantragt, die insektenfressenden Vögel von den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in ihrem Regierungsbezirk ausschließen zu dürfen.⁹⁸ Aus dem Antwortschreiben der Ministerien für Handel, der Finanzen, des Innern und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten an die Kölner Regierung geht hervor, dass Singvögel auch im Regierungsbezirk Köln „während der Wintermonate massenweise auf die Wochenmärkte der größeren Städte gebracht werden“ und dass deshalb zur Prüfung des Antrages ein weiteres Gutachten notwendig war: Die Königliche Regierung zu Köln habe „vor weiterer Beschlußnahme über Ihren Antrag noch anzuzeigen, auf welche Gattungen

⁹⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 232; Schreiben des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums an das Finanz- und das Handelsministerium, datiert Berlin, den 21. Januar 1861

⁹⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 265–266

⁹⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 267–268v; Schreiben des Finanzministeriums, des Handels-, des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums an die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und zu Köln, datiert Berlin, den 20. Juni 1860

⁹⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 265–266

von Vögeln jene Bemerkung sich bezieht, u in welchen Städten dieselben auf den Wochenmärkten in größeren Massen feilgehalten werden“.⁹⁹ Der daraufhin von der Regierung zu Köln am 2. August 1861 verfasste Bericht führte schließlich zum Durchbruch, wie aus dem Bescheid der vier Ministerien vom 31. Oktober 1861 hervorgeht:¹⁰⁰

Mit Rücksicht auf die in den Berichten [...] erörterten Verhältnisse unterliegt es keinem Bedenken, das Feilhalten insectenfressender Vögel **auf den Wochenmärkten der Städte Cöln und Bonn** in soweit zu beschränken, als diese Maaßregel dazu dienen kann, dem Einfangen und Töden solcher Vögel während der Monate, in welchen sie einen für den Wochenmarkt=Verkehr geeigneten Gegenstand der Consumtion nicht bilden, im Interesse der Land= und Forstwirthschaft entgegen zu wirken.

Die Königliche Regierung zu Köln wurde daher ermächtigt, die Marktordnung vom 29. April 1850 dergestalt abzuändern, dass eine Anzahl namentlich zu benennender Singvogelarten auf den Wochenmärkten der Städte Köln und Bonn innerhalb der Schonzeit von Dezember bis einschließlich September nicht mehr angeboten werden durften. Hierbei durfte es sich allerdings nur um solche Arten handeln, die die Kölner Bezirksregierung für die Ernährung der Bevölkerung für entbehrlich hielt.¹⁰¹ Außerdem wiesen die Ministerien in ihrem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass der Krammetsvogel- und Lerchenfang zeitlich nicht beschränkt werden dürfe. Grundsätzlich war man in Berlin allerdings der Ansicht, dass der Handel mit Speisevögeln nicht eingeschränkt werden sollte:¹⁰²

Die gänzliche Ausschließung dieser Vögel von den Wochenmärkten in Cöln und Bonn erscheint durch die zur Sprache gebrachten Wahrnehmungen eben so wenig geboten, wie die Ausdehnung der für jene Städte zu erlassenden Anordnungen auf andere Marktorte. Soweit aber ein Bedürfniß zu solchen Ausnahme= Bestimmungen nicht obwaltet, empfiehlt es sich, Abänderungen der allgemeinen Vorschriften über den Marktverkehr zu vermeiden.

Darüber hinaus teilte man der Kölner Regierung mit, dass der Hausierhandel mit Vögeln nicht einzuschränken sei, weil „nicht anzunehmen ist, daß der Hausirhandel mit andern als den zum Genusse dienenden Vögeln in erheblichem Umfange betrieben werde“.¹⁰³

⁹⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 268

¹⁰⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 293–294v; Schreiben des Finanzministeriums, des Handels-, des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums an die Königliche Regierung zu Köln, datiert Berlin, den 31. Oktober 1861

¹⁰¹ In einem Bericht vom 2. August 1861 hatte die Kgl. Regierung zu Köln einige Vogelarten genannt, die sie für die Ernährung für entbehrlich hielt. Hierauf weist das Schreiben der vier Ministerien vom 31. Oktober 1861 hin. Leider konnte ich den Bericht der Kölner Regierung nicht finden.

¹⁰² Aus dem Schreiben vom 31. Oktober 1861

¹⁰³ Ebd.

Im Umgang mit dem Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von 1856 wird deutlich, dass man den Handel und die Versorgung der Bevölkerung mit Speisevögeln in den preußischen Ministerien noch für bedeutsam und selbstverständlich hielt. Eine Einschränkung des Singvogelhandels kam zu dieser Zeit nicht in Betracht, auch wenn damit insektenfressende Vogelarten geschont worden wären, die von einer wachsenden Anzahl von Zeitgenossen als nützlich und daher schonenswert angesehen wurden. Als 1860 wiederum zwei Anträge von der Stadt Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln vorlagen, machten die vier Ministerien im Jahre 1861 schließlich gewisse Zugeständnisse, indem sie gestatten, die „für die Consumption entbehrlichen“ Vogelarten von den Wochenmärkten auszuschließen – allerdings nur außerhalb der Hauptfangmonate Oktober und November. Hieraus wird deutlich, dass die Entscheidungsträger der vier preußischen Ministerien Singvogel noch zu Beginn der sechziger Jahre vor allem als Nahrungsmittel und Delikatesse wertschätzten.

5.4.3 Divergierende Ansichten: Die Anfänge des Vogelschutzdiskurses auf ministerieller und behördlicher Ebene im Jahre 1858

Auslöser dafür, dass die Behörden sich dem Thema Vogelschutz erneut zuwendeten und von allen Bezirksregierungen Berichte über die vor Ort bestehenden Vogelschutzbestimmungen anforderten, war eine Eingabe des Postdirektors a.D. Strehlow aus Reetz in der Neumark an das Ministerium des Innern vom 24. März 1858. Strehlow hatte versucht, über die Kreisbehörde zu Arnswalde bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt „Schritte zur Publicirung polizeilicher Bestimmungen zum Schutz der Singvögel und deren Nester“ auf der Ebene des gesamten Regierungsbezirkes Frankfurt zu erwirken, ähnlich den Regierungsverordnungen in der Rheinprovinz, die dort der Öffentlichkeit alljährlich durch Lokalblätter in Erinnerung gerufen würden. Nach seiner Überzeugung war ein flächendeckender Vogelschutz notwendig, denn: „Die Sucht: Vogelnester zu zerstören u. den Singvögeln nachzustellen, ist namentlich bei der Jugend, außerordentlich vorherrschend, u. es sind in Folge dessen verschiedene sonst hier heimsche, Vogelgattungen hier gänzlich verschwunden“. Die Regierung zu Frankfurt lehnte Strehlows Antrag auf eine regierungsbezirksumfassende Vogelschutzverordnung ab, „hauptsächlich aus dem Grunde, weil der § 5. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. die nöthigen Mittel zur Abhülfe des gerügten Uebelstandes darbiete“.¹⁰⁴ Nachdem bei der Frankfurter Regierung also kein Erfolg zu er-

¹⁰⁴ Der § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 lautet: „Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde=Vorstande, orthspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde, gültige Vorschriften

reichen war, wendete Strehlow sich bei der „allgemein anerkannten Wichtigkeit des Gegenstandes“ an das preußische Innenministerium mit der Bitte, einen flächendeckenden Vogelschutz in Erwägung zu ziehen, und führte die folgenden drei Gründe an, weshalb ortspolizeiliche Verordnungen zum Vogelschutz nicht ausreichten bzw. erst gar nicht eingeführt würden:¹⁰⁵

[1.] Einmal leuchtet ein – ich spreche hier nicht von Reetz, sondern gehe von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus –, daß wenn eine Ortspolizei=Behörde eine solche Ortsvorschrift bei anerkannt dringender Veranlassung dazu, noch nicht emanirt hat, sie für diesen Gegenstand kein Interesse zeigt, die Nothwendigkeit derselben also auch wol weiter in Frage stellen dürfte.

[2.] Dazu kommt der Umstand, daß Mitglieder des Magistrats und des Gemeinde=Vorstandes Kinder haben, die vielleicht am ersten von den Folgen einer solchen Polizeiverordnung berührt werden, daß mithin ebenfalls deshalb das Zustandekommen einer Verordnung auf weitere Schwierigkeiten stößt.

[3.] Dann aber ist der fragliche Gegenstand nicht von der Natur, um sich auf die Grenzen eines Stadtgebiets beschränken zu lassen. Bleibe ich in diesem Punkte bei Reetz stehen, so muß erwogen werden, daß dicht vor den Thoren der Stadt /: im Kiez, Ort p [Reetz] /: eine andere Polizeibehörde als die Reetzer zu bestimmen hat. Eine Ortspolizeibestimmung genügt hier also nicht, – selbst nicht eine über den Kreisbezirk erstrecken[de], welcher Ansicht auch der Herr L. R. Meyer zu sein scheint, da er die K. Reg: in Frankf. um Erlassung einer solchen gebeten hat. Ja, ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß eine den ganzen Staat umfassende Verordnung über diesen Gegenstand hier an der Stelle wäre!

Das Innenministerium ließ sich daraufhin von der Königlichen Regierung zu Frankfurt über den Schutz der Singvögel und deren Nester berichten. Im Bericht der Frankfurter Regierung vom 30. April 1858 heißt es:¹⁰⁶

Wir theilen auch die auf Erhaltung der Singvögel gerichteten Wünsche des Antragstellers u. erkennen es an, daß ein allgemeines Bedürfniß vorhanden ist, dem unbefugten Einfangen dieser Vögel u. dem Ausnehmen u. Zerstören ihrer Nester durch eine nachdrückliche Strafandrohung entgegenzuwirken. Wir halten dies Bedürfnis aber eben für ein allgemeines, im ganzen Staate vorhandenes, u. nicht auf unsern Verwaltungsbezirk beschränktes; u. sind sogar des Dafürhaltens, daß dies Bedürfnis hierseits bei den vielen und großen Waldungen, die der Brut sämmtlicher Vögel natürlichen Schutz verleihen, ein geringerer sei, als in den weniger waldreichen Gegenden des Vaterlandes.

zu erlassen, u. gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3. r. anzudrohen. Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 r. gehen, wenn die Bezirks=Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat [...]“ (vgl. Grotefend & Cretschmar (41904: I₁: 803–805).

¹⁰⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 21; Strehlows Schreiben an das Innenministerium, datiert Reetz/Nm., den 24. März 1858

¹⁰⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 27

Wir glauben deshalb, daß das fragliche Strafverbot auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. entweder auf Ew p [= Eure ministerielle] hohe Anordnung in sämtlichen Landestheilen regierungsbezirkweise von den betr: Regierungen, oder nur von den Orts=Polizei=Behörden derjenigen Orte, von denen sich hierzu ein besonders dringendes Interesse herausstellt zu erlassen sei.

Aus der Eingabe Strehlows und dem Bericht der Frankfurter Regierung nahm das Innenministerium Veranlassung, „von sämtlichen Regierungen der Monarchie darüber berichtliche Auskunft zu erfordern, ob, wo und in welchem Umfange in jedem Regierungs=Bezirke Polizei=Verordnungen über das Verhüten des Tödtens und Einfangens von Singvögeln, des Zerstörens ihrer Nester, sowie des Ausnehmens ihrer Eier und Jungen bestehen, und inwiefern ein Bedürfnis zu weiteren auf diesen Gegenstand bezüglichen Maaßnahmen geboten ist“.¹⁰⁷

Etwa zur gleichen Zeit, ebenfalls im Jahre 1858, empfahl das Königlich Preussische Landesökonomie=Collegium des Kgl. Preuß. Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in einem öffentlichen Erlaß zwei gerade erschienene Schriften des promovierten Naturwissenschaftlers und Berliner Schriftstellers Gloger:¹⁰⁸

Die seit einigen Jahren fühlbar gewordenen Verwüstungen, welche in Land-, Forst- und Gartenbau durch schädliche Thiere herbeigeführt werden, haben das unterzeichnete Collegium veranlaßt, eine kurze, möglichst populäre Naturgeschichte derjenigen nützlichen Thiere, welche der Vermehrung jener schädlichen hauptsächlich entgegenwirken, vom Publikum aber nicht in dem Maße geschützt werden, als es zu wünschen wäre, ausarbeiten lassen. Das Collegium hat sich hierbei an eine gerade in dieser Richtung bekannte Autorität, den Dr. Gloger, gewandt, und legt dem Publikum in der gegenwärtigen Schrift ‚Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere‘ die betreffende Arbeit des Dr. Gloger vor, indem sie es anheim giebt, welche Nutzenanwendung, je nach Lokalität und Umständen, davon zu machen ist. – Der Verfasser hat neben dieser, in gedrängter Form bearbeiteten Schrift noch eine umfassendere über denselben Gegenstand ausgearbeitet, die unter dem Titel ‚Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft unter den Thieren‘ in der Allgemeinen Deutschen Verlagsanstalt hierselbst erschienen ist und auf welche wir gleichzeitig aufmerksam machen.

Königl. Landes=Ökonomie=Collegium.

Das Landes-Ökonomie-Kollegium hatte Gloger zur Veröffentlichung dieser beiden Schriften und einer dritten: „Anleitung zur Hegung der Höhlenbrüter“

¹⁰⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 20; Schreiben des Innenministeriums an das Landwirtschaftsministerium, datiert Berlin, den 8. Juni 1859

¹⁰⁸ Vorwort aus Dürigen, B. (141901): Schutz den Vögeln! Dr. C.W.L. Gloger's Schriften über Vogelschutz und den Schutz nützlicher Tiere überhaupt. I. Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Tiere. Neubearbeitet. Leipzig. Zit. n. Barthelmeß (1981: 121).

veranlasst, die alle drei 1858 erschienen. Alle drei Werke enthielten ein empfehlendes Geleitwort des Landes-Ökonomie-Kollegiums und fanden weite Verbreitung, insbesondere nachdem sie durch Zirkularverfügung vom 26. Mai 1859 den kgl. Regierungen empfohlen und daraufhin auch in den Schulen verteilt worden waren (Hennicke 1912: 357 f.). Die Schrift ‚Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere‘ fand auch außerhalb Preußens weite Verbreitung, da sie in vielen Hunderttausend Exemplaren gedruckt und in acht Sprachen übersetzt wurde. Glogers Schriften haben auf die Vogelschutzbestrebungen der folgenden Jahre einen wesentlichen Einfluss gehabt.

Nachdem die infolge der Verfügung des Innenministeriums angefertigten Berichte über die in den jeweiligen Regierungsbezirken bestehenden Vogelschutzverordnungen eingegangen waren, wurden sie an das Landwirtschaftsministerium weitergeleitet. Auch wenn es interessant wäre, auf die Berichte aus den einzelnen preußischen Provinzen näher und vergleichend einzugehen, sollen im Folgenden nur die Berichte des Polizeipräsidioms zu Berlin und der Königlichen Regierungen zu Frankfurt und Potsdam, die also den brandenburgischen Raum betreffen, analysiert werden.

Das Polizeipräsidium in Berlin nahm vermutlich das Schreiben des Innenministeriums zum Anlass, die 1852 eingeführte Polizeiverordnung zum Vogelschutz zu erweitern und zu präzisieren. Jedenfalls sendete sie die am 3. Juni 1858 frisch erlassene Vogelschutzverordnung zwei Tage später „zur hochgeachteten Kenntnisaufnahme“ an das Innenministerium und hielt eine Stellungnahme über darüber hinausgehende Maßnahmen und Bestimmungen offensichtlich nicht für nötig. – Die Königliche Regierung zu Frankfurt blieb bei ihrer unter dem 30. April 1858 mitgeteilten Ansicht.¹⁰⁹ – Demgegenüber kam die Königliche Regierung zu Potsdam in ihrem umfangreichen Bericht vom 12. Oktober 1858 zu dem Ergebnis, dass eine regierungsbezirksweite Vogelschutzverordnung anzustreben sei, in der die bestehenden Bestimmungen zum Vogelschutz noch auszuweiten und zu verschärfen sein würden. Im Hinblick auf etwa zu treffende Maßnahmen zum Vogelschutz heißt es:¹¹⁰

Was nun II, die Frage betrifft, ob und wie weit ein Bedürfnis für den Erlaß allgemeiner und gleichmäßig verschärfter Strafverordnungen zum Zwecke der Verhütung des Einfangens und Tödtens der Singvögel, der Zerstörung ihrer Nester, sowie des Ausnehmens ihrer Eier und Jungen im diesseitigen Verwaltungs=Bezirk wahrnehmbar geworden, so haben wir hierüber die gutachtliche Aeußerung der Landräthe, des Polizei=Directors hierselbst und der Polizei=Verwaltung zu Brandenburg erfordert. Die eine Hälfte derselben, die Landräthe

¹⁰⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 73/73v; Schreiben der Königlichen Regierung zu Frankfurt an das Innenministerium, datiert Frankfurt, den 6. August 1858

¹¹⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 55–66; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

der Kreise West-Priegnitz, Ost-Priegnitz, Ost-Havelland, Ober Barnim, Nieder Barnim, Teltow, Jüterbog, Luckenwalde und die Polizei=Verwaltung zu Brandenburg erkennen [p. 58v] ein solches Bedürfnis an; die andere Hälfte dagegen, die Landräthe der Kreise Ruppin, Templin, Prenzlau, Angermünde, Westhaveland, Zauch-Belzig, Beeskow-Storkow, und der Polizei=Director hieselbst nicht. Die Letzteren stützen sich darauf, daß erfahrungsmäßig die hier in Rede stehende Ungebühr, namentlich **die Zerstörung der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen mit geringen Ausnahmen nur von Kindern unter vierzehn Jahren vorgenommen** werde, gegen welche sich ein durch die Schullehrer zu übendes Disciplinar=Verfahren weit mehr empfehlen dürfte, als polizeiliche Straf=Maaßregeln. Insbesondere würden Letztere in den meisten Fällen durch die gesetzlich anzunehmende Unzurechnungsfähigkeit der Contravenienten illusorisch bleiben. Sie halten es daher für ausreichend, daß den Schulvorständen und Schullehrern es wiederholt zur strengen Pflicht gemacht wird, dem muthwilligen Unfuge [p. 59] der Jugend, Singvögel wegzufangen und Vogelnester auszunehmen, und zu zerstören, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Disciplinar=Mitteln entgegenzuwirken.

Hieraus wird deutlich, dass das Ausnehmen und Zerstören von Singvogelnestern vor allem Kindern und Jugendlichen zur Last gelegt wurde und dass einige Landräthe den Erlass „allgemeiner und gleichmäßig verschärfter Strafverordnungen“ insofern für nicht angemessen hielten, als Kinder nicht haftbar gemacht werden konnten. – Die Befürworter derartiger Verordnungen begründeten die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen vor allem mit der Verringerung der Vogelhabitate, die sie auf die Intensivierung der Landwirtschaft und den Landschaftswandel zurückführten.¹¹¹

Die erstgenannten Landräthe und insbesondere der Landrath des Westpriegnitzschen Kreises führen dagegen zur Begründung ihrer gegentheiligen Ansicht aus: Es sei Thatsache, daß nach und nach, theils durch die Separationen, theils durch die Parzellirungen sowie durch die fortschreitende Kultur der Grundstücke ein Theil der den Singvögeln zum Aufenthalte dienenden Wälder, Gebüsche, Hecken und dergleichen, insbesondere des Laubholzes verschwunden, der Aufenthalt dieser Vögel dadurch vielfältig gestört und ihr Schutz verringert sei. – In Folge dessen seien dieselben den menschlichen Wohnungen näher gerückt und hätten die Gärten, Hecken und Gebüsche der Städte und Dörfer aufgesucht, – ein Umstand, durch welchen ihre erleichterte Nachstellung, Fang und Zerstörung herbeigeführt worden sei, umsomehr, als die veränderte [p. 59v] Ordnung in der Berechtigung zur Ausübung der Jagd, sowie die hiermit verbundene große Vermehrung der Jagdliebhaber gegen sonst, den Wildstand im Allgemeinen in einem Maaße vermindert habe, daß auch selbst die Singvögel nicht mehr vor dem Rohre des Jägers verschont blieben, sondern in den Bereich des schußbaren Geflügels gezogen würden.

¹¹¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 59–62v; Der Bericht fährt ungekürzt fort. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Daß unter diesen Umständen ein Schutzmittel erforderlich erscheine, was geeignet sei, die mehrerwähnte Vögel=Gattung gegen ihre allmähliche Ausrottung soviel wie möglich zu bewahren, liege nahe, und könne dasselbe nur darin gefunden werden, daß der Eigennutz, der Uebermuth und die rohe Zerstörungssucht, welche der Conservation der Singvögel feindlich entgegengetreten, fernerhin nicht unbestraft bleiben. Das allgemeine Interesse, was für die Erhaltung jener Vögel spreche, und seine Begründung theils in der angenehmen Belebung der Natur durch dieselben, theils in dem Nutzen habe, welcher aus der Zerstörung des [p. 60] Ungeziefers durch diese Vögel der Land= und Forstwirthschaft erwachse, sei ohne Frage ein viel größeres, als das Privat=Interesse, was durch eine strengere Durchführung ihrer Conservation etwa eingeschränkt werden möchte, daher denn auch das letztere bei der zu ergreifenden Maaßregel nicht weiter in Betracht kommen könne. Mit bloßen Warnungen und Verboten, welchen von den zuständigen Behörden der erforderliche Nachdruck durch bestimmte Strafen nicht gegeben werden könne, dürfte der Zweck ferner nicht zu erreichen sein, da der Gegenstand an sich für die dabei betheiligten Personen großen Reiz zu haben pflege.

Demnächst haben einige der Landräthe, welche ein Bedürfniß zum Erlaß allgemeiner und gleichmäßig verschärfter Strafverordnungen anerkennen, auch Vorschläge über den Umfang der zu erlassenden Verbote und über die Redaktion der diesfälligen Strafverordnungen gemacht.

[1.] So wünscht der Landrath des Jüterbogk= [p. 60v] Luckenwalder Kreises, daß schon der einfache Besitz von Eiern, jungen und alten einheimischen Singvögeln für strafbar erklärt werde, soweit nicht das Einbringen derselben vom Auslande her durch Legitimations=Atteste nachgewiesen wird; daß die Eltern für die Vergehen ihrer Kinder haftbar gemacht werden, und endlich, daß auf das Halten aller Orten von Singvögeln in Käfigen eine Steuer gelegt werde.

[2.] Die Polizeiverwaltung von Brandenburg wünscht ganz allgemein das Einfangen und Tödten der Singvögel, das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und Jungen verboten zu sehen.

[3.] Der Landrath des Osthavelländischen Kreises schlägt entweder eine Erweiterung der Vorschrift des § 347 No. 12 des Strafgesetzbuches in der Art vor: *wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt, oder Singvögel [p. 61] wegfängt pp*¹¹² oder den Erlaß einer Bezirks=Polizei=Verordnung, welche das Ausnehmen jener Vogelnester resp: das Wegfangen der Singvögel allgemein verbietet und Uebertretungen mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe ahndet.

[4.] Der Landrath des Nieder-Barnimer Kreises endlich wünscht das Ausnehmen der Eier und Jungen aller Orten von Singvögeln, sowie das Zerstören ihrer Nester in gleicher Weise allgemein bei Strafe verboten zu sehen, wie dies bereits hinsichtlich des jagdbaren Federwildes der Fall ist. Dagegen dürfte seines Erachtens das Wegfangen und der Verkauf der Singvögel, ausgenommen die Nachtigallen, nicht wohl untersagt werden können. Es würde dies eine zu weit gehende Maaßregel sein und den harmlosen Genuß mancher armen Leute, der in der Haltung eines Vogels im Bauer besteht, ohne Noth stören. [p. 61v]

¹¹² Hervorhebung in kursiver Schrift: J. K.

Wir unsrerseits erkennen nun gleichfalls ein Bedürfniß zum Erlaß allgemeiner und gleichmäßig verschärfter Strafverordnungen an, und erlauben uns, zur Begründung dieser unsrer Ansicht im Allgemeinen auf Dasjenige Bezug zu nehmen, was zu diesem Behufe von denjenigen Landrärthen, welche dieselbe Ansicht vertreten, angeführt worden ist.

Es ist eine von den Lehrern der Naturwissenschaften constatirte, und auch mit unseren, wenngleich beschränkten Wahrnehmungen übereinstimmende Thatsache, daß die Zahl der Singvögel im Laufe der Zeiten mehr und mehr abgenommen hat. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß die Singvögel fortdauernd in großer Anzahl theils getödtet, theils weggefangen, theils ihrer Eier und Jungen beraubt und dadurch an einer zahlreichen Fortpflanzung behindert werden. Mit dieser Verringerung [p. 62] der Singvögel ist aber, – wie dies erst neuerdings noch der Dr. Gloger in seiner auf Veranlassung des Landes=Oekonomie=Kollegii herausgegebenen Schrift: Die nützlichsten Freunde der Land= und Forstwirthschaft unter den Thieren pp treffend dargethan hat – die betrübende Erscheinung in Verbindung zu setzen, daß in neuerer Zeit so häufige Verwüstungen der Gärten, Felder, Wiesen und Waldungen durch Ungeziefer /: Raupen, Maikäfer pp ./ stattgefunden haben; denn gerade die Singvögel sind es, welche von der Natur vorzugsweise dazu bestimmt sind, einer übermäßigen Vermehrung dieses Ungeziefers entgegenzuwirken, indem sie ihnen dasselbe zu ihrer Nahrung angewiesen hat. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der Erhaltung und demgemäß eines nachdrücklichen Schutzes der Singvögel im Interesse der Forst= und Landwirthschaft um somehr, als sich die zur Abwendung [p. 62v] der Ungezieferschäden angewendeten künstlichen Mittel mehr oder weniger als Palliation¹¹³ erwiesen haben.

Anlangend die Mittel und Wege, um diesen Schutz nützlicher Wesen thatkräftig ins Werk zu setzen, so wird man sich hierbei nicht auf das bloße freiwillige Zusammenwirken der Einsichtigeren und Denkenden verlassen dürfen; weil dieses, für sich allein, doch nirgends, würde genügen können, sondern es wird auch die Staats=Regierung das Ihrige durch Erlaß von Straf=Verordnungen dazu thun müssen, um zugleich auch die Nicht=Einsichtigen und rücksichtslos Widerstrebenden ebenso zum Unterlassen des Nachtheiligen, wie zum Thun des Richtigen und Heilsamen zu zwingen.

Im Folgenden weist der Bericht auf die im Regierungsbezirk Potsdam bestehenden Vogelschutzverordnungen hin, beurteilt ihre Wirksamkeit, äußert Überlegungen über eine regierungsbezirksweite Verordnung und schließt mit einem entsprechenden Antrag an das Innenministerium ab:¹¹⁴

Die gegenwärtig für den diesseitigen Bezirk bestehenden Strafverordnungen gewähren nun aber den Singvögeln einen nur sehr unzureichenden Schutz; denn, wenngleich die Vorschrift des [p. 63] § 347 No. 12 des Strafgesetzbuches

¹¹³ Unter *Palliation* wird heute eine lindernde (lat. palliare) medizinische Behandlung verstanden – im Ggs. zur kurativen, d.h. heilenden med. Behandlung. Hier wird der Begriff *Palliation* im Sinne von *Palliativ* oder *Palliativum* verwendet, worunter man in der Medizin ein Linderungsmittel versteht.

¹¹⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 62v–66; Der Bericht fährt ungekürzt fort. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild bei Strafe verboten, so können doch unter den gesetzlichen Begriff von jagdbarem Federwild /: § 32 Tit 16 Th II A. L. R.:/ nur sehr wenige Arten von Singvögeln subsummirt werden. Unsere mittelst Bekanntmachung vom 14. Juni 1844 republicirte Bezirks=Polizei=Verordnung vom 6. Mai 1811 sodann gewährt nur einer bestimmten Gattung von Singvögeln, den Nachtigallen, einen Schutz, und nicht einmal diesen in einer ausreichenden Weise, indem sie es unterlassen, außer dem Wegfangen und dem Verkauf von Nachtigallen auch das Zerstören ihrer Nester und das Ausnehmen ihrer Eier und Jungen mit Strafe zu bedrohen.

Die von der Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen unseres Collegii unter dem 4. August 1827 und 26. Februar 1856 erlassenen Amtsblatt=Bekanntmachungen ferner können nun deshalb nicht als ausreichend erachtet werden, weil dieselben nur Anweisungen [p. 63v] an die Schulvorstände und Schullehrer enthalten, dem muthwilligen Unfuge des Wegfangens von Singvögeln, des Ausnehmens ihrer Nester, sowie des Anlegens von Eiersammlungen, sofern derselbe von der Schuljugend geübt wird, durch die ihnen zu Gebote stehenden Disciplinarmittel entgegenzuwirken.¹¹⁵ Es fehlt sonach noch immer an Strafvorschriften gegen bereits der Schulzucht entwachsene Personen, welche jenen Unfug üben. **Daß aber nicht nur die Schuljugend aus Muthwillen den Singvögeln nachstellt und ihre Nester ausnimmt, sondern daß ein Gleiches und vielleicht noch höherem Maaße von jungen Burschen, im Alter über 14 Jahren, welche die Schule nicht mehr besuchen, geschieht, /: wir nennen hier vor Allem die jugendlichen Hirten, deren steter Aufenthalt im Freien ihnen eine besonders günstige Gelegenheit und Anreiz dazu biethet,:/ , und daß selbst eine nicht geringe Anzahl von erwachsenen Personen die Vogelstellerei vollständig gewerbsmäßig betreibt, [p. 64] dürfte eine bekannte, durch unsere und durch die Wahrnehmungen mehrerer Landräthe zu bestätigende Thatsache sein.**

Anlangend schließlich die im diesseitigen Verwaltungs=Bezirke bestehenden Lokal=Polizei=Verordnungen, so sind zwar die in denselben enthaltenen Verbote und Strafvorschriften an und für sich zum Schutze der Singvögel ausreichend, vielleicht sogar etwas zu weit gehend – wenigstens die für die Städte Prenzlau und Rathenow ergangenen Verordnungen – insofern aber noch wenig geeignet, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, als sich ihre Gültigkeit auf einen räumlich zu beschränkten Umfang erstreckt.¹¹⁶ – Wenn wir sonach ein Bedürfniß zum Erlaß allgemeiner und gleichmäßig verschärfter Strafbestimmungen zum Schutze der Singvögel anerkennen, so fragt es sich, welcher Umfang dem dieserhalb zu erlassenden Verbote zu geben sein wird. Es wird hierbei unsers unmaßgeblichen Dafürhaltens neben dem Interesse [p. 64v] der Forst= und Landwirthschaft, welches allerdings einen möglichst kräftigen Schutz dieser Vögelgattung und demgemäß auch ein möglichst weit gehendes Strafverbot erheischt, eine – wir möchten sagen – volksthümliche und dabei wohl an und für sich nicht tadelnswerthe Liebhaberei nicht gänzlich außer Acht gelassen werden dürfen, – nämlich die Liebhaberei vieler Personen, und namentlich geringeren Standes, sich ein Singvögelchen im Käfig zu halten, und sich an dessen fröhliche[m] Ge-

¹¹⁵ Vgl. hierzu Kapitel 5.3.1.

¹¹⁶ Vgl. hierzu Kapitel 5.3.1.

sang und munteren Bewegungen zu erfreuen. **Wir möchten uns daher dem Vorschlage des Nieder-Barnimschen Kreises anschließen, von dem zu erlassenen Verbote vorweg das Wegfangen und demgemäß den Verkauf von Singvögeln auszunehmen, und nur hinsichtlich der Nachtigallen es bei dem diesfälligen früheren Verbote bewenden zu lassen. Wollte man allgemein das Wegfangen und demgemäß das Halten [p. 65] auch aller anderen Arten von Singvögeln außer den Nachtigallen verbieten, so würde dadurch in weiten Kreisen eine nicht leicht zu besänftigende Mißstimmung hervorgerufen werden, die mit Rücksicht auf den durch das Verbot zu erreichenden immerhin nicht ganz unzweifelhaften Erfolg vielleicht nicht vollständig unbegründet sein dürfte.** Ebenso wenig können wir es für angemessen erachten, dem Halten von Singvögeln in Käfigen, und demgemäß dem Wegfangen derselben indirekt, durch Einführung einer Steuer entgegenzuwirken, indem dadurch der Besitz von Singvögeln zu einem Privilegium des Wohlhabenden gemacht werden würde, welches mit Recht wiederum den Neid der ärmeren Personen, die die Steuer zu erlegen nicht im Stande sind, erregen würde. Wir möchten in Erwägung dessen, dem zu erlassenden [p. 65v] Verbote nur das Tödten der Singvögel, die Zerstörung ihrer Nester, sowie das Ausnehmen ihrer Eier und Jungen unterwerfen, jeder dieser Handlungen aber noch überdies eine weitere Limitation durch das Beiwort: „muthwillig“ hinzufügen. Es kann nämlich Jemand sehr wohl in die Lage versetzt werden, einen Singvogel tödten zu müssen, wenn z.B. ein Naturforscher eines solchen zu rein wissenschaftlichen Zwecken bedarf, oder Vogelnest ausnehmen und zerstören zu müssen, z.B. wenn Jemand sich genöthigt sieht, ein Haus, Wirthschaftsgebäude abzubrechen, an dessen Giebel sich ein solches befindet; in dem einen wie in dem anderen Falle würde eine Straffestsetzung an sich nicht gerechtfertigt sein, müßte aber gleichwohl erfolgen, wenn dem Strafverbote jene [p. 66] Limitation durch das Beiwort: „muthwillig“ fehlte.

Hiernach bitten das Königliche Ministerium des Innern wir ganz gehorsamst:

uns hochgeneigtest zum Erlaß einer Bezirks=Polizei=Verordnung ermächtigen zu wollen, wodurch das muthwillige Tödten aller Arten von Singvögeln, das muthwillige Zerstören ihrer Nester und Ausnehmen ihrer Eier und Jungen, desgleichen auch das Einfangen und der Verkauf von Nachtigallen bei einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Interessant ist, dass die Potsdamer Regierung sich nicht über den Handel mit Singvögeln für Speisezwecke äußerte. Hierfür gibt es meiner Ansicht nach nur zwei Erklärungen: Entweder hatte der Fang von Vögeln für Speisezwecke und der Handel mit denselben im Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1858 überhaupt keine Bedeutung mehr, so dass man hierzu nicht mehr Stellung zu nehmen brauchte, oder aber Vogelfang und -verkauf waren nach wie vor eine so große Selbstverständlichkeit, dass man nicht auf die Idee kam, den Vogelhandel in Frage zu stellen, oder es nicht für nötig hielt, hierüber zu berichten. Ersteres ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu verneinen: Der Ber-

liner Vogelmarkt und das zunächst gescheiterte Ersuchen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, den Marktverkehr mit Singvögeln untersagen zu dürfen (vgl. Kapitel 5.4.2), sowie auch der Hinweis auf die in Danzig in Massen verkauften Speißvögel (vgl. Kapitel 5.4.1) sprechen eindeutig dagegen. Außerdem weist auch der Bericht der Potsdamer Regierung daraufhin, „daß selbst eine nicht geringe Zahl von erwachsenen Personen die Vogelstellerei vollständig gewerbsmäßig betreibt“ (p. 63v). Somit gehe ich also davon aus, dass die Berechtigung des Singvogelverkaufes für Speisezwecke nicht in Frage gestellt wurde. Dafür, dass der Speisevogelhandel noch eine Selbstverständlichkeit war, spricht auch die Tatsache, dass die Potsdamer Regierung sich dem Vorschlag des Landrates des Kreises Niederbarnim anschloss, „von dem zu erlassenen Verbote vorweg das Wegfangen und demgemäß den Verkauf von Singvögeln auszunehmen, und nur hinsichtlich der Nachtigallen es bei dem diesfälligen früheren Verbote bewenden zu lassen“ (p. 64v). Außerdem hielt die Potsdamer Regierung es für wichtig, in einer allgemeinen Vogelschutzverordnung nur das „muthwillige“ Töten von Singvögeln unter Strafe zu stellen. Hierbei dachte man vor allem daran, „daß erfahrungsmäßig die hier in Rede stehende Ungebühr, namentlich die Zerstörung der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen mit geringen Ausnahmen nur von Kindern unter vierzehn Jahren vorgenommen werde,“ (p. 58v) und dass es notwendig sei, „dem muthwilligen Unfuge der Jugend, Singvögel wegzufangen und Vogelnester auszunehmen, und zu zerstören,“ (p. 58v/59) entgegenzuwirken. Hieraus ist indirekt zu entnehmen, dass es selbstverständlich erschien, das Fangen von Krammetsvögeln, Lerchen und anderen Singvögeln für Speisezwecke weiterhin zu erlauben.

5.4.4 Die Zirkularverfügung von 1860 und die Reaktionen darauf

Nachdem der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Graf von Pückler, sämtliche Regierungsberichte vom Innenministerium erhalten hatte, ließ er in seinem Ressort Vorschläge für eine Zirkularverfügung an alle Bezirksregierungen ausarbeiten, in der sie konkrete Empfehlungen für den Erlass von Vogelschutzverordnungen in ihrem jeweiligen Regierungsbezirk erhalten sollten. Der Minister des Innern, Graf von Schwerin, stimmte der Ausarbeitung des Landwirtschaftsministeriums vom 26. Oktober 1859¹¹⁷ – nach geringfügigen Ergänzungen – schließlich zu, da es sich nur um „Empfehlungen“ zum Erlass regierungsbezirksweiter Vogelschutzverordnungen und nicht, wie er zunächst irrtümlich angenommen hatte, um „Anweisungen“

¹¹⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 188; Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Innenministerium, datiert Berlin, den 26. Oktober 1859

handelte.¹¹⁸ Somit stand der Herausgabe einer Zirkularverfügung nichts mehr im Wege. Die Zirkularverfügung vom 4. Februar 1860 empfahl den Bezirksregierungen, Vogelschutzverordnungen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft zu erlassen und für diesen Zweck sogar den Vogelhandel einzuschränken, und nennt ausdrücklich einzelne Vogelarten, deren Schonung angeraten wurde.¹¹⁹

Berlin, den 4^{ten} Februar 1860.

An die Sämmtlichen Königlichen Regierungen mit Einschluß der zu Sigmaringen und an das Königliche Polizei=Präsidium zu Berlin.

Ref. Herr Oberforstm. von Hagen.

Corref. Herr Geh. Reg. Rath Schuhmann.

[...]

An die Königliche Regierung zu: Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Minden, Arnberg, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier.

Die erheblichen Verluste, welche der Land= und Forstwirtschaft in den letzten Jahren durch Insecten= und Mäusefraß und anderes Ungeziefer erwachsen sind, haben Veranlassung gegeben, auch die Frage in Erwägung zu nehmen, welche Maaßregeln zum Schutze der durch Insecten= und Ungeziefer=Vertilgung nützlich wirkenden Thiere zu treffen sein möchten. Um den Sinn für Schonung solcher nützlichen Thiere, auch in den unteren Klassen der ländlichen Bevölkerung, zu fördern, hat die Staatsregierung es sich angelegen sein lassen, auf eine möglichst ausgedehnte Verbreitung der diesen Gegenstand betreffenden Schriften, namentlich des Dr. Gloger, insbesondere auch durch Vertheilung an die landwirthschaftlichen Vereine und an die Elementar=Schullehrer hinzuwirken. Zur Erreichung des wichtigen Zweckes muß jedoch auch eine polizeiliche Einwirkung für rathsam erachtet werden. Diese im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, scheint aber nicht erforderlich, indem das Gesetz vom 11. März 1850. ausreichende Mittel darbietet, um durch Erlaß polizeilicher Verordnungen Seitens der Regierungen für den ganzen Umfang eines jeden Regierungsbezirks einen wirksamen Schutz für die nützlichen Vögel zu erzielen. Wenn demgemäß durch Polizeiverordnung

- 1, das Schießen, Fangen und Tödten gewisser, speciell zu benennender Vogelarten, deren überwiegende Nützlichkeit durch Vertilgung von Insecten und anderem Ungeziefer außer Zweifel ist, unter Strafdrohung für die Monate December bis einschließlich September, also mit Freilassung der für den Krammetsvogel= und Lerchenfang geeigneten Zeit,**
- 2, alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen,**

¹¹⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 198; Schreiben des Innenministeriums an das Landwirtschaftsministerium, datiert Berlin, den 26. Januar 1860

¹¹⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 200–202; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Sprenkeln, Fangkäfigen pp. während jener Schonzeit untersagt, ebenso

3, das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten unbedingt verboten und

4, vielleicht auch das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und beim Hausirhandel nicht ferner gestattet würde,

so läßt sich erwarten, daß hierdurch der Zweck zum Nutzen der Land- und Forstwirtschaft, wie im allgemeinen Interesse überhaupt, wesentlich gefördert werden wird.

Zu den Vögeln, deren Schonung in solcher Weise zu erzielen wäre, dürften zu rechnen sein:

Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Eulen, mit Ausschluß des Uhu, und die Bussarde (Mauser oder Mäusefalken).

Indem wir hierdurch die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung /: des Königlichen Polizei=Präsidi / auf diesen Gegenstand leiten, empfehlen wir derselben /: Demselben :/, diese Angelegenheit einer weiteren Erwägung zu unterziehen, und nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse innerhalb Ihrer /: Seiner :/ ressortmäßigen Befugnisse für Ihren /: Seinen :/ Bezirk diejenigen Anordnungen zu treffen, welche Sie /: Es :/ zur Herbeiführung eines wirksamen Schutzes für die bezeichneten Thiere geeignet erachtet.

Berlin, den 4. Februar 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Pückler

G v Schwerin

Bei den aufgelisteten Vogelarten fällt auf, dass in manchen Fällen Gattungsnamen neben Artnamen stehen und dass einige Arten davon ausschließlich oder zumindest überwiegend Herbivoren (Pflanzenfresser) sind und von daher eigentlich keinen Schutz verdient hätten. Zu den ausschließlichen Herbivoren gehörten die Finken, wie Dompfaff, Hänfling, Stieglitz und Zeisig. – Die Reaktionen der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt und des Polizei-präsidiums von Berlin auf die Zirkularverfügung waren recht verschieden. Während die Potsdamer Regierung die Empfehlungen umsetzte, hielt man in Frankfurt und Berlin die für den jeweiligen Bezirk bestehenden Regelungen für ausreichend:

Regierungsbezirk Potsdam

Im Regierungsbezirk Potsdam wurde am 24. April 1860 eine für den Umfang des gesamten Regierungsbezirkes geltende Verordnung erlassen, in der das Einfangen oder Töten gewisser namentlich aufgeführter Vogelarten auf die Zeit vom 1. September bis zum 30. November einschließlich beschränkt wurde. Dabei wurde der Katalog der zu schützenden Vogelarten aus der Zirkularverfügung vom 4. Februar 1860 anscheinend ohne Prüfung unverändert übernommen:¹²⁰

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei=Verwaltung verordnet die unterzeichnete Königl. Regierung für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Nachbenannte durch Vertilgung von Insecten und anderem Ungeziefer nützliche Vögel, als:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Eulen, mit Ausschluß des Uhu und die Bussarde (Mauser= oder Mäusefalken),

dürfen vom 1. December jeden Jahres ab bis zum 1. September des folgenden Jahres weder gefangen noch getödtet werden. – Als Ausnahme von diesem Verbot bleibt jedoch das Schießen der jagdbaren Arten dieser Vögel Seitens der Jagdberechtigten erlaubt.

§ 2. Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel während gedachter Monate, insbesondere das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprekeln, Käfigen sind gleichfalls verboten.

§ 3. Desgleichen wird das Ausnehmen der Eier oder der Brut, so wie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten untersagt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 1–10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wegen des Einfangens von Nachtigallen wird auf die bereits bestehenden Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1811, Amtsbl. S. 31, wiederholt aufmerksam gemacht.

[Königliche Regierung]

[Potsdam, den 24. April 1860]

¹²⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19121, p. 30; Bericht der Kgl. Regierung zu Potsdam an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, datiert Potsdam, den 4. April 1867. Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Potsdam, Seite 157 abgedruckt und hier nach v. Wichert (³1874: 121 f.) zitiert; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Wie leicht zu erahnen ist, stellte die Vogelschutzverordnung vom 24. April 1860 keinen großen Einschnitt in den weitverbreiteten Vogelfang und -handel dar und war damit auch kein geeignetes Instrument des Vogelschutzes. So verwundert es nicht, dass die Königliche Regierung zu Potsdam diese Verordnung im Jahre 1867 als wenig wirkungsvoll kritisierte (s.u.). An drei Beispielen wird deutlich, dass die Verordnung – die ja in den ersten drei Punkten den Empfehlungen der Zirkularverfügung vom 4. Februar 1860 folgte – auf die alltägliche Fang- und Verkaufspraxis nur einen geringen Einfluss haben konnte: Krammetsvögel waren von den Bestimmungen der Verordnung völlig ausgenommen. Dieses ist bemerkenswert, da sie hinsichtlich der für Speisezwecke gefangenen und verkauften Mengen sicherlich die bedeutendsten Kleinvögel waren. Obwohl ihre Hauptfangzeit zwischen September und November lag, ließ man den Krammetsvogelfang auch in den übrigen Monaten zu. Das bedeutet, dass die wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit Krammetsvögeln so groß waren, dass man sich an eine Einschränkung nicht heranwagte. Ähnliches gilt für die Lerche, die ebenfalls in größeren Mengen für Speisezwecke gefangen wurde: Sie wurde zwar in den Katalog der zu schützenden Singvögel aufgenommen, das Fangverbot galt allerdings nur in den Monaten, in denen ohnehin kaum Lerchen gefangen wurden, da die Hauptfangzeit für Lerchen ebenfalls in den September und Oktober fiel. Damit hatte die Unterschutzstellung der Lerche im Grunde keinen Wert. Schließlich fällt auf, dass man Kiebitze in der Verordnung vergeblich sucht. Die Unterschutzstellung des Kiebitzes nach § 1 hätte im Normalfall nach § 3 auch den Schutz von Kiebitznestern und vor allem Kiebitzeiern beinhaltet. Kiebitzeier aber waren seit jeher beliebt, und so wollte man auch hier keine schmerzlichen Einschnitte in die Essgewohnheiten vornehmen. Die hauptsächlichste Schwäche der Verordnung bestand aber darin, dass sie kein Verkaufsverbot für Singvögel auf den Wochenmärkten und im Hausierhandel enthielt, wie es in der Zirkularverfügung unter Punkt 4 angeregt worden war. Auch wenn dieses wichtige Schutzinstrument fehlte und die wirtschaftlich wichtigsten Vogelarten keiner – bzw. im Falle der Lerche nur einer geringen – Unterschutzstellung unterlagen, so ist davon auszugehen, dass die Verordnung doch zu einem leichten Rückgang des Vogelfanges und vor allem des Ausnehmens von Vogelnestern geführt hat. Dieses gilt insbesondere für die Monate Dezember bis August einschließlich. Ich vermute, dass sich damit auch das Angebot der auf den städtischen Wochenmärkten im Regierungsbezirk Potsdam verkauften Vogelarten und Eier reduzierte und dass die Belieferung der Berliner Wochenmärkte mit Vögeln, Eiern und Nestern aus dem Regierungsbezirk Potsdam nach 1860 in den Frühjahrs- und Sommermonaten erschwert und daher insgesamt rückläufig war.

Regierungsbezirk Frankfurt

Im Regierungsbezirk Frankfurt hielt man es nicht für nötig, eine regierungsbezirksweite Polizeiverordnung über den Vogelschutz zu erlassen, und somit galten die lokalpolizeilichen Verordnungen der Städte (vgl. Kapitel 5.3.2) zunächst weiter, bis sie durch die Einführung der Polizeiverordnung für den gesamten Regierungsbezirk am 8. Oktober 1867 aufgehoben wurden.¹²¹

Berlin

Das Polizeipräsidium zu Berlin lehnte in seinem Antwortschreiben an das Innen- und das Landwirtschaftsministerium vom 16. Februar 1860 weitergehende Maßnahmen zum Vogelschutz innerhalb Berlins ab.¹²²

Den Königlichen Ministerien verfehlt das Polizei=Präsidium nicht, in nebenbezeichneter Angelegenheit ganz gehorsamst anzuzeigen, daß das Polizei=Präsidium erst kürzlich die Frage: ob und in wie weit das Einfangen von Vögeln etc. polizeilich zu verbieten sei, unter Zuziehung der beteiligten Behörden eingehend erwogen hat. **Das Polizei=Präsidium** muß die in Abschrift gehorsamst beigefügte Polizei=Verordnung vom 23. September 1852 resp. 3. Juni 1858, den hiesigen Verhältnissen gemäß für zweckentsprechend und ausreichend erachten; – namentlich **trägt dasselbe Bedenken, auch das Feilhalten der in Rede stehenden Vögeln auf den Wochenmärkten zu verbieten. Es werden nämlich außerhalb eingefangene Singvögel, welche sich auf Lerchen, Stieglitze, Hänferlinge, Finken, Zeisige, Drosseln, Rothbärte, Grasemücken und sehr wenige Wachteln und Sprosser beschränken, auf den hiesigen Wochenmärkten nur in den Frühlingsmonaten von wenigen armen Landleuthen in nicht größerer Anzahl als etwa je 6 bis 8 Stück feilgehalten. Dagegen stammen die allermeisten der hier feilgehaltenen Vögel aus den selbst gepflegten und in großartigem Maßstabe eingerichteten Hecken der hiesigen Vogelhändler, und es liegt kein Grund vor, das Feilhalten dieser hier aufgezogenen Vögel zu verbieten.**

Die in dem hohen Rescripte vom 4. d. Mts. ad 1 bis 4 empfohlenen Verbotsbestimmungen sind in der erwähnten Verordnung bereits enthalten, welche sogar in so fern noch weiter geht, als sie sich auf alle Arten von Vögeln bezieht, – wogegen es allerdings nicht nothwendig und sogar bedenklich erschienen hat, das Verbot auch auf die innerhalb der Stadt befindlichen Privatgärten auszudehnen. Jedenfalls erscheint eine solche Ausdehnung bei den unbedeutenden Raumverhältnissen für den Zweck der Landes=Kultur gänzlich einflußlos.

Berlin, den 16. Februar 1860.
Das Polizei=Präsidium.

¹²¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19122, p. 11; Polizeiverordnung des Regierungsbezirkes Frankfurt vom 8. Oktober 1867, vgl. § 5.

¹²² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 206; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Grund für die Ablehnung einer neuen Verordnung waren also die „Interessen der Personen, welche in Berlin aus der Zucht und dem Feilhalten von Singvögeln ein Gewerbe machen“, wie es in einem Schreiben an das Polizeipräsidium treffend zusammengefasst wurde.¹²³ Man hielt die Polizeiverordnungen von 1852 bzw. ihre Überarbeitung von 1858 für ausreichend und wollte die Schutzbestimmungen auch nicht auf die Privatgärten ausdehnen, da sie „bei den unbedeutenden Raumverhältnissen für den Zweck der Landes=Kultur gänzlich einflußlos“ seien.

Diese Einschätzung änderte sich in den folgenden Jahren grundlegend:¹²⁴ Am 27. Februar 1866 machte das Polizeipräsidium einen Vorstoß und beantragte, vermutlich beim Landwirtschafts- und beim Innenministerium, eine Polizeiverordnung erlassen zu dürfen, „durch welche für den Umfang der Polizei= Bezirke von Berlin und Charlottenburg das Tödten und Einfangen, sowie das öffentliche Feilbieten von Singvögeln und andern Gattungen Insekten fressender Vögel untersagt werden soll[te]“.¹²⁵ In diesem Antrag blieben die noch 1860 angeführten wirtschaftlichen Interessen des Vogelhandels schlichtweg unberücksichtigt, weshalb die vier zuständigen Ministerien hierüber eine Erklärung forderten. Sie bemängelten außerdem den § 1 des Berliner Verordnungsentwurfs, der ein Verbot „jedes »öffentlichen Verkaufens und Feilhaltens« von Singvögeln u.s.w.“ vorsah. Dieses Verbot schein doch¹²⁶

die Grenzen innerhalb welcher von der Befugniß zum Erlasse solcher Vorschriften Gebrauch zu machen ist, insofern zu überschreiten, als unter die in Aussicht genommene Verbotsbestimmung auch das Verkaufen und Feilbieten der Vögel in den offenen Läden der Vogelhändler fallen, eine solche Beschränkung des gesetzlich erlaubten Handels aber weder mit den Grundsätzen der Allg. Gew. O. vereinbar sein, noch im öffentlichen Interesse irgend eine Rechtfertigung finden würde.

Selbst der Thierschutz=Verein hat in seiner dem Berichte des pp. beigefügten Vorstellung zur Motivirung des Antrags auf Untersagung des öffentlichen Verkaufes lebender einheimischer Vögel, nur auf die Nachtheile hingewiesen, wel-

¹²³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 300; Schreiben des Finanz-, Handels-, Landwirtschafts- und des Innenministeriums an das Polizeipräsidium, datiert Berlin, den 26. Juni 1866

¹²⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 341; Protokoll vom 25. Februar 1867 der XII. Sitzungsperiode des Landes-Ökonomie-Kollegiums im Februar 1867, S. 55: So berichtete der Oberregierungsrat Oppermann vom Landwirtschaftsministerium, dass das Polizeipräsidium zu Berlin „mit am meisten Bedenken“ gegen den Erlass einer flächendeckenden Polizeiverordnung im Sinne der Zirkularverfügung vom 4. Februar 1860 gehabt habe, „aber neuerdings anderen Sinnes geworden sei“. Im Anhang des Protokolls findet sich ein Entwurf einer Polizei-Verordnung des Polizeipräsidioms zu Berlin, der in überarbeiteter Form am 27. Oktober 1867 als Verordnung erlassen wurde.

¹²⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 300

¹²⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 300v–302v; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

che nach seiner Ansicht durch das Feilhalten derselben auf Märkten herbeigeführt werden, indem der, durch Letztere erleichterte Absatz der verkäuflichen Vögel einerseits zum Einfangen derselben anreizen und andererseits der Neigung, solche Vögel in der Gefangenschaft zu halten, Vorschub leisten soll. Gleiche Nachtheile sind aus dem Feilhalten der Vögel in den Verkaufslöcalen der Vogelhändler nicht hergeleitet. Es wird daher dieser Ladenverkehr auch fernerhin zu gestatten, und die beabsichtigte Maßregel, soweit sie den Handel mit Vögeln berührt, nur gegen das Feilbieten derselben auf den Märkten zu richten sein.

In dieser Beziehung würde für die Erreichung des Zwecks die Bestimmung genügen:

„daß in Berlin und in Charlottenburg zu den Gegenständen, welche auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, die im §. 1. des Entwurfs bezeichneten Vögel nicht mehr gerechnet werden sollen, und daß demzufolge diejenigen, welche fortan solche Vögel in den genannten Städten auf einem Wochenmarkte feil bieten, nach §. 187 der Allg. Gew. O. v. 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu zwanzig Thaler der im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen seien.“ [...]

Hinsichtlich der Vogelarten, welche durch die zu erlassende Polizei=Verordnung in Schutz genommen werden sollen, kommt in Frage, ob es sich empfiehlt, in das Verzeichniß der, im §. 1. des Entwurfs erwähnten Vögel noch aufzunehmen:

von der Gattung der Sanger	die Nachtigall,
” ” ” ” Finken	den Kernbeißer,
” ” ” ” ”	den Sperling,
” ” ” ” rabenartigen Vogel,	die Saatkrahe,
” ” ” ” Schwalben	den Tageschlaf [Nachtschwalbe],
und die Gattung der Kreuzschnabel.	

Außerdem ist die Frage angeregt, ob die erwahnte Maßnahme noch dahin zu erweitern sein mochte, daß auch die Eier der betreffenden Vogelgattungen von den Gegenstanden des Wochenmarkts ausgeschlossen werden, was allerdings nur dann fur ausfuhrbar und zulassig zu erachten ware, wenn bei den Markt=Polizei=Beamten eine vollig ausreichende Kenntniß vorausgesetzt werden konnte, durch welche die Eier dieser Vogel von den Eiern anderer Vogel sich unterscheiden.

Im Ubrigen stimmen wir dem pp. darin bei, daß die in Betracht kommenden Verhaltnisse dafur sprechen, die vorgeschlagene Polizei=Verordnung nur fur den engern und weitem Polizeibezirk von Berlin, sowie fur den Polizeibezirk von Charlottenburg zu erlassen, und der Konigl. Regierung zu Potsdam, welcher die gegenwartige Verfugung zur Kenntnißnahme mitgetheilt ist, den Erlaß einer besonderen Verordnung fur ihren Verwaltungsbezirk vorzubehalten. Die polizeiliche Regelung der vorliegenden Angelegenheit beruhrt jedoch so erhebliche locale Interessen, daß auch die Magistrate der beiden betheiligten Stadte mit ihren Erklarungen uber die beabsichtigten Anordnungen zu horen sein werden.

Das Polizeiprasidium uberarbeitete daraufhin den Entwurf der Polizeiverordnung und berucksichtigte dabei die Kritikpunkte der Ministerien, in dem sie die erwahnten Vogelarten in die Liste der zu schutzenden Vogelarten auf-

nahm. Allerdings nahm sie die Anregung, auch den Verkauf von Eiern der unter § 1 genannten Vogelarten zu untersagen, nicht auf. Am 25. Februar 1867 lag der neue Entwurf schließlich dem Landes-Ökonomie-Kollegium zur Verhandlung vor.

An dieser Stelle muss darauf verwiesen werden, dass das Landes-Ökonomie-Kollegium im Jahre 1867 stark in die Verhandlungen zur Vogelschutzfrage einbezogen war: Die „Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen“ in Hundisburg bei Althaldensleben hatte am 8. Dezember 1866 die Denkschrift ihres Generalsekretärs Stadelmann in 50 Exemplaren an den Minister für die Landwirtschaftlichen Angelegenheiten, von Selchow, geschickt, um einem Vogelschutzgesetz näher zu kommen. Der Landwirtschaftsminister hatte daraufhin dem Zentralverein mitgeteilt, „daß ich in der Frage wegen des Schutzes der nützlichen Vögel zunächst die gutachtlichen Äußerungen des K.Ö.Koll. entgegen sehe, welches den Gegenstand in Folge der Proposition [...] des Centralvereins berathen wird. Die eingesandten Exemplare der Stadelmannschen Schrift sind an die Mitglieder des Kollegiums vertheilt worden“.¹²⁷ Hierauf gründet sich die einflussreiche Rolle des Landes-Ökonomie-Kollegiums im Jahr 1867, die vor allem aus den Verhandlungen im Februar des Jahres deutlich wird, hier aber nicht näher beschrieben werden soll.¹²⁸

Der überarbeitete Entwurf der Berliner Polizeiverordnung, der dem Landes-Ökonomie-Kollegium am 25. Februar 1867 zur Abstimmung vorgelegt und mit großer Mehrheit angenommen wurde, sah den Schutz folgender Vogelarten vor, deren Töten, Einfangen und Verkauf fortan nicht mehr gestattet sein sollte:¹²⁹

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Laubvogel, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Kernbeißer, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tageschlag [Nachtswalbe], Kreuzschnabel, Staar, Dohle, Saatkrähe, Racke (Mandelkrähe), Flie-

¹²⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. (309.) 312, 313, 315 (= Denkschrift von Stadelmann, 1866), 316, 317

¹²⁸ Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 336–339, 340: Heft mit dem Titel: „No. 2. XII. Sitzungs-Periode des Landes-Oecon.=Koll. (Februar 1867.)“ enthält die Proposition des v. Nathusius-Hundisburg (S. 8) und das Referat des v. Hagen (S. 9–15), p. 341: Heft mit dem Titel: „XII. Sitzungs-Periode des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums. (Februar 1867.) Protokolle aus der zwölften Sitzungs-Periode des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 18., 19., 21., 22., 25. bis 27. Februar 1867. Als Manuskript gedruckt.“ enthält unter VI. 16 den „Erlaß eines Gesetzes zum Schutze nützlicher Vögel“ S. 54–57, 68–70. Vgl. auch Barthelmeß (1981).

¹²⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 341: Protokoll, S. 69

genschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu).

Professor Giebel aus Halle äußerte in einem Schreiben allerdings Zweifel, ob nicht einige der aufgeführten Vogelarten eher *schädlich* als nützlich seien und von daher von der Liste gestrichen werden müssten.¹³⁰ Diese Kritik legte er auch in seinem Bericht an den „Naturwissenschaftlichen Verein für die Provinz Sachsen und Thüringen in Halle“ dar. Sie verdeutlicht, dass es ihm bei der zu erlassenden Verordnung fast ausschließlich um den Schutz aus Nützlichkeitsabwägungen ging und andere Kriterien offensichtlich keine Rolle spielten:¹³¹

Herr **Giebel** theilt mit, dass Zeitungsnachrichten zufolge vom königlichen **Landes-Oekonomie-Collegium** in Berlin dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt eines vom Oekonomierath **Dr. Stadelmann** unter Zuziehung unterrichteter Fachgelehrten begründeten Gesetzentwurfes zum Schutze der nützlichen Vögel die vom königlichen **Polizei-Präsidium** in Berlin ausgearbeitete bezügliche Verordnung zu einem allgemeinen Erlass empfohlen worden ist. Diese Verordnung zählt in bunter, d.h. weder nach einem wissenschaftlichen, noch praktischen Ordnungsprincipe aufgestellten Reihenfolge 30 einheimische Vögel, theils mit Artnamen, theils allgemein nach Gattungsnamen auf. Darunter befinden sich nun aber Dompfaff, Hänfling, Kreuzschnabel, die alle drei nach zuverlässigen Beobachtungen **niemals** Insekten oder anderes Ungeziefer fressen, also nach dieser Seite hin durchaus keinen Anspruch auf Schonung haben, noch weniger aber gesetzlichen Schutz verdienen. Es findet sich ferner darunter der Kernbeisser, der nur ganz gelegentlich und zeitweilig einzelne Insekten frisst, dagegen gern und zahlreich **verheerend** in Kirschplantagen und Gemüsegärten einfällt, also nicht des Schutzes werth ist, sondern Verfolgung verdient. Weiter fehlen in der königlichen Polizeiverfügung die besonders der Ackerkultur **allernützlichsten** Lerchen, welche ebenso wohl unberechenbare Mengen des schädlichsten Geziefers, wie auch lästigen Unkrautsamens vertilgen, es fehlen die der Wiesenkulturen überaus nützlichen Kiebitze und Regenpfeifer. Das Verzeichniss im Stadelmann'schen Gesetzentwurfe dagegen zählt über sechzig einheimische Vogelarten als des Schutzes würdig auf und zwar nur solche, welche entweder ausschliesslich von schädlichem Geziefer sich nähren, oder wenigstens in der für Ackerkultur wichtigsten Jahreszeit vorherrschend vom Insektengeschmeiss zehren und in anderer Zeit sich nicht allgemeinschädlich, ihren Frühjahrsnutzen überwiegend nachtheilig machen. Die kurzen Zeitungsberichte bringen nicht die Motive, welche beide königliche Behörden veranlasst haben, entschiedene und ausschliessliche Körnerfresser unter den Schutz nützlicher Insektenfresser aufzunehmen und andere in erstem Ran-

¹³⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 330; Schreiben des Finanz-, Handels-, Landwirtschafts- und des Innenministeriums an Professor Ratzeburg, datiert Berlin, den 29. April 1867

¹³¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19999, Bd. 2, p. 44; Correspondenzblatt des Naturwissenschaftlichen Vereines für die Provinz Sachsen und Thüringen in Halle. No. III. IV. März und April 1867, S. 322–323; Protokoll der Sitzung vom 6. März 1867. Die Hervorhebung in fetter Schrift entspricht dem Original.

ge nützliche Vögel der Verfolgung preiszugeben, Zoologen und Ornithologen aber fragen sich überrascht, nach diesen Motiven im Interesse ihrer feststehenden Beobachtungen und im Interesse der schutzbedürftigen Landwirtschaft.

Bedingt durch die von Giebel gemachten Einwendungen wurde am 29. April 1867 von dem Geh. Regierungsrat Ratzeburg, Professor an der Forstakademie in Eberswalde, ein Gutachten angefordert,¹³² dessen Empfehlungen bei den zu schützenden Arten daraufhin eingearbeitet wurden. Die überarbeitete Fassung wurde am 31. Mai 1867 durch das Landwirtschaftsministerium – wie vorher schon durch das Landes-Ökonomie-Kollegium befürwortet worden war – den Provinzialregierungen zur Nachahmung empfohlen.¹³³ In Berlin wurde sie schließlich am 19. Oktober 1867 durch das Polizeipräsidium erlassen (s.u.).

5.4.5 Die Zirkularverfügung von 1867: Anlass für grundlegende Änderungen

Am 16. Januar 1867 wurde durch den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Herrn von Selchow, eine Zirkularverfügung betreffend „den Erlaß eines Gesetzes zum Schutz nützlicher Vögel“ herausgegeben, die mit der beigefügten Stadelmannschen Schrift an alle königlichen Regierungen geschickt wurde, „mit dem Auftrage, Sich über den darin enthaltenen Vorschlag des Erlasses eines Gesetzes zum Schutze der nützlichen Vögel binnen vier Wochen gutachtlich zu äußern“.¹³⁴

Regierungsbezirk Potsdam

Die Königliche Regierung zu Potsdam äußerte sich hierzu am 4. April 1867 folgendermaßen:¹³⁵

Wir halten zunächst den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der nützlichen Vögel im Interesse der Landescultur für dringend geboten, und können uns in dieser Beziehung den in der Denkschrift des Oeconomie=Raths Dr Stadelmann enthaltenen Motiven und rechtlichen Ausführungen lediglich anschließen. Der Vortheil resp: die Annehmlichkeiten, die durch das Einfangen und den Verkauf von nützlichen Vögeln nur Wenigen gewährt werden, stehen unseres gehorsamsten Ermessens nicht im Vergleich zu dem erheblichen Schaden, der nach allen Erfahrungen durch das immer mehr zunehmende Verschwinden der Insectenvertilger der Landescultur erfahrungsmäßig zugefügt wird.

¹³² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 330 Schreiben des Finanz-, Handels-, Landwirtschafts- und des Innenministeriums an Ratzeburg, datiert Berlin, den 29. April 1867

¹³³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 347; Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Finanzministerium, datiert Berlin, den 31. Mai 1867

¹³⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 317

¹³⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19121, p. 30–31; s.o.

Mit Rücksicht auf diese Interessen haben wir bereits durch unsere im Amtsblatt Seite 157 veröffentlichte Verordnung vom 24 April 1860. das Einfangen oder Töden speciell angegebener Vogelarten auf die Zeit vom 1. September bis 1. December beschränkt. Selbstverständlich konnte aber der gewünschte Zweck im Wege einer einfachen Polizei=Verordnung nicht vollständig erreicht werden, da die landrechtlichen Bestimmungen, welche die nicht jagdbaren Vögel dem freien Thierfange unterwerfen, nur durch ein Gesetz beseitigt werden können.

Die Potsdamer Regierung räumt in ihrem Schreiben dem Nutzen durch den Schutz insektenfressender Vögel für die „Landeskultur“ gegenüber dem Einfangen und Verkaufen von „nützlichen“ Vögeln eindeutig Vorrang ein. Die bisherige bezirksweite Polizeiverordnung vom 24. April 1860, wonach das Einfangen und Töten gewisser Vogelarten auf die Zeit vom 1. September bis zum 1. Dezember beschränkt wurde, wurde jetzt für nicht mehr ausreichend angesehen, vor allem weil Vögel nach dem Allgemeinen Landrecht dem freien Tierfang unterlagen, wenn sie nicht zu den jagdbaren Tieren und dem zahmen Hausvieh gerechnet wurden.¹³⁶ Die Potsdamer Regierung konnte jetzt „den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der nützlichen Vogelarten nach Maßgabe des genannten Entwurfs II [der Stadelmannschen Schrift] nur lebhaft befürworten“. Der Entwurf II der Stadelmannschen Schrift sah den allgemeinen Schutz aller Vogelarten mit Ausnahme der jagdbaren vor, und man war daher der Meinung, dass er „als der einfachere auch zweckentsprechender sein dürfte“ als der Entwurf I: „Die einzelne Benennung der durch das Gesetz geschützten Vogelarten, wie sie der § 1 des Entwurfs I enthält, dürfte, da viele dieser Vogelarten den großen Publikum unbekannt sind, eher zu Verstößen gegen das Gesetz führen, als wenn das Verbot sich von vornherein auf alle Vogelarten, mit Ausnahme der dem Jagdrechte unterworfenen, ausdehnt“.¹³⁷

Regierungsbezirk Frankfurt

Die Königliche Regierung zu Frankfurt hingegen lehnte ein Vogelschutzgesetz für den preußischen Staat ab. In ihrem Schreiben vom 9. März 1867 berichtete sie,¹³⁸

daß die aufgeworfene Frage wegen Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der nützlichen Vögel, in Folge des Rescripts, vom 4. Februar 1860 [...] zu Gegenstande sorgfältiger Forschungen und Berathung bei allen landwirthschaftlichen Verei-

¹³⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19112, p. 188; im § 114 des Tit. 9 Teil I des Allgemeinen Landrechts heißt es: „Insekten und andere Thiere, welche nach § 107. III. ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem Jeden eingefangen werden“. Hierauf wird in einem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Innenministerium vom 26. Oktober 1859 verwiesen.

¹³⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19121, p. 30–32

¹³⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19121, p. 33

nen gemacht worden ist. Das Resultat war aber, daß ein Bedürfniß zu einem Gesetze, wie es von dem General=Secreteair des landwirthschaftlichen Central=Vereins der Provinz Sachsen pp Oeconomierath Dr. Stadelmann vorgeschlagen wird, in unserm Bezirke nicht anzuerkennen, was auch heute noch unsere Ansicht ist.

Sollte es allerdings doch zum Erlass eines Vogelschutzgesetzes kommen, so befürworte man den Entwurf II nach Stadelmann, wenn gewisse Abänderungen vorgenommen würden. Die Frankfurter waren vor allem mit dem § 5 des Entwurfs II nicht einverstanden, in dem es heißt: „Die Aufstellung der Dohnenfänge Seitens der hierzu Berechtigten darf erst mit dem 15. October, also nach der gewöhnlichen Zeit des Abzuges der Wandervögel, beginnen“. Nach Auffassung der Frankfurter Regierung hätten Dohnenfänge nur dann einen Wert, „sofern sie vor dem Abzuge der Wandervögel aufgestellt werden können, und nicht auf bloß einheimische Vögel berechnet sind“. Außerdem forderte sie, dass Gärten von den Bestimmungen des § 3, nach dem „das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester aller Vogelarten, mit Ausnahme der im §. 1. genannten“ verboten werden sollte, ausgenommen werden sollten; Grund hierfür war, dass man auch weiterhin die Abwehr von Schadvögeln zulassen wollte, „weil es wohl keinen Gärtner zu gemuthet werden darf, seine Gartenfrüchte vernichten zu lassen“. Abgesehen davon müsse noch erwogen werden, „ob der Kibitt wirklich ein so nützlicher Vogel ist, daß deshalb der Handel mit Kibitt=Eiern, welche zu den beliebtesten Eßwaaren gehören, verboten werden müsse“.¹³⁹ Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Regierung zu Frankfurt auch noch 1867 der Nutzen aus dem Vogelfang wichtiger war als die vermeintliche Nützlichkeit der insektenfressenden Vögel für Land- und Forstwirtschaft. Dafür spricht zum einen die Forderung, den Dohnenfang zeitlich nicht derart einzuschränken, dass der Fang der Zugvögel ausgenommen und damit die Wirtschaftlichkeit des Dohnenstieges in Frage gestellt würde. Zum anderen wollte man nicht auf den Verzehr von Kiebitzeiern verzichten, die als Delikatesse galten. Auch in einem anderen Punkt wird deutlich, dass die Frankfurter Regierung der vermeintlichen Nützlichkeit der insektenfressenden Vögel keinen hohen Stellenwert einräumte: Die Forderung, dass Gärten von einem zu erlassenen Vogelschutzgesetz ausgenommen werden müssten, zeugt davon, dass man den Schaden an Gartenfrüchten durch „schädliche“ Vögel noch bedeutender einschätzte als den positiven Effekt von insektenfressenden Vögeln.

¹³⁹ Ebd.

5.4.6 Die Vogelschutzverordnungen von 1867 und ihre Bedeutung für Vogelfang und Vogelschutz

Nach dem Eingang der Berichte gab der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten am 18. September 1867 eine Zirkularverfügung heraus, in der den Bezirksregierungen empfohlen wurde, eine Liste von Vogelarten durch regierungsbezirksweite Polizeiverordnungen unter Schutz zu stellen, d.h. das Töten und Einfangen sowie den Handel bestimmter Vogelarten bei Strafe zu untersagen. Bei dem Verordnungsentwurf und der empfohlenen Liste von Vogelarten handelte es sich um die Ausarbeitung des Berliner Polizeipräsidiums, die das Landes-Ökonomie-Kollegium dem Landwirtschaftsminister empfohlen hatte, und nicht um einen der von Stadelmann (1866) ausgearbeiteten Entwürfe. Die Königliche Regierung zu Potsdam folgte den Empfehlungen und erließ am 2. Oktober 1867 die folgende Polizeiverordnung, die am 19. Oktober 1867 in fast gleichem Wortlaut auch vom Polizeipräsidium in Berlin erlassen wurde:¹⁴⁰

Potsdam den 2. October 1867.

Polizei Verordnung

betreffend

das Töden, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch unsere Polizei Verordnung vom 24 April 1860 (:Amtsblatt Seite 157:) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlichen Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstkultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Die unterzeichnete Königliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850. (:Gesetz Sammlung S. 265. :) unter Aufhebung unserer Polizei Verordnung vom 24 April 1860. – Amtsblatt Seite 157. – für den diesseitigen Regierungs-Bezirk hiermit zu verordnen was folgt:

§. 1.

Das Töden und Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigal, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (:Kleiber:), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf [Nachtschwalbe], Staar, Dohle,

¹⁴⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19122, p. 12; In der Liste der zu schützenden Vogelarten sind Laubvogel, Dompfaff, Kernbeißer und Kreuzschnabel nicht mehr aufgeführt, obwohl sie in dem Berliner Entwurf vom 25. Februar 1867 noch enthalten waren. Diese vier Vogelarten wurden höchstwahrscheinlich infolge der Einwendungen von Giebel und Ratzeburg von der Liste gestrichen.

Saatkrähe, Rake (:Mandelkrähe:), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard, (:Mäusefalk:) und Eule (:mit Ausschluß des Uhu:) ist untersagt.

§. 2.

Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im § 1. aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprekeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4.

Vom 1. Januar 1868. an dürfen die im § 1. aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Königliche Regierung [zu Potsdam], Abtheilung des Innern.
gez. von Saltzwedell.

Im Regierungsbezirk Frankfurt gab es einen schnellen Gesinnungswandel: War man am 9. März 1867 noch der Auffassung, dass eine bezirksweite Vogelschutzverordnung nicht notwendig sei, geschweige denn ein Vogelschutzgesetz für den gesamten preußischen Staat, so änderte sich das mit der Zirkularverfügung vom 18. September 1867: Die Regierung zu Frankfurt erließ am 8. Oktober 1867 eine mit der Potsdamer Verordnung im Wesentlichen gleichlautende Verordnung, die nur insofern abwich, „als sich die Fürsorge der Regierung in Frankfurt a/O. auf einige Vogelarten, nämlich den Laubvogel, die Drossel /: Amsel :/, die Lerche und den Dompfaffen erstreckt, die von der hiesigen Regierung nicht unter den Schutz der Verordnung gestellt sind, während ein umgekehrtes Verhältniß in Bezug auf den „Tagschlaf“ [Nachtswalbe] obwaltet“ – wie das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg am 13. Juni 1870 berichtete.¹⁴¹ Hinsichtlich der Unterschutzstellung der „Drossel“ im Regierungsbezirk Frankfurt muss es nachträgliche Einwände gegeben haben, jedenfalls „hat die Regierung in Frankfurt a/O. ihr auf diese Vogelgattung bezügliches Verbot des Fangens durch eine an alle Oberförster des Departements gerichtete Circular=Verfügung vom 2^{ten} November 1867 dahin modificirt, daß die Strafbestimmung nur auf die Amsel zu beziehen ist, also auf den Fang der übrigen Drosselarten, insbesondere der Krammetsvögel in den den Förstern regulativmäßig erlaubten Dohnensteigen keine Anwendung findet“. Nach dem erwähnten Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Bran-

¹⁴¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19122, p. 1; Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, datiert Potsdam, den 13. Juni 1870. Die folgenden Zitate entstammen ebenfalls diesem Bericht.

denburg wurden die 1867er Vogelschutzverordnungen allerdings nicht ohne Kritik hingenommen:

Im Uebrigen nimmt es nicht Wunder, daß der ausgedehnte Schutz, der der Vogelwelt durch die Regierungs=Verordnungen vom 2^{ten}/8^{ten} Oktober 1867 in der diesseitigen Provinz zu Theil geworden ist, auch Einwendungen gegen die Schonung einzelner Vogelarten hervorgerufen hat. Insbesondere ist es der Sperling, dem bei Gelegenheit der gegenwärtigen Ermittlungen im hiesigen und im Frankfurter Regierungsbezirk von einzelnen Stimmen die Schutzberechtigung streitig gemacht wird. Ebenso haben, theils hier, theils dort der Würger und Neuntödter, die Saatkrähe, der Staar, der Bussard und auch die Meise und der Dompfaffe Widersacher gefunden, ohne daß die Bezirks=Regierungen die Nothwendigkeit anerkennen, eine Veränderung mit den im § 1 ihrer Verordnungen enthaltenen Verzeichnissen vorzunehmen.

Auffällig ist, dass es im Regierungsbezirk Frankfurt bis 1870 anscheinend keine Einwände gegen die Unterschutzstellung der Lerche gegeben hat. Dieses ist nur damit zu erklären, dass der Lerchenfang im Frankfurter Regierungsbezirk keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung mehr hatte und somit sein Verbot ohne Weiteres hingenommen wurde. Abgesehen davon hätte die Frankfurter Regierung die Lerche mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht unter Schutz gestellt, wenn der Lerchenfang noch von ähnlich großer Bedeutung gewesen wäre wie der Krammetsvogelfang, der ja nach wie vor freigegeben war. Demgegenüber ist zu vermuten, dass der Lerchenfang im Regierungsbezirk Potsdam noch eine gewisse Rolle spielte, sonst hätte man in Potsdam 1867 womöglich auch die Lerche unter Schutz gestellt.

Über den Erfolg der Polizeiverordnungen wollte das Potsdamer Oberpräsidium am 13. Juni 1870 „bei der verhältnißmäßig kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit noch kein sicheres Urtheil fällen“, gab aber Folgendes zu bedenken:¹⁴²

Beide Regierungen [die Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt] äußern sich übereinstimmend dahin, daß es hierzu noch längerer Beobachtung und Erfahrung bedürfen werde, da die Vermehrung der Vögel nicht allein von ihrem gesetzlichen Schutz gegen Verfolgung, sondern auch von andern Umständen, Witterungseinflüssen und dergleichen abhängig ist. Indessen lauten die von den Regierungen eingeforderten Berichte der Landräthe, die ihre Gutachten zumeist im Einvernehmen mit landwirthschaftlichen Vereinen und sachkundigen Personen des Bezirks abgegeben haben, in Betreff der ergriffenen Maßregel günstig und in Hinsicht des durch dieselbe hergestellten Zustandes befriedigend.

Von besonderem Werthe ist das Verbot des Feilhaltens der beschirmten Vögel auf den Wochenmärkten. Dasselbe hat jedenfalls dazu beigetragen, daß, wie aus der Umgegend Berlins berichtet wird, seit Erlaß der Polizei=Verordnungen die Vogelfänger, welche sonst mit Lockvögeln

¹⁴² Ebd.: Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

und Leimruthen die Felder unsicher zu machen pfl egten, verschwunden sind.

Insgesamt kam das Oberpräsidium zu dem Ergebnis, dass „nirgends ein Bedürfnis zum Erlaß eines Vogelschutz=Gesetzes für den Umfang der Monarchie behauptet worden“ sei. Allerdings hielt man eine gesetzliche Regelung des Vogelschutzes auf internationaler Ebene für sinnvoll und erstrebenswert und war der Auffassung, dass schon sehr viel gewonnen sei, „wenn ein Gesetz für den Umfang des Norddeutschen Bundes zu Stande käme, wiewohl der hauptsächlichste Schaden außerhalb der Grenzen Norddeutschlands liegt“. Gemeint war hiermit „die massenhafte Vertilgung der Zugvögel auf ihren Flugwegen“, besonders in Südeuropa.

Die Polizeiverordnungen, die 1867 in Berlin und in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt erlassen wurden, stellten einen wichtigen Einschnitt dar. Während zuvor nur das Fangen und Töten gewisser Singvogelarten sowie das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester untersagt war – und dieses flächendeckend nur im Regierungsbezirk Potsdam und in der Residenzstadt Berlin, weil es im Regierungsbezirk Frankfurt bis 1867 lediglich die in einigen Städten erlassenen Vogelschutzverordnungen gab – war es nun gelungen, für ganz Brandenburg einen flächendeckenden Vogelschutz einzuführen, der ein wichtiges Schutzinstrument beinhaltete: Das Verbot, Singvögel auf den Wochenmärkten zu verkaufen. Hiermit wurde eine Jahrhunderte lange Tradition gebrochen und beendet. Die Folge war ein erheblicher Rückgang des Vogelfanges und seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Die städtischen Vogelmärkte, auf denen bisher ein großes Spektrum an Vogelarten und Vogeleiern entweder zum Verspeisen oder zur Liebhaberei verkauft worden war, gab es mit Ablauf des Jahres 1867 in Brandenburg nicht mehr. Dieses hatte folgende Konsequenzen:

1. Das Verkaufsverbot auf den Wochenmärkten war ein effektives Mittel des Vogelschutzes, weil der Handel jetzt nur noch in geschlossenen Geschäften stattfinden durfte und damit erschwert und eingeschränkt wurde. Vogelpopulationen, die durch den Fang stark reduziert waren, konnten sich erholen, sofern dieses nicht durch die Intensivierung der Landwirtschaft konterkariert wurde.
2. Das Verkaufsverbot auf den Wochenmärkten hatte zur Folge, dass der gewerblich betriebene Vogelfang und -verkauf sowie der „bei Gelegenheit“ ausgeübte Vogelfang, das Ausnehmen von Vogeleiern und das Entfernen von Nestern und deren Verkauf, der durch die sozialen Unterschichten ausgeübt wurde, im Grunde genommen wegfiel, sofern er sich nicht auf Krammetsvögel oder Lerchen bezog und der Handel und Ver-

kauf in Lebensmittelgeschäften gut organisiert war. Ich nehme deshalb an, dass damit der Vogelfang und Vogelverkauf als gewerbliche oder nebegewerbliche Einnahmequelle für die sozialen Unterschichten in Berlin und Brandenburg seit Anfang 1868 wegfiel. Dieses konnte nur durchgesetzt und von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung hingenommen werden, wenn das Fangen und Verkaufen von Singvögeln keine nennenswerte Bedeutung mehr gehabt hatte. Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, inwieweit es den Hausierhandel mit Speisevögeln weiterhin gab. Schließlich war er von den Vogelschutzverordnungen nicht betroffen. Besonders in Berlin dürfte er auch nach 1867 noch eine gewisse Bedeutung gehabt haben.

3. Dadurch dass die zum Verspeisen gedachten und in den Verordnungen von 1867 genannten Singvögel – hierzu gehörten im Regierungsbezirk Frankfurt auch die Lerchen – fortan nur noch in Lebensmittelgeschäften zu erhalten waren und aus Gegenden außerhalb Brandenburgs eingeführt werden mussten, wurden sie mit hoher Wahrscheinlichkeit teurer und waren deswegen zunehmend eine Delikatesse, die wohlhabenden Kreisen vorbehalten war. Als Nahrungsmittel, das gelegentlich auch von einfacheren Bürgern verspeist wurde, kamen sie immer weniger in Betracht. Eine Ausnahme hiervon bildeten Krammetsvögel, die noch in großem Umfang gefangen wurden und auch weiterhin auf den Wochenmärkten verkauft werden durften.
4. Ähnliches gilt für den Verkauf und das Halten von Singvögeln in Vogelbauern. Einheimische Singvogelarten gelangten seltener in den Verkauf und wurden vermutlich teurer. Dieses wurde auch noch durch zwei Entwicklungen verstärkt: Einerseits dadurch, dass in den Vogelhandlungen immer mehr nichteinheimische Vogelarten angeboten wurden und andererseits dadurch, dass auch einheimische Vogelarten zunehmend systematisch in Vogelzuchten aufgezogen wurden.

5.4.7 Die Regelung des Vogelschutzes in Preußen zwischen 1870 und 1888

Eine Verbesserung des Schutzes von jagdbaren Vögeln in Brandenburg brachte das preußische ‚Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870‘.¹⁴³ Dieses war notwendig geworden, weil in Preußen hinsichtlich der Schonung des Wildes sehr viele unterschiedliche Regelungen bestanden, die zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten führten. Grund für die Vielfalt an Gesetzen war, dass die Schonbestimmungen in den einzelnen Lan-

¹⁴³ PrGS. 1870, S. 120; Grotefend & Cretschmar (41904: 1383–1385)

desteilen – die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848¹⁴⁴ aufgehoben worden waren – durch das ‚Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850‘¹⁴⁵ wieder Gültigkeit bekommen hatten und dass in den 1866 zu Preußen gekommenen Gebieten eigene Regelungen herrschten. Das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes von 1870 legte erstmals nach der Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720 neue und erweiterte Schonbestimmungen für Haar- und Federwild fest. Hierin heißt es:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind: [...]

8. Auer-, Birk-, Fasanen=Hähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere [jagdbare] Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11. Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
12. Auer-, Birk- und Fasanen=Hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. [...]

§ 5. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 No. 13) treten folgende Geldbußen ein:¹⁴⁶ [...]

6.	für einen Auerhahn oder Henne	10 Thaler	[30 Mark]
7.	für einen Birkhahn oder Henne	3 Thaler	[9 Mark]
8.	für einen Haselhahn oder Henne	3 Thaler	[9 Mark]
9.	für einen Fasanen	10 Thaler	[30 Mark]
10.	für einen Schwan	10 Thaler	[30 Mark]
11.	für eine Trappe	3 Thaler	[9 Mark]
12.	für einen Hasen	4 Thaler	[12 Mark]
13.	für ein Rebhuhn	2 Thaler	[6 Mark]
14.	für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2 Thaler.	[6 Mark]

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von drei Mark herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Haft nach Maßgabe des § 335 des St. G. B.

¹⁴⁴ ‚Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848‘, PrGS. 1848, S. 343; Grotefend & Cretschmar (41904: 1375 f.)

¹⁴⁵ PrGS. 1850, S. 165; Grotefend & Cretschmar (41904: 1376–1379)

¹⁴⁶ Nach der Währungsumstellung im Zuge der Reichsgründung galten die Beträge in Mark.

§ 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 No. 12 des St.G.B. festgesetzte Strafe. [...]

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Interessant sind die unter § 5 genannten Geldbußen, die für das „Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten sowie für das Fangen von Wild in Schlingen“ veranschlagt wurden. Die Höhe der jeweiligen Geldbuße gibt Auskunft über den Wert, den der Gesetzgeber den einzelnen Wildbretarten zumaß. So spiegeln die vergleichsweise hohen Straf gelder von 10 Talern bei Auerwild, Fasanen und Schwänen sicherlich deren Seltenheitswert wider, während das unrechtmäßige Fangen und Erlegen häufig vorkommender und damit als weniger wertvoll erachteter Arten, wie Rebhühner, Schnepfen, Enten, Sumpf- und Wasservögel, mit nur 2 Talern belegt wurde. Auch die Trappe war am Ende des 19. Jahrhunderts gebietsweise noch so häufig, dass man die relativ geringe Geldbuße von 3 Talern für diesen Großvogel, der im Übrigen auch als Feldschädling verfolgt wurde, für ausreichend hielt (vgl. Kapitel 4.3.5).

Neben dem Gesetz über die Schonzeiten des Wildes von 1870 enthielt auch das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 Bestimmungen zum Schutz von Federwild und Singvögeln; in § 368 Nr. 11 St.G.B. heißt es: „Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.“¹⁴⁷

Ergänzend hierzu enthielt auch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880¹⁴⁸ Schutzbestimmungen; in § 33 heißt es: „Mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt. – Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.“

¹⁴⁷ Nach der Währungsumstellung galt eine „Geldbuße bis zu 60 Mark“. Vgl. hierzu auch § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. August 1888.

¹⁴⁸ PrGS. S. 230; Grotefend & Cretschmar (⁴1904: 1365–1374)

Die Vogelschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches und die des Feld- und Forstpolizeigesetzes galten bis zur Einführung des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 (s.u.).¹⁴⁹ Daneben galten die Vogelschutzverordnungen der einzelnen Regierungsbezirke, die zum Teil voneinander abwichen, so dass es in Preußen keine einheitliche Regelung des Vogelschutzes gab. Die Vogelschutzverordnungen behielten auch nach Einführung des Reichsvogelschutzgesetzes ihre Gültigkeit, sofern ihre Schutzbestimmungen über die des Reichsvogelschutzgesetzes hinausgingen. Ein besonderes Vogelschutzgesetz kam in Preußen nicht zustande.

5.4.8 Das Reichsvogelschutzgesetz von 1888

Bis zur Reichsgründung im Jahre 1871 gab es verschiedene Anläufe, „internationale“ Abkommen zwischen einzelnen deutschen und außerdeutschen Staaten abzuschließen: 1862 wurde im preußischen Abgeordnetenhaus angeregt, die für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel unter einen internationalen Schutz zu stellen. Diese Initiative verlief allerdings ebenso erfolglos wie die Verhandlungen der Regierungen des Norddeutschen Bundes, die in Folge der Beschlüsse der Versammlung deutscher Land- und Forstwirte im September 1868 in Wien aufgenommen worden waren. Mit der Reichsgründung wurden Bestrebungen nach einem reichsweiten Vogelschutzgesetz laut. Die staatlichen Behörden gaben bei Ornithologen und Sachverständigen aus Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten „über den Nutzen und Schaden der Vogelwelt, unter besonderer Berücksichtigung der Kulturpflanzungen“ in Auftrag, worauf dem Reichstag 1876 ein „Gesetzentwurf betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten“ vorgelegt wurde. „Dieser Entwurf bezeichnete es als notwendig, daß das Deutsche Reich mit Österreich=Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland Vereinbarung treffe, mit der gegenseitigen Verpflichtung, gegen das Fangen, Töten, Feilbieten und den Verkauf nützlicher Vogelarten, sowie gegen das Ausnehmen und Zerstören der Nester im Strafwege vorzugehen. Er wurde einer Kommission überwiesen, aus der er nicht vor das Plenum der gesetzgebenden Körperschaft gelangte“ (Hennicke 1912: 361). Inzwischen hatten einige deutsche Staaten, mit Ausnahme Preußens, Vogelschutzgesetze erlassen. Abgesehen davon hatten Österreich-Ungarn und Italien in einem Vertrag vom 29. November 1875 Vereinbarungen getroffen, wonach das Zerstören von Nestern, das Ausnehmen von Eiern und das Einfangen junger Vögel sowie Fangvorrichtungen für den Massenfang untersagt und Schonzeiten für die fangbaren Vögel festgelegt wurden. Der praktische Nutzen dieser Vereinba-

¹⁴⁹ Beide Bestimmungen wurden durch § 6 des Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 aufgehoben und ersetzt (vgl. Dalcke 1888: 232).

rungen blieb allerdings gering (Ruß 1882: 30–32). 1877 wendeten sich Österreich-Ungarn und Italien an die deutsche Regierung, mit dem Ersuchen, sich ihrer bilateralen Vereinbarung von 1875 anzuschließen, allerdings ohne Erfolg. Zwischenzeitlich hatte 1875 der Kongress der Land- und Forstwirte in Wien stattgefunden, der schließlich zum ersten internationalen Ornithologenkongress führte, der 1884 ebenfalls in Wien abgehalten wurde. Auf dem 1884er Kongress wurde eine Resolution verabschiedet, in der die nationalen Regierungen dazu aufgerufen wurden, den Massenfang von Vögeln zu untersagen.

1879 wurde im Reichstag ein eigener Entwurf eingebracht, „der aber nicht zur Beratung kam und deshalb 1883 wieder vorgelegt wurde“ (Hennicke 1912: 363). Erst als in längeren Vorverhandlungen die bestehenden Meinungsverschiedenheiten geklärt werden konnten, wurde dieser zweite Entwurf in überarbeiteter Form erneut in den Reichstag eingebracht und schließlich am 22. März 1888 als Gesetz mit Wirkung zum 1. Juli 1888 erlassen (Hennicke 1912: 363). Hiermit gab es erstmalig für Deutschland ein Vogelschutzgesetz:¹⁵⁰

Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888.

(R.G.Bl. S.111.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König p. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden¹⁵¹ oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen,¹⁵² jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das

¹⁵⁰ Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888 (Nr. 1784). Reichsgesetzblatt Nr. 13 v. 26. März 1888, S. 111; vgl. auch Grotefend & Cretschmar (⁴1904: III: 1386 f.); hier zit. n. Dalcke (1888: 226–236). Einige von Dalcke gemachte Anmerkungen sind hier übernommen.

¹⁵¹ „Uebrigens sind hierher natürlich auch die regelmäßig »auf« den Gebäuden befindlichen Nester des Storches zu rechnen, da letzterer gleichfalls zu schonen ist“ (Dalcke 1888: 227).

¹⁵² Für den Umfang Preußens (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Fürstentümer) bestimmt der § 6 des Ges. über die Schonung des Wildes vom 26. Februar 1870, dass das Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern nach dem 30. April verboten ist (Dalcke 1888: 228).

Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

- a. Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b. jede Art des Fangens von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c. das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d. das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.¹⁵³

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landes-

¹⁵³ „Für die preuß. Monarchie kommt hier der § 45 des Fischereigesetzes in Betracht, welcher dem Fischereiberechtigten gestattet, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten. [...] Der Jagd- und Fischereiberechtigte bedarf hiernach also zum Tödten der an sich geschützten, ihm aber schädlichen Vögel, keiner besonderen Erlaubniß der Behörde, derselbe ist hierzu vielmehr schon auf Grund des Gesetzes berechtigt. Da übrigens das Tödten der Vögel gestattet ist, so wird auch das Fangen derselben als erlaubt gelten müssen“ (Dalcke 1888: 231).

regierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen u.s.w.) soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Töden solcher Vögel innerhalb der betreffenden Oertlichkeiten auch während der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Abs. 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.¹⁵⁴

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töden der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bestimmten Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

- a. auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- b. auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,¹⁵⁵
- c. auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:¹⁵⁶

¹⁵⁴ Hierdurch wurden die Bestimmungen des § 368 Nr. 11 des D.St.G.B. und die des § 33 des preußischen Forst- und Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ersetzt (s.o. und vgl. Dalcke 1888: 232).

¹⁵⁵ „In Preußen ist das Töden der Reiher allerdings den Fischereiberechtigten durch § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und resp. 30. März 1880 ganz allgemein, und mit hin auch da gestattet, wo derselbe nach den Provinzialgesetzen jagdbar ist“ (Dalcke 1888: 233).

¹⁵⁶ „Nach dem Entw. des Ges. waren auch die Störche (und zwar sowohl der weiße oder Hausstorch als auch der schwarze oder Waldstorch), ferner die Eisvögel und die Fluß-

- a. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
 - b. Uhus,
 - c. Würger (Neuntödter),
 - d. Kreuzschnäbel,
 - e. Sperlinge (Haus= und Feldsperlinge),
 - f. Kernbeißer,
 - g. rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß= oder Tannenheher),
 - h. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
 - i. Wasserhühner (Rohr= und Bleßhühner),
 - j. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
 - k. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
 - l. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
 - m. Kormorane,
 - n. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).
- d. Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.
- e. Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfanges außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben strafflos.

§ 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt.

Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich [...]

Durch das Vogelschutzgesetz sollte der Massenfang der Vögel verboten werden, eine Forderung, die in einer Resolution auf dem im Jahre 1884 in Wien abgehaltenen internationalen Ornithologenkongress vereinbart worden war und nun in Deutschland durch § 2 des Reichsvogelschutzgesetzes rechtskräftig wurde (Dalcke 1888: 228). Dieses wird auch aus den „Motiven“ zum Entwurf des Reichsvogelschutzgesetzes deutlich, aus denen zugleich auch hervorgeht, dass man den Vogelschutz vor allem aus funktionalen Gründen anstrebte, d.h. aus der Überlegung, dass die überwiegende Zahl der Vögel als Insektenfresser für die Land- und Forstwirtschaft nützlich sei:¹⁵⁷

Die von vielen Seiten wiederholt erfolgten Anregungen lassen erkennen, wie dringlich in weiten Kreisen der Bevölkerung der Wunsch sich geltend macht, daß die Regelung des Vogelschutzes nunmehr endgültig zum Abschluß gebracht

seeschwalben von dem Vogelschutze ausgenommen. Auf Antrag des Abg. Baumbach und Gen. wurden aber im Reichstage diese drei Vogelarten gestrichen, so daß dieselben jetzt gleichfalls den durch dieses Gesetz gewährten Schutz genießen“ (Dalcke 1888: 233).

¹⁵⁷ Dalcke (1888: 226); Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

werde. Es wird von Neuem mit Recht darauf hingewiesen, daß die Vogelwelt ohnehin sowohl in der Umgebung von Städten, wie durch den veränderten Betrieb der Landwirthschaft, durch die in großem Umfange vorgenommene Beseitigung der Brutstätten (Hecken, Bäume etc.) sehr gelitten hat, und **daß um so mehr darauf Bedacht genommen werden muß, die Eingriffe durch Tödten und Fangen nach Kräften zu mindern, um wenigstens den gegenwärtigen Bestand zu wahren**, soweit dies nach Lage der Verhältnisse geschehen und die Gesetzgebung dazu mitwirken kann. **Neben den hierfür in erster Linie in Betracht kommenden Nützlichkeitsgründen verdienen gewiß auch Berücksichtigung die ästhetischen und moralischen Erwägungen**, auf denen die im Volksbewußtsein begründeten Bestrebungen nach einer wirksameren Gestaltung des Vogelschutzes zum erheblichen Theile mitberuhen, und denen gegenüber entgegenstehende Gebräuche und Mißbräuche zwar mit thunlichster Schonung zu behandeln sind, aber nicht auf die Dauer als entscheidend ins Gewicht fallen können.

Dass man beim Erlass des Reichsvogelschutzgesetzes von 1888 nur den Schutz von überwiegend nützlichen Vögeln im Auge hatte, wird auch aus den „Motiven“ zu den §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfes deutlich: Man war der Meinung, dass eine „Trennung in nützliche und schädliche Vogelarten bei dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen unüberwindliche Schwierigkeiten bieten“ würde und es daher auch nicht sinnvoll sei, ein Verzeichnis „der sogenannten nützlichen Vögel“ zu erstellen, die durch das Gesetz geschützt werden sollten. „Dagegen sind diejenigen Vogelarten, welche sich als überwiegend schädlich oder jedenfalls als nicht wesentlich nützlich darstellen, von dem Schutz des vorliegenden Gesetzes auszunehmen“ (zit. n. Dalcke 1888: 229 f.).

Dass man mit dem Reichsvogelschutzgesetz von 1888 den Massenfang von Vögeln, nicht aber das „Erlegen“ von einzelnen Vögeln untersagen wollte, wird auch aus den Verhandlungen im Reichstag deutlich: Im § 2 b des Gesetzentwurfes „folgten hinter dem Worte »Fangen« noch die Worte: »und der Erlegung«. Diese letzteren wurden bei der Verhandlung im Reichstage gestrichen und zur Motivirung der Streichung wurde angeführt, das Verbot der Erlegung enthalte eine große Härte für den Jagdberechtigten, denn der Boden könne vom November bis zum Februar mit Schnee bedeckt sein und der Jagdberechtigte würde dann nicht einmal einen Krammetsvogel oder einen anderen Vogel schießen dürfen. Erlaubt ist hiernach also immer nur das Tödten *einzelner* Vögel, nicht das Fangen, auch nicht ein Tödten von Vögeln in Masse“ (Dalcke 1888: 229). Dass auch das gelegentliche „Erlegen“ von einzelnen Vögeln dazu führen könnte, den Bestand gewisser Vogelarten grundsätzlich zu gefährden, wurde beim Erlass des Gesetzes nicht berücksichtigt.

Der Fang von Krammetsvögeln blieb durch das Vogelschutzgesetz von 1888 im Wesentlichen unberührt, wurde aber auf die Hauptfangzeit beschränkt und war nur noch vom 21. September bis zum 31. Dezember zulässig (§ 8 d). Allerdings stellte diese Regelung einen schwierigen Kompromiss dar: „Die eingehendsten Debatten hat im Reichstage die Frage hervorgerufen, ob der Fang der Krammetsvögel nicht gänzlich zu untersagen sei. Der Entwurf hatte denselben überhaupt und ohne Zeitbeschränkung freigegeben, während verschiedene Mitglieder des Reichstages den Fang der Krammetsvögel gänzlich verboten wissen wollten. Schließlich siegte die Mittelmeinung, welche den Fang auf eine bestimmte Zeit beschränkte. Dabei ist zugleich nicht zu übersehen, daß, wie der Abg. Hermes, ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu finden, konstatierte, es der Landesgesetzgebung nach § 9 dieses Ges. unbenommen bleibe, auch den Krammetsvögeln noch einen weitergehenden Schutz angedeihen zu lassen.¹⁵⁸ Endlich ist noch zu bemerken, daß die Art des Fanges keinen Beschränkungen unterworfen ist. Ein noch bei der dritten Lesung angebrachter Antrag des Abg. Pfafferott, das Fangen mittels Schlingen, welche unterhalb der Dohnen angebracht sind, zu verbieten, wurde wegen der Aussichtslosigkeit der Annahme zurückgezogen“.¹⁵⁹ Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Krammetsvögel in vielen Teilen Deutschlands und auch in den meisten preußischen Provinzen zu den jagdbaren Vögeln gerechnet wurden. Auch in der Provinz Brandenburg unterlagen Krammetsvögel dem Jagdrecht, wie aus Titel 34 der Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720 hervorgeht, die auch am Ende des 19. Jahrhunderts in vielen Punkten noch gültig war.

5.4.9 Die Regelung des Vogelschutzes durch das preußische Wildschongesetz von 1904

In Preußen wurde der Vogelschutz durch die Einführung des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904¹⁶⁰ vorangebracht, indem einige bisher nicht geschützte Vogelarten, darunter auch Sumpf- und Wasservogelarten, von nun an zu den jagdbaren gerechnet wurden. Unter § 1 erfolgte erstmals eine Auflistung jagdbarer Tiere, wodurch die lange bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der Jagdbarkeit von Tieren, insbesondere von Sumpf- und Wasservogelarten, beseitigt werden konnten. Die rechtlichen Unklarheiten hatten sich aus den nicht eindeutigen Ausführungen der Jagdordnung von 1620 und

¹⁵⁸ Stenographische Berichte zu den Verhandlungen des Reichstages S. 1108, zitiert nach Dalcke (1888: 234)

¹⁵⁹ Stenographische Berichte zu den Verhandlungen des Reichstages S. 1130 f., zitiert nach Dalcke (1888: 234)

¹⁶⁰ PrGS. 1904, S. 159; Grotefend & Cretschmar (1904: III₂: 1530–1532). Das Gesetz trat zum 13. August 1904 in Kraft.

der erneuerten Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720 ergeben, die bis dahin nach wie vor Gültigkeit hatten. Die komplizierten Interpretationsversuche der Juristen, welche Tierarten unter das Jagdrecht fallen würden, hatten durch das neue Wildschongesetz ein Ende. Die Rechtsklarheit begünstigte den Schutz von Vögeln insofern, als jagdbare Vogelarten durch das Wildschongesetz zu bestimmten Zeiten des Jahres geschont werden konnten und alle übrigen Vogelarten, insbesondere Singvögel, somit durch das Reichsvogelschutzgesetz geschützt waren, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 8 fielen. Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 zählte folgende Vogelarten zu den jagdbaren Tieren:

Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

Gegenüber dem Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 (s. Kapitel 5.4.7) wurden die Schonzeiten aller Vogelarten verlängert und für schottische Moorhühner, Kraniche, Brachvögel und Wachtelkönige erstmalig eine Schonzeit eingeführt. Auch für Drosseln (Krammetsvögel) wurde analog zum Reichsvogelschutzgesetz eine Schonzeit vom 1. Januar bis 20. September eingeführt. Nur für Schneehühner, wilde Tauben, Adler und wilde Gänse war keine Schonzeit vorgesehen. Unter den Sumpf- und Wasservögeln standen nur die Störche unter dem Schutz des Reichsvogelschutzgesetzes, während Reiher, Taucher, Säger, Kormorane und Blesshühner weder nach dem Reichsvogelschutzgesetz noch nach dem Wildschongesetz von 1904 geschützt waren. – Reiher, Taucher, Kormorane, Eisvögel und Fischadler konnten von den Fischereiberechtigten nach § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 bzw. vom 30. März 1880 sogar ganz allgemein getötet werden, allerdings ohne Anwendung von Schusswaffen (Hennicke 1912: 376). – Insgesamt gesehen bedeutete das Wildschongesetz von 1904 hinsichtlich des Vogelschutzes einen großen Fortschritt gegenüber dem Gesetz vom 26. Februar 1870.

Die Bestimmungen des Wildschongesetzes von 1904, d.h. der Katalog der jagdbaren Tiere und die Schonzeiten, wurden in der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907¹⁶¹ bestätigt. Die Jagdordnung von 1907 löste 21 zum Teil nur regional gültige Gesetze ab und schaffte erstmals nach den Jagdordnungen von 1620 und 1720 eine umfassende und durchsichtige Regelung des preußischen Jagdrechts.

¹⁶¹ PrGS. 1907, S. 207

5.4.10 Das novellierte Reichsvogelschutzgesetz von 1908 und die Einschränkung des Krammetsvogelfanges

Zunächst soll ein kurzer Überblick über die internationalen Vogelschutzbestrebungen gegeben werden, damit die Entwicklungen, die in Deutschland 1908 zur Novelle des Reichsvogelschutzgesetzes führten, besser eingeordnet werden können: Im Jahre 1892 fand der zweite internationale Ornithologenkongress in Budapest statt, auf dem Grundlagen für eine gesetzliche Regelung des internationalen Vogelschutzes vereinbart wurden. Nach weiteren Verhandlungen in Paris 1895 und in Graz 1898 wurde schließlich 1902 die „Pariser Konvention“ verabschiedet. „Nach langen Vorverhandlungen wurde am 19. März 1902 zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Österreich=Ungarn, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien eine internationale Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel geschlossen, die unterm 5. Juni 1902 die Zustimmung des deutschen Reichstages gefunden hat.¹⁶² Die Pariser Konvention befürwortete in erster Linie den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel und überließ es den Landesregierungen mit einer Frist von 3 Jahren die Landesgesetze der Konvention anzupassen und dem Vogelschutz in weiterem Sinne dadurch gerecht zu werden“ (Hennicke 1912: 363). Die Pariser Konvention hatte wesentlichen Einfluss auf die Novellierung des Reichsvogelschutzgesetzes im Jahre 1908, dessen Inhalt weiter unten dargestellt werden soll.

Der Krammetsvogelfang: sozioökonomische Bedeutung und ethische Bedenklichkeit

Bis zum Erlass des novellierten Reichsvogelschutzgesetzes blieb der Krammetsvogelfang in Deutschland ein strittiges Thema, da er auch nach dem Reichsvogelschutzgesetz von 1888 noch zulässig war. Es ist daher notwendig, auf seine sozioökonomische Bedeutung um die Jahrhundertwende und auf die Hauptargumente der Vogelschützer im Vorfeld der Gesetzesnovelle von 1908 einzugehen. Anlass für die Kritik der Vogelschützer war insbesondere der Umstand, dass beim Dohnenstieg, der die ergiebigste Art des Krammetsvogelfanges darstellte, immer auch ein großer Anteil an anderen und vor allem „nützlichen“ Vögeln unbeabsichtigt mitgefangen wurde: „Für einen Naturfreund, Ornithologen u. Thierfreund ist es tief schmerzlich u. empörend, wenn so viele mehr nützliche als schädliche Vögel (Singdrosseln u. dergl.) un-

¹⁶² RGBl. 1906, S. 89 ff.; Sunkel (1927: 251–256). Italien, Griechenland, die afrikanischen Mittelmeerländer, sowie England und Russland schlossen sich der internationalen Übereinkunft nicht an (Sunkel 1927: 250).

ter dem Deckmantel: »des Krammetvogel« sinn- u. rücksichtslos vernichtet werden.“¹⁶³ Daneben wurde kritisiert, dass ein Teil der Vögel, die sich in den Dohnen fingen, nur langsam und qualvoll verende, was aus ethischer Sicht nicht zu verantworten sei: „Das Erwürgen der Vögel durch Dohnen ist überhaupt eine herzlose Thierquälerei“. Es sei „für jeden edeldenkenden Menschen“ empörend zu sehen, „daß schlecht gefangene Vögel stundenlang in der Luft zu Tode zappeln“.¹⁶⁴ Demgegenüber argumentierte ein Befürworter des Krammetsvogelfanges, dass „der national-ökonomische Werth der gefangenen Krammetsvögel die humanistischen Bedenken wegen angeblicher Quälerei einiger am Tritt oder Flügel gefangener Krammetsvögel oder wegen Fangens einzelner kleinerer Vögel bei weitem übersteigt. Die Krammetsvögel-Arten sind eine wohlschmeckende, gesunde Nahrung, ihr Fang giebt manchem Forstbeamten eine zwar mühselig zu erreichende, immerhin nicht unerhebliche Beihülfe zu seinem Einkommen, deren Fortfall sehr empfindlich sein würde.“¹⁶⁵ Um mehr argumentative Klarheit in die kontroversen Debatten über den Krammetsvogelfang zu bringen, schaltete sich schließlich der Reichskanzler ein:¹⁶⁶

Angesichts der häufigen Angriffe, welche die Duldung des Krammetsvogelfanges, besonders des mit Dohnen bewerkstelligten, in der Oeffentlichkeit und im Reichstage erfährt, wünscht der Herr Reichskanzler Näheres über den Umfang und den Werth des Krammetsvogelfanges zu erfahren. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es unmöglich sein wird, genaue Angaben hierüber zu erhalten, so glaubt der Herr Reichskanzler doch, daß durch Vermittlung der staatlichen Forstverwaltungen und größerer Jagdbesitzer, vielleicht auch größerer Wildpret Händler, Schätzungen vorgenommen werden können, die einen allgemeinen Ueberblick gestatten.

Dieses veranlasste das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 11. August 1899 zu einer „Umfrage über den Umfang und Werth des Krammetsvogelfanges in Preußen“.¹⁶⁷ Alle Oberförstereien und Landratsäm-

¹⁶³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19986, p. 271; Aus den Antworten des Oberförsters Seipt zu Schillersdorf bei Preußisch Oderberg (Oberschlesien) vom 13. September 1899 auf den Fragebogen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten „über den Umfang und Werth des Krammetsvogelfanges“ (s.u.)

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19987, p. 54; Bericht des Oberforstmeisters Balthasar an den Regierungspräsidenten zu Münster, datiert Minden, den 2. Oktober 1900. Der Regierungspräsident, der dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berichten sollte, ob er eine Einschränkung des Krammetsvogelfanges für sinnvoll erachte, lehnte ein Verbot des Dohnenfanges ab.

¹⁶⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19986, p. 2–3; Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an sämtliche Königlichen Regierungen, alle Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin, datiert Berlin, den 11. August 1899. – Reichskanzler war zu dieser Zeit Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der vom 29. Oktober 1894 bis zum 17. Oktober 1900 amtierte.

¹⁶⁷ Ebd.

ter in Preußen wurden mit einem Fragebogen über den Krammetsvogelfang versehen, den sie beantworten und an ihren jeweiligen Regierungspräsidenten senden sollten. Die Regierungspräsidenten erstatteten dem Landwirtschaftsministerium daraufhin Bericht. Aus den Berichten wird deutlich, dass Berlin einen hohen Bedarf an Krammetsvögeln hatte, der durch die Zulieferung aus den brandenburgischen Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt bei weitem nicht gedeckt werden konnte. Nach den Angaben des Berliner Polizeipräsidenten vom 10. September 1899 wurde der Krammetsvogelfang im „Gemeindebezirk Berlin“ zwar nicht ausgeübt, doch war der Handel mit Krammetsvögeln in Berlin wirtschaftlich nicht unbedeutend:¹⁶⁸

In sämtlichen Verkaufsstellen kamen im Vorjahre 402.113 Stück Krammetsvögel zum Verkauf. Der Preis betrug durchschnittlich 25–30 Pfennig pro Stück. Es machte sich eine Abnahme der Zufuhr bemerkbar, die eine Preissteigerung zur Folge hatte. Ob die Abnahme auf übertriebenen Fang früherer Jahre oder ungünstige Brutverhältnisse zurückzuführen ist läßt sich nicht entscheiden. Beim Handel kommen in Berlin nur Wildpret- und Delicatessenhändler in Frage.

Im Regierungsbezirk Frankfurt wurde der Krammetsvogelfang hauptsächlich von den jagdberechtigten Gutsbesitzern, von Jagdpächtern und dem Forstpersonal ausgeübt.¹⁶⁹ Mit den annähernd 30.500 Krammetsvögeln, die jährlich erlegt wurden und einen Handelswert von 6100 Mark ausmachten, wurden überwiegend Wild- und Geflügelhändler und in den größeren Städten Gastwirte beliefert. Die Fangmengen waren nach allgemeiner Wahrnehmung seit einigen Jahren rückläufig. Die Kritik der Vogelfreunde am Dohnenstieg war zum Teil berechtigt, da etwa 5 Prozent der in den Dohnen gefangenen Vögel Eichel- und Holzhäher, Meisen, Rotkehlchen und Dompfaffen waren und ungefähr 4 Prozent der Krammetsvögel nicht sofort getötet wurden, sondern langsam und qualvoll verendeten:¹⁷⁰

Im diesseitigen Regierungsbezirke gehören die Krammetsvögel zu den jagdbaren Vögeln. In den nicht fiskalischen Forsten werden nach den mir vorliegenden Berichten der Landräthe ungefähr 23000 Stück Krammetsvögel jährlich erlegt, deren Werth sich bei einem Preise von 20 Pfennigen für das Stück auf ca. 4600 M belaufen wird. Die Zahl der in fiskalischen Forsten erlegten Krammetsvögel beträgt annähernd 7500 nach den Angaben der Oberförster. Der Kapitalwerth hiervon würde 1500 M sein.

In den nicht fiskalischen Forsten werden die fr. Thiere mehr durch Waffen erlegt als in Dohnen gefangen, wohingegen in den Staatsforsten der Fang fast ausschließlich mittelst Dohnen geschieht. Gleichzeitig mit den Krammetsvögeln

¹⁶⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19986, p. 5–6; Bericht des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 10. September 1899

¹⁶⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19986, p. 158–160; Bericht des Regierungspräsidenten zu Frankfurt vom 12. Oktober 1899

¹⁷⁰ Ebd.

werden im Dohnenstiege etwa 5 % Eichel= und Holzhäher, Meisen, Rotkehlchen sowie Dompfaffen gefangen. Von den in den Dohnen gefangenen Krammetsvögeln dürften ungefähr 4 % sich so fangen, daß sie nicht alsbald getötet werden, sondern langsam verenden.

Die überaus meisten Berichte sprechen sich dahin aus, daß seit 6–8 Jahren sich eine beträchtliche Abnahme der Zahl der jährlich gefangenen Krammetsvögel gezeigt hat.

Zu Punkt 6 des Fragebogens berichte ich, daß sich hauptsächlich die jagdberechtigten Gutsbesitzer und Jagdpächter sowie das Forstpersonal beim Fange der gedachten Vögel beteiligt haben, und daß ferner der Hauptabsatz der Waare bei den Wild= und Geflügelhändlern und auch bei den Gastwirthen in größeren Städten stattfindet.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden dem Bericht zufolge im Jahre 1898 genau 35.135 Stück Krammetsvögel erlegt, deren Handelswert mit 7140 Mark angegeben wurde. Der Stückpreis betrug gut 20 Pfennig und war damit so hoch wie im Regierungsbezirk Frankfurt, lag aber 5 bis 10 Pfennig unter dem Berliner Preisniveau. Von dem gesamten Fangertrag des Jahres 1898 im Regierungsbezirk Potsdam wurden 23.835 Krammetsvögel in den Privatforsten erlegt und zwar von Forstbeamten, Jagdpächtern sowie von jagdberechtigten Gärtnern und Guts- und Waldbesitzern. Ihr Wert lag bei 4991 Mark. Die übrigen 11.300 Krammetsvögel wurden in den Staatsforsten und hauptsächlich von Forstbeamten erlegt und hatten einen Wert von 2150 Mark. Auch im Regierungsbezirk Potsdam wurden Krammetsvögel weitgehend in Dohnen und nicht mit Netzen gefangen oder mit Feuerwaffen erlegt. Die Jagdberechtigten stellten auch hier überwiegend rückläufige Fangmengen fest. Der Bericht des Regierungspräsidenten fasste zusammen,¹⁷¹

daß im Regierungsbezirke Potsdam ausschließlich Forstbeamte und Jäger dem Krammetsvogelfange obliegen und an der Verwerthung des Fanges ausschließlich berufsmäßige Händler beteiligt sind. Eine etwa beabsichtigte Abänderung des § 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 (R G Bl. S. 111) würde also im hiesigen Bezirk eine Schädigung des Nebenerwerbes der unbemittelten Volksklassen nicht bedeuten.

Hieraus und aus den Ausführungen über den Regierungsbezirk Frankfurt wird deutlich, dass der Krammetsvogelfang am Ende des 19. Jahrhunderts in Brandenburg ausschließlich von Forstbeamten und wirtschaftlich gut gestellten Jagdpächtern, Großgrundbesitzern usw. ausgeübt wurde und nur ihnen und einem kleinen Kreis wohlhabender Bürger in den Städten zu gute kam. Als Nebenerwerb kam der Krammetsvogelfang für die sozialen Unterschichten, wie auch aus dem Bericht der Bezirksregierung Potsdam ausdrücklich hervorgeht, nicht mehr in Betracht, so dass es keine ernstzunehmenden so-

¹⁷¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19986, p. 175–181; Bericht des Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 11. Oktober 1899

zioökonomischen Gründe mehr gab, um ihn länger aufrechtzuerhalten. Dennoch sprachen sich weder der Potsdamer noch der Frankfurter Regierungspräsident für ein generelles Verbot des Krammetsvogelfanges aus. Allerdings schlugen einige preußische Regierungspräsidenten vor, die Ausübung des Krammetsvogelfanges gesetzlich so zu regeln, dass die zentralen Kritikpunkte der Vogelschützer berücksichtigt würden. Die Vorschläge bezogen sich vor allem auf eine Verkürzung der Fangsaison, um das unbeabsichtigte Mitfangen anderer Vogelarten zu vermeiden.¹⁷² Dieses veranlasste Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst im Jahre 1900 zu einer weiteren Umfrage. Darin regte er an, „den Beginn des Krammetsvogelfanges auf den 1. Oktober oder einen späteren Termin zu verlegen, zu welchem die Mehrzahl der jetzt mitgefangenen Vogelarten Deutschland bereits verlassen hat.“ Außerdem hielt er es für sinnvoll, „die Anbringung von Schlingen unterhalb der Ruthe, sog. Unterschlingen zu verbieten, da in diesen sich hauptsächlich Meisen und Schwarzdrosseln fangen sollen“. Schließlich ersuche es „wünschenswerth, die Schlingen in der Weise anzubringen, daß deren unterer Rand mindestens 6 cm über dem unteren Bügel der Ruthe zu hängen kommt, weil dadurch vermieden wird, daß die Vögel beim Anfliegen mit dem Tritt in die Schlinge gerathen“.¹⁷³ Die Vorschläge wurden zwar sowohl in Frankfurt und Potsdam, als auch in den übrigen Regierungsbezirken überwiegend befürwortet,¹⁷⁴ führten aber nicht zu einer neuen Gesetzesinitiative. Im preußischen Landwirtschaftsministerium hielt man es am 11. Februar 1901 für sinnvoller, dass die Anfangs- und Schlusstermine des Krammetsvogelfanges je nach den örtlichen Gegebenheiten in den Regierungsbezirken festgelegt werden sollten. Die Bezirksregierungen wurden dementsprechend angewiesen und außerdem veranlasst, „die Verwendung der insbesondere den kleinen Singvögeln verderblichen Unterschlingen allgemein zu verbieten“ und die Vogelsteller „auf eine richtige, d.h. vornehmlich nicht zu tiefe Stellung der Schlingen“

¹⁷² So beispielsweise der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Oppeln, der in seinem Bericht vom 23. Oktober 1899 schreibt: „In Erwägung könnte kommen, den Fang vor dem 20. Oktober zu verbieten.“ (GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19986, p. 236–239, hier p. 239)

¹⁷³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19987, p. 2–2v; Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an sämtliche preußischen Regierungspräsidenten (ausschließlich derjenigen zu Kassel und Sigmaringen), datiert Berlin, den 9. Juli 1900

¹⁷⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19987, p. 11–14; während der Regierungspräsident zu Frankfurt die Vorschläge „für durchaus zweckmäßig“ hielt, setzte sich der Potsdamer Regierungspräsident sogar für die Einführung einer Schonzeit für Krammetsvögel ein und wollte den Krammetsvogelfang im Dohnenstiege im Regierungsbezirk Potsdam nur in der Zeit vom 1. bis zum 20. Oktober gestatten. Auch hielt er es „für entschieden geboten“, die „sogenannten Unterschlingen an den Dohnen“ zu verbieten, während er einen gesetzlichen Mindestabstand zwischen der Dohnenschlinge und dem unteren Dohnenbügel ablehnte, weil der Abstand sich infolge von Witterungseinflüssen unbeabsichtigt verringern und daher dem Vogelsteller keine Schuld angelastet werden könne.

in den Dohnen hinzuweisen.¹⁷⁵ Erst mit der Einführung des preußischen Wildschongesetzes vom 14. Juni 1904 wurde für Krammetsvogel analog zum Reichsvogelschutzgesetz eine Schonzeit vom 1. Januar bis 20. September eingeführt.

Die Novelle des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 und das Ende des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg

Mit der Novelle des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 konnte der Schutz von Vögeln wesentlich verbessert werden.¹⁷⁶ Die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Gesetz von 1888 wurden in den §§ 3 und 8 vorgenommen. Während nach § 3 des 1888er Gesetzes „das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel“ in der Zeit „vom 1. März bis zum 15. September“ untersagt war, wurde das Verbot im Gesetz von 1908 „bis zum 1. Oktober“ ausgedehnt und bezog sich außerdem auch auf den Ankauf von Vögeln und „die Vermittlung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs,“ sowie auf „die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt“. Der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken wurde verboten. Einen besonderen Schutz bekamen Meisen, Kleiber und Baumläufer, die nach § 3 des Gesetzes von 1908 das ganze Jahr hindurch weder gefangen noch gehandelt werden durften.

Die vielleicht einschneidendsten Veränderungen brachte das neue Gesetz für den Krammetsvogelfang: Durch den Wegfall der Absätze d und e des § 8 in der novellierten Fassung des Reichsvogelschutzgesetzes wurde „der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang“ (§ 8 d des Gesetzes von 1888), d.h. das Einrichten und Betreiben von Dohnen und Dohnenstiegen und damit das ergiebigste Verfahren des Krammetsvogelfanges untersagt (vgl. hierzu Kapitel 5.4.8). Krammetsvögel waren dadurch recht umfassend geschützt. Zwar war das Schießen von Krammetsvögeln den Jagdberechtigten nach wie vor erlaubt, doch konnten hierdurch nur vergleichsweise wenige Vögel erlegt werden: „Diese Tatsache erklärt sich zunächst aus der großen Scheu der Vögel. Es ist nicht leicht, sich bis auf Schußweite anzuschleichen, und ist das wirklich gelungen, so wird man selten mehr als einen erfolgrei-

¹⁷⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19987, p. 68–69; Abschließendes Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an sämtliche Regierungspräsidenten (ausschließlich derjenigen zu Kassel und Sigmaringen), datiert Berlin, den 11. Februar 1901

¹⁷⁶ ‚Vogelschutzgesetz für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908.‘ RGBl. 1908, Nr. 31, S. 314. Das Gesetz trat zum 1. September 1908 in Kraft.

chen Schuß anbringen können“ (Kiessling 1900: 43).¹⁷⁷ Allerdings gab es auch nach dem neuen Gesetz noch Möglichkeiten, Krammetsvögel zu fangen: „Wenn auch der Drosselfang in Dohnten durch das Reichsgesetz zum Schutze der Vögel vom 30. Mai 1908 glücklicherweise endlich verboten worden ist, so hat man es doch verstanden, dieses Gesetz dadurch zu umgehen, daß man die Drosseln jetzt mit Netzen fängt. Die Feinschmecker brauchen sich also den Genuß des Krammetsvogels nicht entgehen zu lassen“ (Hennicke 1912: 47). Beim Krammetsvogelfang mit Netzen musste jedoch darauf geachtet werden, dass nur tagsüber gefangen werden durfte (§ 2 c) und dass die Netze gesetzlich zulässig waren, weil das Fangen mittels „Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze“ verboten war (§ 2 e), Regelungen, die im Übrigen schon seit dem Gesetz von 1888 galten. Damit kam für den Krammetsvogelfang nur noch die Verwendung von Drossel- oder Krammetsvogelherden in Frage. Jedoch waren die Anforderungen an den Aufbauplatz eines Krammetsvogelherdes im Vergleich zum Dohntenstiege recht hoch und zudem selten gegeben: „Als Platz für den Vogelherd sind nur weithin sichtbare sog. rauhe Weidekämme und ähnliche Stellen geeignet“.¹⁷⁸ Es kamen also eigentlich nur waldarme oder waldlose Gegenden in Betracht, ganz im Gegensatz zum Dohntenstiege, der ausschließlich im Wald angelegt werden konnte (Kiessling 1900: 44). Darüber hinaus erforderte das Einrichten eines Herdes einen hohen Material- und Zeitaufwand, und der Herdbetrieb war allmorgendlich mit stundenlangem Ausharren in der Vogelstellerhütte verbunden. Die Rentabilität eines Krammetsvogelherdes war folglich nur dort gegeben, wo Drosseln häufig und in ganzen Scharen durchzogen. Wenn man bedenkt, dass der Krammetsvogelfang in Brandenburg um 1900 fast ausschließlich von Forstbeamten ausgeübt wurde, die ihre berufliche Wirkungsstätte definitionsgemäß in den Forsten hatten, so wird deutlich, dass die Krammetsvögel eigentlich nur in Dohnten bzw. im Dohntenstiege gefangen werden konnten. Denn für den zeitraubenden Herdbetrieb außerhalb der Forsten hatte das Forstpersonal gar keine Zeit. Nach dem Verbot des Dohntenstieges musste der Krammetsvogelfang in Brandenburg folglich nahezu zum Erliegen kommen.

¹⁷⁷ Kiessling (1900: 43) fährt fort: „Berücksichtigt man ferner den Umstand, daß der Berufsjäger sich mit dieser Jagd nur beschäftigen würde, wenn sie sich verlohnte – und wenn der Jagdherr ihm die Drosselschießerei überhaupt zur Herbstzeit im Walde gestattete, so nimmt es nicht wunder, daß nur die verschwindende Minderzahl der jährlich zum Verkaufe gelangenden Vögel durch Pulver und Blei ihr Ende gefunden hat.“

¹⁷⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19987, p. 53–53v; Gutachten des Landrates Belli an den Regierungspräsidenten zu Münster, datiert Tecklenburg, den 26. September 1900

Die Beschränkungen des Krammetsvogelfanges durch das Vogelschutzgesetz von 1908 hatten zur Folge, dass die Preise für Krammetsvögel erheblich anstiegen. Während ein Krammetsvogel 1898 in Berlin durchschnittlich 25–30 Pfennig und in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt 20 Pfennig kostete, lag der Verkaufspreis im Jahre 1919 in Berlin bei durchschnittlich etwa 2,75 Mark pro Stück.¹⁷⁹ Dieses bedeutet, dass der Stückpreis sich in Berlin innerhalb von 21 Jahren genau verzehnfachte. Das entspricht einer jährlichen Teuerungsrate von durchschnittlich 47,6 Prozent, wobei der Preisanstieg nach dem Inkrafttreten des novellierten Reichsvogelschutzgesetzes gewaltig gewesen sein muss. Krammetsvögel wurden damit zu einer immer exklusiveren Delikatesse der Reichen und gelangten bei den Mittelschichten immer weniger auf den Tisch. Für die minderbemittelten Kreise waren sie ohnehin nicht mehr erschwinglich.

¹⁷⁹ Der Stückpreis von 2,75 Mark wurde von mir folgendermaßen berechnet: Im Schreiben des Berliner Tierschutz-Vereines e.V. an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Juli 1919 (vgl. Kapitel 6.1) wird der Preis für ein Pfund Krammetsvögel mit 13 bis 20 (Ø 16,50) Mark angegeben. Legt man die Annahme des Tierschutz-Vereines zugrunde, dass sich unter 100 verkauften Krammetsvögeln 80 bis 90 (Ø 85) Singdrosseln befänden, so ergibt sich bei einem mittleren Gewicht von 110 g für eine Wacholderdrossel und 77,5 g für eine Singdrossel (vgl. Burckhardt & Schmid 2001) ein mittleres Gewicht von 82,375 g für einen Krammetsvogel (im weiteren Sinne). Demzufolge wiegen 6 Krammetsvögel ziemlich genau ein Pfund. Wenn eine Pfund Krammetsvögel durchschnittlich 16,50 Mark kostet, so liegt der Preis für einen Krammetsvogel bei etwa 2,75 Mark.

6 Der Wandel der Wertschätzung von Vögeln in sozioökonomischen Mangelsituationen: Das Beispiel Krammetsvögel

Im Kapitel 5 wurde die Entwicklung des Vogelschutzes aus funktionalen, ethischen und ästhetischen Gründen von den Schutzbestrebungen für die Nachtigall im Jahre 1685 bis zum Erlass des novellierten Reichsvogelschutzgesetzes im Jahre 1908 dargestellt. Abgesehen von einigen Ausnahmen, die die Kraniche, Trappen und Tauben betrafen, wurden die Vogelschutzbestimmungen in dieser langen Zeitspanne von Zeit zu Zeit verschärft, besonders im Laufe des 19. Jahrhunderts. Das vorläufige Ende dieser Entwicklung war mit der Novelle des Reichsvogelschutzgesetzes von 1908 erreicht, die vor allem auf das Verbot des Krammetsvogelfanges in Dohnten gemünzt war – eine Neuregelung, die überwiegend aus tierethischen Gründen erfolgte und der wirtschaftlichen Nutzung des Vogels und damit einer Jahrhunderte langen Tradition weitgehend ein Ende setzte. *Krammetsvögel* hatten seit jeher eine *starke Valenz* (vgl. Kapitel 2.1.3): So wurden sie als ausgesprochen gute Speisevögel geschätzt, die zunächst weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich waren und erst am Ende des 19. Jahrhunderts und besonders nach dem Erlass des novellierten Reichsvogelschutzgesetzes zu einer teuren Delikatesse avancierten (s. Kapitel 3.1.2, 5.4.10). Abgesehen davon wurden sie während der verheerenden Kienraupenkalamität in den Jahren 1799 bis 1802 als Insektenfresser geschützt (s. Kapitel 5.2.2). Während bei der Wertschätzung der Krammetsvögel zunächst also vor allem Nahrungsbedürfnisse und vorübergehend auch Sicherheitsbedürfnisse von ausschlaggebender Bedeutung waren, wurden bei den Verhandlungen im Vorfeld des ersten Reichsvogelschutzgesetzes von 1888 und in der Folgezeit insbesondere tierethische Gründe geltend gemacht.

Mit der sozioökonomischen Notlage des Ersten Weltkrieges kam es in der Gesellschaft zu einer *Regression* in der Bedürfnisstruktur: Standen bis dahin für die Wertschätzung der Vögel die *nachrangigen Bedürfnisse* im Vordergrund, d.h. vor allem moralische Bedürfnisse und Sicherheitsbedürfnisse, die sich in einem Schutz insektenfressender Vögel äußerten, so kam es in der Hungerzeit des Ersten Weltkrieges zu einem Zurückfallen auf die *vorrangigen Bedürfnisse*, d.h. auf Nahrungsbedürfnisse und Sicherheitsbedürfnisse, die sich in Bestrebungen zur Verfolgung „schädlicher“ Vögel äußerten (zur Bedeutung menschlicher Bedürfnisse für die Wertschätzung von Vögeln vgl. Kapitel 2.1.1). Krammetsvögel eignen sich in besonderer Weise, um diese Regression in der Bedürfnisstruktur darzustellen, weil sie in früheren Zeiten bedeutende

Speisevogel waren und archivalisch gut überliefert sind. Die Darstellung des Wertschätzungswandels bei Krammetsvögeln im Ersten Weltkrieg hat damit vor allem eine *exemplarische Funktion*. Sie erfolgt zum einen stellvertretend für den Wertschätzungswandel bei anderen Vogelarten, die zwar nicht unter Schutz standen, aber in den Hungerjahren des Krieges ebenfalls häufiger verspeist wurden und archivalisch nicht überliefert sind, wie beispielsweise Saatkrähen (vgl. Kapitel 2.2.3). Zum anderen steht sie stellvertretend für andere sozioökonomische Notsituationen, wie beispielsweise die Hungerkrisen der Jahre 1771/72 und 1846/47, bei denen eine verstärkte Verwendung von Vogelfleisch in der Ernährung anzunehmen, nicht aber überliefert zu sein scheint. Die Darstellung des Wertschätzungswandels bei Krammetsvögeln soll auch dazu beitragen, die Tragfähigkeit des bedürfnistheoretischen Untersuchungsansatzes zu überprüfen. Während in Kapitel 6.1 der durch die wirtschaftliche Krisensituation des Ersten Weltkrieges bedingte Wandel der Wertschätzung von Krammetsvögeln näher beschrieben wird, wird in den Kapiteln 6.2 und 6.3 dargelegt, welche Auswirkungen die Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg auf die Bedürfnisstruktur der Menschen und die Gesetzeslage hatte. Die nachrangigen Bedürfnisse, d.h. die moralischen und ästhetischen Bedürfnisse, konnten in der öffentlichen Diskussion und im Recht zunehmend an Bedeutung gewinnen und auch die Alltagspraxis des Umgangs mit Vögeln bestimmen.

6.1 Die Freigabe des Krammetsvogelfanges „im Interesse der Volksernährung“ (1916 bis 1918)

Not macht erfinderisch: Die zunehmende Verschlechterung der Ernährungslage in Deutschland im Laufe des Ersten Weltkrieges erforderte viel Kreativität und unkonventionelles Denken, um an Lebensmittel zu gelangen, sie effektiver zu nutzen und gegebenenfalls bisher ungenutzte Nahrungsmittel zu erschließen. So griff man auch auf Erfahrungen aus der Vergangenheit zurück und stellte Rechtsvorschriften in Frage, um die Lebensmittelversorgung zu verbessern. Der Krammetsvogelfang war vielen Zeitgenossen noch recht gut in Erinnerung, weil er erst mit der Novelle des Reichsvogelschutzgesetzes von 1908 stark eingeschränkt worden war und in einigen Gegenden Deutschlands noch auf dem Vogelherd betrieben wurde. Einen ersten Vorstoß, den Krammetsvogelfang mit Hilfe von Dohnen wieder zuzulassen, um die Ernährungslage zu verbessern, machte der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Stade am 4. Juli 1916:¹

¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 2–3v; es handelt sich hierbei um eine „Abschrift für den Herrn Landwirtschaftsminister“; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Betrifft: Freigabe des Krammetsvogelfangs im Dohnenstieg im Interesse der Volksernährung. [...]

An den Herrn Minister des Innern in Berlin.

Die gegenwärtige Fleischknappheit dürfte es angezeigt erscheinen lassen, jeden nur möglichen Weg zu erschließen, auf welchem der Bevölkerung ohne Beeinträchtigung wichtiger sonstiger Interessen Fleisch zugeführt werden kann. Ein solcher Weg würde die Aufhebung der für den Fang der Krammetsvögel bestehenden besonderen gesetzlichen Beschränkungen sein. Ich denke dabei weniger an die in Deutschland heimischen, als vielmehr an diejenigen Krammetsvögel, welche zu Millionen im Herbst als Zugvögel Deutschland durchwandern. Eine Gefährdung der hier heimischen Drosselarten ist nicht zu befürchten, wenn die für den Krammetsvogel bestehende gesetzliche Schonzeit – vom 1. Januar bis zum 20. September – bestehen bleibt. Es ist aber jetzt daneben durch § 8 des Reichsgesetzes über den Vogelschutz vom 30. Mai 1908 für ganz Deutschland der Dohnenstieg (das Fangen mittels Schlingen in hochhängenden Dohnen) untersagt. **Da der Dohnenstieg das einzig erfolgreiche Mittel ist, Krammetsvögel zu fangen, hat seit dem Erlaß jenes Verbots der Fang dieser Vögel vollständig aufgehört.** Es werden jetzt nur wenige Vögel durch Abschuß mit Vogeldunst erlegt. Das fällt aber garnicht mehr ins Gewicht. Die Gründe, welche zu dem Verbot geführt haben, mögen an sich durchaus berechtigt sein, wenngleich ich darauf hinweisen möchte, daß durch unsere Singdrosseln viele kleinere Singvögel, darunter auch die Nachtigallen, allmählich verdrängt werden.² **Jedenfalls werden angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Volksernährung die Bedenken gegen den planmäßigen Krammetsvogelfang nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein können.** Ich möchte mir deshalb die Anregung erlauben, daß der erwähnte § 8 des Vogelschutzgesetzes für die Dauer des Krieges oder zunächst wenigstens für den bevorstehenden Herbstfang insoweit außer Kraft gesetzt wird, daß das Fangen von Krammetsvögeln in der Zeit vom 21. September etwa bis zum 15. November – in diese Zeit fällt in der Regel der Strich der Zug-Krammetsvögel – mittels hochhängender Dohnen in Schlingen gestattet ist. Es wäre hierzu nur eine Bundesratsverordnung gemäß § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 erforderlich.

Die Fleischmengen, welche damit der Volksernährung zugeführt werden können, dürfen nicht unterschätzt werden. Der Krammetsvogelfang hatte in Deutschland vor dem Jahre 1908 einen recht erheblichen Umfang. In der Begründung des Vogelschutzgesetzes ist er auf etwa 1 200 000 Stück angegeben. In Wirklichkeit war er erheblich größer. In meiner Vaterstadt Meppen wurden allein durch Schüler des Gymnasiums jeden Herbst viele Tausende gefangen. Ich selbst habe als Gymnasiast einen Dohnenstieg gehabt und Fänge von 3 bis 400 Stück gemacht, während andere Mitschüler sogar das Vielfache derselben erzielten. Ein einziger Förster im hiesigen Bezirk hat früher jährlich etwa 5–6000 Krammetsvögel gefangen. Besonders große Fänge sind mir auch aus Ostpreußen

² Anmerkung der Verwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: „Beweis?“

und Pommern persönlich bekannt. **Nach meiner Schätzung könnten bei planmäßigem Fang 5 bis 6 Millionen Krammetsvögel der Volksernährung zugeführt werden. Der Fortbestand der Vogelart würde dabei nicht gefährdet werden. Es handelt sich um Zugvögel, und es wird nicht außer Betracht zu lassen sein, daß in diesem Jahre in Italien wohl zweifellos allen Krammetsvögeln, die bei uns verschont blieben, mehr noch als sonst eine schonungslose Nachstellung drohen wird. Was daher unserer Volksernährung vorenthalten bliebe, würde lediglich unsern Gegnern zugute kommen.** Wenn die von mir angeregte Maßnahme wirksam sein soll, so muß sie rechtzeitig getroffen werden. Denn die alten Dohnenstiege sind natürlich sämtlich eingegangen. Es müssen neue angelegt und zu dem Zwecke vor allem auch neue Dohnen gefertigt werden. Auch sind allerhand sonstige Vorbereitungen für ein planmäßiges Fangen zu treffen, sodaß die Bundesratsverordnung möglichst noch in diesem Monate ergehen müßte. Im Anschluß daran müßte dann der Fang in den staatlichen Forsten angeordnet und im übrigen mit Nachdruck empfohlen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß m.E. zurzeit in den Bade-, Kur- und Erholungsorten zuviel Fleisch (auch Butter und Zucker) verbraucht wird. Der Harz z.B. ist stark besucht von Touristen und Personen (insbesondere weiblichen Geschlechts), die weniger aus gesundheitlichen Rücksichten, als zur Unterhaltung und, um den Schwierigkeiten der eigenen Wirtschaftsführung zu entgehen, reisen. Es dürfte zu erwägen sein, ob nicht die centralisierte Versorgung solcher Orte mit Fleisch usw. auf denjenigen Personenkreis zu beschränken ist, der aus wirklichen Gesundheitsrücksichten Sanatorien, Erholungsheime usw. aufsucht.

Der Landrat des Kreises Schleiden in der Rheinprovinz regte am 12. August 1916 ebenfalls an, den Krammetsvogelfang in Dohnen wieder zu gestatten. In seinem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Aachen begründete er dieses aber vor allem mit der vermeintlichen Schädlichkeit der Krammetsvögel für den Gartenbau und weniger mit der mangelhaften Fleischversorgung. So hätten sich Sing- und Schwarzdrosseln nach dem Verbot des Dohnenfanges durch das Reichsvogelschutzgesetz von 1908 dergestalt vermehrt, dass sie „zur Plage“ geworden seien und den Ertrag an Strauch- und Beerenobst deutlich minderten. Abgesehen davon könnten mit dem durch den Dohnenfang gewonnenen Fleisch vor allem „wohlhabendere Kreise“ versorgt werden, so dass der finanziell schlechter gestellten Bevölkerung wieder mehr „billigere Fleischsorten“ zur Verfügung stehen würden:³

Wie ich in Erfahrung gebracht, soll im Gebiet des IX. Armeekorps für die Kriegszeit das gesetzliche Verbot des Krammetsvogelfanges in Dohnen durch eine Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos aufgehoben worden sein. Die gleiche Massnahme für den hiesigen Bezirk zu treffen möchte ich

³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 13–14v; Schreiben des Landrates des Kreises Schleiden an den Regierungspräsidenten in Aachen, datiert Schleiden, den 12. August 1916. Schleiden liegt etwa 40 km südöstlich von Aachen und 50 km südwestlich von Bonn. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

wärmstens empfehlen und bitte Euere Hochwohlgeboren, Schritte tun zu wollen, dass für die Kriegszeit der Krammetsvogelfang in dem vor Erlass des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (R.G. Bl. S. 318) erlaubten Umfange den Jagdberechtigten wieder gestattet wird. [...] Für die Freigabe des Fanges sprechen mancherlei Gründe.

Die Sing- und Schwarzdrossel hat sich, da der Fang in Dohnen verboten ist, der Fang im Vogelherde sowie der Abschuss mit dem Gewehr unter den hiesigen Verhältnissen nicht durchführbar ist, in den letzten Jahren derart vermehrt, dass sie zur Plage geworden ist. Die in der Nähe von Waldungen gelegenen Gärten und Ländereien sind dem Einfall der Krammetsvögel und anderen Drosselarten so stark ausgesetzt, dass eine nennenswerte Ernte an Strauch- und Beerenobst sich vielfach nicht erzielen lässt. Wirksame Schutzmittel dagegen gibt es nicht. Scheuchen werden von den klugen Tieren gar nicht beachtet, auch durch Schreckschüsse können sie nicht abgehalten werden. Der durch die Vögel verursachte Verlust an Strauch- und Beerenobst ist während der jetzigen Zeit umso fühlbarer, als die eingekochten Früchte das zum Brotaufstrich fehlende Fett ersetzen sollen.

Nach einer im Jahre 1899⁴ aufgestellten Statistik über Ergebnis und Umfang des Krammetsvogelfanges betrug damals die Zahl der im Kreise Schleiden gefangenen Krammetsvögel 28 000 Stück; Der Verkaufswert mit nur 25 Pfg. für das Stück gerechnet ergäbe 7 000 M. Nach Ansicht von Sachverständigen würden diese Zahlen in diesem Jahre ganz bedeutend überschritten werden. Da der Fang in der Hauptsache von den Forstbeamten ausgeübt würde, ergäbe sich bei Erteilung der Fangerlaubnis zugleich eine glückliche Lösung der kürzlich wieder angeregten Frage nach Gewährung von Teuerungszulagen an die Gemeindeforstbeamten, zu denen sich die Gemeinden wegen ihrer allgemein bedrängten geldlichen Lage kaum verstehen werden.

Ein nicht zu unterschätzender Moment ist in der jetzigen fleischknappen Zeit auch, dass durch die Menge der Krammetsvögel eine bedeutende Masse nahrhaften Fleisches gewonnen wird, welches in der Hauptsache von den wohlhabenderen Kreisen verbraucht würde, wodurch wieder billigere Fleischsorten für den Verbrauch der minder bemittelten Bevölkerung frei würden.

Die oft gehörte Klage, dass bei dem Fange mit Dohnen viele andere nützliche Vögel neben den Krammetsvögel[n] gefangen würden, ist nicht so schwerwiegend, wenn man sie näher untersucht. Ich darf darüber das sachverständige Urteil des als Vogelkundiger bekannten Schulrats Dr. Schaffrath hierselbst anführen. Dieser äussert sich auf meine Anfrage folgendermassen:

Von den 6 Drosselarten, die gefangen werden, sind 3 nur Durchzügler: **Rot- und Wacholderdrossel** aus dem Norden, **Schildamsel** aus dem Hochgebirge (selten). Von den drei einheimischen ist die **Misteldrossel** selten und wird nur sehr selten gefangen; **die Schwarzamsel hat sich leider seit Aufhebung des Fanges vermehrt und ist zum Gartenschädling geworden;** die **Singdrossel** hat sich auf ihrem alten Stande gehalten. Dass letztere sich nach Aufhebung

⁴ „(dortige Verfügung vom 5. Oktober 1901 I 22196)“

des Fanges nicht vermehrt hat, liegt wohl daran, dass sie mehr Zugvogel ist, als die Amsel und bei Eröffnung des Dohnenfanges (1. Oktober) zum grössten Teil schon fort war. Die Singdrosseln, die gefangen wurden, sind von Norden kommende Zugdrosseln, wie ihr anderes Benehmen deutlich zeigt. **Von sonstigen Vögeln werden mitgefangen:** das **Rotkehlchen** so selten, dass es bei der Häufigkeit desselben nicht in Betracht kommt, der **Dompfaff** häufiger. **Letzterer hat sich denn auch seit Aufhebung des Dohnenfanges erheblich vermehrt und ist zum schlimmen Gartenschädling geworden, der die Knospen der Obstbäume und Beerensträucher derartig verbeisst, dass die Ernte sehr herabgemindert wird. Durch den Dohnenfang sind also in landwirtschaftlicher Hinsicht keine Schäden, sondern nur Nutzen zu erwarten.**

Eine schädliche Verminderung der Drosseln selbst ist durch den Dohnenfang nicht zu befürchten, weil in den ausgedehnten Forsten wegen der damit verbundenen Arbeitslast nur an verschwindend kleinen Stellen Dohnen gestellt werden können, während in dem Hauptgebiet der Waldungen die Vögel keinerlei Verfolgung ausgesetzt sind.

Zu betonen möchte ich nicht unterlassen, dass die deutsche Gesetzgebung über Vogelschutz allein keine durchschlagende Wirkung für die Vermehrung der Vogelwelt zu erzielen vermag, solange in den Nachbarländern der Vogelfang in der unerhörtesten Art mit allen Mitteln betrieben wird. Es möchte m.E. daher nicht angebracht erscheinen, der einheimischen Bevölkerung die nicht unbedeutenden Vorteile des Krammetsvogelfanges zu entziehen und sie den benachbarten Ländern zukommen zu lassen. Da alsbald mit der Ernte der Vogelbeeren und den sonstigen Vorbereitungen zum Fang begonnen werden muss, müsste das Verbot baldigst aufgehoben werden, wenn ein nennenswerter Erfolg erzielt werden soll.

Das Schreiben des Landrates aus Schleiden zeitigte schliesslich Wirkung: Der Landwirtschaftsminister zeigte sich in einem Schreiben vom 24. August 1916 an den Präsidenten des Staatsministeriums und sämtliche preußischen Ministerien überzeugt, dass die Freigabe des Krammetsvogelfanges mit Dohnen ein probates Mittel sei, um die Fleischknappheit zu lindern und die Vermehrung der für den Gartenbau schädlichen Schwarzdrosseln (Amseln) einzuschränken:⁵

Unter den zahlreichen Anträgen auf Wiederzulassung des Krammetsvogelfangs mittels Schlingen wenigstens für die Dauer des Krieges befinden sich neuerdings solche, die diese Forderung mit der seit Einführung des Verbots des Dohnenstiags hervorgetretenen schädlichen Vermehrung der früher von diesem Fange betroffen gewesenen Drosselarten begründen. Ich darf in dieser Hinsicht auf den in Abschrift beigefügten, mir vom Regierungspräsidenten in Aachen überreichten Bericht des Landrats in Schleiden vom 12. d. Mts. ergebenst Bezug

⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 15–16; Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums und an sämtliche Staatsminister mit der Bitte, ihre Zustimmung bzw. Stellungnahme zu dem Antrag unmittelbar dem Präsidenten des Staatsministeriums bekannt zu geben, datiert Berlin, den 24. August 1916. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

nehmen. **Wenngleich ich die gegen die zeitweise Wiedenzulassung des Krammetsvogelfangs mittels Dohnen bestehenden Bedenken, die mich bisher veranlasst haben, mich allen derartigen Anträgen gegenüber ablehnend zu verhalten, auch heute noch nicht als voll entkräftigt anzusehen vermag, kann ich mich andererseits doch nicht den schwerwiegenden Gründen entziehen, die wenigstens in einzelnen Teilen der Monarchie, in denen der Krammetsvogelfang früher geradezu einen Volksernährungspreis bildete, für die Dauer des Krieges für die Wiedenzulassung des Dohnenstiegs sprechen.** Nachdem daher bereits von einem stellvertretenden Generalkommando für seinen Befehlsbereich der Krammetsvogelfang für diesen Herbst wieder freigegeben und damit das bisher bestandene allgemeine Verbot ohnehin schon durchbrochen worden ist, glaube ich in Berücksichtigung aller für und gegen die Wiedenzulassung sprechender Gründe meinen bisherigen ablehnenden Standpunkt nicht länger aufrecht erhalten, mich vielmehr für eine völlige Wiedergestattung des Dohnenstiegs je nach dem vorhandenen Bedürfnis aussprechen zu sollen.

Ew. pp bitte ich daher ergebenst, namens Preußens beim Bundesrat den Erlaß einer Verordnung auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914⁶ [...] beantragen zu wollen, wonach unter Aufhebung der §§ 2b und 8 am Ende des Vogelschutzgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1908 (RGBl S. 317 ff) die Provinzial- und Bezirksverwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Verhältnisse und für die Dauer desselben ermächtigt werden, den Krammetsvogelfang mittels feststehender Dohnen im Herbst vom 1. October ab für den Umfang ihres Verwaltungsbereichs oder einzelne Teile desselben zu gestatten. [...]

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegsministerium unterstützten insgesamt den Vorschlag des Landwirtschaftsministers, wenn auch mit unterschiedlich starker Überzeugung. So machte vor allem der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Bedenken geltend:⁷

Unter den von dem Herrn Landwirtschaftsminister angeführten Umständen will ich dem Erlasse einer Verordnung über die örtliche Wiedergestattung des Dohnenstieges bei vorhandenem Bedürfnisse nicht widersprechen, obwohl ich die Freigabe für bedauerlich halte. Die durch den Fang auf den Markt gebrachten Vögel werden von der wohlhabenden Bevölkerung wohl als wünschenswerte Ergänzung ihrer Nahrungsmittel gern erworben werden, sie aber schwerlich zum Verzicht auf die ihr nach den Fleischkarten zustehende Fleischmenge bewegen. Die minder bemittelte Bevölkerung dürfte hiervon also keinen Vorteil haben.

⁶ vgl. RGBl. 1914, S. 327

⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 23; datiert Berlin, den 30. August 1916. Das Schreiben erging an den Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums und an sämtliche preußischen Staatsminister.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten stimmte dem Schreiben des Landwirtschaftsministers demgegenüber uneingeschränkt zu,⁸ da die Freigabe des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg keine Verletzung der Bestimmungen der „Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel“⁹ vom 19. März 1902 bedeute. Auch der Kriegsminister trat für eine zeitweilige Freigabe von Dohnen für den Krammetsvogelfang ein, versprach sich allerdings nur eine geringfügige Linderung der Ernährungssengpässe: „Wenn auch nicht davon gesprochen werden kann, daß der Krammetsvogelfang für die Volksernährung im allgemeinen von großer Bedeutung ist, so gibt es doch Gegenden, in denen es möglich sein wird, beachtenswerte Ergebnisse beim Krammetsvogelfang zu erzielen und wenigstens dort eine kleine Erleichterung der Ernährungsschwierigkeiten zu bewirken.“¹⁰

Auf Initiative Preußens wurde die Freigabe des Krammetsvogelfanges daraufhin im Bundesrat diskutiert und am 21. September 1916 für den Umfang des Deutschen Reiches beschlossen. Die Bundesratsverordnung gestattete den Krammetsvogelfang im Dohnenstieg vom 21. September bis zum 31. Dezember 1916:¹¹

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 29; datiert Berlin, den 6. September 1916. Das Schreiben erging an den Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums und an sämtliche preußischen Staatsminister.

⁹ RGBl. 1906, S. 89 ff.; Sunkel (1927: 251–256)

¹⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 32; datiert Berlin, den 10. September 1916. Das Schreiben war an den Landwirtschaftsminister gerichtet, mit der Bitte, es dem Präsidenten des Staatsministeriums vorzulegen. Abschriften dieses Schreibens ergingen an sämtliche preußischen Staatsminister.

¹¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 34–34v; Schreiben des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die preußischen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin; datiert Berlin, den 3. Oktober 1916. Für die Landräte, Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Revierverwalter wurden Umdrucke der Bundesratsverordnung in erforderlicher Anzahl beigelegt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [d.h. am 21. 9. 1916!] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Damit war der Weg für den Krammetsvogelfang mit Hilfe von Dohnen im Deutschen Reich erstmals seit 1908 wieder geebnet. Der preußische Landwirtschaftsminister gestattete „den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916. einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.“¹² In welchem Umfang von der Erlaubnis zum Dohnenfang Gebrauch gemacht wurde, muss bisher offen bleiben, da die Behörden daran anscheinend nicht interessiert waren und diesbezüglich auch kein Aktenvermerk überliefert ist.

Auch wenn die schlimmsten Ernährungsengpässe nach dem „Kohlrübenwinter“ überstanden waren, gab es im Frühjahr 1917 keine Aussicht auf eine Verbesserung der Ernährungslage, und es musste auch im folgenden Winter mit gewaltigen Versorgungsschwierigkeiten gerechnet werden. Nichts lag also näher, als den Krammetsvogelfang mit Dohnen im Herbst 1917 wieder freizugeben. Dieser Auffassung war zumindest der preußische Landwirtschaftsminister. Demgegenüber hatten Bundesratsvertreter aus Bayern, Württemberg und Sachsen Vorbehalte gegen eine erneute Freigabe des Krammetsvogelfanges mit Dohnen, wie aus einem Schreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes an den preußischen Landwirtschaftsminister deutlich wird:¹³

Auf das gefällige Schreiben Eurer Exzellenz habe ich einen Entwurf einer Verordnung über die Freigabe des Dohnenstiegs in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 im Bundesratsausschuß IV für Handel und Verkehr zur Sprache gebracht. **Die Vertreter Bayerns, Württembergs und Sachsens bestritten, daß der Erlaß der Verordnung gerechtfertigt sei, da der Krammetsvogelfang keine namenswerte Verbesserung der Ernährung der Allgemeinheit ergebe und nur in geringem Umfange zur abwechslungsreicheren Versorgung einer geringen Schicht Wohlhabender beitrage. Sie bekämpften die Maßnahme weiter als unwaidmännisch und geeignet, unserer Singvögelwelt mehr und mehr zu vernichten.**

Wegen der geäußerten Vorbehalte gegenüber einer Freigabe des Dohnenstieges im Herbst 1917 wollte der Präsident des Kriegsernährungsamtes hierzu zunächst „den Standpunkt des Preußischen Landwirtschaftsministeriums“ erfahren, bevor er sich endgültig festlegen wollte, wie im Hinblick auf den

¹² Ebd.

¹³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 53; datiert Berlin, den 19. Mai 1917. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Krammetsvogelfang verfahren werden sollte.¹⁴ Trotz aller Bedenken befürwortete der preußische Landwirtschaftsminister, den Krammetsvogelfang im Dohnenstiege auch im laufenden Jahre 1917 wieder zu gestatten, weil „die Ernährung der Bevölkerung infolge Verschwindens weiterer Nahrungsmittel vom Markte inzwischen noch eintöniger geworden“ sei und die Fangvorrichtungen, die im Vorjahr angeschafft worden waren, jetzt ohne Weiteres wieder eingesetzt werden könnten:¹⁵

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Freigabe des Dohnenstiegs im Vorjahre ein unbedingtes Bedürfnis war oder nicht. Nachdem ich mich im ersten Kriegsjahre diesbezüglichen Anregungen gegenüber grundsätzlich ablehnend verhalten hatte, habe ich im Vorjahre meinen Standpunkt erst geändert, nachdem durch das selbständige Vorgehen eines stellvertretenden Generalkommandos das allgemeine Verbot des Drosselfangs mittels Schlingen ohnehin bereits durchbrochen worden war und die Fleischknappheit jedes auch noch so geringfügige Mittel zur Vermehrung der Fleischnahrung der Bevölkerung zur Anwendung zu bringen erforderte. **Im laufenden Jahre ist die Ernährung der Bevölkerung infolge Verschwindens weiterer Nahrungsmittel vom Markte inzwischen noch eintöniger geworden. Infolge der vorjährigen Maßnahmen werden sich zudem in den Bezirken, in denen früher der Krammetsvogelfang gewerbsmäßig betrieben wurde, gerade die kleinen Leute inzwischen wieder mit den nötigen Fanggerätschaften versorgt haben und es als eine Enttäuschung empfinden, wenn jetzt wieder ein strengerer Grundsatz zur Durchführung gelangen sollte.**

Die von den Vertretern Bayerns Sachsens und Württembergs gegen den Erlaß der neuen Verordnung vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken bestanden in gleicher Weise bereits im Vorjahre; **Aus dem Umstande, daß die Krammetsvögel naturgemäß nur einem verhältnismäßig kleinen Kreise der Bevölkerung als Nahrungsmittel zu gut kommen, vermag ich keinen Anlaß herzuleiten, sie gänzlich vom Markt auszuschließen.** Der befürchteten Schädigung unserer einheimischen Vogelwelt soll aber nach Möglichkeit durch den in Aussicht genommenen späten Anfangstermin des Krammetsvogelfangs vorgebeugt werden. Da hiernach vom Standpunkt des Vogelschutzes ernste Bedenken nicht erhoben werden können, möchte ich mich nicht für Zurücknahme der im vorigen Jahre gegebenen Erlaubnis aussprechen, **obwohl das Ergebnis für die Fleischversorgung nicht wohl merkbar sein kann.**

Nachdem der preußische Landwirtschaftsminister sich für die Freigabe des Dohnenstieges ausgesprochen hatte, brachte das Kriegsernährungsamt beim Bundesrat einen entsprechenden Antrag ein. In den Verhandlungen des Bundesrates überwogen die Befürworter des Krammetsvogelfanges, so dass der Bundesrat auch 1917 eine Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln erließ, wonach „die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender

¹⁴ Ebd.

¹⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 54–54v; Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, datiert Berlin, den 9. Juni 1917. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich“ durch „die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden“ grundsätzlich gestattet werden konnte. Zur Begründung wurden ausschließlich die Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung angeführt.¹⁶

Die Gründe, die im Vorjahr zum Erlasse der Verordnung vom 21. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1068) geführt haben, bestehen nach der allgemeinen Lage der Ernährungswirtschaft auch im laufenden Jahre fort. Es muß im Herbst 1917 noch mit der Notwendigkeit gerechnet werden, alle irgend verfügbaren Nahrungsmittel dem Verbräuche zuzuführen. Insbesondere kann im Herbst die jetzt erhöhte Fleischration nicht in gleicher Weise weitergeführt werden.

Die Ernährung der Bevölkerung erfordert daher die Heranziehung aller Mittel, die zur Verfügung stehen, um sie abwechslungsreicher zu gestalten und zu verbessern. Es soll deshalb wie im Vorjahr den Bundesregierungen wiederum die Ermächtigung erteilt werden, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen zu gestatten und zu regeln.

Während die überwiegende Zahl der Bundesratsvertreter der Meinung war, dass die Freigabe des Krammetsvogelfanges im Dohnenstieg dazu beitragen könne, die Engpässe in der Lebensmittelversorgung zu lindern, wenn auch nur geringfügig, brachten neben den württembergischen, bayerischen und sächsischen Bundesratsvertretern auch andere ihre Vorbehalte zum Ausdruck. Dieses wird beispielsweise in einem Artikel der Pfälzischen Presse vom 14. August 1917 deutlich, der mit einem Protestschreiben beim preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einging und die Position des Vereins für Vogelschutz in Bayern vertritt. Darin werden vor allem zwei Einwände geltendgemacht: Zum einen seien die Fleischmengen so gering, dass die Verwertung der Drosseln zu Speisezwecken sich nicht lohne, und „der Krammetsvogel nie zu einem Volksernährungsmittel werden kann, sondern nur den Tisch des reichen Mannes ziert“. Hierbei handelt es sich um das Argument, das auch von den Bundesratsvertretern vorgebracht wurde. Zum anderen würden beim Krammetsvogelfang überwiegend insektenfressende und daher als nützlich einzustufende Drosselarten und andere insektenfressende Singvogelarten gefangen, so dass der Krammetsvogelfang sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Produktion auswirke. Dieses Argument hielt man in der Pfälzischen Presse sogar für noch wichtiger. Neben diesen beiden utilitaristischen Argumenten hatten ethische Motive lediglich einen

¹⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 63v. Die Zitate entstammen dem „Entwurf einer Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln“, dessen Formulierung mit der Verordnung von 1916 fast identisch ist. Allerdings gab es in der Verordnung von 1916 keinen Abschnitt zur Begründung.

nebensächlichen Stellenwert: „Es sei noch bemerkt, daß beim Fang im Dohnenstiege auch recht häßliche Tierquälereien vorkommen“.¹⁷

Gegen den Krammetsvogelfang.

Auch in diesem Jahre machen sich wieder einzelne Bestrebungen geltend, die auf eine Wiedereinführung des Krammetsvogelfangs im Dohnenstiege hinzielen. Hiergegen wendet sich der Verein für Vogelschutz in Bayern, der u.a. ausführt: Unter den im Dohnenstiege gefangenen Vögeln, die allgemein vom Jäger als Krammetsvogel bezeichnet werden, findet sich nur zum kleineren Teil der echte Krammetsvogel oder die Wacholderdrossel, dagegen gehörte der größte Teil der in den Schlingen gefangenen Vögeln zu den in Bayern gesetzlich geschonten Arten. Den größten Prozentsatz (etwa 60 von Hundert) liefert die Singdrossel, sodann fangen sich sehr häufig Schwarzdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Rotschwänzchen, verschiedene Meisenart[en], Kohl-, Blau- und Tannenmeisen, Gimpel, seltener Grasmücken, Spechte, Zaunkönige. Nun sind aber gerade diese Vögel unsere besten Insektenvertilger und als solche gerade jetzt zur Zeit der erhöhten Land- und Forstwirtschaft[lich]en Produktion von unschätzbarem Wert. Deshalb ist auch ihr Fang und Verkauf während des ganzen Jahres in Bayern verboten. Wenn als Zweck der Freigabe des Krammetsvogelfanges geltend gemacht wird, daß derselbe wesentlich zur Streckung unserer Fleischvorräte beitrage, so haben sich doch wohl die Befürworter des Dohnenstieges nicht ganz klar gemacht, welche lächerlich geringen Fleischmengen durch denselben gewonnen würden. Ein ausgewachsener Krammetsvogel wird etwa 45 Gramm schwer, nach Abrechnung der Knochen und Federn verbleiben kaum 20 Gramm Fleisch. Dazu kommt, daß der Krammetsvogel in dem uns ohnehin mangelnden Fett gebraten werden muß, daß nach Anrechnung der Fangunkosten und der Zubereitungskosten sich der Wert eines einzelnen Vogels auf etwa 1 M. stellen würde, daß aus allen diesen Gründen der Krammetsvogel nie zu einem Volksernährungsmittel werden kann, sondern nur den Tisch des reichen Mannes zielt. Es sei noch bemerkt, daß beim Fang im Dohnenstiege auch recht häßliche Tierquälereien vorkommen.

Die Kritik stieß jedoch nicht auf fruchtbaren Boden. Vorherrschend war die Ansicht, dass der Krammetsvogelfang zur Linderung der Fleischknappheit beitragen könne: „Wenn auch der Krammetsvogel kein Volksernährungsmittel ist, so ist es doch zweifellos, daß derjenige, welcher 2–3 Krammetsvögel verspeist, sehr gut anderes Fleisch entbehren kann“.¹⁸ Daher wurde auch im letzten Kriegsjahr „die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender

¹⁷ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 73a; Zeitungsausschnitt aus: „Pfälzische Presse, Kaiserslautern No. 223 vom 14. 8. 1917“

¹⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 104; Eingabe des Hugo Knoss, Fabrikbesitzer und Ehrenmitglied d. A.D.J.V., an das stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps in Koblenz, datiert Niederbreisig am Rhein, den 19. Juli 1918. Knoss setzte sich dafür ein, den Krammetsvogelfang „wieder frei geben zu wollen und zwar sobald wie möglich und bis auf Widerruf“.

Dohnen für die Zeit vom 21. September bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich“ durch eine Bundesratverordnung grundsätzlich gestattet.¹⁹

Nach dem Kriegsende verbesserte sich die Ernährungslage allmählich, und so sah man im Reichsernährungsministerium keinen Grund mehr, den Krammetsvogelfang im Dohnenstiege auch im Herbst 1919 wieder zuzulassen. In einem Rundschreiben vom 4. Juni 1919 an die Regierungen der deutschen Freistaaten und in Preußen an den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten heißt es:²⁰

In den Jahren 1916 bis 1918 sind die Landeszentralbehörden alljährlich, zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 979) ermächtigt worden, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen während der letzten drei Monate des Jahres zu gestatten. **Die Maßnahme fand ihre Rechtfertigung in den besonderen Verhältnissen des Krieges, die dazu zwangen, die Interessen des Vogelschutzes gegenüber den dringenden Erfordernissen der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zurücktreten zu lassen. Diese Gründe dürften jetzt nicht mehr in gleichem Maße vorliegen.** Ich beabsichtige daher für das laufende Jahr von dem Erlaß einer gleichen Ermächtigungsverordnung wie in den Vorjahren abzu- sehen, falls nicht einzelne Freistaaten auch jetzt noch besonderen Wert auf eine solche Anordnung legen sollten. In diesem Falle darf ich einer gefälligen Äußerung bis zum 1. Juli 1919 ergebenst entgegensehen.

Sowohl der Staatskommissar für Volksernährung als auch der Landwirtschaftsminister stimmten der Einschätzung des Reichsernährungsministeriums zu.²¹ Folglich wurde die Verwendung des Dohnenstieges zum Krammetsvogelfang nicht mehr gestattet. Die Eingabe des Berliner Tierschutz-Vereines e.V., in der vehement gegen die Wiederzulassung des Dohnenstieges argumentiert wurde, kam einige Tage nach der Entscheidung an und war auch nicht erforderlich, da die zuständigen Behörden den Krammetsvogelfang mit Dohnen ohnehin nicht mehr gestatten wollten. Das Schreiben des Tierschutz-Vereines gibt jedoch einen guten Einblick in das Argumentationsmuster der Tierschützer: Darin wird deutlich, dass die Berliner Tierschützer gegen den Krammetsvogelfang vor allem die Nützlichkeit der insektenfressenden Drosselarten und die geringen Fleischmengen der Vögel, die zudem noch unerschwinglich teuer waren und damit nur Reichen zur Verfü-

¹⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 100; RGBl. Jg. 1918, Nr. 103 (Nr. 6413) „Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln“ vom 30. Juli 1918. Die Verordnung entspricht inhaltlich den entsprechenden Verordnungen von 1916 und 1917 und wurde aufgrund der „Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung“ vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und vom 18. August 1917 (RGBl. S. 823) erlassen und vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes von Waldow unterzeichnet.

²⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 109; Schreiben des Reichsernährungsministeriums, datiert Berlin, den 4. Juni 1919; Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

²¹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 110+111

gung standen, ins Feld führten. Damit wurden die gleichen utilitaristischen Argumente herangezogen wie im Artikel der Pfälzischen Presse vom August 1917. Das gleiche gilt für die ethischen Gesichtspunkte, die die Berliner Tiereschützer in ihrer Argumentation ebenfalls nur am Rande erwähnten:²²

Die Not der Zeit, die Sorge um die Erhaltung unserer Garten- und Feldgewächse [...] um Lebensmittel für Menschen und Vieh, fordern gebieterisch, kein Mittel unberücksichtigt zu lassen, welches diesem Zwecke dienen kann.

Immer wieder berichten Fachleute in den Tageszeitungen, welche Verheerungen die Ackerschädlinge, Raupen u. dergl. sowohl auf den Feldern wie auch an den Bäumen angerichtet haben. Immer lauter und dringlicher ertönt die Mahnung, die natürlichen Feinde dieses Ungeziefers, die Vögel und ihre Brut, zu schützen, damit diese Tiere im Kampf ums Dasein wiederum den Menschen nützen.

Seit dem Jahre 1916 ist vom Bundesrat die Freigabe des im Reichsvogelschutz-Gesetz vom 30.5.1908 verbotenen „Krammetsvogelfanges in Dohnen“ (Schlingen) erfolgt, und leider haben davon einige Bundesstaaten, darunter Preussen, Gebrauch gemacht.

Als Grund für diese Massnahme wurde angeführt, dass sich dadurch mehr menschliche Nahrungsmittel (Fleisch) gewinnen liessen. Das ist aber ein *grosser Irrtum und eine schlimme Selbsttäuschung!* – Gewiss, im Herbst hat man das Fleisch dieser toten Vögel. Aber weil die Schlingen – ebenfalls entgegen dem Vogelschutzgesetz – bis Ende Dezember hängen dürfen, fangen sich im November und Dezember, ganz besonders bei Schneewetter, infolge des Nahrungsmangels *nur einheimische* Nutzvögel. Diese fehlen dann ebenfalls im nächsten Jahre im Haushalte der Natur zur Vertilgung von Schnecken, Larven und fliegendem Ungeziefer.

Die eigentlichen Krammetsvögel sind im Norden nistende Drosseln, die nur in den Herbstmonaten beim Zug durch Deutschland gefangen werden können. Wir sind deshalb für die Skandinavier dasselbe, als was die Italiener bei uns wegen des Fangens unserer Schwalben gelten. Und das ist gewiss nichts Rühmliches für einen Kulturstaat.

Da aber auch unsere *einheimischen* Drosseln mit den Krammetsvögeln gefangen werden und als solche in den Handel kommen, ist ganz besonders zu beachten, dass unter 100 „Krammetsvögeln“ oft 80–90 und noch mehr *Singdrosseln* sind, also Vögel, die vom Frühjahr bis zum Herbst bei uns in Feld und Wald nur von Schnecken, Raupen und dergl. leben und deshalb *nur nützlich und sehr notwendig* sind. Ende März 1918 und 1919, also schon zur Brutzeit, wurden aber in den Geschäften noch *Singdrosseln* als „Krammetsvögel“ verkauft.

„Krammetsvögel“ sind jedoch kein *Volksnahrungsmittel*, sondern nur ganz *reiche* Leute können sie kaufen, da das Pfund dieser Vögel, nach ihrem Stückpreis

²² GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 112–113; Schreiben des Berliner Tierschutz-Vereines e.V. an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, datiert Berlin, den 3. Juli 1919. Das Schreiben wurde durch den Geschäftsleiter Carl Kraemer unterzeichnet. Die Hervorhebung in kursiver Schrift entspricht dem Original.

berechnet, jetzt etwa 13 bis 20 Mark kostet.²³ Wer sich das leisten kann, dem stehen auch andere Nahrungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Darum ist es *falsch und nicht gut zu heissen*, dass, um wenigen Leuten *Leckerbissen* zu verschaffen, der Allgemeinheit die *notwendigen* Nahrungsmittel durch Wegfangen derjenigen Vögel vermindert werden, welche unsere Saat und Ernte gegen Ungeziefer schützen.

Der Krammetsvogelfang fördert also gerade das Gegenteil von dem, was man angeblich erreichen will. Im Interesse der Volksernährung darf deshalb der Krammetsvogelfang in Schlingen unter keinen Umständen mehr geduldet werden.

Es heisst auch immer, dass es in der Land- und Forstwirtschaft sehr an Arbeitskräften fehle. Warum lässt man dann noch Leute sich mit Krammetsvogelfang, der doch sehr zeitraubend ist, beschäftigen?

Da das Landwirtschaftsministerium ganz allein für Preussen die Macht hat, den Krammetsvogelfang in Schlingen zu gestatten, bitten wir dringend, *keinen* Gebrauch von dieser Befugnis zu machen, *sondern dafür zu sorgen, dass auf solche Art keine Vögel gefangen werden.*

Auch wenn mit Ablauf der Fangsaison 1918 der Krammetsvogelfang im Dohnenstieg auf der Grundlage des Reichsvogelschutzgesetzes von 1908 verboten blieb, galten Krammetsvögel nach der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 weiterhin als jagdbare Vögel, die außerhalb der Schonzeit vom 1. Januar bis 20. September geschossen oder auf dem Vogelherd gefangen werden durften. Allerdings waren beide Methoden im Vergleich zum Dohnenfang recht unergiebig, so dass die Zahl der erlegten Vögel sehr gering gewesen sein muss. So beantragte der Präsident des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereines am 26. Juni 1920 beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Dohnenstieg wieder zu gestatten. Er begründete seinen Antrag folgendermaßen: „Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die breiten Volksschichten für den Krammetsvogelgenuss nicht in Betracht kommen, es ist aber zu bedenken, dass die Verzehrer der Krammetsvögel den Verbrauch anderen Fleisches verringern und dass zur Erzeugung dieser mit Hilfe des Dohnenstieges der Ernährung zugeführten Fleischmenge keinerlei sonst [...] notwendigen Futtermittel verwendet zu werden brauchen. Auch werden die Ausgaben für Einfuhr von Wild und Wildgeflügel eine gewisse Verminderung erfahren“.²⁴ Im Landwirtschaftsministerium ließ man sich von dieser Argumentationsweise im Sommer 1920 allerdings nicht mehr beeindrucken und gab zum Bescheid, „dass eine Freigabe des Dohnenstieges in diesem Jahre nicht beabsichtigt ist“ und es auch zukünftig bei dem Verbot des Dohnenstieges bleibe.²⁵ Dennoch gab es im Emsland auch noch im Jahre

²³ Das entspricht einem Verkaufspreis von 2,75 Mark pro Stück. Zur Berechnung s.o.

²⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 118–121a; datiert Rauden im Regierungsbezirk Oppeln, den 26. Juni 1920.

²⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 122; datiert Berlin, den 17. Juli 1920.

1929 Bestrebungen, den Krammetsvogelfang im Dohnenstieg wieder einzuführen, wenn auch ohne Erfolg.²⁶

6.2 Die Normalisierung der sozioökonomischen Bedingungen nach dem Ersten Weltkrieg und das Verkehrs- und Handelsverbot für Drosseln (Krammetsvögel) von 1931

Nachdem die kriegsbedingten Ernährungsschwierigkeiten überwunden waren und die zeitweilige Freigabe des Krammetsvogelfanges in Dohnen „im Interesse der Volksernährung“ nicht mehr notwendig war, gab es in den zwanziger Jahren weitere Fortschritte in der Vogelschutzgesetzgebung. Gegenüber dem Reichsvogelschutzgesetz von 1908 gewährte die preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 30. Mai 1921 den in ihrem Anhang aufgelisteten Vogelarten einen noch weitergehenden Schutz.²⁷ Danach waren 22 Vogelarten ganzjährig, 27 in der Zeit vom 1. März bis 31. August und 2 Vogelarten vom 1. März bis 30. Juni unter Schutz gestellt. In einer Polizeiverordnung vom 29. September 1922 wurde verboten, Vögeln mit Hilfe von Fang- und Pfahleisen nachzustellen.²⁸ Daneben gab es seit dem 24. Juli 1925 eine ‚Landespolizeiverordnung zum Schutze der Großtrappen (Otis tarda L.)‘.²⁹ Einen erheblichen Fortschritt für den Vogelschutz brachte die novel-

²⁶ Im Emsland, in dem der Krammetsvogelfang bis 1908 weit verbreitet war, hatte man durch das Verbot des Dohnenfanges wirtschaftliche Einbußen hinzunehmen. Dieses wird auch aus einer Eingabe von Borgmann, Mitglied des Preußischen Landtages, deutlich, die er noch 1929 an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten richtete (datiert Berlin, den 24. September 1929). Darin heißt es: „Mehrfachem Ersuchen sowie Artikeln hiesiger Presse zufolge bedauert man es allgemein, dass der Krammetsvogelfang, der von jeher hier betrieben wurde, nicht mehr ausgeübt werden darf. Es ist nicht zu verkennen, dass durch den Krammetsvogelfang ganz erhebliche Summen gerade der minderbemittelten Bevölkerung zuflossen. Es steht fest, dass Tausende Mark infolge dieses Verbotes den finanziell bedrängten, armseligen Kreisen des Emslandes vorenthalten bleiben. Umso stärker tritt die Aufhebung des Verbotes hervor, weil in Frankreich und Italien mit Hilfe von Leimruten und Fangnetzen ein verstärkter Fang eingesetzt hat. Im Interesse der hiesigen notleidenden Bevölkerung bitte ich um umgehende Prüfung und Freigabe des Krammetsvogelfanges.“ (GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 123). Der Antrag führte allerdings nicht zum Erfolg.

²⁷ ‚Polizeiverordnung der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Schutze von Tieren und Pflanzen vom 30. Mai 1921.‘ PrGS. 1920, Nr. 43, S. 437 ff.

²⁸ ‚Polizeiverordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. September 1922.‘ Diese Verordnung wurde am 27. Januar 1927 erneuert und erweitert (Sunkel 1927: 264, 265 f.).

²⁹ Die ‚Landespolizeiverordnung zum Schutze der Großtrappen (Otis tarda L.) vom 24. Juli 1925‘ wurde durch die ‚Polizeiverordnung zum Schutze der Großtrappen (Otis tarda L.) vom 31. Dezember 1928‘ abgelöst (Sunkel 1927: 265).

lierte Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929:³⁰ Gegenüber der Fassung vom 30. Mai 1921 wurden „alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten“ mit Ausnahme der jagdbaren³¹ und 13 ungeschützten Vogelarten³² ganzjährig unter Schutz gestellt. Nach § 2 Abs. 1 war es verboten, „Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fange geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten“. Die Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1929 ist auch insofern von Bedeutung, als der Krammetsvogelfang in Preußen nun endgültig untersagt wurde. Denn nach § 10 Abs. 1 gehörten Krammetsvögel nun nicht mehr zu den jagdbaren Vögeln und standen folglich unter dem uneingeschränkten Schutz der Verordnung. Es sollte allerdings nicht lange dauern, dass einige Jagdverbände Widerspruch anmeldeten: Die „Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins e.V. und des Preußischen Landesjagdverbandes“ kritisierte in einer Eingabe vom 20. Juni 1930 an die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bzw. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dass nach der Verordnung „auch die Anwendung des Vogelherdes zum Fange von Krammetsvögeln verboten (§ 2 Absatz 1) [worden sei], ohne dass über die Bedeutung dieser Fangart zuvor besondere Ermittlungen angestellt wurden“. Beide Minister wurden ersucht, für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen den „Krammetsvogelfang auf dem Herde“ und in allen preußischen Provinzen den Abschuss von Krammetsvögeln in der Zeit vom 21. September bis 30. November wieder zu gestatten. Zur Begründung hieß es:³³

Die jagdlichen Spitzenorganisationen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen sind inzwischen mehrfach bei der Arbeitsgemeinschaft in dem Sinne vorstellig geworden, dass der Krammetsvogelfang auf dem Herde für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen wieder zugelassen werden möge.

Der Fang auf dem Vogelherde stelle eine seit Jahrhunderten anerkannte Jagdart dar, welche sich besonders in der Eifel, dem Westerwald, dem Bergischen Lande und in der Provinz Westfalen erhalten habe. Auf dem Vogelherde würden nur die auf dem Zuge befindlichen Drosselarten gefangen im Gegensatz zu dem

³⁰ ‚Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten in Preußen (Tier- und Pflanzenschutzverordnung) vom 16. Dezember 1929‘; PrGS. 1929, S. 189–195.

³¹ Hierzu gehörten nach § 1 des preußischen Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und nach § 1 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 folgende Vogelarten: Auer-, Birk-, und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Blesshühner (s. Kapitel 5.4.9).

³² Zu den ungeschützten Vogelarten gehörten die folgenden: 1. Haubentaucher, 2. Fischreiher, 3. Hühnerhabicht, 4. Sperber, 5. Rohrweihe, 6. Blesshuhn, 7. Haussperling, 8. Feldsperling, 9. Elster, 10. Eichelhäher, 11. Rabenkrähe, 12. Nebelkrähe, 13. Saatkrähe.

³³ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 132–133; datiert Berlin, den 20. Juni 1930.

Dohnenstieg, welcher durch das deutsche Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 verboten sei, da er grosse Opfer an Singvögeln verursache. Die Zahl der auf dem Vogelherde gefangenen Krammetsvögel sei verhältnismässig sehr niedrig im Vergleich zu der gewaltigen Menge der auf dem Durchzuge befindlichen Drosseln.

In beiden Ministerien hielt man an den durch die Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1929 getroffenen Schutzbestimmungen fest und gestattete auch hinsichtlich der Krammetsvögel keine Ausnahme. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ging sogar noch einen Schritt weiter und diskutierte intern, auch den Handel mit Krammetsvögeln zu untersagen, weil Krammetsvögel nach der Verordnung von 1929 in Preußen zwar nicht mehr gefangen und geschossen, wohl aber verkauft und gehandelt werden durften, sofern es sich um Vögel handelte, die aus ausserpreussischen Ländern stammten:³⁴

Da durch den Runderlaß vom 14.12.1929 [...] nicht in Preußen erlegtes Wild auch während der Schonzeit in Preußen für den Handel unter gewissen Bedingungen (Ursprungsschein usw.) freigegeben ist, erscheinen Krammetsvögel, die aus ausserpreussischen Ländern oder aus dem Auslande eingeführt sind, noch in großen Mengen im Handel, was nur allzu berechtigten Widerspruch aus den Kreisen des Vogelschutzes wie des Tierschutzes überhaupt hervorruft. Es ist auch nicht zu verkennen, daß durch die Freigabe des Handels mit eingeführten Krammetsvögeln ein gewisser Anreiz zur Übertretung des Fangverbots für Drosseln in Preußen gegeben ist. **Es erscheint deshalb unbedingt notwendig, daß auch der Handelsverkehr mit Krammetsvögeln in Preußen unterbunden wird.** Die Abteilung VI wird hiernach ergebens gebeten, die unter ganzjährigem Schutz stehenden Drosseln (Krammetsvögel) von der Freigabe für den Handel durch entsprechende Änderung des Runderlasses vom 14.12.1929 [...] auszuschließen. Wenn danach Preußen für den Absatz der Krammetsvögel ausfallen wird, ist zu erwarten, daß auch diejenigen ausserpreussischen deutschen Länder, in denen ein gänzlich Verbot des Krammetsvogelfangs noch nicht besteht, eher geneigt sein werden, sich dem preussischen Vorgehen anzuschließen. **Der des deutschen Kulturvolks unwürdige Zustand, daß noch immer Singvögel zu Speisezwecken erlegt und in den Handel gebracht werden dürfen, muß, auch zur Stützung der internationalen Vogelschutzbestrebungen, mit allen Mitteln bekämpft werden.**

Bei dieser Gelegenheit wird noch angeregt, die Drosseln bei einer Änderung der Preuß. Jagdordnung von der Liste der jagdbaren Vögel zu streichen.

Dieses führte schließlich dazu, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 14. Januar 1931 „ein völliges Verkehrs- und Han-

³⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 162–163; Schreiben der Abteilung I an die Abteilung VI, datiert Berlin, den 11. Dezember 1930. Hervorhebung in fetter Schrift: J. K.

delsverbot für Drosseln (Krammetsvögel)“ erließ.³⁵ Folgende Notiz wurde daraufhin dem Pressedienst (d.A.d.V.) übermittelt und an die Vogelschutz- und Tierschutzverbände, an die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes, an verschiedene Reichsministerien sowie an sämtliche Landesregierungen der deutschen Staaten übersandt:³⁶

Krammetsvögel dürfen nicht mehr gehandelt werden.

Nachdem sämtliche Drosselarten durch die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 (Gesetzsamml. S. 189) während des ganzen Jahres geschützt sind, unterliegen nach Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auch die in einem außerpreußischen Lande erlegten oder aus dem Auslande eingeführten Drosseln (Krammetsvögel) während des ganzen Jahres dem Verkehrs- und Handelsverbot.

Der Innenminister des Landes Braunschweig wollte weder den Krammetsvogelfang, noch den Handel verbieten, weil der Bestand der Krammetsvögel durch die noch zulässigen Fangarten nach seiner Auffassung nicht gefährdet war und das Verspeisen der Krammetsvögel ethisch unbedenklich sei, solange die Vögel nach vernünftigen Grundsätzen gejagt würden: „Nicht anerkennen aber kann ich, daß das Erlegen von Singvögeln zu Speisezwecken ein des deutschen Kulturvolkes unwürdiger Zustand sei. Alle Geschöpfe haben gleichmäßig ihre Daseinsberechtigung und sind durch Naturgesetz gleichwohl zum Teil dazu bestimmt, das eine dem anderen zur Nahrung zu dienen. Dieser Zweckbestimmung dient, soweit das menschliche Nahrungsbedürfnis³⁷ in Frage kommt, auch eine vernunftgemäße Jagdausübung.“³⁸ Der preußische Landwirtschaftsminister erwiderte daraufhin, „daß in Preußen Krammetsvögel für das menschliche Nahrungsbedürfnis nicht in Betracht kamen, sondern lediglich eine entbehrliche Delikatesse bildeten. Dies wird wohl auch für Braunschweig zutreffen. Im übrigen sprechen m.E. auch ethische und ästhetische Gesichtspunkte gegen das Fangen und Verspeisen von

³⁵ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 169; Schreiben des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Braunschweigischen Minister des Innern, datiert Berlin, den 25. Februar 1931.

³⁶ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 165; datiert Berlin, den 26. Januar 1931.

³⁷ An dieser Stelle erfolgte eine spätere Anmerkung von Tettenborn, der das Wort „Nahrungsbedürfnis“ unterstrich: „Für die Volksernährung kommen doch die Drosseln gar nicht in Betracht! T.“ Tettenborn war als Regierungsrat und Referent im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Verhandlungen zum Krammetsvogelschutz maßgeblich beteiligt.

³⁸ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 168; Schreiben des Braunschweigischen Ministers des Innern an den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, datiert Braunschweig, den 20. Dezember 1930.

Singvögeln.³⁹ Während Braunschweig sich also weigerte, Krammetsvögel unter Schutz zu stellen, folgten die meisten deutschen Länder der Anregung des preußischen Landwirtschaftsministers, den Krammetsvogelfang endgültig zu untersagen, ein Vorschlag, den er schon am 17. Oktober 1930 gemacht hatte: „Das Verbot ist bisher außer in Preußen ergangen in: Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen. In den übrigen deutschen Ländern, die meine Anregung meist wohlwollend aufgenommen haben, ist die Entscheidung noch nicht erfolgt. Abgelehnt hat einen völligen Schutz der Krammetsvögel nur Braunschweig.“⁴⁰ Damit war die jahrhundertealte Tradition, Krammetsvögel zu fangen und zu verspeisen, nicht nur in Preußen, sondern auch in fast allen Teilen Deutschlands beendet.

6.3 Abschließende Bemerkungen

Im Kapitel 6.1 wurde anhand verschiedener Dokumente deutlich, dass die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren Sinne während der sozioökonomischen Mangelsituation des Ersten Weltkrieges nicht hinreichend befriedigt werden konnten. Deshalb wurden auch die 1908 unter einen weitreichenden Schutz gestellten Krammetsvögel „im Interesse der Volksernährung“ wieder für den Fang in Dohnen freigegeben und als Nahrungsmittel verwendet. Das fortschrittliche Reichsvogelschutzgesetz, das zustande gekommen war, als vor allem die nachrangigen moralischen Bedürfnisse handlungsanleitend waren, wurde in der Notzeit hinsichtlich des Krammetsvogelfanges vorübergehend außer Kraft gesetzt. Als die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln 1919 wieder sichergestellt war, hielt man es nicht mehr für nötig, den Krammetsvogelfang in Dohnen durch eine neue Sonderregelung weiterhin zu gestatten.

Auch wenn 1919 die Rechtslage für den Vogelschutz von 1908 nach der Ausnahmeregelung für den Krammetsvogelfang wieder hergestellt war, hatte die Sonderregelung für Krammetsvögel die Selbstverständlichkeit des Dohnenfangverbots in Frage gestellt. Durch die vorübergehende Fangerlaubnis wurde in Kreisen der Jägerschaft die alte Gewohnheit, Krammetsvögel als Delikatesse zu verspeisen, wieder aufgefrischt. Der Präsident des Allgemeinen

³⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 169; Schreiben des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Braunschweigischen Minister des Innern, datiert Berlin, den 25. Februar 1931.

⁴⁰ GStA PK, I. HA Rep. 87 B Nr. 19995, p. 215; Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, datiert Berlin, den 7. Juli 1931.

Deutschen Jagdschutz-Vereines forderte daher 1920, den Dohnenfang generell wieder zu gestatten, und nannte zur Begründung, dass der Krammetsvogelfang dazu beitragen könne, die fleischarme Ernährung zumindest in Teilen der Bevölkerung aufzubessern. Im Emsland wollte man das Verbot des Dohnenfanges noch 1929 außer Kraft setzen, um vor allem einkommensschwachen Kreisen der Landbevölkerung ein Zubrot zu ermöglichen (s. Kapitel 6.1). Diese Forderungen wurden auch noch dadurch verstärkt, dass mit der Herstellung von Dohnen und der Wiedereinrichtung von Dohnenstiegen die Voraussetzungen geschaffen waren, um den Krammetsvogelfang wieder nach hergebrachter Tradition zu betreiben. Der wahre Grund für das Anliegen der Jäger lag sicherlich in ihrem Partikularinteresse, Krammetsvögel weiterhin als Delikatesse verspeisen zu wollen. Möglicherweise kann das beharrlich vorgebrachte Interesse an der Wiederbelebung alter Fangmethoden auch teilweise damit erklärt werden, dass Jagd und Vogelfang ebenfalls die Funktionen von Sport, Wettkampf, Vergnügen und Abwechslung im Alltag einnahmen – vergleichbar mit dem gegenwärtigen hitzigen Kampf von Jagdinteressenten gegen das Verbot der Fuchsjagd in Großbritannien. Abgesehen von den rückwärtsgewandten Forderungen der Jägerschaft gab es in der Nachkriegszeit vermutlich auch in anderen Teilen der Gesellschaft eine größere Diskrepanz zwischen den gültigen Vogelschutzbestimmungen und der Lebenspraxis als vor dem Krieg. Mein Berliner Großvater berichtet, dass er Anfang der zwanziger Jahre in den Ferien bei seinen Verwandten in Plathe (Pommern) mit dem Luftgewehr Sperlinge schießen sollte, die den Hühnern das ausgestreute Futter wegfraßen. Die geschossenen Sperlinge wurden daraufhin von der Tante gerupft, gebraten und serviert. Sie sollen übrigens sehr gut geschmeckt haben. Dieses Beispiel zeigt, dass Kleinvögel in der Nachkriegszeit bei günstiger Gelegenheit auch in der Küche verwendet wurden, um die dürftige Ernährung aufzubessern. Außerdem wird deutlich, dass man mit dem als „Schädling“ erachteten Sperling nicht zimperlich umging.

Mit der wirtschaftlichen Normalisierung und der Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse im Laufe der zwanziger Jahre konnten sich moralische und ästhetische Bedürfnisse bei der Wertschätzung von Vögeln verstärkt durchsetzen. Die Folge waren neue, fortschrittliche Vogelschutzverordnungen, wie z.B. die preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1921. Die Bestimmungen für den Schutz der Krammetsvögel von 1908 konnten schließlich mit dem Jagdverbot in Preußen durch die novellierte Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1929 verschärft und dem endgültigen Handelsverbot im Jahre 1931 vervollkommen werden (s. Kapitel 6.2). Tierethische und ästhetische Gesichtspunkte waren inzwischen so stark geworden, dass alle Versuche der Jäger, am Krammetsvogelfang festzuhalten, aus-

sichtslos geworden waren. – Die Abbildung 4 (s. Kapitel 7) zeigt den Wandel der Wertschätzung während des Ersten Weltkrieges hin zu den vorrangigen Bedürfnissen und die Verlagerung der Wertschätzung in der Nachkriegszeit hin zu den nachrangigen Bedürfnissen und deren allmählicher weiterer Gewichtung eindrücklich auf.

7 Diskussion der Untersuchungsergebnisse und Ausblick

Bevor die Untersuchungsergebnisse im Einzelnen diskutiert werden, sollen an dieser Stelle noch einmal die Ziele der Untersuchung in Erinnerung gebracht werden. Das erste Ziel der Untersuchung bestand darin, die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis etwa 1930 zu *beschreiben*. Hierfür war die Vielzahl historischer Einzelbefunde notwendig, um ein differenziertes und möglichst lebendiges Bild dieses relativ unbekanntes Problemfeldes zeichnen zu können (s. die Kapitel 3, 4, 5 und 6). Beim zweiten Ziel ging es darum, die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg zu *erklären*, d.h. nach Begründungen für die Vor- und Nachrangigkeit bestimmter Formen der Wertschätzung zu suchen. Hierzu dienten der bedürfnistheoretische Untersuchungsansatz und die Untersuchungsthesen, die vor dem Hintergrund der drei Phasen der sozioökonomischen Entwicklung in Brandenburg formuliert worden sind. Dieser theoriegeleitete Erklärungsversuch hatte den Zweck, allgemeingültige Determinanten der Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt (zum Begriff Artenvielfalt vgl. Kapitel 1.1) aufzudecken. Wenn dieses gelungen sein sollte, so kann der bedürfnistheoretische Ansatz in weiterführenden Studien zur Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt herangezogen und rezipiert werden.

Trotz der Singularität vieler historischer Beispiele lässt sich die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg hinsichtlich ihrer historischen Entwicklung in bestimmte Phasen einteilen, je nachdem, welche Aspekte der Wertschätzung vorherrschend waren. Abgesehen davon wurde deutlich, dass die Wertschätzung von Vögeln zu allen Zeiten Regeln folgte, die maßgeblich durch die vorherrschenden individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse bestimmt wurden, die ihrerseits insbesondere von den Merkmalen der Vögel und von den sozioökonomischen Bedingungen, vor allem den Verhältnissen in der Landwirtschaft, dem Niveau der Ernährung der Masse der Bevölkerung und den Einkommensverhältnissen der Landbevölkerung, beeinflusst wurden. Die Hauptbefunde und theoretischen Zusammenhänge lassen sich am besten veranschaulichen, indem zunächst die über die Jahrhunderte ablaufenden Prozesse der Wertschätzung von Vögeln diskutiert (s. Kapitel 7.1) und dann zwei markante Wendepunkte in der Wertschätzung von Vögeln näher betrachtet werden (s. Kapitel 7.2). Vor diesem Hintergrund ist es möglich, die Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung zusammenzufassen und die Bedeutung von Artenvielfalt für die Menschen in der Vergangenheit zu erörtern (s. Kapitel 7.3).

7.1 Der säkulare Wandel der Wertschätzung von Vögeln: Diskussion der Untersuchungsthesen (I)

Für den säkularen Wandel der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg vom 16. Jahrhundert bis etwa 1930 ist charakteristisch, dass die Wertschätzung zunächst von *vorrangigen* Bedürfnissen, wie den Bedürfnissen nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne und denjenigen nach Sicherheit, die sich in der Schadvogelverfolgung und später in der Unterschützstellung insektenfressender Vögel äußerten, bestimmt wurde, bevor *nachrangige* Bedürfnisse ausschlaggebend wurden. Zu den nachrangigen Bedürfnissen, die zu Vogelschutzbestrebungen führten, gehören die moralischen und ästhetischen Bedürfnisse, die im Allgemeinen erst im Laufe des 19. Jahrhunderts die Wertschätzung von Vögeln stärker bestimmen sollten. In den Abbildungen 3 und 4 wird dargestellt, wie sich die Bedeutung einzelner Aspekte der Wertschätzung, namentlich der fünf Wertschätzungsbereiche Ressourcennutzung (vornehmlich für die Ernährung), Schadabwehr, Nützlichkeitsbewertungen, ethische Überlegungen und Ästhetik (s. Kapitel 2.1), im Laufe dieses langen Zeitraumes verändert hat. Die nachfolgende Diskussion der einzelnen Thesen erfolgt nicht in der Reihenfolge ihrer Nummerierung, sondern nach sachlichen Erwägungen, d.h. dem Vorherrschen bestimmter Bedürfnisse bzw. Wertschätzungsbereiche in der historischen Entwicklung (vgl. hierzu die Formulierung der Thesenbereiche und Thesen in Kapitel 2.2.4).

Zur Bedeutung der Großvögel für die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren Sinne, nach Selbstachtung und Prestige sowie für die ästhetischen Bedürfnisse

Edikte und Verordnungen der brandenburgischen Kurfürsten, die die Ausübung des Jagdrechts zum Inhalt haben, erschienen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und stellen die älteste Quellengattung dar, die sich mit dem Umgang und der Wertschätzung von Vögeln und Wildtieren überhaupt beschäftigt. Jagdedikte und -verordnungen und das umfangreiche Aktenmaterial über Jagd- und Wilddiebereiprozesse, das ebenfalls in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgekommen ist, bringen zum Ausdruck, dass die Bedeutung der Vögel als Jagdobjekt, Nahrungsmittel, Delikatesse und Handelsware nicht nur der *am frühesten* überlieferte Wertschätzungsbereich, sondern bis in die 1850er Jahre hinein auch der *wichtigste* Wertschätzungsbereich war, der sich anhand des Aktenmaterials nachweisen lässt (s. Kapitel 3). Hierbei darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass das Aktenmaterial, das im Zusammenhang mit der Jagdgesetzgebung und mit Jagdprozessen entstanden ist, sich fast ausschließlich auf Großvogelarten oder zumindest

Abb. 3: Die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg zwischen 1650 und 1900
 (rekonstruiert auf der Grundlage von Quellenmaterial des GStA in Berlin-Dahlem)

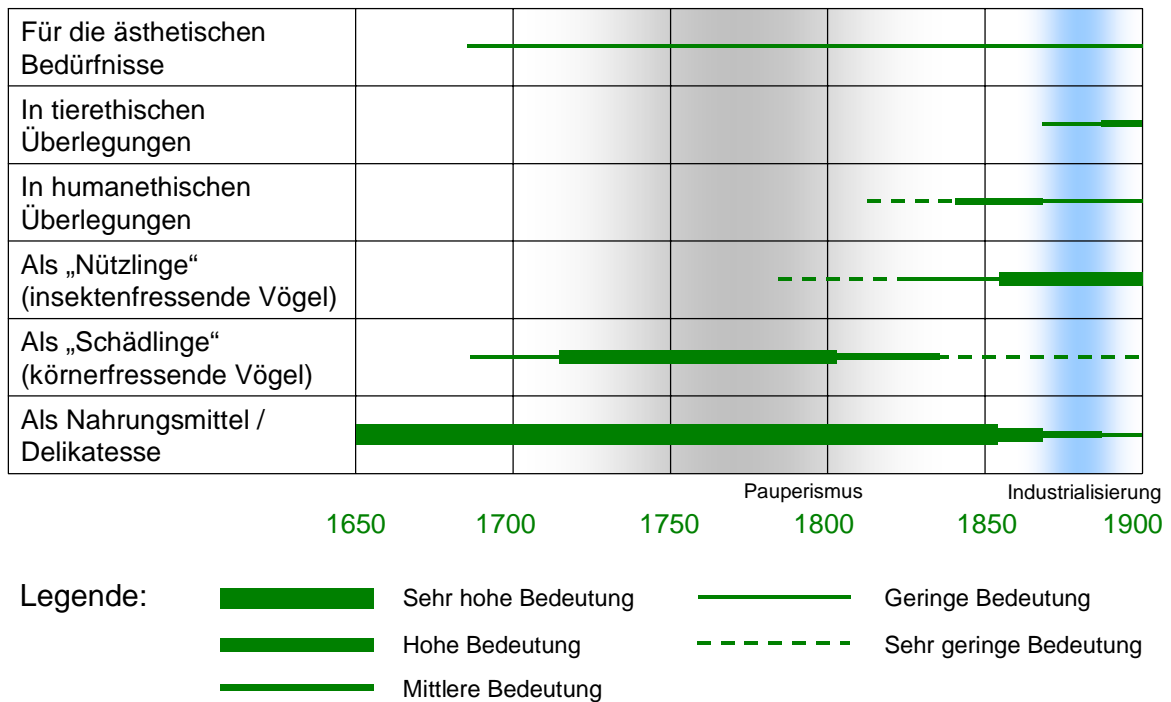
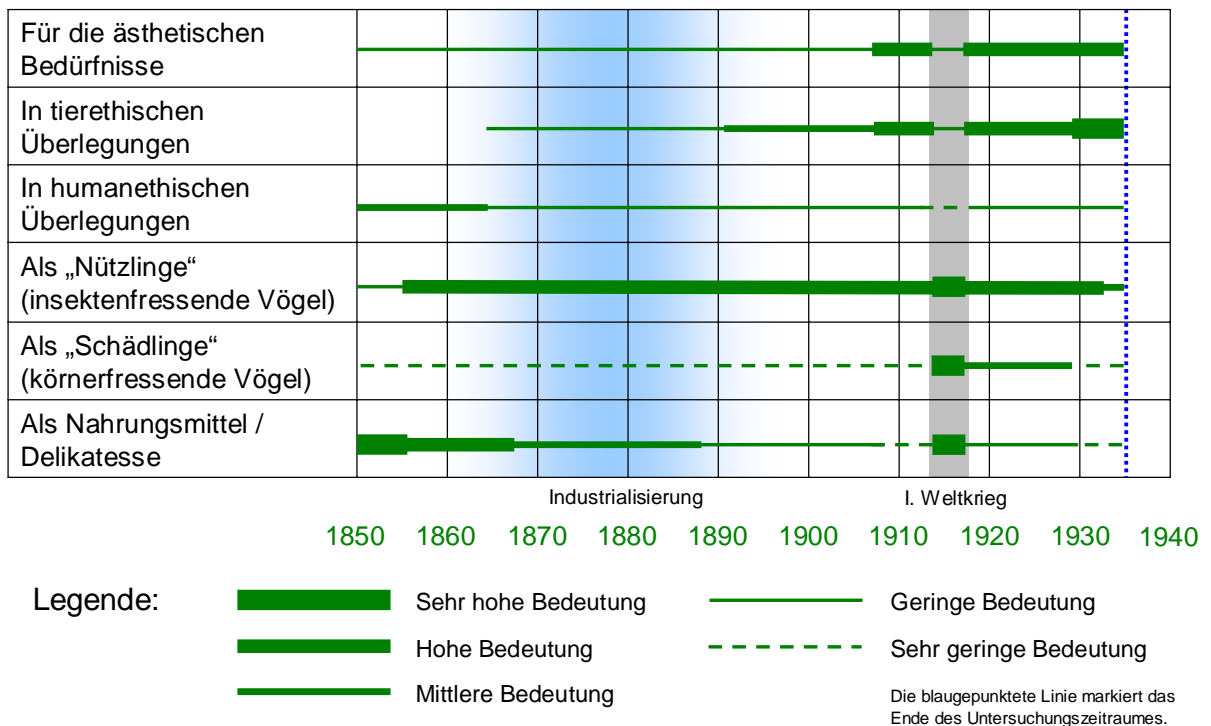


Abb. 4: Die Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg zwischen 1850 und 1935
 (rekonstruiert auf der Grundlage von Quellenmaterial des GStA in Berlin-Dahlem)



Erläuterungen zu den Abbildungen 3 und 4

Die *relative Bedeutung der Wertschätzungsbereiche* (vgl. Kapitel 2.1.1) zu einer bestimmten Zeit wird in den Abbildungen 3 und 4 durch die unterschiedliche Stärke der Balken dargestellt und richtet sich nach:

1. der *Anzahl* von Quellen zu einem bestimmten Wertschätzungsbereich (z.B. die Anzahl von Beschwerden über saatschädigende Vögel und von Forderungen nach deren Verminderung und Ausrottung),
2. der *Intensität*, mit der der jeweilige Wertschätzungsbereich in einer Quelle thematisiert und diskutiert wurde (hierunter ist sowohl die Vehemenz der Argumentation und Darstellungsweise bei der Darlegung eines Sachverhaltes in einer Quelle als auch der Umfang einer Quelle, d.h. die Ausführlichkeit der inhaltlichen Darstellung, zu verstehen),
3. dem *relativen Stellenwert*, den der jeweilige Wertschätzungsbereich im Vergleich zu anderen Wertschätzungsbereichen in den Quellen insgesamt hatte (zwei Beispiele: Ein Wertschätzungsbereich kann wichtiger und bedeutender sein als ein anderer, wenn er mehr Vogelarten betrifft. – Aus der Sicht von zeitgenössischen Beobachtern, Antragstellern und Verwaltungsbeamten war der funktionale Wert von insektenfressenden Vögeln für die Landwirtschaft größer als der direkte Nutzenwert von Vögeln, der sich aus ihrem Fang für die Ernährung oder Stubenvogelhaltung für die Gesellschaft insgesamt ergab.)

Eine *qualitativ-interpretative Analyse* des archivalischen Quellenmaterials mit Hilfe der genannten drei Kriterien war die Grundlage bei der Konstruktion der Abbildungen 3 und 4. Quantitative Auswertungen waren wegen des Mangels an quantitativen Angaben in den Quellen (z.B. Aussagen über das Vorkommen bzw. den Fang oder das Abschließen von Vögeln; vgl. Kapitel 2.3.3) kaum möglich oder aus methodologischen Gründen meistens nicht sinnvoll oder ergiebig (Beispiel: Die Bedeutung von Aussagen zur Wertschätzung von Vögeln muss wegen des unterschiedlichen tatsächlichen oder möglichen Einflusses der Quelle – etwa eines Ediktes oder einer Verordnung von staatlicher Seite oder von Anträgen oder Beschwerden von gesellschaftlichen Gruppen oder Privatpersonen – unterschiedlich eingeschätzt werden.). Aufgrund der Veröffentlichung der archivalischen Quellen in umfangreicher Form und der Darstellung vieler Einzelbefunde in der vorliegenden Untersuchung dürfte eine intersubjektive Überprüfbarkeit der relativen Bedeutung der Wertschätzungsbereiche in den verschiedenen Jahrhunderten möglich sein.

solche Vogelarten bezieht, die für die Jagd interessant waren. Denn nur diese Arten unterlagen seit 1610 dem Jagdregal und waren damit nur dem Landesherrn und seinen Vasallen vorbehalten. Hierzu gehörten *Schwäne, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Rebhühner, Haselhühner, wilde Gänse, Kraniche, Enten, wilde Tauben*, seit 1620 zusätzlich auch *Reiher* und seit 1720 außerdem auch *Fasanen, Waldschnepfen (und Schnepfen überhaupt), Krametsvögel* und *Lerchen* (s. die Kapitel 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.6).

Grund für diese Auswahl war eine *Verquickung* mehrerer Bedürfnisse bzw. Aspekte der Wertschätzung: So waren die dem Jagdregal unterliegenden Vogelarten sehr gut geeignet, um die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren Sinne zu befriedigen, weil sie wegen ihrer vergleichsweise großen Menge an Fleisch geschätzt wurden. Allerdings muss angemerkt werden, dass die kulinarischen Eigenschaften des Fleisches mitunter nur mittelmäßig waren (s. Kapitel 3.1.2), wodurch deutlich wird, dass auch andere Bedürfnisse, vermutlich diejenigen nach Prestige, mit im Spiel waren, wenn diese Vögel auf die Tafeln von Fürsten und hohen Herrschaften gelangten. In jedem Falle sprachen die genannten Vögel die ästhetischen Bedürfnisse der Menschen an (s.u.). Nicht nur wegen ihrer ansprechenden Erscheinung, sondern auch wegen ihrer Größe, Auffälligkeit und meistens auch wegen ihrer Seltenheit waren sie auch für den Jäger interessant, der seine Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige befriedigen konnte, wenn er sie jagte und erbeutete. Interessanterweise galten Greifvogelarten wie Adler, Bussard und Falke nicht als jagdbar, sondern unterlagen grundsätzlich dem freien Tierfang, auch wenn das Schießen von Greifvögeln nur den Jagdberechtigten gestattet war. Grund hierfür war, dass man das tranige und mitunter ungenießbare Fleisch dieser Vogelarten verabscheute und „Raubvögel“ vor allem als Feinde des Wildes ansah und sie deshalb verfolgte. Vollkommen abwegig war daher eine Aufnahme in den Katalog jagdbarer Tiere, um etwa den Bestand nicht zu gefährden, indem die jagdliche Nutzung auf einen kleinen Kreis von privilegierten Jagdberechtigten beschränkt worden wäre. Die *These 12* kann daher in dieser Form nicht bestätigt werden: „Die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige haben dazu geführt, dass der Landesherr das Jagen von Stärke und Macht symbolisierenden Großvögeln mit Hilfe von Schusswaffen nur sich und einem kleinen Kreis von Jagdberechtigten als hohe Jagd vorbehalten hat. Zu den hiervon betroffenen Vögeln gehören vor allem Adler und Falke, aber auch andere Greifvögel. Ähnliches gilt für andere prächtige, auffällige, erhabene und seltene Großvögel, wie z.B. Kraniche, Trappen und Störche.“ Lediglich der letzte Satz ist mit Ausnahme der Störche als bestätigt anzusehen. Außerdem ist richtig, dass der Gebrauch von Schusswaffen nur den Jagdberechtigten gestattet war. Die *These 12* kann allerdings noch aus einem

weiteren Grund nicht bestätigt werden: Aufgrund des gesichteten archivalischen Quellenmaterials konnten Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige nicht nachgewiesen werden. Allerdings gibt es auch keine gegenteiligen Belege. Daher kann die *These 13* hinsichtlich der Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige weder bestätigt noch widerlegt werden, auch wenn ihre Aussagen zum Jagdrecht den historischen Tatsachen entsprechen: „Da die Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige durch das Jagen von häufig vorkommenden und daher als »gewöhnlich« angesehenen Großvögeln wie Enten und Birkhühnern kaum befriedigt werden können, durften diese Arten auch von denjenigen geschossen werden, die lediglich das Recht zur Ausübung der niederen Jagd hatten.“ Das Gleiche gilt für die *These 14*: „Da man mit der Jagd bzw. dem Fang von Kleinvögeln kaum seine Bedürfnisse nach Selbstachtung und Prestige befriedigen kann, beanspruchten die Herrschenden hieran für sich im Allgemeinen keine ausschließliche Nutzung und auch kein Vorrecht.“ Demgegenüber wird die *These 15* durch die Untersuchung von frühneuzeitlicher Literatur, insbesondere von Hausväterliteratur und Kochbüchern, vollkommen bestätigt: „Das Bedürfnis nach Prestige konnte auch mit Hilfe von erlegten Großvögeln und gefangenen Kleinvögeln befriedigt werden, wenn diese eine besonders schmackhafte, seltene und daher teure und exklusive Delikatesse darstellten, die sich nur Wohlhabende leisten konnten.“ Hierfür sprechen die Ausführungen von Elsholtz (1682) über folgende Großvögel: *Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Rebhühner, Brachvögel, Wasserschneppen (Bekassinen)*. Interessanterweise unterlagen mit Ausnahme der *Brachvögel* alle diese Arten spätestens seit 1720 dem Jagdrecht. Unter den Kleinvögeln gehörten zumindest *Krammetsvögel, Lerchen* und *Ortolane* zu den Delikatessen, wobei *Ortolane* wegen ihrer Seltenheit und ihres hohen Preises in Brandenburg sicherlich die prestigeträchtigsten kleinen Speisevögel waren (s. Kapitel 3.1.2).

Zur Bedeutung der Kleinvögel für die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren und weiteren Sinne

Weil der Vogelfang und vor allem das Fangen von Kleinvögeln ein Gewohnheitsrecht darstellte und, sofern es nicht auf den Jagdgründen ausgeübt wurde, die der Landesherr sich selbst vorbehalten hatte, allen erlaubt war, gab es keinen Grund, um über den Alltag des Vogelfanges und den Wert von Kleinvögeln zu berichten und Akten anzulegen. Infolgedessen sind so gut wie keine Archivquellen über Kleinvögel entstanden. Dadurch ist es schwierig oder geradezu unmöglich, die Bedeutung der Kleinvögel für die Ernährung anhand des archivalischen Materials zu ermessen und zu rekonstruieren. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf einen Vergleich der relativen Bedeu-

tung von Vögeln für die Ernährung in verschiedenen sozialen Schichten und zu unterschiedlichen Zeiten. Zeitgenössische Veröffentlichungen über den Vogelfang, naturgeschichtliche Werke über die Vogelwelt und nicht zuletzt historische Kochbücher bzw. Aufzeichnungen über die Speisezetteln in Schlössern, Klöstern, Kasernen usw. sind eher dazu geeignet, um die schicht- und epochenspezifische Wertschätzung von Vögeln zu rekonstruieren (vgl. Kapitel 3.1.2).

Auch wenn es anhand des Aktenmaterials nicht möglich ist, eine Zunahme des Vogelfanges zur Zeit des Pauperismus, d.h. in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachzuweisen, so gibt es doch genügend archivalische Belege dafür, dass die Bedeutung der Vögel für die Ernährung in der Mitte des 19. Jahrhunderts stark rückläufig war und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollkommen unbedeutend wurde (s.u.). Insgesamt kann daher die *These 1* als bestätigt angesehen werden: „Der Vogelfang wurde in erster Linie von den sozialen Unterschichten betrieben und erfüllte zwei Hauptfunktionen: Sicherung der eigenen Ernährung (unmittelbarer Nutzenwert der Vögel) und Erzielen eines Geldeinkommens durch Verkauf (instrumenteller Wert der Vögel). Die meisten der zum Verkauf feilgebotenen Vögel wurden zu Speisezwecken verwendet. Dieses gilt besonders für Krammetsvögel (Drosseln) und vergleichbare Kleinvogelarten.“ Demgegenüber sind die archivalischen Befunde nicht zureichend, um die *These 2* befriedigend zu stützen: „Die Bedeutung von Vögeln als Nahrungsmittel und Handelsware entsprach der jeweiligen Ernährungslage in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Sie nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts zu, hatte ihren Höhepunkt am Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und nahm in den 1840er Jahren, besonders nach der letzten Hungerkrise des Agrarzeitalters im Jahre 1846/47, ab.“ Der Mangel an Befunden bezieht sich hier jedoch lediglich auf die Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, denn spätestens mit den Bestrebungen der Düsseldorfer seit 1856 und der Kölner seit 1860, Singvögel aus dem Warensortiment der Wochenmärkte auszuschließen (s. Kapitel 5.4.2), und der Einschränkung des Speisevogelhandels durch die Vogelschutzverordnung des Regierungsbezirkes Potsdam aus dem Jahre 1860 (s. Kapitel 5.4.4) wird deutlich, dass Kleinvögel von der Masse der Bevölkerung nicht mehr regelmäßig zur Speise verwendet wurden. Andernfalls wäre es nicht möglich gewesen, derartige Vogelschutzbestrebungen durchzusetzen, ohne dass es zu Protesten seitens der Bevölkerung gekommen wäre. Die Polizeiverordnungen der Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam sowie der Residenzstadt Berlin aus dem Jahre 1867 markieren nur zu klar, dass das Verspeisen von Singvögeln in der Bevölkerung nicht mehr verbreitet gewesen sein kann und stattdessen schon

1867 als überkommen galt (s. Kapitel 5.4.6). Dieses ist nur vor dem Hintergrund einer wesentlich verbesserten Ernährungs- und Einkommenssituation insbesondere der Landbevölkerung zu sehen, so dass *These 3* als bestätigt angesehen werden muss: „Die Bedeutung des Vogelfanges zur Nahrungsbeschaffung und als Einkommensquelle für die sozialen Unterschichten ließ nach 1850 stark nach, weil die Ernährungsprobleme aufgrund des Landesausbaues und der steigenden landwirtschaftlichen Produktivität in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen gelöst und durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung andere Erwerbsmöglichkeiten geboten waren.“ Auch die *These 4* kann als bestätigt angesehen werden: „Mit der Verbesserung der Ernährungslage und dem quantitativen Rückgang bestimmter Vogelarten wandelte sich die Bedeutung gewisser Kleinvogelarten nach 1850 von einem Volksnahrungsmittel zur Delikatesse, die sich nur Wohlhabende leisten konnten. Dieses gilt zumindest für Krammetsvögel (Drosseln).“ Diese Aussage muss jedoch um zwei Gesichtspunkte ergänzt und hinsichtlich der Krammetsvögel differenziert werden: Erstens durften viele Kleinvogelarten, die früher einmal ein Volksnahrungsmittel dargestellt hatten, nach dem Erlass der Verordnungen des Jahres 1867 und auch späterer Jahre überhaupt nicht mehr verzehrt werden. Hierzu gehörten neben Zeisigen sicherlich auch noch andere Arten (s. Kapitel 3.1.3). Zweitens wurde mit den Verordnungen auch der Verzehr von Kleinvogelarten untersagt, die zuvor als teure Delikatesse gegolten hatten. Dieses betrifft vor allem den Ortolan (die Gartenammer) und die Meisenarten, im Regierungsbezirk Frankfurt zusätzlich auch die Lerche. Anhand des archivalischen Quellenmaterials konnte die Entwicklung vom Volksnahrungsmittel zur Delikatesse nur für Krammetsvögel nachgewiesen werden. Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass die Verbesserung der Ernährungslage wesentlich dazu beigetragen hat, dass man auf den Verzehr der Krammetsvögel nicht mehr angewiesen war, so dass sie schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der einfachen Bevölkerung vermutlich nicht mehr regelmäßig verzehrt wurden. Als Begründung für die Wertsteigerung der Krammetsvögel reicht diese Erklärung allerdings nicht aus. Für das Ansteigen des Marktwertes ist von Bedeutung, dass Krammetsvögel als ausgesprochen schmackhafte Kleinvögel galten, deren Fangerträge spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allgemein rückläufig waren. Grund hierfür waren zum einen die Landschaftsveränderungen, die zu einem Rückgang der Abundanz geführt haben müssen (s. Kapitel 2.2.2). Zum anderen schränkten die Vogelschutzgesetze die Fangmöglichkeiten erheblich ein. Dieses galt für das Reichsvogelschutzgesetz von 1888, vor allem aber für seine novellierte Fassung von 1908, in der der Fang in Dohnen und damit die am weitesten verbreitete und ergiebigste Methode des Krammetsvogelfanges untersagt wurde (s. Kapitel 5.4.10).

Zur Bedeutung der „schädlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit

Nach den historischen Akten zu urteilen, war die Bedeutung von für Gartenbau und Landwirtschaft „schädlichen“ Vögeln im 18. Jahrhundert am größten und ließ anscheinend im 19. Jahrhundert nach. Die Beispiele im Umgang mit Sperlingen, Kranichen, Großtrappen und Tauben haben gezeigt, dass die Verfolgung von Schädlingen im Laufe des 18. Jahrhunderts intensiviert wurde (s. Kapitel 4). Damit gibt es genügend Belege zur Stützung der *These 6*: „Die Verfolgung von als schädlich erachteten Vögeln wurde von der Bevölkerung entweder selbständig oder auf Geheiß der staatlichen Verwaltung bzw. mit ihrer Duldung betrieben. Die Verfolgung richtete sich vor allem auf körnerfressende sowie saat- und getreideschädigende Vogelarten, wie beispielsweise den Sperling, und hatte unter Umständen ihre Ausrottung zum Ziel.“ Demgegenüber kann die *These 7* in ihrer Gesamtheit nicht bestätigt werden: „Die Bedeutung der Schadvogelverfolgung entsprach der jeweiligen Ernährungslage in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Dieses bedeutet, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Hungerjahren (z.B. 1771/72 und 1846/47) und der Intensität von Bestrebungen zur Schadvogelverfolgung gibt, der sich in Eingaben seitens der Bevölkerung (Beschwerden, Anträge und Vorschläge) und dem Erlass von Verordnungen durch die staatliche Verwaltung niedergeschlagen hat. Die Schadvogelverfolgung nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts zu, hatte ihren Höhepunkt am Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und nahm in den 1840er Jahren, besonders nach der letzten Hungerkrise des Agrarzeitalters im Jahre 1846/47, ab.“ Diese These gilt nur mit gewissen Einschränkungen im Hinblick auf die Ernährungslage und den groben zeitlichen Verlauf. Die zeitlichen Angaben können nicht gestützt werden: So wurde die staatlich angeordnete Sperlingsverfolgung schon 1767 eingestellt, obwohl die Getreideknappheit sich im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert noch verschärfte. Grund für die Aufgabe der staatlich angeordneten Sperlingsverfolgung war vermutlich die Einsicht, dass das Töten eines kleinen Teils der Gesamtpopulation des Sperlings nicht zu seiner beabsichtigten Ausrottung oder zumindest deutlichen Verminderung führen kann (s. Kapitel 4.1). Die Beispiele der Verfolgung von Kranich und Großtrappe führen einen Fallstrick archivalischer Forschung vor Augen, der eine Beschreibung der historischen Wirklichkeit wesentlich erschwert. Sobald gesetzliche Regelungen getroffen waren, die ausreichend erschienen, um die beiden feldfruchtschädigenden Vogelarten wirksam zu vermindern, wurden die Akten geschlossen und keine weiteren Einträge mehr vorgenommen. Infolgedessen sind für die Folgezeit weder Informationen über die Häufigkeit der Arten noch über ihre zunehmende oder

vielleicht auch abnehmende Bedeutung als Schädlinge in der Landwirtschaft vorhanden. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass nach den weitgehenden Abschussregelungen für den Kranich im Jahre 1722 und für die Großtrappe im Jahre 1770 keine weiteren archivalischen Belege nachzuweisen sind (s. die Kapitel 4.2 und 4.3). Dennoch ist es auffällig, dass die Bedeutung von „schädlichen“ Vögeln mit Ausnahme der Feldtauben, deren massenhaftes Auftreten und verheerendes Abfressen der Felder in der Provinz Sachsen noch 1847 Anlass zur Klage war (s. Kapitel 4.4), im Quellenmaterial des 19. Jahrhunderts eine nur sehr untergeordnete Rolle spielte und dass keine weiteren Maßnahmen zur Schadvogelverfolgung mehr getroffen wurden. Es spricht daher vieles für die Richtigkeit von *These 8*: „Die Verfolgung von für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln wurde im Zuge des Landesausbaues, der steigenden Flächenproduktivität und der sich bessernden Ernährungslage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in zunehmendem Maße uninteressant und unrentabel und ließ deshalb nach.“ Gesicherte archivalische Belege hierfür gibt es aus den genannten Gründen allerdings nicht.

Zur Bedeutung der „nützlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit

Während die Schadvogelverfolgung im Zuge der durchgreifenden Verbesserungen der Ernährungslage in den mittleren Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts aller Wahrscheinlichkeit nach unwichtig wurde, nahm die Wertschätzung insektenfressender Vögel zu und führte seit Mitte der fünfziger Jahre zu Vogelschutzbestrebungen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft (s. Kapitel 5.4). Interessant ist, dass diese Vogelschutzbestrebungen mit der Überwindung des Massenhungers und der häufig wiederkehrenden Hungersnöte des Agrarzeitalters zeitlich ziemlich genau zusammenfallen. Dieses gilt mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch für das Inkrafttreten der weitgehenden Vogelschutzverordnungen von 1867. Daher kann die *These 10* als gesichert betrachtet werden: „Erwägungen über die Nützlichkeit von insektenfressenden Vögeln spielten im behördlichen Schriftverkehr bis in das 19. Jahrhundert hinein nur eine untergeordnete Rolle. Bestrebungen zum Schutz von als nützlich erachteten Vogelarten konnten sich erst durchsetzen, als Kleinvögel in der Mitte des 19. Jahrhunderts für die sozialen Unterschichten als Nahrungsmittel und als Handelsware und damit als Einkommensquelle unwichtig geworden waren.“ Derartige funktionale Vogelschutzbestrebungen bestimmten den behördlichen Schriftwechsel über Vögel in der zweiten Hälfte des 19. und noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Zur Bedeutung der Vögel für die moralischen Bedürfnisse

Ethische Überlegungen im Zusammenhang mit Vögeln gelangten spätestens im Jahre 1813 in die Akten der preußischen Staatsverwaltung, als im Regierungsbezirk Frankfurt die erste brandenburgische Vogelschutzverordnung erlassen wurde, um dem mutwilligen Zerstören und Ausnehmen der Singvogelnester durch die Jugend ein Ende zu setzen. Hieraus und auch aus dem Schulerlass des Regierungsbezirkes Potsdam sowie den städtischen Vogelschutzverordnungen der darauffolgenden Jahre wird deutlich, dass humanethische Vogelschutzbestrebungen, mithin moralische Bedürfnisse, schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt hatten (s. Kapitel 5.3). Die *These 16* muss daher in ihrem ersten Satz relativiert und in ihrem zweiten Satz revidiert werden: „Ethische Überlegungen waren im behördlichen Schriftverkehr bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts äußerst selten. Sie erlangten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen höheren Stellenwert und wurden für den Gesetzgeber erst am Ende des 19. Jahrhunderts handlungsanleitend.“ Die Auswertung des Vogelschutzdiskurses scheint sogar das Gegenteil zu belegen: Während ethische Vogelschutzargumente für den Erlass von Verordnungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen eindeutig Vorrang hatten, traten sie in den Hintergrund, als der Nutzen insektenfressender Vögel seit dem Ende der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts im behördlichen Schriftverkehr geradezu gebetsmühlenartig gepriesen und wiederholt wurde. Allerdings kann die Aussage der *These 17* als bestätigt angesehen werden: „Ethische Überlegungen hatten zunächst fast ausschließlich das Wohl der Menschen im Auge (anthropozentrische bzw. humanethische Ausrichtung) und stellten erst am Ende des 19. Jahrhunderts das Wohl der Vögel in den Mittelpunkt der Betrachtung (nichtanthropozentrische bzw. tierethische Ausrichtung).“ Für die Stichhaltigkeit der These sprechen nicht nur die aus humanethischen Beweggründen erlassenen Verordnungen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (s. Kapitel 5.3), sondern auch die Forderungen nach einem Verbot des Krammetsvogelfanges schon beim Erlass des Reichsvogelschutzgesetzes im Jahre 1888 (s. Kapitel 5.4.8) und verstärkt um die Jahrhundertwende, die insgesamt vorrangig mit der unverantwortlichen Tierquälerei beim Dohnenfang begründet wurden (s. Kapitel 5.4.10).

Zur Bedeutung der Vögel für die ästhetischen Bedürfnisse

Ästhetische Argumente führten schon 1686 zur Unterschutzstellung der Nachtigall, an der seitdem auch und gerade gegen die wirtschaftlichen Interessen der Vogelfänger in Brandenburg festgehalten wurde (s. Kapitel 5.1). Abgesehen von diesem historischen Ausnahmefall spielten ästhetische Be-

dürfnisse bei der Unterschutzstellung von Vögeln im Allgemeinen keine Rolle. Erst im Zusammenhang mit dem Erlass des Reichsvogelschutzgesetzes im Jahre 1888 wurden sie genannt, wenn auch lediglich als beiläufiges Argument (s. Kapitel 5.4.8). Die *These 19* ist daher nur hinsichtlich ihrer ersten Aussage richtig und muss im Hinblick auf ihre zweite Aussage verworfen werden: „Ästhetisch begründete Vogelschutzbestrebungen waren im behördlichen Schriftverkehr bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts äußerst selten. Sie erlangten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen höheren Stellenwert und wurden für den Gesetzgeber erst am Ende des 19. Jahrhunderts handlungsanleitend.“ Davon, dass ästhetische Bedürfnisse am Ende des Jahrhunderts handlungsanleitend geworden seien, kann nicht die Rede sein. Auch die Forderungen nach einer Unterschutzstellung der Krammetsvögel im Vorfeld der Novelle des Reichsvogelschutzgesetzes von 1908 waren stärker von tierethischen als von ästhetischen Argumenten geleitet (s. Kapitel 5.4.10). Die *These 20* konnte weder bestätigt noch verworfen werden, weil hierzu keine stichhaltigen Belege gefunden werden konnten: „Vogelschutzbestrebungen aus ästhetischen Bedürfnissen konnten sich erst durchsetzen, als man mit Vögeln keinen »Zweck«, also keine utilitaristischen Absichten mehr verfolgte.“ Es ist jedoch auffällig, dass viele Singvogelarten zumindest offiziell fast ausschließlich aus funktionalen Gründen unter Schutz gestellt wurden. Der Gedanke liegt nahe, dass ethische und ästhetische Argumente für die Unterschutzstellung mitverantwortlich oder gar ebenso wichtig waren, auch wenn sie entweder nicht erwähnt oder nur beiläufig genannt wurden.

7.2 Zwei markante Wendepunkte in der Wertschätzung von Vögeln: Diskussion der Untersuchungsthesen (II)

Im Laufe der Geschichte hat es zwei markante Wendepunkte in der Wertschätzung von Vögeln gegeben. Da beide Wendepunkte zeitlich in einen engen Zusammenhang mit sozioökonomischen Umbrüchen gebracht werden können, kann der Wertschätzungswandel hieran sehr gut durch die Veränderungen in der Bedürfnisstruktur und die sie beeinflussenden sozioökonomischen Bedingungen erklärt werden (vgl. für die nachfolgende Diskussion der einzelnen Thesen die Formulierung der Thesenbereiche und Thesen in Kapitel 2.2.4).

Die 1850er und 1860er Jahre markieren einen *ersten Wendepunkt* in der Wertschätzung von Vögeln. Dieser Umbruch wird auch in den Abbildungen 3 und 4 deutlich. Es erscheint plausibel, dass die gesicherten Ernährungsverhältnisse seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem andersartigen Nut-

zendenken in Bezug auf Vögel geführt haben. Sowie die Nahrungsengpässe des Agrarzeitalters überwunden waren und es zu durchgreifenden Verbesserungen der Ernährungslage gekommen war, verloren Kleinvögel ihre Bedeutung als Nahrungsmittel für die sozialen Unterschichten und trat die Bedeutung insektenfressender Vögel, von denen man sich einen hohen Nutzen für die Land- und Forstwirtschaft versprach, in den Vordergrund (s. Kapitel 5.4). Dieses bestätigt noch einmal die *These 3*: „Die Bedeutung des Vogelfanges zur Nahrungsbeschaffung und als Einkommensquelle für die sozialen Unterschichten ließ nach 1850 stark nach, weil die Ernährungsprobleme aufgrund des Landesausbaues und der steigenden landwirtschaftlichen Produktivität in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen gelöst und durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung andere Erwerbsmöglichkeiten geboten waren.“ Das Gleiche gilt für die *These 10*: „Erwägungen über die Nützlichkeit von insektenfressenden Vögeln spielten im behördlichen Schriftverkehr bis in das 19. Jahrhundert hinein nur eine untergeordnete Rolle. Bestrebungen zum Schutz von als nützlich erachteten Vogelarten konnten sich erst durchsetzen, als Kleinvögel in der Mitte des 19. Jahrhunderts für die sozialen Unterschichten als Nahrungsmittel und als Handelsware und damit als Einkommensquelle unwichtig geworden waren.“ Gleichzeitig wandelte sich die Bedeutung vieler kleiner Speisevögel von einem Nahrungsmittel der Armen zu einer Delikatesse, die sich nur Wohlhabende leisten konnten. Grund hierfür waren die rückläufigen Fangerträge infolge der durch die Intensivierung der Landwirtschaft eingetretenen Habitatverluste und damit rückläufigen Abundanzen (s. Kapitel 2.2.2) sowie die strengen Schutzverordnungen des Jahres 1867, die beide zu steigenden Preisen führten. Die Auswertung des Aktenmaterials lässt vermuten, dass die Verfolgung feldfruchtschädigender Vogelarten im 19. Jahrhundert nur eine untergeordnete Rolle spielte. Allerdings können die archivalischen Belege nicht als hinreichend bezeichnet werden, um die *These 8* zu stützen: „Die Verfolgung von für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln wurde im Zuge des Landesausbaues, der steigenden Flächenproduktivität und der sich bessernden Ernährungslage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in zunehmendem Maße uninteressant und unrentabel und ließ deshalb nach.“ Insgesamt gesehen stellen die Ereignisse der 1850er und 1860er Jahre einen qualitativen Wandel in der Wertschätzung von Vögeln dar und markieren eine Werteveränderung, die hauptsächlich auf die sich bessernden sozioökonomischen Bedingungen zurückzuführen sind.

Der *zweite Wendepunkt* in der Wertschätzung von Vögeln ereignete sich während des Ersten Weltkrieges, als es in der Ernährung an Eiweiß, Fett und Fleisch mangelte, eine Situation, die besonders in den Jahren 1916 bis 1918

dramatische Züge annahm. Der Wertschätzungswandel während des Ersten Weltkrieges ist in Abbildung 4 dargestellt. Aufgrund der bedrückenden Ernährungssituation gab es Bestrebungen, alle möglichen Nahrungsreserven zu erschließen. Infolgedessen wurde auch der Krammetsvogelfang in Dohnen, der seit dem novellierten Reichsvogelschutzgesetz von 1908 verboten war, wieder gestattet, um eine zusätzliche Fleischquelle aufzutun (s. Kapitel 6). Hierdurch wird die *These 5* sehr eindrücklich bestätigt: „Die Bedeutung von Vögeln als Nahrungsmittel und Handelsware trat aufgrund der Lebensmittelknappheit im Ersten Weltkrieg wieder stärker in den Vordergrund. Dieses gilt für die vom preußischen Landwirtschaftsminister zur Ernährung empfohlenen Saatkrähen und grundsätzlich für alle Kleinvogelarten, die noch im 19. Jahrhundert häufig verspeist wurden, wie z.B. Krammetsvögel.“ Allerdings konnten anhand des archivalischen Quellenmaterials keine weiteren Beispiele für die neuerliche Verwendung von Kleinvögeln zur Speise nachgewiesen werden. Sollte es zur Freigabe des Fanges von damals geschützten Vogelarten gekommen sein, müssten sich entsprechende Verhandlungen im Aktenmaterial manifestiert haben und im Allgemeinen auch noch heute vorfindbar sein. Wenn es sich dagegen um Arten gehandelt hätte, die nach damaliger Rechtslage ungeschützt waren, so sind archivalische Belege eigentlich nicht zu erwarten. Es kann also sehr wohl zu einer Zunahme des Fanges dieser Arten gekommen sein, ohne dass eine derartige Alltagspraxis Gegenstand behördlichen Schriftwechsels geworden wäre. So waren beispielsweise Saatkrähen damals nach § 8c des Reichsvogelschutzgesetzes von 1888 und nach dessen novellierter Fassung von 1908 ungeschützt und wurden nur ausnahmsweise vom preußischen Landwirtschaftsminister zur Ernährung empfohlen. Die Freigabe des Krammetsvogelfanges in Dohnen belegt aber auch die Stichhaltigkeit von *These 11*: „Nützlichkeitsabwägungen im Hinblick auf insektenfressende Vögel wurden wegen ihrer Nachrangigkeit im Laufe des Ersten Weltkrieges wieder in den Hintergrund gedrängt, wenn die betreffenden Vogelarten vor allem als Nahrungslieferant betrachtet wurden.“ Zur selben Zeit lebte der Diskurs über die Notwendigkeit der Schädvogelverfolgung einerseits und über die Notwendigkeit der Unterschutzstellung insektenfressender Vögel wieder auf. Tier- und Vogelfreunde, die selbstverständlich gegen die erneute Freigabe des Krammetsvogelfanges in Dohnen waren, betonten, wie nützlich der Krammetsvogel als insektenfressender Vogel für Gartenbau und Landwirtschaft sei. Jedoch hatten sie mit ihrer Argumentation keinen Erfolg. Befürworter des Krammetsvogelfanges führten demgegenüber an, dass die Singdrosseln und die oft in den Dohnen mitgefangenen Schwarzdrosseln und Dompfaffen sich sehr vermehrt hätten und zu Gartenschädlingen geworden seien (s. Kapitel 6.1). Hierdurch wird der erste Satz der *These 9* bestätigt: „Die Verfolgung von für die Landwirtschaft und den

Gartenbau schädlichen Vögeln trat wieder stärker in den Vordergrund, als Nahrungsmittel während des Ersten Weltkrieges knapp wurden. Dieses betrifft zumindest den Sperling.“ Die Freigabe des Krammetsvogelfanges in Dohnen gewann umso mehr an Zustimmung, als sie mit der Verminderung von schädlich eingestuften Sing- und Schwarzdrosseln im Einklang stand. Mit anderen Worten: Die Bedürfnisse nach Nahrung im engeren Sinne und die Bedeutung der „schädlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit waren gleichgerichtet und damit so beherrschend, dass die Bedeutung der „nützlichen“ Vögel für die Bedürfnisse nach Sicherheit in den Hintergrund gedrängt wurden. Allerdings muss erwähnt werden, dass Belege für Erwägungen über eine Bekämpfung des Sperlings und anderer fruchtschädigender Vogelarten für die Zeit des Ersten Weltkrieges bisher fehlen. – Auch Tiereschützer stellten ethische und ästhetische Argumente gegenüber funktionalen Motiven des Vogelschutzes zurück, weil sie der Auffassung waren, dass letztere in den Verhandlungen mit den Behörden überzeugender sein würden (s. Kapitel 6.1). Dieses stützt die *These 18*: „Die ethischen Gründe des Vogelschutzes bzw. entsprechende Vogelschutzbestrebungen verloren in der Notzeit des Ersten Weltkrieges wieder an Bedeutung, weil die Gesichtspunkte materieller Wert, Schadwirkung und Nützlichkeit wieder Vorrang erlangten.“ Gleiches gilt für die *These 21*: „Ästhetische Argumente verloren in der Notzeit des Ersten Weltkrieges wieder an Bedeutung, weil die Gesichtspunkte materieller Wert, Schadwirkung und Nützlichkeit wieder in den Vordergrund traten.“

7.3 Zur Bedeutung von Artenvielfalt für den Menschen und Schlussfolgerungen aus der vorliegenden Untersuchung

Nach dem von mir ausgewerteten Aktenmaterial zu urteilen, war die *Vielfalt der Vogelarten* (zum Begriff Artenvielfalt vgl. Kapitel 1.1) bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen kein Thema für den behördlichen Schriftverkehr. Ein Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die brandenburgische Avifauna bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht nur hinsichtlich der Abundanzen einzelner Arten, sondern auch im Hinblick auf das Artenspektrum reichhaltig, zumindest aber reichhaltiger als in den darauffolgenden Jahrzehnten gewesen sein muss. Die vielfältig und kleinkammerig strukturierte Kulturlandschaft und die vergleichsweise großen Gebiete unkultivierten und naturnahen Landes lassen vermuten, dass die Artenzahl der Vögel und die Abundanz der einzelnen Vogelarten recht hoch waren und erst abnahmen, als die Landschaft infolge der Agrarreformen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgreifend verändert wurde (vgl. Kapitel 2.2.2). Die-

ses Argument wird durch einige zeitgenössische Berichte im Aktenmaterial untermauert, die eine rückläufige Häufigkeit der Vögel konstatierten und beklagten und den Landschaftswandel für den Verlust von Vogelhabitaten verantwortlich machten (s. Kapitel 5.4.3). Unter anderen kam auch Naumann (1849) in seiner „Beleuchtung der Klage: Über Verminderung der Vögel in der Mitte von Deutschland“ zu dem Ergebnis, dass vor allem das Entfernen der Feldgehölze, insbesondere das Ausreißen von Hecken, und die Schaffung großer Felder für den Verlust des Lebensraumes der Vögel verantwortlich zu machen seien. In Brandenburg beobachteten einige Zeitgenossen auch das Verschwinden bestimmter Vogelarten und forderten schon deswegen gesetzliche Maßnahmen zum Vogelschutz (s. Kapitel 5.4.3). Im Allgemeinen konzentrierte der Vogelschutzdiskurs sich jedoch auf die rückläufige Häufigkeit der Vögel insgesamt und vernachlässigte geradezu das Aussterben oder zumindest regionale Verschwinden einzelner Vogelarten. Hinzu kommt, dass die Verminderung der Vögel zunächst ein Problem der Vogelfänger darstellte, bevor sie seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts als eine ökonomische Angelegenheit der Landwirtschaft betrachtet wurde. Interessant hierbei ist, dass der Rückgang der Vogelpopulationen als wirtschaftliches Problem der Vogelfänger nur in zeitgenössischen Veröffentlichungen beschrieben wurde (z.B. Naumann 1849), während er als ökonomische Angelegenheit der Landwirtschaft nicht nur in zeitgenössischen Publikationen (z.B. Gloger 1858a, 1858b), sondern auch im behördlichen Schriftverkehr thematisiert wurde (s. Kapitel 5.4.1). Hierfür kommen vor allem zwei Gründe in Betracht: Erstens unterlagen Kleinvögel dem freien Tierfang, und zweitens handelte es sich bei den Vogelfängern zu dieser Zeit überwiegend um Angehörige der sozialen Unterschichten. Warum hätten Vogelfänger ein Interesse an einer Beschränkung ihrer Fangtätigkeit haben sollen und deswegen bei den staatlichen Behörden die Einführung einer Schonzeit für Kleinvögel fordern sollen? Schließlich waren die meisten von ihnen wirtschaftlich unbedingt auf einen geringen Erlös durch den Verkauf von gefangenen Vögeln angewiesen (s. Kapitel 3.1.1 und 3.1.3). Abgesehen davon war die Analphabetenrate unter den sozialen Unterschichten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch recht hoch. An dieser Stelle muss betont werden, dass das archivalische Quellenmaterial keine Zahlenangaben enthält, wodurch die allgemeine Wahrnehmung belegt werden könnte, dass die Abundanzen verschiedener Vogelarten abnahmen und einzelne Vogelarten ausstarben. Als funktionale Aspekte des Vogelschutzes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein beherrschendes Diskussionsthema waren, wünschte man sich hohe Abundanzen bei insektenfressenden Vogelarten und förderte daher ihre Vermehrung durch das Anbringen von Nistkästen. So heißt es beispielsweise 1876 in einem Artikel der Bank- und Handelszeitung: „Die Schulknaben werden angehalten, für Staa-

re, Meisen, Spechte, Wendehälse, Wiedehopfe – Nistkästen zu bauen und solche unter den Sims des Hauses oder Stalles und an die Bäume im Garten zu befestigen. Für Mehlschwalben, Bachstelzen, Rothschwänzchen lasse man unter den Gebäudesimsen Leisten anschlagen. Alle Schulkinder sind anzuhalten, für die im Winter bei uns bleibenden Vögel Futterplätze im Freien anzulegen“.¹ Demgegenüber hielt man es nicht für nötig, „schädliche“, d.h. körnerfressende und fruchtschädigende Vogelarten unter Schutz zu stellen. So hieß es in den „Motiven“ zum Reichsvogelschutzgesetz von 1888 ausdrücklich, dass „diejenigen Vogelarten, welche sich als überwiegend schädlich oder jedenfalls als nicht wesentlich nützlich darstellen, von dem Schutz des vorliegenden Gesetzes auszunehmen“ seien (s. Kapitel 5.4.8). Erst in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurden Vogelschutzbestrebungen verstärkt auch aus ethischen und ästhetischen Gründen betrieben, so dass auch fruchtschädigende und überwiegend schädliche Vogelarten unter Schutz gestellt wurden. Dieses gilt für die Unterschutzstellung der Großtrappe im Jahre 1925 (s. Kapitel 4.3.5) und für die preußischen Tier- und Pflanzenschutzverordnungen von 1921 und insbesondere von 1929. Die Tier- und Pflanzenschutzverordnung von 1929 stellte schließlich den Durchbruch dar, weil „alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten“ mit Ausnahme der jagdbaren und 13 ungeschützten Arten, wozu u.a. der Sperling und die Saatkrähe gehörten, ganzjährig unter Schutz gestellt wurden (s. Kapitel 6.2).

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die vorteilhaften und nützlichen sowie nachteiligen und schädlichen Merkmale der Vögel zu allen Zeiten gründlich abgewogen wurden, so dass die Gesamteinschätzung der Vögel entweder positiv, neutral oder negativ ausfiel. Zu allen Zeiten bestimmte der als am wichtigsten erachtete Aspekt der Wertschätzung den Umgang mit der jeweiligen Vogelart, sei es eine direkte Nutzung in Form von Vogelfang oder Vogeljagd, die Bekämpfung von schädlichen Vögeln oder die Unterschutzstellung aus funktionalen, ethischen und ästhetischen Gründen.

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen dafür, dass Vögel im archivalischen Quellenmaterial berücksichtigt und thematisiert wurden, zusammengefasst werden. Es wird deutlich, dass die Aspekte der Wertschätzung von Vögeln eng damit zusammenhängen:

¹ Weiter heißt es: „Die Schulkinder müssen gewonnen werden, bei ihren Eltern und Dienstherrn dahin einzuwirken, daß statt der Bretter- und Knüppelzäune und an Stelle der Gartenmauern – zum Wohle kleiner Vögel, besonders der Grasmücken – Kreuzdorn angepflanzt werde.“ (Bank- und Handelszeitung Nr. 609, „Vögel“; GStA PK, I. HA Rep. 87B Nr. 19999 Bd. 2, p. 164)

1. Vogelarten bzw. Vogelgattungen wurden im archivalischen Quellenmaterial aufgezeichnet, wenn ihren Merkmalen, wie Größe, Erscheinung, Nahrung (z.B. insektenfressend), Fleischqualität (mindestens durchschnittlich, vorzugsweise hoch geschätzt) und Gesangsqualitäten, mindestens einer der folgenden *positiven Werte* zugemessen wurde: Hierbei kann es sich um *direkte Nutzenwerte* gehandelt haben, wenn Vögel gefangen oder gejagt wurden, um sie zu Speisezwecken zu verwenden oder um sie für die Stubenvogelhaltung zu verkaufen, wenn ihnen hohe ästhetische Qualitäten zugeschrieben wurden. In beiden Fällen hatten Vögel einen kommerziellen Wert. In den Wirtschaftswissenschaften werden derartige direkte Nutzenwerte als „nutzungsabhängige Konsumwerte“ bezeichnet (vgl. Marggraf 2001: 364 ff.). Darüber hinaus kann es sich um *funktionale Werte* gehandelt haben, wie einen Nützlichkeitswert und einen ästhetischen Wert. In beiden Fällen wurden Vögel dafür wertgeschätzt, dass sie in der menschlichen Umwelt eine bestimmte Funktion erfüllten und dadurch Sicherheits- und ästhetische Bedürfnisse befriedigten, indem sie schädliche Insekten vertilgten bzw. die Menschen durch ihren angenehmen Gesang und ein anmutiges Aussehen erfreuten. Im ersten Falle wurde Vögeln ein kommerzieller Wert zugemessen, weil man davon ausging, dass sie die landwirtschaftlichen Erträge positiv beeinflussen würden. In den Wirtschaftswissenschaften wird ein derartiger Nützlichkeitswert als „Produktionswert“ angesprochen. Im zweiten Falle wurde Vögeln ein „nutzungsabhängiger Konsumwert“ zugeschrieben (vgl. Marggraf 2001: 364 ff.). Alle diese Werte wurden zu verschiedenen Zeiten in der Vergangenheit als Argumente für die Nutzung, Schonung oder Unterschützstellung der jeweiligen Vogelarten herangezogen. Was den Nützlichkeitswert anbelangt, so wurde die Idee des ökologischen „Gleichgewichts“ besonders seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts als Argument benutzt, um die Bestrebungen zum Schutz insektenfressender Vögel zu begründen und zu bestärken (s. Kapitel 5.4.3). Diese Vorstellung fasste z.B. Stadelmann (1866: 17) sehr eindrücklich zusammen: „Von diesem Ungeziefer [gemeint sind Insekten und deren Larven] wird also durch die Vögel so viel vertilgt, als die vorhandene Menge der letzteren zu ihrer Nahrung bedarf und verbraucht. Nun ist aber das Gleichgewicht gestört: die vorhandene Menge von insektenfressenden Vögeln ist, wie das enorme Vorkommen des cultur-schädlichen Ungeziefers zeigt, bei weitem nicht groß genug, um das Uebermaß des letzteren zu bewältigen, es gehört dazu eine weit größere Menge derjenigen Vögel, welche mit ihrer Nahrung auf dieses Ungeziefer angewiesen sind.“

2. Vögel wurden Gegenstand der archivalischen Überlieferung, wenn sie mit den menschlichen Bedürfnissen nach Sicherheit kollidierten, beispielsweise durch das Fressen oder Zerstören von Feldfrüchten. In diesem Fall wurde ihnen offensichtlich ein *negativer Wert* zugeschrieben. Diese Negativbewertung konnte Bestrebungen zur Bekämpfung oder sogar Ausrottung von Vogelarten zur Folge haben (s. Kapitel 4).
3. Spätestens seit dem Ende des 19. Jahrhunderts schrieben einige Zeitgenossen bestimmten Singvogelarten einen *intrinsischen Wert* zu. Dieses wird dadurch deutlich, dass sie sich für die Unterschutzstellung dieser Vogelarten aus tierethischen Gründen, mithin moralischen Bedürfnissen, einsetzten, auch wenn es anderen menschlichen Bedürfnissen entgegenstand (s. Kapitel 5.4.8 und 5.4.10). Der intrinsische Wert wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, dass für die Unterschutzstellung der jeweiligen Vogelart mindestens einer der beiden folgenden Gründe angeführt wurde: Mitleid mit den Vögeln, die in Dohnen und anderen Fangvorrichtungen qualvoll verenden; und der christliche Standpunkt, dass alle Vögel zur Schöpfung Gottes gehören und mit ihnen deshalb nicht leichtfertig umgegangen werden dürfe. So heißt es z.B. 1876 in einem Artikel der Bank- und Handelszeitung: „So wenig es Schulkindern gestattet ist, Insecten=Sammlungen anzulegen, noch viel weniger wird es erlaubt, Eier zu sammeln. (Wir wollen nicht Veranlassung geben, daß Schul Kinder mit dem Leben anderer Creatures Spielwerk treiben, und das Bibelwort 5. Mose 22,6 – Wenn Du findest ein Vogelnest auf einem Baume oder auf der Erde mit Jungen oder mit Eiern, sollst Du nicht die Mutter mit den Jungen nehmen – muß heiliges Gesetz sein.)“² – Interessanterweise jedoch wurde ein intrinsischer Wert im Allgemeinen nur im Zusammenhang mit Singvögeln, wie den Krammetsvögeln, Meisen und Rotkehlchen geäußert. Dieses legt nahe, dass Vögeln, denen ein hoher ästhetischer Wert und vielleicht auch Nützlichkeitswert gegeben wird, eher auch ein intrinsischer Wert zugeschrieben wird, während dieses für verschmähte Vogelarten seltener der Fall zu sein scheint.
4. Alle anderen Vogelarten, deren Merkmale menschliche Bedürfnisse weder zu befriedigen, noch zu beeinträchtigen vermochten, wurden im Allgemeinen durch den behördlichen Schriftverkehr *nicht erfasst*. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass sie bewusst wahrgenommen wurden und einer Wertung unterlagen. Allerdings steht fest, dass sie als Anreger für menschliche Bedürfnisse unbedeutend waren und dass ihre Wertschät-

² GStA PK, I. HA Rep. 87B Nr. 19999 Bd. 2, p. 164; Bank- und Handelszeitung Nr. 609, „Vögel“

zung in positiver oder negativer Richtung dadurch nicht so stark gewesen sein kann, dass es Anlass gab, sie im Schriftverkehr zu erwähnen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Wahrnehmung und Wertschätzung von anderen Tiergattungen und auch von Pflanzen dem gleichen Muster folgt, wie es in diesen vier Gesichtspunkten zur Wertschätzung von Vögeln zum Ausdruck gebracht worden ist. Tiere und Pflanzen genießen eine hohe Wertschätzung, wenn sie wirtschaftlich interessant sind, d.h. wenn ihnen direkte Nutzenwerte oder funktionale Werte zugeschrieben werden. Beispielsweise wird Bäumen wegen ihres Holzes ein direkter Nutzenwert bzw. nutzungsabhängiger Konsumwert und wegen ihrer Fähigkeit zur Luftfilterung auch ein funktionaler Wert bzw. Produktionswert zugemessen (vgl. Marggraf 2001: 365). Tiere und Pflanzen werden ebenfalls hochbewertet, wenn sie hohe ästhetische Qualitäten aufweisen und somit einen funktionalen Wert haben, indem Menschen sich an ihnen erfreuen. In diesem Fall können sie zusätzlich sogar einen direkten Nutzenwert bzw. kommerziellen Wert bekommen, wenn aus ihren ästhetischen Eigenschaften wirtschaftlicher Nutzen gezogen werden kann. Abgesehen davon kann Tieren und Pflanzen auch ein intrinsischer Wert zugeschrieben werden. Als Gründe hierfür kommen religiöse Überzeugungen sowie Mitleid und Einfühlungsvermögen mit anderen Lebewesen in Frage. – Alle derartigen Zuschreibungen von positiven Werten resultieren entweder in einer direkten Nutzung der jeweiligen Tiere und Pflanzen oder in deren Schonung und Unterschutzstellung, um eine direkte Nutzung durch andere Menschen zu vermindern oder ganz auszuschließen. Andererseits kann es auch zu Zuschreibungen von negativen Werten kommen, wenn Tiere und Pflanzen aufgrund ihrer Merkmale mit menschlichen Bedürfnissen in Konflikt stehen. Dieses kann im äußersten Falle Bestrebungen zur Bekämpfung und Ausrottung der entsprechenden Arten zur Folge haben. Es liegt auf der Hand, dass Tieren und Pflanzen kein Wert zugeschrieben werden kann, wenn sie nicht bekannt sind oder nur unbewusst wahrgenommen werden. Dieses trifft in besonderem Maße auf kleine und unspektakulär wirkende Arten zu, die kaum gesehen und wahrgenommen werden können und menschliche Bedürfnisse nicht oder nur unmerklich ansprechen, befriedigen oder beeinträchtigen. Diese Arten sind als Anreger für menschliche Bedürfnisse zu schwach und vermögen daher Aufmerksamkeit oder Interesse nicht auf sich zu ziehen. – Um jedoch verlässliche Aussagen über die Wahrnehmung und Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt in der Vergangenheit machen zu können, ist es notwendig, weitere Forschungsarbeiten durchzuführen. Hierbei wäre es sinnvoll, nicht nur die Wertschätzung von Vögeln in anderen Regionen, sondern auch die Wertschätzung von anderen Tiergattungen und Pflanzen zu untersuchen. Darüber hinaus müssten andere Quellengattungen herangezogen werden. Vergleichsstudien in verschiedenen Ländern und Re-

gionen, die die unterschiedlichen sozioökonomischen und kulturellen Rahmenbedingungen mitberücksichtigen, wären ganz besonders interessant und aufschlussreich.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Umgang und die Wertschätzung von Vögeln in erheblichem Maße durch individuelle und gesellschaftliche Bedürfnisse bestimmt wurden, die ihrerseits wiederum insbesondere von den Merkmalen der Vögel und den jeweiligen sozioökonomischen Bedingungen beeinflusst wurden. Es wäre allerdings zu kurz gegriffen, wenn man annehmen würde, dass der bedürfnistheoretische Ansatz alle Formen der Wertschätzung von Vögeln vollständig erklären könnte. Neben den definitionsgemäß immer akut wirkenden Bedürfnissen gibt es auch kulturelle Faktoren, die die Vogelbewertung maßgeblich beeinflussen können. Hierzu gehören u.a. kulturell vermittelte Einstellungen sowie zeitabhängige allgemeine und spezielle Sozialisationsbedingungen. Wer beispielsweise im 19. Jahrhundert unter ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen ist, hat u.U. den Vogelfang als Notwendigkeit kennen gelernt, um die tägliche Kost mit etwas Fleisch anzureichern. Aus der Tätigkeit des Vogelfanges, die ursprünglich in dem Bedürfnis nach Nahrung im engeren Sinne begründet lag, kann auf Dauer eine Gewohnheit werden. Auch wenn die Ernährungslage sich mit der Zeit durchgreifend gebessert hat, werden manche Menschen deshalb am Vogelfang festgehalten haben, etwa weil Vogelfleisch gut schmeckt und sie das Fangen, Rupfen, Braten und Verspeisen von Singvögeln schon seit ihrer Kindheit gewohnt waren. Dieses fiktive Beispiel soll verdeutlichen, dass aus Mitteln Zwecke und aus echten Bedürfnissen nicht zu rechtfertigende Gewohnheiten und Traditionen werden können. Aus diesen Gründen wird der Vogelfang beispielsweise in manchen Gegenden Südeuropas auch noch heute betrieben. Allein in Spanien werden jährlich rund fünf Millionen Singvögel in Fanganlagen, den sogenannten „Barracas“, gefangen (Böhme 2000). Böhme berichtet über die Tradition des Vogelfanges in der spanischen Region Valencia, die sich vom Mittelalter bis heute hin erhalten hat, und verdeutlicht sehr anschaulich, welche Rolle Sozialisationsbedingungen beim Weiterführen einer Tradition spielen: „»Mein Großvater, Joaquim Tólos Valles, hat die Barraca-Jagd im 19. Jahrhundert aus Traiguera mit in die Region gebracht«, berichtet der 77-jährige Angel Tólos Marti aus La Sénia stolz. Er selbst habe gejagt, seit er zwölf Jahre alt war. Dies sei die erste Saison, in der er nicht mehr jage, da es zu gefährlich sei, auf die Barraca zu klettern. Bei den alten Geschichten flackern die Augen auf. »Ich habe eine Million Vögel getötet«, erzählt er.“ Seit 1989 ist der Vogelfang mit Hilfe von Barracas in Spanien gesetzlich untersagt. Dennoch wird er weiterhin betrieben und von den Behörden stillschweigend geduldet (Böhme 2000: 55). Der erbitterte Kampf der Vo-

gelschützer gegen den Drosselfang und die Jagd auf Singvögel hat die Tradition des Vogelfanges in Spanien noch nicht brechen können. Dieses ist ein guter Beleg dafür, wie hartnäckig tradiertes Verhalten weiterleben kann, auch wenn es entgegenstehende gesetzliche Regelungen gibt. Darüber hinaus wird deutlich, dass es in der Region Valencia im Hinblick auf den Vogelfang offensichtlich keinen stimmigen kulturellen Zusammenhang zwischen Erziehung, Rechtslage, Politik und gesellschaftlicher Praxis gibt. Das historische Beispiel Brandenburg hat gezeigt, dass im Regierungsbezirk Frankfurt seit 1813 versucht wurde, Kinder vom Ausnehmen und Zerstören von Singvogelnestern abzuhalten, auch wenn es erst 1867 zu den Verordnungen gekommen ist, die das Fangen, Verkaufen und Verspeisen von Kleinvögeln weitgehend unterbanden. Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Krammetsvogelfang in Deutschland erst 1908 weitgehend untersagt wurde, und der Handel mit Krammetsvögeln in Preußen noch bis 1931 gestattet war. Hiermit soll verdeutlicht werden, dass der Vogelfang hierzulande seit mehr als hundert Jahren durch Erziehung, Politik und Rechtsnormen negativ sanktioniert wird. Infolgedessen ist der Vogelfang seit langem (im Umland von Berlin spätestens schon seit 1870) gänzlich verschwunden und daher als Sozialisationsbedingung seit mehreren Generationen nicht mehr vorhanden. Weil es keine Vogelfänger mehr gibt, gibt es in dieser Hinsicht für Kinder und Jugendliche auch keine erwachsenen Modelle mehr, so dass kein entsprechendes Imitations- und Identifikationslernen stattfinden kann. Das Interesse, Vögel zu fangen, kann sich daher heutzutage in Deutschland kaum entwickeln. Selbst wenn es in unserer heutigen Gesellschaft zu Nahrungsengpässen kommen sollte, wird vermutlich kaum jemand auf die Idee kommen, Singvögel zu fangen und zu verspeisen. Hierfür gibt es mindestens drei Gründe: Erstens sind Kenntnisse und Fertigkeiten zum Vogelfang³ und zum Zubereiten von Kleinvögeln in der Küche aus dem kulturellen Gedächtnis verschwunden. Fast niemand hat Erfahrungen mit dem Vogelfang gemacht oder kennt Zeitgenossen, die noch heute Singvögel fangen, zubereiten und verspeisen. Zweitens sind viele Menschen der Natur heute sehr entfremdet. Abgesehen von den wenigen Ornithologen kennen sehr wenige die charakteristischen Merkmale der Vögel, wie beispielsweise Vorkommen, Nahrungsgrundlage, Flugverhalten und Aufenthaltsorte. Eine genaue Kenntnis dieser Merkmale wäre aber unverzichtbar, wenn man beim Vogelfang erfolgreich sein wollte. Drittens liegt die moralische Hemmschwelle, Vögel zu fangen, sehr hoch, weil das Zerstören und Ausnehmen von Vogelnestern und der Vogelfang in unserer Gesellschaft schon lange negativ sanktioniert sind.⁴ – Ne-

³ Vgl. die wichtigsten Methoden des Vogelfanges im Anhang II.

⁴ Dennoch waren das Bekämpfen von Sperlingen, das Ausnehmen von Vogelnestern durch Kinder und Jugendliche sowie das Abschießen von „schädlichen“ Vögeln nach Aussagen

ben den sozioökonomischen Bedingungen, die die Bedürfnisse maßgeblich beeinflussen, spielen also auch kulturelle Faktoren eine wichtige Rolle bei der Wertschätzung von Vögeln. Überall da, wo Bedürfnisse sich zu einem Selbstzweck des Handelns entwickelt haben und daher ein überkommenes Verhalten darstellen, müssen sie hinterfragt werden. Im Hinblick auf die Gegenden in Südeuropa und der Welt, in denen der Vogelfang – ohne eine zu rechtfertigende rationale Grundlage – noch heute betrieben wird, bleibt zu hoffen, dass durch Erziehung der nachwachsenden Generation überkommene Einstellungen und Verhaltensweisen verändert werden können. Zeitgemäßes Wissen über ökologische Zusammenhänge, insbesondere über die in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten, in Verbindung mit einem verantwortlichen⁵ und reflektierten Umwelt- und Naturbewusstsein wird dazu führen, dass der Vogelfang auch in diesen Gegenden zum Erliegen kommt und die Vogelwelt erhalten werden kann.

älterer Erwachsener noch bis in die 1950er und 1960er Jahre zu beobachten. Hierfür gibt es einen anschaulichen Beleg aus dem niedersächsischen Eichsfeld: „Schon seit Generationen war die Bekämpfung des Spatzenvolkes eine wichtige Aufgabe und ausschließliches Privileg der Dorfjungen“ (Oberthür 2001: 137). „Zweimal, meistens aber sogar dreimal im Jahr zogen die schon aus der Schule entlassenen Jungen mit großen Leitern durchs Dorf, zerstörten die Nester unter den Dächern und warfen sie mitsamt allen Eiern und Jungvögeln nach unten. [...] Einer der Jungen notierte für jedes Haus die genaue Anzahl auf einem Zettel. Aufgrund dieser Aufzeichnungen wurde mit dem Hausbesitzer abgerechnet, falls kein Sohn im kampffähigen Alter vorhanden war und mitgeholfen hatte. Die Bezahlung erfolgte entweder mit Bonbons oder manchmal auch mit Pfennigen. Eine feste Preisliste, gestaffelt etwa nach Eiern oder Jungvögeln, gab es aber nicht. Die meisten Bauern und Landwirte zahlten jedoch gerne, weil die Jungen sie ja von lästigen Ungeziefer befreit hatten“ (Oberthür 2001: 138). „Es war durchaus nichts Ungewöhnliches, wenn bei solch einer Strafaktion so an die zweihundert noch nackte Jungspatzen und ebenso viele angebrütete Eier als Jagdbeute registriert wurden und das sogar zweimal oder dreimal im Jahr. [...] Aber weder die Dorfjungen noch ihre Eltern hatten damals irgendwelche Skrupel oder gar ein schlechtes Gewissen. Spatzen waren einfach ein sehr lästiges Ungeziefer und mussten bekämpft werden (Oberthür 2001: 139).

⁵ Vgl. zum Begriff Verantwortung insbesondere Jonas (1984).

8 Zusammenfassung

In der vorliegenden Untersuchung „Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg: Zur Bedeutung von Artenvielfalt vom 16. bis zum 20. Jahrhundert“ werden Werthaltungen gegenüber verschiedenen Vogelarten und der Umgang mit Vögeln für den historischen Zeitraum von beinahe vierhundert Jahren in Brandenburg untersucht. Die Untersuchung verfolgt im Wesentlichen drei Ziele: (1) Zunächst geht es um eine *Deskription* der historischen Wertschätzung von Vögeln, worunter im Folgenden gleichzeitig auch der jeweilige Umgang mit Vögeln verstanden wird. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf Vogelarten, die von der Bevölkerung in der Ernährung verwendet wurden oder in der Landwirtschaft als schädlich bzw. nützlich angesehen wurden. Untersuchungsgrundlage sind hauptsächlich Akten der ehemaligen brandenburgisch-preußischen Staatsverwaltung, die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem archiviert sind. (2) Das zweite Ziel besteht in der *Erklärung* der historischen Wertschätzung von Vögeln. Hierzu wurde ein bedürfnistheoretischer Untersuchungsansatz entwickelt, der die Wertschätzung von Vögeln hauptsächlich durch menschliche Bedürfnisse zu erklären versucht, die von den Merkmalen der Vögel und den jeweiligen sozioökonomischen Bedingungen maßgeblich beeinflusst werden. Aufbauend auf den Untersuchungsansatz sind Thesen entwickelt worden, die im abschließenden Kapitel 7 diskutiert werden. (3) Abschließend wird erörtert, welche Möglichkeiten es für einen *Transfer* der Untersuchungsergebnisse auf die Gegenwart und ähnliche Fragestellungen und Untersuchungen gibt. Hierbei wird geprüft, welche generalisierbaren Aussagen über die Wertschätzung von Arten und Artenvielfalt möglich sind und inwieweit der bedürfnistheoretische Untersuchungsansatz für weitere Studien tragfähig ist.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Wertschätzung von Vögeln hauptsächlich von der Ernährungslage und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Masse der Bevölkerung abhängig war. Dieser Zusammenhang wird sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch an zwei Wendepunkten deutlich, die einschneidende gesellschaftliche Veränderungen markieren: Die ältesten, noch vorhandenen Quellen aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert, aber auch aus dem 17. und 18. Jahrhundert regeln die Nutzung von jagdlich interessanten Vögeln. In diesen Quellen erklärt der Landesherr die Jagd und den Fang von größeren Vögeln zu einem Vorrecht, das nur er und seine Vasallen (der Adel) ausüben dürfen. Demgegenüber war der Fang von Singvögeln und den meisten kleineren Vogelarten bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts grundsätzlich allen Teilen der Bevölkerung erlaubt. Kleinvögel wurden in erster

Linie zu Speisezwecken gefangen und als Nahrungsergänzung, Delikatesse und als Handelsware geschätzt (vgl. Kapitel 3). – In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Verfolgung von für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln ein beherrschendes Thema des behördlichen Schriftverkehrs. Die Verfolgung bzw. Bestandsregulierung von Sperlingen, Kranichen, Trappen und Tauben legt nahe, dass Nahrungskonkurrenten zu Zeiten der Lebensmittelverknappung im Laufe des 18. Jahrhunderts weniger geduldet werden konnten als zuvor. Hieraus wird deutlich, dass die wachsenden Sicherheitsbedürfnisse zu einer zunehmend negativen Wertschätzung von körnerfressenden und saatschädigenden Vogelarten führen können (vgl. Kapitel 4). – Erst als sich die Ernährungslage infolge der Agrarreformen in den mittleren Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durchgreifend besserte und die alle Jahre wiederkehrenden Hungerkrisen nach der Krise von 1846/47 dauerhaft überwunden waren, wandelte sich die Wertschätzung und der Umgang mit Vögeln grundlegend: Während seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts auch humanethisch und tierethisch motivierte Vogelschutzforderungen Eingang in den behördlichen Schriftverkehr fanden, wurden utilitaristisch motivierte Vogelschutzforderungen in den 1850er Jahren zu einem beherrschenden Thema: Mit dem Schutz von insektenfressenden Vögeln wollte man einen Beitrag zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge leisten. Dieses bedeutete schließlich das Ende der jahrhundertealten Tradition, Kleinvögel zu fangen und zu verspeisen. Hieraus wird noch einmal deutlich, dass die Wertschätzung von Vögeln in erheblichem Maße von der Ernährungslage der Bevölkerung abhängig war: Erst wenn die grundlegenden Nahrungs- und Sicherheitsbedürfnisse weitgehend befriedigt waren, konnten die eher nachrangigen moralischen und utilitaristischen Bedürfnisse für die Wertschätzung von Vögeln maßgebend und für den Umgang mit Vögeln handlungsleitend werden. Dieses gilt gleichermaßen für ästhetisch begründete Vogelschutzforderungen, die erst im Zusammenhang mit dem Erlass des Reichsvogelschutzgesetzes von 1888 genannt wurden und noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine untergeordnete Rolle spielten. Eine Ausnahme hiervon bildete lediglich die Nachtigall, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts als „Zierde des Landes“ unter Schutz steht (vgl. Kapitel 5). – Die Hungersnöte im Ersten Weltkrieg sind ein weiteres Beispiel dafür, dass die Wertschätzung von Vögeln in signifikanter Weise von der aktuellen Bedürfnislage von Individuen und Gesellschaft abhängig ist: Die Nahrungsmittelknappheit führte zu einer *Regression* im Vogelschutzdiskurs, die sich in der Freigabe des Krammetsvogelfanges und in Forderungen nach einer Verfolgung von schädlichen Vögeln äußerte, während ethische, ästhetische und utilitaristische Vogelschutzmotive in den Hintergrund gedrängt wurden (vgl. Kapitel 6).

Die *Artenvielfalt* bei Vögeln war bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen kein Thema für den behördlichen Schriftverkehr. Ein Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die brandenburgische Avifauna bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht nur hinsichtlich der Abundanzen einzelner Arten, sondern auch im Hinblick auf das Artenspektrum reichhaltig, zumindest aber reichhaltiger als in den darauf folgenden Jahrzehnten gewesen sein muss. In der Mitte des 19. Jahrhunderts konstatierte man eine rückläufige Häufigkeit der Vögel insgesamt, thematisierte allerdings kaum das Aussterben oder zumindest regionale Verschwinden einzelner Vogelarten. Interessant ist, dass der Rückgang der Vogelpopulationen vor allem als Problem der Landwirtschaft gesehen wurde, der zu einer Vermehrung von schädlichen Insekten und damit zu erheblichen Ernteeinbußen führe. Ausschlaggebend für die Vogelschutzverordnungen seit den 1860er Jahren war dementsprechend der Wunsch nach hohen Abundanzen bei insektenfressenden Vogelarten. Demgegenüber hielt man es nicht für nötig, „schädliche“, d.h. körnerfressende und fruchtschädigende Vogelarten unter Schutz zu stellen. Erst die Vogelschutzverordnungen der 1920er Jahre lassen erkennen, dass auch überwiegend als schädlich einzustufende Vogelarten unter Schutz gestellt wurden – und zwar aus ethischen und ästhetischen Gründen. Damit wird zugleich deutlich, dass die Erhaltung von Artenvielfalt erst zu diesem Zeitpunkt zu einem bedeutenden Thema für die Gesellschaft und damit für den Gesetzgeber wurde.

Archivalische Quellen

HA	=	Hauptabteilung
Rep.	=	Repositur
Forstdep.	=	Forstdepartement = Generaldirektorium, Abt. 33
Fasc.	=	Fasciculum (Faszikel, Aktenbündel)

1. Zitierte Akten aus dem Bestand des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA PK)

(aufgelistet nach dem numerischen Ordnungssystem des GStA)

- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c
Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)
- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10d
Acta betrifft Vogelsteller, Vogelherde, Leimstangen, Dohnenstieg (1581–1606)
- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, Q3a, Fasc. 5
Anordnung betr. jagdbare Vögel (1615)
- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, R2d, Fasc. 1
Schriften gegen die Wilddiebe (1565–1797)
- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, R2d, Fasc. 3
Anonyme Denkschriften über die Wildplage in der Mark Brandenburg und das landesherrliche Bauwesen (1798)
- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, R3, Fasc. 1
Zwei Wildbretlieferungen (1590, 1596)
- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, R4a
Jagd=Kaution=Jagd=Register (verschiedene Jagdsachen) (1605–1728)
- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, NN Lit. d (4294)
Feuerordnungen, Brandschutz, Grenzangelegenheiten usw. (gedruckte Edikte verschiedenen Alters, 1571–1854)
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2254
Sammlung von Holz-, Forst- und Jagdedikten brandenburgischer Kurfürsten und preußischer Könige aus den Jahren 1622, 1678, 1718, 1719, 1720, 1722 (2 Edikte), 1725, 1740, 1751, 1754 (3 Edikte), 1768, 1770 (2 Edikte), 1772, 1777, 1781 (2 Edikte), 1783, 1784, 1785 (2 Edikte), 1787 (2 Edikte), 1788, 1794, 1796 (2 Edikte), 1801 und 1806 (2 Edikte); Drucke (1622–1806)
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2257
Emanierte Jagdedikte verschiedensten Inhalts (1676–1749)

- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2265
Acta des Oberjägermeisters von Hertefeldt den Lerchenfang betr. (1713–1714)
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2267
Sammlung von Jagd- und Forstedikten König Friedrich Wilhelms I. aus den Jahren 1719 (3 Edikte), 1721, 1722, 1724 (2 Edikte), 1725, 1726 (3 Edikte), 1727, 1728, 1729, 1730 und 1739 sowie Kabinettsorders an die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer, Verzeichnis der vereidigten Forstangestellten in Pommern und Preisverzeichnisse für Nutzholz (1719–1763)
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2276
Acta des Jagdzeugmeisters Schenck betr. den Lerchenfang (1756–1796)
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2322
Acta betr. Verkauf von Schwänen (1714)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19112
Die polizeilichen Maßregeln zum Schutz der Feldfrüchte durch Konservierung nützlicher und Vertilgung schädlicher Tiere (Bd. 1: 1855–1867)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19121
Eingegangene Regierungsberichte auf die Zirkularverfügung vom 16. 1. 1867 betrifft den Erlaß eines Gesetzes zum Schutz nützlicher Vögel (1867)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19122
Eingegangene Regierungsberichte auf die Zirkularverfügung vom 21. 2. 1870 betrifft den Erlaß eines Gesetzes zum Schutz nützlicher Vögel (1870)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19978
Bd. 1 Das Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888 und 30. Mai 1908 und die hierzu gestellten Abänderungsanträge (Bd. 1: 1855–1887)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19986
Acta betreffend: die zufolge des Erlasses vom 11. August 1899 – I. B 5933 – eingegangenen Berichte der kgl. Regierungen, betr. den Krammetsvogelfang in Preussen (1899)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19987
Acta betreffend: die zufolge des Erlasses vom 9. Juli 1900 – I. B 3349 / 24. Dezember 1906 – I. B 10770 I. II. – eingegangenen Berichte der Königl. Regierungen=Präsidenten, betr: den Krammetsvogelfang (1900–1906)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19995
Akten betreffend: Freigabe des Krammetsvogelfanges (1916–1932)

- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19998
Bd. 1 Acta betreffend den Schutz der Feldfrüchte durch Conservirung nützlicher und Abwehr schädlicher Thiere im Allgemeinen. Vogelschutz überhaupt (Bd. 1: 1817–1865)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19999
Bd. 2 Acta betr: den Schutz der Feldfrüchte durch Conservirung nützlicher und Abwehr schädlicher Thiere im Allgemeinen und den Vogelschutz überhaupt (Bd. 2: 1865–1877)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 20005
Bd. 8 Schutz der Feldfrüchte durch Konservierung nützlicher und Abwehr schädlicher Tiere im allgemeinen; Vogelschutz überhaupt (Bd. 8: 1905–1908)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 20021
Bd. 1 Abbildungen nützlicher Vögel usw. (Bd. 1: 1886–1892)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, D Nr. 4950
Acta betreffend: die Vertilgung der Raubthiere sowie anderer gemeinschädlicher Thiere (1809–1852)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien J–Z Tit. CCLXVI–II Nr. 1
vol. 1. Acta Wegen Vertilgung der Sperlinge und Hamster (1721 / 1750)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. IV Nr. 14
Verordnung vom 13. October 1751, dass die Trappen von der hohen Jagd ausgeschlossen und zur Niederjagd gerechnet werden sollen (1751)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XIV Nr. 5
Acta wegen Schonung der Krammets Vögel, der Krähen und Dohlen, zur Vertilgung der Raupen; imgleichen wegen Dultung der Ameisen (1792–1803)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 2
Acta die emanirten Edikte wegen des verbothenen Ausnehmens der Gänse, Enten, Schnepfen, auch Kiebitz-Eier betreffend (1663–1704)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 3
Acta generalia die erlassenen Edicte, wegen Schonung der Trappen, Schwäne und Kraniche betreffend (1668–1713)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 7
Acta die Schonung der Nachtigallen und die deshalb erlassenen Verordnungen betreffend (1685–1803)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 8
Acta die erlassene Edicte, wegen der Setz und Brüte Zeit betreffend (1689–1715)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 15
Acta Wegen Schießung derer Trappen und daß ein Hahn vor 16 gr. – eine Henne aber vor 12 gr. verkauffet werden sollen (1722–1770)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 15
Acta, wegen der von den Forst=Bedienten und Jagd=Pächtern abzuliefernden Raub=Vögel Klauen pp (1767–1802)

2. Akten aus dem Bestand des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA PK), die in ihrem Titel auf bestimmte Säugetier-, Insekten- und Vogelarten hinweisen (vgl. Übersicht 1)

Die folgende alphabetisch geordnete Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.1 Akten über Säugetierarten

Auerchse:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10b
Fasanen, Menageriemeister (1602–1721)
– 1689: *Schonung der nach Brandenburg eingeführten Elendstiere und Auerchsen (Remissiriale)*

Bär:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P3c
Oberförster (Oberforstmeister) in der Neumark und im wendischen Distrikt ([1571]–1696)

– 1625: *Verpflanzung von preußischen Bären in neumärkische Wälder*

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2317
Übersendung einiger Bären aus dem Herzogtum Preußen nach Berlin (1630)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 13
Acta wegen Tödtung der Bären in Pommern und der Neumark; auch in Preußen (1740)

Biber:

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2254
Sammlung von Holz-, Forst- und Jagdedikten brandenburgischer Kurfürsten und preußischer Könige (1622–1806)

– 24. März 1725: *Edikt zur Schonung der Biber*

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 13
Acta betr. die erlassenen Edikte wegen Schonung der Biber (1707–1714)

- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 8
Acta wegen Todtschießung der Biber an den Elbteichen in der Prignitz und Altmark, auch Magdeburgischen (1720–1729)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 10
Acta und Edict wegen Schonung der Biber und später Ausrottung derselben (1723–1765)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 13
Acta wegen der Bieber (1714–1746)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 23
Acta enthaltend die Allerhöchste Ordre vom 8. Junj 1727 wegen der in der Altmark zu schießenden Bieber (1727)

Bisamratte:

- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B
- | | | | |
|-----------|-------|-----------|--|
| Nr. 19133 | Bd. 1 | 1922–1926 | |
| Nr. 19134 | Bd. 2 | 1926–1928 | |
| Nr. 19135 | Bd. 3 | 1927 | |
| Nr. 19136 | Bd. 4 | 1928–1929 | |
| Nr. 19137 | Bd. 5 | 1929–1930 | |
| Nr. 19138 | Bd. 6 | 1930–1932 | |
| Nr. 19139 | Bd. 7 | 1932 | |
| Nr. 19140 | | 1933–1934 | <i>Tätigkeitsberichte der Bisamjäger</i> |

Damwild:

- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 10
Acta betreffend das erlassene Edict wegen Schonung des Damm-Wildprets (1703–1716)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 25
Acta wegen Schonung des Damm-Wildprets (1757–1758)

Elendstier (Elch):

- GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10b
Fasanen, Menageriemeister (1602–1721)
 – 1689: *Schonung der nach Brandenburg eingeführten Elendstiere und Auerochsen (Remissiriale)*
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2248
Bericht des Oberjägermeisters über die Hirsche und Elche im Potsdamer Tiergarten (1674)
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2319
Übersendung von Elchkälbern und -kühen an den Fürsten von Anhalt. Leistung des Vorspanns beim Transport (1678–1680)
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2324
Bericht des Hofmarschalls von Massow über Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Elen[d]kälbern in Steinhoeffel bei Müncheberg (1799)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 5
Acta betr. die erlassenen Edikte wegen Schonung des Elends-Wildprets und der [...] (1681–1689)

Fischotter:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 7
Acta wegen des Fisch=Otter=Fangens (1716)

Hamster:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien J–Z, Tit. CCLXVIII Nr. 1
Acta wegen Vertilgung der Sperlinge und Hamster
vol. 1. (1721/1750)
vol. 2. (1766/1768)

Hase:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10b
Fasanen, Menageriemeister (1602–1721)
– *1657: Hasengarten auf dem Werder bei Berlin; Schädigung durch des Jägers E. Pucherts Vieh*

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c
Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret; Ortolane; Schwäne; Trappen (Ende 16. Jh.–1729)
– *1614: Hasen- und Entenschießen der Drossener Bürger*

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, R2c, Fasc. 3
Bestrafung des Johann Martin Neumann wegen Schießens von 2 Hasen; dabei K.O. wegen zu strenger Bestrafung (1749)

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2273
Kabinettsorder an den General von Hacke über die Verwendung von Hasenfangnetzen an Stelle der defekten Entenfangnetze (1750)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 11
Acta wegen Einfangung derer lebendigen Füchse [?], Hasen und Schwäne (1705–1734)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 6
Acta von denen angestellten Jag[d]en und dem darauf todtgemachten Wildprett, welches theils verschenkt, theils aber verkauft, wie auch zur Königlichen Küche geliefert worden
1. 1720–1724
2. 1724–1729
intus: Specification derjenigen Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Schnepfen und Hasen, welche S. Majestät seit 1717 geschossen
3. 1730–1732
4. 1733–1748

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 15
Acta wegen Schonung der Hasen bei Spandau (1716)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 50
Acta wegen des Haasen Fangs für die Königl. Hofküchen, 2 vol. (1787–1796)

Hirsch:

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2248
Bericht des Oberjägermeisters über die Hirsche und Elche im Potsdamer Tiergarten (1674)

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2256
Verordnung über den großen Hirsch im Amt Zossen (1656)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 1
Acta: Patente wegen Sammlung der Hirschgehörne und Stangen (1654–1687)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 2
Paß zum Hirsch=Stangen=Transport nach Cöln a.d. Sree vom 30. Januar 1665

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 5
Acta wegen des mit den Schmalkaldischen Bürgern geschlossenen Contracts über zu verkaufende Hirschgehörne und Stangen (1680–1685)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 7
Acta wegen der dem Hof-Sekretarius Bartholdt zu überlassenden Hirschgehörne und Stangen (1685–1691)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 9
Acta wegen Verkaufung der Hirschgehörne und Stangen (1699–1716)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 12
Acta wegen des Verkaufs der Hirschgehörne (1711–1715)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVIII Nr. 3
Verordnung, daß denen Königlichen Forstbedienten nicht erlaubt sei, in den Revieren derer vom Adel, die nicht die hohe Jagd haben, Netze nach Hirschen auszustellen (1736)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 13
Acta wegen Auszierung einiger Hirschköpfe für S. Königliche Majestät (1730–1738)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 7
Acta wegen der dem Fürsten von Anhalt geschenkten Hirsche (1713)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 11
Acta wegen der dem Generalleutenant von Dörflinger für jeden auf seinem Gute getödteten und abgelieferten Wolf geschenkten Hirsche resp. Schmalthiere (1714–1728)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 18
Schreiben des General Directorii vom 14. Mai 1723 wegen Lieferung der Hirschstangen für die Hofapotheke in Berlin (1723)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 20
Acta wegen Verpachtung der Hirschstangen und Verkauf derselben, auf Edikt vom 24. Januar 1728. wegen Aufsuchung und Einlieferung der Hirschstangen
vol. 1. 1726–1783
vol. 2. 1805

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 25

Acta betr. die Verkaufung der Hirschstangen (1735–1738)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXX Nr. 4

Acta wegen des Hirsches so der Graf von Bedern in der Schonzeit schießen lassen, des dieserfals erhobenen fiscalischen Verfahrens und Niederschlagung desselben auf allerhöchsten Befehl (1767–1768)

Kaninchen:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 14

Acta das erlassene Edict, wegen Schonung der Caninchen betreffend (1708)

Katze:

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B

Nr. 20037 1911–1928 Katzenschutz; Fangen und Töten von Katzen

Reh:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 4

Acta betr. die emanirten Edicte wegen Schonung des Schwarz-Wildprettts und der Reehe (1680–1713)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 9

Acta und Edicte wegen Schonung des Reehwildprettts und vorzüglich der Ricken (1693–1792)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 19

Acta betr. die Rebhühner-Lieferung für das Potsdamsche neue Gehege; item wegen des Reh- und Entenfangens bei dem Städtchen Werder (1745–1747)

Wildschwein:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 4

Acta betr. die emanirten Edicte wegen Schonung des Schwarz-Wildprettts und der Reehe (1680–1713)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 17

Acta wegen der für 120 Gr. [?] todt zu machenden wilden Sauen, item wegen der Wildprettsgelder (1737–1745)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 9

Wegen Reparatur der Königlichen Saugärten und Holzplätze (1725)

Wolf und „Raubthiere“:

Von der umfangreichen Menge an Akten über Wölfe sollen nur einige wenige beispielhaft wiedergegeben werden, zumal auch die Akten über „Raubthiere“ Informationen über den Wolf enthalten bzw. erwarten lassen.

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P6

Jagdpagen (1651–1692)

– 1651: *Hilfe der uckermärkischen und niederbarnimschen Stände zur Anlage eines Wolfsgartens*

- 1652: *(Remissoriale) Mangelde Unterstützung der Wolfsjagden in der Neumark durch Beamte und Unterthanen*
- GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2322/2
Ausgebrütete Fasanen und anderes Geflügel. Fang von Raubtieren und Ablieferung von Raubvogelklauen (1747–1775)
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, D Nr. 4950 *Ausrottung der Raubtiere und anderer gemeinschädlicher Tiere (1809–1852)*
- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, D Nr. 4961 *Vorschläge zur Ausrottung der Wölfe und anderer Raubthiere (1825–1827)*
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 1
Acta wegen der erlassenen Edicte wegen Ausrottung der Wölfe und Haltung der Wolfs-Jagden (1681–1768)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 2
Acta gen. wegen Ausrottung der Raubthiere, Haltung der Wolfsjagden und der wegen der von den Unterthanen dabei zu leistenden Dienste (1688–1734)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 3
Acta wegen Bezahlung des Pirschpulvers zu den Wolfsjagden (1714–1716)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 4
Acta: Berichte an den Hofjägermeister von Schlieben wegen gefangener und getöteter Raubtiere (1716–1717)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 5
Acta: Einige Pässe zur Reise für die Forstbedienten auf die Wolfsjagden (1717–1743)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 6
Acta: Specificationen von den todtgemachten Raubthieren in verschiedenen Provinzen und verkauften Wolfs= pp. Bälgen
vol. 1. 1719–1734
vol. 2. 1734–1748
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 7
Acta von den Wolfs-Zeugen, wie selbige ausgetheilet und was für Jäger bei den Wolfsjagden gewesen (1720–1747)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 9
Acta gen. betr. die zur Ausrottung der Raubtiere in den Königlichen Ländern getroffenen Verfügungen und erlassenen Edicte
vol. 1. 1723–1776
vol. 2. 1780–1802
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 11
Acta wegen der Wolfs-Jagd-Pässe (1724–1732)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 12
Acta: Contracte mit den Kürschnern Noths und Kleinen wegen der jährlich einkommenden Wolfsbälge (1726–1728)

- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 14
Acta betr. die von den Grafen von Schlieben, Excellenz eingereichten designationen von getödteten Raubthieren (1748)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 26
Acta wegen der den Fasanenwärtern in der Kurmark und dem Hofjäger in Berlin assignierten Fang und Spießgelder
Spießgelder für getödtete Raubtiere vol. 1. 1750–1785
 vol. 2. 1786–1806
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 31
Acta wegen der von dem zu Kropf vorgeschlagenen Erhöhung der Fang und Spießgelder zur Ausrottung der Raubtiere (1787–1790)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 1
Acta wegen Befreiung der Stadt Gardelegen von den Wolfsjagden (1662–1668)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 2
Acta die der Stadt Neu Ruppin [...] Concession wegen ihrer Befreiung von den Wolfsjagden betreffend (1674–1699)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 3
Acta in [...] Fiscis / die Stadt Osterberg in puncto praetendierter Befreiung von der Wolfsjagd (1701–1711)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 4
Acta wegen Ausrottung der Raubtiere in der Kurmark, den darauf gesetzten Praemien und der Lederstelle [?] für die Wölfe (1712–1747)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 5
Acta weg. Befreiung mehrerer Immediatstädte von den Wolfsjagddiensten (1715–1726 / 1732)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 6
Acta wegen der einigen Bürgern in Liebenwalde für [...] der Wolfsjagden zustehenden jährlichen Roggenabgabe von 4 Scheffel (1715)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXV Nr. 8
Acta die Haltung der Wolfsjagden und wegen Ausrottung der Wölfe in der Kurmark erlassenen Patente und Verordnungen betreffend
 vol. 1 1715–1721 und 1724–1768
 vol. 2 1770–1788
 vol. 3 1789–1805

2.2 Akten über Insektenarten

Ackereule, Graseule und Maikäfer:

- GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B
Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer, Graseule und Ackereule (agrotis-Arten)
 Nr. 19094 Bd. 1 1862–1890
 Nr. 19095 Bd. 2 1890–1931
 Nr. 19096 Bd. 3 1932–1933

Ameise:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XIV Nr. 5

Acta wegen Schonung der Krammets Vögel, der Krähen und Dohlen, zur Verteilung der Raupen; imgleichen wegen Dultung der Ameisen (1792–1803)

„Kancker-Fliege“:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien J–Z Tit. CCLXVI-II Nr. 3

Acta wegen des schädlichen Insects, die Kancker-Fliege genannt, und dagegen in Vorschlag gebrachte Kur- und Verwahrungsmittel (1786/1804)

Raupe, Kienraupe (Kiefernspinner):

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B

Die wegen Verteilung der Kienraupen und der sonstigen schädlichen Waldinsekten genommenen Maßregeln

Nr. 19088 Bd. 4 1872–1896

Nr. 19089 Bd. 5 1897–1921

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XIV Nr. 5

Acta wegen Schonung der Krammets Vögel, der Krähen und Dohlen, zur Verteilung der Raupen; imgleichen wegen Dultung der Ameisen (1792–1803)

Wanderheuschrecke („Sprengsel“):

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B

Die Maßregeln zur Verteilung der Heuschrecken

Nr. 19093 Bd. 6 1897–1924

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien J–Z Tit. CCLXVI-II Nr. 2

Acta wegen Verteilung der Heuschrecken oder Sprengsel in der Kurmark

vol. 1. 1731/1751

vol. 2. 1752/1756

vol. 3. 1758/1785

Wickelwanze:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien J–Z Tit. CCLXVI-II Nr. 4

Acta wegen der von dem hiesigen Gärtner Redder gerühmten Erfindung eines sicheren Mittels gegen die Wickelwanze (1786–1787)

2.3 Akten über Vogelarten

Auerhuhn und Birkhuhn:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c

Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)

- ohne Jahr (?): Auer- und Birkhähne für die fürstliche Kindtaufe: LC Winning, Schloßhauptmann zu Cüstrin
- 1608: Auerhähne in der Jägerburgschen Heide

Dohle:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XIV Nr. 5

Acta wegen Schonung der Krammets Vögel, der Krähen und Dohlen, zur Verteilung der Raupen; imgleichen wegen Dultung der Ameisen (1792–1803)

Ente:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c

Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)

- 1612: Franz Tauerkopfs, Schützen des J. von Jagow zu Garzig, Altmark, Gefangenschaft wegen verbotenen Entenschießens
- 1614: Hasen- und Entenschießen der Drossener Bürger
- 1680: Schonung der Enten im Zauchischen Kreise
- 1729: Keine Schonzeit für Wildenten

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2273

Kabinettsorder an den General von Hacke über die Verwendung von Hasenfangnetzen an Stelle der defekten Entenfangnetze (1750)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 19

Acta betr. die Rebhühner-Lieferung für das Potsdamsche neue Gehege; item wegen des Reh- und Entenfangens bei dem Städtchen Werder (1745–1747)

Fasan:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10b

Fasanen, Menageriemeister (1602–1721)

- 1602: Transport von Sägeblöcken aus der Heiligenseer Forst für den Fasanengarten zu Möllenbeck
- 1638/1640: (Remissoriale) Gewürgte Fasanen, Kassation des Fasanenwächters
- 1678: Schonung der Fasanen
- 1683: Anweisung von Tabakstrafgeldern an Paul Schliewitz zu Erbauung eines Fasanengartens im Herzogtum Krossen
- 1684: Salomon Burgmanns Fasanenwärter zu Zossen, Supplik
- 1721: Schonung der bei Fehrbellin ausgesetzten Fasanen

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2322/2

Ausgebrütete Fasanen und anderes Geflügel. Fang von Raubtieren und Ablieferung von Raubvogelklauen (1747–1775)

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2322/3

Verkauf von Fasanen aus den königlichen Fasanerien (1748–1790)

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2323/1

Lieferung der Fasanen an die Hofküche sowie deren Verkauf (1792–1808)

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, D Nr. 5037 Anlage einer Fasanerie im Forstamt Belzig (1817–1819)

- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 11
Acta betr. das emanirte Edict wegen Schonung der Fasanen (1703–1722)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 12
Acta betr. die wegen Schonung der Fasanen erlassenen Edicte (1703–1785)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 6
Acta von denen angestellten Jag[d]en und dem darauf todtgemachten Wildprett, welches theils verschenkt, theils aber verkauft, wie auch zur Königlichen Küche geliefert worden
1. 1720–1724
 2. 1724–1729
- intus: Specification derjenigen Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Schnepfen und Hasen, welche S. Majestät seit 1717 geschossen*
3. 1730–1732
 4. 1733–1748
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 1
Acta enthaltend die allerhöchste Ordre v. 16. November 1647 betr. den Fasanengarten im Amte Biesenthal (1647)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 2
Acta wegen der Fasanerie zu Oranienburg (1704–1713)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 4
Acta betr. die Fasanerie zu Zossen (1706–1713)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 5
Acta betr. die Fasanerie zu Potsdam (1707–1718/1729)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 18
Acta wegen der Fasanerie bei Wakendorf, Amt Zossen (1723)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 23
Acta von der Rosenthaler Fasanerie (1743–1773)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 26
Acta wegen der den Fasanenwärtern in der Kurmark und dem Hoffjäger in Berlin assignierten Fang und Spießgelder
1. 1750–1785
 2. 1786–1806
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 26a
Bau eines Fasanengartens in Schönhausen (1750)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 27
Acta wegen der von dem Domprobst von Post [?] angelegten Fasanerien auf seinen Gütern Busch, Carow u. Birkholtz (1763)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 28
Acta wegen Anlegung einer Fasanerie bei Letzlingen (1771–1786)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 32
Acta wegen der aus dem Baadensten [?] anhero gesandten Gold D. Silber-Fasanen (1794–1803)
- GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 38
Acta wegen Anlegung einer Wild [...] Fasanerie auf der Pfaueninsel bei Potsdam (1802)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 41
Inventar und Reparatur der Fasanerie in Charlottenburg (1759–1760)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 42
Einrichtung und Unterhaltung der Fasanerien in Rosenthal und Charlottenburg

vol. 1. 1742–1760

vol. 2. 1761–1779

vol. 3. 1780–1786

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 43
Unterhaltung der Potsdamer Fasanerie (1760–1761)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 44
Verbesserung der Einrichtung der Fasanerien bei Berlin und Potsdam, Anlegung einer wilden Fasanerie bei Halle (1784–1800)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 45
Einrichtung und Unterhaltung der Fasanerie bei Berlin

vol. 1. 1787–1793

vol. 2. 1794–1806

Haselhuhn:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10b
Fasanen, Menageriemeister (1602–1721)

– 1632: *Verbot des Dohnensteckens in der Neumark zur Schonung der Haselhühner*

Krähe:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XIV Nr. 5
Acta wegen Schonung der Krammets Vögel, der Krähen und Dohlen, zur Vertilgung der Raupen; imgleichen wegen Dultung der Ameisen (1792–1803)

Krammetsvogel (Drossel):

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19986
Die infolge des Erlasses vom 11. August 1899 – I. B 5933 – eingegangenen Berichte der kgl. Regierungen, betr. den Krammetsvogelfang (1899)

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19987
desgl. Erlaß vom 9. Juli 1900 – I. B 3349 / 24. Dezember 1906 – I. B 10770 I. II. (1900–1906)

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr. 19995
Freigabe des Krammetsvogelfanges (1916–1932)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XIV Nr. 5
Acta wegen Schonung der Krammets Vögel, der Krähen und Dohlen, zur Vertilgung der Raupen; imgleichen wegen Dultung der Ameisen (1792–1803)

Kranich:

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2254

Sammlung von Holz-, Forst- und Jagdedikten brandenburgischer Kurfürsten und preußischer Könige (1622–1806)

– 3. Oktober 1722: *Edikt wegen Schießung der Kraniche*

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2257

Sammlung von Jagdedikten brandenburgischer Kurfürsten und preußischer Könige (1676–1749)

- 22. Dezember 1728: *Declaration, daß wegen der wilden Schwane sowohl als wegen der wilden Enten die Setz- und Brut=Zeit allerdings, gleichwie bey anderm Wildprett in acht genommen [...] werden sollen [...]*

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 3

Acta betr. die erlassenen Edicte wegen Schonung der Trappen, Schwäne und Kraniche (1668–1713)

Lerche:

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2265

Acta des Oberjägermeisters von Hertefeldt den Lerchenfang betr. (1713–1714)

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2276

Acta des Jagdzeugmeisters Schenck betr. den Lerchenfang (1756–1796)

Nachtigall:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 7

Acta die Schonung der Nachtigallen und die deshalb erlassenen Verordnungen betreffend (1685–1803)

Ortolan:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c

Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)

- 1687: *A. Meyers und F. Schleising (Schlesing), Ortolanfänger, restierendes Gehalt. Unkosten der Ortolanfängerei*
- 1690: *J. L. Martinelli, Ortolanfängers, restierendes Gehalt*
- 1705: *Erlernung des Ortolanfangens durch B. Fricke*

Reb- oder Feldhuhn:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P3a

Oberförster in der Altmark (1594–1696)

- *Intus: 1678 Lieferung der Rebhüner und Wachteln für die kurfürstliche Tafel*

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c

Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)

- 1669: *Bau eines Hauses für Rebhühner*
- 1679: *Fang und Aufsegen [?] der Rebhüner. Wildbretsquittungen im Wendischen und in der Neumark. Bearbeitung der Holz=, Jagd= und Grenzforsten durch den Jagdrat Koch.*
- 1682: *Paß für den Hasenheger zu Spandau, Franz Liebing, zum Rebhuhnfang in den brandenburgischen Dompropsteidörfern*
- 1687: *Rebhuhnjagd des Propstes und [...] zu Priester [?]*

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, R1, Fasc. 1

- 1670: *Abschuß eines Rebhuhns durch den Lieutenant Esperling*

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 15

Acta wegen Lieferung und Einfangung der lebendigen Feldhühner

vol. 1. 1708–1725

vol. 2. 1726–1734

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 14

Acta betr. die Rebhühner-Lieferung nach Wusterhausen

vol. 1. 1718–1727

vol. 2. 1726–1733

vol. 3. 1733–1735

vol. 4. 1735–1738

vol. 5. 1738–1740

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 19

Acta betr. die Rebhühner-Lieferung für das Potsdamsche neue Gehege; item wegen des Reh- und Entenfangens bei dem Städtchen Werder (1745–1747)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 6

Acta von denen angestellten Jag[d]en und dem darauf todtgemachten Wildprett, welches theils verschenkt, theils aber verkauft, wie auch zur Königlichen Küche geliefert worden

1. 1720–1724

2. 1724–1729

intus: Specification derjenigen Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Schnepfen und Hasen, welche S. Majestät seit 1717 geschossen

3. 1730–1732

4. 1733–1748

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 24

Acta wegen Schonung der Rebhühner in der Gegend um Berlin und Potsdam (1743)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 19

Acta und Pässe für Lieferung der in den Provinzen eingefangenen Rephühner nach den Wusterhausenschen und Potsdamschen Gehegen (1724–1747)

Reiher (Fischreiher):

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B

Nr. 20020 *Sammlung der Berichte der Regierungspräsidenten und Regierungen auf den Erlaß vom 22. 9. 1922 (I A II^e 8090) betr. Fischreiher (1923–1924)*

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 11

Acta vom Reiher-Stande, Haus- und Nesterbau (1725–1732)

Schnepfe:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 6

Acta von denen angestellten Jag[d]en und dem darauf todtgemachten Wildprett, welches theils verschenkt, theils aber verkauft, wie auch zur Königlichen Küche geliefert worden

1. 1720–1724

2. 1724–1729

intus: Specification derjenigen Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Schnepfen und Hasen, welche S. Majestät seit 1717 geschossen

3. 1730–1732

4. 1733–1748

Schwan:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c

Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)

– 1606: *Schonung der Schwäne*

– 1614 [?]: *Wilde Schwäne bei Glauchau*

– 1646: *Sendung von Schwänen nach Balwörde [?] für die Herzogin von Braunschweig-Lüneburg*

– 1669: *Schonung der Schwäne bei Lehnin und Ketzin*

– 1680: *Schwäne für Freiherrn von Blumenthal*

– 1680: *Interzession der uckermärkischen und stolpirischen Ritterschaft gegen Bestrafung des Schwanenschießens*

– 1684: *Amtsschreiber Wartenberg zu Potsdam betr. Abrechnung über Schwanenfütterung*

– 1688: *Schwäne für den Hofrat Skultetus*

– 1694: *Schwäne für den Hauptmann von Ende zu Giebichenstein*

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2322

Bericht des Oberjägermeisters von Hertefeld über den Verkauf von Schwänen (1714)

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2322/1

Schutz, Unterhaltung und Verkauf der Schwäne auf den Gewässern in und um Berlin (1746–1799)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 3

Acta betr. die erlassenen Edicte wegen Schonung der Trappen, Schwäne und Kraniche (1668–1713)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 11

Acta wegen Einfangung derer lebendigen Füchse [?], Hasen und Schwäne (1705–1734)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 20

Acta betr. die Transportierung der Schwäne von Cottbuss und Peitz nach Berlin und Potsdam (1725–1781)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 22

Acta wegen Einfangung eines [...] Schwäne auf dem Ucker-See bei Prentzlow und deren Transport nach Berlin und Potsdam (1742)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 27a

Vertilgung der wilden Schwäne auf der Spree zwischen Berlin und Spandau (1755–1767)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 39

Öffentliches Verbot des Aufsuchens der Schwaneneier auf der Havel (1787)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIII Nr. 46

Unterhaltung der Schwäne in Berlin und Potsdam

vol. 1. 1739–1789

vol. 2. 1791–1806

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 12

Allerhöchste Ordre vom 7. April 1716 den Verkauf der Schwänen betr. (1716)

Sperling:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 14, Kurmark Materien J–Z Tit. CCLXVI-II Nr. 1

Acta wegen Vertilgung der Sperlinge und Hamster

vol. 1. (1721/1750)

vol. 2. (1766/1768)

Steppenhuhn:

GStA PK, I. HA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B

Nr. 20036 *Das Asiatische Steppenhuhn Syrrhaptus paradoxus (1888–1904)*

Storch:

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2248

Sendung von 14 Schwarzstörchen von Berlin nach Frankreich über Kleve (1666)

Trappe (Großtrappe):

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c

Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)

– 1695: *Trappen für den König von England nach Loo.*

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. IV Nr. 14

Verordnung vom 13. October 1751, dass die Trappen von der hohen Jagd ausgeschlossen und zur Niederjagd gerechnet werden sollen (1751)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 3

Acta generalia die erlassenen Edicte, wegen Schonung der Trappen, Schwäne und Kraniche betreffend (1668–1713)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVI Nr. 15

Acta Wegen Schießung derer Trappen und daß ein Hahn vor 16 gr. – eine Henne aber vor 12 gr. verkauffet werden sollen (1722–1770)

Wachtel:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P3a

Oberförster in der Altmark (1594–1696)

– *Intus: 1678 Lieferung der Rebhüner und Wachteln für die kurfürstliche Tafel*

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 6

Acta von denen angestellten Jag[d]en und dem darauf todtgemachten Wildpret, welches theils verschenkt, theils aber verkauft, wie auch zur Königlichen Küche geliefert worden

1. 1720–1724

2. 1724–1729

intus: Specification derjenigen Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Schnepfen und Hasen, welche S. Majestät seit 1717 geschossen

3. 1730–1732

4. 1733–1748

Vogelherde / Vögel allgemein:

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 2

Acta betr. die emanirten Edikte wegen des verbotenen Ausnehmens der Gänse-, Enten-, Schnepfen- auch Kiebitz-Eier (1663–1704)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 3

Acta generalia die erlassenen Edicte, wegen Schonung der Trappen, Schwäne und Kraniche betreffend (1668–1713)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XV Nr. 8

Acta betr. die erlassenen Edikte wegen der Satz- und Brütezeit (1689–1715)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XX Nr. 11

Acta vom Reiher-Stande, Haus- und Nesterbau (1725–1732)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Kurmark Tit. LXIV Nr. 40

Acta wegen Berechnung der Revenuen von den bei Berlin angelegten Vogelheerden (1750–1754)

„Raubvögel“:

GStA PK, I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung, P10c

Acta betrifft Entenfänger, Enten und anderes Federwildpret, Ortolane, Schwäne, Trappen (ca. 1600–1729)

– 1631: *Belohnung für Raubvogelfang*

GStA PK, I. HA Rep. 36 Hof- und Güterverwaltung, Nr. 2322/2

Ausgebrütete Fasanen und anderes Geflügel. Fang von Raubtieren und Ablieferung von Raubvogelklauen (1747–1775)

GStA PK, II. HA Generaldirektorium, Abt. 33, Generalia Tit. XVII Nr. 15

Acta wegen der von den Forstbedienten und Jagdpächtern abzuliefernden Raubvögel-Klauen (1767–1802)

Verwendete Literatur

- Abel, W. (1962): Die drei Epochen der deutschen Agrargeschichte. Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen Heft 37. Hannover.
- Abel, W. (1972): Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. Göttingen.
- Abel, W. (1974): Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis. Hamburg / Berlin.
- Abel, W. (1981): Stufen der Ernährung. Eine historische Skizze. Göttingen.
- Adorno, Th. W. (1970): Ästhetische Theorie. Reihe: Theodor W. Adorno Gesammelte Schriften, Band 7. Herausgegeben von Gretel Adorno und Rolf Tiedemann. Frankfurt a.M.
- Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR et al. (Hg., 1983): Verbreitung und Schutz der Großtrappe (*Ovis montanus* L.) in der DDR. Naturschutzarbeit in Berlin und Brandenburg. Beiheft 6. Potsdam und Berlin.
- Altum, B. (1880): Forstzoologie. Band II, Vögel. Berlin.
- Bähr, O. (1926): Eine deutsche Stadt [Kassel] vor hundert Jahren. Berlin.
- Barthelmeß, A. (1981): Vögel, lebendige Umwelt: Probleme von Vogelschutz und Humanökologie geschichtlich dargestellt und dokumentiert. Freiburg (Breisgau) / München.
- Bass, H.-H. (1991): Hungerkrisen in Preußen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 8. St. Katharinen.
- Bassewitz, M. Fr. v. (1847): Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806. Von einem ehemaligen höheren Staatsbeamten. Leipzig.
- Baudis, D. (1986): Vom „Schweinemord“ zum „Kohlrübenwinter“. Streiflichter zur Entwicklung der Lebensverhältnisse in Berlin im ersten Weltkrieg (August 1914 bis Frühjahr 1917). In: Schultz, H. et al. (1986): Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Berlins vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Sonderband. Akademie der Wissenschaften der DDR, Institut für Wirtschaftsgeschichte. Berlin.
- Bayerl, G. / Fuchsloch, N. & T. Meyer (1996): Umweltgeschichte: Methoden, Themen, Potentiale. Tagung des Hamburger Arbeitskreises für Umweltgeschichte, Hamburg 1994. Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt, Band 1. Münster / New York / München / Berlin.
- Bechstein, J. M. (1791–1795): Gemeinnützige Naturgeschichte Deutschlands. Bände 2–4, Vögel. Leipzig.
- Bechstein, J. M. (1812): Naturgeschichte der Stubenthiere oder Anleitung zur Kenntniß und Wartung derjenigen Thiere, welche man in der Stube halten kann. Erster Band. Die Stubenvögel. Mit Kupfern. Gotha.

- Beck, Fr. (Hg., 1987): Dokumente aus geheimen Archiven. Band 4. 1914–1918. Berichte des Berliner Polizeipräsidenten zur Stimmung und Lage der Bevölkerung in Berlin 1914–1918. Bearbeitet von Ingo Materna und Hans-Joachim Schreckenbach unter Mitarbeit von Bärbel Holtz. Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam Bd. 22. Weimar.
- Bekmann, J. Chr. (1751): Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg nach ihrem Ursprung, Einwohnern, Natürlichen Beschaffenheit, Gewässer, Landschaften, Stäten, Geistlichen Stiftern & c. Regenten, deren Staats- und Religions-Handlungen, Wapen, Siegel und Münzen, Wohlverdienten Geschlechtern Adelichen und Bürgerlichen Standes, Aufnehmen der Wissenschaften und Künste in derselben usw. Bd. I. Berlin.
- Bergmann, H.-H. (2002): Der Haussperling: Vogel des Jahres 2002. In: Der Falke. 49. Jahrgang, Januar 2002: 4–9.
- Berliner Morgenpost (Hg., 1939): 1000 Wege um Berlin: Karten-Buch und Wanderführer. Berlin.
- Bernhard, A. (1875): Die Verheerungen der preußischen Staatsforsten durch Kiefernspinner in den Jahren 1862–1872. Zeitschrift für Forst und Jagdwesen: 57–88.
- Bick, H. (³1999): Grundzüge der Ökologie. Heidelberg / Berlin.
- Blotzheim, U. N. G. v. (Hg., 1966–1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearbeitet von Urs N. Glutz von Blotzheim und Kurt M. Bauer. Früher herausgegeben von Günther Niethammer. 14 Bände und Registerband. Anfangs Frankfurt a.M., später Wiesbaden.
- Böhme, M. (2000): Reise ohne Wiederkehr. Trauriger Tod: Göttinger Vogelschützer will grausame Vogeljagd in Spanien beenden. In: REGJO. Das Regional-Journal für Südniedersachsen IV/2000: 44–55.
- Bolle, C. (1858): Namens=Verzeichniss der kleineren überseeischen Vögel, die jetzt auf dem Wege des Handels nach Deutschland gelangen: Mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Sprachgebrauchs niedergeschrieben. Dessau.
- Bolle, C. (1859): Seidenschwänze als Frühlingsgäste in der Mark Brandenburg. Journal für Ornithologie: Zeitschrift der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 7: 125–128.
- Bolle, C. (1863): Das kirkisische Steppenhuhn (*Syrrhaptes paradoxus* ILL.) in Deutschland während des Frühlings 1863. Journal für Ornithologie: Zeitschrift der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 11: 241–284.
- Borgstede, A. H. von (1788): Statistisch=Topographische Beschreibung der Kurmark Brandenburg. Erster Theil. Berlin.
- Borowsky, P. / Vogel, B. & H. Wunder (⁵1989): Einführung in die Geschichtswissenschaft I: Grundprobleme, Arbeitsorganisation, Hilfsmittel. Opladen.
- Bratring, F. W. A. (1804): Statistisch=topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Für Statistiker, Geschäftsmänner, besonders für Kameralisten. Erster Band. Die allgemeine Einleitung zur Kurmark, die Altmark und Prignitz enthaltend. Berlin.

- Bratring, F. W. A. (1805): Statistisch=topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Für Statistiker, Geschäftsmänner, besonders für Kame-ralisten. Zweiter Band. Die Mittelmark und Uckermark enthaltend. Berlin.
- Bratring, F. W. A. (1809): Statistisch=topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Für Statistiker, Geschäftsmänner, besonders für Kame-ralisten. Dritter und letzter Band. Die Neumark Brandenburg enthaltend. Berlin.
- Bratring, F. W. A. (1968): Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. Kritisch durchgesehene und verbesserte Neuausgabe von Otto Büsch und Gerd Heinrich. (Enthält die Bände Eins, Zwei und Drei der Originalausgabe.) Berlin.
- Brehm, C. L. (1835): Der Vogelfang. In: Allgemeine Encyklopädie der gesammten Land= und Hauswirthschaft der Deutschen [...]. Ein wohlfeiles Hand=, Haus= und Hülfsbuch für alle Stände Deutschlands; [...] Oder allgemeiner und immerwährender Land= und Hauswirthschafts=Kalender. Drey Supp-lementbände [...] herausgegeben von Johann Wilhelm Krause, Prediger in Taupadel, Rodigast und Jenalöbnitz im Großherzogth. S. Weimar=Eisenach, und der kön. märk. ökon. Gesellschaft zu Potsdam Ehrenmitglieder. Leipzig.
- Brehm, C. L. (1855): Der vollständige Vogelfang: eine gründliche Anleitung, alle eu-ropäischen Vögel auf dem Drossel=, Staaren=, Ortolan=, Regenpfeifer=, Strandläufer= und Entenheerde, mit Tag=, Nacht= und Zugnetzen, in Steck=, Klebe=, Hänge=, Glocken= und Deckgarnen, [...] zu fangen; mit besonderer Berücksichtigung der Vogelstellerei der Franzosen und Afrikaner; nebst einer Übersicht und kurzen Beschreibung aller europäischen Vögel [...]. Weimar.
- Breidenstein, J. Ph. (1779): Naturgeschichte des Sperlings teutscher Nation: nebst vielen Mitteln dessen Anzahl zu vermindern und ihn von den reifen Feld-früchten, jungen Saamen und Pflanzen, Kirschbäumen, Fruchtböden und Scheuern abzuhalten; zum Nutzen des Landwirths. Giesen.
- Brinkmann, C. (1909–1916): Landwirtschaft. In: Friedel, E. & R. Mielke (Hg., 1909–1916): Landeskunde der Provinz Brandenburg. 4 Bde. Berlin.
- Brockhaus, F. A. (Hg., 1887): Brockhaus' Conversations=Lexikon. Allgemeine deut-sche Real-Encyklopädie. Dreizehnte vollständig umgearbeitete Auflage. Mit Abbildungen und Karten. In sechzehn Bänden. Sechzehnter Band. Uhu–Zz. Leipzig.
- Bub, H. (1978): Vogelfang und Vogelberingung. Teil I. Allgemeines und Fang mit Siebfallen und Reusen. Von Hans Bub unter Mitarbeit von Chr. von Emmich, W. Stürmer und E. Raddatz. Die Neue Brehm-Bücherei 359. Lutherstadt Wittenberg.
- Bub, H. (1984): Vogelfang und Vogelberingung. Teil II. Fang mit großen Reusen, Fangkäfigen, Stellnetzen und Decknetzen. Von Hans Bub unter Mitarbeit von E. Raddatz, W. Schloß und D. Schwalenberg. Die Neue Brehm-Bücherei 377. Lutherstadt Wittenberg.

- Bub, H. (1986): Vogelfang und Vogelberingung. Teil III. Fang mit Schlagnetzen, Kätscher und Hand, Greifvogel- und Wasservogelfang, Abend- und Nachtfang, Fang an der Tränke. Die Neue Brehm-Bücherei 389. Lutherstadt Wittenberg.
- Buchhol(t)z, S. (1765–1775): Versuch einer Geschichte der Churmarck Brandenburg von der ersten Erscheinung der deutschen Sennonnen an bis auf jezige Zeiten. 6 Bde. Berlin.
- Buffon, G. L. L. de (1772): Herrn von Buffons Naturgeschichte der Vögel. Aus dem Französischen übers. und vermehrt von F. H. W. Martini. Berlin.
- Bundesumweltministerium (Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (1992): Umweltpolitik. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente: Klimakonvention, Konvention über die biologische Vielfalt. Rio-Deklaration. Walderklärung. Eine Information des Bundesumweltministeriums. Bonn.
- Burckhardt, M. & H. Schmid et al. (2001): Vögel in der Schweiz. Herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Sempach.
- Colerus, J. (1642): De oeconomia ruralis et domestica oder Allgemeines Hauß-Buch, Darinn das gantze Ampt aller trewer Hauß-Väter, Hauß-Mütter / beständiges und allgemeines Hauß=Buch / vom Haußhalten / Wein= Acker= Garten= Blumen= und Feld=Bau / begriffen / Auch Wild= und Vögelfang / Weid= Werck / Fischereyen / Viehezucht / Holtzfällung / und sonst von allem was zu Bestellung und Regirung eines wolbestellten Mäyerhofs / Länderey / gemeinen Feld und Haußwesens nützlich und vonnöthen seyn möchte. [...] Mainz.
- Colerus, J. (1680): Oeconomia ruralis et domestica. Darinn das gantz Ampt aller trewer Hauß=Vätter und Hauß=Mütter / beständiges und allgemeines Hauß=Buch / vom Haußhalten / Wein= Acker= Garten= Blumen= und Feld= Bau / begriffen / Auch Wild= und Vögelfang / Weid=Werck / Fischereyen / Viehezucht / Holtzfällung / und sonst von allem was zu Bestellung und Regirung eines wolbestellten Mäyerhofs / Länderey / gemeinen Feld und Haußwesens nützlich und vonnöthen seyn möchte. [...] Frankfurt a.M.
- Dalcke, A. (1888): Das Preußische Jagdrecht: auf Grund der in dem Umfange der Monarchie und in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie der die letzteren erläuternden Rechtssprechung der höchsten Gerichtshöfe; nebst einem Anhang enthaltend das Reichsgesetz, betreffs den Schutz von Vögeln vom 22. März und den Text der wichtigsten preußischen Jagdgesetze systematisch dargestellt von A. Dalcke. Breslau.
- Damm, S. (2001): Christiane und Goethe. Eine Recherche. Frankfurt a.M. / Leipzig.
- Dinzelbacher, P. (Hg., 2000): Mensch und Tier in der Geschichte Europas. Stuttgart.
- Dirksen, R. & G. Dirksen (1974): Tierkunde. 1. Band: Wirbeltiere. München.
- Dittberner, W. (1996): Die Vogelwelt der Uckermark mit dem unteren Odertal und der Schorfheide. Galenbeck/Meckl.
- Döbel, H. W. (1754): Neueröffnete Jäger=Practica, oder der wohlgeübte und erfahrene Jäger. 4 Teile. Leipzig.

- Dornbusch, M. (1983): Die Entwicklung des Trappenschutzes in der DDR. In: Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR et al. (Hg., 1983): Verbreitung und Schutz der Großtrappe (*Otis tarda* L.) in der DDR. Naturschutzarbeit in Berlin und Brandenburg. Beiheft 6: 28–32. Potsdam und Berlin.
- Dreyhaupt, J. C. von (1750): Pagus neletici et nudzici, Oder Ausführliche diplomatisch=historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz=Stift, nunmehr aber durch den westphälischen Friedens=Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal=Kreyses, Und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer, Insonderheit der Städte Halle, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Löbegün, Cönnern und Alsleben; [...] Zweyter Theil. Halle a.S.
- Dürigen, B. (¹⁴1901): Schutz den Vögeln! Dr. C. W. L. Gloger's Schriften über Vogelschutz und den Schutz nützlicher Tiere überhaupt. I. Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Tiere. Neubearbeitet. Leipzig.
- Ebert, W. et al. (2001) : Natur und Geschichte der Schorfheide. Entdeckungen entlang der Märkischen Eiszeitstraße 6. Eberswalde.
- Eckhardt, K.A. (Hg., 1967): Sachsenspiegel V. Landrecht in hochdeutscher Übertragung. Hannover.
- Eckstein, K. (1934): Etwas von der Tierwelt des Oderbruchs. In: Mengel, P. F. (1934): Das Oderbruch. Bd. II. Eberswalde: 143–174.
- Elsholtz (Elsholtius, Elßholz), Joh. Sig. (1682): Diäteticon: Das ist / Newes Tisch=Buch / Oder Unterricht von Erhaltung guter Gesundheit durch eine ordentliche Diät / und insonderheit durch rechtmäßigen Gebrauch der Speisen / und des Geträncks. In Sechs Bücher auff eine sehr bequeme Weise / und in richtiger Ordnung abgefaßt: auch mit nöhtigen Figuren gezieret / und mit vollkommenen Registern versehen. [...] Cölln an der Spree.
- Engel, F. (1965): Tabellen alter Maße, Gewichte und Münzen. In: Jäger, H. (Hg., 1965): Methodisches Handbuch für Heimatforschung in Niedersachsen. Bd. 1. Reihe: Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Hildesheim: 65–76.
- Farber, I. E. (1968): Personality and Behavioral Science. In: Brodbeck, M. (Hg., 1968): Readings in the Philosophy of the Social Sciences. London: 145–179.
- Fischer, D. & F. Schroeder (1901): Preußische Bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Erster Band: Das Allgemeine Landrecht mit den Einführungs=Patenten. Berlin.
- Flemming, J. F. von (1749): Der Vollkommene Teutsche Jäger. Leipzig. 1. Band. Nachdruck der Akademischen Druck- u. Verlagsanstalt Graz, 1971.
- Flemming, J. F. von (1750): Der Vollkommene Teutsche Jäger. Leipzig. 2. Band. Nachdruck der Akademischen Druck- u. Verlagsanstalt Graz, 1971.
- Fontane, F. C. (1903): Wie man in Berlin zur Zeit der Königin Luise kochte. Ein gastronomischer Beitrag nach den im Jahre 1795 niedergeschriebenen Aufzeichnungen. Berlin.

- Fontane, Th. (1994): Wanderungen durch die Mark Brandenburg. Das Oderland. Nymberburger Ausgabe in der Herbig-Verlagsbuchhandlung. München.
- Friderich, C. G. (³1876): Vollständige Naturgeschichte der deutschen Zimmer-, Haus- und Jagdvögel: nebst einem Anhang über die ausländischen Vögel, welche in Deutschland im Handel vorkommen; mit mehr als 200 colorirten Abbildungen auf 16 Tafeln und 4 schwarzen Doppel-Tafeln mit Taubenrasen, Hühnerrassen und Bildern zum Vogelfang. Stuttgart.
- Friedel, E. & C. Bolle (1886): Die Wirbeltiere der Provinz Brandenburg. Berlin (?)
- Friedel, E. & R. Mielke (Hg., 1909–1916): Landeskunde der Provinz Brandenburg. 4 Bde. Berlin.
- Frisch, J. L. (1733–1763): Vorstellung der Vögel Deutschlands. Berlin.
- Fürth, H. (1922): Der Haushalt vor und nach dem Krieg. Dargestellt an Hand eines mittelbürgerlichen Budgets. Jena.
- Gailus, M. & H. Volkmann (Hg., 1994): Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770–1990. Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, Band 74. Opladen.
- Gasiet, S. (1981): Menschliche Bedürfnisse. Eine theoretische Synthese. Frankfurt a.M. / New York.
- Gasser, C. (1991): Vogelschutz zwischen Ökonomie und Ökologie. In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 27: 41–60.
- Gatterer, Chr. W. J. (1781): Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere, nebst den vornehmsten Arten, dieselben zu fangen und die schädlichen zu vermindern. Band I: Von den Säugethieren. Leipzig.
- Gatterer, Chr. W. J. (1782): Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere, nebst den vornehmsten Arten, dieselben zu fangen und die schädlichen zu vermindern. Band II: Von den Vögeln. Leipzig.
- Genthe, F. (1898): Wie es kam, daß der Biberbestand in Preußen im Laufe des 18. Jahrhunderts vernichtet wurde. In: Magdeburgische Zeitung 20 (1898), Beilage Montagsblatt: 156–158.
- Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888 (Nr. 1784). Reichsgesetzblatt Nr. 13 v. 26. März 1888, S. 111.
- Gewalt, W. (1959): Die Großtrappe (*Otis tarda* L.). Die neue Brehm-Bücherei, Heft 223. Lutherstadt Wittenberg.
- Gloger, C. W. L. (1858a): Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft unter den Thieren. Berlin.
- Gloger, C. W. L. (1858b): Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere. Berlin.
- Gloger, C. W. L. (1862): Abhandlungen über einige wichtige, den Schutz nützlicher Thiere betreffende Fragen. Nebst Übersetzung des Berichtes des Senators Bonjean über die Bittschriften um Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Berlin.
- Gloger, C. W. L. (1865): Die Hegung der Höhlenbrüter: mit besonderer Rücksicht auf die Nachtheile des Vogelfanges für Land- und Forstwirtschaft. Berlin.
- Gößwald, K. (1990): Die Waldameise. Band 2: Die Waldameise im Ökosystem Wald, ihr Nutzen und ihre Hege. Wiesbaden.

- Grau, W. (1971): Schädlinge der Landwirtschaft und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfung in der deutschen Hausväterliteratur. Stuttgart-Hohenheim.
- Grimm, J. & W. Grimm (1854): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band I. A – Biermolke. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1854 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1873): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band V: K. Bearbeitet von Hildebrand, R. & M. Heyne. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1873 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1877): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band IV_{II}. H, I, J. Bearbeitet von Moritz Heyne. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1877 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1893): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band VIII. R – Schiefe. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1893 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1899): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band IX: Schiefeln – Seele. Bearbeitet von Hildebrand, R. & M. Heyne. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1899 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1922): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band XIII: W – wegzwitschern [-zwiesel]. Bearbeitet von Karl von Bahder unter Mitw. von Hermann Sickel. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1922 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1935): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band IV_{I,6}. Greander – Gymnastik. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1935 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1935): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band XI_{I,1}. T – Treftig. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1935 im Jahre 1984. München.
- Grimm, J. & W. Grimm (1956): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Band XV: Z – Zmasche. Bearbeitet von Teuchert, H. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe von 1956 im Jahre 1984. München.
- Groh R. & D. Groh (21996): Weltbild und Naturaneignung. Zur Kulturgeschichte der Natur. Frankfurt a.M.
- Grotfend, G. A. & C. Cretschmar (41904): Preußisch=deutsche Gesetz=Sammlung 1806–1904. Band I₁: Verfassungsrecht. Düsseldorf.
- Grotfend, G. A. & C. Cretschmar (41904): Preußisch=deutsche Gesetz=Sammlung 1806–1904. Band II: Die Verwaltung. Düsseldorf.
- Grotfend, G. A. & C. Cretschmar (41904): Preußisch=deutsche Gesetz=Sammlung 1806–1904. Band III₂: Landwirtschaft. Düsseldorf.
- Grotfend, G. A. & C. Cretschmar (41906): Preußisch=deutsche Gesetz=Sammlung 1806–1904. Band V: Systematische Gesamtübersicht, chronologisch geordnete Zusammenstellung der im Gesamtwerk abgedruckten Gesetze, Ergänzungen, Verzeichnis der Staatsverträge, alphabetisches Sachregister über das Gesamtwerk. Düsseldorf.

- Haferland, H.-J. (1995): Zum Vorkommen des Kranichs in der Ost-Uckermark. In: Schwedter Jahresblätter 16: 38–40.
- Hahn, C. W. (1836): Das Preußische Jagd=Recht: Aus den allgemeinen Landesgesetzen, den Provinzial=Jagdordnungen, den Ministerial= und Regierungs=Verordnungen. Systematisch entwickelt und mit Abdrücken der Provinzial=Jagd=Gesetze versehen von C. W. Hahn. Breslau.
- Halle, W. (1939): Biber im Oberbarnim. In: Heimatkalender Kreis Oberbarnim (1939): 76–78. Freienwalde.
- Hallen, Joh. Sam. (1760): Naturgeschichte der Thiere in systematischer Ordnung. Zweyter Band: Vögelgeschichte. Berlin.
- Hanau, A. (1962): Entwicklungstendenzen der Ernährung in marktwirtschaftlicher Sicht. In: Forschungsrat für Ernährung (Hg., 1962): Entwicklungstendenzen der Ernährung. München.
- Harnisch, H. (1984): Kapitalistische Agrarreformen und Industrielle Revolution. Agrarhistorische Untersuchungen über das ostelbische Preußen zwischen Spätfeudalismus und bürgerlich-demokratischer Revolution von 1848/49 unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg. Weimer.
- Hattenhauer, H. & G. Bernert (Hg., 21994): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von Dr. Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Dr. Günther Bernert. Neuwied / Kriftel / Berlin.
- Hausmann, F. L. (1878): Der Oberharzer Bergmann als Vogelsteller. In: Ornithologisches Centralblatt III, Nr. 7: 54/55.
- Heider, St. (1990): Der Tierartenschutz im Naturschutzrecht und artverwandten Gebieten. Köln.
- Heimatkreis Königsberg/Neumark e.V. (21997): Kreis Königsberg/Neumark: Erinnerungen an einen ostbrandenburgischen Landkreis. Berlin / Bonn.
- Henkel, A. & A. Schöne (1976): Emblemata: Handbuch zur Sinnbildkunst des 16. und 17. Jahrhunderts. Stuttgart.
- Hennert, C.W. (1797) in Schwerdtfeger (1935): Studien über den Massenwechsel einiger Forstschädlinge. I. Das Klima der Schadgebiete von *Bupalus piniarius* L., *Panolis flammea* Schiff. und *Dendrolimus pini* L. in Deutschland. In: Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Jahrgang LXVII.
- Hennert, C.W. (1798): Über den Raupenfraß und Windbruch in den Königl. Preuß. Forsten in den Jahren 1791–1794. Berlin.
- Hennicke, K. R. (1912): Handbuch des Vogelschutzes. Magdeburg.
- Herrmann, B. (1996): Umweltgeschichte als Integration von Natur- und Kulturwissenschaften. In: Bayerl, G. / Fuchsloch, N. & T. Meyer (1996): Umweltgeschichte: Methoden, Themen, Potentiale. Tagung des Hamburger Arbeitskreises für Umweltgeschichte, Hamburg 1994. Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt, Band 1. Münster / New York / München / Berlin.
- Herrmann, B. (1997): „Nun blüht es von End’ zu End’ all überall“. Die Eindeichung des Nieder-Oderbruches 1747–1753. Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt, Band 4. Münster / New York / München / Berlin.

- Herrmann, B. (2003): Die Entvölkerung der Landschaft. Der Kampf gegen „culturschädliche Thiere“ in Brandenburg im 18. Jahrhundert. In: Bayerl, G. & T. Meyer (Hg., 2003): Die Veränderung der Kulturlandschaft: Nutzungen – Sichtweisen – Planungen. Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt. Münster / New York / München / Berlin.
- Hesse, E. (1914): Die Vögel der Havelländischen Luchgebiete. In: Journal für Ornithologie: Zeitschrift der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 62: 334–386.
- Hiebsch, H. (1961): Märkischer Naturschutz. Der Biber in Brandenburg und sein Schutz. In: Märkische Heimat 5 (1961): 59–63.
- Higounet, Ch. (1990): Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter. Aus dem Französischen übersetzt von Manfred Vasold. München.
- Hildebrandt, G. (Zusammenstellung, 2001): Die Veröffentlichungen der Ornithologenfamilie Naumann in Zeitschriften. Köthen.
- Holst, W. (1991): So wöör dat! Das Leben auf dem Lande zwischen 1900 und 1950 in Erinnerungen älterer Bewohner der Stader Geest. Stade.
- Hüttermann, A. (1993): Die ökologische Botschaft der Thora. Die mosaischen Gesetze aus der Sicht eines Biologen. In: Naturwissenschaften 80: 147–156.
- Inglehart, R. (1977): The Silent Revolution. Changing Values and Political Styles Among Western Publics. Princeton (New Jersey).
- Inglehart, R. (1979): Wertwandel in den westlichen Gesellschaften: Politische Konsequenzen von materialistischen und postmaterialistischen Prioritäten. In: Klages, H. & P. Kmieciak (Hg., 1979): Wertwandel und gesellschaftlicher Wandel. Frankfurt a.M. / New York: 279–316.
- Jacobs, E. (1900): Die Jagd auf dem Harze, insbesondere dem wernigerödischen und elbingerödischen, in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Zeitschrift des Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde 33: 1–91.
- Janich, P. / Gutmann, M. & K. Prieß (Hg., 2001): Biodiversität. Wissenschaftliche Grundlagen und gesellschaftliche Relevanz. Berlin / Heidelberg.
- Janowski, B. / Neumann-Gorsolke, U. & U. Gleßmer (1993): Gefährten und Feinde des Menschen. Das Tier in der Lebenswelt des alten Israel. Neukirchen-Vluyn.
- Jansen, S. (2003): „Schädlinge“: Geschichte eines wissenschaftlichen und politischen Konstrukts. Frankfurt a.M.
- Jobst, W. (1571): Ein Kurtzer Auszug und Beschreibung des gantzen Churfürstenthumbs der Marck zu Brandenburgk, sampt ihren ingeleipten u. zugehörenden Graff und Herrschafften, Bistumen, Stifften, Stedten, Flecken, Märckten, Schlössern, Clöstern, Fliessenden wassern u. Kriegsrüstungen usw. Frankfurt a.O.
- Jonas, H. (1984): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt a.M.
- Kaeber, E. (1921): Berlin im Weltkriege. Fünf Jahre städtischer Kriegsarbeit. Im Auftrage des Magistrats auf Grund der Berichte der städtischen Verwaltungsstellen herausgegeben. Berlin.
- Kästner, A. G. & A. Unzer (1747): Hamburgisches Magazin, oder gesammelte Schriften zum Unterricht und Vergnügen. 26 Bände. Hamburg.

- Kempcke, G. (Hg., 1984): Handwörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. In zwei Bänden. Von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Günter Kempcke. Akademie der Wissenschaften der DDR. Zentralinstitut für Sprachwissenschaft. Berlin.
- Kerlinger, F. N. (1978): Grundlagen der Sozialwissenschaften. Bd. 1. 2. veränderte Auflage. Weinheim / Basel: 91–99.
- Kiessling, W. (1900): Der Krammetsvogel und sein Fang. Vom Jäger Unverdrossen. Neudamm.
- Klages, H. (1984): Wertorientierungen im Wandel. Rückblick, Gegenwartsanalyse, Prognosen. Campus-Verlag, Frankfurt a.M. / New York.
- Kloepfer, M. (1994): Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts. Von Michael Kloepfer unter Mitarbeit von Claudio Franzius und Sigrid Reinert. Schriften zum Umweltrecht, Band 50. Berlin.
- Knolle, Fr. (1980): Mensch und Vogel im Harz. Clausthal-Zellerfeld.
- Kocka, J. (1977/21986): Sozialgeschichte: Begriff – Entwicklung – Probleme. Göttingen.
- Korff, G. (1978): Kultur. In: Bausinger, H. / Jeggle, U. / Korff, G. & M. Scharfe (1978): Grundzüge der Volkskunde. Darmstadt: 17–80.
- Krech, D. & R. S. Crutchfield (1985): Grundlagen der Psychologie. Bd. 5: Motivations- und Emotionspsychologie. Aus dem Amerikanischen übersetzt. Weinheim / Basel.
- Krünitz, J. G. (1789): Oekonomisch=technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Stats=, Stadt=, Haus= und Land=Wirthschaft, und der Kunst=Geschichte, in alphabetischer Ordnung. [...] Sechs und vierzigster Theil, von Korn=Preis bis Kram. Berlin.
- Krünitz, J. G. (1807): Ökonomisch=technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats=, Stadt=, Haus= und Landwirthschaft, und der Kunstgeschichte, in alphabetischer Ordnung. [...] Hundert und fünfter Theil, welcher die Artikel Ohreule bis Pacht enthält. Berlin.
- Krünitz, J. G. (1855): Ökonomisch=technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats=, Stadt=, Haus= und Landwirthschaft, und der Kunstgeschichte, in alphabetischer Ordnung. [...] Zweihundert siebenundzwanzigster Theil, welcher die Artikel Vogel bis Völkerrecht enthält. Berlin.
- Kuttler, W. (Hg., 21995): Handbuch zur Ökologie. Handbücher zur angewandten Umweltforschung, Bd. 1. Berlin.
- Labrousse, E. (1944): La crise de l'économie française à la fin de l'Ancien Régime et au début de la Révolution. Paris.
- Labrousse, E. (1979): 1848, 1830, 1789. Wie Revolutionen entstehen. In: Labrousse, E. / Lefèbvre, G. / Soboul, A. et al. (1979) : Die Geburt der bürgerlichen Gesellschaft: 1789. Hrsg. v. I. A. Hartig. Frankfurt a.M.: 67–87.
- Lehndorff, H. von (2002): Menschen, Pferde, weites Land: Kindheits- und Jugenderinnerungen. München.
- Lenz, H. O. (1835): Gemeinnützige Naturgeschichte. II Die Vögel. Gotha.
- Lenz, H. O. (1851): Aufforderung zur Schonung und Pflege der nützlichen Vögel. Gotha.

- Lewin, K. (1935): A dynamic theory of personality. New York.
- Lichtenfelt, H. (1913): Die Geschichte der Ernährung. Berlin.
- Linker, Joh. Jac. Freyh. v. (1798): Der besorgte Forstmann. Eine Zeitschrift über Verderbniß der Wälder durch Thiere, und vorzüglich Insecten überhaupt, besonders aber durch die jetzt in Teutschland herrschenden Kiefer= Fichten= Tannen= und Birken=Raupen. Erster Band. Stück 1 bis 4. Weimar.
- Löfgren, O. (1986): Natur, Tiere und Moral. Zur Entwicklung der bürgerlichen Naturauffassung. In: Jeggler, U. / Korff, G. / Scharfe, M. & B. J. Warneken (Hg., 1986): Volkskultur in der Moderne. Probleme und Perspektiven empirischer Kulturforschung. Reinbek: 122–144.
- Lovejoy, A. O. (1993): Die große Kette der Wesen. Geschichte eines Gedankens. Übersetzt von Dieter Turck. (Titel der Originalausgabe: The Great Chain of Being. A Study of the History of an Idea. Harvard. 1933.) Frankfurt a.M.
- Lübbe, H. & E. Ströker (Hg., 1986): Ökologische Probleme im kulturellen Wandel. Ethik der Wissenschaften Band 5. München.
- Luther, Wildmeister zu Buckow b. Berlin (1900): Krammetsvogel=Abschuß und Fang. In: Der Waidmann: Blätter für Jäger und Jagdfreunde 50 (Jahrgang 31), S. 661.
- Mädlow, W. (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen. Rangsdorf.
- Majunke, C. (1998): Zur Massenvermehrung des Kiefernspinners (*Dendrolimus pini* L.) in Brandenburg von 1989–1997. Dokumentation Teil I. Autorenkollektiv unter Leitung von C. Majunke. Eberswalde.
- Makatsch, W. (1959): Der Kranich. Die neue Brehm-Bücherei, Heft 229. Lutherstadt Wittenberg.
- Marggraf, R. (2001): Ökonomische Aspekte der Biodiversitätsbewertung. In: Janich, P. / Gutmann, M. & K. Prieß (Hg., 2001): Biodiversität. Wissenschaftliche Grundlagen und gesellschaftliche Relevanz. Berlin / Heidelberg: 357–415.
- Marggraf, R. & S. Streb (1997): Ökonomische Bewertung der natürlichen Umwelt. Theorie, politische Bedeutung, ethische Diskussion. Heidelberg / Berlin.
- Maslow, A. H. (1954): Motivation and Personality. New York.
- Maslow, A. H. (1996): Motivation und Persönlichkeit. Deutsch von Paul Kruntorad. Reinbek bei Hamburg.
- Materna, I. & W. Ribbe (Hg., 1995): Brandenburgische Geschichte. Berlin.
- Materna, I. & W. Ribbe in Verbindung mit Baudisch, R. et al. (1997): Geschichte in Daten: Berlin. München / Berlin.
- Mc Corquodale, K. & P. E. Meehl (1948): Hypothetical constructs and intervening variables. In: Psychological Revue 55 (1948): 95–107.
- Medick, H. (1985): „Hungerkrisen“ in der historischen Forschung. Beispiele aus Mitteleuropa vom 17.–19. Jahrhundert. Sozialwissenschaftliche Informationen SOWI 14 (1985), H. 2: 95–103.
- Mengel, P. F. (1930): Das Oderbruch. Bd. I. Eberswalde.
- Mengel, P. F. (1934): Das Oderbruch. Bd. II. Eberswalde.

- Mewes, W. (1995): Bestandsentwicklung des Kranichs (*Grus grus*) in Deutschland und deren Ursachen. Dissertation, vorgelegt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Halle a.S.
- Meyer, J. (Hg., 1851): Das große Conversations-Lexicon für die gebildeten Stände. In Verbindung mit Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern und Technikern herausgegeben. Achtzehnter Band. Klappe – Kralwäsche. Hildburghausen / Amsterdam / Paris / Philadelphia.
- Meyer, J. (Hg., 1852): Das große Conversations-Lexicon für die gebildeten Stände. In Verbindung mit Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern und Technikern herausgegeben. Neunzehnter Band. Zweite Abtheilung. Leonard (franz.) – Lzowitz. Hildburghausen / Amsterdam / Paris / Philadelphia.
- Meyer (1903–1908): Meyers Großes Konversations=Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. 20 Bände. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mit mehr als 11,000 Abbildungen im Text und auf über 1400 Bildertafeln, Karten und Plänen sowie 130 Textbeilagen. Herausgegeben vom Bibliographischen Institut. Leipzig / Wien.
- Meyer (1906): Meyers Großes Konversations=Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Band V: Differenzgeschäfte bis Erde. Herausgegeben vom Bibliographischen Institut. Leipzig / Wien.
- Meyer (1971–1979): Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden. Neunte, völlig neubearbeitete Auflage zum 150jährigen Bestehen des Verlages. Mit 100 signierten Sonderbeiträgen. Herausgegeben vom Bibliographischen Institut, Lexikonverlag. Mannheim / Wien / Zürich.
- Miesen, K.-J. (o. J.): Friedrich Spee. Pater, Dichter, Hexenanwalt. Düsseldorf.
- Ministerium des Innern (1916): Ernährung und Teuerung. Berlin.
- Mittenzwei, I. & E. Herzfeld (1987): Brandenburg-Preußen 1648 bis 1789. Das Zeitalter des Absolutismus in Text und Bild. Köln.
- Mitzschke, G. (1934): Das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 nebst Ausführungsbestimmungen und allen einschlägigen Reichs= und Landesgesetzen, Verordnungen und Erlassen. Berlin.
- Müller, Ludw. Stat. (o. J.): Carl von Linne' vollständiges Natursystem. Zweyter Theil. Vögel.
- Müller, G. (1998): Hunger in Bayern 1816–1818. Politik und Gesellschaft in einer Staatskrise des frühen 19. Jahrhunderts. Frankfurt am Main.
- Mylius, Chr. O. (1736): Des Corporis Constitutionum Marchicarum Anderer [II.] Theil Von Der Iustiz so wol in Civil- als Criminal- und Fiscal-Sachen, und deren Process bey dem Geheimbten Iustiz-Rath, auch Hoff= und Cammer= wie auch Krieges= Hoff= und Cammer=Gericht zu Berlin und andern hohen und niedrigen Iustiz-Collegiis und Gerichten in der Chur= und Neu=Marck, denen Gerichts= auch Vormundschaft= Wechsel= und Hypothequen= und Concurs-Ordnung, ferner von dem hohen Tribunal zu Berlin und Lehns=Sachen in Fünff Abtheilungen. Berlin.

- Mylius, Chr. O. (1736): Des Corporis Constitutionum Marchicarum Dritter Theil Von Kriegs=Sachen, betr. den Militair=Process, Disciplin, Straffen, Werbung, Einquartirung, March, Ausführung des Gewehrs und Pferde, Avocatorien, Aufgeboth der Ritter=Pferde und Mannschafft, Kriegs=Consistorium, Ehe=Sachen derer Officiers und Soldaten, Durch=March fremder Troupen, Cartelle usw. In Drei Abtheilungen. Berlin.
- Mylius, Chr. O. (1736) : Des Corporis Constitutionum Marchicarum Vierdter Theil Von Zoll= Jagdt= Holtz= Forst= Mast= Post= Vorspann= Müntz= Saltz= Salpeter= und Bergwercks= auch Domainen= Pacht= und andern Aemter= Damm= und Teich=Sachen, Accis=Wesen, Bier= und Mahl=Ziese oder Schefel=Steuer, Kriegs= und Mahl=Metze, auch Mühlen= und Brau=Sachen, Marinen= oder Chargen= und Recrüten=Casse, Stempel=Papier, gestempelten Carten usw. In Fünff Abtheilungen. Berlin.
- Mylius, Chr. O. (1737) : Des Corporis Constitutionum Marchicarum Fünffter Theil Von Policey= Hochzeit= Kindtauffen= Begräbniß= [...] und andern zur Policey gehörigen Ordnungen, [...] Manufacturen=, Commerciens= [...] Dorff= und Acker= [...] Ordnungen, [...] item von Medicinal=Ordnungen [...] Scharffrichtern, Abdeckern, Schweinschneidern, Landstreichern, Zigeunern, Juden, Wirths=Häusern und dergleichen: In Fünff Abtheilungem. Berlin / Halle a.S.
- Mylius, Chr. O. (1751): Des Corporis Constitutionum Marchicarum Sechster Theil Von Miscellaneis, und Supplementis derer vorhergehenden Fünf Theile bis 1736. in sich haltend Landtags=Recesse, von Justitziens= Zoll= Brau= und anderen Sachen, auch Edicta und Ordnungen vom Abschöß, Ober Herald=Amt, Rang=Reglements, Monte Pietatis, Privilegiis derer refugirten aus Franckreich und Schweitz, Erb=Pacht, Orden des schwarzen Adlers, Societæt derer Wissenschaften usw. [...] Berlin.
- Mylius, Chr. O. (1755): Repertorium Corporis Constitutionum Marchicarum, I. Chronologicum. II. Reale. Oder Zweyfaches Register über die Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischen in der Chur= und Marck=Brandenburg auch incorporirten Landen, in Geistlichen= Justiz= Lehn= Militair= Zoll= Jagdt= Müntz= Saltz= Post= Steuer= Accis= Policey= Commerciens= Manufactur= Handwercks= Städte und Dörfer= auch andern unterschiedenen Sachen ergangenen und publicirten Ordnungen, Edicten usw. von 1298. bis 1750. inclusive [...]. Berlin / Halle a.S.
- NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. (2001): Der Haussperling: Vogel des Jahres 2002. Bonn.
- Naumann, J. A. (1789): Der Vogelsteller oder die Kunst allerley Arten von Vögeln sowohl ohne als auch auf dem Vogelheerd bequem und in Menge zu fangen: nebst den dahin gehörigen Kupfern und einer Naturgeschichte der bekannten und neu entdeckten Vögel / von Johann Andreas Naumann. Leipzig.
- Naumann, J. F. (Hg., 1820–1844): Johann Andreas Naumanns Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. 13 Bände. Leipzig.
- Naumann, J. F. (Hg., 1822): Johann Andreas Naumanns Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. Theil 1. Leipzig.

- Naumann, J. F. (²1896–1905): Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas. 12 Bände. Hrsg. von Carl R. Hennicke und G. Berg. Gera.
- Nolting, H.-P. & P. Paulus (1999): Psychologie lernen. Eine Einführung und Anleitung. Weinheim / Basel.
- Nüßlein, F. (⁵1968): Jagdkunde. Ein Lehrbuch zur Einführung in das Waidwerk. München.
- Oberthür, W. (2001): Der Schamester. Erinnerungen an eine Kindheit und Jugend auf dem Eichsfeld, Band 1. Laatzten.
- Oerter, R. (²¹1987): Moderne Entwicklungspsychologie. Donauwörth.
- Ogrissek, R. (1961): Dorf und Flur in der Deutschen Demokratischen Republik. Leipzig.
- Otto, B. (1856): Dreihundertjähriges deutsches Kloster=Kochbuch. Enthaltend: eine bedeutende Anzahl längst vergessener, jedoch äußerst schmackhafter Gerichte. Nach einem in den Ueberresten des ehemaligen Dominikaner=Klosters zu Leipzig aufgefundenen Manuscript bearbeitet und herausgegeben. Leipzig. 8. Reprintauflage der Originalausgabe von 1856. Leipzig.
- Pagel, H. (1989): Beiträge zum Vorkommen von Elbebibern (*Castor f. alb.*) im Einzugsgebiet der mittleren und unteren Oder. Naturschutzarbeit in Berlin und Brandenburg 25 (2): 50–60.
- Projektantrag (2000): Graduiertenkolleg „Wertschätzung und Erhaltung von Biodiversität“. Umsetzung von Naturschutzstrategien im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Göttingen.
- Radtke, W. (1993): Armut in Berlin. Die sozialpolitischen Ansätze Christian von Rothers und der Königlichen Seehandlung im vormärzlichen Preußen. Berlin.
- Ratzeburg, J. T. C. (²1842): Die Waldverderber und ihre Feinde oder Beschreibung und Abbildung der schädlichsten Forstinsecten und der übrigen Waldthiere, nebst Anweisung zu ihrer Vertilgung und zur Schonung ihrer Feinde. (1. Auflage: 1841.) Berlin.
- Ratzeburg, J. T. C. (1845): Encyklopädie der Naturwissenschaften [Vorlesungsskript]. Eberswalde.
- Reichholf, J. H. (1993): Comeback der Biber. Ökologische Überraschungen. München.
- Reiger, J. F. (³2001): American Sportsmen and the Origins of Conservation. Oregon State University Press. Corvallis.
- Ritter, J. (1963): Landschaft. Zur Funktion des Ästhetischen in der modernen Gesellschaft. Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Heft 54.
- Ritter, J. (1974): Subjektivität: Sechs Aufsätze. Frankfurt a.M.
- Roerkohl, A. (1987): Die Lebensmittelversorgung während des Ersten Weltkrieges im Spannungsfeld kommunaler und staatlicher Maßnahmen. In: Teuteberg, H. J. (Hg., 1987): Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Lebensmittelmärkte und Lebensmittelqualität im Städtewachstum des Industriezeitalters. Studien zur Geschichte des Alltags, Band 8. Münster: 309–370.
- Rörig, G. (1906): Der Kiefernspinner (*Bombyx pini*). Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. Flugblatt Nr. 37. Berlin.

- Ruß, Karl (1882): Zum Vogelschutz. Eine Darstellung der Vogelschutzfrage in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart nebst Besprechung aller bisherigen Maßnahmen sowie der Gesetz-Vorschläge. Leipzig.
- Rutschke, E. (Hg., 1983): Die Vogelwelt Brandenburgs: Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus und Berlin, Hauptstadt der DDR. Avifauna der Dt. Dem. Rep. Band 2. Jena.
- Sauer, H. (1983): Über die Geschichte der Mensch-Tier-Beziehungen und die historische Entwicklung des Tierschutzes in Deutschland. Gießen.
- Schaefer, M. (2003): Wörterbuch der Ökologie. Heidelberg / Berlin.
- Schalow, H. (1876): Materialien zu einer Ornithologie der Mark Brandenburg. In: Journal für Ornithologie: Zeitschrift der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 24: 1–35 und 113–145.
- Schalow, H. (1881): Ein zweiter Beitrag zur Ornithologie der Mark Brandenburg. In: Journal für Ornithologie: Zeitschrift der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 29: 289–323.
- Schalow, H. (1885): Zur Ornithologie der Mark Brandenburg. Ein dritter Beitrag. In: Zeitschrift für die gesamte Ornithologie 2: 1–44.
- Schalow, H. (1890): Neue Beiträge zur Vogelfauna der Mark. In: Journal für Ornithologie: Zeitschrift der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 38: 1–38.
- Schalow, H. (1919): Beiträge zur Vogelfauna der Mark Brandenburg. Materialien zu einer Ornithologie der norddeutschen Tiefebene auf Grund eigener Beobachtungen und darauf gegründeter Studien. Deutsche Ornithologische Gesellschaft. Berlin.
- Scheuch, M. (2001): Historischer Atlas Deutschland. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung. Mit 107 Karten und 226 Abbildungen, davon 177 in Farbe. Augsburg.
- Schmeil, O. (1972): Tierkunde. Biologisches Unterrichtswerk. Bearbeitet von Walter Mergenthaler. Heidelberg / Frankfurt a.M.
- Schmidt, R. (1926): Biber und Luchs in der Mark Brandenburg. In: Zeitschrift Heimatkunde und Heimatpflege Eberswalde 4 (1926): 103–105. Eberswalde.
- Schmoller, G. v. (1898): Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte: besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig. (Nachdruck 1974: Olms-Verlag, Hildesheim u.a.)
- Schoon, R. (2001): Drosselbraten aus der Burgküche. In: Archäologie in Niedersachsen 4 (2001): 49–54.
- Schubert, E. (2002): Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander. Darmstadt.
- Schubert, E. & B. Herrmann (Hg., 1994): Von der Angst zur Ausbeutung. Umwelterfahrung zwischen Mittelalter und Neuzeit. Frankfurt a.M.
- Schultz, H. (1985): Land-Stadt-Wanderung im Manufakturzeitalter – das Beispiel Berlins. In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985): 286.

- Schultz, H. (1986): Sozialstruktur und Lebensweise Berliner Lohnarbeiter im 18. Jahrhundert. In: Schultz, H. et al. (1986): Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Berlins vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Sonderband. Akademie der Wissenschaften der DDR, Institut für Wirtschaftsgeschichte. Berlin: 7–28.
- Schultz, H. (1992): Berlin 1650–1800. Sozialgeschichte einer Residenz. Mit einem Beitrag von Jürgen Wilke. Berlin.
- Schultz, H. et al. (1986): Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Berlins vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Sonderband. Akademie der Wissenschaften der DDR, Institut für Wirtschaftsgeschichte. Berlin.
- Schulz, J. H. (1845): Fauna marchica. Die Wirbelthiere der Mark Brandenburg. Ein Handbuch für Lehrer, Forstbeamte, Landwirthe, Jäger, Studierende und Liebhaber der Naturgeschichte. Berlin.
- Schwenk, S. (1967): Zur Terminologie des Vogelfangs im Deutschen. Eine sprachliche Untersuchung auf Grund der deutschen didaktischen Literatur des 14. bis 19. Jahrhunderts. Dissertation, Philipps-Universität Marburg a.L.
- Sieferle, R. P. (Hg., 1988): Fortschritte der Naturzerstörung. Frankfurt a.M.
- Sieferle, R. P. & H. Breuninger (Hg., 1999): Natur-Bilder. Wahrnehmungen von Natur und Umwelt in der Geschichte. Frankfurt a.M. / New York.
- Skalweit, A. (1927): Die deutsche Kriegsernährungswirtschaft. Stuttgart / Berlin / Leipzig.
- Skalweit, A. (1931a): Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1756–1806. Darstellung mit Aktenbeilagen und Preisstatistik. Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Getreidehandelspolitik. Vierter Band. Berlin.
- Skalweit, A. (1931b): Höhe und Verfall der Fridericianischen Getreidehandelspolitik und Getreidehandelsverfassung. Rede beim Antritt des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität. Kiel.
- Skalweit, A. & H. Krüger (1917): Die Nahrungsmittelwirtschaft großer Städte im Kriege. In: Beiträge zur Kriegswirtschaft. Herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 7/8. Berlin.
- Stadelmann, R. (1866): Ueber das Bedürfniß der Landes=Cultur für den Erlaß eines Gesetzes zum Schutz der nützlichen Vögel. Denkschrift des General=Secretairs des landwirthschaftlichen Central=Vereins der Provinz Sachsen, Oeconomierath Dr. Stadelmann. Dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eingereicht von dem Central=Verein der Provinz Sachsen. Halle a.S.
- Stadelmann, R. (1867): Der Schutz der nützlichen Vögel in seiner Nothwendigkeit für den Land-, Forst- und Gartenbau. Halle a.S.
- Stadelmann, R. (1878): Abwehr culturschädlicher Thiere. In: Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preussens. Leipzig: 171–176. (Materialsammlung Bernd Herrmann)

- Stahl, D. (1979): Wild. Lebendige Umwelt. Probleme von Jagd, Tierschutz und Ökologie geschichtlich dargestellt und dokumentiert. Orbis academicus, Sonderbände: Problemgeschichte von Naturschutz, Landschaftspflege und Humanökologie. Freiburg / München.
- Sunkel, W. (1927): Der Vogelfang für Wissenschaft und Vogelpflege. Hannover.
- Tangermann, St. (2001): Hunger und Überfluß: Wie sicher ist die Welternährung? Bursfelder Universitätsreden 18. Göttingen.
- Teuteberg, H. J. (1976): Die Nahrung der sozialen Unterschichten im späten 19. Jahrhundert. In: Heischkel-Artelt, E. (Hg., 1976): Ernährung und Ernährungslehre im 19. Jahrhundert. Vorträge eines Symposiums am 5. und 6. Januar 1973 in Frankfurt am Main. Göttingen: 205–287.
- Thomas, K. (1983): Man and the Natural World. Changing Attitudes in England, 1500–1800. Oxford.
- Townsend, C. R. / Harper, J. L. & M. E. Begon (2003): Ökologie. Aus dem Englischen übersetzt von J. Steidle, F. Thomas, B. Stadler, U. Hoffmeister, T. Hoffmeister. Berlin / Heidelberg.
- Trepl, L. (1994): Geschichte der Ökologie vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Frankfurt a.M.
- Ulrich, Chr. S. (1830): Beschreibung der Stadt Wriezen und ihrer Umgegend, in historisch-statistisch-topographischer Beziehung. Berlin.
- Umweltbundesamt (1991): Kosten und Wertschätzung des Arten- und Biotopschutzes. Bearbeitet von Hampicke, U. et al. Berlin.
- Unverfehrt, G. (2003): Wein statt Wasser. Essen und Trinken bei Jheronimus Bosch. Göttingen.
- Vangerow, C. (1855): Versuch einer Übersicht der Vögel der Mark. In: Journal für Ornithologie: Zeitschrift der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft 3: 182–190 und 342–346.
- Vater, G. (sen.) (1959): Die Tränken ... In: Rudolstädter Heimathefte 5: 116 ff.
- Vogelschutzgesetz für das Deutsche Reich. Vom 30. Mai 1908. Reichsgesetzblatt 1908, Nr. 31, S. 314.
- Vollmers, B. (1999): Streben, leben und bewegen. Kleiner Abriß der Motivationspsychologie. Göttingen.
- Vössing, A. (1998): Der Internationalpark Unteres Odertal. Ein Werk- und Wanderbuch. Berlin.
- Wagener, Sam. Chr. (1803): Denkwürdigkeiten der Churmärkischen Stadt Rathenow. Nicht bloß für Rathenower, sondern für Geschichts- und Vaterlands Freunde überhaupt. Berlin.
- Wahrig, G. (2000): Deutsches Wörterbuch. Neu herausgegeben von R. Wahrig-Burfeind. Gütersloh / München.
- Walter, A. (1882a): Über die Vermehrung und Verminderung einzelner Vogelarten in der Mark Brandenburg. In: Orn. Centr. 7: 6–8.
- Walter, A. (1882b): Kormoran und Blaukehlchen. In: Ornithologische Monatsschrift 7: 15–19.
- Walter, A. (1890): Merkwürdige Entdeckungen beim Aufsuchen von Kuckuckseiern und jungen Kuckucken. Ornithologische Monatsschrift 15: 468–474.

- WBGU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen) (1996): Welt im Wandel: Herausforderung für die deutsche Wissenschaft. Jahrgutachten 1996. Berlin / Heidelberg.
- Wegener, W. (1990): Regalien. In: Erler, A. & E. Kaufmann (1990): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band 4, Sp. 472–478. Berlin.
- Wehler, H.-U. (¹1987): Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815. München.
- Wehler, H.-U. (³1996): Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815. München.
- Weiner, B. (³1994): Motivationspsychologie. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Rainer Reisenzein unter Mitarbeit von Wilfried Pranter. Weinheim.
- Wentz, G. (1930): Geschichte des Oderbruches. In: Mengel, P. F. (Hg., 1930): Das Oderbruch, Bd. 1. Eberswalde: 85–238.
- Wichert, C. H. W. von (³1874): Die im Regierungs-Bezirk Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt. Potsdam.
- Wickler, W. & U. Seibt (1991): Das Prinzip Eigennutz. Zur Evolution sozialen Verhaltens. München.
- Wiegelmann, G. (1976): Tendenzen kulturellen Wandels in der Volksnahrung des 19. Jahrhunderts. In: Heischkel-Artelt, E. (Hg., 1976): Ernährung und Ernährungslehre im 19. Jahrhundert. Vorträge eines Symposiums am 5. und 6. Januar 1973 in Frankfurt am Main. Göttingen: 11–21.
- Wiegelmann, G. (1996): Thesen und Fragen zur Prägung von Nahrung und Tischkultur im Hanseraum. In: Wiegelmann, G. & R.-E. Mohrmann (Hg., 1996): Nahrung und Tischkultur im Hanseraum. Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Band 91. Münster / New York: 1–21.
- Wiegelmann, G. & R.-E. Mohrmann (Hg., 1996): Nahrung und Tischkultur im Hanseraum. Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Band 91. Münster / New York.
- Willkomm, M. (1858): Die Nonne, der Kiefernspinner und die Kiefernblattwespe. Populäre Beschreibung der Lebensweise und der Vertilgung dieser forstschädlichen Insecten, im Auftrage der Hohen Königl. Sächsischen Staatsregierung herausgegeben [...]. Dresden.
- Wodzicki, (1851): Ueber den Einfluß der Vögel auf die Feld- und Waldwirthschaft im allgemeinen, wie insbesondere über die waldschädlichen Insekten. Lemberg.
- Zimbardo, Ph. G. & R. J. Gerrig (⁷1999): Psychologie. Berlin / Heidelberg / New York.
- Zirnstein, G. (²1996): Ökologie und Umwelt in der Geschichte. Ökologie und Wirtschaftsforschung, Band 14. Marburg.
- Zückert, Joh. Fr. (1769): *Materia alimentaria*. Berlin.
- Zückert, Joh. Fr. (1777): Von den Speisen aus dem Thierreich. Berlin.

Anhang I

Maße, Währungseinheiten, Mengenangaben und Kalendertage

Hohlmaße (der Größe nach)

1 Wispel	(= 24 Scheffel)	1319,00 Liter
1 Fuder	(= 4 Oxhoft = 240 Stübchen)	902,00 Liter
1 Scheffel	(= 16 Metzen)	54,96 Liter
1 Metze		3,40 Liter
1 Quart		1,145 Liter

Längenmaße (der Größe nach)

1 preußische Meile	(= 2000 Rut(h)en)	7532,50 m
1 Rut(h)e	(= 12 rheinl. Fuß) (= 10 preuß. Fuß)	3,7662 m
1 Lachter (preuß.)		2,09 m
1 preußischer Fuß	(= Dezimalfuß)	37,662 cm
1 preußischer (rheinl.) Fuß	(= 12 Zoll = 144 Linien = ½ Elle)	31,385 cm

Flächenmaße (der Größe nach)

1 preußischer (magdebg.) Morgen	(= 180 preuß. □-Rut(h)en)	2552,40 m ² (= 25,524 a)
1 preußische □-Rut(h)e	(= 144 □-Fuß)	14,18 m ²

Gewichtsmaße (der Größe nach)

1 Pfund	(= 32 Lot = 468 g)	500,00 g (nach 1857)
1 Lot	(= 4 Quentchen)	14,6 g
1 Quentchen		3,6 g

Währungseinheiten (der Größe nach)

1 Thaler (Reichsthaler)	24 Groschen
1 Groschen	12 Pfennig

Mengenangaben (der Größe nach)

1 Gros(s)	144 Stück
1 Schock	60 Stück
1 Stiege	20 Stück
1 Mandel (gr.)	16 Stück
1 Mandel (kl.)	15 Stück
1 Dutzend	12 Stück

Kalendertage

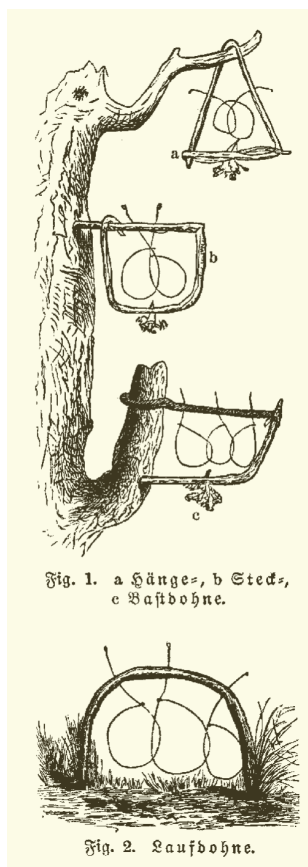
Walpurgis	30. April
Viti	15. Juni
Johanni	24. Juni
Bartholomäi	24. August
Martini	11. November

Quelle: Zusammenstellung nach Engel (1965) und Herrmann (1997: 229)

Anhang II

Die wichtigsten Methoden des Vogelfanges

In der folgenden Zusammenstellung werden die wichtigsten Methoden des Vogelfanges, die in der vorliegenden Untersuchung Erwähnung finden, in alphabetischer Reihenfolge beschrieben. Ausführliche Darstellungen der Vogelfangmethoden einschließlich zahlreicher Einzelinformationen, die für einen ergiebigen Vogelfang unerlässlich waren, sind beispielsweise in den Arbeiten von Naumann (1789), Brehm (1835 und 1855) und Sunkel (1927) zu finden. Letztere gibt einen detaillierten Überblick über die deutschsprachige und europäische Literatur, die seit 1530 zu diesem Thema entstanden ist. Moderne, in der wissenschaftlichen Ornithologie verwendete Vogelfangmethoden sind bei Bub (⁴1978, ⁴1984 und ⁴1986) beschrieben. Die in der folgenden Zusammenstellung verwendeten Zitate wurden aus den Enzyklopädien von Krünitz (1773–1858), Meyer (1840–1855) und Brockhaus (1882–1887) entnommen, weil die Vogelfangmethoden hier in vergleichsweise kurzer und verständlicher Form dargestellt sind. Sie stammen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und sind daher nicht nur sprachlich leichter zu verstehen als ältere Darstellungen, sondern hinsichtlich ihrer Ausführlichkeit auch die letzten ihrer Art in den Enzyklopädien.



Dohnen

„Die *Dohnen* verfertigt man aus Pferdehaaren, und nimmt für Drosseln und kleinere Vögel sechs 22–25 Zoll lange Pferdehaare zusammen, theilt sie in zwei Theile, knüpft sie oben mit einem Kreuz- oder Doppelknoten, trennt beide Theile durch die dazwischen gehaltene linke Hand, dreht die Pferdehaare mit der Rechten bindfadenartig zusammen, knüpft an das untere Ende einen ähnlichen Knoten, wie an das obere, steckt dieses Ende durch das am zuerst gemachten Knoten entstandene Ohr, und die Schleife ist zum Gebrauche fertig. Gewöhnlich steckt man aber die zusammengedrehten Pferdehaare nicht eher durch, bis man sie gebrauchen will, damit sie die Elasticität nicht verlieren. Hängt man die Schleifen, an Stäbchen befestigt, nahe über die Erde, damit die hineinlaufenden Vögel mit den Köpfen hängen bleiben, so nennt man eine solche Vorrichtung *Laufdohnen*. Will man Drosseln in Laufdohnen fangen, so biegt man eine Haselruthe von der Dicke eines kleinen Fingers etwas zusammen, steckt sie mit beiden Enden in die Erde, so daß ein 7 Zoll hoher, unter 7 Zoll weiter Bogen entsteht, und hängt drei sechsdrahtige Schleifen von Pferdehaaren so an den Bogen, daß eine jede Schleife einen Zirkel von 2½ Zoll Durchmesser bildet, und 1½ Zoll von der Erde

Abb. 5: Dohnen

(Quelle: Meyer⁶1906: V: 84)

entfernt ist. Um eine Schleife an dem Bügel zu befestigen, schneidet man einen schrägen Schnitt in die Ruthe, schiebt das doppelte geknüpfte Ende der Schleife hinein, und drückt den Spalt wieder zusammen. Mehr sind aber die *Hängedohnen* im Gebrauche, in denen man vorzüglich alle Arten von Drosseln fängt. Am zweckmäßigsten stellt man die Hängedohnen auf folgende Art, nach J. Fr. Naumann's Vorschlag, auf: Man nimmt einige Schock Stäbe von zähen Weiden, halb so stark, wie ein Mannsfinger, knickt sie etwa 7 Zoll von ihrem untern Ende ein, und biegt sie dann über dem Knie oder mit der Hand sprenkelartig, schneidet das spitzige Ende keilförmig zu, und macht auf der einen Seite des Keils einen Einschnitt, hinter welchem das Holz so weit weggeschnitten wird, daß ein Absatz vorsteht. Nun wird nicht weit von dem untern Ende ein Längenschnitt durch den Stab geführt, welcher bis an das Knie reicht, aber den untern Theil der Ruthe oder des Stabes nicht trennen darf. An diesen Spalt wird die Spitze des Stabes bis an den Absatz eingeschoben, so daß sie an diesem in dem Spalte festgehalten wird, diesen aber auch so sehr erweitert, daß man die Beeren bequem hinein hängen kann. Die auf diese Art erhaltenen Bügel sind ungefähr 4 Zoll breit und 6 bis 6½ Zoll hoch, und bekommen vier Schlingen. Man sticht nämlich oben auf den Seiten der Biegung mit der Spitze eines Messers durch und hängt auf jeder Seite eine Schlinge ein. Auf jeder Seite unten, etwas über dem Knie, sticht man ähnliche Löcher ein, und bringt zwei Schlingen an, welche, wenn sie aufgestellt werden, so stehen, daß die eine auf dieser, die andere auf der andern Seite der Beeren angebracht ist, und es also dem Vogel unmöglich machen, die Beeren im Fluge herabzureißen, was sehr oft geschieht, und in Jahren, wo die Beeren selten sind, besonders unangenehm ist. Die oberen Schlingen werden so aufgestellt, daß sie 2½ Zoll über dem unteren Theile des Bügels stehen. Diese Bügel steckt man dann mit ihrem unteren Theile in Löcher, die man mit einem Schraubenbohrer in Baumstämme einbohrt. Nach der Zugzeit nimmt man die Bügel wieder heraus und steckt einen Pflock in jedes Loch“ (Krünitz 1855: 93–95).

Dohnensteig, Dohnenstieg oder Vogelschneiß

„Bei Anlegung eines Dohnensteigs oder einer Vogelschneiß wird gewöhnlich mehr auf den Fang der Zug- und Strichvögel, als der Heckvögel, das heißt derjenigen, welche in der Gegend ausgebrütet worden sind, gesehen. Man muß daher auch eine solche Gegend wählen, wo der Erfahrung gemäß viele Zugvögel im Herbste einfallen. Gewöhnlich sind dies etwas hochliegende und ruhige, mit 10–30 Fuß hohen Büschen und Stangen und einzelnen alten Bäumen bestandene Waldungen, auf deren Morgen- und Mittagsseite die Vögel am liebsten einfallen. Will man nun hier einen Dohnensteig anlegen, so suche man zu Anfang Septembers die alten Holzwege oder sonstige schmale lichte Streifen in den Dickigen auf, und bringe zu beiden Seiten derselben, bald rechts, bald links, etwa 6 bis 8 Schritte von einander entfernt und 5 Fuß vom Boden erhöht, die Hängedohnen oder Bügel an; doch lasse man die Schleifen vorerst noch gerade herunter hängen. Bemerkt man in der Folge, daß Vögel da sind, so beert man die Dohnen mit den zu Ende August sammt den Stielen abgebrochenen Vogelbeeren oder Ebereschenbeeren ein, und stellt die Schleifen hängend, worauf sich nun, besonders in den Morgen- und Abendstunden, und besonders bei

nebligem und regnerischem Wetter bald einige Vögel fangen werden. Von nun an muß der Dohnensteig täglich gegen Mittag begangen, die Vögel ausgenommen, die verdrehten Schleifen wieder gerichtet, und jede ausgebeerte Dohne mit frischen Vogelbeeren wieder versehen werden“ (Krünitz 1855: 93–95).

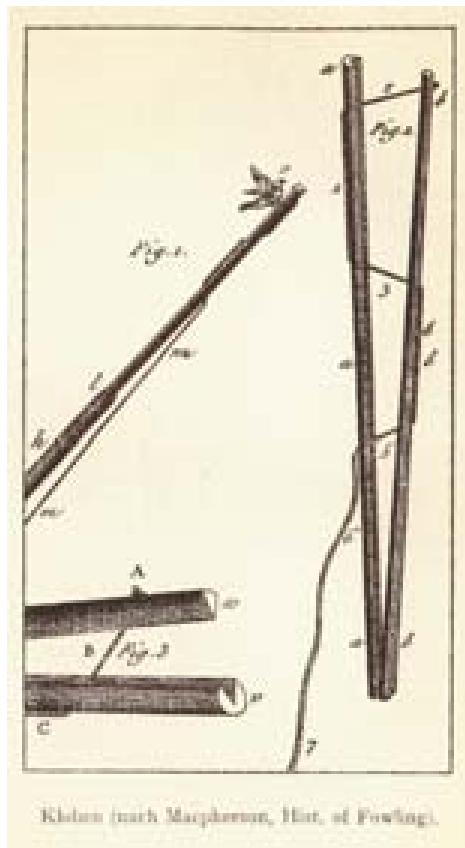


Abb. 6: Kloben

(Quelle: Sunkel 1927: 122)

Kloben

Der Kloben ist „ein Werkzeug zum Fangen kleiner Vögel, bestehend aus einem 3–4 Fuß langen runden Stabe, der der Länge nach gespalten ist; die beiden Hälften sind so gekerbt, daß die Erhöhung der einen immer in die Vertiefung der andern paßt, und in einen runden Griff (*Klobengriff*) so eingefügt, daß sie ein wenig aus einander klaffen. Zwischen jene beiden Stäbe ist eine Schnur mehrmals gezogen, so daß dieselben mit ihr fest an einander gezogen und die Vögel, welche sich auf eine der beiden Hälften gesetzt haben, an den Krallen gefangen werden können. Diese Art, die Vögel zu fangen, wird Klobenfang genannt. Man erbaut dazu eine kleine Hütte (*Klobenhütte*), dicht von Reisholz, mit mehren kleinen Löchern in der Wand, durch welche die Kloben herausgesteckt und die durch Lockvögel und Meisen speisen gelockten und gefangenen Vögel hereingezogen werden. In einer solchen Hütte können 2–3 Personen zu gleicher Zeit, jede mit 2 Kloben, den Fang betreiben. Man gebraucht auch die Kloben statt der Krakeln bei Vogelherden für Krametsvögel, indem 4–6 Kloben, *Schnellkloben*, an jedem Krakelbaum (daher *Klobenkrakel*) befestigt werden. Durch den Abzug einer am Fuße des Baumes befestigten hölzernen Feder können sie zusammengezogen und so die darauf sitzenden Vögel gefangen werden. Ein solcher Vogelherd heißt *Klobenherd*. Die sogen. *wiener Kloben* sind eine noch künstlichere Art; sie sind von Eisen, 9–12 Zoll lang und können mit einer Schraube in einen Baum eingeschraubt werden. Die beiden eisernen Klemmstäbe bewegen sich in Nietten um eine eiserne Unterlage und um einen darauf befestigten hölzernen *Klobenstab*; durch eine Feder und einen rechtwinkligen Stellhaken können sie in die Höhe geschlagen werden. An den Klobenstab werden mittelst eines Drahtes Mehlwürmer oder Beeren befestigt. Tritt ein Vogel auf den beweglichen Klobenstab, so wird er niedergedrückt, der in eine Kimme desselben gestellte Stellhaken ausgelöst und der Vogel so gefangen“ (Meyer 1851: 122 f.).¹

metsvögel, indem 4–6 Kloben, *Schnellkloben*, an jedem Krakelbaum (daher *Klobenkrakel*) befestigt werden. Durch den Abzug einer am Fuße des Baumes befestigten hölzernen Feder können sie zusammengezogen und so die darauf sitzenden Vögel gefangen werden. Ein solcher Vogelherd heißt *Klobenherd*. Die sogen. *wiener Kloben* sind eine noch künstlichere Art; sie sind von Eisen, 9–12 Zoll lang und können mit einer Schraube in einen Baum eingeschraubt werden. Die beiden eisernen Klemmstäbe bewegen sich in Nietten um eine eiserne Unterlage und um einen darauf befestigten hölzernen *Klobenstab*; durch eine Feder und einen rechtwinkligen Stellhaken können sie in die Höhe geschlagen werden. An den Klobenstab werden mittelst eines Drahtes Mehlwürmer oder Beeren befestigt. Tritt ein Vogel auf den beweglichen Klobenstab, so wird er niedergedrückt, der in eine Kimme desselben gestellte Stellhaken ausgelöst und der Vogel so gefangen“ (Meyer 1851: 122 f.).¹

¹ Der im Originaltext mit „K.“ abgekürzte Begriff „Kloben“ wurde hier ausgeschrieben.

Körnen

Unter *Körnen* verstand man das Ausstreuen von (Getreide-) Körnern als Lockspeise und das Fangen der dadurch angelockten Vögel und Federwildbretarten an ggf. mit Fangvorrichtungen versehenen Lokalitäten in Wald und Flur. Diese Wortbedeutung bezog sich auch auf das Anlocken und Fangen von Haarwild: So bedeutete Körnen „in Pommern, dem Wilde Netze stellen oder Gruben graben und mit Getreide es dahin locken, um es zu fangen“ (Meyer 1851: 418).

Leimruten

„Mit den *Leimruthen* werden alle Arten von Singvögeln gefangen. Man nimmt dazu Ruthen von Birken, die durch Vogelleim gezogen werden. – Die *Bereitung des Vogelleims* ist doppelt, entweder gewinnt man ihn aus den Beeren der Mistel, einer Schmarotzerpflanze auf den Eichen und wilden Aepfelbäumen, oder aus Leinöl. Preßt man den Saft der Misteln aus und kocht ihn dick ein, so ist der Vogelleim fertig; doch muß man ihn stets in Wasser aufbewahren, da er sonst seine klebrige Kraft verliert. Deswegen muß man ihn auch stets von den Ruthen wieder abziehen, zu einem Klumpen zusammendrücken und in Wasser legen, was eine zeitraubende und schmutzige Arbeit ist. Darum ist der Vogelleim aus Leinöl vorzuziehen, welcher auch leichter und überall zu haben ist. Man füllt einen Topf mit Leinöl, setzt ihn auf das Feuer und kocht ihn ein, bis er Faden zieht. Um dieses zu erforschen, läßt man von Zeit zu Zeit einen Tropfen der Masse auf einen Stein fallen und versucht mit dem Finger, ob sie klebrig genug ist. Die 1 Fuß langen Ruthen werden mit dem abgekühlten Leim bestrichen, so daß nur das untere spitzgeschnittene Ende 1½ Zoll frei bleibt. Diese Ruthen nimmt man, um sie aufzubewahren, in ein Bündel, wickelt sie in ein starkes, aber biegsames Leder und legt sie in den Keller. Sind sie nach längerem Gebrauche nicht mehr klebrig genug, so bestreicht man sie von Neuem.

Will man nun mit Leimruthen Vögel fangen, so bedient man sich dabei der Lockvögel. Um z.B. Stieglitze zu fangen, braucht man einen Stieglitz, der ein fleißiger Sänger und zugleich gewohnt ist, allenthalben zu singen, wo man ihn hin stellt. Im Herbste kann man sie unter Distelbüsche stellen. Man hängt ihn in seinem Bauer an einen Baumstamm, der rund herum frei von Aesten ist, und bringt auf dem Bauer einige Leimruthen an, auf denen man mittelst eines Drahtes Mehlwürmer so befestigt, daß sie sich bewegen können. Eben so fängt man Grasmücken, Finken, Zeisige und andere Vögel. Man nimmt am besten einen Lockvogel von derselben Art, welche man fangen will. Will man Finken im Frühjahr auf die letztbeschriebene Art fangen, so stellt man den Finken, welcher als Lockvogel dienen soll, möglichst dunkel, damit er fleißiger singe. Die vorbeistreichenden Finken glauben einen Gatten zu finden, kommen herab, setzen sich auf die Leimruthen und bleiben kleben. Der Fang dauert so lange, als die Vögel fliegen, und zwar des Morgens vor Tagesanbruch und bis gegen 9 Uhr. Nach der neunten Stunde lagern sich diese Zugvögel in das Feld, um zu fressen. Sie ruhen dann die übrige Tageszeit aus, oder üben sich in ihrem Gesange. Kein Vogel läßt sich aber leichter durch Locken fangen, als der Gim-



Abb. 7: Leimruten

(Quelle: Sunkel 1927: 124)

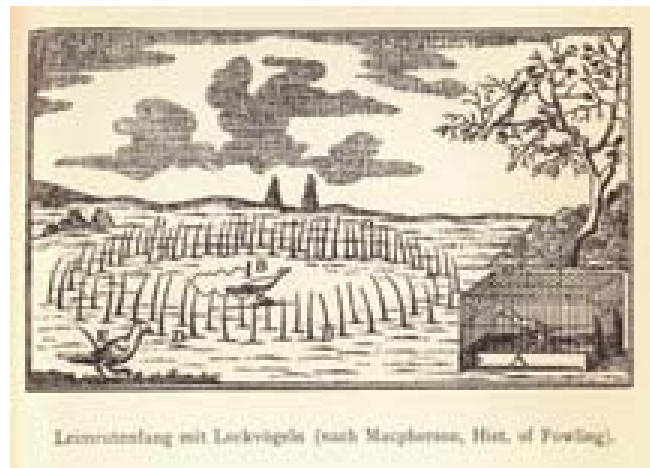


Abb. 8: Leimrutenfang mit Lockvögeln

(Quelle: Sunkel 1927: 225)

pel; ja man fängt diesen sogar an Bäumen, die mit Leimruthen besteckt sind. – Die Zeisige fängt man im Herbst und Winter sehr leicht durch einen Lockzeisig, und oft schockweise auf einmal, wenn man einen Vogelherd hat. Da sie gar nicht scheu sind, so kann man sie in Dörfern, in deren Nähe ein mit Erlen besetzter Bach ist, fangen, wenn man einen Zeisig in einem Käfig vor das Fenster hängt, und den letzteren mit Leimruthen umgiebt“ (Krünitz 1855: 87 f.).

Lerchenstreichen oder Lerchenstrich

„Die kostspieligste, aber auch ergiebigste Art des Fanges ist der sogenannte Lerchenstrich, welcher meist den Oktober hindurch dauert, und nur bei stillem, hellem Wetter sich mit Erfolg anwenden läßt. An der östlichen Seite eines Haferstoppelfeldes, woselbst man viele Lerchen beobachtet hat, stößt man eine Reihe von Pfählen ein, die etwa so hoch hervorstehen, daß ein Mann hinaufreichen kann, jeden etwa 80 Schritt vom andern, verbindet die Pfähle mit starken Leinen und hängt an diese Leinen Netze, die 2 Zoll weite Maschen haben, von feinem Zwirn gestrickt sind und fast bis auf die Erde reichen. Man stellt 3–8 solcher Netzwände hinter einander, jede von der andern etwa 6 Schritte entfernt. Auf jeder Seite der Netzwand steht eine Haspel, woran sich eine mehre hundert Ellen lange Leine befindet. Etwa eine halbe oder ganze Stunde vor Sonnenuntergang (je nach der Größe des abzutreibenden Stückes) ergreift auf jeder Seite ein Mann das Ende der Leine und geht damit geradeaus westwärts. In gleichen Entfernungen vertheilt ergreifen Knaben die Leine und folgen ihm. Sind beide Leinen ganz abgehaspelt, so schwenken sich beide Flügelmänner, gehen auf einander los, verbinden die Enden der zwei Leinen und nun bildet das Treiben einen Halbkreis, der sich langsam den Netzen nahet und ihnen die Lerchen zutreibt. So wie sich der Halbkreis verengert, werden auch die Leinen vermittelst der Haspeln wieder eingezogen. Ist das Treiben noch 80–100 Schritt von der vordersten Netzwand entfernt, so wird Halt gemacht und so lange gewartet, bis der Zeitpunkt eintritt, wo Tag und Nacht sich scheidet oder der Abendstern erscheint. Nun wird rasch den Netzen entgegen getrieben, die Lerchen

fliegen hinein, verwickeln sich, werden getötet, ausgelöst und in Säcke gesteckt. So fängt man mitunter auf einmal 25 Schock. Die dabei gebrauchten Netze nennt man Tagnetze; es sind Klebgarne, d.h. frei in der Luft schwebende. Man stellt sie deswegen an das östliche Ende des Feldes, weil dort am Abend der Himmel dunkel ist und die Lerchen also die Netze nicht sehen. Sollte man an einer anderen Seite etwa einen Berg, eine Mauer u. dergl. haben, wodurch die Netze so ständen, daß sie nicht am Himmel sichtbar wären, so kann man sie auch dort aufstellen“ (Meyer 1852: 82).

Meisenkasten (oder Meisekasten)

„Der *Meisekasten* ist das beste Werkzeug, um Meisen zu fangen. Man kann außer dem später anzuführenden eigentlichen Meisekasten auch einen großen Kürbiß dazu benutzen. Man schneidet ihn nämlich der Art entzwei, daß der obere Theil gleich als Deckel gebraucht werden kann; dieser kann übrigens auch von Holz sein. Alles Andere ist wie bei dem Meisekasten, der auf folgende Weise angefertigt wird. Er hat einen Fuß im Gevierte und besteht aus dem Grundbrette, den aus vier Hollunderzweigen verfertigten Seitenwänden und dem Faldeckel. In der Mitte des Bodens befindet sich ein kleines Pflöckchen, auf welches das Trittholz und Stellhölzchen gelegt wird. Als Lockspeise dient ein auf das Trittholz gelegter Nußkern. Zum Locken bedient man sich der sogenannten Meisenpfeife, auf welcher man den Gesang der Kohlmeise nachahmt. Da die Meisen gesellige Vögel sind, so kommen auch die andern Arten herbei“ (Krünitz 1855: 85 f.).

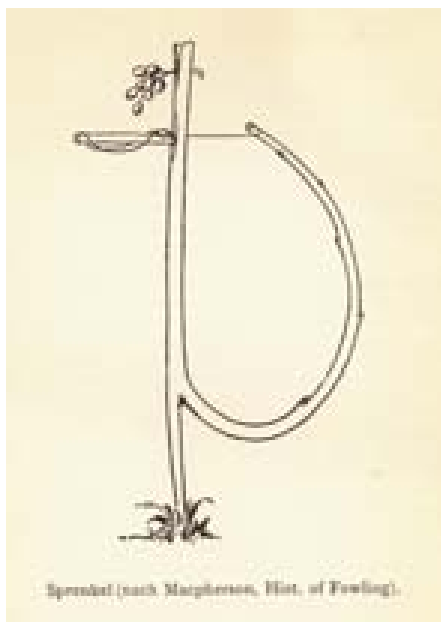


Abb. 9: Sprenkel

(Quelle: Sunkel 1927: 118)

Sprenkel

„Die meisten Singvögel kann man in *Sprenkeln* fangen. Man macht die Sprenkel aus einer Haselruthe, die am dicken Ende schief abgeschnitten ist. Auf der dem Einschnitt entgegengesetzten Seite schneidet man eine Linie tief ein, und nimmt das Holz über dem Einschnitte schief hinweg mit einem scharfen Messer, so daß der Einschnitt unten eine wagerechte Fläche hat, mit der die schief abgeschnittene einen spitzen Winkel bildet. In diese Kimme wird mit dem Sprenkelbohrer ein Loch quer durch die Ruthe gebohrt. Hierauf zieht man einen doppelten Faden Hauszwirn (noch besser Pferdehaare), der vorn um ein Stückchen Tuch geknüpft ist, damit er nicht durch das Loch schlüpfen kann, durch dieses, und schlingt ihn hinten um das dünne Ende der Ruthe, so daß diese durch den Faden bogenförmig gekrümmt wird und mit ihren Enden

etwas über spannenlang auseinander steht. Dann macht man ein Stellholz 2–3 Zoll lang, welches man hinten abschneidet, damit es nicht zu schwer wird. Der Sprenkel wird da, wo man Vögel gesehen, die man fangen will, auf eine bogenförmig einge-

steckte Ruthe gehängt, damit er mit dem gefangenen Vogel sogleich auf die Erde falle, und der Vogel sein Bein nicht breche. Will man den Sprengel aufstellen, so zieht man den Faden bis an den Knoten, den man nicht weit vom schwachen Ende der Ruthe in den Faden geknüpft hat, an, stellt das hintere Ende des Stellholzes in der Kimme so auf, daß es leicht herausfällt, aber der Faden doch, so lange das Stellholz steht, am Zurückrutschen verhindert wird, läßt den Knoten des Fadens auf der oberen flach geschnittenen Hälfte des Stellholzes ruhen, und schiebt den auseinander gelegten Faden in einen Einschnitt vorn im Stellholze. Damit der Faden nicht auf den Seiten herabfalle, und der Fuß des Vogels also sicher zwischen denselben komme, legt man einen dünnen Grashalm so über das Stellholz, daß beide Faden darauf ruhen. Als Lockspeise hängt man Hollunderbeeren an eine schlanke Ruthe, die man so neben den Sprengel stellt, daß der Vogel die Beeren von dem Stellholze aus am bequemsten erreichen kann. Sobald nun der Vogel auf das Stellholz tritt, fällt dieses ab, der Sprengel schnellt auseinander, der Vogel sinkt und geräth mit seinen Füßen so fest in den Faden, daß er unmöglich entkommen kann. Damit er aber von dem Aufschnellen des Sprengels nicht verletzt werde, darf derselbe nicht zu straff sein, also nicht zu viel Schnellkraft haben. – Man fängt auf solche Art Plattmönche, Rothkehlchen, Grasmücken, Gimpel, Drosseln, Hänflinge, Kreuzschnäbel und andere Vögel“ (Krünitz 1855: 92 f.).

Fang mit der Vichtel bzw. dem Wichtel (= Eule)

„Der *Fang mit der Vichtel* ist sehr unterhaltend und ergiebig. D. J. Tscheiner beschreibt in seinem Werke »Vogelfänger und Vogelwärter, oder Naturgeschichte, Fang, Zählung und Wartung unserer beliebtesten Sing- und Zimmervögel«, Pest, 1828, 2te Aufl., diese Fangart folgendermaßen: Man wählt sich in einem Walde einen Baum, der wenigstens rings herum 2–3 Schritte von anderen Bäumen entfernt stehen muß. Von diesem Baume haut man die überflüssigen Aeste weg und läßt sie nur einzeln stehen, schneidet auch diese so weit ab, daß sie nur 3–6 Spannen lang bleiben und ein paar Spannen von einander abstehen. Am Gipfel läßt man einige Aeste stehen. Die abgestumpften Aeste werden mit Spalten versehen, in welche die Leimruthen so gesteckt werden, daß sich kein Vogel aufsetzen kann, ohne sie mit der Brust zu berühren; sie stehen also alle wie ausgewachsene Aeste in die Höhe. Unten um den Stamm herum baut man eine Hütte, etwa 6 Schuh hoch, worin eine oder mehrere Personen Platz finden können. Auf diese Hütte setzt man eine lebende Eule, die man so abrichtet, daß sie bisweilen auffliegt, und dann wieder ihre frühere Stellung einnimmt. Man macht ihr daher ein ledernes Band an den einen Fuß, an dessen Ende ein langer Bindfaden befestigt ist, welcher durch eine Oeffnung in die Hütte geht. – Sobald eine Anzahl Vögel erscheint, zieht man den Bindfaden etwas an. Die abgerichtete Eule fliegt sodann auf, setzt sich aber gleich wieder; kaum merken dies die Vögel, so kommen sie sogleich als Feinde der Vichteule, *Strix passerina*, auch Kauz genannt, herbeigeflogen, setzen sich auf die Leimruthen und sind gefangen. – Die Vichtel kann am besten abrichtet werden, wenn man sie jung aufzieht. Die beste Zeit, diesen Fang anzustellen, ist vor Auf- oder Untergang der Sonne, und man kann ihn bis in die Nacht fortsetzen. Die Monate Juli, August, Sep-

tember und October sind die passendsten. – Den Ton der Vichtel, da diese nicht immer selbst schreit, kann man mittelst eines Pfeifchens hervorbringen, das man also verfertigt: Man nimmt ein Stückchen Holz, in dessen Mitte ein langer Kerb geschnitten wird; in diesen legt man ein Stückchen Kirschbaumrinde, welche über den Kerb hinausragt, und darauf wird ein Stück Holz, das genau in den Kerb paßt, gepreßt. Mit dieser Pfeife kann man den kläglichen Ton der Eule täuschend nachahmen“ (Krünitz 1855: 97–99).

Vogelherd

Ein Vogelherd ist „ein in der Regel etwas erhöhter rechteckiger Platz, der zum Fang von Krammetsvögeln mit Wacholderreißig und Beeren, für Stare mit Regenwürmern und Ameiseneiern, für Lerchen mit Fruchtkörnern, für Tauben mit einer Salzlecke bedeckt wird. Der Fang erfolgt durch ein Schlagnetz, das der in einer Hütte befindliche Vogelsteller durch einen Ruck an der Zugleine über den Herd zieht, sobald die Vögel darauf eingefallen sind“ (Brockhaus 1887: 309).

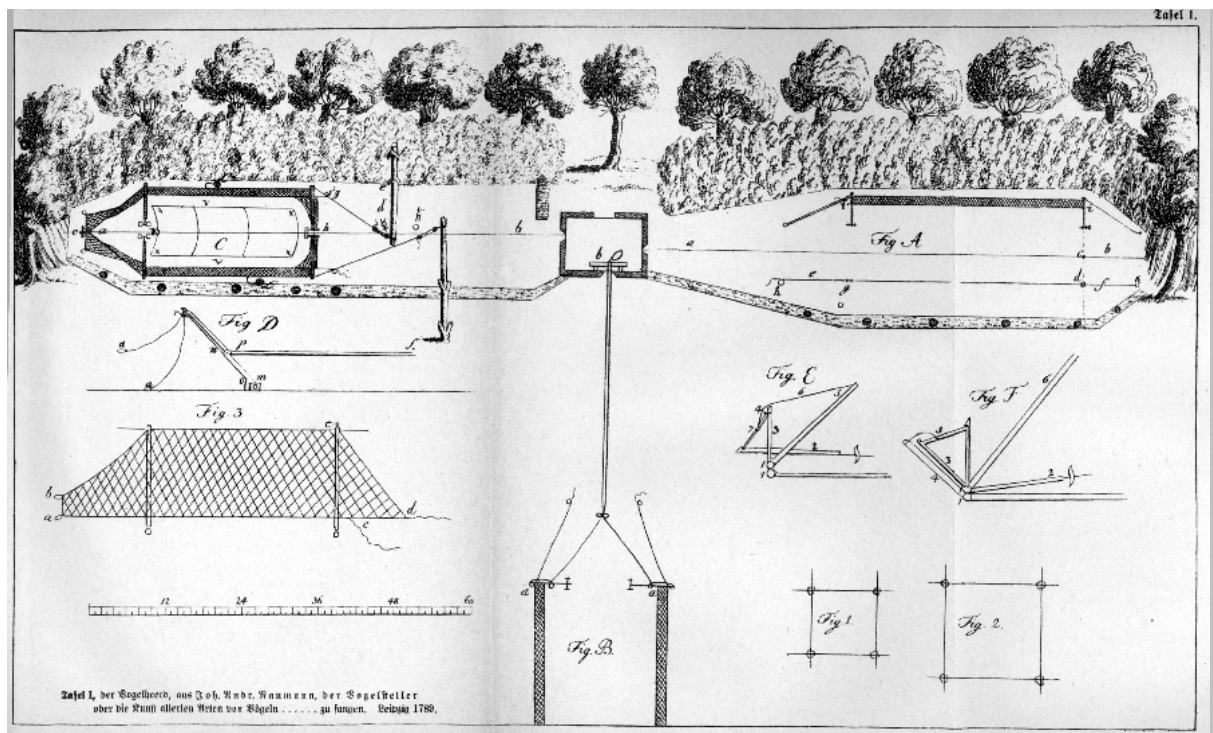


Abb. 10: Schematische Darstellung eines Vogelherdes (Naumann 1789)

(Quelle: Sunkel 1927: 40)

Finkenherd

Die gewöhnlichsten Vogelherde waren die so genannten „Krammetsvogelherde“ und „Finkenherde“, die ihren Namen von derjenigen Vogelart hatten, für deren Fang sie durch die Wahl des Aufbauplatzes, ihre Größe und die verwendete Lockspeise bestimmt waren. Im Folgenden soll die Beschreibung eines Finkenherdes als Beispiel gegeben werden: „Die zum Geschlechte der Finken gehörigen Vögel fängt man auf einem Finkenherde. Dieser Herd wird in einer Gegend, wo man aus Erfahrung

weiß, daß viele Vögel vorbeistreichen, angelegt. Der Herd besteht in einem 4 Fuß im Gevierte großen und 2 Fuß erhöhten Platze, der oben geebnet und fest gestampft ist. Auf diesen Herd werden viele kleine Laubreiser gesteckt und Rüb- und Mohnsamen gestreut, auch muß vorn und hinten ein Laufervogel sein (so nennt man den Vogel, welcher auf dem Platze, wo das Futter liegt, an einem Faden umherhüpft). Ist in der Nähe des Herdes keine Hecke, so muß von Laub- und Nadelholzzweigen eine künstliche Hecke angelegt werden. In diese Hecke werden noch einige entblätterte Bäume gestellt. An einigen eingeschlagenen Pfählen werden oben die Bauer mit den Lockvögeln, von den verschiedenen Arten, welche man zu fangen beabsichtigt, gehängt. Diese Bauer werden mit Zweigen ganz umgeben, damit sie nicht sichtbar sind. Um den Herd werden nun die Netze gestellt, und in einiger Entfernung davon eine mit Zweigen dicht bedeckte Hütte für den Vogelsteller selbst angelegt. Die Oeffnung gegen den Herd zum Sehen muß so viel als möglich mit Zweigen bedeckt werden, und neben dieser Oeffnung wird ein Loch für die Rückleine angebracht. Der Herd muß mit Anbruch des Tages aufgestellt sein. Die Stellzeit ist des Jahres zweimal: im März und April von Tagesanfang bis 8 Uhr Morgens. Die Vögel fliegen zuerst in die laubleeren Bäume, alsdann sogleich in die Hecke und von hier auf die Locke, wo sie die Laufvögel fressen sehen. Man braucht nicht mit dem Zuziehen der Rückleine zu eilen, da das Enthülsen der Sämereien einige Zeit erfordert“ (Krünitz 1855: 89).

